Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Vaterlandskunde

T. 2 Abt. 1 : Specielle Landes- und Volkskunde beider Großherzogthümer

Zweite, durchaus verbesserte und vervollständigte, wohlfeile Ausgabe von Hempel's "Geographisch-statistisch-historischem Handbuch des meklenburger Landes", Wismar: Ludwigslust: Hinstorff, 1863

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn750453656

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

~~M. 3256 (2.)~~

V. 41. (2.)

UB Rostock
28$ 003 102 505

Meklenburgische
Vaterlandskunde.

Herausgegeben

vom

Advocaten W. Raabe.

Zweite, durchaus verbesserte und vervollständigte, wohlfeile Ausgabe von Hempel's „Geographisch-statistisch-historischem Handbuch des meklenburger Landes".

Zweiter Theil.
1. Abth.
Specielle Landes- und Volkskunde beider Großherzogthümer.

Wismar und Ludwigslust.
Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.
1863.



Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

I. Ortskunde des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin.

Seite.

§ 1. **Uebersicht der Bestandtheile** 1
§ 2. **Städte und deren Gebiete. Residenzen** . . . 6
Haupt- und Residenzstadt Schwerin 9
Nebenresidenz Ludwigslust 65
Nebenresidenz Doberan 79
Seestadt Rostock 95
Seestadt Wismar 147
Vorderstadt Güstrow 188
Vorderstadt Parchim 210
Landstädte meklenburgischen Kreises 231
Landstädte wendischen Kreises 330
§ 3. **Domainen** 435
des Herzogthums Meklenburg-Schwerin 439
des Herzogthums Meklenburg-Güstrow 545
des Fürstenthums Schwerin 612
der Herrschaft Wismar 633
§ 4. **Ritterschaftliche Besitzungen** 642
des meklenburgischen Kreises 650
des wendischen Kreises 761
des Rostock'schen Districts 860
§ 5. **Klostergüter** 862

II. Ortskunde des Großherzogthums Meklenburg-Strelitz.

§ 1. **Uebersicht der Bestandtheile** 881
§ 2. **Stargard'scher Kreis** 883
Städte 883
Domainen 950
Ritterschaftliche Besitzungen 1003
§ 3. **Fürstenthum Ratzeburg** 1027
Städte 1031
Domainen 1040
Rittergüter 1051

Zweiter Theil.

I. Landeskunde beider Großherzogthümer.

Seite.

§ 1. Lage, Größe, Grenzen 3
§ 2. Gestaltung der Oberfläche 10
§ 3. Bestandtheile des Bodens 21
§ 4. Beschaffenheit des Bodens. Ackerland, Wiesen, Waldungen 33
§ 5. Gewässer 41
§ 6. Naturproducte 67
§ 7. Klima 75

II. Volkskunde beider Großherzogthümer.

§ 1. Bevölkerungsverhältnisse 81
§ 2. Das Volk nach Abstammung, Sprache, Character und Sitten 89
§ 3. Landwirthschaftliche Verhältnisse
A. Ackerbau und Viehzucht 97
B. Begriff der Hufe 115
C. Klassen und Verhältnisse der Landleute 120
§ 4. Gewerbthätigkeit 140
§ 5. Communicationsmittel zu Lande 155
§ 6. Telegraphen 166
§ 7. Handel 169
§ 8. Schifffahrt 180
§ 9. Münzen, Maße und Gewichte
I. Münzen 188
II. Maße 192
III. Gewichte 195
IV. Stückzahlmaß 198
§ 10. Das Steuer- und Zollwesen 198

1. Landessteuern.

A. Alte Landessteuern.
1. Die ordentliche Contribution 200
a. Dieselbe im Domanium 201
b. Dieselbe in der Ritterschaft 204
c. „ in den Landstädten 206
d. „ in der Stadt Rostock 215
e. „ in der Stadt Wismar 218
2. Landesanlagen 220
a. Ordentliche Necessarien 223
b. Außerordentliche Necessarien der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise 225

Seite.

c. Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft des meklenburgischen und wendischen Kreises . . 225
d. Bedürfnisse der Ritterschaft aller drei Kreise . 226
e. Zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts 226
f. Zum erhöhten Etat der drei Justizkanzleien in Meklenburg-Schwerin 227
g. Zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauses 227
h. Landesbibliothek zu Rostock 229
i. Unterstützung Hülfsbedürftiger 230
k. Unterstützung der verw. Frau Hofräthin Müller 230
l. Sustentation und Erziehung der Kinder der verw. Frau Kanzleidirectorin Martini . . . 230
m. Verzinsung und Abtrag der Schuld der Ritterschaft meklenburgischen und wendischen Kreises 230
n. Verzinsung und Abtrag der Schuld der Ritterschaft stargardischen Kreises 231
o. Verzinsung und Abtrag der Schuld der Landschaft meklenburgischen und wendischen Kreises 231
p. Verzinsung und Abtrag der Schuld der Landschaft stargardischen Kreises 231
3. Die Prinzessinsteuer 232
B. Neue Landessteuern 234
1. Die außerordentliche Landescontribution 235
2. Die Stempelsteuer und die Collateral-Erbsteuer 239
3. Die Probenreitersteuer 241
4. Der Branntwein-Impost 242
5. Die Rindviehsteuer 243

II. Zölle.

1. Die Landzölle und Binnenwasserzölle . 243
2. Die Transitzölle
a. Der Transitzoll auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn und Chaussee 247
b. Die Elbzölle 248
c. Die Transitzölle zu Rostock und Wismar . . 254

III. Communalsteuern.

1. Domanium und Ritterschaft 255
2. Landstädte 256
3. Stadt Rostock.
a. Die Accisezulage 258
b. Der Dammzoll, das Strandbrückengeld und sonstige Verkehrssteuern 260
c. Die städtische Collateral-Erbsteuer 263
d. Die directen Steuern 264

Seite.

4. Stadt Wismar.
a. Die Stadtaccise 265
b. Die sonstigen Verkehrssteuern 266
c. Die directen Steuern 268

IV. Verhandlungen wegen einer Reform des Steuer- und Zollwesens. 270

§ 11. Unterrichtsanstalten 279

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

A. Landschulen.
a. Domanium 293
b. Ritterschaft (Herzogthum Schwerin) 301
(Herzogthum Güstrow) 303

B. **Städtische Schulanstalten** 306–435
1) Boizenburg. 2) Brüel. 3) Bützow. 4) Crivitz. 5) Dargun. 6) Dassow. 7) Doberan. 8) Dömitz. 9) Gadebusch. 10) Gnoien. 11) Goldberg. 12) Grabow. 13) Grevismühlen. 14) Güstrow. 15) Hagenow. 16) Klütz. 17) Krakow. 18) Kröpelin. 19) Laage. 20) Lübtheen. 21) Ludwigslust. 22) Lübz. 23) Malchin. 24) Malchow. 25) Marlow. 26) Neubuckow. 27) Neukalen. 28) Neukloster. 29) Neustadt. 30) Parchim. 31) Penzlin. 32) Plau. 33) Rehna. 34) Ribnitz. 35) Roebel. 36) Rostock. 37) Schwerin. 38) Stavenhagen. 39) Sternberg. 40) Sülze. 41) Schwaan. 42) Tessin. 43) Teterow. 44) Waren. 45) Warin. 46) Wismar. 47) Wittenburg. 48) Zarrentin.

C. **Besondere Unterrichtsanstalten.**
1. Das Schullehrer-Seminar in Ludwigslust . . 437
2. Das Seminar für ritterschaftliche Schullehrer zu Dobbertin 439
3. Das Taubstummen-Institut in Ludwigslust . . 440
4. Die Navigationsschule zu Wustrow 443
5. Die Navigationsschule zu Rostock 444
6. Die Navigationsschule zu Wismar 445

D. **Die Landesuniversität zu Rostock** 446

II. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

A. **Das Landschulwesen** 461
1. Das Landschulwesen in den Domainen von 1701 bis 1815 462
2. Das Landschulwesen in den Domainen seit 1815 467

B. **Städtische Schulanstalten** 483–520
1) Friedland. 2) Fürstenberg. 3) Mirow. 4) Neubrandenburg. 5) Neustrelitz. 6) Schönberg. 7) Stargard. 8) Strelitz. 9) Wesenberg. 10) Woldegk.

C. **Das Schullehrer-Seminar in Mirow** 523

§ 12. **Wissenschaftliche Vereine. Bibliotheken, Statistik der Literatur und Kunst.**

A. **Wissenschaftliche Vereine.**

Seite.

1. Die meklenb. naturforschende Gesellschaft in Rostock 526
2. Die philomatische Gesellschaft zu Rostock . . . 526
3. Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin 526
4. Verein meklenburgischer Thierärzte 528
5. Verein der Freunde der Naturgeschichte in Meklenburg 529
6. Stenographischer Verein für Meklenburg . . . 529
7. Privatvereinigungen literarisch-geselliger Tendenz . 530

B. **Oeffentliche Bibliotheken**

1. Regierungs-Bibliothek in Schwerin 530
2. Ritter- und landschaftl. Bibliothek zu Rostock . 531
3. Großherzogliche Bibliothek in Ludwigslust . . 531
4. Großherzogliche Bibliothek in Neustrelitz . . . 531
5. Schulbibliotheken 532

C. **Buchhandlungen und Buchdruckereien** . . . 533

D. **Zeitschriften und Zeitungen** . . . . . 535—538

E. **Kunstsammlungen und Kunstanstalten.**

1. Die großherzoglichen Gemäldegallerien zu Schwerin, Ludwigslust und Neustadt 540
2. Kunst-, Naturalien- und Alterthumssammlung in Schwerin 543
3. Großherzogl. Alterthümersammlung in Schwerin 543
4. Großherzogl. Münzcabinet in Schwerin . . . 544
5. Großherzogl. Münzcabinet in Neustrelitz . . . 544
6. Sammlung obotritisch-wendischer Alterthümer zu Neustrelitz 545
7. Großherzogl. Sammlung meklenburgischer Petrefacten 546
8. Großherzogliches Hoftheater in Schwerin . . 547
9. Hoftheater zu Neustrelitz 548
10. Stadttheater in Rostock 548

F. **Musik und musikalische Vereine** 549

§ 13. **Kirchenwesen und geistlicher Etat.**

A. **Vor der Reformation** 551

B. **Nach der Reformation** 555

C. **Kirchliche Statistik**

I. Die evangelisch-lutherische Landeskirche. Die Superintendenturen zu Doberan, Güstrow, Malchin, Parchim, Schwerin, Wismar . . 561—66

II. Katholiken. Israeliten 566

§ 14. Klöster und milde Stiftungen.

Seite.

A. Die Landesklöster 567

B. Milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin . 570

1. Wittwen-Institut für die großherzoglichen Civil- und Militairdiener 570
   für Prediger und Schullehrer 570
2. Meklenb. Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungsgesellschaft 571
3. Unterstützungsvereinigung für vater- und mutterlose Waisen von Predigern und studirten Schullehrern 572
4. Trauer-Pfennings-Institut für die Geistlichkeit . 572
5. Professoren-Wittwen-Casse, Rostock 572
6. Raths-Wittwen-Institut für die Städte des mekl. u. wendischen Kreises, auch des Fürstenth. Schwerin 572
7. Städtische Stiftung zur Erziehung und Unterhaltung unverheiratheter Töchter 573
8. Großh. Stiftung zur Erziehung unbemittelter Töchter landesherrlicher Bedienten 573
9. Die v. Hahn'sche milde Stiftung 574
10. v. Bergholz'sche Vermächtniß für hülfsbedürftige Frauenzimmer 574
11. Hülfsverein für meklenburg. Medizinalpersonen 574
12. Unterofficier-Wittwen-Cassen-Verein 575
13. Lebensversicherungsverein der Lehrer Meklenburgs 575
14. Carolinen-Stift, Schwerin 576

Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz:

1. Louisen-Stiftung 577
2. Spinnschule 577
3. Carolinenstift 577
4. Husaren-Verein 577
5. Mater-Stiftung 578
6. Roloffs-Stiftung 578
7. Stiftung für treue und langbewährte Dienstboten 578
8. Das Hintze'sche Legat 578
9. Marien-Stiftung 578

C. Anstalten der innern Mission 578

1. Hauptverein für innere Mission 579
2. Augustenstift in Schwerin 579
3. Herzog Friedrich-Stiftung 580
4. Stift Bethlehem, Ludwigslust 581
5. Reitungshaus zu Gehlsdorf 582
6. Bethanien und Bethlehem zu Rattey bei Friedland 583

Seite.

D. **Vereine für Heidenmissionen, zur Unterstützung bedrängter Glaubensgenossen und zur Verbreitung der Bibel.**

1. Verein für die evangelische Mission unter den Heiden 584
2. Meklenb. Gotteskasten für bedrängte Glaubensgenossen, Bützow 585
3. Bibelgesellschaften 588

§ 15. Gemeinnützige Institute.

A. **Versicherungsgesellschaften.**

1. Domanial-Brand-Versicherungsanstalt zu Schwerin 590
2. Ritterschaftl. Brandversicherungsgesellschaft des mekl. u. wend. Kreises in Rostock 590
3. Brandversicherungs-Gesellschaft des Ritterschaftl. stargardischen Kreises, Neubrandenburg . . . 591
4. Brand-Versicherungs-Gesellsch. der Städte mekl., wend. und stargardischen Kreises 591
5. Mobiliar-Brand-Assecuranz in Neubrandenburg 591
6. Meklenb. Hagel-Assecuranz in Neubrandenburg 591
7. Feuer-Versicherungs-Verein für Meklenburg in Güstrow 592
8. Die Landwirthsch. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Rostock 593
9. Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät in Rostock 593
10. Rostocker Brand-Assecuration 594
11. Wismarsche Brand-Assecuration 594
12. Hagelschaden-Versicherungs-Verein, Grevismühlen 594
13. Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für das Fürstenthum Ratzeburg 594
14. Rindvieh-Versicherungs-Gesellschaft auf der Neustadt Parchim 594

B. **Vereine für Landwirthsch. — Hypotheken-Vereine.**

1. Meklenb. patriotischer Verein 595
2. Meklenb.-strelitz'scher landwirthschaftlicher Verein zu Neubrandenburg 596
3. Ritterschaftlicher Credit-Verein 596

C. **Institute für den Geldverkehr.**

1. Die Rostocker Bank 598
2. Die meklenb. Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin 606

D. **Sparkassen, Vorschußkassen.**

I. Sparcassen 619
II. Gewerbevorschußcassen 623

E. Gewerbevereine, Gewerbeausstellungen.
I. Gewerbevereine in den mecklenburgischen Städten.
Seite.
1. Gewerbeverein in Rostock 626
2. Gewerbeverein in Schwerin 629
3. Gewerbeverein in Wismar 632
4. Gewerbeverein in Neustrelitz 633
5. Gewerbeverein in Güstrow 636
6. Gewerbeverein in Parchim 637
7. Gewerbeverein in Bützow 639
8. Gewerbeverein in Rehna 640
9. Gewerbeverein in Grevismühlen 641
II. Der Central-Gewerbe-Verein für beide Mecklenburg. 642
F. Seidenbauvereine 647
§ 16. Medicinal-Anstalten 652
Seebade- und Brunnenanstalt zu Doberan 655
Privatseebadeanstalten 656
Die Badeanstalten und Gesundbrunnen zu Goldberg, Parchim, Rostock, Stavenhagen und Sülz . . . 657
Wasserheilanstalt zu Rostock, Stuer und Lehsen 657—659
Bedeutendere Krankenanstalten.
1. Irrenheilanstalt zu Sachsenberg 659
2. Irrenpflegeanstalt zu Domitz 660
3. Irrenanstalt zu St. Katharinen in Rostock . . 661
4. Stadtkrankenhaus zu Schwerin 661
5. Stadtkrankenhaus zu Rostock 662
6. Stadtkrankenhaus zu Wismar 662
7. Stadtkrankenhaus zu Güstrow 662
8. Civil-Spital zu Ludwigslust 662
9. Stadtkrankenhaus zu Grabow 663

§ 17. Abriß der meklenburgischen Geschichte von der ältesten bis auf die neueste Zeit.
Vorwort 665

Erster Zeitraum.
Urgeschichte.
1. Gräberkunde 667
2. Aelteste Einwohner lappischen Stammes, Urvolkgräber 667
3. Hünengräber 668
4. Deutsche Kegelgräber. Aelteste deutsche Cultur . 669
5. Spuren der Römer. Völkerwanderung . . . 672
6. Wendenkirchhöfe. Slaven in Meklenburg . . 673

Seite.

7. Eintheilung und Wohnsitze der Ostsee-Slaven. Die Obotriten 674
8. Wilzen, Leutizier 678
9. Benachbarte Stämme. Heiligthümer 680
10. Burgwälle 681

Zweiter Zeitraum.

Von der Bundesgenossenschaft der Obotriten mit Karl dem Großen bis zur Christianisirung und Germanisirung des Landes, 789—1227.

1. Witzan. Thrasiko. Sclaomir und Ceadrag. Gozzomvil. Tabomvizil 682
2. Mistui. Micislav. Udo 686
3. Gottschalk 690
4. Gottschalk's Söhne. Gruto 692
5. Heinrich, König der Slaven 694
6. Heinrich's Söhne. Ranut Laward, König der Slaven. Pribislav und Niclot 696
7. Niclot, Fürst der Obotriten. Lübeck und Dubin 699
8. Niclot's Macht 701
9. Niclot's Ende 704
10. Niclot's Söhne in Werle 707
11. Pribislav kämpft um das Obotritenland . . . 710
12. Schlacht bei Verchen 711
13. Pribislav, der erste christliche Fürst der Obotriten. Gründung der Grafschaft Schwerin 713
14. Deutsche Colonisirung. Pribislav's Söhne . . 717
15. Heinrich Borwin. Die Dänen in Meklenburg . 720
16. Graf Heinrich von Schwerin, der Befreier . . 721
17. Die Schlacht bei Bornhöved 724
18. Die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg. Deutsche und Slaven 725

Dritter Zeitraum.

Von der ersten Landestheilung bis zum Tode Albrecht's II., des ersten Herzogs (1227—1379).

1. Die Linien Meklenburg, Werle, Rostock und Parchim-Richenberg 730
2. Die erste Landestheilung 732
3. Territorien 735
4. Das Haus Parchim-Richenberg 740
5. Das Haus Rostock 744
6. Das Haus Werle. Aeltere Linie Güstrow . . 747
7. Linie Parchim-Goldberg des Hauses Werle . . 749
8. Jüngere Linie Güstrow des Hauses Werle . . 751
9. Die Grafschaft Schwerin 752
10. Ausgang der gräflichen Linie in Schwerin. Linie Boizenburg bis 1349 759

Seite.

11. Die Wittenburgische Linie des Grafen von Schwerin 762
12. Das Haus Meklenburg. Fürst Johann, der Theolog 766
13. Heinrich, der Pilger 768
14. Heinrich, der Löwe. Erwerbung Stargards. Anfang der wendischen Hansa 772
15. Heinrich, der Löwe vor Stralsund. Schlacht bei Gransee 778
16. Bündniß gegen Heinrich. Brandenburgische Händel. Erwerbung der Herrschaft Rostock 780
17. Heinrich des Löwen Ende 784
18. Fürst Albrecht II. 787
19. Herzog Albrecht von Meklenburg 789
20. Landestheilung. Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Stargard 792
21. Erwerbung der Grafschaft Schwerin. Albrechts Sohn König von Schweden. Eventual-Succession in Dänemark 792
22. Schlacht bei Roggendorf. Vertrag von Fürstenberg. Albrecht's Ende 795
23. Zur Geschichte des Bisthums 798

Vierter Zeitraum.

Vom Tode des Herzogs Albrecht II. bis zu dem Herzog Heinrich IV. und der Wiedervereinigung der beiden Linien Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Stargard 1379—1477.

1. Ausgang der Herren von Werle zu Güstrow und Waren 803
2. Das ältere Haus Meklenburg-Stargard . . . 807
3. Heinrich III. von Meklenburg. Albrecht III. von Meklenburg und Schweden 812
4. König Albrecht in Meklenburg 820
5. Albrecht V. und Johann IV. Die Universität Rostock 822
6. Katharina's Regentschaft. Putlitzer Fehde. Unruhen in den Seestädten 829
7. Heinrich IV. (der Dicke). Brandenburgische Eventualsuccession. Vereinigung aller meklenburgischen Lande unter einer Herrschaft 836

Fünfter Zeitraum.

Von der Wiedervereinigung der Linien Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Stargard 1477 bis zur Gründung der Linien Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Güstrow 1621

. 843

8a. Magnus II. 844

Seite.

8b. Heinrich der Friedfertige und Albrecht der Schöne. Die Landesunion von 1523 861
9. Auswärtige Händel 866
10. Die Reformation in Meklenburg. Das Bisthum Schwerin. Herzog Magnus 871
11a. Allgemeine Betrachtungen am Schlusse des Mittelalters 878
11b. Johann Albrecht I. Der oberdeutsche Feldzug 883
12. Johann Albrecht I. (Forts.). Innere Regierung. Erbtheilungsstreit 892
13. Johann Albrecht I. und Ulrich (Forts.). Streitigkeiten mit Rostock. Geistliche und Administrationsangelegenheiten 896
14. Johann Albrecht I. (Forts.). Liefländische und preußische Händel 901
15. Johann Albrecht u. Ulrich (Schluß). Johann VII. 906
16. Herzog Carl's Vormundschaft. Adolph Friedrich I. Johann Albrecht II. 913

Sechster Zeitraum.

Von der Gründung der Linien Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Güstrow 1621 bis zum Hamburger Vergleich und der Gründung der Linien Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz 1701.

1. Die Theilung 916
2. Johann Albrecht's II. Uebertritt zur reformirten Confession. Der dreißigjährige Krieg bis 1628 924
3. Die Fremdherrschaft in Meklenburg 932
4. Gustav Adolph. Ende der Fremdherrschaft . . 936
5. Der Prager Friede 941
6. Herzog Albrecht's II. Ableben. Weitere Kriegshändel 945
7. Der westphälische Friede. Adolph Friedrich's letzte Regierungsjahre 951
8. Christian (Louis) und Gustav Adolph . . . 958
9. Christian Louis und Gustav Adolph (Fortsetzung) 968
10. Friedrich Wilhelm. Adolph Friedrich II. Erbstreitigkeiten 974

Siebenter Zeitraum.

Von der Gründung der Linien Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz 1701 bis auf die Gegenwart.

1. Friedrich Wilhelm. Adolph Friedrich II. (Forts.) 980

Seite.

2. Carl Leopold. Streitigkeiten mit Rostock und mit der Ritterschaft 987
3. Carl Leopold's auswärtige Verbindungen. Zweite Vermählung, Kriegsbegebenheiten 992
4. Russische Gewaltmaßregeln gegen die Ritterschaft. Weitere Rostock'sche Händel 997
5a. Carl Leopold's Finanzexperimente. Weiterer Streit mit der Ritterschaft. Die kaiserliche Execution. Gefecht bei Walsmühlen . . . 1002
5b. Die kaiserliche Commission. Herzog Carl Leopold in Dömitz. Wolfraths Hinrichtung. Die Dömitzer Conspiration 1011
6. Carl Leopold in Danzig. Die Administration 1017
7. Carl Leopold's Landsturm 1025
8. Carl Leopold, aus Schwerin vertrieben, residirt in Wismar und Dömitz 1033
9. Herzog Christian Ludwig. Vergleichs-Verhandlungen. Der Strelitz'sche Vormundschaftsstreit 1042
10. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich . . . 1058
11. Herzog Friedrich. Der siebenjährige Krieg . . 1067
12. Herzog Friedrich (Fortsetzung) 1075
13. Herzog Friedrich Franz in Schwerin; Herzog Carl Ludwig Friedrich in Strelitz 1084
14. Auswärtige Verhältnisse 1094
15. Der Herzog erlangt die Souverainetät. Kriegszeiten 1806—1807 1097
16. Meklenburg im Rheinbunde. Convocationstag von 1808 1105
17. Weitere Kriegsbegebenheiten 1809—1812 . . 1109
18. Meklenburg in den Befreiungskriegen 1813 . 1115
19. Meklenburg in den Befreiungskriegen 1814 bis 1815. Verträge von 1814 und 1815. Annahme der großherzoglichen Würde 1128
20. Die Großherzöge Friedrich Franz und Georg . 1133
21. Großherzog Paul Friedrich 1141
22. Großherzog Friedrich Franz II. 1151

Dritter Theil.
Staatskunde.

§ 1. **Die Landesherren** 1
§ 2. **Die Landesverfassung** 5
1. Geschichtliches 5
2. Ritter- und Landschaft 6

Seite.
3. Landtage 9
4. Der engere Ausschuß 14
5. Convocationstage, Deputationstage, Convente . 17
6. Verhältniß der Stände zur Staatsgewalt . . 20
7. Die Ritterschaft und der eingeborene Adel . . 23
8. Gegenseitiges Verhältniß von Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz 43
9. Regierungs-Erbfolge, fürstliches Familienrecht . 47
§ 3. **Verhältnisse zum deutschen Bund und zu anderen Staaten.** 51
§ 4. **Organisation der Verwaltungsbehörden** . . . 58
A. Meklenburg-Schwerin 58
B. Meklenburg-Strelitz 72
§ 5. **Finanz- und Schuldenwesen** 75
I. Einnahme und Ausgabe 75
A. Landesherrlicher Etat 75
a) Meklenburg-Schwerin 76
1. Einnahme 76
2. Ausgabe 79
b) Meklenburg-Strelitz 86
1. Einnahme 86
2. Ausgabe 88
B. Landesherrlich ständischer Etat 90
C. Ständischer Etat 90
II. Oeffentliche Schulden 92
A. Gemeinsame Schulden des Landesherrn und der Landstände (Landesschulden) 92
a) Meklenburg-Schwerin 92
1. Aeltere Verhältnisse 92
2. Errichtung der allgemeinen Landes-Receptur-casse und der Schuldentilgungscasse (1809) 94
3. Veränderungen in der Organisation des Landesschuldenwesens mit dem 1. Juli 1847 97
4. Die von der neuen Schuldentilgungscommission (1. Juli 1847) verwalteten Activa und Passiva 98
5. Die Auflösung der Schuldentilgungscommission (1861) 104
6. Sonstige auf die Allgemeine Landes-Receptur-casse fundirte Landesschulden 104
1) Die Schulden der aufgelösten Elde-Actien-Societät 104
2) Die Schuld für die Ablösung des Sundzolls 106

Seite.

7. Recapitulation. Etat der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse 106
b) Meklenburg-Strelitz 110
B. Landesherrliche Schulden 110
a) Meklenburg-Schwerin 110
1. Schulden der Reluitionscasse 110
1) Bis 1837 110
2) Von 1837 bis 1844 112
3) Seit 1844 113
2. Sonstige Passiva 116
b) Meklenburg-Strelitz 117
C. Schulden der Ritter- und Landschaft 119

§ 6. Gemeindewesen 120
1. Auf dem Lande 120
2. In den Städten 121
a) Landstädte 121
b) Seestadt Rostock 128
c) Seestadt Wismar 134
3. Heimaths- und Niederlassungsrecht 139
4. Armenwesen 143
§ 7. Polizeiwesen 145
§ 8. Staatsrechtliche Verhältnisse der Religionsgemeinschaften 151
§ 9. Rechtspflege 165
1. Niedergerichte 165
2. Die Großherzoglichen Justizcanzleien 167
3. Das Oberappellationsgericht 171
4. Specialgerichte für einzelne Corporationen, Berufsstände und Anstalten 172
5. Gerichtswesen in den Seestädten 175
6. Criminalgerichtswesen 177
7. Gerichts- und Proceßordnungen. Geltende Rechte 178
8. Advocaten, Notarien. Prüfungsbehörden . . . 180
9. Strafanstalten 181
§ 10. Militärwesen 181
1. Geschichtliches 181
2. Jetziger Stand 186
a) Meklenburg-Schwerin 186
b) Meklenburg-Strelitz 194
§ 11. Ordenszeichen 194

Landeskunde

beider Großherzogthümer.

§. 1. Lage, Größe, Grenzen.

Lage. Meklenburg liegt ungefähr in der Mitte des nördlichen Küstenstriches von Deutschland und zwar nach Angabe des Staats-Kalenders zwischen 53 Grad 4 Minuten und 54 Grad 22 Minuten nördlicher Breite und zwischen 28 Grad 16 Minuten und 31 Grad 31 Minuten östlicher Länge. Bekanntlich hat aber derjenige von zweien Puncten, der westlicher liegt als der andere, später Mittag als dieser. So gering solche aus der Verschiedenheit der Längengrade hervorgehenden Unterschiede nun auch bei einem kleinen Lande sind, so sind sie doch bei dem Post- und Eisenbahn- und noch mehr bei dem Telegraphenverkehr auch schon bei uns zu beachten. Die schwerin'sche Regierung befahl daher durch die Verordnung vom 19. April 1847, daß vom 1. Mai 1847 an die Uhren aller Postanstalten des Landes nach mittlerer Sonnenzeit d. h. eine jede nach der mittleren Zeit des eigenen Orts gestellt werden solle. Die Normaluhr befindet sich in dem altstädtischen Rathhause zu Schwerin, die genau nach der mittleren Schweriner Zeit geht. Jede von Schwerin abgehende Post soll vermittelst der Coursuhr zunächst die mittlere Schweriner Zeit auf die anderen Postanstalten übertragen und diese dann mit Berücksichtigung ihres Zeit- oder Mittagsunterschiedes von Schwerin, welcher Unterschied in der unten folgenden Zusammenstellung angegeben ist, ihre Büreauuhr nach der mittleren Zeit des eigenen Orts stellen. Zugleich wurde befohlen, daß die Kirchen- und sonstige öffentliche Uhren an Orten, wo sich Postanstalten befinden, täg-

lich nach der Uhr der Postanstalt gestellt werden sollten. Diese Zeitunterschiede zwischen Schwerin (Dom) und den übrigen Städten, Flecken u. s. w. Meklenburgs und einigen Städten des Auslandes sind also in folgender Tabelle zur Regulirung des Post- und Eisenbahnverkehrs zusammengestellt.

Zeitunterschiede

zwischen Schwerin (Dom) und den übrigen Städten, Flecken u. s. w. Meklenburgs und einigen Städten des Auslandes.

I. Örter westlich von Schwerin; die Uhr geht später als in Schwerin:

	Minuten.	Secund.
Hamburg, Sternwarte	5	44
Lübeck, St. Marien-Kirche	2	54
Boizenburg	2	44
Ratzeburg	2	32
Schönberg	1	51
Brahlsdorf	1	48
Dassow	1	42
Rehna	1	24
Wittenburg	1	20
Lübtheen	1	18
Gadebusch	1	7
Klüz	0	55
Hagenow	0	51
Grevismühlen	0	51
Dömitz	0	39

II. Örter östlich von Schwerin; die Uhr geht früher als in Schwerin:

	Minuten.	Secund.
Wismar, St. Marienk.	0	13
Kleinen	0	20
Ludwigslust	0	22
Grabow	0	39
Neustadt	0	45
Krivitz	1	0
Neubukow	1	2
Warin	1	13
Brüel	1	15
Blankenberg	1	(?)
Kröpelin	1	33
Sternberg	1	43
Parchim	1	46
Doberan	2	0
Bützow	2	20
Lübz	2	31
Goldberg	2	44
Warnemünde	2	44
Schwan	2	48
Rostock, St. Petrikirche	2	57
Güstrow	3	7
Plau	3	27
Krakow	3	28
Lage	3	46
Ribnitz	4	6
Malchow	4	7
Teffin	4	15
Marlow	4	39
Teterow	4	42
Röbel	4	50
Sülz	5	1
Waren	5	10
Gnoien	5	14
Malchin	5	23
Neukalen	5	33
Dargun	5	49
Stavenhagen	6	1
Penzlin	6	45
Neubrandenburg	7	27
Berlin, Sternwarte	7	57

Zu bemerken ist hier noch, daß auf Veranlassung des Conferenzraths Schumacher zu Altona im Jahre 1848 mehrere sogenannte Chronometerreisen zwischen Altona und Schwerin gemacht wurden, zu denen die schwerin'sche Regierung die nöthigen Geldmittel bewilligte. Das Unternehmen wurde ausgeführt durch den Ministerialsecretair Paschen zu Schwerin. Es wurden 8 Reisen mit 9 der vorzüglichsten Chronometer, innerhalb 93 Stunden, vom 4. September 1848 Nachmittags bis 8. September Vormittags auf der Eisenbahn gemacht. Der Domthurm zu Schwerin hat hienach früher Mittag als Altona (Meridiankreis der Sternwarte) um 5′ 53″ 546; es liegt also so viel östlicher als Altona und der Längenunterschied beider Städte beträgt hienach 1° 28′ 23″19. Schwerin liegt nach der englischen Chronometererpedition zur Bestimmung des Längenunterschiedes zwischen Greenwich und Altona 29° 4′ 39″,24, und nach der russischen 29° 4′ 32″,79 östlich von Ferro. Die Länge eines Grades beträgt auf dem Parallelkreise des Schweriner Domthurms 17563 rheinländische Ruthen. Die Breite des Schweriner Domthurms beträgt 53° 37′ 51″,10. — Nach der Angabe des verstorbenen Professors Andreas Mayer zu Greifswald liegt Neustrelitz unter dem 53° 22′ 45″ nördlicher Breite und 31° 13′ 45″ östlicher Länge. Im Uebrigen fehlt es uns bisher noch an genügenden astronomischen Ortsbezeichnungen. Das statistische Büreau giebt die geographische Lage seiner meteorologischen Stationen theils nach Baeyer, theils nach der Schmettau'schen Karte, wenn dieselbe nach der Baeyer'schen Küstenvermessung berichtigt wird, folgender Maßen an: Schönberg, Kirche, 53° 50′ 46″ nördlicher Breite und 28° 36′ 29″ östlicher Länge von Ferro, Kirchdorf auf Pöl, Kirchthurm 53° 59′ 41″,7 n. Br, 29° 6′ 12″,2 ö. L., Wismar, Marienthurm, 53° 53′ 30″,6 n. Br., 29° 7′ 23″,1 ö. L., Seebad am Heiligen Damm bei Doberan 54° 8′ 9″ n. Br., 29° 30′ 7″ ö. L., Rostock, St. Petri, 54° 5′ 28″,6 n. Br., 29° 48′ 49″ ö. L., Wustrow auf dem Fischlande 54° 20′ 50″6 n. Br., 30° 3′ 26″,0 ö. L., Hagenow, Kirche, 53° 25′ 45″ n. Br.,

28° 51′ 22″ ö. L., Schwerin, Domthurm, 53° 37′ 51″ n. Br., 29° 4′ 39″3 ö. L.

Größe. Man nahm bisher die Größe von Meklenburg-Schwerin gewöhnlich zu 228 Quadratmeilen an. Auf welchen Grundlagen diese Annahme beruht, ist jedoch völlig unbekannt, wenn derselben auch wahrscheinlicher Weise Abmessungen auf der großen Schmettau'schen Karte zu Grunde liegen. Die neuerdings in Meklenburg ausgeführten trigonometrischen Messungen haben aber ergeben, daß die gedachte Schmettau'sche Karte alle Entfernungen etwas zu klein angiebt. Das statistische Bureau zu Schwerin hat nun im Jahr 1853 neue Abmessungen auf der Schmettau'schen Karte ausführen und den bei diesen Abmessungen zum Grunde gelegten Maßstab mit Hülfe der stattgehabten trigonometrischen Messungen berichtigen lassen. Es standen in dieser Beziehung zu Gebote die aus den preußischen Messungen hervorgegangenen Bestimmungen von 14 Punkten in Meklenburg, welche in dem Werke des Generals Baeyer „Die Küstenvermessung u. s. w." im Jahre 1849 veröffentlicht sind und dann die im Anschluß an die preußischen Messungen im vorigen Jahre durch den Ministerial-Secretair Paschen und den Hauptmann Köhler zu Schwerin vorgenommenen Bestimmungen der Kirchthürme zu Ribnitz und zu Warnemünde. Die Ortsbestimmung von Wustrow, die der Navigationslehrer Schütz daselbst vorgenommen hat, ist nicht mit benutzt, da Wustrow in der Schmettau'schen Karte auf keiner der Hauptsectionen, sondern nur in einer Nebensection aufgeführt ist und sich daher dessen Lage auf dieser Karte nicht sicher genug bestimmen ließ. Das Endresultat dieser Untersuchung ergiebt, daß Meklenburg-Schwerin nicht 228, sondern 244,12 geographische Quadratmeilen groß ist, wovon auf die Gewässer 12,23 geographische Quadratmeilen kommen. Das statistische Bureau glaubt behaupten zu können, daß diese für den Flächeninhalt des Landes gefundene Zahl etwa bis auf eine Quadratmeile zuverlässig ist. Eine ganz kurz vorher von Seiten des königlich preußischen statistischen Bureaus zu Berlin vorgenommene neue Bestimmung des Flächeninhalts von Meklenburg-

Schwerin ergiebt 240,84 Quadratmeilen, also 3,28 Quadratmeilen weniger, was mit dem oben angeführten Resultat keineswegs im Widerspruch steht, da bei der preußischen Abmessung eine Karte von einem zehnmal kleineren Maßstab als die Schmettau'sche benutzt ist, so daß hier die zurückbleibende Ungewißheit auch verhältnißmäßig mehr als eine Quadratmeile betragen mußte.

Was die Größe von Meklenburg-Strelitz betrifft, so hat das Fürstenthum Ratzeburg eine Größe von $6\frac{1}{2}$ bis $6\frac{3}{4}$ Quadratmeilen. Mit Ausschluß der Privatgüter Torriesdorf, Horst und Dodow hat nämlich das Fürstenthum Ratzeburg nach stattgehabter Vermessung einen Flächeninhalt von 15,823,777 Quadratruthen oder etwa $6\frac{1}{4}$ Quadratmeilen. Was den Stargardischen Kreis betrifft, so differiren hier die Angaben sehr bedeutend. Man findet, offenbar viel zu niedrig, $29\frac{1}{2}$ Quadratmeilen für diesen Kreis angegeben und andererseits anscheinend zu hoch $47\frac{5}{6}$. Nach der gewöhnlichen Angabe hat Meklenburg-Strelitz 52 Quadratmeilen, die richtigste aber möchte vielleicht die im Gothaischen genealogischen Almanach sich findende sein, nach der Meklenburg-Strelitz 49,19 Quadratmeilen enthält, wovon 42,42 auf das Herzogthum Meklenburg-Strelitz und 6,77 auf das Fürstenthum Ratzeburg kommen. Die Größe von ganz Meklenburg würde hienach 293,31 Quadratmeilen betragen und nicht, wie früher gewöhnlich angenommen wurde, 280.

Was Meklenburg-Schwerin betrifft, so wurde übrigens die bereits im Jahre 1852 vorbereitete eigene trigonometrische Vermessung des Landes unter der gemeinschaftlichen Oberaufsicht des Ministeriums des Innern und des Militair-Departements im Sommer des Jahres 1853 begonnen; dieselbe erstreckt sich nach einer Vereinbarung mit Meklenburg-Strelitz auch auf dieses letztere. Die von dem königlich preußischen großen Generalstabe der Armee für 1855 angeordneten trigonometrischen Messungen zwischen der Havel und Elbe erstrecken sich, insbesondere auch um sich an die diesseitigen Messungen anzuschließen, mit auf das angrenzende meklenburgische Gebiet.

Das Land macht ein zusammenhangendes, wohl arrondirtes und zugleich geschlossenes Ganze aus, indem nur zwei unbedeutende Parzelen in der Priegnitz, südlich von Wittstock und drei in der Gegend von Möllen im Lauenburgischen liegen, wozu noch kleine Antheile in mehreren, südwärts von Eldena gelegenen preußischen Dörfern kommen. Innerhalb des Umfanges des meklenburgischen Gebiets finden wir zwei preußische Enklaven, nämlich südlich von Malchin und östlich an einem Penebache eine zu Pommern gehörige größere Enklave mit dem Kirchdorf Zettemin und die kleine 1 M. westlich von Fürstenberg gelegene, zur Mittelmark gehörige Enklave Groß-Menow, welches Dorf sich im Eigenthum des märkischen Klosters Lindow befindet. Außerdem hat Strelitz noch drei Enklaven im Schwerin'schen, nämlich das Gut Gevezin, $1\frac{1}{4}$ M. westlich von Neubrandenburg, dann die Ortschaften Vizen, Alt- und Neu-Gaarz mit Kotzband und der Geren'schen Mühle an der Müritz, gerade Vipperow gegenüber, und drittens das Gut Dodow, westlich von Wittenburg, während Schwerin im Strelitz'schen auch eine Enklave hat, nämlich das Gut Arensberg bei Wesenberg. Das strelitz'sche Erbpachtgut Buschhof, 1 M. südwestlich von Mirow ist theils von meklenburg-schwerin'schem, theils von preußischem Gebiet umschlossen.

Die größte Ausdehnung Meklenburgs in der Breite, von Norden nach Süden oder von der Spitze des Fischlandes bis zum Groß-Wentower See zwischen Fürstenberg und Gransee beträgt in gerader Linie $20\frac{1}{2}$ M., während die größte Länge, von Osten nach Westen, nämlich von der östlichsten Spitze des Landgrabens, welcher das ritterschaftliche Amt Stargard begrenzt, bis zur Vereinigung der Stekniz mit der Elbe $27\frac{3}{4}$ M. enthält. Die nördlichste Stadt ist Ribnitz, die südlichste Dömitz (in gerader Richtung $18\frac{1}{4}$ M. auseinander), während Fürstenberg mit Dömitz ungefähr gleich weit gegen Süden liegt; die östlichste Stadt ist Woldegk und 25 M. davon entfernt, Boizenburg die westlichste. Friedland liegt nur wenig westlicher als Woldegk.

Die Grenzen sind zum großen Theil natürliche. Gegen

Norden bildet die Ostsee die Grenze; gegen Osten grenzt das Land an die preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg und zwar vom Dars bis zur Pene an Neuvorpommern, wo der Ribnitzer Binnensee, der Reknitzfluß, der Moorgraben und die Trebel die Grenze bilden, dann an Altvorpommern von der Pene bis zu einem Bach bei Geren, 2 M. südöstlich von Friedland, wo die Ukermark beginnt. Gegen Altvorpommern bildet der Kummerower See, die Pene, der Tollenseefluß und der durch den Putzar- und Lübkow-See gehende Landgraben auf einer großen Strecke die natürliche Grenze, so wie an der südöstlichen Strecke gegen die Ukermark meistens die Seen von Fürstenwerder, Wrechen, Karwitz, Krüselin, Groß-Mechow, Brüggentin u. s. w. und endlich die Havel die Grenze machen. Im Süden grenzt Meklenburg an die preußische Provinz Brandenburg und zwar mit M.-Strelitz an die Uker- und Mittelmark und an die Grafschaft Ruppin, und mit M.-Schwerin an die Priegnitz und auch hier machen gegen M.-Strelitz vielfach noch die zahlreichen Seen die Grenze, während gegen M.-Schwerin natürliche Grenzen mehr fehlen, wenn auch einige Bäche und Flüsse, namentlich die Dosse von Wendisch-Priborn bis zur Wittstocker Heide, der Maiengraben im Domanialamt Grabow und die alte Elde zwischen Gorlosen und Dömitz meist der Grenze folgen. Gegen Westen grenzt Meklenburg an das Königreich Hannover und zwar mittelst der Elbe, hauptsächlich aber an das diesseits der Elbe belegene, früher zu Lauenburg gehörende Amt Neuhaus, dann an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und endlich an das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck. Natürliche Grenzen bilden im Westen die Elbe, die Rögnitz, die Sude, die Steknitz oder Delvenau, der Schallsee, Goldensee, der Rögeliner, der Ratzeburger See, die Waknitz, der Landgraben, die Trave und der Dassower Binnensee.

§. 2. Gestaltung der Oberfläche.

Meklenburg bildet einen Theil des weiten germanisch-sarmatischen Tieflandes, welches den größeren Raum von Mitteleuropa einnimmt und sich von den Niederlanden durch Nord- oder Niederdeutschland nach Asien hinein erstreckt. Verhält sich dieses Tiefland, als großes Ganzes betrachtet, auch als Ebene, so zeigt es doch im Einzelnen und namentlich auch in Meklenburg einen mannigfaltigen Wechsel von ebenem mit hügeligem und wellenförmigem Lande, welches von vielen, meist sehr seichten Flußthälern nach den verschiedensten Richtungen durchschnitten wird. Ueberdies bemerkt man in diesem großen Tieflande zwei bedeutende Bodenanschwellungen, eine nördliche, die uralisch-baltische und eine südlichere, die uralisch-karpathische, von denen die nördliche Meklenburg in seiner größten Ausdehnung und in der Richtung von Südost nach Nordwest durchzieht, einen großen Theil desselben ausfüllt und für uns die Wasserscheide zwischen der Elbe und der Ostsee bildet. Dieser Landrücken, der im Ganzen weniger einem breiten Höhenzuge als einer flachen Hochebene gleicht, zieht sich von Holstein an immer längs der Ostsee hin und verbindet sich an den Grenzen von Ostpreußen mit der litthauischen Landhöhe. Zunächst kommt der gedachte baltische Landrücken, der als eine der reichsten Seenzonen eine zahllose Menge von Seen trägt und meist etwa zwei bis drei Meilen breit ist, von der Oder bei Schwedt, zieht sich von da nach Nordwesten über Neustrelitz, Waren, Goldberg, Sternberg, geht westlich vom Schweriner See nach Oldesloh zu und von da nördlich. Der östliche Theil dieses Landrückens, von der ukermärkischen Grenze an, ist bis zum Plauer See durchschnittlich über 200 Fuß hoch und senkt sich dann allmählig nach Nordwesten zu bis zu einer durchschnittlichen Höhe von 100 Fuß hinab. Der meklenburgische Landrücken fällt nun nach Nordosten zu, in

der Linie etwa von Doberan nach Penzlin und nördlich von Feldberg, meistens auf leicht in die Augen fallende Weise in fruchtbares, theils ebenes, theils welliges Land ab, welches mit abnehmendem Niveau über Neuvorpommern sich fortsetzt und hier so eben und flach wird, daß es sich nur wenig über den Spiegel des Meeres erhebt. Südwestlich verflacht sich der Landrücken fast unmerklich, bis die eigentliche Heideebene, der unfruchtbarste Theil des Landes beginnt, die sich noch westlich und südlich über Meklenburg hinaus fortsetzt. Die Richtungslinie von Südost nach Nordwest, die nicht allein unser Landrücken, sondern auch unsere Geröllstreifen und im Allgemeinen auch die größeren norddeutschen Flüsse zeigen, scheint überhaupt für Niederdeutschland die Richtungslinie der plutonischen Thätigkeit und der damit verbundenen Bodenerhebungen und Senkungen gewesen zu sein.

Unser Landrücken erscheint, da seine zahlreichen Erhebungen nach allen Seiten hin sanft abfallen, theils als ganz eben, wie z. B. die Gegend der Müritz und der westlich von ihr gelegenen Seen, theils zeigt er Hügelreihen und einzelne Höhen, trägt von der Ukermark bis zum Schweriner See hin unsere meisten Seen, deren nach Osten zu immer mehr werden, wie denn auf diesem östlichen Theile unseres Landrückens auch unsere Hauptflüsse entspringen, die Warnow, Nebel, Elde, Havel, so daß dieser Theil mit vollem Recht die Wasserebene genannt ist. Vor der kleineren, westlichen Hälfte der Wasserebene zeichnet sich die östliche auch durch ihren Reichthum an Sandboden aus, wie sich denn hier auch viele große Tannenwaldungen befinden. Der Theil des Landrückens, welcher das nordwestliche Meklenburg einnimmt, ist dagegen festes, fruchtbares Land, welches nur zwischen Grevismühlen und Dassow etwas Sand enthält, dafür aber sonst im Klützer Ort den schwersten Kleiboden. Dieser Landstrich, größtentheils zum Flußgebiet der Stepenitz gehörend, dacht sich nach Nordwesten zu uneben ab. Es gehört hierher auch das fruchtbare Fürstenthum Ratzeburg im Osten des tiefen und breiten Waknitzthals und des eben so tief gelegenen Ratzeburger Sees.

Der meklenburgische Landrücken wird nun theils durch Höhenzüge begrenzt, fällt aber auch theils so unmerklich ab, daß seine Grenze nur durch den Lauf der Flüsse zu erkennen ist. Der Seitenabfall des östlichen, höheren Theils fällt freilich dem außerhalb des Landrückens Stehenden oft ziemlich stark ins Auge und die von diesem östlichen Abfall nach Norden gehenden Flüsse haben daher meist zuerst ein ziemlich starkes Gefäll. Außer denjenigen Höhenzügen, die den Landrücken begrenzen, giebt es noch einige Höhenzüge innerhalb dieses Landrückens und daneben andere außerhalb desselben, die aber als Seitenzweige jener den Landrücken begrenzenden erscheinen. Man hat alle diese Höhenzüge oder Hügelreihen als Hügel- oder Höhenketten bezeichnet und spricht von einer See-, Warnow-, Elde-, Elb-, Stepenitz-Hügel- oder Höhenkette, bei welchen Ketten aber die einzelnen Glieder oft mühsam zu suchen sind, so daß sie zum Theil mehr nur für eine Ansicht aus der Vogelperspective hervortreten dürften.

Betrachten wir nun zuvörderst den nördlichen Abfall oder die nördliche Grenzhügelkette unseres Landrückens.

1. Die Seekette. Sie beginnt mit dem vorgebirgsartigen Ufer der Ostsee bei Kalkhorst und geht von da nach Damshagen, von wo ein Seitenzweig über Klüz ebenfalls an die Ostsee herantritt, dessen Ausläufer den Schiffern als der Klützer Ort bekannt ist, welcher Name auch auf die ganze Gegend übertragen worden. Von Damshagen geht sie über Hohen-Schönberg, wo sie 286 Fuß hoch ist, nach Grevismühlen, wo sie durch die dortigen Seen unterbrochen wird und sich bedeutend verflacht, jedoch östlich von Grevismühlen in dem Iserberge bei Hamberge schon wieder die beträchtliche Höhe von 331 Fuß erreicht, dann nach Gressow geht und von da 150 Fuß hoch in einem Bogen zwischen der Nordspitze des Schweriner Sees und dem Dorfe Meklenburg hindurch nach Witow, Krassow, (210 Fuß) bis hinab nach Neuburg, von da nordöstlich über Kirch-Mulsow, Alt-Karin, Simen, dann in einem östlichen Bogen nach Hansdorf, Hastorf, Ivendorf, dann nordwestlich nach Hohenfelde (284 Fuß hoch) und Stülow und nach Aus-

füllung des Raums zwischen Doberan und Kröpelin und nach einer Erhebung zu der vierten Höhe des Landes bei Diedrichshagen (396 Fuß) sich in zwei Armen, von denen der eine nach Brunshaupten, der andere nach dem Kirchdorf Alt-Gaarz geht, bis zur Ostsee erstreckt. Der schmale Küstenstrich zwischen der Seekette und dem Meere begreift ebenfalls fast durchgehends sehr fruchtbare Feldmarken. Von Hohen-Viecheln ab geht ein Seitenarm der Seekette am westlichen Ufer des Schweriner Sees bis zum Ostorfer und füllt außerdem den Raum zwischen dem Stepnitzthale und dem Schweriner See mit einem schönen, fruchtbaren, hügeligen Landstriche aus. Kleinere Seitenarme gehen von der Seekette nach Hohenkirchen und Dassow ab.

2. Die Warnowkette. Dieser Haupthöhenzug des Landes verdient seinen Namen allenfalls nur in der kleineren nordwestlichen Hälfte, während die größere südöstliche Hälfte richtiger theils als Pene-, theils als Havelkette zu bezeichnen wäre. Die Warnowkette geht bei Kirch-Mulsow von der Seekette ab, erstreckt sich in großer Breite östlich bis Satow, wird dann, südlich laufend, schmäler, sich zwischen den Seen von Neukloster und Groß-Tessin zusammendrängend, breitet sich aber hierauf zu der schönen Waldhügelgruppe aus, die unter dem Namen der Schlemminer Berge bekannt ist und in der Hohen Burg die dritte Höhe des Landes (469 Fuß hoch) enthält. Diese Gruppe wird an ihrer Südseite allmählig schmäler und niedriger, läuft nun gerade gegen Süden, zwischen Bützow und Warin hindurch, bis sie in ihrer ganzen Breite von Weitendorf bis Klein-Raden von dem Thal der Warnow durchbrochen wird, die hier stellenweise mit rauschendem Gefälle über zahllose Granitblöcke hinabeilt. Jenseits der Warnow wendet sich der Höhenzug sogleich ostwärts über Sternberg, dann in ziemlicher Breite über Tiplitz und Upal und erhebt sich bei Zena und Bellin zu beträchtlichen Höhen, die wahrscheinlich zu den ersten des Landes gehören. Sie füllt nun den Raum zwischen dem Gutower und Krakower See aus, wird bei Steinbek und Groß-Grabow durch ein schmales Thal und weiter ostwärts

bei Kuchelmiß und Arenshagen durch das vielfach gekrümmte, enge Flußthal der Nebel unterbrochen, die hier ebenfalls über zahlreiche Geröllsteine mit starkem Gefälle dahin rauscht. In großer Breite und fortwährend südöstlicher Richtung nähert sich nun von Serran aus der Höhenzug dem südlichen Ende des Malchiner Sees und geht über Klockſin, Sapshagen, Markshagen, Panschenhagen, Vilist, Schönau, Falkenhagen, zwischen dem Torgelower See und Waren hindurch, über Kargow, Klokow, zwischen Ankershagen und Piversdorf, Peckatel und Lipen über Brusdorf und Peutsch, zwischen dem Weisdiner und Zierker See bei Neustrelitz, durch das Glambeker und Hohe Holz und erhebt sich in den Serran'schen Bergen, östlich von Altstrelitz wieder zu ansehnlichen Höhen. Von dort ab nimmt sie eine mehr östliche Richtung zwischen Bergfeld und Grünow, wo die wilden Schluchten der Steinmühle bemerkenswerth sind, geht nach Ollendorf, Dolgen und Schlicht und endlich zwischen dem Luzin- und Wrechener See hindurch wieder südlicher über Konow nach Thomsdorf in der Ukermark. Von Grünow zieht sich ein Nebenzweig, die Rosenberge genannt, über Lüttenhagen, Läven und Neuhof, dann über den schmalen Luzin durch den Hullerbusch nach Wittenhagen und enthält bedeutende Höhen mit zum Theil sehr romantischen Aussichten.

Diese lange, sogenannte Warnowkette streckt nun in den von ihr begrenzten östlichen Landstrich von Meklenburg mehrere Seitenarme hinein, von denen die beträchtlichsten sind:

a) Von Bernitt geht ein, oft freilich nur wenig erkennbarer Höhenzug an der Nordseite von Bützow, die Warnow begleitend, nach Schwan, wird hier von einem muthmaßlichen alten Bett der Warnow durchbrochen und läuft dann zwischen diesem und der jetzigen Warnow neben Rostock vorbei über Lichtenhagen an die Ostsee. Ein kleiner Seitenarm bildet den Buchenberg bei Doberan und die flache Hügelkette, auf welcher die Chaussee zum Heiligen Damm führt. Von Hohen-Niendorf und Basdorf zieht sich auch noch ein bergiger Waldsaum, der sogenannte Holm östlich über Bollhagen bis zum Heiligen Damm hin.

b) Ein anderer Höhenzug erstreckt sich von Groß-Upal über Parum, wo er von der Nebel durchbrochen wird, über Hohen-Sprenz, Kankel, Dolgen und Kamin, von wo er das linke Ufer der Reknitz begleitet und in den hohen, von vielen Schluchten unterbrochenen Ufern dieses Flusses bis unterhalb Marlow fortläuft.

c) Ein dritter Arm geht von Kuchelmiß und Serran in nördlicher Richtung über Vitgest und erhebt sich weiterhin in dem Schmoksberge bei Lüningsdorf und in der Gegend von Schliefensberg zu ansehnlichen Höhen.

d) Von eben diesem Punkt, von Kuchelmiß und Serran, erstreckt sich eine andere Hügelkette östlich bis zum Malchiner See, begleitet denselben der Länge nach an der nordwestlichen Seite, wo Burg Schlitz ihr schönster Schmuck ist, geht dann das Penethal entlang und den Kummerower See bis in die Gegend von Neukalen, wo sie ziemlich steil zur Ebene abfällt, und erreicht in dem Hartenberg bei Pohnsdorf eine Höhe von 361 Fuß. Die bergige Waldgegend zwischen Neukalen, Teterow und Malchin hieß in alter Zeit das Land Hart.

e) Ein fünfter Arm geht von Peutsch und Brusdorf über Hohen-Zirtz und begleitet das linke Ufer des Tollenseses und des Tollenseflusses bis in die Gegend von Treptow, während ein, jedoch ziemlich viel unterbrochener Seitenzweig über Penzlin, Puchow und Passentin streicht und dann die Thalschluchten bildet, in denen der Malliner Bach zum Tollenseфluß eilt. Auch das rechte Ufer des Tollenseses hat hohe, bewaldete Ufer und zwischen Nemerow und Neubrandenburg in dem sogenannten Hohen Ufer einen beträchtlichen vorgebirgsartigen Hügel. Auch die Ufer des bei Neubrandenburg sich in die Tollense ergießenden Stargardschen Baches bilden bei Stargard ein ringsum von Bergen eingeschlossenes, tiefes Thal, wie denn überhaupt die ganze Gegend um Stargard eine sehr hohe ist (der Fuß des Burgthurms bei Stargard liegt 375 Fuß hoch) und aus hohen, zusammengedrängten Bergen mit tiefen und steilen Schluch-

ten besteht, so daß man fast glauben kann, in ein Gebirgsland versetzt zu sein.

f) Endlich erstreckt sich auch ein sechster, sehr bedeutender Höhenzug von der Strelitzschen Grenze an über Konow, Feldberg, Schlicht, Wrechen, Lichtenberg, Grauenhagen, Woldegk, geht dann bis zum Galenbeker See, nachdem er vorher eine Krümmung nach der ukermärkischen Grenze zu gemacht hat, und endigt in den bis nach Rügen sichtbaren Brömer Bergen bei Lübbersdorf unweit Friedland. In dem Streitberge bei Klein-Daberkow, dem Wolfsberge bei Mildenitz, dem Helpter Berge (546 Fuß hoch), dem Petersilienberg bei Groß-Daberkow erhebt sich dieser Seitenarm zu den ersten Höhen des Landes. Der Höhenzug von Helpte und Daberkow entsendet aber noch einen, kaum minder bedeutenden Zweig über Schönhausen, Matzdorf, Geren nach Pommern, wo er über Neuensund in den Rothmühl'schen Forst übergeht.

Betrachten wir nun das Land östlich von dem meklenburgischen Landrücken, etwa durch die Linie von Doberan nach Penzlin und weiter nach Feldberg begrenzt, so finden wir hier meist ebenes, fruchtbares Land, welches, eben so wie der fruchtbare nordöstliche Theil von Meklenburg-Schwerin, vorherrschend in den Händen der Ritterschaft ist, während der südliche Theil von ganz Meklenburg, und der mitttlere Theil von Meklenburg-Schwerin, die im Allgemeinen weniger fruchtbar sind, mehr zum Domanium gehören.

Was die südliche Begrenzung unseres Landrückens betrifft, so läuft dieselbe über Zedenick an der Havel (146 Fuß hoch), tritt auf der südlichen Spitze von Meklenburg-Strelitz bei Dannenwalde (244 Fuß hoch) sehr stark hervor und wendet sich dann nordöstlich nach Freienstein zu und steigt bei Parchim noch einmal bedeutend an, während von da der Abfall nicht mehr so in die Augen springt. Man pflegt den meklenburgischen Landrücken aber nicht so breit anzunehmen, sondern ihm in einer Linie, die man sich von Schwerin über Krivitz, Plau, Röbel, Wesenberg gezogen denken muß, seine südliche Grenze zu geben und diese als

3) Eldekette zu bezeichnen, welche mit der Warnow-

kette fast immer in gleicher Richtung fortgeht, wenn sie sich derselben auch bald mehr nähert, bald sich weiter von derselben entfernt. Mit geringen Hügeln bei Arensberg beginnend, streicht die Eldekette südlich von Wesenberg und Mirow bis in die Nähe der Müritz fort, geht dann nördlich, bildet die Kalkberge bei Roggentin, wird dann von dem engen Theil der Müritz durchbrochen, tritt in dem Vorgebirge Steinhorn oder Steinort bei Ludorf wieder hervor, wird abermals durch den Röbel'schen Busen der Müritz unterbrochen, hebt bei Gotthun wieder an, enthält die Kreidelager bei Poppentin, Wendhof und Gören und begleitet die Südseite der dortigen großen Seen bis Plau, am südlichen Ende des Plauer Sees sich zu bedeutenden Höhen erhebend. Hier gewinnt die Hügelkette bald eine größere Breite, hat in dem Kalüschenberge und Gallberge bei Plau beträchtliche Höhen, begleitet das linke Ufer der Elde bis zu deren Biegung bei Gallin, wird dort von dem genannten Flusse unterbrochen und zieht sich nach Benten, wo sie sich in großer Breite ausdehnt, den ganzen Raum von Goldberg bis Parchim mit einem hügeligen, nach beiden Seiten sanft abfallenden Boden ausfüllend. Von Benten läuft sie, in beibehaltener westlicher Richtung, über Granzin und Grebbin längs des nördlichen Randes der Lewitz, streicht zwischen dieser Bruch- und Wiesenfläche und zwischen Krivitz nordwestlich hindurch, wird dann schmäler und so flach, daß sie zwischen Peckatel und Pinnow einer künstlichen Vereinigung der Stör mit der Warnow kein erhebliches Hinderniß in den Weg legen würde. Ein Seitenarm der Eldekette geht nun nordwärts zwischen dem Pinnower und Schweriner See in einem nur 100 Ruthen breiten Bergrücken und bildet bis Rampe die schönen, hohen, östlichen Ufer des Schweriner Sees, geht dann weiter über Rubow, Jesendorf, Nepersdorf, Fahren, Zurow, Sellin bis in die Gegend von Kirch-Mulsow, wo er mit der See- und Warnowkette zusammentrifft. Ein anderer bedeutender Seitenarm der Eldekette tritt südlich von Parchim im Sonnen- und Dänenberge hervor und zieht sich halbmondförmig mit seinen beiden Enden nach Süden. Das östliche

Ende verflacht sich zuerst, erhebt sich aber darauf mehr und mehr, bis es in den Marnitzer Bergen — wo der mit Tannen bestandene Primer und der 598 Fuß hohe Ruhner Berg, der in der dortigen Gegend vom Volk nur der Schweinsrücken genannt wird — zu der höchsten Höhe des Landes anwächst, hierauf aber ziemlich rasch in die Ebene der Priegnitz abfällt. Das westliche der gedachten beiden Enden wird allmählig gegen die Dörfer Dütschow, Brenz und Blivensdorf immer flacher.

4) Die Stepenitzkette. Von Schwerin an macht die Stepenitzkette, eine sehr wenig beträchtliche und nur geringe Höhen enthaltende Hügelkette, die weitere Grenze unseres Landrückens. Sie nimmt ihren Anfang nordwestlich vom Ostorfer See, geht über Wittenförden, Wandrum, Groß-Brüz, Käselow, Radegast, Salitz, Roggendorf, Thurow und so um die Nordspitze des Schallsees und weiter um das Südende des Ratzeburger Sees. Auf ihrem südlichen Abfall wird die Stepenitzkette oft nur hin und wieder durch einige Hügel bezeichnet, ist aber schon deshalb zu erwähnen, weil sie für diese Gegend die Wasserscheide bildet. Südwestlich von der Stepenitzkette fällt das Land nun immer mehr ab, bis in der Linie von Schwerin zwischen Wittenburg und Hagenow hindurch nach Boizenburg die Heideebene beginnt, die eine unabsehbare Ebene bildet, welche sich nach der Elbe zu senkt, und zwar zuerst und bis an die Elbhügelkette nur langsam, dann aber stärker, so daß die Elde auf ihrer letzten Meile noch drei Schleusen hat und füglich selbst noch eine vierte gebrauchen könnte. Die Heideebene besteht fast durchgehends aus Heide, Moor und Wiesen und umfaßt den südwestlichen Theil des Landes bis gegen Parchim hin. In diesem ärmlichsten Theil von Meklenburg, wo noch ziemliche Strecken, namentlich zwischen Hagenow und Ludwigslust, nur mit Heidekraut bedeckt sind, findet man nicht, wie sonst in Meklenburg, die Höfe vorherrschend, sondern Bauerndörfer, die früher ausgedehnte Flächen nur als Communionweide für schlechte Schafsorten benutzten und hauptsächlich nur den niedrigeren, feuchteren

Boden als Acker bestellten. Doch ist auch dieser Theil des Landes, in welchem wir wegen seiner Unwirthbarkeit noch spät Reste der alten Wenden finden, neuerdings mehr cultivirt, unbrauchbare oder durch ihren Flugsand gefährliche Strecken sind zur Forstcultur abgeschnitten, zweckmäßige Regulirungen der Feldmarken vorgenommen u. s. w., so daß uns jetzt nur noch ausnahmsweise die alte wüste Heide entgegentritt; im Uebrigen bringt aber nur die jetzt zu besprechende Elbkette einige Abwechselung in die Heideebene.

5) Elbkette. Sie beginnt fast unmerklich südlich von Muchow, zwischen der Elde und der Löknitz, erstreckt sich dann in einer Breite von 1 bis 3 Meilen am Südrande der Heideebene hin, sich der Elbe bald mehr nähernd, bald sich weiter von ihr entfernend, und begleitet dieselbe bis Blankenese unterhalb Hamburg. In Meklenburg ist die Elbkette aber durch mehrere breite Flußthäler in der Richtung von Nordost nach Südwest so zerstört und durchrissen, daß zuweilen nur einzelne Reste derselben wie Inseln aus den weiten, ebenen Thälern hervorragen. Sie wird nämlich durchbrochen bei Grabow durch die Elde, bei Ludwigslust durch die Rögnitz, bei Redefin durch die Sude — zwischen der Sude und der Rögnitz steigt die Hügelkette noch zu 214 Fuß auf —, bei Bengersdorf durch die Schale, bei Boizenburg durch die Boize. Bei Boizenburg tritt die Elbkette dicht an die Elbe heran und bildet das hohe Ufer derselben, das sich hier 174 Fuß über den Spiegel des Flusses erhebt. Zu der Elbkette gehört auch der Gipsstock bei Lübtheen, die Hügelgruppe, auf welcher sich die Ortschaften Ramm, Jabel, Hohenwoos, Losen und Krenzlin befinden, die zu ziemlich bedeutender Höhe ansteigende Hügelgruppe der Ortschaften Karenz — welches den höchsten Punkt bildet —, Konow, Mallitz, Propstwoos und Bockup, die im Allgemeinen an der Südseite steil abfällt, nördlich dagegen flach ausläuft, endlich die isolirten Hügel von Wendisch-Weningen, Glaisin, Karstädt, Bök u. s. w.

Wir geben nun noch nachstehend eine Uebersicht der meklenburgischen Höhenpunkte, die aber weder auf Vollstän-

digkeit Anspruch machen kann, da viele bedeutende Höhen, z. B. die bei Zena darin keine Erwähnung finden, noch allenthalben auf vollkommene Richtigkeit, wie das schon aus den verschiedenen Angaben, die man hinsichtlich einzelner Höhen findet, hervorgeht. Da diese Uebersicht jedoch einigermaßen die Abdachung des Landes darstellt, so haben wir dieselbe, obgleich sie bald durch die Resultate der Landesvermessung antiquirt sein wird, nicht fehlen lassen wollen. Es ist die absolute Höhe, also die Höhe über der Meeresfläche der Ostsee und zwar in rheinländischen Fußen angegeben. Berge haben wir übrigens in Meklenburg nur nach dem Sprachgebrauch der Bewohner von Ebenen, da alle unsere sogenannten Berge weit unter der Höhe von 1000 Fuß bleiben und also nach dem allgemeinen Sprachgebrauch den Hügeln zuzuzählen sind.

Höhenpunkte auf dem meklenburgischen Landrücken und den Haupthöhenzügen: Neustrelitz 265 oder 240 Fuß. Höchster Punkt im Thiergarten von Neustrelitz 360 Fuß. Zierkersee bei Neustrelitz 222 Fuß. Feldberg 329. Woldegk 396. Brömer Berge gegen 400 Fuß. Helpter Berg 546. Die Gerölfläche südlich von Fürstenberg 300. Der Fuß des Burgthurms bei Stargard 375. Müritz 211 oder 223. Malchow 234. Plau, Rathhaus 333. Ruhner Berge 598. Marnitz 252. Serran 143. Koppelow 203. Hartenberg bei Pohrsdorf 361. Goldberg 150. Sternberg 129. Eikhof 207. Hohe Burg bei Schlemmin 469. Krassow 210. Hohenfelde bei Doberan 284. Mühlenberg bei Züsow 318. Kühlungsberg bei Diedrichshagen 396. Schwerin 134. Schweriner See 123. Pinnower See 88. Krivitz 105. Demen 112. Warin 103. Bruel 87. Gadebusch 111. Rehna 140. Grevismühlen 145. Iserberg 331. Dassow 102. Hohen-Schönberg bei Klütz 286.

Südwestlicher Abfall. Wittenburg 106. Lübz 180. Parchim 158. Grabower Thor zu Ludwigslust 123. Kreuzschleuse in der Lewitz 115 Fuß 3 Zoll. Elde bei Neustadt 102 Fuß 5 Zoll. Grabow 103. Elde bei Grabow 82. Elde

bei Eldena 60. Elde bei Findenwirunshier 48. Elbe bei Dömitz 25½. Boizenburg 57.

Nordöstlicher Abfall. Tollenseſee 43. Neubrandenburg 86. Penzlin 147. Stavenhagen 136. Malchin 66 Malchiner See 37. Neukalen 100. Dargun 37. Gnoien 117. Sülze 50. Marlow 93. Güſtrow 71. Lage 82. Teſſin 9. Bützow 84. Selow 102. Roſtock 100. Warnow bei Roſtock 13. Doberan 41. Jungfernberg bei Doberan 103. Wismar 64.

---

§. 3. Beſtandtheile des Bodens.

Wir kennen in Meklenburg, ſo wie überhaupt im norddeutſchen Tieflande nur eine kleine Folge von Gebirgsarten oder Formationen, die verſchiedenen Bildungsperioden unſerer Erde angehören. Denn über Alles hin hat ſich hier das durch das Meer gebildete Diluvium gelagert und nur an einzelnen Punkten ragen noch aus dieſem Gebiete der allgemeinen Zerſtörung früherer Formationen anſtehende Gebirgsarten hervor. Ein beträchtliches Binnenmeer erfüllte das mitteleuropäiſche Tiefland und der langen Arbeit dieſes Meeres haben wir die Sand-, Thon-, Lehm- und Geröllmaſſen zu danken, die unſeren Boden ſtatt nackter Felslager bedecken. Die letzte Erdrevolution befreiete darauf auch unſer Tiefland vom Waſſer und gab dem Lande ſeine jetzige Grenze gegen das Meer. Das Diluvialmeer war alſo keine einzige, vorübergehende Fluth, wie die Sagen von allgemeinen Ueberfluthungen eine ſolche annehmen, ſondern dies Diluvialmeer war wohl ein dauerndes und bildete allmählig und periodenweiſe unſere ſchichtweiſen Ablagerungen von Thon, Sand, Lehm u. ſ. w. und gab dadurch dem Lande die ſanften, wellenförmigen Umriſſe und unſeren flachen Flußthälern bei der leichten Auswaſchung des weichen Bodens eine ſo große Breite. Nach dem Rücktritt des Waſſers begann nun das Alluvium ſeine Arbeit, indem zahlreiche Organiſationen mit ihren Reſten das Diluvialland oberflächlich mit Damm-

erde (Humus) bekleideten und sich bildende Süßwasserströme dasselbe mit ihren Betten durchfurchten und Regen und Wind und selbst die menschliche Thätigkeit es vollends zu dem machten, was es jetzt ist. Diese Periode der Erdbildung ist die jetzige und theilweise die der geschichtlichen Zeit.

Das Alluvium also verändert sich noch fortwährend, entweder, indem schon vorhandene Stoffe durch Menschenhände oder Naturkräfte versetzt oder aber neue Stoffe gebildet werden. Es gehören zu den Versetzungen schon vorhandener Stoffe z. B. die durch Flugsand, durch Erdfälle, namentlich aber durch An- und Abspülungen des Meeres, der Seen und der Flüsse, so wie des Regen-, Schnee- und Quellwassers und auch durch die künstliche Ablassung von Seen u. s. w. hervorgerufenen Veränderungen. Zu den sich bildenden neuen Stoffen gehört neben dem Humus besonders der Wiesenboden, der jetzt viele frühere Seen und Teiche überdeckt, wie denn wahrscheinlich unsere breiten, flachen Fluß- und Wiesenthäler alle auf diese Weise zugewachsen sind. Die Ausfüllung solcher Gewässer erfolgt nun vorzüglich durch Torfbildung, die in feuchten Niederungen, bei trägem oder gehemmtem Abfluß des Wassers, wo die Zersetzungsproducte sich ansammeln und eine üppigere Vegetation hervorrufen, fortwährend vor sich geht. Zuweilen findet man daher auch in den Torfmooren noch umgeworfene Baumstämme und sonstige Einschlüsse. Neben dem aus Pflanzen gebildeten und schon seit den ältesten Zeiten bei uns als Brennmaterial benutzten Torf trägt auch der aus den Resten von Infusionsthierchen bestehende Moder — von unserem Landmanne als Düngungsmittel Modde genannt — zur Ausfüllung unserer stehenden Wasser bei. Ein ferneres Alluvialproduct, welches zwischen Torf und am Grunde von Seen und Sümpfen vorkommt, ist der Wiesenkalk, der sich theils aus Schalthieren, hauptsächlich aber aus kalkhaltigen Pflanzen, den „Post"-Arten (Charae), die von den Anwohnern der Seen vielfach auch allein zum Bemergeln des Ackers gebraucht werden, gebildet hat und in horizontal laufenden weißen Schichten, die oft nur sehr dünn, zuweilen aber doch

mehrere Fuß mächtig sind, sich findet. Er besteht aus mehr oder weniger reinem, kohlensaurem Kalk, wird theils als sogenannter Wiesenmergel zum Bemergeln des Ackers, theils zum Kalkbrennen benutzt, namentlich auf dem Kalkwerder bei Schwerin und in vielen meklenburg-strelitz'schen Kalkbrennereien. Der Wiesenkalk ist eine schmierige Masse von feinem Korn und er selbst, sowie die ihn erzeugenden Charen scheinen nur da vorzukommen, wo Kreidelager die mehr oder weniger tiefe Unterlage des Bodens bilden. — Zu den sich noch fortwährend erzeugenden Alluvialstoffen gehört endlich der Raseneisenstein, auch Sumpf- und Moorerz und von unserem Landmann Klump genannt, der sich vorzüglich in der Heideebene findet und sich aus der Fuchserde oder dem sogenannten Ahl oder Ur, einem braunen, eisenschüssigen, oft sandsteinartig zusammenhängenden Sande, zu bilden scheint, indem mit Kohlensäure geschwängertes Wasser auf denselben einwirkt. Der Raseneisenstein findet sich namentlich in den Niederungen und feuchten Stellen der Heideebene dicht unter der Oberfläche in großen Massen abgelagert. Von besonderer Schönheit sieht man ihn auf den Feldmarken von Grebs, Bresegard und Glaisin. Das Erz, welches ungefähr 30 Prozent reines Eisen giebt, wurde früher auch in Meklenburg in Hüttenwerken zu Eisen verarbeitet und es werden Eisenwerke erwähnt zu Grabow (1513), zu Neustadt (1544), bei Wittenburg und Zarrentin (1614), bei Dömitz (1755), welches letztere 1769 „wegen Holzmangel" einging. Noch jetzt findet man in den Dörfern bei Dömitz zuweilen Kochgeschirre von sehr schöner Beschaffenheit, die unter dem Namen Klumpgrapen bekannt sind und aus dem früheren Hüttenwerk zu Findenwirunshier bei Dömitz abstammen. Fortwährend wird auch in den Nachbarländern der Raseneisenstein noch zu Eisen verarbeitet, so zu Torgelow in Vorpommern, bei Lüneburg und bei Rendsburg, während der Gebrauch, der gegenwärtig von dem Klump in Meklenburg gemacht wird, sich darauf beschränkt, daß man dasselbe als Baumaterial fortwährend fleißig verwendet, so daß sogar ganze massive Gebäude, die sich durch die Trockenheit ihrer Räume auszeich-

nen, daraus erbaut sind; die Mauer um Ludwigslust ist mit aus Klump gebaut und auch die Festung zu Dömitz soll nach alten Nachrichten auf Fundamenten von Klump gebaut sein. Da Geröllsteine in der Heideebene fehlen, so ist er als Baumaterial dort um so willkommener.

Das Diluvium. In dieser Periode, die der gegenwärtigen, dem eben beschriebenen Alluvium unmittelbar vorherging, wurden die älteren Formationen vielfach so gründlich zerstört und durcheinander geworfen, daß sie uns nur als ziemlich regellose Anhäufungen von Sand, Lehm, Thon, Gerölle u. s. w. erscheinen und daß nur an sehr wenigen Stellen noch die älteren Bildungen anstehen. Das Diluvium verbreitet sich über einen großen Theil der Erdoberfläche, wenigstens über die meisten Gegenden von Europa. Die Mächtigkeit der Diluvialmassen scheint im Allgemeinen nicht sehr beträchtlich zu sein und ist dabei zugleich sehr verschieden, indem sie an einzelnen Stellen nur wenige Fuß, an anderen einige hundert Fuß beträgt; im Allgemeinen geht sie wohl nicht über 100 Fuß hinaus. Der meklenburgische Landrücken und seine Verzweigungen sind aber schwerlich eine Folge des Diluviums, wenn sie gleich ebenfalls von Diluvialbildungen bedeckt sind, sondern stehen vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach in enger Beziehung zu den ihren Kern bildenden älteren Formationen, wie denn auch bemerkenswerther Weise ihre Streichungslinie genau in die der norddeutschen Flözgebirge fällt. Die Erhebung dieser Höhen wird aber erst nach der Bildung des Diluviums hauptsächlich erfolgt sein. Die Heideebene scheint namentlich noch zu einer Zeit, als die übrigen Theile von Meklenburg schon festes Land zeigten, Meeresboden gewesen zu sein, der denn hier die Diluvialformationen bis auf einige Reste in der sogenannten Elbhügelkette wieder zerstört hat.

Betrachten wir nun die einzelnen Bestandtheile der ziemlich regellosen Diluvialmassen, so ist zunächst der Lehm, welcher sehr allgemein verbreitet ist und den wesentlichsten Bestandtheil der Ackerkrume unserer schweren Felder so wie ein wichtiges Baumaterial bildet, als das ausgezeichnetste

Diluvialgebilde aufzuführen. Der Lehm besteht aus einer Mischung von Thon und Sand, ist durch Eisenoxydhydrat gelblich oder bräunlich gefärbt und enthält außerordentlich viele kleinere und größere Geröllsteine. Die Verbindung des Lehms mit kohlensaurem Kalk giebt den Mergel, den man nach der größeren oder geringeren Beimischung von Kalk und Sand als Kalk-, Sand- und Lehmmergel unterscheidet. Der Lehm bildet nun im Allgemeinen unsere oberste, etwa 15 bis 25 Fuß mächtige Erdschicht, ist jedoch an vielen Stellen mit einer Schicht Sand bedeckt, die dann, abgesehen von der Heideebene, unsere Sandregion bildet und die sich von dem südlichen Theile der Herrschaft Stargard über Waren, dem Goldberger See, Krivitz, Bruel, Warin, Neukloster bis Kirch-Mulsow erstreckt, zuletzt aber nur noch sehr schmal ist; außerdem giebt es noch einige kleine vereinzelte Sandstriche. Die Sandschicht ist im Allgemeinen wenig mächtig und beträgt etwa 2 bis 4 Fuß, und zeichnet sich von dem Sande der Braunkohlenformation in der Heideebene dadurch aus, daß ihr Sand in der Regel grobkörniger, feldspathreicher, eisenschüssig und etwas gelblich gefärbt ist und sehr häufig in Grand oder in Sandmergel und thonigen Sand übergeht. Außer dieser, einen Theil unseres Lehmbodens bedeckenden dünnen Sandschicht findet sich unter dem Lehmboden in der Regel noch eine stärkere, 15 bis 20 Fuß mächtige Sandschicht. — Das ganze Diluvium und namentlich die Lehm- und Mergelschichten desselben sind nun weiter erfüllt von den Geröllsteinen, auch Geschiebe, Rollsteine, erratische, Wander- oder Findlings-Blöcke und bei uns, wo sie das einzige Gestein bilden, schlechtweg Feldsteine genannt, da sie nicht bloß in den Diluvialschichten stecken, sondern auch oben auf dem Felde liegen und zwar theilweise in solcher Menge, daß man früher recht von ihnen heimgesuchte Felder gar nicht beackerte, bis man sie bei dem steigenden Bodenwerth allenthalben möglichst entfernt hat. Die Geröllsteine kommen in allen Größen vor, von den Steinchen an, die den Grand oder Kies bilden, bis zu mächtigen Felsblöcken. Die ganz großen Geröllsteine sind aber nur selten und verschwinden bei Gelegen-

heit von Chausseebauten u. s. w. immer mehr; als der größte in Meklenburg gilt ein Block auf der Feldmark von Waschow im Amt Wittenburg, der 44 Fuß lang sein soll. Ganze Lager von Geröllsteinen, die jeder mehrere Zoll im Durchmesser haben, findet man bei Teterow und beim Ausfluß der Stör aus dem Schweriner See; solche Lager scheinen aber nicht häufig zu sein. Bedenkt man nun, daß unsere Geröllsteine seit dem Anfange unserer Geschichte und selbst früher — zu den alten heidnischen Gräbern — zu Bauten aller Art*), von den Dämmen und Straßen an bis zu den alten Feldsteinkirchen, bei dem Mangel anstehender Felslager fortwährend gebraucht sind und wie sehr sie namentlich in den letzten dreißig Jahren zu den Chausseebauten in Anspruch genommen worden, so wird es begreiflich, daß sie in manchen Gegenden schon schachtruthenweise verkauft werden, während man früher froh war, wenn man sie umsonst los werden konnte; in einzelnen Gegenden jedoch finden sie sich immer noch in zahlloser Menge und lassen durchaus keine Abnahme bemerken. Solche steinreiche Gegend findet sich namentlich bei Sternberg und ferner bei Marnitz und in den verschiedenen südwestlich davon belegenen Feldmarken. Außerdem aber lassen sich mehrere, fast gar nicht unterbrochene, in der Richtung von Nordwest nach Südost, laufende, reicher mit diesen Steinen versehene Geröllstreifen erkennen, welche Streifen durchschnittlich etwa ½ M. breit sein mögen, und innerhalb welcher die Geröllsteine ebenfalls noch immer ungemein häufig sind. Ein solcher Streifen ist zu bemerken von Steinbek bei Goldberg an und geht über Alt-Schwerin, Rogez, Leizen, Finken, Bützow, dann zwischen Fürstenberg und Dannenwalde hindurch in die Ukermark hinein. Ein zweiter Geröllstreifen beginnt in der Gegend von Neubukow, geht nach Radegast, Steinhagen, Satow, Mikenhagen, Steinhagen bei Bützow, Upal, Zena, Steinbek, Rothspalk, Stein-

*) Nur die früheren slavischen Bewohner von Meklenburg bauten bloß aus Holz und Lehm, da sie in ihrer älteren Heimath, den Steppenländern nördlich vom schwarzen Meer kein anderes Baumaterial hatten.

hagen, ist besonders steinreich zwischen Vollrathsruhe und Klockstn, geht von der Südspitze des Malchiner Sees nach Hagenow, Vilist, Ankershagen, Hohen-Zirtz, Kamin, Schlicht, Feldberg, Neuhof in die Ukermark hinein. Ein dritter Streifen, der bei Triebsees beginnt und zwischen Demmin und Loiz hindurch geht, berührt Meklenburg nur bei der Stadt Friedland und zwar bei Dischlei, Ramelow, Beseritz, der Friedland-Anklamer Chaussee und geht dann über Neuensund in die Gegend von Pasewalk und Prenzlau. Die Geröllsteine haben nun meist eine rundliche Gestalt und alle Ecken und Kanten sind abgerieben, was allem Anschein nach nur im Wasser geschehen sein kann und wir finden dieselben sowohl auf der Höhe unseres Landrückens, als auch in den tiefer liegenden Ebenen, mit Ausnahme jedoch der Heideebene, in welcher sich nur dort Geröllsteine finden, wo die charakteristischen Merkmale der eigentlichen Heideebene fehlen, und dagegen die Glieder der Diluvialformation Lehm, Mergel, Grand u. s. w. sich finden. Woher diese auch in vielen anderen Ländern sich findenden Geröllsteine ihren Ursprung haben, ist noch immer ein Räthsel. Während im Volke sich wohl noch der Glaube findet, unsere Feldsteine seien etwa wie Feldfrüchte „gewachsen", lassen die Geologen sie bald auf schwimmenden Eismassen, bald durch die Fluthen des Meeres zu uns gekommen sein, während Andere wohl annehmen, daß die, jetzt von unserem Diluvialboden bedeckten Formationen selbst das Material für das Gerölle geliefert haben, so wie gleicherweise auch der Kalkgehalt unserer Diluvialmergel ohne Zweifel von unseren eigenen zerstörten Kreideschichten herrührt. Gewöhnlich verlegt man die anstehend vorhanden gewesenen Felslager, durch deren Zerstörung das Material für unsere Gerölle, die man davon nordische nannte, gewonnen worden, nach dem scandinavischen Kjölengebirge und allerdings finden wir diejenigen Formationen, aus denen unsere Gerölle bestehen, dort wieder etwa mit Ausnahme der Gerölle von tertiären Formationen, aus denen ebenfalls ein, wenn auch kleiner Theil unserer Gerölle besteht; manche von jenen Formationen stehen aber zugleich zu unsern deut-

schen Gebirgen, also nicht bloß zu den scandinavischen Gebirgen in Beziehung.

Unter unseren, von ihren ursprünglichen Lagern losgerissenen Geröllen finden sich nun Trümmer mehrerer früherer Formationen, am häufigsten aber Urgebirgstrümmer, namentlich Granit, Hornblende enthaltender Syenit und der mehr Glimmer und eine schieferige Struktur zeigende Gneiß, welche drei Gesteine man bei uns im gewöhnlichen Leben sämmtlich als Granit zu bezeichnen pflegt, ferner Diorit oder Grünstein von dunkler, grünlicher Farbe, sehr zähe und daher nebst den Feuersteinen von den heidnischen Bewohnern vielfach zu Steinwerkzeugen verarbeitet, endlich mehrere Porphyrarten. Außer den genannten Formationen des Urgebirgs finden sich die sonstigen vulkanischen Gesteine, z. B. Basalt, Serpentin, Mandelstein, nur selten unter unseren Geröllen. Die größeren Geröllsteine gehören übrigens fast sämmtlich der Urgebirgs- oder plutonischen Formation an und Gerölle dieser Formation finden sich vorherrschend in den oben angedeuteten Geröllstreifen, wo dagegen die übrigen Geröllarten durchaus nicht häufiger gefunden werden als anderswo.

Was im Gegensatz zu den nach gewöhnlicher Annahme durch Schmelzung im Feuer entstandenen Urgebirgsformationen die unter Mitwirkung des Wassers entstandenen neptunischen Formationen der Flözschichten betrifft, so finden sich Gerölle derselben in weit geringerer Menge, als jene, doch hat man ihnen wegen ihrer schönen Petrefacten gleichwohl immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Wir finden nun bei uns Gerölle von Thonschiefer, welche jedoch nur selten und dabei arm an Versteinerungen sind, ferner von versteinerungsleerem rothem Sandstein und von dem seltner vorkommenden, nur wenige Versteinerungen führenden weißlich-grauen Sandstein, dann Gerölle von Kalkstein, die häufiger sind als die übrigen, vorstehend genannten neptunischen Gerölle, dann die immer nur in kleinen Geröllen vorkommenden losen Petrefacte und kalkigen und kieseligen Gesteine der Kreideformation mit den Brocken weißer schreibender Kreide und mit den knollenförmigen Kieselerdesteinen, den sogenannten Feuersteinen,

die denen der Inseln Mön und Rügen gleichen, während die Feuersteine unserer meklenburgischen anstehenden Kreidelager plattenförmig und bandstreifig sind. Die heidnischen Bewohner unseres Landes wußten schon mit bewundernswerther Kunstfertigkeit den so spröden Feuerstein zu Messern, Pfeilspitzen, Streitärten u. s. w. zu verarbeiten und man hat mehrfach eigene Fabrikstätten für dies Material aufgefunden, die sich durch unvollendete und nicht gerathene Geräthschaften, sowie durch Splitter und Späne von Feuerstein kenntlich machen, der jetzt nur noch allenfalls von Landleuten zum Anschlagen von Feuer gebraucht wird. Von den neptunischen Geröllen waren früher auch die Kalksteine nicht unwichtig, da man diesen sogenannten Steinkalk in Kalköfen zu Mörtel verbrannte, wodurch die größeren jener Kalksteine denn schon sehr verschwunden sind.

Die vorstehend aufgeführten Geröllsteine sind allgemein in Meklenburg mit Ausnahme der Heideebene verbreitet. Es giebt aber auch einige Gerölle, welche auf bestimmte Gegenden unseres Landes beschränkt sind. Hierher gehört aus der Tertiärformation der unter den Geognosten weitberühmte sogenannte Sternberger Kuchen. Dieses zuerst bei der Stadt Sternberg gefundene und etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts beachtete Gestein, dessen Verbreitungsbezirk zwischen der Lewitz, dem Schweriner See und den Städten Bützow, Güstrow, Krakow, Goldberg und Parchim liegt, ist ein brauner Sandstein, welcher in großer Menge sehr wohl erhaltene Conchylien, besonders viele Schneckenarten mit sich führt. Die Versteinerungen des Sternberger Kuchens finden sich übrigens in dem Verbreitungsbezirk desselben, namentlich bei Zitlitz, Pinnow, Augustenhof und Krakow, auch als lose Petrefacten in Kiesgruben in sehr großer Menge, jedoch weniger gut erhalten. In M.-Strelitz findet sich ferner, jedoch nur selten, ein aschgrauer, sehr feinkörniger, tertiärer, viele, stark calcinirte Versteinerungen enthaltender Sandstein. Im östlichen Meklenburg, namentlich in der weiteren Umgegend von Stavenhagen finden sich Gerölle der Juraformation, die den Sternberger Kuchen sehr ähnlich se-

hen, jedoch durch die versteinerten zweischaligen Muscheln sich leicht von denselben unterscheiden lassen. Endlich sollen noch Muschelkalkgerölle der Triasformation im südlichen Theile von M.-Strelitz vorkommen.

Von den zahlreichen Arten von Petrefacten, die von unseren Geröllen eingeschlossen werden, nennen wir hier nur die bekannteren, nämlich die Orthoceratiten, die auch wohl als „versteinerte Schlangen" bezeichnet werden und die Trilobiten, die zur Klasse der Krebse gehören und welche sich beide in den Kalksteingeröllen finden, ferner die rothgelblichen sogenannten Donnerpfeile oder Donnerkeile (Belemniten), die halbkugeligen sogenannten Krötensteine, welche aus den Steinkernen eines Seeigels, dessen Schale völlig zerstört ist, bestehen.

Tertiärformation. Diese bei uns an Petrefacten auffallend arme Formation besteht hauptsächlich aus Thon- und Sandlagern mit dazwischen geschobenen Braunkohlenlagern. Die Tertiärformation tritt nun bei uns am meisten hervor in der Heidebene, wo nur die zerrissenen Gruppen der Elbhügelkette zugleich die charakteristischen Glieder der Diluvialformation, nämlich Lehm, Geröllsteine u. s. w. zeigen. Was hier zunächst den Sand der Tertiärformation betrifft, wie er sich in der Heidebene findet, so unterscheidet er sich von dem gelblichen Sand der Diluvialformation durch seine Feinheit, seine Weiße, seine Mischung mit Glimmer und seine Mächtigkeit, denn er findet sich in der Heidebene in einer Mächtigkeit von gegen 100 Fuß. Tertiäre Sandlager finden sich auch bei Malchin, wie denn ja überhaupt zerstörte tertiäre Lager einen bedeutenden Bestandtheil unserer Diluvialmassen abgeben. Der Formsand, der sich in der Heidebene, namentlich bei Picher und Bockup findet, ist noch feiner, hat aber weniger Glimmer, dagegen noch feineren Kohlenstaub. — Der tertiäre Thon findet sich in Meklenburg unter dem Diluvium oft in mächtigen Lagern von geröll- und sandfreiem, fettigem, feinem, blaugrauem Thon, der von seiner Verwendung plastischer oder Töpferthon genannt wird. Führt der Thon sogenannte Sep-

tarien oder rundliche Ausscheidungen eines festen grauen Cementgesteins mit sich, wie bei Konow und Mallitz, so nennt man ihn Septarienthon. Bei Warlin bei Neubrandenburg, bei Malchin und bei Diedrichshagen bei Warnemünde gräbt man auch Walkererde. — Alaunerde. Es ist dies eine schwärzliche, bald mehr sandige und bald mehr thonige Erde, die durch ihren Gehalt an Schwefelkies zur Darstellung von Alaun, einem salzigen Mineral, geschickt ist, wie sie denn auch in der That im 16. Jahrh. in einer Alaunsiederei bei Mallitz zu Alaun verarbeitet wurde, welches Werk jedoch 1709 einging Sie findet sich zwischen der Elde, Elbe und Rögnitz, namentlich bei Wendisch-Weinigen, Bockup und Losen, in mächtigen Lagern. Auch bei Grünow unweit Neustrelitz ist Alaunerde entdeckt. — Braunkohlen. Das Braunkohlenflöz bei Bockup wurde 1817, während man vergeblich nach Steinkohlen suchte, entdeckt und ein anderes Braunkohlenlager ist bei Parchim unter einer mächtigen Schicht Alaunerde aufgefunden. Bei Bockup hat die Gewinnung der Kohlen neuerdings wieder begonnen. Bruchstücke von Braunkohlen finden sich übrigens stellenweise sehr häufig in unserem Diluvium. Auch die allgemeine Verbreitung des Bernsteins (Brennsteins), eines fossilen Harzes, welches namentlich am Strande der Ostsee und an dem unserer Landseen ziemlich oft sich findet, scheint für eine größere Verbreitung der Braunkohlen zu sprechen. — Sandstein. Ueber dem Bockuper Braunkohlenlager findet sich ein blaugrauer, theilweise bräunlicher, wenig mächtiger Sandstein.

Die Kreideformation. Diese Formation, welche in dem mitteleuropäi'schen Tieflande sehr weit verbreitet ist, und als eine Ablagerung des alten hierselbst befindlichen Kreidemeeres angesehen wird, ragt auch in Meklenburg an mehreren Stellen aus der Trümmerdecke des Diluviums hervor und ist wahrscheinlich wenigstens im ganzen östlichen Meklenburg unter dem aufgeschwemmten Lande versteckt. Den Hebungen und Verwerfungen dieses Kreideflözes haben wir anscheinend auch die Entstehung des meklenburgischen Landrückens, so wie überhaupt die Mannigfaltigkeit in der Gestal-

tung und Beschaffenheit unseres Bodens zu verdanken. Das bei Rostock in einem tiefen Teich zu Dummersdorf, so wie bei Malchow beobachtete Lissabóner Erdbeben von 1755 scheint sich bei uns auch auf das Kreidegebiet beschränkt zu haben, wenn man freilich bei Dummersdorf bisher noch keine Kreidelager entdeckt hat. Die Lager von Wendhof, Lebbin und Nossentin, am Kalpin- und Flesen-See, von Samow bei Gnoien und Salow bei Friedland zeigen weiße, schreibende Kreide mit Schichten von plattenförmigen Feuersteinen, die bandartige Streifen von schwarzer, grauer und weißer Farbe haben. Es eignet sich diese Kreide, namentlich die Wendhöfer zur Fabrikation von Schlemmkreide, wird aber nur, wie auch die noch zu nennenden Kreidelager, theilweise als Kreidekalk zu Mörtel gebrannt, in welcher Beziehung sie auch wohl Bergkalk genannt wird. Am Malchiner See, bei Markshagen, Klockstn, Molzow und Rothenmoor finden sich weißgraue Kalklager ohne Feuersteine, bei Poppentin eine feste, graue Kreide mit unregelmäßig vertheilten Feuersteinen, bei Bastorf, Wiechmannsdorf und Brunshaupten ein gelblichgrauer, mehr oder weniger fester Kalkstein. Auch an den Ufern der Müritz, sowie an der Nordgrenze von Meklenburg-Strelitz giebt es mehrfach Kreidelager.

Triasformation. Zu ihr gehört der 1825 bei Lübtheen entdeckte Gipsstock, der über 266 Fuß mächtig ist und wahrscheinlich mit dem $\frac{1}{4}$ M. östlich von Lübtheen bei Propst-Jesar erbohrten Gipslager in Verbindung steht. Der Lübtheener Gipsstock ist dem Lüneburger und Segeberger durchaus ähnlich. Da der Gips der gewöhnliche Begleiter der Salzflöze ist, so finden wir eben so wie bei Lüneburg und Segeberg auch bei Lübtheen und zu Konow, 2 M. südöstlich von Lübtheen, mehrfache Spuren von Salzquellen; vielleicht verdanken unsere übrigen Salzquellen, die zu Sülten bei Brüel, zu Neukirchen bei Schwan, zu Sülz an der Rekniz, zu Franzburg, Richtenberg und Greifswald, welche alle von Lüneburg her dieselbe Richtung nehmen, ebenfalls tiefliegenden Triassalzlagern ihre Entstehung. Von den

mecklenburgischen Salzquellen wird gegenwärtig nur die zu Sülze zur Salzgewinnung benutzt.

Wir wollen schließlich hier noch der sonstigen Mineralquellen gedenken, nämlich derjenigen Quellen, bei denen das Vorhandensein von in ihnen aufgelösten mineralischen Bestandtheilen auch ohne Anwendung chemischer Mittel, also schon durch die Sinne des Geruchs oder Geschmacks zu erkennen ist, während das sogenannte weiche Wasser des Regens und der Seen und Flüsse sich dem chemisch reinen Wasser nähert. Unsere Salzquellen, von denen die Sülzer auch als Heilquelle benutzt wird, haben wir schon erwähnt, so daß hier nur noch die Bittersalzquelle auf der Wiese am Heiligen Damm bei Doberan zu nennen ist, wo sich auch eine Schwefelquelle befindet, die früher als Heilquelle benutzt ist. — Kalkquellen, die alles Hineingeworfene mit einem Niederschlag von Kalk überziehen, kennt man bei Klein-Nemerow, bei Prillwitz, bei Teterow, bei Burg Schlitz u. s. w. — Eisen- oder sogenannte Stahlquellen, die den stellenweisen starken Eisengehalt unseres Diluvialbodens erkennen lassen, giebt es in Mecklenburg sehr viele, namentlich bei Klein-Nemerow, wo man den aus den Quellen sich absetzenden gelben Eisenocker zum Anstreichen der Bauerhäuser benutzt, während andere Quellen als Gesundbrunnen benutzt werden, nämlich die zu Stavenhagen, Parchim, Goldberg, Doberan, von denen aber die zu Stavenhagen als Heilquelle gar nicht mehr und die zu Parchim nur noch sehr wenig in Betracht kommt, während die Goldberger sich noch einigen Besuchs erfreut, die Doberaner aber durch das frequente Seebad mit gehalten wird.

---

§ 4. Beschaffenheit des Bodens. Ackerland, Wiesen, Waldungen.

Wenn gleich bei uns zu demjenigen Raum, den die Ortschaften und Wege, die Waldungen, Wiesen, Brüche, Heiden u. s. w. allenthalben dem Ackerbau entziehen, auch noch die

zahlreichen Seen und Teiche hinzukommen, so bleiben doch etwa drei Viertel des ganzen Flächeninhalts für den Ackerbau und namentlich meistens für den Kornbau übrig. Da nun unsere Landwirthschaft im Allgemeinen auf einer ziemlich hohen Stufe steht, der Boden meistens sehr ergiebig ist und im Lande selbst bei der dünnen Bevölkerung verhältnißmäßig nicht viel von dem gewonnenen Getreide verzehrt wird, so kann Meklenburg eine große Menge Getreide abgeben und ist namentlich für England eine von dessen vielen Kornkammern, aber freilich eine der kleineren. Meklenburg gilt demnach auch allenthalben für ein durchaus fruchtbares Land, und zeichnet sich besonders durch seine tiefe Ackerkrume aus, in Folge deren man bei uns auch oft auf sehr mittelmäßigem Acker reiche Saaten sieht. Derjenige, der nur auf der Hamburg-Berliner Bahn Mecklenburg durchfliegt und allenfalls einen Abstecher nach Schwerin macht oder von Berlin über Neustrelitz, Waren, Serran, Krakow, Krivitz nach Schwerin reis't, wird freilich den Ruf der Fruchtbarkeit unseres Landes sehr wenig gegründet finden.

Wie ungleich an Fruchtbarkeit die verschiedenen Theile des Landes sind, ist schon oben, wo von den Bestandtheilen des Bodens die Rede war, im Allgemeinen angegeben und wir wollen daher hier nur zusammenstellend bemerken, daß die schwersten Lehmfelder in den Umgebungen der Städte Gadebusch, Rehna, Kröpelin, Doberan, Lage, Gnoien, Teterow, Malchin, Stavenhagen, Penzlin, Stargard und Woldegk zu finden sind. Den fruchtbarsten Boden aber besitzt der Klützer Ort, wie der Winkel zwischen der Ostsee, Wismar und dem Dassower Binnensee genannt wird, so wie auch fast durchgehends das Fürstenthum Ratzeburg sehr fruchtbar ist. An der Elbe bei Boizenburg findet man auch Marschland, welches sich jedoch nicht weit landeinwärts erstreckt. Ueberhaupt kann man den schweren, fetten Lehmboden, bei dem der Thon nur wenig mit Sand gemischt ist, wohl auf ⅓ der ganzen Ackerfläche anschlagen. Der Gegensatz des Lehmbodens ist der Sandboden und zwar der vielfach ganz weiße, meist aber schwärzlich-graue, nämlich der saure Boden der Heide, der

oft auf der braungelben Fuchserde, dem sogenannten Ur, ruht und zweitens der weiß-gelbe Sand, der im übrigen südlichen Meklenburg zum großen Theil vorherrscht. Den Heideboden finden wir in der sogenannten Heideebene in der Umgegend von Boizenburg, Hagenow, Neustadt, Ludwigslust, Dömitz und Grabow. Durch sorgfältige Kultur gewinnt man aber jetzt selbst diesem Boden, namentlich in nassen Jahren, recht gute Ernten ab und die Heideebene ist, da Grund und Boden, so wie kleines Bauholz hier billig sind, der Ansiedelung also keine Schwierigkeiten in den Weg legen, verhältnißmäßig sehr stark bevölkert, obgleich der Boden mit Ausnahme der Niederungen vielleicht zweckmäßiger als Waldland benutzt würde. Der übrige Sandboden mit dem weiß-gelben Sand findet sich, abgesehen von vereinzelten, kleineren und größeren Sandschollen, längs der Brandenburgischen Grenze, in der kleineren südlichen Hälfte der Herrschaft Stargard, zieht sich dann über Waren nach Serrau, geht dann westlich über Krakow, Sternberg, Krivitz, während ein anderer Streifen über Upal, Warin, Neukloster nach Kirch-Mulsow sich hinzieht.

Der zwischen dem Sand- und Lehmboden stehende Mittelboden ist sehr verschieden aus Sand, Lehm, Thon, Mergel, Kies und Grand gemischt, wie sich das bei der Ungleichförmigkeit und Vermengung unserer chaotischen Diluvialformation nicht anders erwarten läßt. Das Verhältniß des Lehms und des Sandes zu einander ist bei der Beurtheilung dieses Bodens maßgebend und man unterscheidet danach sandigen Lehmboden und lehmigen Sandboden. Dieser Mittelboden, der nach seiner Zusammensetzung eine sehr verschiedene Ergiebigkeit zeigt, begreift hauptsächlich die Gegenden um Schwerin, Brüel, Bützow, Güstrow, Rostock, Ribnitz, Sülze, Dargun, Neukalen, Waren, Röbel, Neubrandenburg, Friedland, Plau, Lübz, Parchim und theilweise auch Wittenburg. —

Was den Wiesenbau anbetrifft, so wird er neuerdings sorgfältiger betrieben, indem man theils die Rieselung, theils das Befahren saurer und bemooster Wiesen mit Sand und Erde in Anwendung bringt, auch zu nasse durch Abröhren

oder durch Ziehung von Gräben entwässert. Nach einer ungefähren Berechnung enthalten allein in Meklenburg-Schwerin die Niederungen und Wiesen fast 20 Quadratmeilen, wovon auf das Flußgebiet der Elde und Stör 6^{09}, der Sude und Rögnitz 3^{32}, der Schale 0^{67}, der Radegast 0^{20}, des Schiffgrabens 0^{58}, der Warnow 2^{78}, der Mildenitz 0^{48}, der Nebel 1^{12}, der Recknitz 1^{59}, der Pene 2^{24}, der Trebel 0^{86} kommen. Man vermißt hiebei noch das Flußgebiet der Stepenitz, so wie die Salzwiesen am Strande der Ostsee. Im Strelitz'schen sind die großen Wiesenthäler des Tollenseflusses, der Datze und des Landgrabens zu bemerken, wogegen die Havel, die durch eine Menge von Seen geht, wenig Wiesen hat. Die torfartigen Wiesen an der Recknitz und Trebel erheben sich nach dem festen Lande zu immer mehr, was ihrer Verbesserung ein großes Hinderniß in den Weg legt. Die größte Wiese ist die, von der Stör und Elde durchflossene, sich zwischen den Städten Krivitz, Parchim und Neustadt erstreckende Lewitz (ein slavisches Wort, welches Jagdrevier bedeutet), die fast 2 Meilen lang ist und die höchste Breite von 1½ Meilen hat. Eine zweite sehr bedeutende Wiese ist die Große Wiese bei Galenbek und Friedland, die die östlichste Spitze des Landes zwischen dem Galenbeker See, dem Landgraben und dem Putzar-See bildet und über 1 Quadratmeile groß ist. Beide sind jedoch nicht ununterbrochene Wiesenflächen, sondern enthalten, namentlich die Lewitz dazwischen Brüche mit Buschholz, Horste mit trockenerem Boden und größerem Holz, Weiden u. s. w. Zur weiteren Verbesserung der großen Niederungsflächen der Lewitz durch Abzugsgräben und sonstige Maßregeln sind neuerdings 80,000 Thlr. verwandt. Ebenfalls von beträchtlichem Umfange ist die große Niederung, die sich vom Malchiner See längs der Pene, des Kummerow'schen See's und der Trebel bis an die Recknitz bei Sülze erstreckt und das ¾ M. lange Torfmoor der Saline mit begreift. Auch die meisten Städte haben ausreichende Wiesen und steuern von 7458 vier- und 4928¼ zweispännigen Fudern Heu; Schwerin, Brüel, Neubuckow, Penzlin sind in dieser Hinsicht am schlechtesten be-

dacht. Die Wiesen der Heide- und Sandgegend stehen übrigens an Ertrag den anderen wenig nach, wenn sie auch nicht dieselbe Blumenpracht zeigen.

Waldungen. Nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges nahm der Wald überhand und vielleicht hatte Mecklenburg noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eben so viel Holz- als Ackerland, während es jetzt keineswegs mehr zu den holzreichen Ländern zu zählen ist. Seit jener Zeit arbeiteten nämlich Holzverschwendung jeder Art und außerdem eine Menge Glashütten und Theeröfen an der Verminderung unserer Waldungen und als nach dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts die Koppelwirthschaft auf den Gütern allgemein wurde, räumte man ohne Weiteres ganze Reviere ab, um den Koppelschlägen die nöthige Größe zu geben. Da der forstwirthschaftliche Ertrag den landwirthschaftlichen überhaupt nie erreicht, so haben begreiflicher Weise die Privatbesitzer und namentlich die der ritterschaftlichen Güter ihre Waldungen meistens stark mitgenommen und das oft selbst auf undankbarem, zum Kornbau nicht geeignetem Boden (absolutem Waldboden) und zwar ohne durch Besamung und Pflanzung der Nachkommenschaft den Holzverlust zu ersetzen. Die gesetzliche Bestimmung zum Schutz des harten Holzes auf Lehngütern scheint nicht mehr streng beachtet zu werden. Die übrigen Holzarten genießen gar keines gesetzlichen Schutzes auf den Privatgütern und namentlich verschwinden die Bruchwaldungen immer mehr. Eichenholz zum Schiffsbau, Mühlenbau u. s. w. ist bereits sehr theuer und Buchenfadenholz ebenfalls. So ist denn schon in manchen Gegenden Mangel eingerissen und dort greift ein gewohnheits- oder gar gewerbmäßiger Holzfrevel immer mehr um sich, bei dem gar nicht selten ein widersetzlicher Holzfrevler von den Forstbedienten erschossen wird. Im Jahr 1853 kamen in den Domänen 14,447 Forstfrevel zur Anzeige, worunter nur 23 Jagd- und Wildfrevel und in den Städten mit größeren Forsten 2330, worunter nur 2 Wild- und Jagdfrevel. Der Schadenswerth der Frevel betrug in den Domänen 3900 Thlr. und in den Städten 841 Rthlr. Im Ganzen genommen ist

jedoch noch ein ziemlicher Holzvorrath in Mecklenburg vorhanden, namentlich an Tannen, die sehr häufig angezogen werden, weil sie auch mit schlechtem Boden vorlieb nehmen; besonders hat der Stargard'sche Kreis, so wie auch die mittleren und südwestlichen Districte von Mecklenburg-Schwerin noch immer Ueberfluß an Tannen; bedenklich arm an Holz ist dagegen die Meeresküste von Dassow bis zur Rostocker Heide hin. Die reichen Torflager schützen uns übrigens, namentlich seitdem man Torfstechmaschinen hat, die den Torf unter Wasser stechen, hinlänglich vor Mangel an Feuerungsmaterial, obgleich außerdem noch viel Bauholz und Bretter aus Schweden und Finnland und Steinkohlen aus England eingeführt werden müssen. Die Mallitzer Braunkohlen werden noch immer nur wenig verwendet.

Zu den größten Waldungen in Mecklenburg-Schwerin gehören: die Dobbertin-, Wooften-, Karow-, Rossentiner Heide*), die, fast ganz zusammenhängend, eine Länge von drei Meilen hat, bis 1 Meile breit ist und sich vom Goldberger See südöstlich bis an den Flesen- und Jabel'schen See erstreckt und meistens aus Tannen besteht; die Rostocker (Rostock hat 2,628,170 Q.-R. Forstareal) und Ribnitzer Heide zwischen dem Amt Teutenwinkel, der Ostsee und dem Ribnitzer Binnensee, ebenfalls zusammenhängend, ist von Osten nach Westen 2 Meilen lang und bis 1¼ Meilen breit; die Buchholzer Forst, südlich von Schwerin; die Rammer- und Quaster Forst, südlich und östlich von Lübtheen; die Hagenower Heide, südlich von Hagenow; der Primer zwischen Dömitz und Eldena; der Hornwald, westlich von Grabow; der Sonnenberg, südwestlich von Parchim, mit schönem Laubholz bestanden; der Brimer, östlich von Güstrow und damit zusammenhängend der Dewwinkel, südöstlich von Güstrow, eine über ½ Meile lange und eben so breite Tannen- und Buchenwaldung; die Darguner Forst, eine große, schöne Buchen- und Eichenwaldung;

*) Heide hat bei uns, wie überhaupt in Norddeutschland, neben der Bedeutung einer unfruchtbaren Ebene auch die einer mit Nadelholz bestandenen Ebene.

die Vasedower Heide, südlich vom Malchiner See; die Waldungen von Krümmel und Schwarz, südöstlich von der Müritz; die Satower Heide, südlich von Malchow. — Von den mecklenburg-schwerin'schen Städten haben größere Forsten Rostock, Parchim, Grabow, Hagenow, Krivitz, Güstrow, Waren, Neustadt, Ribnitz, Boizenburg, Bützow, Gnoien, Malchin, Teterow, Schwerin, Wittenburg. — Im Strelitzschen finden sich im Fürstenthum Ratzeburg keine größeren Waldungen, dagegen hat der sandige südliche Theil des Stargardischen Kreises sehr viele und große, fast alle zusammenhangende Waldungen, die sich vom Luzinsee bis zum Drewensee bei Arensberg und bis Mirow hin und andererseits von Glambek über Neustrelitz, Strelitz bis Fürstenberg in einer Ausdehnung von über 4 Meilen erstrecken. Es gehören hieher: der Zechow, das Ficht- und Hohe-Holz, nordöstlich von Neustrelitz; die große Glambeker Forst nördlich von Neustrelitz; die Zwenzower Tannen am Useriner See, an welche die Mirower Forst stößt; östlich von Strelitz finden wir die große Waldung der Serrau'schen Berge, südlich von Strelitz die Drevinger und Sprenkel-Heide, und östlich von dieser das Heideamt mit den Heiden von Bergfeld, Grünow, Feldberg und Karwitzer Heide. Südlich von Fürstenberg sind noch die Heiden von Buchholz, Tarnow und die Buschheide zu erwähnen, und zwischen Neustrelitz und Waren die Krienker Fichtheide. Auch in dem übrigen Theile des Stargard'schen Kreises giebt es einzelne ansehnliche Hölzungen, z. B. das Broda'sche und Nemerow'sche Holz an dem Tollensesee. Im Allgemeinen findet man aber bei uns keine so große geschlossene Waldmassen, wie sie die Gebirgsländer in den höheren Regionen zeigen, aber dagegen auch keine große, ganz waldleere Striche, da die meisten Kommünen und Güter, wenn vielfach auch nur sehr kleine, eigene Waldungen haben, welche eine Mischung von Feld und Holz geben, die nicht wenig zur Verschönerung unserer Landschaften beiträgt.

Auf besserem Boden enthalten die Waldungen meistens Buchen (Roth- oder Maibuche, **fagus silvatica**), die bei

uns so schön gedeihen, wie nur irgendwo und demnächst Eichen, die zusammen das sogenannte harte Holz bilden, welches auf den eigentlichen Bauerländereien der Grundherrschaft gehört und in den Lehngütern zum Verkauf nur in der Anzahl von 12 Eichen und 50 Buchen für jedes Jahr und jedes Lehngut gefällt werden darf, während bei größeren Holzfällungen ein nach vorgängiger Untersuchung ertheilter, mit ½ Procent des Kaufpreises des Holzes zu lösender, landesherrlicher Consens erforderlich ist. Das Eichenholz nimmt etwa den 15., die Buchen den 5. Theil unserer Forsten ein. Auf dem Heide- und Sandboden herrscht das Nadelholz, namentlich die Tanne (Pinus silvestris) vor und nimmt etwas über die Hälfte der gesammten Waldfläche ein; in unserer südwestlichen Heidebene hat übrigens die Tanne nicht den schlanken, kräftigen Wuchs wie auf dem übrigen Sandboden. Die Tanne, auch Kiefer, Föhre genannt, bildet überhaupt die meisten und größten Wälder in Norddeutschland und Polen und ist diejenige Holzart, die jetzt, namentlich auf Sandschollen, bei weitem am meisten bei uns angezogen wird. Weiches Laubholz an Birken, Erlen, Espen und Buschholz bildet ungefähr den 6. Theil unserer Waldungen. Die Erlenbrüche werden vielfach zum großen Vortheil der Besitzer in Wiesen umgewandelt.

Die Domanialforsten im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz nehmen im Stargardischen Kreise 19,217,446 Quadratruthen und im Fürstenthum Ratzeburg 1,145,426 Quadratruthen, also über 8 Quadratmeilen ein. — Nach im Jahre 1817 angefertigten tabellarischen Uebersichten enthielten die Domanialforsten in Mecklenburg-Schwerin beinahe 14 Quadratmeilen (36 Millionen Quadratruthen), während im Jahre $18^{48}/_{49}$ der Flächeninhalt des bestandenen Holzbodens 43,168,582 Quadratruthen betrug; nach einer Angabe von 1839 betrug der bestandene Holzboden 44,811,142 und nach einer anderen von 1841 44,302,773 Quadratruthen, so daß also von 1839 bis 1849 der bestandene Holzboden sich um 1,642,560 Q.-R. vermindert haben würde, obgleich alljährlich Forstculturen durch Besamung oder Bepflanzung von

Blößen ausgeführt werden. Nach dem Staatshaushaltsetat von Johannis $18^{50}/_{51}$ enthielt Johannis 1848 der bestandene Holzboden im Domanium 42,905,000 Quadratruthen, an Waldblößen, Torfmooren, Forstwiesen und Unbrauchbarem 5,600,000 und an Forstdienstländereien 1,118,000, zusammen 49,623,000 Quadratruthen, wovon zum großherzoglichen Hausgut 1,882,000 Q.-R. übergegangen sind. Der Bruttoertrag der Forsten belief sich $18^{47}/_{48}$ auf 616,266 Rthlr. N$^2/_3$tel, die Ausgaben auf 145,007 Rthlr., so daß sich ein Reinertrag von 471,259 Rthlr. N$^2/_3$tel herausstellte, also jede 100 Q.-R. einen Reinertrag von 45 ßl. 7 pf. N$^2/_3$tel oder 1 Rthlr. $5^1/_6$ ßl. Courant gab. Der Reinertrag von 471,259 Rthlr. N$^2{}_3$tel war aber kein baarer, sondern es gehen von dieser Summe 403,363 Rthlr. N$^2/_3$tel für unentgeltlich zu Bauten, Feuerungs-Deputaten u. s. w. abgegebene Haupt- und Nebennutzungen der Forsten ab. — Die Totalgröße der zur forstlichen Benutzung hingegebenen Domanialfläche mit Einschluß der Blößen, Torfmoore, Forstwiesen, Dienstländereien und des Unbrauchbaren betrug 1841 51,795,076, dagegen 1848 nur 49,623,000 Q.-R. Das Eichenholz nahm $18^{48}/_{49}$ ein 3,000,916 Q.-R. (1841: 3,635,611); das Buchenholz 9,246,874 Q.-R. (1841: 9,309,594), das Nadelholz 23,431,325 Q.-R. (1841: 22,562,330), das Weichholz 7,489,467 Q.-R. (1840: 8,795,238). — Die Domanialwaldungen in beiden Landestheilen würden also hienach etwa 25 Quadratmeilen enthalten und wenn man dazu für die Waldungen der Ritterschaft, der Städte und der milden Stiftungen noch 7 Quadratmeilen rechnet, so hätten wir im Ganzen 32 Quadratmeilen Forsten.

---

§ 5. Gewässer.

Die Lage Meklenburgs zwischen der Elbe und der Ostsee und die in der Mitte von Nordwest, nach Südost sich hinziehende flache Hochebene giebt uns ein nördliches, der Ostsee

untergebenes und ein südliches, der Elbe und mit dieser der Nordsee untergebenes Stromgebiet, während zugleich der östliche Theil unserer Hochebene hauptsächlich die Trägerin unserer Seen ist. Die östliche höhere Hälfte unseres Landrückens entsendet auch ihre Bäche und Flüsse nach allen Richtungen und in ihr haben überhaupt die meisten Flüsse ihren Ursprung, welche denjenigen Landstrich bewässern, den die Steknitz, Elbe, Oder und deren Verbindungskanäle einschließen; auch der hier nicht entspringende Ukerfluß erhält wenigstens einige Zuflüsse aus den Höhen von Meklenburg-Strelitz.

Die Ostsee. Dies Binnenmeer, welches fortwährend in unserer Geschichte die bedeutendste Rolle spielt und früher und noch zur Zeit der Hansa für Deutschland und seinen Handel weit wichtiger war als die Nordsee, begrenzt unsere ganze Nordküste vom Fischlande bis zum Dassower Binnensee. Den Namen hat es von den Dänen erhalten, die es im Gegensatz zu der von ihnen als Westmeer bezeichneten Nordsee die Ostsee nannten. Der Name Baltisches Meer (**mare balticum**) wird zuerst im 11. Jahrhundert und zwar von Adam von Bremen genannt; seine Ableitung ist ungewiß, indem er nach Einigen mit Belt, welches in den scandinavischen Dialecten einen Meereseinbruch bedeutet, nach Anderen mit dem lithauischen Worte baltas d. i. weiß, am wahrscheinlichsten aber zunächst mit dem von Plinius erwähnten Bernsteinlande Baltia zusammenhängt. Die Tiefe der Ostsee ist im Vergleich mit der anderer Meere sehr gering, namentlich ist sie an den Küsten im Allgemeinen sehr seicht und hat daher auch nur wenige gute Häfen, was es so wie seine kurzen Wellen und seine geringe Ausdehnung zu einem für den Schiffer sehr gefährlichen Meer macht, wozu denn auch noch die nach der Nordsee zu drängenden, nicht immer regelmäßigen Strömungen kommen, deren eine südwestlich nach der Wismar'schen und Lübeck'schen Bucht streicht, um von da nach dem kleinen Belt zu gehen. Der Salzgehalt des Wassers ist sehr gering, weshalb die Schiffe hier tiefer gehen und daher schwerer segeln, als in dem schwereren Wasser salzhaltigerer Meere; bei Doberan beträgt der

Salzgehalt 129 Gran und ist überhaupt stärker, je näher der Nordsee. Das Zufrieren eines größeren Theils der Ostsee ist mehrere Male, doch im Ganzen immer sehr selten vorgekommen, wogegen dieselbe an den Küsten leicht zufriert. Nach den Ermittelungen des statistischen Bureaus findet auch eine, wenn auch sehr geringe, Ebbe und Fluth in der Ostsee Statt und zwar beträgt die mittlere Höhe der Mondfluth im Hafen von Wismar 3^{43} rheinländische Zoll. Die ganze Länge der mecklenburgischen Ostseeküste mit allen ihren Krümmungen beträgt etwa 25 Meilen, während in grader Richtung die Lübeck'sche Halbinsel Priwall vom Fischlande nur etwa 15 Meilen entfernt ist. Nachdem die Ostsee den Dassower Binnensee gebildet hat, geht sie in sanfter Rundung um den Klützer Ort, mit seinen, namentlich bei Kalkhorst und Klütz ziemlich hohen Ufern, bricht im Osten des Klützer Orts tief in das Land bis Wismar hinein, bildet die tiefe Wolenberger Wiek, den trefflichen Hafen von Wismar, die große Wiek nordöstlich von Pöl, das Salzhaff zwischen dem festen Lande und der Halbinsel des Gutes Wustrow, bei dem eine Bucht, die Kroy und eine Halbinsel, der Kieler Ort zu bemerken, bis die Küstenbildung von den höheren Ufern von Alt-Gaarz an wieder regelmäßiger wird. Der ganze Wismarsche Busen mit seinen Inseln (Pöl, Langewerder, Wallfisch, Lieps u. s. w.) ist vielleicht erst durch die aus Nordosten auf ihn zustreichende Ostseeströmung vom festen Lande weggebrochen, wie denn an der Westseite dieses Busens bei Rethwisch und Hohen-Wieschendorf das Ufer noch fortwährend in Abbruch begriffen ist. Von Alt-Gaarz an verfolgt die Küste bis gegen Arendsee eine nordöstliche Richtung, wo öfter Schiffsstrandungen vorkommen, geht dann von Brunshaupten mit einem weiten flachen Bogen, den beim Doberaner Seebade der Heilige Damm mit seinen vom Meere glatt geschliffenen Geröllsteinen schützt, ein wenig ins Land hinein bis zur Stolteraa oder dem Stolterort, einer mit steilen Lehmufern vorspringenden Uferecke, dann weiter ostwärts nach Warnemünde und von da nordöstlich hinauf bis zum Fischlande, welches mit dem preußischen Dars eine Halb-

insel mit großen Binnenseen hinter sich bildet. Die Ufer der Ostsee sind im Allgemeinen und namentlich vom Fischlande bis Brunshaupten flach, von Dassow bis Warnemünde hin fruchtbar, wie denn namentlich beim Heiligen Damm hart an der Küste Feld- und Gartenfrüchte gedeihen. Von Warnemünde an bis zum Fischland besteht die Küste vorherrschend aus Heide und Sandboden. Der eigentliche Strand besteht aber längs der ganzen Küste aus Seesand und vielfach aus Geröllsteinen, da der Ostsee das fette, fruchtbare Marschland am Saume des Meeres fehlt. Die Zuflüsse, die die Ostsee von Mecklenburg aus erhält sind die Stepenitz, die bei Dassow in den Dassower Binnensee sich ergießt, der Schiffgraben, der bei Wismar mündet, die Dober und die Jemnitz bei Doberan, die Warnow, die kurz vor ihrer Mündung den Binnensee Breitling bildet, die Recknitz, die bei Ribnitz sich in den Ribnitzer Binnensee ergießt und erst bei dem preußischen Prerow den Weg ins Meer findet, die Pene, die bei Demmin auch die Trebel und den Tollensefluß aufnimmt und schon zum Flußgebiet der Oder gerechnet werden muß, und außerdem noch mehrere kleine Bäche und Fliesse.

Seen. Mecklenburg ist eins der seenreichsten Länder und gehört zu einer der beiden großen Seenzonen Europa's, welche einerseits von den Alpen mit ihrem nördlichen und südlichen Saume, andererseits von den noch seenreichern Küstenländern der Ostsee gebildet werden, während in den dazwischen liegenden Ländern die Seen, die bei uns die Landschaften so sehr beleben und verschönern, fast ganz fehlen. Wir haben nun in Mecklenburg-Schwerin 329 und in Mecklenburg-Strelitz 132, zusammen also 461 Landseen, wobei die kleinen, unter 200 Ruthen Länge, noch nicht mitgerechnet sind. Den gesammten Flächeninhalt unserer Seen schlägt man auf über 12 Q.-M. an, wovon 2 Q.-M. auf Mecklenburg-Strelitz kommen. Die Seen haben in der Regel viel Vorland und gegen die Alpenseen eine geringe, vielleicht kaum irgendwo 200 Fuß erreichende Tiefe; wo bei kleineren Seen das Vorland fehlt, sind dieselben wahrscheinlich durch einen Erdfall entstanden. Die Zahl und Größe unserer Seen

haben übrigens durch künstliche Trockenlegungen und Senkungen mehrfache Veränderungen erlitten und kleinere Seen und Teiche wachsen fortwährend zu, wie wir denn bei unseren Chausseebauten zu mehreren Malen solche zugewachsene Stellen unter der Last der Aufschüttung haben einbrechen sehen. Unsere großen, flachen, horizontal liegenden Wiesenthäler, die so sehr zur Ebenung unseres Flachlandes beitragen, sind aller Wahrscheinlichkeit nach sämmtlich durch ein solches Zuwachsen entstanden. Der Neubrandenburger Werder, diese reiche, fruchtbare Landschaft, mag namentlich früher statt von den jetzigen breiten Wiesenthälern so von Wasser umgeben gewesen und daher Werder oder Insel genannt worden sein. Bei weitem die meisten unserer Seen liegen nun in dem östlichen Theile unserer Hochebene und in ihrer nördlichen Abdachung, vom Schweriner See ab in östlicher und südöstlicher Richtung bis zur pommerschen und märkischen Grenze, weshalb man diesen Theil auch die Wasserebene genannt hat; in den übrigen Theilen des Landes sind die Seen bei weitem nicht so häufig, namentlich sind sie selten in dem nordöstlichen Theile, während sie in dem südöstlichen Theile, der sogenannten Heidebene ganz fehlen. Die meisten Seen erstrecken sich ziemlich lang und vorherrschend in der Richtung von Süden nach Norden oder von Südwesten nach Nordosten und ihren Abfluß haben die meisten durch die Havel und Elde zur Elbe, die in dem nördlichen Abfall der Wasserebene liegenden aber durch die Warnow, Reknitz und Pene zur Ostsee. Als eine Eigenthümlichkeit unserer Seen ist noch zu erwähnen, daß die südwärts abfließenden meistens hoch, die nordwärts abfließenden aber tiefer liegen. Es liegen nun

a) in der Wasserebene

1) der Schweriner See, der wenigstens, obgleich er eigentlich schon außerhalb der genannten Ebene liegt, am füglichsten hierher zu rechnen ist. Der See hat eine Länge von beinahe 3 Meilen bei einer höchsten Breite von $^3/_4$ Meilen und einem Flächeninhalt von $1,_{11}$ Q.-M. Die Umgebungen des Sees gehören zu den freundlichsten Landschaften in Mecklenburg und sind zum Theil von hoher Schönheit, besonders da,

wo die Stadt Schwerin sich zeigt. Die meist sanft, jedoch zum Theil auch, namentlich bei Kleinen, steil aufsteigenden Ufer mit ihren hie und da bewaldeten Höhen und üppigen Fluren und Wiesen geben ein liebliches Bild. Die Tiefe des Sees soll sehr ungleich sein, wofür auch die vielen Inselchen desselben (Lieps, Kaninchenwerder, Ziegelwerder, Schelfwerder und mehrere kleinere) sprechen. Der Grund besteht vielfach aus kohlensaurem Kalk. Der Schweriner See liegt 35 Fuß höher als der südöstlich von ihm befindliche Pinnower See und 123 — nach Anderen 136 — Fuß höher als die Ostsee. Seinen natürlichen Abfluß hat der See durch die Stör zur Elbe und gehört also der Nordsee an, ist jedoch durch einen im 16. Jahrhundert gebaueten Kanal, der von Viecheln bis Wismar führt, auch mit der so sehr viel tiefer liegenden Ostsee verbunden. Dieser nie ganz vollendete Kanal verfiel bald wieder und besteht nur noch als Mühlenbach. Zuletzt ist 1810 auf Anregung der Wismar'schen Kaufmannschaft die Schiffbarmachung des Schiffgrabens in Betracht gezogen. — Durch die Schwerin-Güstrower Chaussee mit ihrem durch den See gelegten Paulsdamm hat die fast ½ Meile lange, sehr anmuthige Insel, der Schelfwerder bei Schwerin, seine Eigenschaft als Insel verloren, wie denn auch ferner durch diesen Damm da, wo das Ramper Moor schon immer eine große Verengung des Sees hervorbrachte, derselbe in zwei Theile getheilt ist.

2) Der Sternberger See. Dieser, von der bald darauf in die Warnow sich ergießenden Mildenitz durchflossene See, dessen östlicher Busen der Trent heißt, liegt mit seinen freundlichen Ufern, in einem weiten, von Höhen umgebenen Thal, und ist etwa ½ M. lang und ⅜ M. breit.

3) Der Goldberger See ist im Norden und Osten von Waldungen umgeben und hat vielen Eisensand an den östlichen, 30 bis 40 Fuß hohen Ufern. Durch die Senkung des Sees, von der oben Theil 1, Seite 600, die Rede gewesen, ist die Gestalt des Sees sehr verändert worden. Die Senkung wurde durch die verhältnißmäßige Vertiefung der

zunächst in den Dobbertiner See fließenden Mildenitz hervorgebracht.

4) Der Krakower See, von der Nebel durchflossen, ist über 1 Meile lang und stellenweise über ½ Meile breit, seine Ufer sind sandig, zum Theil hüglig und mit Wiesen und Tannenwaldungen umgeben; er enthält 8 kleine Inseln und ist am nördlichen Ende am breitesten.

5) Alt-Schweriner See, 210 Fuß über dem Meer, 1 M. lang, zwischen dem Krakower und Plauer See, ostwärts von diesen beiden gelegen, ist fast ganz von Tannenwäldern umgeben und hat nur wenige kleine Ortschaften in seiner einförmigen Umgebung.

6) Die Müritz, dessen großes nördliches Becken, von dem westlich, nördlich und nordöstlich das alte Land Müritz lag, früher vorzugsweise die Müritz, auch wohl die große Müritz genannt ward, während man den engeren südlichen Theil, der theilweise zu Meklenb.-Strelitz gehört, gewöhnlich als die Vipperow'schen Gewässer bezeichnete, stammt dem Namen nach wahrscheinlich von dem wendischen Worte More, Morze her, welches Meer bedeutet. Die Müritz ist der größte Landsee im nördlichen Deutschland und hat mit der südlichen, Nebel genannten, engen Verlängerung eine Länge von $3\frac{3}{4}$ M. mit höchster Breite von $1\frac{3}{4}$ M. und einen Flächeninhalt von 2,42 Q.-M. Die Müritz liegt mit am höchsten von unseren Seen und zwar 211 Fuß über dem Meere, ist wahrscheinlich schon 1273 durch Nikolaus I. von Werle, der bei Bök die Müritz mit dem Kaap- oder Karpfee verbinden wollte, in etwas gesenkt, wie denn auch bei der Schiffbarmachung der Elde neuerdings die Müritz wiederum eine Senkung um 6 Fuß 10 Zoll erfahren hat. Der See bildet mehrere Busen, von denen der bei Waren gelegene nördlichste die innere Müritz, der östliche der Rederank und die südöstlichen Krümmel und Tralow heißen. Die Müritz hat auch einige kleine Inseln. Die östlichen Ufer zeigen außer einigen kleinen Bodenanschwellungen nur Tannen, Wiesen und Brüche, während am westlichen Ufer sich eine Hügelkette entlang zieht, die Kalk- und Kreidelager enthält, zum Theil mit Laubholz

bekränzt ist und bei Ludorf das kleine Vorgebirge Steinhorn oder Steinort mit einer reizenden Aussicht bildet. Bei Bök und beim Röbel'schen Wold finden sich in der Müritz ansehnliche Strecken von Untiefen, in welchen früher vielfach junge Eichenstämme gefunden sein sollen, so daß diese Untiefen also durch einen Erdfall entstanden sein müssen. Bemerkenswerth ist auch das in der Müritz sich erzeugende Grundeis, welches sich vor dem Gefrieren der Oberfläche in einer Tiefe von höchstens 4 bis 5 Fuß bildet und die Fischerei zu Eise durch das Zerreißen der Netze oft stört. Die Müritz hat auch an einigen Stellen, namentlich bei Röbel Torflager auf ihrem Grunde. Ueber das südliche, enge Ende der Müritz führt der neue Vipperow-Gaarzer Erddamm und weiter südlich die Buchholz-Krümmel'sche Brücke.

7) Kalpin- (Kölpin-), Fleesen-, Malchower und Petersdorfer See. Diese 209 Fuß hoch liegenden und sich, in der angeführten Ordnung, von Osten nach Westen hin erstreckenden Seen haben zusammen eine Länge von $2\frac{3}{8}$ M., verbinden mittelst der sie durchfließenden Elde die Müritz mit dem Plauer See, zeigen an ihren nördlichen Ufern eine flache, ziemlich öde und nur durch Tannenwälder unterbrochene Gegend, die dagegen an den südlichen Ufern mehr hügeligen Boden, reiche Kalklager und etwas freundlichere Landschaften hat. Bei der Schiffbarmachung der Elde wurden diese Seen um 3 Fuß 10 Zoll gesenkt. An diesen Seen, so wie auch am Plauer See und an der Müritz, namentlich aber an dem Malchower See wurde auch das Lissaboner Erdbeben vom 1. November 1755 verspürt. Nach Norden zu steht der Kalpin mit dem Jabel'schen See und dieser wieder mit dem Loppin'schen in Verbindung. Am Kalpinsee wird sehr oft Bernstein, wenn auch nur in kleinen Stücken, gefunden.

8) Der Plauer See wird von der Elde, die beim Lenz von Osten in den See tritt und bei Plau denselben wieder verläßt, durchflossen, erstreckt sich in einer Länge von 2 M. von Norden nach Süden und hat eine ansehnliche Insel, die das ritterschaftliche Gut Werder bildet. Der See

wurde früher der Stuer'sche See und später (im 13. Jahrhundert) der See von Kutzin (Quetzin) genannt und der Theil, an welchem Plau liegt, hieß die Metkow oder jetzt die Mätow, Metow und in derselben befindet sich eine Insel mit Wiesengrund, die Große Wiese genannt. Der Plauer See wurde 1802 und 1803 um 27 Zoll gesenkt, wodurch die große Wiesenfläche um die alte Burg zu Plau entstand, während früher der See die östlichen Wälle dieser Burg bespülte. Später, in den dreißiger Jahren, ward der See noch wieder um 4 Fuß gesenkt. Die nördliche Hälfte des Sees hat flache, einförmige Umgebungen, die südliche aber in ihren abschüssigen Thalseiten, ihren Höhen und Gehölzen, namentbei Stuer, lich einige sehr romantische Punkte.

9) Der Specker See, der durch einen Wasserlauf mit der Müritz in Verbindung steht und fast ganz von Bruch und Holz umgeben ist, ist $^3/_4$ M. lang und $^1/_4$ M. breit.

10) Der Zierker See, der jetzt in schiffbarer Verbindung mit der Havel und Elde steht und an dessen verschönerten Ufern die Residenzstadt Neu-Strelitz liegt, hat eine Höhe von 222 Fuß über dem Meere.

11) Der Luzin-See bei Feldberg ist bei einer Länge von $1^1/_4$ M. sehr schmal und stellenweise nur 50 Ruthen breit, hat zwischen Feldberg und Karwitz 50 bis 80 Fuß hohe, steile Ufer und gilt für den tiefsten von unseren Seen, da er an einer Stelle 252 Fuß tief sein soll. Seinen Abfluß hat der See durch die Seen bei Karwitz über Boizenburg in der Ukermark nach der Ucr zu. Nordwestlich durch eine Landzunge vom Hausee getrennt, an welchem auf einer Halbinsel der Flecken Feldberg liegt, ist der Luzin im Süden mit dem Zanzen-, Karwitzer und Drez-See verbunden, die zusammen eine Länge von fast einer Meile haben, und mehrere Eilande und Halbinseln bilden. Alle diese Seen sind fast durchgehends von hohen Ufern, Hügeln, Waldungen und Gebüsch umgeben und stellen eine ganz romantische Landschaft dar. Besonders schön ist die Aussicht vom Schloß- und Taterberge an dem westlichen Busen des Luzin. Auf der südlichen Seite des Sees sollen sich auf dem Grunde

Baumstämme befinden. Ein Erddamm führt übrigens jetzt bei Feldberg über den See.

12) In dem übrigen südlichen Theil des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz finden wir längs der preußischen Grenze von der Müritz bis Fürstenberg und bis Neustrelitz ein Gewimmel von meist kleinen, schmalen und vielfach durch Bäche und Gräben verbundenen Seen, so daß dieser Landstrich in unserem seenreichem Lande bei weitem der seenreichste ist. Von Norden nach Süden erstrecken sich hier über Mirow der Leppiner, Kotzower, Damm-, Mirow'sche und Zotzensee; dann sind hier zu erwähnen der Schwarzer und Dimitzer, der Bilz-, Räz- und der Grobenower See, der ½ M. lange Plätlin-See, der Pälzsee, der Groß-Wentower See an der Grenze, 1 M. lang und durch einen Bach mit der Havel verbunden, der Fürstensee u. s. w. Unter den von der Havel durchflossenen Seen sind die bedeutendsten der fast 1 M. lange Useriner See, der Groß-Labussee, die Große Woblitz, an deren von Wiesen, Holz und Höhen begrenzten Ufern die Stadt Wesenberg liegt, ferner der Drewensee, der zum Gute Arensberg gehört u. s. w.

13) Im westlichen Theile der Wasserebene sind noch zu erwähnen der Damerow'sche See, aus welchem die Mildenitz abfließt, der Kläden'sche, Woserin'sche, Upal'sche, Lomen'sche, Nepersmühlen'sche, an welchem Klein-Pritz liegt, der Barnin'sche, der von der Warnow durchflossen wird, und sich in einer Länge von ½ M. nordöstlich von Krivitz erstreckt, der Pinnower mit einigen kleinen Inseln, der Kambser See, östlich vom Schweriner und mit freundlichen Umgebungen, ferner die Seen von Groß-Labenz (der Schwarze und Weiße See), Tempzin, Warin und Neukloster.

b) Nordöstlich von der Wasserebene werden die Seen nach dem Meere zu immer seltener. Es sind nun hier außer den minder großen Seen von Penzlin, Mallin, Möllu, Kastorf, Varchentin, Torgelow, Wattmannshagen, Vitgest, Hohen-Sprenz, Parum u. s. w. noch besonders zu erwähnen:

1) der Gutower See, südlich bei Güstrow, ¾ M. lang, mit der anmuthigen Schöninsel in der Mitte, dessen

Ufer nördlich aus Höhen und südlich aus Wiesen und Niederungen bestehen. Die Senkung dieses Sees wird schon lange gewünscht.

2) Teterower See. Derselbe hat drei kleine Inseln, liegt nordöstlich bei Teterow in einer weiten Niederung und hat nur im Norden einige Höhen, sonst ringsum Wiesen und Bruch. Der See ist im Jahr 1857 um 4 Fuß gesenkt, indem man namentlich den Graben, der denselben mit der Neukalen'schen Pene verband, vertieft hat.

3) Kummerower See. Dieser See erstreckt sich in einer Länge von 1⅜ M. von Südwest nach Nordost, gehört mit der Westseite zu Meklenburg, während die Ostseite zu Preußen gehört. Die meklenburgische Seite wird von einer Wiesenniederung umgeben, die in geringer Entfernung bis Neukalen hin von einem stark abfallenden Höhenzug begleitet ist.

4) Malchiner See. Die Umgegend dieses Sees bildet mit den schönsten Theil unseres Landes und man hat dieselbe daher wohl die meklenburgische Schweiz genannt. Um die südlichen und nordwestlichen Ufer ziehen sich beträchtliche Hügelketten, die östliche Seite aber ist zunächst eben und besteht aus großen Wiesenplänen und auch aus Gehölzen. Die reiche fruchtbare Umgegend des Sees mit dem weiten, sanft sich erhebenden Vorgrund, den allmählig und hintereinander aufsteigenden Höhen, mit den vielen Ortschaften, worunter namentlich Schloß Basedow und Burg Schlitz zu bemerken sind, machen den wohlthuendsten Eindruck auf den Beschauer. Der Malchiner See liegt nur 37 Fuß hoch über dem Meer, ist 1¼ M. lang und nimmt die ihn durchströmenden Quellen der Pene auf. In der Umgegend des Malchiner Sees finden sich vielfach Kreidelager.

5) Tollense-See. Dieser ebenfalls durch die Schönheit seiner Umgebungen ausgezeichnete See erstreckt sich südwestlich von Neubrandenburg, ist 1⅜ M. lang und durchschnittlich ¼ M. breit und mit dem südlich von ihm befindlichen Lieps-See verbunden, liegt 43 Fuß über der Ostsee und hat seinen Abfluß durch den Tollense-Fluß in die Pene bei Demmin. Die Schiffbarmachung des Tollense-Flusses ist schon oft angeregt Der von bewaldeten Höhen eingefaßte See hat an

seinem nordwestlichen Ufer auf einem die ganze Gegend beherrschenden Punkt das großherzogliche Sommerhaus Belvedere und auch Neubrandenburg hat die Schönheit seiner Lage hauptsächlich dem Tollense-See zu danken.

6) Wanzkaer See. Derselbe ist mit dem Tollense-See durch den Nonnenbach verbunden, hat eine Länge von fast $^3/_4$ M. und freundliche hügelige Ufer.

7) Galenbeker See. An der östlichen Grenze von Meklenburg belegen und ganz von Wiesen und Bruch umgeben, hat eine Halbinsel, Teufelsbrücke genannt und eine Länge von $^5/_8$ Meile.

c) Südwestlich von der Wasserebene finden sich in der Heidebene nur der Weiße See bei Neustadt und der Teich bei Propst-Jesar, welche beide anscheinend auch nur einem Erdfalle ihre Entstehung verdanken; außerdem sind hier nur einige Seen westlich von Schwerin zu bemerken: der Neumühlen'sche See, $^3/_4$ M. lang, aber sehr schmal, der Dümmer'sche See, aus welchem die Sude abfließt, der Neukirchen'sche See an der Lauenburg'schen Grenze. Von dem fast 2 M. langen Schallsee — der Fluß wird meist die Schale, der See aber nicht bloß Schal-, sondern auch Schallsee genannt — gehört nur die nördliche — Dutzower See genannte — und südliche Spitze zu Meklenburg und von dem durch seine reizenden Umgebungen bekannten, zwischen Sachsen-Lauenburg und dem Fürstenthum Ratzeburg belegenen Ratzeburger See gehört nichts zu Meklenburg.

Flüsse. Dieselben ergießen sich vermöge der zweifachen Abdachung des Landes entweder in die Ostsee oder vermittelst der Elbe in die Nordsee. Die meisten haben einen langsamen, trägen Gang und die Wasserscheiden liegen in einigen Fällen, kaum erkennbar, in Wiesen. Namentlich ist dies der Fall bei den zum Elbgebiet gehörenden Flüssen, während einige der zum Ostseegebiet gehörenden wegen des hier stärkern Abfalls unseres Landrückens zuerst ein stärkeres Gefälle haben. Auch bei den Flüssen und Bächen sind übrigens durch menschliche Thätigkeit vielfache Veränderungen, z. B. durch Schiffbarmachungen und Kanalverbindungen, hervorgebracht. In neue er

Zeit hat man namentlich auch durch Legung der verderblichen Wassermühlen viele Versumpfungen gehoben.

a) Zur Ostsee fließen:

1) Die Trave, welche bei Lübeck die aus dem Ratzeburger See abfließende Waknitz aufnimmt und in den Dassower Binnensee und weiter bei Travemünde mündet.

2) Die Stepenitz, auch Stöpenitz, Stepnitz, und früher Stubinize, Stobenitz, Stepeniße genannt, entspringt auf einer Wiesenniederung zwischen Schwerin und Gadebusch, unterhalb Eulenkrug, fließt in einem auf größeren Strecken tiefen und engen Thal, mit starkem, gleichmäßig vertheiltem Gefäll durch ein hügeliges, fruchtbares Land und ergießt sich, nachdem sie bei nur kleinen Krümmungen etwa 8 Meilen zurückgelegt hat, ebenfalls in den Dassower Binnensee. In der Gegend des Neumühlen'schen Sees herrscht der Glaube, daß die Stepenitz früher aus demselben gekommen sei. Nebenflüsse der Stepenitz sind a) die Radegast, die zwischen Alt-Pokrent und Wakenstädt entspringt, die Städte Gadebusch und Rehna berührt und bei Börzow sich in die Stepenitz ergießt; b) die Maurin, welche bei Karlow im Ratzeburg'schen entspringt, die Stadt Schönberg umfließt und bei dem Dorfe Malzow sich mit der Stepenitz vereinigt. Die ausschließlichen Rechte, die Lübeck auf der Stepenitz und der Maurin früher genoß, haben seit 1846 aufgehört und namentlich ist die Schifffahrt auf denselben seitdem frei. Bei Rodenberg werden in der Stepenitz zuweilen Neunaugen gefangen, deren Fang 1379 sich die Bischöfe von Ratzeburg bei Verleihung des Guts zu Bauerrecht vorbehalten hatten.

3) Die Warnow entspringt bei dem Dorfe Grebbin im Domanialamt Lübz, nimmt Anfangs ihren Lauf nordwestlich und dann gerade westlich, wobei sie den Barnin'schen See durchfließt, dem Pinnower und dem Schweriner See ziemlich nahe kommt, dann zuerst nördlich geht, bald aber wesentlich eine nordöstliche Richtung annimmt und behält. Ziemlich tief in unsere Hochebene einschneidend, windet sie sich durch einen naebenen Boden, mit abschüssigen Thalseiten, bis sie zuletzt von Bützow aus mit nur sehr unbedeutendem Gefälle nach

Rostock geht, wo sie, die Oberwarnow, von der Unterwarnow durch den Mühlendamm abgeschnitten wird, in welchem Damm nur Mühlenschleusen, aber keine Schiffsschleusen sich befinden, so daß die auf der Oberwarnow in Prähmen und großen Kähnen von Bützow und Güstrow ankommenden Waaren vor diesem Mühlendamm ausgeladen werden müssen. Die Vereinigung der Ober- und Unterwarnow ist von den Anwohnern der Oberwarnow auch Zwecks Entwässerung der angrenzenden Ländereien schon seit Jahrhunderten gewünscht. Die für Seeschiffe fahrbare Unterwarnow, die sich sogleich zu einer Breite von 2400 Fuß erweitert und sich bei Warnemünde, nachdem sie noch unmittelbar vorher den großen See Breitling gebildet hat, in die Ostsee ergießt, erfreut sich jetzt in Folge vieler Baggerarbeiten von Warnemünde bis Rostock eines Fahrwassers von 11 Fuß Tiefe, doch ist die Hafenmündung zu Warnemünde fortwährend durch Triebsand bedroht und es haben noch 1856 wieder zwei Fangbuhnen zur Abwehrung der Versandung zwischen Warnemünde und Diedrichshagen erbaut werden müssen. Die Warnow macht einen Lauf von 21½ M. und berührt die Städte Bützow, Schwan und Rostock. Von Schwan erstreckt sich nordwestlich, in einer fortlaufenden Niederung, ein schmaler Wiesenstreif bis an den mit der Ostsee in Verbindung stehenden Koventer See bei Doberan, in welcher Wiesenniederung man wohl das ehemalige Flußbett der Warnow oder doch eines Armes derselben hat finden wollen. Mit der Warnow vereinigen sich außer mehreren Bächen, unter denen der bei Schwan an der westlichen Seite mündende der beträchtlichste ist, die Mildenitz und die Nebel. Die Mildenitz, die wie die Nebel auch wegen ihrer Forellen bekannt ist, fließt aus dem Damerower See durch den Goldberger, Dobbertiner und eine Reihe anderer Seen, so wie durch den Sternberger See und ergießt sich dann ½ M. nördlich von Sternberg in die Warnow. Die Nebel kommt aus dem See von Kramon im Klosteramt Malchow, geht dann in den Krakower See und nach Güstrow, wo sie für Prahme schiffbar wird und ergießt sich bei Bützow in die Warnow. Ihre Ufer be-

stehen von Güstrow ab meistens aus Wiesen. Durch den Augraben steht die Nebel mit der Reknitz in Verbindung.

4) Die Reknitz, von dem slavischen Worte Reka, Fluß, abzuleiten, entspringt im Primer-Walde bei Güstrow, während Andere den Ursprung erst bei dem Pfarrdorf gleiches Namens annehmen, so daß der Bach südwestlich von diesem Dorfe bis zur Nebel der schon bei letzterer erwähnte Augraben sein würde. Die Reknitz richtet mit vielen kleinen Krümmungen ihren Lauf über Lage, Tessin und Sülz fortwährend in nordöstlicher Richtung, verläßt diese Richtung aber bei Sülz und geht nun nordwestlich über Marlow und Ribnitz in den Ribnitzer Binnensee, der erst bei dem preußischen Dorfe Prerow mit der Ostsee in Verbindung tritt. Die Reknitz macht von dem gleichnamigen Dorfe ab einen Lauf von 11 M., wird an den Westufern vielfach von Höhen und Hügelketten begleitet und hat, namentlich bei Tessin, Sülz und Marlow hohe mit Laubholz bekränzte westliche Ufer, die durch einen beständigen Wechsel von Uferschluchten (Lithen genannt) und Vorsprüngen zur großen Zierde der Gegend gereichen, und unter welchen die Hohe Lithe bei Zarnewanz die bedeutendste ist. Von unterhalb Marlow bis zur Mündung des Flusses besteht die linke Uferseite aus 5 bis 700 Ruthen breiten Wiesenplänen. Von Sülz ab wird die Reknitz bis zu ihrer Mündung mit Prahmen befahren.

5) Trebel. Die aus Pommern kommende Trebel fließt Anfangs in gerader Richtung auf die Reknitz zu, nimmt aber bei der meklenburgischen Grenze plötzlich eine südöstliche Wendung und bildet nun fast bis zu ihrer Mündung in die Pene bei Demmin mit ihren breiten Wiesenthälern die Landesgrenze gegen Pommern. Die Wasserscheide zwischen der Reknitz und Trebel lag in einer Wiese, die durch einen Kanal, den Moorgraben, der eine Fangschleuse hat, durchschnitten ist, so daß also beide Flüsse künstlich vereinigt sind. Von Sülz aus besteht daher jetzt auch eine Prahmfahrt nach Demmin und Malchin. Im Jahr 1856 sind in der Trebel bei der Taugrimer Bek und bei der Neringer Ablage zwei seichte, der Schiffahrt hinderliche Stellen preußischer Seits vertieft.

6) Pene. Dieser Fluß entsteht aus der Vereinigung verschiedener Bäche, die alle ebenfalls den Namen Pene führen. Eine Pene entspringt bei Grubenhagen, geht bei Penhäuser vorbei und bei Ziddorf in den Malchiner See, eine andere Pene, südlich vom Malchiner See bei Hinrichshagen entspringend, ergießt sich bei Neuhäuser ebenfalls in den Malchiner See. Die Pene tritt dann am nordöstlichen Ende des Malchiner Sees aus demselben, nimmt bei Malchin eine dritte Pene auf, die sich bei Faulenrost aus einem bei Schwasdorf und einem bei Briggow entspringenden Bache gebildet hat, geht dann, vom Malchiner See an von breiten Wiesen begleitet, in die südliche Spitze des Kummerower Sees, welcher bei Neukalen noch eine vierte, mit dem Teterower See in Verbindung stehende Pene aufnimmt, dann aus dem nordöstlichen Ende des Kummerower Sees tritt, länger als eine Meile die Grenze zwischen Pommern und Meklenburg macht, von Demmin über Loiz östlich geht und unterhalb Anklam in die Ostsee sich ergießt. Die Pene ist jetzt bis Malchin schiffbar gemacht und trägt bei Demmin schon Seeschiffe, was wenigen Flüssen nach so kurzem Lauf möglich ist. Die Pene hat von Demmin an einen sehr langsamen trägen Lauf und ihr Stauwasser dringt bis oberhalb Demmin hinauf, wenn entgegenstehende Winde ihre Ausströmung hemmen. Außer der oben schon erwähnten Trebel nimmt die Pene bei Demmin den ebenfalls bereits erwähnten Tollense-Fluß (von dem slavischen Worte Dolenitza, Niederung) auf, in welchen letzteren sich unterhalb Neubrandenburg die zwischen Bassow, Sadelkow und Glienke entspringende Datze und oberhalb Treptow der die Grenze zwischen dem Neubrandenburger Werder und Pommern bildende Landgraben ergießt. Die Neukalen'sche Pene ist, wie schon erwähnt, Zwecks Senkung des Teterower Sees und Verbesserung der angrenzenden Wiesen und Weiden im Jahr 1857 einer Canalisirung und Correction unterworfen worden.

Zu keinem der gedachten kleineren Flußgebiete der Ostsee gehört das Küstenland von Wismar bis Doberan, wo mehrere Bäche (s. S. 44) in die Ostsee fließen; eben so

wenig gehört zu dem Gebiet eines der gedachten Flüsse der kleine Landstrich südlich von den Helpter Bergen bis über Woldegk hinaus, dessen Gewässer theils durch den Fürstenwerder'schen See und dessen Abfluß, theils über Boizenburg in der Ukermark der Uker zugeführt werden und damit zum Flußgebiet der Oder gehören;

b) Zur Nordsee fließen:

1) die Elbe und vermittelst dieser alle Gewässer des Nordsee-Gebiets, so daß man dasselbe auch das Elbgebiet nennen kann. Die Elbe heißt noch jetzt im Böhmischen Labe, von welchem Namen man allgemein in Verbindung mit dem slawischen Po den Namen der wendischen Völkerschaft der Polaben ableitet, der also so viel bedeuten würde, als Anwohner der Elbe. Dieser bedeutendste von allen denjenigen Strömen, die ganz und gar zu Deutschland gehören, hat für Meklenburg wegen der Elbzölle nicht nur ein bedeutendes finanzielles, sondern auch wegen der durch denselben gegebenen Wasserverbindung mit Hamburg ein noch größeres handelspolitisches Interesse. Die Elbe und speciell die Mittelelbe, die von der sächsisch-preußischen Grenze bis dahin reicht, wo die Einwirkung der Meeresfluth aufhört, nämlich bis in die Gegend des Zollenspikers, also die Mittelelbe, bildet an der südwestlichen Seite von Meklenburg in den beiden Domanialämtern Dömitz und Boizenburg die Grenze mit einer Uferlänge von zusammen 6203 Ruthen und bei Dömitz gehört auch noch ein kleiner Theil des linken Ufers mit dem Hof Kaltenhof, so wie bei Boizenburg das Goldufer und ein Werder jenseits der Elbe zu Meklenburg. Die Elbe hat auch, soweit sie zu Meklenburg gehört, große Strecken abbrüchigen Ufers, die das Strombett fortwährend verschlechtern, und die durch Uferdeckwerke und Buhnen nur dürftig im Zaum gehalten werden. Meklenburg verwendet für die Strombauwerke jährlich nur etwa den 10. Theil seiner Einnahme aus dem Elbzoll. Die sonst flachen und reizlosen Elbufer erheben sich bei Boizenburg zu einer Höhe von 174 Fuß über der Meeresfläche. Deiche finden wir bei Dömitz, so wie auch unterhalb Boizenburg. Die Höhe des Elbspiegels bei Dömitz nimmt man zu 25 Fuß

über dem Meere an. Das Wasser der Elbe ist trübe und gelb und das Flußbett voller Sandbänke, die oft ihre Stelle wechseln.

2) Stecknitz. Man nennt gegenwärtig das ganze Gewässer, welches die Elbe bei Lauenburg mit der Trave bei Lübeck verbindet, die Stecknitz oder den Stecknitzkanal und dieser wichtigen Wasserverbindung zwischen der Ostsee und der Nordsee verdankt Lübeck es wesentlich mit, daß sein Handel sich immer auf einer gewissen Höhe gehalten hat. Die jetzige Stecknitz besteht nun aus der eigentlichen Stecknitz, welche aus dem See von Möllen abfließt und in die Trave mündet, ferner aus der etwa 1 M. südlich von Möllen entspringenden Delvenau (Delvunda, Delbende, wovon das Land zwischen der Delvenau, Elbe und Bille Sadelbandia hieß), welche bei Lauenburg in die Elbe mündet und drittens aus einem zwischen beiden Flüssen von den Lübeckern 1391—1398 gebaueten Kanal, einem der ältesten in Europa, der zuerst der Delvenauer Graben genannt wurde. Die Lübecker nannten aber bald diese ganze Wasserstraße die Stecknitz und der Name der Delvenau kam in Folge dessen auch bei den Anwohnern völlig außer Gebrauch. Die Delvenau oder jetzt so genannte Stecknitz macht nun die Grenze zwischen Mecklenburg und Lauenburg von der Palmschleuse bei Lauenburg bis in die Nähe von Büchen. Die nächste Folge der Eröffnung des Stecknitzkanals war, daß der Handel mit Lüneburger Salz sich von Wismar mehr nach Lübeck zog. In der Stecknitz befinden sich auf der Strecke von Büchen bis zur Elbe die Nieburschleuse, die Donnerschleuse und die Palmschleuse bei der Elbe, welche jedoch nicht zu Mecklenburg gehören.

3) Boize. Dieser Fluß entspringt bei dem Hofe Boize, etwa 1 M. nordwestlich von Zarrentin, durchläuft eine Strecke von 3½ M., die meistens aus Wiesen und Heide besteht und hat seinen Ausfluß in die Elbe bei Boizenburg, wo er den Hafen dieser Stadt bildet.

4) Sude. Die Sude, zu deren Flußgebiet der größte Theil der Heidebene gehört, fließt aus dem Dümmer'schen See zwischen Wittenburg und Schwerin, geht durch große Wiesen-

flächen und einen ebenen Sand-, Heide- und Moorboden, dann östlich, in der Entfernung einer starken Viertelmeile, bei Hagenow vorbei, nimmt von Redefin ab ihren Lauf westlich, bildet verschiedene Inseln, hat zuletzt eine ansehnliche, wenn auch sehr ungleiche Breite, erhält bei Preten nach Vereinigung mit der Sude und Kränke den Namen das Schwarze Wasser und geht bei Gothmann nach einem Lauf von etwa 11 M. und nachdem sie die Grenze der Teldau gebildet hat, in die Elbe. Bei starkem Andrange des Elbwassers leidet die Gegend der Teldau, trotzdem daß dieselbe, sowie auch die Schale eingedeicht ist, sehr von Ueberschwemmungen. Der Name Sude, Zude wird übrigens auch fast allen, mit diesem Fluß in Verbindung stehenden Gewässern, die keinen besonderen Namen haben, beigelegt z. B. dem Kraker und Strohkirchner Bach und kommt in alten Urkunden immer im Plural, the Zuden vor. Nebenflüsse der Sude sind:

a) die Schmar oder Schmarr, ein kleiner Fluß, an welchem Hagenow liegt. Die Schmar entspringt bei Klein-Wolde zwischen Hagenow und Wittenburg und ergießt sich bei Bandekow in die Sude.

b) Die Schale, ein Abfluß des Schal- oder Schallsees, welche bei Gülze, wo ihre Ufer mit Deichen versehen sind, in die Sude mündet. Die Stadt Lüneburg war 1412 mit der „Schalfahrt" von mecklenburgischer Seite privilegirt worden und hielt noch bis in die neueste Zeit zu Kölzin einen „Schalschreiber." Die Schale nimmt bei Schildfeld die Schilde auf, die bei Fegetasch, 1½ M. nördlich von Wittenburg, entspringt und die ihrerseits bei Kamin wieder den Wittenburger Bach (die Motel) aufgenommen hat.

c) Die Rögnitz (früher Walerow genannt) ergießt sich von Süden her in die Sude. Nachdem sich nämlich der aus der Lewitz kommende und durch die Stör und die Elde gespeis'te Ludwigslust'er Kanal westlich von Ludwigslust mit der Rögnitz vereinigt hat, nimmt diese, die im Neustädter Bürgerholze unweit Wöbbelin entsprungen ist, ihren Lauf von Niendorf ab parallel mit der Elde südwestlich, schlägt dann aber bei Schlonsberge, an der Grenze des hannoverschen

Amtes Neuhaus, eine nordwestliche Richtung ein und theilt sich in zwei Arme, von denen der eine als Rögnitz (fälschlich auch Sude genannt) bis Gudow die Grenze zwischen Meklenburg und Hannover macht, bei Gudow in das Amt Neuhaus tritt und bei dem in diesem Amte belegenen Sukau sich in die Sude ergießt, während der andere der beiden Arme der Rögnitz unter dem Namen der Kränke oder Krainke das Amt Neuhaus durchzieht, dann auf eine kurze Strecke die Grenze zwischen diesem Amt und Meklenburg bildet, und sich bei dem Dorfe Besitz in die Sude ergießt. Mehrere sogenannte Krullengräben, die mit der Rögnitz in Verbindung stehen, soll ein Holzhändler Krull, um sie zum Holzflößen benutzen zu können, theils aufgeräumt, theils neu angelegt haben. Der eine von diesen Krullengräben, der auch Krottin heißt, bildet sich aus kleinen Feldgräben auf der Ebene zwischen Bellevue und Eldena und ergießt sich unterhalb Lenssow in die Rögnitz. Einen anderen Krullengraben bildet das ursprüngliche Bett der Rögnitz und begleitet deren jetziges Bett von Hornkaten bis Lenssow.

5) Die Elde (Eldena, Eldenow), neben der Warnow der ansehnlichste Fluß des Landes, entspringt bei der Darzer Mühle (die Eldequellen wurden schon in ganz alter Zeit bei Darze angenommen), 1½ M. westlich von Röbel, tritt, verstärkt durch mehrere Seen und namentlich auch durch den Mönchsee bei Wredenhagen, bei Buchholz in den südwestlichen Busen der Müritz, verbindet diesen See bei Eldenburg mit dem Kalpin-, Fleesen-, Malchower, Petersdorfer und Plauer See, macht von hier bis zu ihrer Mündung bei Dömitz einen Weg von mehr als 22 Meilen, in vielen großen Krümmungen, mit Anfangs westlicher, und von der Lewitz ab mit südwestlicher Richtung. Bei Eldena geht die aus einem Kanal bestehende neue Elde ab, die unmittelbar bei Dömitz mündet, während die alte Elde in die Prignitz übergeht, von Polz, wo sie eine bedeutende Breite erlangt, die Grenze zwischen Meklenburg und Preußen macht und sich südlich von Dömitz bei Klein-Schmölen in die Elbe ergießt. Der Landstrich, den die Elde durchfließt, ist größtentheils eben und sandig oder

besteht aus unübersehbaren Wiesenflächen, besonders in der Lewitz, zwischen Parchim und Neustadt. Der Wasserspiegel der Müritz liegt 211 Fuß hoch, der Eldespiegel am nördlichen Ende des Friedrich-Franz-Kanals in der Lewitz 115 Fuß 3 Zoll, bei Neustadt 102 Fuß 5 Zoll, bei Grabow 82 Fuß 5 Zoll, bei Eldena 60 Fuß 8 Zoll, bei Findenwirunshier 48 Fuß 8 Zoll. Die Schiffbarmachung der Elde war nicht nur für die eigentlichen Eldestädte Dömitz, Grabow, Neustadt, Parchim, Lübz, Plau, sondern auch für Malchow, Waren, Röbel, also für einen großen südlichen Theil von Mecklenburg von der größten Wichtigkeit. Endlich wurde im 16. Jahrhundert das Werk in Angriff genommen. Nach dem großartigen Plan sollte man auf der Elde von ihrer Mündung bis Waren und Röbel und aus der Elde mittelst der Stör in den Schwerin'schen See und von dort nach Wismar in die Ostsee schiffen können. Der Bau begann 1568 unter der Leitung des Magisters Tilemann Stella von Siegen und schon 1576 fuhr unter allgemeinem Jubel das erste Flußschiff von der Elbe bis Viecheln an der Nordspitze des Schweriner Sees. Die von dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg und den von Quitzow auf Eldenburg bei Lenzen der Schiffbarmachung der alten Elde, soweit sie auf brandenburgischem Gebiet liegt, in den Weg gelegten Hindernisse umging man durch Anlegung der neuen Elde von Dömitz nach Eldena, welcher Kanal ganz auf mecklenburgischem Gebiet liegt. Die Hauptarbeit war die Herstellung des Schiffgrabens von Hohen-Viecheln bis Wismar, auf welcher kurzen Strecke bei dem starken Gefäll 12 Schleusen erbaut werden mußten. Der Schiffgraben ward 1582 als vorläufig vollendet für flache und schmale Prähme von 20 Last eröffnet, zeigte sich aber auch schon hiefür gleich nicht recht praktikabel. Das ganze Werk verfiel auch bald wieder. Vom Jahr 1798 bis 1803 wurden die Kanäle bei der Eldenburg bei Waren und beim Lenz am Plauer See bis auf 40 Fuß erweitert und von allen Stauungen befreit, auch alle Mühlenwerke und Schleusen bei Plau gesenkt, doch wurde die völlige Schiffbarmachung der Eldegewässer erst in den Jahren von 1831 bis

1837 durch eine vom Lande unterstützte Actiengesellschaft zugleich mit der Schiffbarmachung der Stör und der Havel und mit der Verbindung der letzteren mit der Müritz vollendet. Dies Unternehmen verursachte der betreffenden Actiengesellschaft einen Kostenaufwand von 572,627 Rthlr. N²/₃tel, wozu noch die Landeshülfe im Betrag von 130,000 Rthlr. N²/₃tel kommt. Die Elde-, Stör- und Havelwerke sind nach den desfallsigen Verhandlungen mit dem Jahr 1858 landesherrlicher Seits übernommen worden, da die Actiengesellschaft nicht einmal die Werke aus dem Ertrage erhalten, viel weniger noch ihren Verpflichtungen gegen die Gläubiger nachkommen konnte. Zur völligen Restaurirung der Flußbauwerke sind bei dieser Gelegenheit vom Lande 80,000 Rthlr. bewilligt worden. Zwischen Dömitz und Findenwirunshier ist der Fluß eingedeicht und es ist für diese Deiche eine eigene Deichordnung erlassen. Der Friedrich-Franz-Kanal in der Lewitz beginnt da, wo der Störkanal in die Elde mündet und tritt neben Kronskamp bei Neustadt wieder in die Elbe, ist eine Meile lang, 58 Fuß und vor den Schleusen selbst 90 Fuß breit und kostet über 14,000 Rthlr. N²/₃tel. Ein anderer, ¼ M. langer Kanal ist in der sogenannten Fahrenhorst zwischen Kuppentin und Bobzin ebenfalls zur Abschneidung einer Krümmung der Elde gegraben. Neue Fangschleusen wurden gebaut zu Plau, Kuppentin, unweit Bobzin, zu Lübz, Parchim, zwei am Friedrich-Franz-Kanal, ferner zu Neustadt, Grabow, Eldena, Findenwirunshier, Neu-Kaliß, Dömitz; später wurde noch eine Schleuse zu Burow zwischen Lübz und Parchim gebaut. Die Schleusen in der Elde sollen aber meist zu eng und flach angelegt sein, wie denn auch oft das nöthige Fahrwasser mangeln soll. Durch die Schiffbarmachung der Elde sind übrigens auch die angrenzenden Wiesen, die früher oft lange unter Wasser standen, ungemein verbessert worden. Nebenflüsse der Elde sind

a) die Stör, ein Abfluß des Schweriner Sees, wird bei Banzkow von dem Störkanal aufgenommen, der bei der Kreuzschleuse mit dem aus der Elde, unterhalb Garwitz, geleiteten neuen Kanale zusammentrifft. Beide Kanäle strömen

sich gerade entgegen und werden durch die erwähnte Schleuse auch mit dem bis Ludwigslust zum Holzflößen benutzten Ludwiglustr Kanal in Verbindung gesetzt. Das alte Flußbett der Stör ist von unterhalb Banzkow an nur noch durch stehende Lachen längs der West- und Südgrenze der Lewitzwiesen angedeutet. Wenn des Wassers aber so viel wird, daß der Banzkower Kanal nicht alles ableiten kann, so gerathen diese Lachen in Fluß. Diese alte Stör geht etwa ¾ M. nördlich von Neustadt in die Elde. Die Entwässerungsarbeiten in der Lewitz, in Folge deren noch viele kleinere Kanäle angelegt sind, dauern übrigens noch immer fort. Ein zweiter Nebenfluß der Elde ist

b) die Löknitz, welche westwärts von dem Parchimschen Sonnenberge und von den Marnitzer Bergen in zwei Armen entspringt, von denen der eine von Karenzin, der andere von Ziegendorf kommt, die sich zwischen Balow und Dambek mit einander vereinigen, worauf die Löknitz dann gerade südlich ins Preußische hineingeht, dort zuletzt eine nordwestliche Richtung nimmt, bei Lenzen vorbei geht und bei dem preußischen Eldenburg unweit Lenzen in die alte Elde fällt.

6) Die Havel. Die Havel entspringt nach Einigen in dem kleinem Dambeker See an der Strelitz'schen Grenze, nach Andern, was das Richtigste scheint, in dem Röthsee bei Krazeburg, nach Andern wieder in dem Groß-Bodensee zwischen Klein-Vielen und Adamsdorf, während eine Urkunde von 1230 die Seen bei Freidorf, jetzt Bornhof, als die Quellen der Havel angiebt. Die Havel geht nun südwärts durch eine Reihe von Seen nach Fürstenberg, nämlich durch den Käbelich- oder Käbelicksee bei Krazeburg, durch den früher Parpar genannten Granziner See, durch den Pagelsee bei Krienke, den Zutzensee zwischen Krienke und Babke, den Jätensee bei Babke, den Görtowsee bei Blankenförde, den Uferinschen, den Groß-Labus- und den Groß-Woblitz-See, an dessen südlichem Ende Wesenberg liegt, dann durch den Drewen-, Groß-Wagnitz-, Pripert-, Ellenbogen-, Ziern-, Menower-, Röblin'schen, Schwedt- und Stolpsee, bei dem sie das mekken-

burgische Gebiet verläßt, dasselbe aber bald wieder betritt, dann auf eine Strecke (bis Tornow) die mecklenburgisch-preußische Grenze bildet, und endlich nach einem vielfach gekrümmten Lauf unterhalb Havelberg in die Elbe mündet, nachdem sie noch vorher durch den Finnowkanal mit der Oder in Verbindung gebracht ist. Mit der Havel steht in Verbindung

a) der Neustrelitzer Kanal, der den Zierker See mit dem Groß-Woblitz-See und mit der Havel und dann mit dem bei Priepert sich mit derselben vereinigenden Müritz-Havel-Kanal verbindet. Dieser Kanal hat eine Schleuse zu Voßwinkel und eine bei der Wesenberger Wassermühle, während sich auf der Wesenberger Feldmark noch eine Stauschleuse in der Havel befindet.

b) Der Müritz-Havel-Kanal, der gleichzeitig mit der Schiffbarmachung der Elde und Stör hergestellt ist. Der Kanal verläßt bei Klopzow die Müritz, hat bei der zu Klopzow gehörigen Bolter Mühle eine Schleuse, geht dann in den Kaap- oder Karp-, den ziemlich großen Wotersitz-, den Leppinschen, den Kotzow'schen, Damm-, Mirow'schen, Zotzen-, Dimitz-, den an der Grenze liegenden Vilzsee, den Groß-Labusch-, Kanower, Groß-Phalitz- und Ellenbogensee, durch welchen letzteren auch die Havel geht. Dieser Kanal und die weitere Schiffbarmachung der Havel bis Fürstenberg besteht aus mehreren einzelnen, meist nur kurzen Kanälen, die zum Theil schon vorhanden waren und nur aufgeräumt und erweitert zu werden brauchten. Es hat diese Linie Fangschleusen bei der Bolter Mühle, auf der Dimitzer Feldmark, im Dorfe Kanow, im Dorfe Strasen, bei Steinförde oder der Steinhavel'schen Mühle und zu Fürstenberg. Von Fürstenberg abwärts wurde die Havel schon immer mit Prahmen befahren. Ein Müritz-Havel-Kanal scheint übrigens schon in alter Zeit einmal bestanden zu haben. Die durchschnittliche Breite der Havelkanäle ist 48 Fuß Rheinländisch und die Tiefe des Fahrwassers bei niedrigstem Wasserstande $4\frac{1}{2}$ Fuß.

c) Die Dosse. Dieser Nebenfluß der Havel entspringt bei Wendisch-Priborn, südlich vom Plauer See, bildet eine Strecke (bis Below) die mecklenburg-preußische Grenze, tritt

dann in die Wittstocker Heide, bildet die westliche Grenze der meklenburgischen Enklaven Rossow und Rezeband und mündet 1 Meile oberhalb Havelberg in die Havel. Die Dosse bildete in alter Zeit, als die Lize, wie das Land östlich von Wittstock nach Mirow zu hieß, noch nicht zu Brandenburg gehörte, auf eine noch längere Strecke die Grenze zwischen dem Lande der Herren von Werle und der Prignitz.

Kanalisirung und Schiffbarmachung. Wir haben hievon schon oben bei den einzelnen Flüssen gehandelt und als das bedeutendste Werk dieser Art die Schiffbarmachung und Verbindung der Elde, Havel und Stör kennen gelernt, ohne welche der an Fruchtbarkeit ärmere Süden von Meklenburg noch mehr gegen den Norden zurückstehen würde. Die Hauptaufgabe, die Meklenburg sich in dieser Beziehung stellen mußte, die Herstellung einer Wasserverbindung zwischen der Ostsee und der Nordsee, ist dagegen nach dem Verfall der Wasserverbindung zwischen dem Schweriner See und dem Hafen von Wismar noch immer zu lösen. Die Verbindung beider Meere auf dem so eben gedachten Wege ist wegen seines starken Gefälles (etwa 130 Fuß auf $1^3/_4$ M.) und nach Herstellung der Wismar'schen Eisenbahn ganz in den Hintergrund getreten. Es giebt aber noch verschiedene andere Linien, durch welche mittelst Benutzung der großen Wasserbehälter des meklenburgischen Höhenzugs eine solche Verbindung hergestellt werden kann. Zunächst läßt sich anscheinend eine Verbindung des Zierker Sees bei Neustrelitz mit dem Tollensesee bei Neubrandenburg und dadurch eine Verbindung zwischen der Ostsee und der Nordsee einerseits mittelst der Pene und andererseits mittelst der Havel und der Eldekanäle herstellen. Diese Verbindung hat aber bei dem starken Gefälle zwischen dem Zierker und dem Tollensesee ebenfalls ihre Schwierigkeiten, wogegen der alleinigen Schiffbarmachung des Tollenseflusses bis zur Pene solche Schwierigkeiten nicht in dem Weg stehen, von welcher letzteren Schiffbarmachung denn auch jetzt nur noch im Strelitz'schen die Rede ist. Eine zweite Verbindungslinie führt vom Kalpinsee durch eine Reihe von Seen bis $^1/_2$ M. südlich vom Malchiner See, der durch die Pene mit der Ostsee

in Verbindung steht, aber es tritt der Realisirung dieser Schifffahrtslinie gleichfalls ein Gefälle von etwa 200 Fuß bis zum Malchiner See entgegen. Für eine Verbindung beider Meere mittelst der Sude, Schale u. s. w. interessirte sich besonders das durch seinen Salzhandel früher so wichtige Lüneburg und diese Stadt wurde auch 1412 und später von den meklenburgischen Herzogen mit der Schalfahrt begnadigt und mit dem Recht, sich durch Meklenburg Wasserwege zu suchen und zu graben. Der bereits bestehende, oben erwähnte Stecknitzkanal der Lübecker hinderte die Verfolgung und Ausführung dieses Plans. Die einzige Schifffahrtsverbindung zwischen der Ostsee und Nordsee besteht also in Meklenburg durch den Stecknitzkanal, an dessen Schifffahrt Meklenburg aber keinen Theil hat und ferner auf einem schon durch seine Weitläuftigkeit unpraktikabeln Wege, nämlich durch die Elde, Havel, den Finnowkanal und die Oder. Ueberdies handelt es sich hier um eine Wasserverbindung, wo die Mündung in die Elbe sowohl als die in die Ostsee auf meklenburgischem Gebiet liegt. Eine solche würde nun durch einen Warnow-Elde-Kanal hergestellt werden können und unserer Binnenschifffahrt den mächtigsten Einfluß auf unseren ganzen inneren Verkehr geben. Ein Warnow-Elde-Kanal wäre aber auf mehrere Weise möglich, indem man einmal die Warnow bis in die Gegend des Schweriner Sees schiffbar machte und eine Kanalverbindung unmittelbar mit dem Schweriner See oder mit der Stör und dadurch mit der Elde herstellte. Dieser Plan hat jedoch weniger Beifall gefunden als der, die bereits bis Bützow und Güstrow schiffbare Warnow und Nebel als schiffbare Flüsse zu verbessern, die Nebel bis in den Krakower See schiffbar zu machen und dann einen Kanal durch den Alt-Schweriner in den Plauer See oder südwestlich vom Krakower See durch die dortigen Seen bis Kuppentin zu führen, auf welchem letzteren Wege sich wahrscheinlich ein wagerechter Kanal ohne Schleusen ausführen läßt, der die Eldeschifffahrt mit ihren Werken nicht stören und den ohnehin schon für unsere Schifffahrtsverbindungen nur geringen Wasservorrath des Plauer Sees und der Müritz nicht auch noch mit in Anspruch

nehmen würde. Der durch den Plauer See zu führende Warnow-Elde-Kanal ist bereits nivellirt und mit vollständigen Karten und Plänen ausgearbeitet. Nach einem Anschlag aus dem Jahre 1844 würde die Herstellung dieses Wasserwegs nur 405,000 Thlr. kosten. Seit 1846 scheint die Sache gänzlich liegen geblieben und vor dem neuen Communicationsmittel der Eisenbahnen völlig in den Hintergrund geschoben zu sein, obgleich die gedachte Schifffahrtsverbindung, ganz abgesehen von dem bedeutenden Nutzen, den sie an sich haben würde, allein die Eldeschifffahrt wieder mehr heben und die drohende Monopolisirung des Transports durch die Eisenbahnen abwenden könnte.

---

§ 6. Naturproducte.

Die unorganischen Naturproducte des Mineralreichs, an deren werthvolleren Meklenburg übrigens sehr arm ist, haben wir bereits oben §. 3 abgehandelt.

Was die organischen Naturproducte betrifft, so verdrängen, so viel das **Pflanzenreich** angeht, auch bei uns die Culturpflanzen die alten eingeborenen Pflanzenfamilien immer mehr. Von den eingeführten Culturpflanzen sind die Cerealien, nämlich Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, so wie auch die Erbsen, schon früh bei uns angebaut. Die Kartoffel wurde gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Meklenburg bekannter, jedoch bis gegen die siebziger Jahre nur noch als Gartenfrucht angesehen, bis man sie bald in immer größerer Masse auch im freien Felde anbauete und sie einen immer größeren Einfluß auf unsere volkswirthschaftlichen Verhältnisse gewann, um so mehr, da sie auch auf sandigem Boden gedeiht. Erst später als Viehfutter und zum Branntweinbrennen verwandt, ließ die Kartoffel dagegen schon früh als menschliches Nahrungsmittel den Kohl, das Brod und die mit Obst, gedörrtem und rohem, genossenen Mehlklöße

in den Hintergrund treten und veränderte im Verein mit dem das Bier schon vorher verdrängt habenden Branntwein und dem die Bier-, Mehl- und Milchsuppen verdrängenden Absud der Cichorie und des Kaffees die Lebensweise des Volks in hohem Grade und nicht zum Vortheil derselben. Buchweizen wird schon 1436 in Meklenburg erwähnt und das sonst räthselhafte Wort ist vielleicht dem slavischen Bukwiza, welches die dem Buchweizen in der Form ähnliche Buchmast bezeichnet, nachgebildet. Der Weinstock wird schon im 13. Jahrhundert erwähnt. Hanf und Lein wurden schon vor Einführung des Christenthums gebaut. Der Tabacksbau wird im 17. Jahrhundert erwähnt. Rapps und Rübsen werden als Oelgewächse erst in neuerer Zeit im Großen angebaut. Auch von dem Klee ist, abgesehen von sonstigen, in neuerer Zeit eingeführten Futterkräutern, nur der weiße einheimisch. Hopfenbau wurde in älterer Zeit sehr stark getrieben, wovon noch in Brüchen vorkommende, verwilderte Hopfenpflanzen herstammen. Auch unsere Küchengewächse und unsere veredelten Obstsorten sind ausländischen Ursprungs und ebenso die Roßkastanie, die Pappel und die Akazie. Mit jenen nützlichen Gewächsen kamen aber auch manche Unkräuter, die sich regelmäßig immer nur noch auf kultivirtem Boden finden.

Was unsere wild wachsenden Pflanzen betrifft, so ist Meklenburg trotz seiner im Allgemeinen nur einförmigen geognostischen und orographischen Verhältnisse doch ziemlich reich an verschiedenen Pflanzenarten und man zählt an phanerogamischen Pflanzen etwa 1200 Arten und an kryptogamischen etwa 1000, zusammen etwa 2200, obgleich noch nicht alle Landstriche genau durchforscht sind. An giftigen Pflanzen sind vorzüglich zu nennen der Wasser- und der gefleckte Schierling, die Hundspetersilie, der Stechapfel, das Bilsenkraut und viele Pilze, besonders die gleißenden scharlachrothen Fliegenpilze. Von den 500 Arten von Pilzen, die sich bei uns finden, werden hier nur die Morcheln und Champignons und auch diese nur wenig zu Speisen verwandt. Von den bei uns vorkommenden Arzneipflanzen sind besonders zu nennen die echte Kamille, der Wermuth, der Kalmus u. s. w. —

Die pflanzengeographische Eintheilung Meklenburgs betreffend, so nimmt die Seestrands- und Salinenflora mit ihren Strand- und Salzpflanzen nur einen schmalen Saum an der Ostsee ein, deren Salzpflanzen sich zum Theil aber auch im Binnenlande auf den Salzwiesen und bei den Salinen und salzhaltigen Quellen finden. Auch die Uferflora der Elbe und der flachen Wiesenthäler ihrer Nebenflüsse nimmt nur einen kleinen Theil ein. Außer diesen beiden untergeordneten Gebieten sind als Haupttheile die Floren unseres fruchtbaren Lehmbodens, unseres Geschiebesandes und unserer Heidebene zu unterscheiden.

Der Lehmboden, welcher vorherrschend den nördlichen Theil des ganzen Landes einnimmt, zeigt uns die üppigsten Weizen-, Rapps- und Tabacksfelder, Brachfelder mit dichtem Klee, Wiesen, die sich besonders durch die Mannigfaltigkeit und den Farbenreichthum ihrer Blumen auszeichnen, schöne Laubholzwaldungen von Eichen und Buchen, von denen besonders die letzteren hier so wie im übrigen Norddeutschland und in Dänemark am besten zu gedeihen scheinen. Die Wälder haben vielfach ein dichtes Unterholz von Hainbuchen, Haseln, Dorn, Wachholder (Knirk), Ebereschen (Quitschen), Weiden-, Brombeer-, Rosen- und Himbeersträuchen und daneben den Epheu, den Waldmeister (Mösch), die Schlüsselblumen, die weiße Maiblume (Lilgenconfalge) und viele andere schöne Blumen. Die Getreidefelder dieses Gebiets haben als Unkräuter vorzüglich den Klatschmohn, die Kamille, die Roggentrespe, den Ackersenf (Küdick), der mit seinen gelben Blüthen die Kornfelder zuweilen als Rappsfelder erscheinen läßt u. s. w.

Die Sandflora nimmt hauptsächlich den Raum von der Südspitze des Schweriner Sees und von Sternberg, nördlich vom Plauer und Goldberger See bis zur Ukermark hin ein. Die Wiesen sind hier fast eben so grasreich wie im Gebiet des Lehmbodens, aber die Brachfelder zeigen im Frühling das Hungerblümchen und sind im Sommer vielfach mit dem grauen Mäuseklee überzogen und der Weizen weicht hier mehr dem Roggen und auf noch leichteren Feldern dem Buchweizen.

Die Kornrade, die Ackerwinde, die Flachsseide und die blaue Kornblume spielen hier unter den Unkräutern die Hauptrolle. Die Wälder bestehen hier aus Nadelholz und besonders gedeiht hier die Tanne, deren Stämme wohl mit bärtigen, trocknen Flechten bekleidet sind, während der Boden dicht mit Laubmoosen bedeckt ist. Statt des Unterholzes findet man hier an einigen Stellen den Hasengeil oder Hasenbram, den Adlerfarren, die blaue Heidel- oder Bickbeere, zahlreiche Pilze u. s. w.

Die Heideflora nimmt den südwestlichen Theil des Landes ein. Ihre Waldungen bestehen aus Tannen, die aber hier nicht mehr so kräftig gedeihen und daneben auf mehr bruchigen Stellen aus Erlen und Birken. Der Waldboden hat vielfach nur Flechten und Laubmoose zur Bekleidung, während die unbewaldeten Stellen mit Heidekraut bedeckt sind. Am besten gedeiht hier der genügsame Buchweizen, doch hat die fortschreitende Bodencultur auch selbst die Heide gezwungen, die übrigen Getreidearten zu tragen. Die Wiesen und Moore des Heidegebiets haben übrigens eine sehr reiche Flora, wenn ihr Graswuchs vielfach auch nur dürftig ist. Man findet im Heidegebiet Sand-, Torf- und Moorpflanzen zusammen. Hier kommt auch in ganzen Zügen die immer grüne Preißelbeere mit den rothen Früchten, bei uns Tüte- oder Krohnsbeeren (Kranichsbeeren) genannt, vor.

Im **Thierreich** finden wir eine ähnliche Erscheinung wie im Pflanzenreich. Die Hausthiere haben manche eingeborne Thierfamilien ganz verdrängt. In Torfschichten und sonst gefundene Ueberreste von Knochen und Geweihen würden uns schon annehmen lassen, daß der Auerochs (Ur, Tur, Wisent), das Elen oder Elch und das Rennthier, wenn auch nur vor unserer historischen Zeit, im Lande gelebt haben und hinsichtlich des Auerochsen und des Elens läßt sich selbst anderweitig nachweisen, wie sie allmälig immer mehr nach Osten zurückgedrängt sind. Der braune Bär war vor Jahrhunderten bei uns noch häufig genug. Herzog Adolf Friedrich sagt in seinem Tagebuche unterm 22. Dec. 1624: „einen Bären, Wolf und Dachse gehezzt bei Schwerin." Die Jagdordnung von

1706 bestimmt noch das Schieß- und Fanggeld für Wölfe und Luchse, die eben so wie die Biber im 18. Jahrhundert völlig ausgerottet wurden, während die jetzt auch ausgerottete wilde Katze, die neben dem Biber in der Verordnung vom 22. Mai 1693 wegen Ausrottung der Raubthiere erwähnt wird, sich noch bis ins 19. Jahrhundert erhalten zu haben scheint. Die gedachte Verordnung von 1693 bestimmt das Fang- und Schießgeld für Wölfe und Luchse auf 2 Rthlr., für einen Biber auf 2 Mark, für eine wilde Katze auf 6 ßl. und für einen Wiesel auf 3 ßl. Für jeden ausgenommenen jungen Wolf wurde 1 Scheffel Roggen gereicht. In einer Uebersicht über das in den Jahren 1842 bis 1850 in den großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Jagdrevieren erlegte und prämirte Raubzeug werden von vierfüßigen Thieren nur noch aufgeführt Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel. Als jagdbare Thiere führt die Jagdordnung von 1841 auf Hirsche, Rehe und wilde Schweine mit ihren verschiedenen Arten, Hasen, Füchse, Dachse, Ottern, wilde Kaninchen, von denen aber in einer Uebersicht über das in den Jahren 1842 bis bis 1849 auf den für großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Rechnung beschlossenen Jagden nur Hirsche, Rehe, Schweine und Hasen sich aufgeführt finden, so daß also Dachse, Ottern und wilde Kaninchen schon ziemlich selten sein müssen. Am meisten Wild findet sich noch im südlichen Theil des stargardischen Kreises und von der Lewitz ab im südwestlichen und einem kleinen nordöstlichen Theil von Meklenburg-Schwerin. Das Wild ist nun im Allgemeinen freilich schon sehr gelichtet, doch wäre die völlige Ausrottung der Hirsch, Rehe und Schweine oder doch die Einschließung derselben in Wildparke und Saugärten eben so sehr im Interesse der Forst- als der Landwirthschaft zu wünschen. In Meklenburg-Schwerin gaben die großherzoglichen Jagden von Johannis 1848 bis dahin 1849 unentgeltlich an Wild ab im Werth von 6036 Rthlr. und die baare Einnahme für verkauftes Wild und verpachtete Jagden betrug 7417 Rthlr., so daß sich im Ganzen ein Bruttoertrag vor 13453 Rthlr. ergab, der aber, wenn die bezüglichen Ausgaben der Hauptforstkasse und die

Vergütungen auf Wildschäden und der Wildwächterlohn mit in Abzug gebracht werden, nur einen sehr unbedeutenden reinen Ertrag übrig ließ. Die im Lande jagenden Meuten sind die des von Oertzen-Lübbersdorf, der Malchiner Actiengesellschaft und der Röbel'schen Gesellschaft. Die von unseren gewöhnlichen größern Hirschen, den Edelhirschen, zu unterscheidenden Damhirsche oder Schaufler, mit weiß gefleckten Fell und schaufelförmigem Geweih, die sich noch in einigen Wäldern finden, waren von Herzog Friedrich Wilhelm eingeführt und wurden auf dem Schelfwerder bei Schwerin gehegt, von wo aber nach einer Verordnung vom 2. Mai 1693 mehrere über das Wasser gesetzt und ins freie Feld übergetreten waren. — Die Elenthiere, welche man im Brandenburgischen wieder einführen wollte, sollten nach einer diesseitigen Verordnung von 1685, falls sie ins Mecklenburgische überträten, was aber nicht geschehen zu sein scheint, geschont werden. — In der Schonzeit vom 1. März bis Jakobi (25. Juli) dürfen Hirsche und Rehe nicht gejagt werden. Die hohe Jagd, die aber bei uns nur den Hirsch mit seiner Art betrifft, steht im Schwerin'schen bei 83 ritterschaftlichen Gütern dem Landesherrn zu, während sonst die Gutsbesitzer die Jagdgerechtigkeit im vollen Umfange besitzen. — Manche Arten der vierfüßigen Thiere haben sich bei ihrer Kleinheit und bei ihrer starken Vermehrung besser conservirt als die jagdbaren, doch ist hier immer schwer zu bestimmen, ob sie einheimisch oder wie z. B. die Wanderratte, eingewandert sind. Eine sehr bedrohliche Stellung zum Ackerbau nimmt die große Zahl der Feldmäuse ein, seitdem die Thierarten, denen die Maus besonders mit zur Nahrung dient, immer mehr ausgerottet werden. Es befinden sich nun jetzt etwa 44 Arten von Säugethieren im Lande. Unsere Hausthiere sind, die Katze und das Schwein ausgenommen, sämmtlich eingeführt. Der Seehund zeigt sich gegen früher nur noch selten an unserer Küste.

Von den Vögeln gelten bei uns nach der Jagdordnung von 1841 als jagdbar Fasanen, Auerhähne, Trappen, wilde Schwäne, Reiher, Kraniche, Waldschnepfen, Wasserschnepfen, Feldhühner (Rebhühner), Birkhühner (schon ziemlich selten),

Brachvögel, Krammetsvögel, wilde Gänse, Enten und Tauben; auch auf Wachteln, Lerchen und andere kleine Vögel wird Jagd gemacht. Als Raubzeug werden erlegt Steinadler, Meeradler, Fischadler, Falken und große Habichte, Weihen, Raben, Krähen, Reiher, Sperber, Uhu's, Eulen. Fasanen giebt es bei uns nur halbwild in besonderen Gehegen. Ausgerottet sind das Haselhuhn und der Auerhahn. Kraniche finden sich in einigen Gegenden noch sehr häufig. Schwäne nisten nur noch im Koventer See bei Doberan, kommen aber zur Winterzeit auch an der ganzen übrigen Seeküste vor. Im Ganzen finden sich über 200 Vogelarten in Meklenburg, von denen aber die meisten Zugvögel sind und zwar entweder solche, die im Frühling ihren Durchzug nach dem Norden halten und im Herbst nach dem Süden zurückkehren, wie z. B. die Schnepfen, oder solche, die aus dem Norden kommen, um bei uns zu überwintern, z. B. einige Enten- und Finkenarten, oder solche — und dies sind die meisten — die wie z. B. die Störche und die Nachtigall aus dem Süden kommen, um hier den Sommer über zu bleiben.

Von den Amphibien und Reptilien kommen nur wenige Arten in Meklenburg vor. Wir haben unter Andern die giftige Kreuzotter oder Kupfernatter, die unschädliche Ringelnatter, die Eidechse, die Blindschleiche, auch Hartwurm genannt. Die kleine Landschildkröte findet sich angeblich noch an einigen wenigen Stellen und zwar bei Waren, Penzlin, Neustrelitz und Friedland. Allgemein bekannt sind der gemeine Grasfrosch, der grüne Wasserfrosch (grüne Jäger), die Teichunke, der kleine, zierliche Laubfrosch.

Von den Fischen hat Meklenburg etwa 50 Arten, von denen die meisten eigentlich Süßwasserfische sind, sich jedoch auch fast alle in den Ostseebuchten und um die Flußmündungen herum im Meer finden; die Ostsee hat außerdem noch beinahe 50 dem Meerwasser ausschließlich angehörige Fischarten. Die Fischerei ist bei der großen Menge unserer meistens sehr fischreichen Seen nicht allein ein bedeutender Nahrungszweig, sondern die bisherige große Wohlfeilheit der Fische erleichtert auch in den betreffenden Orten den Lebens-

unterhalt ungemein. Im Jahr 1847 zählte man allein auf dem platten Lande in Mecklenburg-Schwerin 157 Pachtfischer, obgleich die kleineren Seen gewöhnlich nicht an besondere Fischer verpachtet zu werden pflegen. Die Seefischerei, so bedeutend sie auch ist, steht doch der Süßwasserfischerei an Ertrag sehr nach. Von den Seefischen werden die Heringe am massenhaftesten gefangen und theils frisch (grün) verbraucht, theils geräuchert als sogenannte Bücklinge verschickt, theils, jedoch nur selten, zum eigenen Gebrauch eingesalzen, denn die eingesalzenen Heringe werden fast alle bei uns zu Schiff und zwar vornämlich aus Norwegen bezogen. An Seefischen werden ferner viele Dorsche, Schollen, Butten, Hornhechte und zuweilen auch Makrelen gefangen. Lachs wird an der Ostseeküste nur noch wenig gefangen, daneben aber auch bei Boizenburg in der Elbe. Von Süßwasserfischen werden vorzüglich gefangen Welse, Aale, Hechte, Brachsen oder Bleie, Schlei, Maränen, Plötze, Kaulbarsche, Karauschen, Stinte, Quappen, Döbel, Alande, Sander u. s. w., Neunaugen, Karpfen — eigentliche, künstliche Karpfenzüchtereien gibt es bei uns aber wohl kaum — und Forellen (letztere an klaren, schnellfließenden Stellen der Mildenitz, Nebel, Warnow und Havel) finden sich weniger allgemein. Aale bildeten schon früh einen Handelsartikel und die Aalwehren sind schon, wie auch überhaupt die Fischereien, in alten Urkunden ein Gegenstand von Käufen und Schenkungen. Eine Abnahme unseres Fischreichthums hat man schon lange gefürchtet, da der Laich nicht gehörig geschont wird, die Netze zum Theil zu enge sind und die Seen zu oft mit den großen Waden durchzogen, auch zu oft von dem als Dünger dienenden Postkraute beraubt werden. Zu der Zeit, als die Domanialhöfe noch nicht allgemein verpachtet zu werden pflegten, scheint man daselbst die Karpfen- und Karauschenteiche sehr sorgfältig behandelt zu haben.

Von den Krustenthieren sind der Flußkrebs, der übrigens auch in Teichen und Seen lebt, und die kleine Seekrabbe zu erwähnen, von denen die letztere sich vorzugsweise

bei Wismar in der Ostsee findet und seit der Eisenbahnzeit auch vielfach verschickt wird.

Was die weiteren untergeordneten Thierklassen, die Kerbthiere oder Insekten, von denen sich in Mecklenburg mehrere tausend Arten finden, ferner die Spinnen, Würmer, die Mollusken oder Weichthiere und die Pflanzenthiere betrifft, so sind diese zum Theil sehr schädlichen und lästigen Klassen trotz der fortschreitenden Kultur anscheinend unvermindert geblieben, da sie bei ihrer Kleinheit und großen Menge aller Vernichtungsversuche spotten. Nur die wilden Bienen mußten bei fortschreitender Forstcultur, die keine hohlen Bäume duldet, aussterben. Einen Ersatz giebt die zahme Biene. Neuerdings sind auch manche glückliche Versuche mit Einführung des Seidenwurms gemacht, wofür auf der andern Seite aber auch Bettwanzen und Küchenschaben eingewandert sind. Mehrere Arten Kieferraupen setzen zuweilen die Besitzer von Nadelwaldungen in Schrecken. Die viel gesuchten Blutegel sind bereits sehr vermindert. Die Landmollusken (Schnecken u. s. w.) finden sich in dem Sandgebiet und der Heidebene nur wenig, dagegen in reichem Maße auf dem Lehm-, Mergel- und Kalkboden.

---

§ 7. Klima.

Unser Klima läßt sich im Ganzen als feucht, unbeständig und verhältnißmäßig milde bezeichnen. Die Feuchtigkeit und verhältnißmäßige Milde unseres Klimas haben wir besonders der Nähe der Ostsee zu danken, wenn nicht etwa der Umstand, daß wir der Nordsee und damit der europäischen Westküste nahe liegen, hier von noch größerem Einfluß ist. Im Vergleich mit der Einwirkung dieser beiden Meere auf unser Klima ist die unserer Landseen aber nur unbedeutend zu nennen. Das Wasser, da es ein schlechter Wärmeleiter ist, nimmt die Wärme zwar nur langsam in sich auf, giebt

die einmal aufgenommene aber auch nur langsam wieder ab, wodurch das Meer sowohl die Sommerhitze, als die Winterkälte mildert. Die Wasserverdunstung ist hienach ebenfalls sehr bedeutend, wenn auch die wässerigen Niederschläge in Regen- und Schneeform keine außergewöhnliche Höhe, sondern im Jahre noch nicht ganz die von 2 Fuß erreichen. Im Herbst und Winter gehören Nebel- und Staubregen zu den gewöhnlichen Erscheinungen. Die Feuchtigkeit und Milde der Luft bewirkt das saftige Grün unserer Wiesen und Fluren und die Schönheit unserer Buchenwälder und giebt überhaupt unserem Lande seine große Fruchtbarkeit. Sind nun auch im Laufe der Zeit viele unserer Binnengewässer abgelassen, gesenkt und zugewachsen, viele Sümpfe trocken gelegt, die Waldungen gegen früher vermindert und verkleinert und muß mithin auch die Wasserverdunstung verhältnißmäßig abgenommen haben, so scheint doch bei der Nähe zweier Meere die Befürchtung eitel, daß es einmal auch bei uns an der zur Fruchtbarkeit des Bodens nöthigen Feuchtigkeit der Luft fehlen werde, selbst wenn man auf die große Wasserfläche, die unsere Landseen noch immer darbieten, auch nur wenig Gewicht legen will. In dem Innern der Continente, so wie in dem südlicheren Theile der gemäßigten Zone, wo schon unsere Wiesen, die nur dem kälteren Theile dieser Zone eigenthümlich sind, verschwinden, ist in Folge unvorsichtiger Zerstörung der Waldungen die oben gedachte Befürchtung freilich nur zu oft eingetroffen, wie wir dies an Griechenland, im Kirchenstaat, in Spanien u. s. w. sehen, wo indessen meistens mit dem Walde den Abhängen der Berge die dürftige Humusdecke genommen, und so der nackte Felsboden, den wir gar nicht kennen, bloß gelegt ward. Wie sehr aber das Meer auf das Klima der südbaltischen Länder einwirkt, erhellt am besten, wenn man die mittlere Wintertemperatur von Irkuzk, welches im Innern Asiens und von allen Meeren entfernt, aber noch etwas südlicher als Meklenburg liegt, mit der unserigen vergleicht: während bei uns die Wintertemperatur kaum unter Null sinkt, fällt sie in Irkuzk bis auf 15° hinab. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt in Meklenburg 6,34

Réaumur, die des Winters — $0_{,07}$, die des Sommers $13_{,05}$, die des Herbstes $6_{,79}$, die des Frühlings $5_{,57}$. Nach anderen Beobachtungen ist die mittlere Jahrestemperatur höher. Unsere gewöhnlichen Winter, mit Ausnahme der öfter eintretenden sogenannten weichen Winter, wo kaum kleine Gewässer eine Eisdecke erhalten, zeigen eine Kälte von 10 bis 15°, die aber nur selten lange anhält; doch fällt das Thermometer in recht kalten Wintern auch unter 20°. Daß größere Theile der Ostsee zufrieren, ist bei dem geringen Salzgehalt ihres Wassers und bei dem Mangel an Ebbe und Fluth und an starker Brandung, da ihre südlichen Ufer nur flach sind, schon öfter vorgekommen; so gelangten im Winter $17^{39}/_{40}$ zwei Bauermädchen, welche zu Eise von Mön entwichen waren, auf Rügen an. Die Sommerhitze übersteigt nur sehr selten 25°, worauf gewöhnlich Gewitter eine starke Abkühlung herbeiführen. Die vorherrschenden Winde sind die westlichen, die im Jahr über 200 Tage wehen, zur einen Hälfte als feuchter, warmer Südwest, der unseren vorherrschenden Wind bildet, zur anderen Hälfte als Westwind und rauher Nordwest, während die trockenen östlichen Winde, die die Sommerhitze und Winterkälte so sehr steigern, etwa $^1/_3$ des Jahres wehen und zwar seltener als Ostwind, sondern gewöhnlich als Nord- oder Südost. Die nördlichen und östlichen Winde sind bei uns in der Regel kalt und trocken, die südlichen und westlichen feucht und warm. Einen wolkenlosen Himmel haben wir nur selten (47 Tage, die fast ganz heiteren Tage mitgerechnet), und immer nicht lange und oft stellen sich an einem Tage mehrere Male Regen und Sonnenschein ein, begleitet und verursacht von einem bedeutenden Wechsel der Temperatur. Die gemischten Tage (heiter und bewölkt) sind die häufigsten (212), demnächst die bedeckten (105). Jährliche Regentage kann man 134 annehmen, worunter an 25 Tagen Schnee. Nebeltage 79. Nach mehrjährigen Beobachtungen ist in Hagenow, Schwerin und Schönberg bedeutend mehr Regen gefallen als an der Küste von Kirchdorf-Wustrow, Rostock, Pöl. Die jährliche Regenmenge nimmt man zu 20 Zoll an. Gewitter, deren man jährlich 18 rechnen

kann, sind in der Nähe der großen Landseen oft sehr stark und anhaltend. Im Allgemeinen zeigt der Herbst eine angenehmere und gleichmäßigere Witterung als der Frühling. Die strengen Winter und die heißen Sommer sind bei uns seltener als die milden Winter und kühlen Sommer. Da verheerende Seuchen, wie früher der englische Schweiß und neuerdings die Cholera bei uns im Ganzen doch immer nur sporadisch und selten in ihrer vollen Bösartigkeit aufgetreten sind, so kann man das Klima als ein gesundes bezeichnen, wenn auch bei der Unbeständigkeit und Regellosigkeit unserer Witterung gichtische und rheumatische Krankheiten sehr häufig sind. Das eigentliche Strandklima, als entschieden oceanisch, ist aber wegen seines Reichthums an Wassertheilen und wegen seiner größeren Beständigkeit bei rheumatischen und katarrhalischen Uebeln von günstiger Wirkung, ein Umstand, der unseren vielen Seebädern zu Gute kommt. — Zu einer exacten Klimatographie sammelt das statistische Bureau Materialien durch die von ihm an verschiedenen Punkten des Landes begründeten meteorologischen Stationen.

Volkskunde

beider Großherzogthümer.

Vollständige

beider Großherzogthümer.

§ 1. Bevölkerungsverhältnisse.

Man nahm früher wohl an, daß die Volkszahl des jetzigen Meklenburgs zur Zeit der Reformation ziemlich der heutigen gleichgekommen sei, indem man theils auf vereinzelte Angaben der Chronisten, theils auch auf den Umstand, daß früher eine weit größere Anzahl von Bauern und Kossaten existirte, zu viel Gewicht legte. Jene Angaben der Chronisten bedürfen nun aber in ihrer Uebertreibung meistens keiner besonderen Widerlegung. In Wismar seien z. B. 1376 nicht weniger als 10,000 Menschen an der Pest gestorben, obgleich nachweislich die ganze damalige Einwohnerzahl die jetzige (12833) nicht überstiegen haben kann. In Lübeck sollen nach der Chronik im Sommer 1350 gar 80,000 Menschen vom „schwarzen Tod" hingerafft sein, aber schon Reimar Kock (gestorben 1569) setzt selbst hiebei hinzu: „effte averst dat mögelick si, lat ick enen anderen berekenen un richten." Was aber die damalige größere Zahl der Bauern und Kossaten betrifft, so sind einerseits dafür jetzt viele Büdner- und Häuslerstellen vorhanden, und zweitens gab es damals auf dem platten Lande noch nicht den so zahlreichen Tagelöhnerstand. Die damalige Landwirthschaft hätte auch eine so zahlreiche ländliche Bevölkerung wie die jetzige gar nicht verwenden können, denn so wenig intensiv auch unsere heutige Landwirthschaft noch immer sein mag, so gebraucht sie doch weit mehr Arbeitskräfte als die alte Dreifelderwirthschaft mit ihren ewigen Weiden und großen Waldungen. Allem Anschein nach hat die damalige Bevölkerung des jetzigen ganzen Meklenburgs zur Zeit der Reformation etwa 300,000, also kaum die Hälfte unserer heutigen Bevölkerung betragen. Man

nimmt an, daß diese Bevölkerung durch den 30jährigen Krieg auf 50,000*) Seelen zusammengeschmolzen und bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in Meklenburg-Schwerin mit Ausnahme der Stadt und Herrschaft Wismar wieder auf 150,000 und in Meklenburg-Strelitz auf 36,000 Seelen angewachsen sei.

Wenden wir uns nun zunächst ausschließlich zu Meklenburg-Schwerin, so betrug hier im Jahre 1803 die Einwohnerzahl mit Einschluß von Wismar 288,853 ohne die Juden und noch nicht schulfähigen Kinder, was, wenn man 2600 Juden und 12½ Procent an Kindern von 1—5 Jahren hinzurechnet, im Ganzen 324,171 ergiebt. Die außerordentliche, die Kinder mit begreifende Volkszählung in Meklenburg-Schwerin, die im Jahre 1819 vorgenommen wurde, ergab 395,383, während die Martiniliſten der Prediger in demselben Jahre nur 388,066 Einwohner zählten. Im Jahr 1820 betrug nach den Martiniliſten die Einwohnerzahl von Meklenburg-Schwerin 393,400 und stieg von da an sehr bedeutend und zwar bald jährlich etwa um 6000 Seelen; dies dauerte bis 1846, wo sie 524,042 betrug. Wäre die Bevölkerung seit 1846 in gleichem Maße fortwährend gestiegen, so hätten wir jetzt 584,042 Einwohner, während wir deren doch nur 542,064 haben. Die schlechte Kartoffelernte von 1846 und die politische Bewegung des Jahres 1848 erklären die geringe Zunahme in den Jahren 1847 und 1848; 1849 und 1851 war die Zunahme wieder die normale und die Gesammtbevölkerung betrug 1851 543,337, zeigte darauf 1852 zuerst eine kleine Abnahme von 574, 1853 aber schon eine Abnahme von über 1300, 1854 sogar eine solche von 3073 Seelen; im Jahre 1855 zeigte sich nun freilich wieder eine geringe Zunahme der Bevölkerung um 2094 und 1856 um

*) Es ist dies aber offenbar eine zu niedrige Schätzung, wenn man nicht für die auf den 30jährigen Krieg folgende Zeit bis 1803 eine ungeheure Fruchtbarkeit annehmen will, welche doch in den Verhältnissen des gedachten Zeitraums keine Erklärung finden würde. Die Einwanderung, die nach dem 30jährigen Kriege aus den vom Kriege mehr verschonten Ländern z. B. aus Dänemark, Holstein u. s. w. Statt fand, war aber wohl im Ganzen nicht von großer Bedeutung.

973 Seelen, aber immer noch haben wir die Ziffer der Bevölkerung von 543,337, die wir im Jahre 1851 hatten, nicht wieder erreicht.

Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in der etwa seit einem Jahrzehent massenhaft gewordenen Auswanderung. Die Zahl der meklenburgischen Auswanderer betrug im Jahre 1854, wo theure Zeit im Lande war, in runder Summe 10,000, wovon 9450 auf Meklenburg-Schwerin und hier wieder verhältnißmäßig die meisten auf die Ritterschaft kommen. Diese hohe Ziffer hat die Auswanderung vorher und nachher allerdings nicht wieder erreicht, ja sie fiel, in Folge der Fehlernte in Nordamerika im Jahr 1855 auf 2400 Köpfe, stieg aber im Jahr 1856 schon in Meklenburg-Schwerin wieder auf 5500 und wird wahrscheinlich den jährlichen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle noch einige Zeit so ziemlich absorbiren, vielleicht bis dahin, daß irgendwie eine gründliche Veränderung unserer staatlichen, besonders aber unserer volkswirthschaftlichen Verhältnisse die Auswanderung als eine massenhafte aufhören läßt, was allein dadurch geschehen kann, daß eine gewisse Ausgleichung zwischen den Aussichten auf Wohlsein eintritt, die sich hier und in den Ländern, wohin sich die Auswanderung richtet, bieten. Bei unseren niederen Klassen hat der Gedanke an die Auswanderung bereits eine schreckenerregende Popularität gewonnen und die alte Heimathsliebe, die sich ein Leben fern von dem Geburtslande kaum als möglich denken kann, gänzlich zerstört. Die Wegziehenden werden nicht mehr wie früher von den Zurückbleibenden bedauert, sondern eher beneidet. Es ist auch bei uns nicht, wie vielfach bei den Auswanderern des südwestlichen Deutschlands, die bittere Noth, die die Leute übers Meer treibt, selbst nicht einmal immer bei unserm ländlichen Proletariat, den Einliegern, es ist dies vielmehr das Streben, sich oder den Kindern eine selbstständige Existenz zu gründen. Daß dem so ist, beweis't der Umstand, daß gerade in denjenigen ritterschaftlichen Gütern, wo die Leute am besten gestellt sind, die meisten Auswanderer vorkommen. Die ritterschaftlichen Güter liefern überhaupt etwa die Hälfte unserer

sämmtlichen Auswanderer. Der junge, auf dem Lande geborene Handwerker, dem in den Städten die Aufnahme versagt wird, das Brautpaar, dem man nirgends die Niederlassung verstattet, der Vater, der seinen Kindern eine größere Möglichkeit verschaffen will, daß sie dereinst auf ihrem Eigen sitzen und seine Knaben dem langen Militairdienst entziehen will, das ist der Stamm unserer Auswanderung, die mithin im Allgemeinen eine ganz achtbare, deren Verlust aber eben darum um so schmerzlicher für die Hinterbliebenen sein muß. Was anscheinend besonders fördernd auf unsere Auswanderung eingewirkt hat, das ist die Nähe des Einschiffungsortes Hamburg, welches dem Mecklenburger überdies die bekannteste auswärtige große Stadt ist. Diese Nähe vermindert natürlich die Kosten und die Unbequemlichkeit der Auswanderung sehr. Der Strom unserer Auswanderung ergießt sich fast ausschließlich nach Nordamerika und nur sehr wenige gehen nach Australien. Die massenhafte Auswanderung hat nun schon bedeutend auf die Erhöhung der Arbeitslöhne eingewirkt und es soll zur Erntezeit, in der es freilich immer an Arbeitskräften mangeln wird, schon 1 Rthlr. Tagelohn bezahlt sein. Man hat wohl geglaubt, dieser höhere Lohn werde die Leute von der Auswanderung zurückhalten. Da aber, wie schon bemerkt, nicht sowohl die materielle Noth, sondern vielmehr der Mangel an Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Theilbarkeit des Grundbesitzes die Quelle unserer Auswanderung ist, so werden höhere Arbeitslöhne im Gegentheil die Auswanderung dadurch, daß sie dieselbe für den Einzelnen eher möglich machen, nur noch mehr fördern.

Was die Vertheilung der mecklenburg-schwerin'schen Bevölkerung betrifft, so kamen 1820 von 393,400 auf die Domänen 142,000, auf die Städte 112,000, auf die Ritterschaft 121,000, auf die drei Landesklöster 7500, auf die Kämmereigüter 10,900, im Jahre 1856 dagegen von 542,064 auf die Domänen 205,520, auf die Städte 176,886, auf die Ritterschaft 136,696, auf die drei Landesklöster 8997, auf die Kämmereigüter 13965. Die Bevölkerung der Städte ist hienach absolut und auch verhältnißmäßig am meisten ge-

stiegen und fast eben so sehr hat die Bevölkerung der Domänen zugenommen, während die der Ritterschaft sich von 1820 bis 1843 zwar etwas hob, nämlich auf 136,500, seitdem aber fast gar keine Zunahme gezeigt hat, da sie 1856 auch nur 136,696 Seelen beträgt.

Nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden jährlich 18,014 Kinder geboren, worunter 9271 Knaben, 8743 Mädchen, 3 Drillingspaare, 258 Zwillingspaare, 3576 uneheliche, 1030 todtgeborne oder vor der Taufe gestorbene. Im Jahr 1853 kam eine Vierlingsgeburt vor. Man nimmt im Allgemeinen an, daß 5 bis 6 Procent mehr Knaben als Mädchen geboren werden, welches Maß bei uns jedoch oft überschritten wird, wie z. B. im Jahre 1851 die männlichen Geburten die weiblichen um 9 Procent überstiegen. Diese ursprüngliche Ungleichheit gleicht sich dadurch wieder aus, daß in der Jugend und namentlich in den ersten Kinderjahren mehr Knaben als Mädchen sterben. Der Unterschied der Geschlechter zwischen 17 und 45 Jahren ist dann ganz unerheblich, aber vom 45. Jahre an ist dagegen die weibliche Bevölkerung stärker, so daß sich auch für die Gesammtbevölkerung ein Ueberschuß derselben herausstellt. Die städtische Bevölkerung von 1851 zeigte z. B. 48_{49} Procent an männlicher und 51_{41} an weiblicher Bevölkerung.

Mehrlingsgeburten (Vierlings-, Drillings-, Zwillingspaare) kommen nach einem 74jährigen Durchschnitt in Mecklenburg-Schwerin etwas mehr vor, als sonst im Allgemeinen als Regel angenommen wird, was jedoch, da unter den Mehrlingsgeburten frühzeitige sehr häufig sind, nicht von merklichem Einfluß auf die Volksvermehrung ist. In den letzten 10 Jahren kam etwa auf 70 Geburten immer eine Zwillingsgeburt. Im Jahr 1856 kam die unerhörte Zahl von 9 Drillingsgeburten vor.

Was die unehelichen Kinder betrifft, so kommt bereits auf $4^1/_{11}$ eheliche Kinder immer ein uneheliches. Kein Land der Welt — von einzelnen großen Städten abgesehen — ist in dieser Beziehung so tief gesunken wie Mecklenburg. Vor 30 Jahren (im Jahre 1826) kam auf $10^1/_5$ und vor weiteren

30 Jahren (im Jahre 1796) erst auf 17 7/9 eheliche Geburten eine uneheliche. Man täuscht sich, wenn man gegen dies Uebel, welches noch immer im Zunehmen ist, mit Unzuchtsstrafen etwas ausrichten zu können glaubt. Wenn Preußen verhältnißmäßig noch nicht halb so viel uneheliche Kinder zählt, so liegt der Grund davon einfach darin, daß es verhältnißmäßig mehr Ehen hat als wir. Man erleichtere die Niederlassung und folgeweise die Ehe und die Zahl der unehelichen Kinder wird sich bald vermindern. Zunächst ist die Zahl der todt geborenen unter den unehelichen Kindern sehr stark, in den späteren Lebensjahren aber die Zahl der Verbrecher und Prostituirten.

Die Zahl der Gestorbenen betrug nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre jährlich 11,710 gegen 18,014 Geburten. Unter diesen 11,710 Gestorbenen waren 4851 Kinder unter 14 Jahren, also, wenn man zu diesen die Todtgeborenen mit 1030 hinzurechnet, reichlich die Hälfte Kinder. An 70jährigen und älteren Personen befinden sich darunter 1719, an durch Unglücksfälle gestorbenen 296, an im Kindbette verstorbenen 148, an an Blattern gestorbenen 52, an anderen Epidemien gestorbene 221. Die Zahl der Selbstmörder, die unter den durch Unglücksfälle Gestorbenen mitbegriffen ist, ist relativ sehr groß. Im Jahr 1856 hatten wir 94 Selbstmörder. In den Jahren 1811 bis 1820 kamen jährlich nur 21 Selbstmorde vor, in den Jahren 1841 bis 1850 jährlich schon 70. Reichlich die Hälfte unserer Selbstmörder wählen das Erhängen, der vierte Theil das Ersäufen. — Von unserer ganzen Mortalität kommt gewöhnlich 1/7 auf das hohe Alter, 3/7 auf das mittlere Alter vom 14. bis zum 70. Jahre und 3/7 auf das Kindesalter unter Ausschluß der Todtgebornen.

Die Zahl der Trauungen beläuft sich nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre auf jährlich 4040 und unter den Getrauten auf 622 Wittwer gegen 293 Wittwen, so daß also verhältnißmäßig auch die Zahl der getrauten Jungfrauen größer ist als die der getrauten Junggesellen.

Die Zahl der Confirmirten beträgt nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre jährlich 11,605, unter denen

5896 Knaben und 5709 Mädchen, so daß also in den Lebensjahren der Confirmation die Knaben noch etwas zahlreicher sind als die Mädchen.

Von der Bevölkerung kommen auf die einzelnen Altersklassen vom 1. bis 5. Jahre 12½ Procent, vom 5. bis 14. Jahre 18_{39}, vom 14. Jahr an 69_{10}. Dies Verhältniß ist so bei der städtischen Bevölkerung von 1851 beobachtet, wird jedoch auch wohl für die übrige Bevölkerung maßgebend sein.

Was die Dichtigkeit der Bevölkerung betrifft, so stehen wir darin den meisten civilisirten Ländern nach und gehören zu den sehr schwach bevölkerten. Auf jede der 244 Quadratmeilen von Meklenburg-Schwerin kam 1856 die Zahl von 2221½ Einwohnern.

Was Meklenburg-Strelitz angeht, so zählte dasselbe im Jahr 1800: 59,555 Einwohner, im Jahr 1817: 71,769, im Jahr 1829: 83,613, im Jahr 1839: 89,598, im Jahr 1848: 96,292 und im Jahr 1851, wo die letzte Zählung vorgenommen wurde, 99,628. Auch hier hat in neuester Zeit die Auswanderung die normale Zunahme der Bevölkerung (jährlich etwa 900) verhindert und mag jetzt, im Jahre 1857, die Einwohnerzahl etwa 102,000 betragen. Die Zahl der unehelichen Kinder ist auch in Meklenburg-Strelitz sehr groß und es kommen hier ebenfalls auf 4 bis 5 eheliche Geburten eine uneheliche. Von der Einwohnerzahl des Jahres 1851 kamen auf das Herzogthum Meklenburg-Strelitz 83,276 und auf das Fürstenthum Ratzeburg 16,352. Im Herzogthum Meklenburg-Strelitz kamen auf die Städte 30,794, auf das Domanium und die incamerirten Güter 33,947, auf das Kabinets-Amt 1,164, auf die ritterschaftlichen, städtischen und Oekonomiegüter 17,371. Im Fürstenthum Ratzeburg kommen auf die Städte 2129, auf die ritterschaftlichen Besitzungen 521, auf die Domänen 13,702. Die meklenburg-strelitz'schen Städte haben seit Anfang dieses Jahrhunderts lange nicht so sehr an Einwohnerzahl zugenommen, als die meklenburg-schwerinschen. Nimmt man an, daß ganz Meklenburg-Strelitz 52 Quadratmeilen enthält, so würden hier nur 1858¼ Menschen auf die Quadratmeile kommen, also bedeutend weniger

als in Mecklenburg-Schwerin, nimmt man die Größe des Landes aber zu 47 Quadratmeilen an, so kommen $2119^1/_2$, also beinahe so viel wie in Mecklenburg-Schwerin auf die Quadratmeile; jedenfalls ist also Mecklenburg-Strelitz schlechter bevölkert als Mecklenburg-Schwerin. Nehmen wir 49_{49} Q.-M. für Mecklenburg-Strelitz an, so hat es mit seiner jetzigen Bevölkerung auf der Quadratmeile etwa 2050 und dies dürfte das richtigste sein.

Die Bevölkerung beider Mecklenburg beträgt gegenwärtig 642,264 Seelen, welche in 49 Städten (wobei der Antheil an der Stadt Ratzeburg nicht mitgerechnet ist), 10 Flecken (die frühere Fleckengerechtigkeit von Jvenack ist jetzt aufgegeben) und etwa 3050 ländlichen Ortschaften, als Dörfern, Büdnercolonien, Höfen, Meiereien und einzelnen Erbpacht-, Mühlen-, Forst- u. s. w. Gehöften. Höfe giebt es darunter etwa 1400 und Nebenhöfe und Meiereien 230. Wenn hiebei für sich liegende, einen besonderen Ortsnamen führende menschliche Wohnungen immer als Ortschaften gerechnet sind, so trifft dies in den communalen Beziehungen nicht immer zu, da zuweilen z. B. einem Gehöft ein besonderer Ortsname beigelegt, dabei aber ausdrücklich bemerkt wird, daß dasselbe dadurch nicht zu einer besonderen Ortschaft erhoben sein solle.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist, abgesehen von den Städten, nach den verschiedenen Gegenden sehr verschieden, was sich jedoch nicht allein nach der Fruchtbarkeit des Bodens, sondern auch nach dem Verhältniß des großen Grundbesitzes zum kleinen richtet. Der fruchtbare Landstrich von Tessin bis Penzlin und von Penzlin bis Friedland ist, da hier der große Grundbesitz so sehr überwiegt, keineswegs der bevölkertste und der unfruchtbare südwestliche Theil, der wenig ritterschaftliche Güter, aber viele große Domanialdörfer hat, ist bevölkerter als jener. Am bevölkertsten ist der Landstrich nördlich von einer von Ratzeburg nach Lage gezogenen Linie, am wenigsten bevölkert der Landstrich zwischen der südlichen Landesgrenze und einer von Feldberg über Waren bis zur nordöstlichen Spitze des Schweriner Sees, dann längs des östlichen Ufers des Schweriner Sees gezogenen und die

Aemter Krivitz und Lübz noch mit einschließenden Linie. Den größten Unterschied zeigen die ritterschaftlichen und Domanialämter. Das ritterschaftliche Amt Wredenhagen mit 18,081,877 Q.-R. hatte 1853 nur eine Bevölkerung von 6008 Seelen, während das Domanialamt Meklenburg mit ungefähr 3,000,000 Q.-R. 3189 Einwohner hatte. In den Domänen kommen in Meklenburg-Schwerin auf jede Quadratmeile 1995⅓, in den ritterschaftlichen Besitzungen aber nur 1277½ Einwohner; im stargardischen Kreise findet ein solches Mißverhältniß nicht Statt; es kommen daselbst in der Ritterschaft noch einige Einwohner mehr auf die Quadratmeile, als im Domanium, da man hier nicht eine solche, bei unseren Institutionen sich leicht ergebende Uebervölkerung hat eintreten lassen, wie sie im südwestlichen Theile von Meklenburg-Schwerin, wo die Einwohner schon weithin und selbst außer Landes auf Arbeit ziehen, hie und da unleugbar eingetreten ist.

---

§ 2. Das Volk nach Abstammung, Sprache, Character und Sitten.

Die Frage, wie zur Zeit der Einführung des Christenthums das Slaventhum unseres Landes so schnell und allgemein von dem Deutschthum habe verdrängt werden können, interessirt uns hier nicht weiter, sondern nur das Factum, daß jedenfalls die Einwanderer deutschen Stammes zahlreich genug waren, um zu bewirken, daß außer unserem Fürstengeschlecht und vielen alten edlen Geschlechtern auch alle übrigen Wenden, soweit sie nicht getödtet und vertrieben, sondern im Lande geblieben waren, sich bald so vollständig mit den Deutschen verschmolzen, daß die wendische Nationalität als solche vollständig aufhörte. Nur in der Jabelheide zwischen der Sude und Nögnitz erhielt sich wendische Volksthümlichkeit und Sprache bis ins 16. Jahrhundert hinein. Dem meklenburgi-

schen Volke ist hienach also das Glück beschieden, daß sein Volksthum ein ungemischtes ist und wenn dasselbe zugleich auch hinsichtlich seiner Religion und seines wohl arrondirten Landes als einartig erscheint, so sollte man glauben, dasselbe müßte auch in staatlicher Hinsicht ein recht fest gefugtes, einiges Ganzes bilden. Wie wenig dies aber der Fall ist, und wie sehr durch diesen Mangel jene Vorzüge aufgewogen werden, werden wir später darlegen. — Als Erinnerung an die Wendenzeit hat sich noch bei mehreren wendischen Ortsnamen (Lieps, Mulsow, Priborn, Rambow, Waren, Weningen) der unterscheidende Beisatz Wendisch erhalten, den früher eine sehr große Menge Dörfer hatten. Wo nämlich in einem Dorfe die Wenden von den Deutschen nicht gänzlich vertrieben wurden, sondern sich abgesondert erhielten — denn ein Zusammenwohnen verbot der Haß der Wenden gegen die Deutschen und die Verachtung der Deutschen gegen die Wenden —, behielt das Dorf zwar seinen wendischen Namen, aber für das neue deutsche Dorf mit dem Beisatz teutonisch, später deutsch und für das wendische Dorf mit dem Zusatz slavisch, später wendisch, wofür man, als das Bewußtsein verschiedener Nationalität verwischt war, demnächst den Beisatz groß für das ursprünglich deutsche und klein für das ursprünglich wendische Dorf wählte. Der häufig vorkommende Ortsname Wendorf scheint dagegen solche vereinzelt vorkommende Dörfer bezeichnen zu sollen, in welchen sich ausnahmsweise bloß Wenden fanden. Die alten deutschen Ortsnamen bezeichnen auf der anderen Seite wohl in der Regel nur solche Dörfer, die von den Deutschen ganz neu angelegt wurden, während die wendischen Ortsnamen sich im Allgemeinen auch überall da erhielten, wo die Wenden vertrieben waren, wie ja denn auch bei den Städten, die doch rein deutsche Stiftungen waren, fast überall die wendischen Ortsnamen beibehalten sind. Weniger Lebenskraft als die Ortsnamen bewiesen die Personennamen der Wenden und wir sehen diese daher bald zum größten Theil verschwinden. Es ist in dieser Beziehung nur aufmerksam zu machen auf den ziemlich häufig vorkommenden Geschlechtsnamen Wendt und auf die von

slavischen Ortsnamen hergenommenen Geschlechtsnamen, die wir namentlich beim Adel finden, obgleich dafür auch manche wendische Edle deutsche Namen annahmen. Die übrigen Personennamen, wie wir sie schon in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts finden, sind fast alle deutsch und zwar plattdeutsch, von denen dann ohne Zweifel manche zuerst verhochdeutscht oder latinisirt sind, so daß also keineswegs alle solche hochdeutsche und latinisirten Personennamen späteren fremden Einwanderern zukommen. Da man in älterer Zeit noch keine festen Geschlechtsnamen hatte, brauchte man zuerst vielfach die gewöhnlichen Vornamen als Geschlechtsnamen, so z. B. Arend, Arens (Arnold), Rades (Radeloff), Karsten (Christian), Köppen, Köpke (Jakob), Dreves (Andreas), Beneke, Bernd (Bernhard), Kurd (Konrad), Flörke (Florian), Pagel (Paul), Warnke (Werner), Lemke (Lambert), Ebeling (Abel), Eggert (Eckhard), Meinke (Meinhart) u. s. w. Sonstige Geschlechtsnamen sind von der Heimath hergenommen, z. B. Bremer, Friese, Holsten, Saß, Westphal, Dehn u. s. w., oder von dem Gewerbe z. B. Bumann, Grapengeter, Bruger, Schlüter, Schütt, Piper, Fiedler, Münter, Wandschnider u. s. w., oder von besonderen Eigenschaften, z. B. Quade (Schlecht, Bös), Düvel, Blank, Grell, Ruge, Fram, Wise, Stolte, Grotkopp, Schwartkopp, Langhinrich, Lüttjohann, Scheve u. s. w., oder von Thieren z. B. Wulf, Duve, Buck, Bull, Hingst, Krei, Krohn (Kranich), Zander, Hecht u. s. w., oder von anderweitigen Beziehungen z. B. Aderpol, Grundgriper, Schunkel, Fretwurst, Roggensack, Vape, Burmeister, Rose, Awe (Ofen) u. s. w. Was die Adlichen betrifft, so nannten sie sich zum Theil ebenfalls nach allerlei persönlichen Beziehungen oder nach ihren Wappenzeichen z. B. Ketelhot (metallene Kopfbedeckung ohne Visir), Preen (Pfriem), Behr, Sperling, Hahn, Raven, Voß, Holtebütel, Hasenkopp, Regendank u. s. w. und bei diesen Namen findet man denn nie das „von," da es sinn- und sprachwidrig gewesen wäre, wenn sich z. B. die Hahn von Hahn genannt hätten. Andere adliche Geschlechter nannten sich nach ihrem Gut oder nach dem Stammlehn der Familie und diese setzten dann ganz

richtig diesem Ortsnamen ein „von" vor, wie dies früher vielfach auch Nichtadliche bei ihrem Geburtsorte thaten, wenn sie noch keinen anderen Geschlechtsnamen hatten. Da bei den Nichtadlichen diese Art Geschlechtsnamen aber die Ausnahme bildeten, so verlor sich am Ende das „von" hier, wenn auch der Ortsname als Geschlechtsname blieb, während dagegen bei dem Adel die Bezeichnung nach dem Gute immer mehr die Regel ward und man im 17. Jahrhundert allmälig anfing, das „von" bei den adlichen Geschlechtsnamen als ein nothwendiges Zubehör und Kennzeichen derselben anzusehen und es völlig sprachwidrig selbst solchen Geschlechtsnamen vorzusetzen, die nicht zugleich Ortsnamen waren, z. B. von Koch, von Schmidt u. s. w. Es ist, wie schon oben erwähnt, übrigens wahrscheinlich, daß viele von unsern alten adlichen Familien wendische Edle gewesen, die aber durch Annahme deutscher Namen (wie z. B. anscheinend die Hahn) oder durch die Benennung nach dem Stammlehn nicht mehr als solche von den eingewanderten deutschen Ritterfamilien zu unterscheiden sind. So wenig der deutsche Geschlechtsname allein mit Sicherheit auf eine eingewanderte deutsche Familie schließen läßt, eben so wenig läßt der von einem Stammlehn slavischen Namens hergenommene Name auf eine ursprünglich wendische Familie schließen. Nur bei den Gamm, Pritzbur und einigen anderen läßt sich noch die wendische Abkunft nachweisen. — Zu einem festgeschlossenen Geburtsstand der Patrizier oder der sogenannten Geschlechter und Stadtjunker scheint es nur etwa in den See- und in einigen anderen Städten gekommen zu sein und auch da, wo sich ein solcher von den Gründern der Stadt herstammender Stand fand, verschwand derselbe am Ende vor den immer mächtiger werdenden Zünften, die nach unten freilich sich gleichfalls sehr exclusiv geberdeten und in den Zunftrollen oft verlangten, daß derjenige, der die Zunft gewinnen wolle, Nachweis beibringen müsse, daß unter seinen vier Ahnen kein Wende, kein Leibeigener und kein unehelich Geborner sei, wozu denn noch kam, daß auch gewisse Hantirungen von den Zünften ausschlossen. Von drei oder vier verschiedenen Ständen ist auch später

zuweilen in städtischen Luxusgesetzen die Rede, ohne daß diesen Ständeunterschieden im Uebrigen eine rechtliche Wirkung beigelegt wird. — Die Leibeigenschaft wurde erst seit dem 16. Jahrhundert hart und drückend und gewann anscheinend seitdem erst eine Ausdehnung auf alle und jede Bauern. Durch das Gesetz vom 18. Januar 1820 ist auch dieser Ständeunterschied aufgehoben.

Da Meklenburg seine deutschen Bewohner hauptsächlich aus dem westlichen Norddeutschland bis Holland und Flandern einschließlich erhielt, so gleicht auch der Meklenburger diesen Norddeutschen in Sprache, Sitte und Art und namentlich gleichen in mehreren Beziehungen die eingewanderten deutschen Bauern denen in Westphalen und besonders in den Grafschaften Mark und Ravensberg. Im Allgemeinen ist der Meklenburger phlegmatisch, ruhig, gemüthlich, bedächtig, von trockenem Humor und hausbackenem Verstande, gegen Fremdes und Neues mißtrauisch, in gewohnten Verhältnissen treu und fest. Mehr receptiv als produktiv ist ihm große geistige und körperliche Beweglichkeit und Lebendigkeit nicht eigen und noch immer erscheint er gewissermaßen wie isolirt und abgeschieden von der Strömung des allgemeinen Völkerlebens. Von starkem Körperbau und den schwersten und langwierigen Anstrengungen gewachsen ist er ein tüchtiger Arbeiter, den jedoch nie eine gewisse phlegmatische Ruhe verläßt, die er namentlich auch bei seinen vielen und starken Mahlzeiten haben muß. Durch die frühe und fortwährende Verrichtung schwerer Arbeiten entstehen jedoch nicht selten bei unseren Landleuten mancherlei körperliche Gebrechen, sie werden vor der Zeit steif und ungelenk und besonders sind die Bruchschäden bei ihnen sehr häufig. Eigenthümliche Volkssagen, Volkssitten und Volkstrachten sterben immer mehr aus und finden sich nur noch in den in ihrer alten Verfassung gebliebenen und von den frequenteren Straßenzügen entlegenen Bauerdörfern. Im Fürstenthum Ratzeburg und bei Rehna, auf Pöl, am westlichen Ufer der Warnow zwischen Doberan und Bützow und auf dem Fischlande dürften sich noch die meisten Eigenthümlichkeiten finden. Bei den höheren Ständen

ist in Folge einer nivellirenden Allerweltsbildung auch bei uns alles Volksthümliche längst ganz verwischt. Von den Verbrechen sind anscheinend die gegen das Eigenthum: Raub, Diebstahl, Betrug, Gaunerei bei uns nicht im Zunehmen begriffen, wohl aber Kindesmord, Brandstiftung und auch Meineid.

Diejenigen Meklenburger, welche sich in irgend einer Weise einen Namen gemacht haben, sind meist auswärts zu suchen, da die Verhältnisse eines Kleinstaats eine freie Entfaltung aller Kräfte eben nicht fördern. Unter Deutschlands ersten Dichtern und Schriftstellern glänzen Johann Heinrich Voß (gestorben 1826), Christian Ludwig Liscow (gest. 1760), Johann Jacob Engel (gest. 1802), L. G. T. Kosegarten (gest. 1818), u. s. w. Von neueren schönwissenschaftlichen Schriftstellern, unter denen auffallend viele Damen, nennen wir Fanny Tarnow, die Gräfin Ida Hahn-Hahn, die pseudonyme Mühlbach (verehelichte Mundt, geborene Müller), Amely Bölte, Karoline von Gören (pseudonym), Henriette von Bissing, geb. Krohn, Julius von Wickede, v. Schack, David Russa (D. J. Assur), Hans Timm, F. W. Rogge, Hobein, Hans Köster. Ferner erwähnen wir hier noch die Dichter J. F. Bahrdt, J. Koch, G. von Boddien, Marie von Plessen, G. von Oertzen, Prosch, Seidel, Lierow u. s. w. Als Astronom ist zu nennen ein Graf Hahn auf Remplin, als Technologe Albau, als Jurist Mühlenbruch, als Chirurg Dieffenbach, die bereits sämmtlich verstorben sind, ferner als Alterthümler Lisch, als Componist von Flotow, als Führer der orthodoxen, altlutherischen Theologen Kliefoth u. s. w.

Diejenigen Schriftsteller, die ihre Hauptbedeutung nur für Meklenburg haben, finden hier noch keine Erwähnung. Unter unseren Architecten, Bildhauern und Malern finden wir, so zahlreich dieselben auch, hervorgerufen durch den Bau des großherzoglichen Schlosses in Schwerin, jetzt sind, noch keine Namen ersten Ranges, wenn auch viele guten Klanges. — Der erste und populärste von allen unsern Berühmtheiten ist der Held Fürst Blücher.

Die Volkssprache ist das Plattdeutsche oder richtiger Niederdeutsche, auch wohl das Niedersächsische genannt. Unsere ältesten Urkunden sind jedoch sämmtlich in lateinischer Sprache verfaßt und Urkunden in niederdeutscher Sprache kommen zuerst gegen Ende des 13. Jahrhunderts vor, sind aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bereits zahlreicher als die lateinischen. Im Anfang des 16. Jahrhunderts, in welchem Jahrhundert auch zuerst das Französische am Hofe erschien, und wo wir auch statt der römischen die bequemeren arabischen Zahlzeichen erhielten, findet sich bereits das Hochdeutsche ein und besiegte bei Hofe und in den Kanzleien bald das Niederdeutsche, aber das Volk wollte noch lange nur niederdeutsch von der Kanzel hören und erst im 18. Jahrhundert siegte auch hier das Hochdeutsche vollständig. Zu Ende des 15. Jahrhunderts, wo die alten niederdeutschen Drucke beginnen, wurde, wie hier bemerkt werden muß, mit diesen auch erst allmählig die Bezeichnung des Umlauts von o und u durch ü und ö eingeführt, während man den Umlaut von a noch allgemein durch e gab. In den alten geschriebenen Urkunden, die sich der lateinischen Buchstaben bedienten, unter welchen es kein eigenes Zeichen für ä, ö und ü giebt, findet man nämlich immer u und o statt ü und ö geschrieben, so daß hier ein und dasselbe Zeichen zwei Laute bezeichnete. Man schrieb Gustrowe, Ortze, sprach diese Namen aber sicherlich eben so aus wie wir. Im Uebrigen giebt es im Niederdeutschen keine allgemein anerkannte Rechtschreibung, da eben hier keine Mundart als Schriftsprache über die anderen gesiegt hat. Im Allgemeinen und auch bei uns kann man beim Niederdeutschen die breite oder platte Aussprache und die mehr spitze oder sogenannte runde Aussprache unterscheiden. Die breite Aussprache findet sich im südöstlichen Theile von Meklenburg-Schwerin und daneben auch auf dem platten Lande in anderen Theilen von Meklenburg-Schwerin, während die runde Aussprache sich mehr nur in den Städten findet. Im Strelitz'schen hat die Aussprache zum Theil eine ukermärkische Beimischung. Die auffallend spitze Aussprache der Warnemünder ist im ersten Theil,

S. 140 erwähnt. Die runde Aussprache sagt nun Peerd, Deef, Krog, genog, he, se, en, die breite dagegen Pierd, Deif, Kraug, genaug, hei, sei, ein. Interessant ist die Vergleichung des Niederdeutschen mit dem Englischen (z. B. was, black, little, girl, war, Dinte, lütt, Gör) und mit den scandinavischen Sprachen, aber es fehlt leider noch eine vollständige Durchführung dieser Vergleichung. Das Niederdeutsche, wie es längst in der Schrift dem Hochdeutschen hat weichen müssen, weicht ihm jetzt auch mehr und mehr im Leben. Auf dem platten Lande spricht die niedere Volksklasse unter sich und auch selbst, wenn sie hochdeutsch angeredet wird, zwar noch allgemein niederdeutsch, in den größeren Städten aber antworten die Dienstboten auf die hochdeutsche Anrede schon vielfach wieder hochdeutsch und die Kinder der höheren Klassen, die sonst von den Ammen und Dienstboten nur die Volkssprache hörten und lernten, lernen jetzt überwiegend nur die hochdeutsche. Daneben findet man in den Städten und selbst auf dem platten Lande nirgends mehr ein reines Niederdeutsch, sondern nur noch ein vielfach verhochdeutschtes, ein Uebergang, durch den die vollständige Annahme des Hochdeutschen sehr beschleunigt werden wird. Das Eindringen hochdeutscher Wörter und Formen und die Verarmung an eigenthümlichen plattdeutschen Formen begann übrigens schon seit dem Bekanntwerden des Hochdeutschen, wenn auch erst jetzt das Plattdeutsche dadurch mit völliger Auflösung bedroht wird. Das Bewußtsein, daß unsere alte Volkssprache am Aussterben ist, scheint aber derselben in neuerer Zeit eine größere Theilnahme zugewandt zu haben. So haben namentlich John Brinkmann und Fritz Reuter in niederdeutscher Mundart gedichtet und vom Herausgeber dieses ist ein Sammelwerk als „allgemeines plattdeutsches Volksbuch" erschienen. Sehr beliebt sind auch noch die plattdeutschen Gedichte von D. G. Babst und selbst von J. H. Voß haben wir einige solche. Unter unsern älteren plattdeutschen Dichtern ist J. W. Laurenberg (gestorben 1659) rühmend zu erwähnen. Eine Grammatik des mecklenburgischen Niederdeutsch hat J. G. C. Ritter (Rostock und Schwerin 1832) und Julius Wiggers (1857, Leipzig, bei Friedrich Volckmar)

gegeben. — Das Hochdeutsche wird nun bei uns im Allgemeinen ziemlich rein und dialectlos gesprochen und am auffallendsten möchte hier nur die Verwechselung von a und e sein, indem namentlich im nördlichen und westlichen Meklenburg das a oft als e und auch das e zuweilen als a gesprochen wird z. B. Harz, schwerz, Gerten statt Herz, schwarz, Garten. Der sächliche Artikel ist ferner sehr beliebt und man hört vielfach das Chor, das Altar, das Sopha, das Markt statt der Chor u. s. w. — An die Sprache der slavischen Bewohner unseres Landes erinnern noch viele Namen von Ortschaften, Seen und Flüssen, worauf wir schon oben, sowie auch bei den betreffenden Localitäten in der Ortskunde aufmerksam gemacht haben. Die ältesten Formen dieser Namen, deren viele sich im 13. und 14. Jahrhundert eine Umwandlung in deutsche Formen haben gefallen lassen müssen, liegen aber noch nicht allenthalben genau ermittelt vor und es bleibt hier für die Vergleichung mit andern slavischen Ortsnamen noch viel zu thun. Bei diesen slavischen Ortsnamen bedeutet aber die Endsilbe — itz so viel als Sitz, Wohnung, Ort, Ortschaft, die Endsilbe — ow oder owe so viel als Gegend, die Endsilbe — in so viel als Feld, während die diesen Endsilben vorgesetzten Silben in der Regel die natürliche Beschaffenheit der Gegend oder die auf ihr sich findenden Pflanzen oder Thiere bezeichnen.

---

§ 3. Landwirthschaftliche Verhältnisse.

A. Ackerbau und Viehzucht.

Um die jetzigen landwirthschaftlichen Verhältnisse, die sich namentlich durch das Ueberwiegen der Großgüterwirthschaft auszeichnen, richtig zu würdigen, müssen wir hier einen kurzen Rückblick auf die frühere Zeit werfen.

Im 16. und 17. Jahrhundert ging in den Verhältnissen des niederen Landvolks, dessen Zustand im Mittelalter

anscheinend ein sehr blühender war, eine wesentliche Veränderung vor. Bis dahin hatten die Bauern gegen mäßige Dienste und Pächte fast alles Land inne, denn Vorwerke oder Bauhöfe gab es in Domänen hauptsächlich nur bei den Amtssitzen, auch die Rittersitze hatten nur ein kleines Hoffeld und dabei war die Leibeigenschaft, so sehr auch die Geschichte ihrer Entstehung und Entwickelung im Dunkeln liegt, jedenfalls damals noch eine durchaus milde. Dies änderte sich allmählig durch das Eindringen des römischen Rechts und dessen Anwendung auf deutschrechtliche Verhältnisse und zugleich dadurch, daß das Lehnwesen seine natürliche Grundlage, den Kriegsdienst der Lehnleute, immermehr verlor und die Ritter und Knappen bloße Gutsbesitzer wurden. Die Leibeigenschaft nahm nun eine härtere Gestalt und die Gutsbesitzer wußten die gesetzliche Bestimmung durchzusetzen, daß die Bauern nichts als willkürlich zu kündigende Zeitpächter ihrer Hufen seien. Da kam der 30jährige Krieg und brachte Entvölkerung, Armuth und Muthlosigkeit über das Land. Viele Bauerhufen lagen lange wüst und in Rusch und Busch, viele wurden zu den Hoffeldern geschlagen oder es wurden eigene Nebenhöfe auf ihnen angelegt. Da Tagelöhner oder Einlieger erst ausnahmsweise existirten, so forderte man nun immer mehr Dienste von den inzwischen weniger gewordenen Bauern, die jedoch in den Domänen durch eigene Hofdienstordnungen gegen „ungemessene Dienste" geschützt waren, die übrigens auch selbst im Ritterschaftlichen nie Eingang gefunden hatten. Legte man auch außerdem wohl schon damals hin und wieder Bauern, so geschah dies in größerem Umfange doch erst im 18. Jahrhundert und zwar von der Ritterschaft, namentlich als diese nach dem Vorgange des Oberlanddrosten von der Lühe auf Panzow die alte dreischlägige oder Dreifelderwirthschaft mit der holsteinischen Koppel-, auch Schlag- und Dreeschwirthschaft genannt, vertauschte, während in den Domänen die Macht, die man gesetzlich über die Bauern hatte, nicht sowohl zur Legung derselben, als vielmehr zu deren willkürlicher Behandlung hinsichtlich ihrer Hufen und ihrer Leistungen bei den neuen Dorfcontracten in Anwendung

brachte, was übrigens neben dem Bauernlegen vielfach auch im Ritterschaftlichen geschah, schon deswegen, weil die Ackergemeinschaft des Hoffeldes mit den Bauern dem neuen Wirthschaftssystem vielfach hinderlich war. Zugleich suchte man auch durch Abräumung der Waldflächen und durch Heranziehung sonst unbenutzter Ländereien mehr Acker zu gewinnen. Diese von dem Oberlanddrosten von der Lühe schon 1700 und in den folgenden Jahren zu Panzow eingeführte Schlagwirthschaft, die von verhältnißmäßig kleineren, aber gut bestellten und gedüngten Feldern größere Erträge gab, fand gleichwohl anfänglich viele Gegner, bald aber, jedoch zuerst hauptsächlich nur unter den größeren Grundbesitzern, immer mehr Anhänger, so daß bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Schlagwirthschaft fast auf allen bedeutenden Gütern eingeführt war. Man grenzte die Koppeln oder Schläge jedoch nicht auf holsteinsche Art durch Knicke oder lebendige Hecken ab, oder gab doch diese Einfriedigung bald wieder auf, wie man denn überhaupt die holsteinsche Wirthschaft vielfach modificirte und von den so verschiedenen Eintheilungen zuerst meist der 9- und später der 7schlägigen Wirthschaft den Vorzug gab, auch der Viehzucht nicht so sehr das Uebergewicht einräumte, wie dies die holsteinsche Wirthschaft that. Mißernten und Viehseuchen, welche sich über das ganze Land erstreckten, so wie die Leiden des 7jährigen Krieges unterbrachen aber zunächst den Fortschritt unserer Landwirthschaft und vom Jahre 1776 — wo der 1768 verfügte Indult, welcher die Gutsbesitzer vor Kapitalkündigungen sicher stellte, aufhörte — datirt sich eigentlich erst der Flor und der Ruhm derselben, so wie der Reichthum und das große Uebergewicht der Gutsbesitzer. Gleichzeitig begann ein lebhafter Güterhandel, der auch viele reiche Ausländer ins Land zog. Der vermehrte Weizenbau, der immer mehr in Aufnahme kommende Kartoffelbau, bei dem man viel Korn, was sonst für den eigenen Haushalt verwendet wurde, für den Verkauf ersparte, die durch den nordamerikanischen Krieg herbeigeführte Gelegenheit, eine Menge Schiffsbauholz zu hohen Preisen abzusetzen, so wie

der durch eben diesen Krieg veranlaßte starke und einträgliche Tabacksbau, vor Allem aber die in Folge der französischen Revolution fortwährend hohen Kornpreise steigerten den Kauf- und Pachtwerth der Güter bald auf das Doppelte, Dreifache und mehr. Die Ertragsfähigkeit der Güter hob sich in dieser Periode auch noch besonders dadurch, daß man die Weiden mit Klee und sonstigen Futterkräutern besäete. Es war dies die goldene Zeit unserer Gutsbesitzer und Pächter, aber für die ritterschaftlichen Bauern war dieselbe um so trauriger. Früher hatte man mit dem Legen der Bauern doch noch nicht ganz rücksichtslos verfahren, da man die Dienste derselben nicht entbehren zu können glaubte; als man jedoch einsah, daß selbst die Dienste der auf ein kleines und schlechtes Ackerwerk reducirten Bauern viel theurer seien als eine Wirthschaft mit eigenen Gespannen und Tagelöhnern, so verschwanden die Bauern vollends von den Gütern und es entstanden dafür immer neue Höfe mit bloßen Katenleuten.

Die damalige Herrlichkeit unserer Gutsbesitzer nahm jedoch ein Ende mit Schrecken. Bei dem hohen Preise der Güter waren dieselben auch verhältnißmäßig hoch mit Schulden belastet, so daß sie nicht einmal die Fehlernten von 1803, 4 und 5 aushalten konnten, bei denen doch wenigstens die Kornpreise noch enorm hoch waren. Da kam 1806 der Krieg mit seinen Contributionen und Truppendurchmärschen und die Continentalsperre hinderte den Absatz des Korns nach England. Mehrmalige Indulte vermochten, da bei ihnen natürlich die richtige Zahlung der Zinsen vorausgesetzt wurde, nur wenig zu helfen, so daß Concurse unserer Gutsbesitzer an der Tagesordnung waren.

Nach wiederhergestelltem Frieden geschah Manches, um die Lage unserer großen Landwirthe sicher zu stellen, indem man den ritterschaftlichen Kreditverein stiftete und die ritterschaftliche Hypothekenordnung herausgab, daneben aber durch verbesserte und vergrößerte Schafzucht, Anbau von Rapps und anderen Oelgewächsen, Branntweinbrennerei und dergleichen den Ertrag der Güter zu heben suchte. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, so nothwendig sie auch war,

verbesserte an sich die Lage der ländlichen Tagelöhner keineswegs, wogegen der Bauernstand jetzt rasch einer besseren Zukunft entgegenging, da nun in den Domänen die Separirung und Vererbpachtung der Bauerhufen begann und die Regierung sich auch der noch vorhandenen ritterschaftlichen Bauern kräftiger annahm.

Nach den reichen Ernten von 1819 und 1820 und nachdem in England durch eine Parlamentsacte die Einfuhr von Weizen immer bis dahin, daß der Quarter (etwas über 7 Scheffel) 4 Pfund Sterling koste, verboten war, sanken die Kornpreise, namentlich im Jahr 1822 so tief, daß sie die Productionskosten nicht einmal erreichten. Die höheren Kornpreise, die gegenwärtig im Verein mit den höheren Preisen fast aller landwirthschaftlichen Producte dem Grundbesitz einen so übermäßigen Werth und Ertrag geben, kamen erst mit dem Jahre 1839 wieder.

Gegenwärtig steht in Meklenburg, wie allgemein anerkannt ist, die Landwirthschaft in allen ihren Zweigen auf einer hohen Stufe und alle bewährten Neuerungen in der landwirthschaftlichen Praxis finden bei uns, wie wir dies namentlich bei dem Drainen oder Abröhren der Felder gesehen haben, eher und allgemeiner Eingang als irgendwo, da der Reichthum unserer Gutsbesitzer, so wie ihre Unbeschränktheit — indem sie wenig oder gar nicht durch indirecte Steuern, Zehnten, Monopole, Servituten, Communionen, agrarische Gesetze u. s. w. beeinträchtigt sind — sie in den Stand setzt, auch großartige Meliorationen leicht durchzuführen. Mergel, Gyps, der Moder oder „die Modde" unserer kleinen Seen und Teiche, der Tang oder Post am Strande des Meeres und der großen Landseen werden in großer Ausdehnung angewandt, andere künstliche Dünger aber noch nicht so allgemein, obgleich wir schon mehrere Düngerfabriken haben. Es wurden 1855 nicht weniger als 18586 Centner Knochen, die als Knochenmehl einen so kräftigen Dünger geben, ausgeführt. Man drainirt aber ganze Güter, läßt Landseen ab, schafft großartige Rieselanlagen u. s. w. Die Drainirung und daneben der vermehrte Anbau der Lupinen, die auch dem

ärmsten Boden einen Ertrag abzwingen, sind es aber vorzüglich, durch die wir eine Vergrößerung unserer Ernten zu erwarten haben. Im Allgemeinen ist die Eintheilung der Güter, die Fruchtfolge und die Nutzung der Schläge äußerst verschieden, wie denn überhaupt in der Landwirthschaft jetzt ein Eklekticismus herrscht, der allerdings ein Zeichen von der Strebsamkeit des landwirthschaftlichen Standes, aber zugleich ein Zeichen von der Unsicherheit der jetzigen landwirthschaftlichen Praxis ist, so daß es also in Wahrheit noch keine „rationelle" Landwirthschaft giebt. Wechselwirthschaft mit reiner gedüngter Brache und freiem Weidegange auf mit Klee und Grassämereien angebaueten Feldern dürfte noch als der allgemeinere Character der jetzigen meklenburgischen Wirthschaft und die Eintheilung in 7 Schläge als die allgemeinste zu bezeichnen sein. Man findet jedoch auch schon hin und wieder Stallfütterung und eine größere Beschränkung der Brache, da die sogenannte Bodenruhe nicht mehr so sehr wie früher überschätzt wird. Neben den eigentlichen Binnenschlägen hat man bei unseren übergroßen Gütern vielfach noch Außenschläge, die aus dem entfernteren, gewöhnlich schlechteren und weniger in Dung gehaltenen Acker bestehen. Manche Güter haben auch noch Hof- oder Nebenkoppeln, die nicht mit zu den Hauptschlägen gehören und mehr für das Vieh, entweder als Weide oder zum Futterbau benutzt werden.

Landwirthschaftliche Maschinen findet man schon auf sehr vielen Gütern, namentlich Säemaschinen, weniger häufig Dresch- und Häckselmäschinen; auch Dampfmaschinen sieht man schon hie und da im Dienste unserer Landwirthschaft thätig. Zur Bearbeitung des Bodens gebraucht man auf nicht ganz schwerem Boden noch ziemlich allgemein den althergebrachten Haken ohne Räder, der mehr den Boden zerreißt und umwühlt, während der Pflug die Narbe desselben abschält und umlegt. Die Ochsen sind als Zug- und Arbeitsvieh jetzt fast ganz von den Pferden verdrängt, so daß jene neuerdings immer mehr bloß als Mastvieh in Betracht kommen.

Da unsere Großgüterwirthschaft bei allen ihren Vorzügen und Annehmlichkeiten doch immer noch sehr extensiv

und einfach ist, so ist ihr Ertrag im Vergleich mit intensivern Wirthschaftsarten eben kein bedeutender, und die Production unserer Landwirthschaft ließe sich allerdings durch eine solche mehr intensive Wirthschaftsart noch ganz beträchtlich steigern, welche Wirthschaftsart aber eben in unseren übergroßen Güterblöcken und in dem Mangel an Arbeitskräften ein Hinderniß findet. Im Ganzen gewährt aber unsere Großgüterwirthschaft wenigstens da, wo große Besitzungen lange derselben Familie gehört haben, nicht bloß den Anblick einer seigneurhaften Behaglichkeit, sondern auch den eines mit Liebe und Umsicht und zum Theil mit wissenschaftlicher Vorbereitung betriebenen Berufs und eines mehr und mehr sich entwickelnden Schönheitssinnes. Statt des früheren allgemeinen Schlendrians haben wir jetzt Versuchsenthusiasten, und nicht bloß die Herrenhäuser werden immer größer und prächtiger, sondern auch selbst die Katen der Tagelöhner sehen jetzt vielfach nicht mehr als Ställe, sondern wirklich als menschliche Wohnhäuser aus.

Was den Getreidebau betrifft, so war Roggen früher die Hauptfrucht und ist sie, was den eigenen Consum betrifft, auch noch jetzt; in neuerer Zeit wird daneben immer mehr Weizen, welches unser hauptsächlichstes Handelskorn bildet, gebaut, sowie man jetzt überhaupt Acker, der früher nur als Roggen- und Haferacker galt, jetzt mehr auch die übrigen Feldfrüchte tragen läßt. Der Ertrag des Weizens ist gewöhnlich ein guter und auf geeignetem Boden 10- bis 14-fältig und wohl noch darüber hinaus. Roggen, die vorzüglichste Kornart des Landes und dem Boden desselben im Allgemeinen am angemessensten, trägt auf dem besten Acker wohl das 10., auf Mittel- und Sandboden das 6. bis 8. Korn. Der Ertrag der Gerste variirt zwischen dem 8. und 12. Korn und der des Hafers zwischen dem 5. und 10. Korn. Als Saatkorn nimmt man wohl beim Weizen den Hasselburger und Probsteier aus Holstein oder auch den auf der Insel Pöl gebaueten, beim Roggen den Hasselburger und Archangel'schen. Sommerroggen wird wenig, Sommerweizen noch weniger, sondern beides in der Regel als Winterkorn gebaut. Von

Gerste baut man hauptsächlich die große zweizeilige und die kleine vierzeilige Art, von Hafer den gemeinen weißen und auf schlechtem Sandboden wohl noch den bunten und rauhen Hafer. Der Anbau des Hafers hat aber neuerdings sehr abgenommen, da man einträglichere Getreidearten statt dessen baut. Der Anbau von Mais geschieht nur vereinzelt. Sehr häufig ist dagegen in sandigen Gegenden und bei neu aufgebrochenem Boden der Anbau des Buchwaizens, der oft sehr bedeutende Erträge — bis zum 20fachen Ertrag und darüber hinaus — liefert. Schon um das Jahr 1500 wird der Anbau des Buchweizens in Meklenburg urkundlich erwähnt.

Unter den Hülsenfrüchten, die hier plattdeutsch als Pahlkorn (Pahl heißt so viel als Schote) bezeichnet werden, behaupten die Erbsen den ersten Rang, deren Anbau besonders seit der allgemeineren Verbreitung der feinen Schäfereien sehr zugenommen hat. Im günstigen Fall geben die Erbsen einen ganz außerordentlichen, widrigenfalls aber einen äußerst geringen Ertrag, da diese Frucht viel seltener die Mittelstraße einhält als andere. Wicken werden nicht sehr viel gebaut und Linsen nur hie und da in kleinen Quantitäten, dagegen in neuester Zeit vielfach Lupinen.

Der Kartoffelbau hat auch in Meklenburg sehr an Ausdehnung gewonnen, wenn gleich er hier lange nicht in dem Umfange betrieben wird, wie z. B. im Preußischen, und in der Regel doch nur noch für den Bedarf der eigenen Wirthschaft berechnet ist. Die Zahl der Güter, wo man bei uns die Kartoffeln im Großen, entweder zur Viehmastung oder zum Branntweinbrennen anbaut, ist freilich auch nicht unbeträchtlich. — Runkelrüben und Rüben sind nur hie und da als Feldfrüchte anzutreffen. Die kleinen, sogenannten Teltower Rüben werden an einigen Orten, namentlich in der Güstrower Gegend (Gutower Rüben) in großer Trefflichkeit gewonnen und im ganzen Lande begehrt.

Von den Oelgewächsen wird Rapps und Rübsen, welche dem Kohl und der Rübe unserer Gärten nahe verwandt sind, fast auf allen Gütern, die einen passenden Boden dazu haben, und zwar hauptsächlich als Winterrapps gebaut. Ist der

Ertrag desselben auch sehr unsicher, so gewährt er auch im glücklichen Fall ganz enorme Einnahmen und es werden deshalb oft auf Feldmarken mittlerer Größe 10 bis 20,000 Quadratruthen mit Rapps besäet. Der Rappsbau begann vor etwas über 30 Jahren. — Der Tabacksbau blüht jetzt noch vorzüglich im Strelitz'schen, wohin er von der Ukermark aus, wo ihn die geflüchteten französischen Reformirten eingeführt hatten, verbreitet worden war. Schon 1689 und 1692 erschienen vom Herzog Gustav Adolf von Meklenburg-Güstrow Verordnungen zu Gunsten des Tabacksbaus. Auch die später, 1698 und 1703, zu Bützow angesiedelten französischen Reformirten trugen zur Verbreitung des Tabacksbaues bei. In Meklenburg-Schwerin baut auch noch wohl der kleine Landmann seinen Bedarf an Taback selbst. Wo im Strelitzschen auf den Gütern Tabacksbau betrieben wird, düngt und hakt der Gutsherr das Feld und der Tabackspflanzer, der alles Uebrige zu besorgen hat, theilt dann mit demselben die Ernte zur Hälfte. -- Flachs und Hanf wird nur wenig und auch andere Handelsgewächse, z. B. Kümmel, Cichorien u. s w. nur hie und da gebaut; unsere großen Güter geben sich mit dergleichen selten ab. Der früher von dem verstorbenen Bürgermeister Reuter in Stavenhagen betriebene Anbau von Kümmel, Krapp, Weberkarden u. s. w. ist wieder eingegangen. Der Obstbau ist in Meklenburg, seitdem die Kartoffeln ein allgemeines Nahrungsmittel geworden sind und seitdem mit der Legung der Bauern die Obstgärten der Bauerdörfer vielfach eingegangen sind, leider nicht mehr so bedeutend wie früher; man hat es verschmäht, unsere Chausseen mit Obstbäumen einzufassen und die Obstbaumschulen der Schullehrer in den Domänen haben nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt. Rostock hatte etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine bedeutende Ausfuhr von Obst nach Petersburg, während wir jetzt Obst von Lübeck, Hamburg u. s w. erhalten und der Preis des Obstes oft sehr hoch ist. — Der Weinbau kam wahrscheinlich, da man Wein zum heiligen Abendmahl gebrauchte, schon mit dem Christenthum nach Meklenburg und wir finden daher schon früh seit dem 13. Jahrhundert Weinberge er-

wähnt, so zu Schwerin, Neukloster, Lübz, Plau, Basedow, Mirow, Stargard, Woldegk, Grevismühlen. Die Weingärten wurden auch zugleich als Obst- und Lustgärten benutzt. Aus der Geschichte dieses älteren Weinbaues, der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts einging, ersehen wir, daß bei uns allerdings Weinbau möglich ist und wenn der damals gewonnene Wein sehr sauer war, so lag dies mit an der Wahl der Reben, deren es einige Sorten giebt, deren Trauben auch hier reif und kelterfähig werden. In neuerer Zeit hat man bei Schorssow, bei Krivitz und auf der Anhöhe bei der Schweriner Schleifmühle den Weinbau wieder versucht und 1834 und 1835 auf dem Krivitzer Weinberge von den früheften Rheinweinsorten einen sehr wohlschmeckenden, feurigen Wein erhalten. Der Weinbau zu Krivitz und Schwerin hätte vor etwa 80 Jahren unter Begünstigung der Herzogin Louise Friederike begonnen. Wegen des jetzt ebenfalls eingegangenen Krivitzer Weinbaues s. auch Thl. I., S. 264. — Größere Anpflanzungen von Maulbeerbäumen von der zum Seidenbau benutzten Art mit weißen Früchten haben wir an vielen Orten durch die Thätigkeit eines am 3. Juni 1852 zu Güstrow gestifteten „Seidenbauvereins für beide Mecklenburg" erhalten, nachdem frühere Anpflanzungen von Maulbeerbäumen, die übrigens theilweise nur der Früchte wegen oder als Zierbäume gezogen worden, meist wieder eingegangen waren. Zur Güstrower Gewerbeausstellung von 1852 waren schon von dem Inspector der Taubstummenanstalt zu Ludwigslust mehrere Stücke verschiedenfarbiger Rohseide, so wie auch fertige Gewebe aus selbstgewonnener Seide eingeschickt. Der Seidenbauverein, der mehrere Localvereine hat, läßt jetzt gewöhnlich auch einige Stoffe weben, die zum Verkauf an die Mitglieder verloost werden.

Was den zweiten Haupttheil der Landwirthschaft, die Viehzucht betrifft, so steht sie mit dem Ackerbau, wenigstens hinsichtlich der Schaf- und Schweinezucht in gleichem Flor und macht, wenn auch an Wichtigkeit dem Ackerbau untergeordnet, ebenfalls einen bedeutenden Gegenstand unserer producirenden Industrie aus.

Pferdezucht. Während des heidnischen Zeitalters bis zum Jahre 1200 nach Christi Geburt hatte Meklenburg, nach den Spuren von Knochen und Hufeisen in den alten heidnischen Gräbern zu urtheilen, nur kleine, schmächtige Pferde, die den Kosackenpferden zu vergleichen sind. In dem christlichen Mittelalter bis 1500 begann dann die künstliche Pferdezucht, da der Ritter eines schweren, starken Pferdes bedurfte, welches Roß, im Plattdeutschen eben so wie im Englischen Ors, lateinisch dextrarius und, da es mit Decken behängt war, dextrarius phaleratus oder armatus genannt wurde, während das einheimische kleine Pferd nur Pferd, lateinisch equus hieß. Die schweren Streitrosse wurden zuerst aus der Fremde eingeführt und waren wahrscheinlich friesische, normannische, andalusische u. s. w., doch hatte man auch schon im 14. Jahrhundert in Meklenburg Gestüte zur Züchtung von Pferden für den Ritterdienst. Mit dem Ritterthum hörte das Bedürfniß nach schweren Streitrossen auf; man wollte jetzt leichtere, ausdauernde, schöne Jagdpferde haben und zugleich strebte man nun dahin, die Pferdezucht allgemein zu verbessern, während früher die künstliche Pferdezucht bloß die Streitrosse im Auge hatte. Vorzüglich waren es preußische, türkische, ungarische, italienische, spanische, auch englische und dänische Pferde, die man sich zur Zucht zu verschaffen suchte. Im Jahre 1560 wurde zu Settin unweit der Lewitz ein Hauptlandgestüt und bald darauf mehrere andere angelegt und damit der Grund zu der berühmten alten meklenburgischen Pferderace gelegt, bei deren Zucht man die Stuten wild in den Wäldern laufen ließ. Der 30jährige Krieg unterbrach auch diese Bestrebungen und erst Herzog Gustav Adolph von Meklenburg-Güstrow (1654—1695) brachte die alte meklenburgische Pferderace, die schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts auswärts berühmt war, zu ihrer Vollendung. Diese Pferderace, die also erst ungefähr in dem Zeitraum von 1560 bis 1660 und zwar durch Kreuzung verschiedener fremder Racen neu gebildet ist, stand von da ab als Arbeits-, Soldaten-, Kutsch- und Reitpferd allgemein in hohem Rufe, hatte Aehnlichkeit mit der englischen Race, war aber stärker,

hielt sich bis zum 18—20. Jahr und stand an Größe der holstein'schen etwas nach. Noch 1786 bildeten die mecklenburgischen Pferde einen bedeutenden Ausfuhrartikel, aber man klagte freilich auch schon damals, daß das alte echte mecklenburgische Pferd immer mehr verschwinde und die Nachfrage nach demselben nahm daher bald um so mehr ab, als sich in Hannover und Preußen in Folge der Anlegung von Landgestüten die Pferdezucht immer mehr hob, während die mecklenburgische Race durch die Kreuzung mit dem zu Anfang dieses Jahrhunderts sehr beliebten holsteinischen Pferde ausartete. In dieser Lage entschloß man sich, in Meklenburg ebenfalls ein Landgestüt, zu Redefin, anzulegen, das aber erst 1817 zu allgemeinerer Wirksamkeit gelangte, während auch durch einzelne Privatgestüte, z. B. zu Ivenack, Schorssow, Ilenfeld, viel zur Hebung der Pferdezucht beigetragen wurde. Die in Preußen beliebte Einführung arabischer Pferde verließ man bei uns bald, da man die Kreuzung mit dem englischen Vollblutspferde für vortheilhafter hielt. Im Jahre 1822 wurde ein Verein zur Hebung der meklenburgischen Pferdezucht gestiftet, der sich bestimmt für das englische Vollblut aussprach, und die Pferderennen bei uns einführte. Es entstand die Rennbahn zu Doberan, später, 1827, die zu Güstrow, 1828 die zu Neubrandenburg, zu denen neuerdings mehrere, von den einzelnen Districten des Patriotischen Vereins in Verbindung mit den Thierschauen veranstaltete Pferderennen, z. B. zu Waren, Parchim, Wismar, Rostock u. s. w. gekommen sind. Seit jener Zeit hat die Kreuzung mit Vollblutpferden, so wie die eigene Zucht von Vollblutpferden in dem Land-, so wie in mehreren erheblichen Privatgestüten unausgesetzt fortgedauert und man hat keine Kosten in dieser Beziehung gescheut. So wurde vor etwa 12 Jahren der Rockingham in London für das Landgestüt zu Redefin mit 20,000 Rthlr. angekauft. Dessenungeachtet steht unsere jetzige Pferdezucht gegen die der benachbarten Länder auf keiner besonders hohen Stufe und die, eine Zeit lang, maßlose Benutzung englischer Vollbluts-, so wie die falsche Richtung der Zucht mag hier nachtheilig gewirkt haben. Man hat diesem

Uebelstande neuerdings durch Einführung von normännischen und Suffolkhengsten abzuhelfen gesucht. Seit einigen Jahren haben wir regelmäßig eine sehr starke Einfuhr von hannoverschen Füllen, da unsere Gutsbesitzer und Pächter meistens sich nicht mehr mit der gewöhnlichen Pferdezucht abgeben, so daß die als Remontepferde oder sonst von Händlern in Mecklenburg gekauften Pferde meist von den Bauern, namentlich in den Aemtern Schwan, Grevismühlen, Gadebusch, Rehna, Wittenburg gezüchtet werden. Das Landgestüt zu Redefin, welches außer mehreren Vollbluthengsten und Mutterstuten eine große Menge von Halbbluthengsten hat, wirkt namentlich auf die Pferdezucht in den Domänen ein; auch Mecklenburg-Strelitz hat ebenfalls ein Landgestüt für seine Domänen. Für Mecklenburg-Schwerin kommen seit 1853 für die besten Stuten und Stutsäugefüllen in den Domänen Prämien zur Vertheilung. — Die Zahl der Pferde in beiden Mecklenburg betrug nach der Angabe des statistischen Büreaus von 1854 zusammen 94,052, wovon 62,128 auf Mecklenburg-Schwerin kommen.

Rindviehzucht. Diese, die eine Zeit lang in Folge der außerordentlich vermehrten Schäfereien sehr abgenommen hatte, so daß man auf vielen Gütern nur noch die nöthigen Wirthschaftskühe hielt, gewinnt neuerdings wieder immer mehr Boden, wozu die jetzigen hohen Butterpreise ebenfalls mithinwirken. Die Nutzung der Kühe, die früher meistens an Kuhpächter oder sogenannte Holländer verpachtet war, wird jetzt immer häufiger von den Gutsherren in eigene Verwaltung genommen, so daß die Zahl der gedachten Holländer sehr abgenommen hat. Diese Holländer gaben noch vor etwa 20 Jahren nur 9 bis 15 Thlr. Pacht für die Kuh und nur im Klützer Ort berechnete man wohl den Ertrag einer Kuh zu 20 Thlr. und darüber, während man jetzt, wo die Kuhwirthschaft durch eigene sogenannte Meier oder Meierinnen besorgt wird, den reinen Ertrag von einer Kuh auf 35 Thlr. rechnen kann. Die mecklenburgische Butter wird sehr geschätzt, obgleich sie nicht so fett ist wie die holsteinische; Käse wird weder viel, noch besonders gut fabricirt, am meisten in der

Wismar'schen Gegend. Stallfütterung findet sich auf den Gütern nur sehr selten und ebensowenig eigene Züchtung, die aber noch von den Bauern einiger Maaßen betrieben wird; die besten einheimischen Starken werden im Klützer Ort gezogen, während zugleich jährlich ein sehr bedeutender Einschuß von jungem Vieh aus Jütland und Angeln — so sollen von 1819 bis 1821 aus Holstein und Jütland an 300 Ochsen und 10,000 Kühe eingeführt sein — kommt, das dann vielfach mit schottischem Vieh von Ayreshire gekreuzt wird. Frühere Versuche durch aus Tirol und der Schweiz eingeführtes Rindvieh das unsrige zu verbessern, hatte man bald wieder aufgegeben. Hienach ist in Meklenburg kein eigenthümlicher constanter Schlag von Rindvieh vorhanden und die Rindviehzucht, die bei uns einzig und allein nur den Milchertrag im Auge hat, steht hier überhaupt auf keiner besonders hohen Stufe, so wichtig sie auch bei unserer sehr bedeutenden Butterausfuhr ist. Das Mastungswesen ist von geringem Belang und wird hauptsächlich nur in den Branntweinbrennereien getrieben; die Kälber werden nüchtern an die Schlachter und die abgängigen Kühe mager auf den Herbstmärkten verkauft. — Nach den Angaben des statistischen Büreaus haben beide Meklenburg 313,476 Haupt Rindvieh, wovon auf Meklenburg-Schwerin 269,975 kommen, unter welchen letzteren 4660 Bullen, 10,417 Ochsen, 198,602 Kühe, 20,812 tragende Starken, 35,484 Jungvieh sich befinden. Obgleich bei uns auch die Städte nicht unbedeutende Heerden besitzen und der kleine Landmann viel auf Rindviehzucht hält, auch die meisten Tagelöhner auf dem Lande ihre Kuh haben, so ist doch unser Bestand an Rindvieh z. B. gegen Belgien nicht bedeutend, denn während daselbst 2250 Haupt auf die Quadratmeile kommen, haben wir in ganz Meklenburg auf der Quadratmeile nur 1059, was in Belgiens hoher Cultur und seiner ausgedehnten Stallfütterung hinlänglich seine Erklärung findet; anders stellt sich die Sache, wenn wir fragen, wie viel Haupt Rindvieh auf je 1000 Einwohner kommen. Hier lautet die Antwort, daß in ganz Meklenburg auf je 1000 Einwohner 488, in Belgien aber nur 280 Haupt

kommen, wie denn überhaupt bei der letzteren Stellung der Frage Meklenburg in Folge seiner dünnen Bevölkerung einen überaus reichen Viehbestand hat.

Schafzucht. Schäfereien gab es schon früh auf unseren Gütern und die rechtlichen Verhältnisse derselben gaben namentlich bei Communiongütern zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Schon im 16. Jahrhundert bildete sich der Landesgebrauch, daß bei einem Communiongute nur derjenige, dem von demselben wenigstens vier Hufen gehörten, die Schäfereigerechtigkeit mit Hürdenschlag habe. Die Schäferei gab damals mit den bedeutendsten Ertrag für den Gutsherrn, indem derselbe mit einem sogenannten Setzschäfer einen Mengcontract einging, wobei der Schäfer zu den Schafen des Gutsherrn gewöhnlich das je 5. Schaf zum Gemenge setzte und dafür von dem Ertrage den 5. Theil erhielt oder indem er seine Schäferei an einen Pachtschäfer verpachtete oder endlich seine Schäferei durch einen sogenannten Kostknecht besorgen ließ, welcher statt des Lohns den Ertrag einer Anzahl von Schafen erhielt. Die Schafe der Bauern bildeten eine Heerde für sich und den Leuten der Hofschäfer war streng untersagt, Schafe, die ihnen gehörten, unter die Schafe der Bauern, als gehörten sie diesen letzteren, zu jagen. Später gehörten alle Schafe vielfach den Schäfern selbst, welche dann für je 100 derselben ein bestimmtes Weidegeld bezahlten und so von einem Gut zum andern zogen. Nach Einführung der Koppelwirthschaft traten die Schäfereien gegen die Holländereien sehr zurück und wurden nur als ein Nebenbetrieb angesehen. Die Schafe waren klein, die Wolle schlecht, auch die Schäfereien wohl selten groß, während jetzt manches Gut mittlerer Größe über 1500 Schafe hat. Den Gesammtertrag der meklenburgischen Schäfereien berechnete man 1786 nur zu 244,240 Rthlr., wobei man den Stein Wolle zu 1 Rthlr. und die Zahl der Schafe, freilich sehr viel zu hoch, zu 1,221,272 annahm. Die Wollausfuhr soll damals einen Werth von etwa 30,000 Rthlr. gehabt haben. Man hatte zu jener Zeit nur das gemeine Landschaf mit groben, schlichten Haaren, das gegenwärtig nur noch bei den Bauern und in den Städten

angetroffen wird, wo aber auch schon vielfach mittelfeine Schafe sich finden. Im Jahre 1796 gab der Oberjägermeister von Moltke auf Schorssow das erste größere Beispiel einer veredelten Schäferei, wenn gleich schon etwas früher zu Wolken, Prüzen, Dobbin, Kotelow in kleinerer Anzahl feine Schafe existirten. Moltke begründete eine eigentliche Stammschäferei, indem er eine bedeutendere Anzahl spanischer Schafe aus Sachsen kommen ließ. Die ordinaire Wolle fand jetzt immer weniger Absatz, zumal da die in England angewandten neuen Spinnmaschinen vorzugsweise für die Merinowolle sich eigneten. Man suchte sich also immer mehr echt spanische Schafstämme zu verschaffen und namentlich kaufte der um unsere Schafzucht sehr verdiente Domainenrath Pogge eine Merinoheerde von den fürstlich Lichnowsky'schen Gütern in Schlesien und auch aus Mähren und Sachsen kamen viele Originalstämme ins Land, so daß sich seit den zwanziger Jahren die veredelte Schafzucht allgemein über unsere Güter verbreitete. Die später wieder eingegangene großherzogliche Stammschäferei zu Toddin trug auch zur Vervollkommnung der Schafzucht bei. Mit dieser Vervollkommnung der Zucht starb aber der Stand der Setz- und Pachtschäfer fast aus, so daß es jetzt nur sehr wenige Pachtschäfereien mehr giebt. Die Wollmärkte zu Güstrow und Neubrandenburg und die sogenannten Wollniederlagen zu Rostock und Wismar ziehen die meiste Wolle an sich, doch geht auch viele Wolle nach dem Berliner und nach anderen näheren Wollmärkten und viele wird auch auf den Gütern aufgekauft. Ein Hamburger Wollmarkt, bei dem es vorzüglich mit auf die mecklenburgische Wolle abgesehen war, ist ohne Erfolg geblieben. Da unserer Wolle in der australischen ein bedeutender Concurrent aufgetreten ist und die letztere auf den englischen Märkten in immer größeren Massen erscheint, so geht unsere Wolle nicht mehr so überwiegend wie früher nach England. In neuerer Zeit hat man den reichwolligen Negretti's vor den hochfeinen, aber wollarmen Merino's den Vorzug gegeben. Das statistische Büreau giebt die Zahl der Schafe für ganz Mecklenburg auf 1,417,280 und für Mecklenburg-Schwerin auf

1,181,083 an. Dieser im Verhältniß zu den meisten Ländern auffallend große Schafbestand findet einigermaßen seine Erklärung in der vollständigen Benutzung der großen, schönen Dreeschweiden. Unter den 1,181,083 Schafen in Meklenburg-Schwerin befinden sich an unveredelten Landschafen noch 161,317.

Schweinezucht. Früher war die Schweinezucht vorzüglich auf Benutzung der Eichen- und Buchmast und der Weiden gestellt und bis vor einigen Jahrzehnten mästeten zum Verkauf in der Regel nur die Holländer und Brenner. Erst in den dreißiger Jahren unsers Jahrhunderts hat die Schweinezucht, die besonders durch die Milchwirthschaft unterstützt wird, bei uns einen so hohen Aufschwung genommen, daß sie nach der englischen die erste Stelle einnimmt. Die hochbeinige, langgestreckte einheimische Race, hat fast allenthalben der englischen, deren Einführung schon in den zwanziger Jahren begann, weichen müssen, doch hat man auch schon neue durch Kreuzung mit englischem Vollblut erworbene constante einheimische Racen. Die Zahl der Schweine in ganz Meklenburg beträgt nach dem statistischen Büreau 162,828, wovon 128,373 auf Meklenburg-Schwerin kommen. Den Bedarf zieht jeder Landmann bis zum Tagelöhner hinab und zum Theil auch der Kleinstädter und daneben ist der Export sehr bedeutend.

Ziegen. Die Zahl derselben beträgt nach dem statistischen Büreau 13,414, wovon 9393 auf Meklenburg-Schwerin kommen, von welchen letzteren 4748 auf das Domanium, 3720 auf die Städte und nur 925 auf die Ritterschaft kommen. Man arbeitete früher durch Verordnungen, hohe Steuer u. s. w. auf Ausrottung dieser nützlichen und leicht zu ernährenden Thiere, da sie allerdings, ohne Aufsicht gelassen, den Waldungen schädlich werden. Im Jahre 1848 hat man die Steuer für die Ziegen herabgesetzt und seitdem hat auch die Zahl derselben rasch und stark zugenommen, ist jedoch im Verhältniß zu anderen Ländern immer noch sehr unbedeutend.

Federviehzucht. Die Zucht der Hühner und Gänse ist auch in Meklenburg schon eine sehr alte und das sogenannte Rauchhuhn (Rokhon, gallina fumigalis), welches von den Feuerstellen zu entrichten war, erscheint schon bei der Einführung des Christenthums. Wird die Zucht des Federviehs auch allgemein betrieben, so ist sie doch im Ganzen nicht bedeutend und wird nur hie und da im größeren Umfange gefunden. Für die Gänsezucht sind die vielen Seen und Teiche vortheilhaft, doch sind die Gänse wie auch die Tauben bei unseren großen Landwirthen auf Weide und Saat wenig beliebt und die Gänsezucht ist daher auf den Gütern sehr im Abnehmen. Truthühner, bei uns Kuhnen genannt, werden bei der Sorgfalt, die ihre Zucht erfordert, auch nur wenig gezogen. Am häufigsten findet man auf den Höfen neben den Hühnern die Enten. Die neuerdings in Aufnahme gekommenen fremden Hühnerarten findet man auch hie und da bei unseren „Hühnerologen."

Bienenzucht. Dieselbe ist sehr alt in Meklenburg. Wachs wurde zu Lichtern, namentlich auch zu Altarlichtern viel verwendet und besonders bei den Zünften und Gilden bestanden die Straf- und sonstigen Erlegnisse gewöhnlich in bestimmten Pfunden Wachs. Jetzt ist die Imkerei schon lange nur von geringer Bedeutung, da der Honig die Concurrenz mit dem Rohr- und Rübenzucker nicht bestehen zu können scheint. Die Prämienvertheilung für im Domanium durchgewinterte Bienenstöcke hat seit 1853 aufgehört, da sie ihren Zweck, Förderung der Bienenzucht, nicht erfüllte. Die meisten Bienen findet man noch in den Bauerdörfern. Meklenburg eignet sich übrigens seit dem vermehrten Rapps- und Kleebau sehr zur Bienenzucht und vielleicht mögen die verbesserte Methode und die Einführung der italienischen Biene, so wie die hohen Zuckerpreise die Bienenzucht von neuem wieder heben. Es besteht ein Verein für Bienenzucht.

B. Begriff der Hufe.

Wenn unser Landwirth auch in landwirthschaftlicher Beziehung die Größe eines Guts nach der Zahl seiner Lasten — die Last Aussaat von 96 Scheffeln zu 6000 Quadratruthen gerechnet — anzugeben pflegt, so ist es doch auch in vieler Hinsicht sehr wichtig, den Hufenstand des Guts zu wissen, da alle öffentlichen Abgaben und der Credit des Besitzers sich wesentlich nach demselben bestimmen.

Die alten deutschen Landhufen (mansus teutonicus), in die das Land nach der Germanisirung vertheilt wurde, waren eine in den verschiedenen Ländern nach Herkommen und Localverhältnissen verschieden bestimmte Fläche Landes, die zu dem Hofe (mansio) eines Ackerbauers für ausreichend gehalten wurde. Diese Hufen, die gewöhnlichen Landhufen, enthielten bei uns 2 wendische Hakenhufen, zu 15 Morgen die Hufe, während die westphälischen Hägerhufen 2 Landhufen umfaßten, so daß also die Inhaber der Hägerhufen Doppelhüfner mit 60 Morgen Acker, die der Landhufen Vollhüfner mit 30 und die der Hakenhüfner Halbhüfner mit 15 Morgen Acker waren. Als diese Unterschiede im Laufe der Zeit verschwunden waren, wurde lange die Bauerhufe gewöhnlich nur zu 100 Scheffeln Aussaat gerechnet. Auf den Rittergütern war nur derjenige zur Ausübung der Jagd und zur Anlegung einer eigenen Schäferei berechtigt, der 4 Hufen auf der gemeinschaftlichen Feldmark besaß. Aus dem Umstande, daß die Hufe die eigentliche landwirthschaftliche Einheit war, erklären sich auch die vielfachen Theilungen des Grundbesitzes eines und desselben Gutes oder Dorfes. Die Dienste und Pächte, die der einzelne Bauer von seiner Hufe zu leisten hatte, dienten zu Schenkungen an Klöster, wurden bei Geldnoth verkauft oder verpfändet und erleichterten die Erbtheilungen. Die Bauern eines Dorfes standen so oft theilweise dem Landesherrn, einzelnen Lehnleuten, Städten, milden Stiftungen, ja selbst verschiedenen Landesherren zu, wovon wir jetzt noch Beispiele in den sogenannten Communiondörfern haben.

Die wenigen Hofhufen waren nun schon in alter Zeit steuerfrei, da der Besitzer dafür die Ritter- und Manndienste leistete, so daß also nur von den Bauerhufen gesteuert wurde. Die Ungewißheit in dieser Beziehung wurde später dadurch gehoben, daß man die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen für steuerfrei erklärte. Hiernach lag es im Interesse der Ritterschaft, daß die Hufen möglichst groß angenommen wurden. Zur Zeit des Landes-Vergleichs nahm man nun eine Hufe zu 300 Scheffel Aussaat oder zu einer jetzigen vollen Bauerhufe an, obgleich sich bei der damals vorgenommenen Vermessung und Bonitirung der ritterschaftlichen Güter bald zeigte, daß eine nach den Grundsätzen des Landesvergleichs abgeschätzte Hufe ganz bedeutend viel größer ausfiel, als eine gewöhnliche Bauerhufe. Als später (1809) die bisherige Steuerfreiheit der einen Hälfte der ritterschaftlichen Güter aufhörte und man die Hufe nun zu 600 Scheffel rechnete, fiel vollends alle Aehnlichkeit zwischen einer ritterschaftlichen und einer Bauerhufe weg. Die Vermessung und Bonitirung sämmtlicher ritterschaftlicher Güter begann gleich nach dem Landesvergleich im Jahre 1756 durch die „Directorialvermessungscommission" und das Resultat wurde 1778 in einem besonderen Kataster zusammengestellt, demnächst aber im Jahre 1785 nach Maßgabe der durch die Incorporation der ehemaligen Stiftsritterschaft entstandenen Veränderungen berichtigt. Bei Austauschungen zwischen verschiedenen Gütern sind die Umschreibungen von einem Gut zum andern, wenn der Gegenstand der Permutation zehn bonitirte Scheffeln nicht übersteigt, durch die Verordnung vom 25. Oct. 1839 bedeutend erleichtert. Die bei den Gütern vorhandenen geistlichen Ländereien, insofern sie zur ursprünglichen Dotirung der **pia corpora** gehören — was in streitigen Fällen bei den schon im Jahr 1700 zu den **piis corporibus** gehört habenden Ländereien präsumirt wird — sind nicht allein steuerfrei, sondern befreien auch noch für je 175 Scheffel Acker oder Wiesen (das Fuder zu 2 Scheffeln gerechnet), die sie besitzen, immer 125 Scheffel von der ermittelten Scheffelzahl des Guts im Fall ihrer Weideberechtigung auf der Außenweide. Spätere

Erwerbungen müssen die pia corpora versteuern und hieher gehören denn die $18\frac{3}{4}$ steuerpflichtigen Pfarrhufen, die aber, da sie nicht wie die übrigen ritterschaftlichen wegen der von diesen zu leistenden Ritter- und Mannndienste zur Hälfte steuerfrei waren, auch nur 300 bonitirte Scheffel oder nach jetzigem Sprachgebrauch nur eine halbe Hufe enthalten. Der Hufenstand der sämmtlichen zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Güter, wozu auch die erwähnten Pfarrhufen, die Kloster-, Rostocker Districts- und städtischen Kämmereigüter gehören, beträgt in Meklenburg-Schwerin zusammen $3744\frac{3}{4}$ Hufen $10^{23}/_{32}$ Scheffel, wovon $240\frac{1}{2}$ Hufen $31^{9}/_{32}$ Scheffel zu den incamerirten Gütern des Domaniums gehören. Die drei ritterschaftlichen Aemter des Herzogthums Steelitz enthalten $471\frac{2}{4}$ Hufen $60^{20}/_{32}$ Scheffel.

Bei der Bonitirung der Güter wurden nach der verschiedenen Güte des Bodens nachstehende 6 Acker-, 4 Wiesen- und 6 Weideklassen angenommen.

a. Acker:

1. Klasse mit 75 Q.-R. auf den Scheffel.
2. „ „ 76— 90 „ „ „
3. „ „ 91—110 „ „ „
4. „ „ 111—150 „ „ „
5. „ „ 151—200 „ „ „
6. „ „ 201—250 und 300 „

Die erste Klasse galt als Weizenacker, die zweite als Gersten- und Erbsenacker, die dritte als Gersten-Acker, die vierte als Roggen- und Weißer-Hafer-Acker, der fünfte als Roggen- und Bunter-Hafer-Acker, der sechste als Roggen- und Rauher-Hafer-Acker, der jedoch nur alle 6 oder 7 Jahre besäet werden könne. Die Hufen enthalten übrigens einen weit größeren Saateneinfall als die angenommenen 600 Scheffel; es können nämlich auf den Scheffel Aussaat bei der 1. und 2. Klasse nur gerechnet werden 55 Q.-R., bei der 3. Ackerklasse 60, bei der 4. 65, bei der 5. 80 und bei der 6. 100.

b. Wiesen:

1.	Klasse	mit	100	Q.-R.	auf	ein	Bauerfuder	Heu.
2.	"	"	101—150	"	"	"	"	"
3.	"	"	151—200	"	"	"	"	"
4.	"	"	201—300	"	"	"	"	"

c. Weide.

1.	Klasse	mit	100	Q.-R.	gleich	einem	Scheffel	Aussaat.
2.	"	"	101—120	"	"	"	"	"
3.	"	"	121—150	"	"	"	"	"
4.	"	"	151—210	"	"	"	"	"
5.	"	"	211—300	"	"	"	"	"
6.	"	"	301—500	"	"	"	"	"

Gärten sollten wie Acker abgeschätzt werden, jedes Fuder Heu 2 Scheffel Aussaat gelten, bei den Hölzungen sollte allein auf den Graswuchs und die Nutzung als Weide gesehen und bei den Gewässern ein reiner Pachtertrag von 120 Thlr. einer Hufe gleich geschätzt werden. Außerdem kamen nicht mit zur Bonitirung die Hof- und Dorfstellen, Lustgärten, Teiche und geringe Gewässer, Gräben, Wege und Unbrauchbares an Sandschollen, Mooren u. s. w. Hiernach kann bei gleichem Hufenstand ein Gut vier- und mehrmal so groß sein wie ein anderes; eine lediglich Acker 1. Klasse enthaltende Hufe würde 45,000 Q.-R. groß sein, während Hufen mit Sandboden, Seen, Mooren u. s. w. oft mehr als 200,000 Q.-R. enthalten, die durchschnittliche Größe einer Hufe in Mecklenburg-Schwerin dagegen in abgerundeter Summe 84,000 Q.-R. beträgt*). Bei streitigen Grenzen wurde der „Streitort" dem wirklichen Besitzer und bei gemeinschaftlichem Besitz jedem zur Hälfte zugeschrieben.

Da nun seit der Bonitirung durch Ausrodung von Wäldern, Urbarmachung der Weiden, Trockenlegung der Sümpfe und Moore, Umschaffung unfruchtbarer Sandschollen in Rieselwiesen, Ablassung von Seen u. s. w. der Ertrag vieler Güter

*) Merkwürdiger Weise kommen auf jede der 2684 Domanialhufen von den 225,149,157 Quadratruthen derselben ebenfalls in runder Summe 84,000 Q.-R.

gegen andere sich wesentlich verändert hat, so sollte man glauben, der Hufenstand könne jetzt gar keinen Maßstab für den Werth eines Gutes mehr geben, aber gleichwohl beruht noch immer nicht bloß die Steuerverfassung, sondern auch das gesammte Creditwesen unserer Gutsbesitzer auf dieser Grundlage, ein Beweis, mit welcher Unparteilichkeit und Einsicht die Bonitirung im Allgemeinen geschehen sein muß. Die Bestimmung, daß die Hölzungen nicht nach ihrer Bodengüte, sondern allein nach ihrem Graswuchs und ihrer Weidenutzung zur Bonitirung kommen sollten, hat in Folge späterer Ausrodungen hauptsächlich die Verhältnißmäßigkeit des Hufenstandes einzelner Güter in Frage gestellt.

Was das Domanium betrifft, so ward ohne vorhergegangene Bonitirung vereinbarungsmäßig ein gewisser Hufenstand und zwar von 2606¼ Hufen und mit Einschluß der Herrschaft Wismar von 2684$^{1}/_{30}$ Hufen angenommen, um einen Maßstab für den Steuerbeitrag des Domaniums zu haben. Nach dem Kataster von 1628 gab es im Domanium 4477$^{5}/_{6}$ Hufen, die, da sie weit kleiner waren, als die ritterschaftlichen, nach dem Maßstab von 2606¼ Hufen für die einzelnen Domanialämter reducirt wurden, damit die Domänen bei Fuhren und Leistungen, namentlich in Kriegszeiten nicht gegen die Ritterschaft im Nachtheil sei. Später hat man auch in dem Domanium, um genaue Ertragsanschläge aufstellen zu können, die Höfe und Dörfer bonitirt und dabei nach den Verordnungen vom 5. und 7. Dec. 1815 im Allgemeinen dieselben Grundsätze befolgt, die der Bonitirung der ritterschaftlichen Güter zur Grundlage dienten, ohne daß jedoch hiedurch das Steuerverhältniß des Domaniums zu den übrigen Landestheilen im Ganzen verändert ist, sondern nur das Steuerquantum, der Canon u. s. w., welche von den Hauswirthen, Erbpächtern und Büdnern wahrgenommen werden. Die Domanialforsten sind von dieser Bonitirung, die wieder weit weniger Hufen ergiebt als 2684, nicht mit ergriffen worden und dürfen in der Regel auch gar nicht als Weide benutzt werden.

Die Güter der drei Landesklöster sind nicht in Folge des Landesvergleichs vermessen und bonitirt, sondern sie behielten den Hufenstand, den sie bis 1778 gehabt hatten, unter Abzug von 1/5, da die neue Bonitirung fast allgemein einen um so viel geringeren Hufenstand ergeben hatte, als den bis 1778 geltenden. Auch die Wismar'schen Landgüter, die provisorisch für 20 1/2 ritterschaftliche Hufen steuern, sind nicht nach den Grundsätzen der Directorialvermessungscommission vermessen und bonitirt.

C. Klassen und Verhältnisse der Landleute.

Aller Grundbesitz in Meklenburg gehört 1) dem Landesherrn oder, wenn man will, dem Staate als Domanium, 2) den Mitgliedern der Ritterschaft, 3) den Städten oder endlich 4) wie die sogenannten Landesklöster der Ritterschaft und den Städten zusammen. Ausnahmen hievon z. B. im vollen Privateigenthum befindliche Domanialgrundstücke kommen abgesehen von den Stadtfeldmarken nur wenige vor.

Obenan stehen hier die Rittergutsbesitzer*) mit ihren großen Gütern, in deren Benutzungsweise sie fast ganz unbeschränkt sind, mit ihrem durch ein gutes Hypothekenwesen begründeten großen Credit und mit ihren bedeutenden landständischen Rechten. Wir haben gegenwärtig in M.-Schwerin 1008 Hauptgüter mit 657 Gutsherrn und in M.-Strelitz 99 Hauptgüter mit 56 Gutsherrn, wie aus der nachstehenden Uebersicht näher hervorgeht.

Meklenburg-Schwerin.

Gutsherrn:	Zahl ihrer Güter:	Hufen derselben:
Landesherrschaft	67	240 2/4 H. 31 Sch.
2 fürstl. Familien	9	51 „ 124 „
27 gräfl. Familien	74	511 „ 148 „

*) Vergleiche auch Thl. 1, S. 642.

Gutsherrn:	Zahl ihrer Güter:	Hufen derselben:
271 sonstige Adelige	357	1487 H. 92 Sch.
320 bürgerliche Fam.	366	1077¼ „ 28 „
18 geistl. Stiftungen	86	233¼ „ 12 „
17 weltl. Communen	42	112 „ 77 „
6 Bauerschaften	6	26¾ „ 101 „
Heimgefallenes Lehn	1	4¾ „ 113 „
657 Gutsbesitzer	1008 Güter	3744¼ „ 130 „
darunter:	621½ Lehn.	
„	386½ Allodien.	

Meklenburg-Strelitz.

Gutsherrn:	Zahl ihrer Güter:	Hufen derselben:
Landesherrschaft	22	82 H. 61 Sch.
2 gräfl. Familien	6	39¾ „ 70 „
32 sonstige Adlige	48	257¼ „ 40 „
19 Bürgerliche	20	75¾ „ 22 „
1 geistl. Stiftung	1	3¼ „ 3 „
1 weltl. Commüne	2	13¼ „ 11 „
56 Gutsherren mit	99 Hauptgütern	471¾ H. 60 Sch.
darunter	87 Lehn-.	
„	12 Allodien.	

Der Begriff eines Hauptguts, der in landständischer Hinsicht entscheidend ist, hat in landwirthschaftlicher Beziehung keine Bedeutung. Ein Hauptgut kann einen oder mehrere Höfe nebst Nebenhöfen oder Meiereien haben und hat in der Regel wenigstens einen Hof, aber wir haben auch an Hohenkirchen das Beispiel eines Gutes ohne Herrnhof und ohne Hoffeld und zuweilen ist auch das Hauptgut ein kleines Bauerdorf oder eine Meierei und die Pertinenz ein großer Hof. Es zeigt sich nun in Folge des unbequemen, den Eigenthümer in der Disposition hindernden Lehnrechts, so wie in Folge der oft mehrere Wirthschaftshöfe für ein Hauptgut erforderlich machenden Größe unserer Güter ein Streben einerseits nach Allodification und andererseits nach Erhebung der Pertinenzen zu eigenen Hauptgütern. So gab es 1814 in Meklenburg-Schwerin erst 960 Hauptgüter und

darunter nur 307½ Allodien. Der allgemeinen Anwendung der Allodification stehen aber nicht allein die Kosten derselben, die 3 Procent vom Gutswerth betragen, wozu dann noch eine jährliche Allodialitätsrecognition kommt, sondern bei alten, nicht von dem jetzigen Besitzer erworbenen Lehn auch die Nothwendigkeit entgegen, die Einwilligung der Agnaten beizubringen. Der allgemeineren Erhebung von Pertinenzen zu Hauptgütern steht aber seit dem Jahre 1837 die damals ergangene gesetzliche Bestimmung im Wege, nach welcher die neu zu bildenden Hauptgüter zwei Hufen an Hoffeld haben, auch die bisherigen Hauptgüter ebenfalls zwei Hufen an Hoffeld behalten müssen, theils stehen derselben die immer zahlreicher werdenden Fideicommißstiftungen in den Gütern entgegen, welche Fideicommißstiftungen, obgleich sie erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorkommen, bereits 88 Hauptgüter, worunter viele sehr große, umfassen. Die Regierung soll in neuerer Zeit 15 Hufen als das Maximum eines Fideicommisses festgestellt haben, doch ist dies Maximum für unsere Verhältnisse jedenfalls noch zu hoch gegriffen und anscheinend auch nicht einmal allenthalben festgehalten. Bei unseren übergroßen Gütern, von denen viele 5 bis 9 Hufen haben und noch mehr — über 9 Hufen: Dobbin, Groß-Helle, Karow, Vilist, Kölpin, Salow, Remplin, Basedow und Ivenack, welches letztere gar 46¼ Hufen hält —, also bei diesem Vorwiegen von übergroßen Gütern sind übrigens Fideicommisse überall nur zu rechtfertigen, wenn daneben bestimmt wäre, daß nicht mehrere Hauptgüter in Einer Hand sein dürfen und die Beschränkung wegfällt, nach welcher Erbzinsstellen nur bei Gütern errichtet werden können, die dann noch zwei Hufen Hoffeld behalten und auch bei über 4 Hufen großen Gütern nicht mehr als 2 Hufen auf solche Weise wegzugeben sind. Unser Lehnrecht, nach welchem die Güter, so lange sie nicht zum Heimfall oder, wie man sagt, auf den letzten Augen stehen, sowohl verschuldbar als veräußerlich sind, auch durch Concurs aus der Familie fallen und bei Erbtheilungen vielfach zum Verkauf kommen, trägt in Folge dessen bei uns weniger zur Erhaltung der Güter in

den Familien bei als anderswo, jedoch hat die Regierung die Absicht, auch das Lehnrecht wieder mehr zu solcher Erhaltung der Güter in den Familien zu benutzen. Das Vorherrschen des großen, geschlossenen Grundbesitzes, obgleich derselbe in diesem Uebermaß große volkswirthschaftliche Bedenken hat, wird durch dies Alles verewigt. Unsere Ritterschaft, fast gar nicht beschränkt durch fürstliche Regalrechte, genießt außer ihren landständischen Rechten noch die Zoll- und Accisefreiheit oder das freie Commercium, ferner die Schrift- oder Kanzleisäßigkeit und ist im Besitz der Gerichtsbarkeit und der Polizei über ihre Hintersassen. Die Großgüterwirthschaft entspricht übrigens ganz den Neigungen unserer Landwirthe, die lieber ein größeres Gut pachten als ein kleineres kaufen, da allerdings ein großes Gut den Besitzer oder Pächter eher zum reichen Mann machen kann als ein kleines, schon darum, weil letzteres wegen der geringeren Concurrenz immer einen verhältnißmäßig viel höheren Kauf- und Pachtwerth hat als das große Gut. — Wir haben schon oben die große Hufenzahl vieler unserer Güter erwähnt; noch größer erscheinen unsere Güter, wenn wir bloß auf ihren Flächeninhalt sehen; einige haben sogar einen Flächeninhalt von 1 bis 1½ Millionen Quadratruthen (über ½ Quadratmeile), worin aber zum Theil große Seen und Waldstrecken mitbegriffen sind. Zu diesen übergroßen ritterschaftlichen Gütern gehören: Ivenack, Basedow — ohne die Pertinenzen —, Ahrensberg, Alt-Schwerin, Böf, Dobbin, Karow, Ludorf, Speck, Tornow. Die Zahl der Güter von ½ bis zu 1 Million Quadratruthen ist sehr beträchtlich. Die meisten Güter haben zwischen 2 und 400,000 Quadratruthen und ein Hof mit 100,000 Quadratruthen gilt für sehr klein. In den Aemtern Bukow, Grevismühlen, Güstrow sind verhältnißmäßig die meisten kleineren, im Amte Stavenhagen und in der Herrschaft Stargard die meisten größeren Güter. Bei unseren großen adligen Grundherrn finden wir vielfach mehrere Güter in Einer Hand; so hat der Graf von Hahn-Basedow Güter von zusammen 117 Hufen, Graf von Bothmer von 57¾ Hufen, Graf von Plessen-Ivenack von

51¼ Hufen, Graf von Bernstorf-Wedendorf von 34¼ H., von Oertzen-Lübbersdorf von 27¾ Hufen, Graf von Schwerin von 27 Hufen, Graf von Bernstorf-Dreilützow von 24¾ Hufen, Graf von Blücher-Finken von 24 Hufen. -- Was den gegenwärtigen Kaufpreis der Güter betrifft, so kann man denselben zu 35 bis 70,000 Rthlr. für die Hufe und den Pachtpreis von 250 bis über 350 Rthlr. für die Last von 6000 Quadratruthen annehmen.

Die Gutspächter, auch wohl noch Pensionarien, gewöhnlich aber schlechtweg Pächter genannt, bilden in Mecklenburg einen zahlreichen Stand, da nicht allein alle Domanialhöfe, sondern auch viele Rittergüter verpachtet sind, denn wenn die Rittergutsbesitzer auch meistens ihr Gut selbst bewohnen oder doch für eigene Rechnung durch einen Wirthschafter, den sogenannten Inspector verwalten lassen, so ist dies doch bei manchen auch nicht der Fall und überdies haben die größeren Grundbesitzer die ihnen außer dem von ihnen bewohnten Gute noch zugehörigen Güter vielfach verpachtet.*) Die Benutzungsart der Güter durch Verpachtung war früher, wo das Hoffeld der Gutsherrn nur klein war und es in den Domänen hauptsächlich nur bei den Amtssitzen Bauhöfe für den Bedarf des Amts gab, wenig im Gebrauch. In den Domänen, die vor der Säcularisation der Kloster- und sonstigen geistlichen Güter übrigens lange nicht so umfänglich waren wie jetzt, bestand damals die Haupteinnahme aus den Pächten und Diensten der Bauern; dabei waren viele Aemter im Pfandbesitz der fürstlichen Gläubiger, andere aber als Leibgedinge der fürstlichen Wittwen und der jüngeren Prinzen weggegeben, so daß die Aufkünfte aus den Domänen gegen jetzt nur sehr unbedeutend waren. Auch als man nach dem 30jährigen Kriege in den Domänen aus den wüsten Bauerhufen immer mehr Meierhöfe errichtete, wurden diese Anfangs in der Regel von dem Amte selbst verwaltet,

*) Als eine Merkwürdigkeit führen wir an, daß noch heut und diesen Tag bürgerliche Pächter ritterschaftlicher Güter 12 Rthlr. an ordentlicher Contribution entrichten müssen, während adlige Pächter solcher Güter diese Contribution nicht zahlen.

wenn man allerdings neben den Amtleuten und Pfandinhabern auch schon Pensionarien hatte. Diese Pensionarien oder Pächter waren aber nicht sowohl Gutspächter, als vielmehr Amts- oder Generalpächter, da man die Domänen ämterweise verpachtete, was besonders bei den kleineren Aemtern vielfach vorkam und wobei der Pächter auch zugleich meist alle übrigen Rechte der fürstlichen Kammer ausübte. Erst seitdem man angefangen hat, die Domanialhöfe einzeln, öffentlich und meistbietend zu verpachten, welches letztere in Meklenburg-Schwerin erst seit 1805 und in Meklenburg-Strelitz erst seit wenigen Jahren geschieht, ist der Ertrag der Domänen ein so bedeutender geworden. Da bei uns nicht, wie in manchen anderen Ländern, das Gutsinventarium als eisern zum Gute gehört, sondern Eigenthum des Pächters ist, überdies die einjährige Pacht als Vorschuß gestellt zu werden pflegt, in den Domänen auch die Inventariensaaten und der Pfluglohn den abziehenden Pächtern ersetzt werden müssen, so erfordert schon die Uebernahme der Pachtung eines Guts von mittlerer Größe leicht ein disponibles Kapital von 10,000 Rthlrn. Seitdem die Verpachtungen unter der Hand und nach der Kammertaxe aufgehört haben, haben folgeweise auch unsere Pächter eine Energie und eine Betriebsamkeit in der Bewirthschaftung ihrer Pachtstücke entwickelt, die wohl mit am meisten zu der jetzigen Blüthe unserer Landwirthschaft beigetragen hat, so sehr auch immerhin in mancher Beziehung Pacht gegen Eigenthum im Nachtheil ist. Die Pachtperiode pflegt in Berücksichtigung der freilich vielfach modificirten 7schlägigen Wirthschaft 14 oder 21 Jahre zu umfassen.

Bauern oder, wie dieselben officiell heißen, Hauswirthe. Wir haben schon oben bei der Darstellung unserer Landwirthschaft die Schicksale unseres Bauernstandes berühren müssen, worauf wir hier verweisen und zur Ergänzung noch einiges hinzufügen, wobei wir jedoch auf die wendischen Bauern, deren Verhältnisse abweichender Art waren, keine Rücksicht nehmen können, da wir selbst über die späteren Zustände derselben ohne genügende Kunde sind, woraus sich

denn freilich auch mit schließen läßt, daß diese wendischen Bauern, wie dies namentlich im Interesse der Geistlichkeit lag, sich bald meist in Bauern mit deutschrechtlichen Verhältnissen verwandelten. Die großen Grundherrn, die Landesherrn als Privatgrundbesitzer mit eingeschlossen, nutzten nun zuerst ihr Eigenthum fast allein auf die Weise, daß sie dasselbe in Gestalt von Bauerhufen gegen gewisse Pächte und Dienste, die nur bei den Hufen der später sogenannten Freischulzen wegfielen, nach Art der deutschrechtlichen Leihe (Feudastrum) an Bauern hingaben. Ein Bauernstand ohne Grundherrn ist nämlich bei uns so gut wie unbekannt und kommt hier nur bei einigen wenigen Bauerschaften als Rittergutsbesitzern später vor. Jene Bauernleihe war nun anfänglich eben so wenig erblich als das Ritterlehn, welches letztere freilich zu der Zeit, als es in Mecklenburg Eingang fand, schon ein erbliches, dem Eigenthum ähnliches Recht an der Sache geworden war, aus welchem Grunde denn auch der Anwendung des Lehnrechts auf die lehnfreien Güter hier Landes nichts im Wege stand. Die Bauernleihe war, wie gesagt, ursprünglich ein solches unwiderrufliches Recht ebenfalls nicht und namentlich konnte der Bauer aufgekündigt werden, wenn die Grundherrschaft die Hufe selbst bauen wollte. So mußten die Rönnitzer Bauern, nachdem 1 Jahr und 14 Wochen vorher Seitens des Domkapitels zu Ratzeburg eine Aufkündigung an sie ergangen war, gegen Vergütung des Taxwerths ihrer Häuser und der Gartenmeliorationen im Jahr 1285 abziehen. Bald bildete sich jedoch auch diese Bauernleihe ähnlich wie das Ritterlehn zu einem verkäuflichen und verpfändbaren, wenn auch mit gewissen Lasten beschwerten festen Untereigenthum an dem Leihgut aus, welche Ausbildung bereits im 15. Jahrhundert, wenn auch freilich noch nicht in allen Gegenden und Theilen des Landes, vollzogen war, so daß die Bauernleihe vielfach zu einem Bauernerbe ward, wovon schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts Beispiele vorkommen. Im Jahr 1379 legte z. B. der Bischof von Ratzeburg das Vorwerk Rodenberg zu Bauernrecht und verkaufte je 2 Hufen an 4 Bauern für

50 Mark und für eine jährliche Pacht auf ewige Zeiten. Ein Bauer Renzow, ein Nachkomme eines jener 4 Bauern, wohnt noch jetzt zu Rodenberg. In den meisten geistlichen Besitzungen waren überhaupt die Verhältnisse der Bauern am erfreulichsten entwickelt. Das 16. Jahrhundert unterbrach und unterdrückte jedoch die vollständige und allgemeine Umbildung der Bauernleihe zum Bauernerbe. Die Polizeiordnung von 1572 nämlich erkennt schon ein so weit gehendes Recht der Bauern im Allgemeinen nicht mehr an, denn sie warnt jeden, daß er den Bauern „nicht weiter oder mehr leihe, borge oder vorstrecke, denn so hoch sich eines jeden Hab und Eigen, dessen er zu vergeben und zu verschenken zu Rechte mächtig, erstrecken und zulangen thut: denn sonsten zu den Hufen und Hufwehrungen, so der Obrigkeit zuständig, kann und soll niemand verholfen werden." Daneben bestimmt die Polizeiordnung in dem Titel: „Von Verschreibung der Häuser und anderer Güter," daß solche Verschreibungen und Verpfändungen der Bauern, anscheinend aber nur, um diesen Acten die nöthige Oeffentlichkeit zu geben, vor der Obrigkeit geschehen sollen. Noch nach einem Visitationsprotocoll von 1656 waren die Schuldner der Kirche fast nur Bauern, die für die Schuld eine Bauernwiese oder Haus, Garten, Vieh u. s. w. verpfändet hatten. — Die sich entwickelnde übermächtige Stellung der Ritterschaft, deren Mitglieder immer mehr aus Rittern Großbauern wurden, vor Allem aber die Verwirrung, die das römische Recht gerade in den eigenthümlich deutschen Verhältnissen am meisten hervorbrachte, ließ nun unsern Bauernstand immer mehr verkümmern. Im Jahre 1606 beschwerten sich die Stände bereits darüber, daß die römischen Rechtsgelehrten den Bauern einredeten, es stände ihnen eine Erbzinsgerechtigkeit (jus emphyteuticum) mit nicht zu erhöhendem Erbzins an ihren Hufen zu. War dies nun allerdings in mancher Beziehung ein Irrthum der damaligen Juristen, so war die Ritterschaft noch weit mehr in römisch rechtlichen Ansichten befangen, wenn sie die Bauern für bloße Zeitpächter ansah, denn jedenfalls stand ja das Verhältniß der Bauern der Emphyteusis

unendlich viel näher als der Zeitpacht. Vielleicht gab sich die Ritterschaft, die die bauernrechtlichen Verhältniße mit am besten kennen mußte, aber auch nur den Anschein, als halte sie die Bauern für bloße Zeitpächter. Nach langen Verhandlungen mußten denn die Fürsten auch hierin der Ritterschaft nachgeben und in gänzlicher Verkennung der großen Wichtigkeit des Bauernstandes wurde durch den 16. Artikel der Reversalen von 1621 bestimmt, daß die Bauern ihre Hufen, falls sie kein Erbzinsrecht (jus emphyteuticum) oder dergleichen beweisen könnten, auf vorherige Kündigung räumen müßten ohne durch die Einrede der unvordenklichen Verjährung geschützt zu sein. Damit war das Schicksal des zahlreichsten und glücklichsten Standes des meklenburgischen Volkes gesetzlich entschieden und die darauf folgenden Zeiten, in denen die Verwüstung des 30jährigen Krieges auf die Anlegung großer Höfe hinführte, bewirkten, daß man von diesem Gesetze gegen die Bauern fleißig Gebrauch machte. Man schor hiebei alle Bauern über einen Kamm, gleichviel, ob ihre rechtlichen Verhältnisse schon ursprünglich verschieden waren oder sich doch im Laufe der Zeit verschieden gestaltet hatten. Vorzüglich die Ritterschaft legte und verkleinerte jetzt nicht allein ihre Bauern, sondern beschwerte die nicht gelegten auch noch mit übergroßen Hofdiensten, während in den Domänen das Recht der Kündigung nach dem 16. Artikel der Reversalen von 1621 im Wesentlichen nur dazu benutzt wurde, die Bauern durch die Dorfs- oder Pachtcontracte, früher richtiger Pachtversicherungen genannt, von Zeit zu Zeit mit immer größeren Diensten, Lasten und Abgaben zu beschweren. Die Bauern waren nämlich zu Gunsten der vielfach und nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges auch in den Domänen in größerer Anzahl aufgerichteten großen Höfe, denen sonst die nöthigen Arbeitskräfte gefehlt haben würden, aus Pachtbauern wesentlich Frohn- oder Dienstbauern geworden, die unter der Last ihrer Frohndienste fast erlagen, so daß sie vielfältig von Haus und Hof liefen und namentlich nach der russischen Provinz Astrachan, welche allenthalben den Leuten sehr angepriesen wurde, auswanderten,

gegen welche Entweichung 1760 und 1763 sehr strenge Edicte erschienen, da diese Auswanderungssucht, die freilich, wie dies in der Natur der Sache lag, meist nur das ledige lose junge Volk ergriffen hatte, vorzüglich in der Ritterschaft ziemlich allgemein herrschte. Man stützte sich bei den Strafen gegen die Auswanderung auf die Leibeigenschaft, die mit den Frohndiensten, welche die größeren und zahlreicheren Höfe erforderten,*) erst eine härtere Gestalt angenommen und sich aus der alten milden Hofhörigkeit allmählig allgemein entwickelt hatte. Der Leibeigene war jedoch auch später wesentlich nur ein vermöge seiner Geburt dem Gute, dem er angehörte, zwangspflichtiger Dienstbote und Arbeiter, hatte aber im Uebrigen alle Rechte Freier, konnte Eigenthum erwerben, testiren, klagen u. s. w., aber ohne Erlaubniß des Leibherrn durfte er, da dieser im Nothfall die Familie des Leibeigenen erhalten mußte, nicht heirathen. Da in denjenigen Domanialdörfern, in deren Nähe sich keine Pachthöfe befanden, immer einige Pachtbauern geblieben waren und da man sah, wie diese Pachtbauern, die man wegen ihrer Freiheit von den Frohndiensten auch Freibauern nannte und von denen das Sprüchwort sagte: „Er pocht wie ein Pachtbauer," im Vergleich zu den Dienstbauern ziemlich gut zu Wege waren, so strebte man bald in den Domänen wieder dahin, alle Dienstbauern zu Pachtbauern zu machen, indem man seit 1773 den Domanialpächtern keine Bauerndienste mehr mit verpachtete, so daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Domanialbauern alle bereits auf Geldpacht oder Dienstgeld gesetzte Hüfner waren, die nur noch wenige contractlich bestimmte sogenannte Extrafuhren zu leisten hatten. Auch die Ritterschaft setzte bald hie und da, jedoch nur ausnahmsweise ihre Bauern auf Geldpacht, legte deren aber jetzt immer mehr, da die Regierung bei dem besten Willen nur die Legung ganzer Dorfschaften, nicht aber die einzelner

*) Die Hemmung der Bauerndienste, deren Leistung den Bauern in solchen Fällen bei Strafe verboten wurde, war früher ein sehr gebräuchliches Executionsmittel gegen die Gutsbesitzer.

Bauern verhindern konnte. Denn der Landesvergleich sprach dem Grundherrn ein landsittliches Eigenthumsrecht über seine leibeigenen Gutsunterthanen und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte zu und beschränkte ihn eben nur in der Legung ganzer Dorfschaften. In den mecklenburg-schwerinschen Domänen fuhr man nun fort, die Lage der Bauern zu verbessern, indem man ihnen vom Jahre 1808 ab die angeblich der Grundherrschaft gehörenden Hofwehren (Inventarien der Gehöfte) verkaufte, die Hufen immer mehr separirte, während die Bauern früher in Communion wirthschafteten und endlich etwa seit 1815 die zur freien Disposition gekommenen separirten Bauerhufen vererbpachtete. Was die ritterschaftlichen Bauern betraf, die meistens zu kleinen und gegen ihre völlige Legung durchaus nur wenig gesicherten Kossaten zusammen geschrumpft waren, so setzten endlich die Regierungen eine nothdürftige Regulirung der desfallsigen Verhältnisse durch, nachdem das Gesetz vom 18. Januar 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft unter Anderem auch eine ausführliche Gesetzgebung über die gesammten Bauernverhältnisse verheißen hatte. Im Strelitzschen normirt hier die Vereinbarung vom 10. Decbr. 1824, nach der wenigstens die am 1. Januar 1801 noch vorhandenen Bauern in Erbpächter zu verwandeln sind, deren unveräußerliches Erbpachtgut je nach der Güte des Ackers 6- bis 9000 Quadratruthen an Acker und Wiesen enthalten muß. Wie es dagegen in Mecklenburg-Schwerin mit den ritterschaftlichen Bauern jetzt gehalten wird, darüber ist nichts veröffentlicht, doch soll hier wie es heißt, bestimmt sein, daß die Hälfte der (am 1. Januar 1801?) vorhanden gewesenen Bauern gelegt werden dürfe, die andere Hälfte aber zu conserviren sei. Diese nachgebliebenen Bauern erhielten dann, zuerst gewöhnlich durch Reverse der Gutsherrn gegen die Regierung und später durch Erbpachtcontracte, für welche ein eigener ausführlicher Normalerbpachtcontract aufgestellt ist, endlich eine sichere Stellung. Als Canon gilt der zu bezahlende Preis einer bestimmten Menge Roggen und wird dieser Geldcanon, bei dem der Scheffel Roggen aber mindestens

zu 1 Rthlr. N⅔tel berechnet wird, von 20 zu 20 Jahren neu regulirt. Der Erbpächter kann die Hufe verkaufen und den Gehöftserben, der immer nur eine einzige Person sein darf, letztwillig ernennen, letzteres jedoch nicht, wenn er erbfähige Descendenten hat. Beim Heimfall oder Kauf muß der Gutsherr die Erbpachtstelle wieder verkaufen, darf sie also nicht eingehen lassen, was ihm dagegen bei solchen Erbzinsstellen vollkommen frei steht, die auf Hofländereien oder aber auf Ländereien errichtet sind, die der Gutsherr bei nach dem Obigen annoch gesetzlich verstatteter Niederlegung oder Verkleinerung zu dem Hoffelde legen durfte, so daß also, wo dieser Fall eintritt, die jetzt bestehenden ritterschaftlichen Bauer- und Erbzinsstellen keinesweges einen gesicherten Bestand haben. Die unterm 16. August 1849 erlassene Verordnung, wonach jede nach dem bisherigen Rechte zulässige Legung von Bauerstellen bis zur Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse durch ein allgemeines Gesetz aufhören sollte, wurde am 17. November 1851 auf Antrag der restaurirten alten Stände wieder aufgehoben. Daß die ritterschaftlichen Bauern in der Regel nur ein kleines, meist wohl nicht über 5000 Quadratruthen großes Ackerwerk haben, ist schon oben erwähnt; doch giebt es allerdings auch hie und da ritterschaftliche Bauern mit weit größerem Ackerwerk. Verhältnißmäßig die meisten ritterschaftlichen Bauern findet man in den Aemtern Grevismühlen, Gadebusch und Wittenburg. Die Hauswirthe der ritterschaftlichen Güter Wendisch-Priborn, zu Steder, Niendorf und Teschenbrügge, zu Dorf Rossow, zu Buchholz, zu Grabow, zu Zilow sind unmittelbare, unter keiner Gutsherrschaft stehende Bauern, bei denen die Bauerschaft selbst als Mitglied der Ritterschaft und mit den Rechten derselben, namentlich auch mit der Landstandschaft erscheint. Haben in der Regel bei uns die Gutsherrn die Bauern gelegt, so sehen wir hier das entgegengesetzte Verfahren, wenn auch die Bauern den Gutsherrn freilich nicht „gelegt," sondern ihm nur die gutsherrlichen Rechte abgekauft haben.

Die Bauern in den Klostergütern, so wie in den städtischen Kämmereigütern sind ebenfalls bereits meist in ein Erbpacht-

verhältniß getreten und dies Verhältniß wird denn jetzt auch allgemein als das Radicalmittel zur Sicherung und Besserung unseres Bauernstandes angesehen, indem die Ansichten in diesem Betreff nur insofern auseinander gehen, als die Conservativen wollen, daß die Erbpachthufe ein unveräußerliches und nur bis auf den Werth der Hofwehr verschuldbares Fideicommißgut der Bauernfamilie bilde, während Andere wollen, daß wie bei den Domanialerbpächtern, so auch bei den übrigen hinsichtlich der Vererbung und der Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit das gemeine Recht gelten müsse und nur, wie dies denn glücklicher Weise auch geschieht, verhindert werden müsse, daß mehrere Erbstücke zu einem größeren Gut zusammengezogen würden, welche vernünftige Maßregel man consequenter Weise bei den Rittergütern ebenfalls in Anwendung bringen sollte. In den Domänen geht übrigens die Vererbpachtung am langsamsten vor sich, da die Domanialbauern sicher und im Ganzen gut gestellt sind und auch nicht mehr so allgemein das Mißtrauen haben, daß sie, wenn ihre Hufen von ihnen zu einem höheren Ertrage gebracht werden, auch ungebührlich in der Pacht erhöht werden; im stargardischen Kreise giebt es in den Domänen nur ausnahmsweise Erbpachtbauern, dagegen desto mehr im Fürstenthum Ratzeburg. Da die Domanialbauern hiernach im Allgemeinen nicht eben sehr danach streben, ihre Hufen in Erbpacht zu nehmen, so findet eine Vererbpachtung, abgesehen von dem beschränkten Fall, daß einzelne Hufen zur freien Disposition kommen oder Hoffeldmarken zum Zweck der Aufhebung von Communionen zerschlagen werden, nicht häufig Statt, obgleich wenn die Dorfschaften aus der Pacht fallen und neu regulirt werden, im Schwerin'schen die Vererbpachtung von Seiten des Amts möglichst befördert werden soll, da die Hauswirthe für das finanzielle Interesse lange nicht denselben Werth haben, wie die Erbpachtbauern. Die zur freien Disposition gekommenen Hufen werden natürlich meistbietend an die neuen Erbpächter verkauft, die Hufen bisheriger Hauswirthe jedoch, wie man hört, für den Taxwerth der Gebäude und den zehnfachen Canon an dieselben

verkauft, was im Allgemeinen etwa den 3. oder 4. Theil des wirklichen Werths des Grundstücks betragen mag. Der Canon, der sehr niedrig ist und etwa 2 bis 3 Procent vom vollen Werth des Erbpachtstücks beträgt, besteht wie bei den ritterschaftlichen Erbpachtstücken ebenfalls in dem Geldwerth einer bestimmten Menge Roggen und wird von 20 zu 20 Jahren nach den Durchschnittspreisen neu regulirt. Außer den Hufen sind in den Domänen auch viele Mühlen, Krüge, Frohnereien, Schmiede u. s. w. in Erbpacht gegeben, so wie auch mehrere kleinere Güter, die man dann als Erbpachthöfe bezeichnet.

Was die eigentlichen Bauern oder Hauswirthe in den Domänen betrifft, so hatte man dieselben mit Ausnahme der mehr in den älteren glücklicheren und freieren Verhältnissen gebliebenen Bauern des Fürstenthums Ratzeburg und der Insel Pöl insofern zu Zeitpächtern herabgedrückt, als man sie willkürlich vertreiben und folgeweise auch jede Veränderung mit ihrer Hufe und den darauf ruhenden Leistungen vornehmen konnte, hinsichtlich ihres eigenthümlichen Erb- und Familienrechts (Altentheil, Interimswirthschaft, Rechte der Geschwister des Gehöftserben u. s. w.) waren sie jedoch fortwährend Bauern geblieben und sind dies trotzdem, daß die Domanialbeamten früher alle diese dem römischen Recht unbekannten Institute als erst nachzuweisende Particulargewohnheiten betrachteten, auch im Ganzen bis jetzt noch geblieben. Die Dorffeldmarken sind genau vermessen und bonitirt, bei welcher Bonitirung bisher die Taxe zur Veranschlagung der nach den Grundsätzen des Landesvergleichs bonitirten Domanialhöfe vom 5. December 1815 zu Grunde gelegt worden, wobei den Hauswirthen, da die kleinere Wirthschaft verhältnißmäßig immer mehr Kosten macht als die größere noch ein Rabatt zugestanden wurde, der je höher war, je kleiner die Hauswirthsstellen. Eine volle Bauernhufe enthält die nach diesen Bonitirungsgrundsätzen herausgebrachte Zahl von 300 Scheffeln Aussaat. Nach Ablauf der Pachtperiode, die gewöhnlich zwei Roulancen oder 14 Jahre umfaßt, erhalten die Hauswirthe einen neuen Contract, wobei sie sich jede

Veränderung, Verkleinerung oder Vertauschung ihrer Hufen gefallen lassen müssen. Die Hofwehr wird, wo sie nicht von dem Hauswirth käuflich erworben ist, wie schon früher erwähnt, als Eigenthum der Grundherrschaft angesehen, die Ueberwehr (superinventarium) gehört aber immer zum Allodialnachlaß des Bauern und kann in Executionsfällen in Angriff genommen werden. Die eigentliche Pacht ist im Allgemeinen immer noch billig gestellt, sonstige Nebenabgaben aber zusammen nicht unbedeutend und besonders lästig waren die jetzt meist durch ein Fuhrgeld abgelöseten Spanndienste zum Amtshaushalt, die sogenannten Extradienste. Die Hufe erbt auf den ältesten Sohn und in Ermangelung der Söhne auf die älteste Tochter, wenn sie nicht von der Stelle abgeheirathet hat, sondern einen Mann heirathet, gegen den von Amtswegen nichts zu erinnern ist. Sind nur Kindeskinder und Seitenverwandte da, so fällt die Hufe heim, wenn sie nicht einem derselben aus Gnaden verliehen wird. Schlecht wirthschaftende und die obliegenden Leistungen nicht erfüllende Hauswirthe werden vom Gehöfte entsetzt, abgemeiert und auch ihre Descendenz nur aus Gnaden bei der Hufe conservirt. Zu den Gehöftsbauten erhält der Hauswirth eine Bauhülfe an Baumaterialien und bei Neubauten auch an Baugeldern. Diese Domanialhauswirthe, deren es in Mecklenburg-Schwerin noch 4250 giebt, bilden denn noch gegenwärtig den Hauptstamm unseres gesammten Bauernstandes. Zu erwähnen sind hier noch die wenigen Lehn- oder Freischulzen, die sich vorzüglich im Stargardischen finden und die ihre Gehöfte als Lehngüter und zwar als Bauernlehne besitzen. Das Areal, welches die Bauern bewirthschaften, ist ein sehr verschiedenes, da es Vollhüfner giebt, die alle über 20,000 Quadratruthen inne haben, bis auf Viertel- und Achtelhüfner, ja noch weiter herab. Die Viertel- und Achtelhüfner werden auch wohl Kossaten genannt. Vollhüfner giebt es jedoch als Hauswirthe nur noch sehr wenige und es sind wohl die meisten derselben bereits Erbpächter geworden. Die meisten jetzigen Hauswirthe sind Halb-, Drittel-, Viertel-, Achtelhüfner. —

Nach dem Klüver'schen Kataster befanden sich 1628 in ganz Meklenburg, jedoch mit Ausnahme der bauernreichen Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg und mehrerer Stadtgüter, 15980 Bauern und Kossaten, wovon 7412 auf die Domänen, 7536 auf die Ritterschaft, 692 auf die Landesklöster und 340 auf die Städte Rostock und Friedland kamen. Außer den Bauer- und Kossatenstellen gab es damals kein kleines ländliches Grundeigenthum. Der Zahl nach hat sich nun seitdem das mittlere und kleine ländliche Grundeigenthum nicht vermindert, denn wir haben jetzt in ganz Meklenburg über 8000 Bauern, bäuerliche Erbpächter und Kossaten, an 8500 Büdner, wenn man die sogenannten Hauseigenthümer im Strelitz'schen mit zu den Büdnern rechnet und endlich 2141 Häuslerstellen; dagegen ist das Areal, welches unsere jetzigen mittleren und kleinen ländlichen Grundeigenthümer inne haben gegen früher sehr zusammengeschrumpft.

Büdner. Nachdem aus rein finanziellen Rücksichten schon unter Karl Leopold ein gänzlich verunglückter Versuch mit Vererbpachtung von Höfen, Mühlen, Bauergehöften ꝛc. gemacht war, bei dem man es schließlich bloß zur Vererbpachtung mehrerer Frohnereien brachte, wurde unter Christian Ludwig die Ansetzung von Büdnern beliebt um „den eigentlichen Grund des vielfältigen Wegziehens Unserer eingebornen Unterthanen" zu heben, „daß es bis daher in Unsern Aemtern und Domänen an zureichlicher Gelegenheit sich niederzulassen und an hinlänglichen Wohnungen fehlt." Am 19. Januar 1754 erschien zuerst ein Regulativ über die Verhältnisse der Büdner und jetzt nach einem Jahrhundert haben wir deren in den meklenburg-schwerin'schen Domänen 7064. Zuerst benutzte man zur Ansetzung von Büdnern nur bisher unbenutzte Räume und wüste Hufen, später aber wurden bei neuen Regulirungen der Domanialfeldmarken die am wenigsten passend gelegenen Ländereien den bisherigen Inhabern zu diesem Zweck abgenommen und zu Büdnereien zerschlagen. Die ersten Büdner erhielten nur die Hausstelle und 100 Quadratruthen Ackerland, Weidefreiheit für eine Kuh und einige Gänse und Schweine, wofür sie eine Grundheuer von

4 Rthlrn. meklenburgisch Valeur zu zahlen hatten, auch wurden sie zuerst durch Freijahre, Bauholz und Feuerung unterstützt. Die in Folge der Verordnung vom 8. April 1809 angesetzten Büdner zahlen 4 Rthlr. N²/₃tel für die 100 Ruthen, die zum Haus-, Hof- und Gartenplatz bestimmt, für Wiesen, Acker, Weide aber einen Canon und erhalten weder eine Unterstützung an Weide noch an Holz. Die Verordnung vom 27. September 1838 stellt die bei Errichtung neuer Büdnereien zum Grunde zu legenden Bedingungen auf, wonach jeder für seine gesammten Ländereien einen Canon zahlt. Diese Ländereien betragen nur bei den wenigen sogenannten Großbüdnereien 2000 bis 4000 Quadratruthen, so daß deren Inhaber in ihrer Landstelle hinreichende Beschäftigung und Unterhalt finden, während dies bei den meisten, den sogenannten Kleinbüdnereien nicht der Fall ist, obgleich diese letzteren, da den älteren Büdnereien später häufig noch Ländereien in Erbpacht oder wenigstens in Zeitpacht beigelegt sind, doch auch gewöhnlich 800 bis 1200 Quadratruthen enthalten. Die Büdnereien sind nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts verschuldbar, verkäuflich und vererblich und von den Erbpachtstellen im Wesentlichen nur der Größe nach verschieden und auch hier ist eine theilweise Veräußerung und eine Zusammenziehung mit anderen Stellen nicht erlaubt. Die Kleinbüdner sind nebenbei Handwerker oder Tagelöhner. Da wir aber die meisten Büdner in den wenig ergiebigeren Landstrichen finden, wo überdies auch die großen Höfe sparsamer vorhanden sind, so hält es oft schwer, daß sie durch Tagelohn, wozu sie auch im Allgemeinen nur wenig Lust haben sollen, den nöthigen Nebenverdienst finden und auch als Handwerker sind sie bei dem Gewerbezwang, den die Städte bei uns gegen das platte Land ausüben, sehr im Nachtheil; in letzterer Beziehung ist vielfach wenigstens die gänzliche Freigebung der Weberei für das platte Land und die dadurch zu bewirkende Hebung des Flachsbaus empfohlen. Unter diesen Umständen findet man unter unseren Büdnern, die mit 7064 die zahlreichste Klasse unserer Landleute bilden, viele Neigung zur Auswanderung.

Im Strelitz'schen giebt es Kleinbüdner, die man dort als Hauseigenthümer bezeichnet.

Häusler. So wie man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, weil es „an zureichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen und an hinlänglichen Wohnungen" fehlte, in Meklenburg-Schwerin zur Ansetzung von Büdnern greifen mußte, so war man im Jahre 1846 weiter gezwungen, den Handwerkern und den Tagelöhnern auf dem platten Lande die Erbauung eigenthümlicher Wohnungen zu gestatten. Diese Häusler zahlen für Haus- und Hofstelle eine jährliche Recognition von 24 ßl. N²/₃tel, ihre Häuser dürfen nur eine Einzelwohnung für den Häusler selbst enthalten, Erbpachtländereien dürfen ihnen niemals zugelegt werden, sondern nur Zeitpachtländereien an Garten-, Kartoffel-, Flachsland und Weide für eine Kuh oder Ziege, und zwar nicht mehr als den Tagelöhnern ohne eigenthümliche Häuser in dem Orte zu Theil wird. Seit 1846, also seit einem Jahrzehnt, sind bereits 2110 Häusler in den Domänen angesetzt.

Hoftagelöhner. Mit der Vergrößerung und Vermehrung der Höfe, namentlich aber seitdem man die Hofdienste der Bauern mehr und mehr abschaffte und hauptsächlich mit eigenen Leuten wirthschaftete, entstanden neben den Höfen eigentliche Tagelöhnerdörfer, deren Einwohner als „wohnhaftes Gesinde" zum Gute gehören und die ohne irgend ein Grundeigenthum gegen die Leistung von Hofdiensten, so lange sie arbeitsfähig sind, ein hinlängliches Auskommen finden. Vor der Aufhebung der Leibeigenschaft durch das Gesetz vom 18. Januar 1820, welche Aufhebung erst gerade zu der Zeit geschah, als die Leibeigenschaft für die Gutsherrn keinen Werth mehr hatte,*) also vor der Aufhebung der Leibeigenschaft, war die Lage der Tagelöhner insofern eine mehr gesicherte, als sie nicht wie die jetzigen, gekündigt werden konnten, wenn auch die Kündigung, da der Gekündigte

*) Durch die Verordnung vom 2. April 1821 mußte sogar die Befugniß der Gutsbesitzer zur Kündigung der Tagelöhner einstweilen suspendirt werden.

regelmäßig anderswo keine Aufnahme findet, meistens freilich nur die Wirkung hat, daß sie den Gekündigten aus einem Gutsarbeiter zu einem Gutsarmen macht. Seit dem Gesetze vom 15. Mai 1848, welches Schiedscommissionen zur Feststellung streitiger Verhältnisse der Hoftagelöhner anordnet, sind eine Menge desfallsiger Regulative erlassen, die aber sehr ungleichmäßig ausgefallen und vielfach auch schon wieder aufgehoben sind. Gewöhnlich leistet die Frau des Tagelöhners selbst oder durch eine sogenannte Hofgängerin für alle Emolumente 2 Tage in der Woche unentgeltlich Arbeit und an einigen Orten leistet auch der Mann einige Hof- oder Diensttage, wogegen alle übrige Arbeit durch baaren Tagelohn bezahlt wird; viele Arbeit z. B. das Aufziehen der Gräben wird auch regelmäßig in Accord gegeben und beim Dreschen erhalten die Tagelöhner gewöhnlich den 16. Scheffel gestrichen, beim Maschinenausdrusch aber den 19. bis 25. Scheffel und wenn sie nicht dreschen, ihren Kornbedarf zu einem billigen Preise. Erhalten die Tagelöhner ihre Arbeiten ganz oder theilweise durch eine Quantität Winter- und Sommerkorn vergütet, so heißen sie Deputatisten oder Halbdeputatisten. Die Zahl der Hoftagelöhner ist übrigens, wenigstens im Ritterschaftlichen in Abnahme begriffen, da die Vermehrung der Kleinbüdner, Häusler und Einlieger in den Domänen den Gutsbesitzern immer mehrere und wohlfeilere Arbeitskräfte zur Disposition stellt und es ihnen möglich macht, einen Tagelöhnerkaten nach dem anderen eingehen zu lassen, womit der Umstand Hand in Hand geht, daß die ritterschaftlichen Güter die meisten Auswanderer liefern.

Dorftagelöhner in den Domänen. Von diesen stehen diejenigen, welche bei den Erbpächtern und Hauswirthen wohnen, oft zu denselben, ähnlich wie die Hoftagelöhner, in einem wenngleich weniger umfassenden dienstcontractlichen Verhältniß, während die meisten als Einlieger der Erbpächter, Hauswirthe und Büdner bloß eine Wohnung mit etwas Gartenland gemiethet haben und als „freie" Arbeiter für Tagelohn arbeiten, wo sie Gelegenheit dazu finden. Für

diese Einlieger war bei den früheren Regulirungen und Separirungen oft schlecht oder gar nicht gesorgt, so daß man sich endlich gezwungen sah, durch die miethweise Ueberlassung von Ländereien -- höchstens 200 Quadratruthen — zur Miethe ihre Existenz zu sichern, womit seit der Verordnung vom 10. October 1838 angefangen wurde. Das Vorhandensein von ausreichlichem Garten-, Lein- und Kartoffelland ist eben so wie das einer ordentlichen Wohnung Bedingung der Niederlassung eines Einliegers. Den Büdnern, Erbpächtern, Hauswirthen ist oft die Aufnahme von Einliegern untersagt, da bereits in einigen Gegenden deren viel zu viele angesetzt sind; man rechnet, daß in den mecklenburg-schwerin'schen Domänen über 12,000 Einliegerfamilien wohnen. Zur außerordentlichen Landescontribution steuerten in Mecklenburg-Schwerin 1847 im Ganzen auf dem platten Lande 21,831 Einlieger, Tagelöhner, Hirten ꝛc. und 13,296 Knechte. Die nicht genügend mit Acker dotirte Domanialbevölkerung an Kleinbüdnern, Häuslern und Einliegern wird am Ende mit Nothwendigkeit dahin führen, daß man den Gewerbetrieb für das platte Land oder doch wenigstens für das Domanium mehr frei lassen muß; bis dies geschehen ist, kommt die große Liberalität, welche die großherzogliche Kammer gegen die Einlieger beweist, bloß der Ritterschaft zu Gute, den ritterschaftlichen Hoftagelöhnern dagegen sehr zum Nachtheil. Der Einlieger erhält nämlich Ackerland, Feuerung und Weide für einen bedeutend abgeminderten Preis und ist fast von sämmtlichen Gemeindelasten frei, hat aber seine Arbeit vielfach außerhalb des Domaniums zu suchen.

Was die sonstigen Klassen der ländlichen Bevölkerung die Prediger, Schullehrer, Forstbeamte, Müller, Ziegler ꝛc. betrifft, so sind dieselben, obgleich sie fast alle ebenfalls mit auf einen größeren oder kleineren landwirthschaftlichen Betrieb angewiesen sind, hier nicht weiter zu besprechen, da die Landwirthschaft doch bei ihnen immer nur Nebensache ist oder wenigstens sein soll.

Was unsere agrarischen Gesetze betrifft, so wäre hier vor allen Dingen die Geschlossenheit der großen ritter-

schaftlichen Privatgüter aufzuheben oder doch zu modificiren. Durch die Bestimmungen, daß kein Gut mehr als 4 Hufen enthalten soll und daß nicht mehrere Güter in derselben Hand sein dürfen, daß ferner die Zerschlagung der großen Güter in freie bäuerliche Güter, für welche letzteren ein Maximum und ein Minimum festgesetzt werden müßte, unbedingt frei stehe, wäre hier schon im Wesentlichen geholfen. Unsere restaurirten alten Landstände würden freilich zu einem solchen agrarischen Gesetz nie ihre Zustimmung geben.

---

§ 4. Gewerbthätigkeit.

Im Allgemeinen ist die Gewerbthätigkeit in Mecklenburg nicht sehr entwickelt und steht namentlich gegen die Landwirthschaft in einem Mißverhältniß. Ungeachtet unserer zahlreichen Städte beträgt die Bevölkerung derselben nur etwa ein Drittel der Gesammtbevölkerung und der Ackerbau treibende Theil dieser Gesammtbevölkerung ist sicher im Ganzen viermal so groß als der Handel und Gewerbe treibende Theil. Die Ursachen dieses Mißverhältnisses dürften zu suchen sein in dem Verbote fast aller Gewerbe für das platte Land, ferner in unserer Steuer- und Zollverfassung, vermöge welcher das Ausland von allen Seiten frei nach Meklenburg hineinhandelt, während dem Meklenburger dagegen bei seinem Verkehr nach dem Auslande allenthalben Zolllinien mit hohen Tarifen hemmend entgegentreten, dann aber ganz besonders in der leidigen gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die Stadtobrigkeiten auch selbst demjenigen, der allen und jeden sonstigen Bedingungen genügt, dennoch die Niederlassung versagen dürfen, wenn nach ihrer Meinung in der Stadt das Gewerbe des Fremden bereits von einer zu großen Anzahl von Personen getrieben wird, eine Bestimmung, unter welcher vorzüglich diejenigen jungen Handwerker

leiden, die auf dem Lande geboren sind. Die Handwerker, namentlich in den kleineren Städten theilen auch vielfach noch ihre Zeit zwischen ihrem Gewerbe und dem Betriebe des Ackerbaus und der Viehzucht, halten zum großen Theil wenige oder gar keine Gesellen und Lehrlinge und produciren also auch nur wenig Arbeit. Im Allgemeinen hat sich jedoch die Zahl und die Tüchtigkeit unserer Handwerker seit den französischen Kriegen fortwährend und bedeutend gehoben und die größte Klage derjenigen Handwerker, welche nicht zugleich zur Hälfte oder mehr als zur Hälfte Ackerbauer sind, besteht darin, daß so wenig Gesellen ihres Faches zu haben sind. Freilich kann man nun noch immer nicht behaupten, daß Mecklenburg reich sei an geschickten Handwerkern und wir stehen in dieser Beziehung noch immer gegen manche Nachbarländer zurück, aber gleichwohl ist, wie gesagt, gegen früher ein erfreulicher Fortschritt nicht zu verkennen. Seit durch den vermehrten Chausseebau und neuerdings durch die Eisenbahn der innere Verkehr so sehr zugenommen hat, tritt diese größere Blüthe unseres Handwerkerstandes immer mehr hervor und sobald erst die Preise der Handwerksarbeiten sich mit den in neuester Zeit so sehr gestiegenen Preisen des Rohmaterials und der Lebensmittel ganz ausgeglichen haben werden, können die Handwerker getrost der Zukunft entgegensehen, wenn auch einzelne Gewerke viel von der Concurrenz der auswärtigen Fabrikarbeiten zu leiden haben und theilweise denselben schon völlig erlegen sind. Es ist nun dieser größere Flor unseres Handwerkerstandes eine nothwendige Folge einmal der vermehrten Bedürfnisse und dann der vermehrten Bevölkerung in Stadt und Land, besonders aber auf dem Lande, wo seit jener Zeit so ungemein viele Erbpächter, Büdner, Häusler und Einlieger angesetzt sind. Schon 1835 schrieb Vollbrügge in seinem Buche „Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin": „Man vergleiche nur z. B. das Sielengeschirr des Bauern, wie man es noch in den Jahren 1806 bis 1809 vorfand, mit dem Sielengeschirr der meisten jetzigen Bauern; man suche die Zahl der eisernen Eggen in einem Dorfe zu erforschen

und vergleiche dieselbe mit der Zahl der jetzt vorhandenen! Während in früherer Zeit fast alle Thüren in den Bauerhäusern nur hölzerne Ueberfälle und Schieber hatten, die wenigen Fenster aber eingenagelt und ohne allen Farbenanstrich waren, — der städtische Kleinschmied und Maler also bei den vielen Tausend Bauerhäusern gar kein Verdienst fand — sind jetzt die Thüren mit Thürschlössern oder doch mit eisernen Klinken versehen, die Fenstern haben gehörigen Beschlag und Zarge und Rahmen sind mit Oelfarbe angestrichen. Wenn der Bauer vor etwa 30 bis 40 Jahren seine feuchte Wiese mähen wollte, so legte er Schuhe und Strümpfe ab und schritt barfuß zur Arbeit: der jetzige Bauer versieht sich dagegen, wenn er dasselbe Geschäft verrichten will, mit guten Wasserstiefeln. Vor dreißig Jahren war noch selten ein Bauer im Besitz einer Taschenuhr und man kann wohl annehmen, daß zum Theil die Großväter der jetzt mit Uhren versehenen Knechte in ihrem ganzen Leben keine Taschenuhr gesehen haben. Hieraus erklärt sich, daß man jetzt in jeder kleinen Landstadt Uhrmacher, Goldschmiede, Buchbinder ꝛc. findet, die man sonst nur in den wenigen größeren Städten suchen durfte." — Und wie sehr haben sich nicht in der Zeit von 1835 an die Bedürfnisse aller Klassen noch weiter gesteigert! Der Verkehr zwischen Stadt und Land ist auch jetzt schon ein so lebhafter und häufiger geworden, daß die Jahrmärkte, auf denen sonst die umwohnenden Landleute hauptsächlich ihren Bedarf einkauften, ziemlich überflüssig geworden sind. Unser Gewerbestand hat also jetzt immer vollauf zu thun und das ist es, was ihn trotz aller Noth der Zeit obenauf erhält. Wie der Gewerbestand sich überhaupt in Deutschland gehoben hat, so hat er dies also auch bei uns, wenn wir freilich auch hier wieder nur nachhinken, wie dies unser Loos fast immer und in allen Dingen gewesen ist. In der Theilnahme, welche alle Stände an den Gewerbeschulen, Gewerbevereinen, Gewerbeausstellungen u. s. w. nehmen, spricht sich auch sehr bestimmt die Anerkennung aus, daß die Handwerker die wichtigste Klasse und den eigentlichen Kern der städtischen Bevölkerung bilden. Die Städte und

ihre Umgebungen gewinnen dabei immer mehr ein freundliches behäbiges Ansehen und wir sehen zugleich den Handwerkerstand trotz aller Klagen sogar einen verhältnißmäßig großen Luxus entwickeln, der freilich weniger die Folge eines soliden Wohlstandes, sondern vielmehr aus dem demokratischen Grundzuge unserer Zeit erklärt werden muß, welcher dem Handwerker statt des alten ehrbaren, herben und abweisenden Bürgerstolzes das Gefühl giebt, daß er mit den höheren Ständen ein mehr verhältnißmäßiges Anrecht auf Genüsse des Lebens habe, als er früher in Anspruch genommen. Zu dem Umstande, daß der Knecht, der Tagelöhner, der Häusler, der Büdner, die doch wesentlich auf die nächste Stadt angewiesen sind, jetzt Bedürfnisse haben, wie sie früher theilweise nicht einmal der Bauer hatte und daß die ländliche Bevölkerung überdies an Zahl bedeutend gewachsen ist, tritt nun noch zu Gunsten unseres Handwerkerstandes das fast ganz allgemeine Verbot des Gewerbebetriebes für das platte Land. Bei der fortwährenden Ansetzung von Büdnern und Häuslern in den Domänen, bei unserer Niederlassungsnoth und der großen Zahl unserer Auswanderer und unehelichen Kinder ist es freilich die Frage, ob man dies Verbot auf die Länge wird aufrecht erhalten können, wenn man sich auch einstweilen mit der Ertheilung der vollen oder beschränkten Fleckengerechtigkeit an einzelne größere ländliche Ortschaften zu helfen vermag. Denn so wenig auch immerhin ein Meklenburg mit Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, mit denen dann nothwendig die Theilbarkeit der großen Güterblöcke Hand in Hand gehen müßte, in Aussicht stehen mag, so erscheint doch wenigstens eine Lockerung jenes Verbots und die Vermehrung des mittleren Grundbesitzes von der Größe der Bauer- und Erbzinsgüter immer mehr als eine Nothwendigkeit. —

Von den wenigen lokalen, oder der Ausdehnung ihres Betriebes nach mehr oder weniger fabrikartigen Gewerben unseres Landes nennen wir nun als die wichtigsten die Tuchweberei, Gerberei, Brauerei, Schiff-, Maschinen- und Wagenbau, Eisengießerei, die Fabrikation von Taback, Cichorien,

Papier, Oel, Seife, Essig, Branntwein, das Gewerbe der Tischler, der Riemer und Sattler ꝛc. Da alle diese Gewerbe, so weit sie in größerer Ausdehnung betrieben werden, in freier Concurrenz mit dem nach Meklenburg ohne Hinderniß hinein handelnden Ausland entstanden sind, so läßt sich schon daraus ein Schluß auf ihre Solidität und Tüchtigkeit machen, wenn auch dieselben, was ihren Umfang betrifft, meistens noch immer selbst den inländischen Bedarf nur zu einem kleinen Theil befriedigen und wir also noch immer viele von unseren eigenen ausgeführten Rohproducten, nachdem dieselben vom Auslande verarbeitet sind, in dieser letzteren Gestalt wieder bei uns einführen.

Was dagegen die ältere Zeit betrifft, so stand Meklenburg im Mittelalter sicher auf keiner niedrigeren Stufe des Kunst- und Gewerbfleißes als andere norddeutsche Länder. In den Seestädten und den größeren Landstädten blühete schon gleich von ihrer Gründung an viel bürgerliches Gewerbe. Rostock soll bereits im 13. Jahrhundert 40 Handwerkerzünfte gehabt haben und viele Straßen in Rostock, so wie in den anderen Städten erhielten ihre Namen von den einzelnen Gewerken. So gab es in Rostock eine Wollenweber-, Lohgerber-, Grapengießer-, Hutfilter-, Pergamentirerstraße u. s. w. Im Jahr 1340 gab es in Rostock schon Maler, 1350 Pfefferkuchenbäcker, 1359 Weißgerber, 1407 Gürtler, 1558 eine Stückgießerei, so wie auch Rothgießereien und Schwertfeger. In Wismar bestand schon 1279 als das Fensterglas noch ein Luxusartikel war, ein Glaseramt, zu Parchim 1550 eine Glockengießerei, zu Bützow 1558 Grapengießer, zu Banzkow bei Schwerin 1407 Kunstdrechsler, die selbst für die fürstliche Hofhaltung hölzernes, bemaltes und vergoldetes Geschirr lieferten. Die Salzwerke zu Sülz, zu Konow bei Eldena, zu Sülten im Amt Tempzin waren schon früh im Gange. Die Doberaner Mönche legten 1282 eine Glasfabrik an. Eine Pulvermühle, die noch 1625 bestand, gab es bereits frühe bei Plau und 1577 ward schon eine Alaunsiederei bei Bockup angelegt. Von größter Bedeutung waren aber im Mittelalter die Bierbrauereien und die

Wollenwebereien und Wollenwaaren und Bier bildeten auch die Hauptausfuhrartikel unserer Seestädte nach den nordischen Reichen. Rostock producirte im 15. Jahrhundert jährlich über 250,000 Tonnen Bier, und bei Wismar, Rostock, Parchim, Grabow, Neubrandenburg und an anderen Orten gab es viele Tausend Hopfengärten und in den größeren Städten eigene Hopfenmärkte. Rostock braute das beliebte Bahrt'sche Bier, nach Bahrt in Pommern so genannt, Wismar braute Mumme, die Güstrower das Bernau'sche Bier und den Knisenack (Fürsten- oder Herren-Bier), die Bützower das Dodenfett, die Ratzeburger den Romeldeus und Kümmeldunst, die Boizenburger den Kerl, die Rehnaer den König ꝛc. Die Tuchwebereien zu Rostock und Wismar arbeiteten schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts für die Ausfuhr. Zu Neubrandenburg soll die Tuchweberei 800 Personen beschäftigt haben, und auch kurz vor dem dreißigjährigen Kriege waren daselbst 150 Tuchmacher, und 1513 hatte Friedland 70, Parchim 60, Malchin 45, Grevismühlen 22 Tuchmacher. Der wunderbare Aufschwung, den unsere Städte gleich seit ihrer Gründung nahmen, hatte nun zwar allgemein schon im 14. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht, und mit Ausnahme der Seestädte versanken die übrigen schon im 15. Jahrhundert mehr und mehr in Unbedeutendheit, aber gleichwohl können wir noch bis zum dreißigjährigen Kriege hin durch die bis auf uns gekommenen Arbeiten eine große Handwerksthätigkeit einzelner Zünfte, namentlich der Töpfer und Zinngießer nachweisen. Von den Leiden, die der dreißigjährige Krieg, die auf ihn folgenden Kriege der nordischen Mächte, die zum Theil in Meklenburg ausgefochten wurden, ferner die unaufhörlichen Zwistigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen mit ihrem Gefolge von Executionstruppen über das Land und in unerhörter Weise namentlich über die Städte brachten, konnte sich auch der Gewerbfleiß nicht wieder erholen, und als nach dem siebenjährigen Kriege sich die Landwirthschaft und damit der Bedarf der Landwirthe bedeutend hob, raubte dagegen die damals erst recht im Großen betriebene Legung der ritterschaftlichen Bauern den städtischen Gewerb-

treibenden einen großen Theil seiner regelmäßigsten Kunden. Auch fast alle Industrieanstalten, die man im vorigen Jahrhundert unter dem Schutz sorgfältiger landesherrlicher Verordnungen und Vorkehrungen ins Leben rief, gingen kurze Zeit nach ihrem Entstehen wieder unter und bewiesen nur, daß man wenigstens das gänzliche Darniederliegen aller Gewerbthätigkeit fühlte, wenn man auch nicht im Stande war, ihm abzuhelfen. So entstand im Jahr 1762 zu Doberan auf Betrieb des Oberhauptmanns von Oertzen eine Wollenwaarenfabrik, die schon nach zwei Jahren 24 Webstühle und 500 Spinner beschäftigte, aber gleichwohl wieder einging. Zu Ludwigslust wurde 1779 eine Tuchfabrik gegründet. In Schwerin finden wir eine Salpetersiederei, in Parchim eine Fabrik von Salmiak, Braunschweiger-grün und Alaun, eine Blaufarbenfabrik zu Neustrelitz, eine Pottaschsiederei zu Feldberg, eine Fabrik von weißem Glase zu Remplin, Kupfer- und Messingfabriken zu Neustadt, die Eisenwaarenfabrik bei Dömitz, aber alle diese und andere Anlagen mehr sind, wie schon bemerkt, meistens nur als verunglückte Versuche zu betrachten und gewannen keinen nachhaltigen Einfluß. Auch die eingewanderten französischen reformirten Refugiés, von denen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts allein in Bützow 82 aufgenommen wurden und die Tuch, Serge, Rasch, Etamine, Seidenwaaren u. s. w. verfertigten, haben sich trotz ihrer Betriebsamkeit allein durch den ebenfalls von ihnen eingeführten Tabacksbau ein bleibendes Verdienst erworben.

Wie nun die Gewerbthätigkeit in dem gegenwärtigen Jahrhundert seit dem Ende des französischen Krieges wieder einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, haben wir bereits oben erwähnt. Zu dieser Hebung haben bei den Bauhandwerkern namentlich auch die Vorbilder, welche neuere große Bauten z. B. der Schloßbau in Schwerin, die Eisenbahnen, die Gasanstalten u. s. w. gegeben, in letzter Zeit bedeutend mitgewirkt. Seit der Gewerbestand nur durch Gewerbeausstellungen, Gewerbevereine, Gewerbe- und Sonntagsschulen, Gesellengesangvereine u. s. w. das Selbstgefühl zu erkennen giebt, das ihn in Folge seiner jetzigen größeren

Geltung und Tüchtigkeit erfüllt, ist auch das Vorurtheil mehr und mehr geschwunden, als sei nur das gut und geschmackvoll gearbeitet, was weit her ist. Schwerin hat sogar bereits eine „ständige Gewerbehalle" eröffnet. Die Regierung thut durch Erlassung von Zöllen und Steuern für einzelne Artikel Manches, um die Verkehrtheit unseres Steuersystems zu mildern, sie arbeitet auch hin auf Ablösung der Zwangs- und Bannrechte, wie denn z. B. der Viehverschneiderzwang bereits völlig aufgehoben und der Mahlzwang auch bereits vielfach abgelöst ist. Die allgemeinen Vorschriften der neuen Amtsrollen der Gewerke sind im Ganzen und nach Lage der Sache als ganz zweckmäßig anzuerkennen, wogegen in den Seestädten noch ein gut Theil altehrwürdigen Zunftzopfes zu finden ist. Zu einem zusammengesetzten fabrikartigen Betrieb kann die Regierung Concession ertheilen. Die nach der Verordnung vom 26. April 1836 begründeten Gewerbeschulen erhalten aus gemeinsamer Landeskasse nach der Größe der Städte eine jährliche Unterstützung von resp. 50, 100 und 150 Rthlrn. (seit 1851 von resp. 100, 150 und 200 Rthlrn.) und zur ersten Einrichtung resp. 100, 150 und 200 Rthlr. Es können diese Gewerbeschulen mit schon bestehenden Sonntagsschulen vereinigt werden. Periodische Gewerbeausstellungen finden wir jetzt mehrfach in den Städten und dieselben sind meistens eben so wie die drei allgemeinen mecklenburgischen Gewerbeausstellungen von 1839, 1843 und 1852 durch den Patriotischen Verein hervorgerufen; auf diesen drei allgemeinen Ausstellungen waren resp 243, 410 und 1650 Gegenstände ausgestellt. In Schwerin besteht eine Behörde zur Hebung und Beförderung inländischer Industrie und Fabriken und ein allgemeiner Industriefonds zur Beförderung größerer industrieller und commerzieller Unternehmungen, der 1841 für den aufgehobenen Wollmanufacturunterstützungsfonds errichtet wurde. Am meisten Gewerbthätigkeit dürfte sich in Rostock und Schwerin finden, von welchen beiden Städten Rostock mehr für die Bedürfnisse der Massen, Schwerin mehr für den Luxus arbeitet.

Die bürgerliche Nahrung, worunter Kaufmannschaft, Krämerei, Hökerei, die Handwerkszünfte, die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei zu verstehen ist, darf im Allgemeinen nur von demjenigen getrieben werden, der Bürger einer Stadt ist. Dies bedeutende Monopol haben die Städte bei uns im Allgemeinen im Laufe der Zeit im Wesentlichen aufrecht zu erhalten gewußt, und dasselbe ist zuletzt noch im Landes-Erbvergleich ihnen wiederum zugesichert und gilt noch heute in der damals festgesetzten Weise. Aus den Bestimmungen der Polizeiordnung von 1572 geht freilich hervor, daß ungeachtet des Widerspruchs der Städte schon damals mancherlei bürgerliche Nahrung auf dem platten Lande getrieben wurde, wie dies auch später noch geschah, denn 1785 befiehlt eine allgemeine Verordnung, die vielen „gesetzlichen Handwerksleute" auf dem Lande zum Wegziehen oder zum Niederlegen des Gewerbes zu zwingen, obgleich gegen landesvergleichswidrige Landhandwerker die Beamten schon immer fortwährend von Amts wegen einschreiten sollten. Die Regierung hat übrigens das Recht, einem Orte die Marktfleckengerechtigkeit und damit die Befugniß zum Betriebe der bürgerlichen Nahrung zu ertheilen und auch, wo eine solche Gerechtigkeit nicht ertheilt oder deren Existenz nicht zu erweisen ist, finden wir theilweise in Folge einer Uebereinkunft mit dem Corps der Städte, eine Erweiterung der Gewerbsbefugnisse, z. B. in Neukloster, Kirchdorf, Wustrow u. s. w. Im Allgemeinen nun dürfen auf dem platten Lande außer den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalkbrennern, Müllern, Sägern, Deckern, Lementirern oder Klemern nur an Handwerkern auf jedem Gute noch geduldet werden ein Grobschmied mit einem Gesellen, – ein Grobrademacher zur alleinigen Verfertigung der zur Landwirthschaft nöthigen Bauer- und Bauwagen, ohne Gesellen, — ein Grobleinweber überhaupt mit drei Tauen — ein Bauerschneider ohne Gesellen —, ein Maurer ohne Gesellen oder statt dessen ein Zimmermann mit einem Gesellen; ist aber der Müller schon ein Zimmermann, so kann daneben noch ein Maurer gehalten werden —, ein Tischler ohne Gesellen, — ein

Schuhflicker, der jedoch keinerlei neue Schusterarbeit machen kann, mit einem Gesellen. Für die Städter dürfen die Landhandwerker keine Arbeit verfertigen. Zwei Meilen um Rostock dürfen auch nicht einmal die sonst auf dem Lande erlaubten Handwerker geduldet, auch darf in diesem Umkreise nur Rostocker Bier verschenkt und verkrügt werden. Wismar wollte in älterer Zeit sogar in einem Bannbezirke von drei Meilen keinen städtischen Gewerbebetrieb dulden und nahm dies Recht noch 1848 für die Herrschaft Wismar mit Ausnahme von Neukloster in Bezug. Uebrigens findet man im Ritterschaftlichen selbst die sonst zulässigen Landhandwerker nur sparsam. Schwaches Bier oder Covent dürfen die Bauern und sonstige Landbewohner zwar zu ihrer eignen Nothdurft brauen, müssen aber das Bier, welches sie zu Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w. brauchen, aus den nächstgelegenen Städten oder Krügen nehmen. Die Müller und Schmiede dürfen ihren Schmiede- und Mahlgästen den sogenannten Schmiede- und Mühlencovent unentgeltlich schenken. Die Landkrüge, welche nicht weiter als zwei Meilen von einer Stadt entfernt sind, müssen das nöthige Bier zum feilen Verkauf aus der nächsten Stadt nehmen. Der Kammer und der Ritterschaft sowie deren Pächtern ist das Brauen zum Bedarf der Höfe erlaubt, doch dürfen sie kein Bier zum feilen Verkauf brauen. Auch Branntweinbrennereien dürfen die Kammer, die Ritterschaft so wie die übrigen Landbegüterten und die Pächter der Güter haben, auch den Branntwein nach auswärts, jedoch nur in Ankern und Oxhoften, auf dem platten Lande, aber überall nicht in die Städte verkaufen. Die Krüge in den Domänen müssen auch ihren Branntwein aus den Städten nehmen, die Ritterschaft kann dagegen ihre Krüge mit ihrem eignen Branntwein versorgen, doch dürfen ihre Krüger daneben Franzbranntwein und gute abgezogene Branntweine aus den Städten nehmen.

Im Nachstehenden wollen wir nun noch einige Gewerbe besonders besprechen.

Die Tuch- und Wollenweberei hat sich, nachdem die theils von der Landesherrschaft angelegten, theils bedeutend unterstützten Wollspinnereien und -Webereien alle eingegangen sind, durch die für eigne Rechnung arbeitenden Boy-, Fries- und Tuchmacher auf einer ziemlichen Stufe gehalten. Die Arbeiter der in Schwerin im Jahre 1812 angelegten, aber endlich wieder eingegangenen Tuchfabrik, die eine Zeit lang durch einen Wollimpost geschützt wurde, siedelten sich nach Plau, Parchim und Malchow über, und die Schweriner Maschinen wurden ebenfalls in Plau, wo auch schon eine ganz vorzügliche Walkmühle auf Kosten des Landes erbaut war, aufgestellt und gewährte den Tuchmachern in Plau und in den benachbarten Städten den Vortheil einer großen Fabrikanstalt, die gleichwohl der Selbstständigkeit des Betriebes der einzelnen Meister keinen Abbruch that; jetzt sind auch in Parchim und Malchow die nöthigen Maschinen vorhanden, wie sich denn in Malchow jetzt auch eine Dampfgarnspinnerei befindet. Es giebt in ganz Meklenburg etwa 300 Tuchmachermeister, die theilweise auch feinere Tuche herstellen und den desfallsigen Bedarf für den Militair-, Post- und Steuerdienst liefern. Was die eigentliche Weberei betrifft, so stehen unsere Tuche den besten niederrheinischen und niederländischen nicht nach, doch läßt die Appretur noch Manches zu wünschen. An Tuchmachermeistern finden wir in Malchow 71, in Parchim 68, in Plau 33, in Fürstenberg 21, in Rehna 20 Rasch-, Tuch- und Zeugmacher, in Wesenberg 18, in Rostock 17, in Stargard 16; in geringerer Anzahl finden sich dieselben noch in manchen anderen Städten. Von den bei Fürstenberg, Stargard und Wesenberg angegebenen Tuchmachern treiben aber bei weitem nicht alle ihr Gewerbe, wie die Tuchmacherei denn überhaupt in Meklenburg-Strelitz sehr darnieder liegt.

Leinenweberei. Es giebt hie und da einige Damastweber, doch steht im Allgemeinen dieser Industriezweig noch auf einer niedrigen Stufe, und die vielen Webestühle, die man im südwestlichen Meklenburg auf dem Lande findet, liefern meist nur gröbere Stoffe an Leinwand und Halbwollenzeug

für den eigenen Bedarf, die hauptsächlich von den Weibern der Tagelöhner angefertigt werden. Es wird daher viel Leinewand, namentlich aus Hannover bei uns eingeführt. In den Städten finden wir allenthalben einige Weber, in einigen bis zu 30. — Auch Baumwollenwaaren und Watten werden jetzt in einigen Fabriken verfertigt.

Papier. Dieser Artikel wird in einigen Papiermühlen, aber ebenfalls im Allgemeinen nur in den gröberen Sorten und lange nicht für den Bedarf des Landes ausreichend gefertigt. Spielkartenfabriken bestehen zu Wismar, Rostock und Bützow.

Die Tabacksfabrikation ist ganz ansehnlich und namentlich sind in neuester Zeit fast allenthalben Cigarrenmacher zu finden. Es mögen etwa 20 größere Tabacksfabriken existiren, neben denen es viele Tabacksspinner und Cigarrenmacher mit kleinerem Betrieb giebt.

Gerberei. Die bedeutendsten und meisten Gerbereien hat Rostock, nämlich 49 Lohgerber, worunter 10 Leimsieder. Parchim hat 6 Lohgerber und 7 Weißgerber, Wismar 5 Lohgerber, Güstrow 3, Neubrandenburg 6, Strelitz 4 Lohgerber.

Branntweinbrennerei. Die Brennereien der kleineren Städte sind meist unbedeutend und auch in den größeren Städten meist nicht von besonderem Belang, obgleich die Kartoffelbrennerei steuerfrei ist und der auf dem platten Lande fabricirte Branntwein nicht in die Städte eingeführt werden darf. Auch die Brennereien auf den ritterschaftlichen und Domanialgütern deren es etwa 120 geben mag, und die zum Theil für den Export arbeiten, sind im Vergleich zu den preußischen und anderen benachbarten im Allgemeinen weder hinsichtlich des Umfangs, noch der Tüchtigkeit des Betriebes von besonderer Bedeutung.

Bierbrauerei. Mit der größeren Beliebtheit der baierschen Biere hat sich die Bierbrauerei in neuerster Zeit wieder etwas gehoben; aber wenn auch mehrere neue Brauereien sich bemühen, ein gutes untergähriges, mehr weiniges Bier zu liefern, so ziehen die Biertrinker doch noch immer die hier

enorm theuren auswärtigen, namentlich baierschen Biere vor. Essigbrauereien finden wir in Rostock, Wismar, Schwerin, Grabow, Boizenburg u. s. w. Cichorienfabriken finden wir in Rostock, Wismar und Parchim.

Lichte, Seife, Oel. Die Zahl und der Betrieb unserer Oelmühlen ist bereits nicht unbedeutend, so wie auch der der Lichte- und Seifenfabriken. Neuerdings sind die Gasanstalten (zu Güstrow, Schwerin, Rostock, Wismar, Neustrelitz, Röbel) hinzugekommen und eine weitere Vermehrung derselben steht in Aussicht.

Glashütten. Dieselben sind mit unseren sehr zusammengeschrumpften Waldungen immer mehr eingegangen und wir haben jetzt deren nur noch zu Alt-Schwerin, Karow bei Plau, Speck und Bresewitz.

Theer- und Kalköfen giebt es besonders viele im Strelitz'schen, namentlich Theeröfen. Die Einfuhr ist jedoch auch von diesen beiden Artikeln, namentlich im Schwerin'schen, nicht unbedeutend.

Ziegeleien. Dieselben haben in Folge der vermehrten Bauten und des großen Bedarfes von Drainröhren an Zahl und Betrieb sehr zugenommen. Mehrere Ziegeleien liefern auch Klinker und allerlei Kunstziegel.

Mühlenwerke. Außer den Kornmühlen giebt es Knochen-, Gips-, Oel- und Schneidemühlen, letztere besonders viel im Strelitz'schen. Mehrere Mühlenwerke werden durch Dampf getrieben.

Eisengießereien bestehen zu Rostock, Wismar, Güstrow, Boizenburg, Plau, Kupferhämmer finden sich an der Bek bei Ratzeburg.

Maschinenbauanstalten. Das Gewerbe der Maschinenbauerei ist als ein eigenes Gewerbe erst entstanden, seitdem alle unsere Landwirthe bis auf die kleineren herab eine Menge Maschinen zum landwirthschaftlichen Betriebe gebrauchen, und sie arbeiten daher auch fast vorzugsweise für dieselben. Die bedeutendsten Anstalten dieser Art waren bisher die zu Güstrow und Plau, dieselben haben sich aber neuerdings sehr vermehrt und in ihrem Betriebe gehoben.

Für den Landbau arbeiten auch die Fabriken künstlichen Düngers, die wir bereits in mehreren Städten finden.

Schiffsbau. Derselbe ist namentlich in Rostock von bedeutendem Umfange und es besteht daselbst auch eine Anstalt für den Bau von eisernen und Dampfschiffen. Auch in Wismar und Ribnitz wird, theilweise für Rostocker Rechnung, Schiffsbau betrieben.

Von sonstigen Gewerben dürften noch zu erwähnen sein Fabriken von künstlichem Dünger, Chemikalien und Zündwaaren, Pianoforte-, Wagen-, Tapeten- und Strohhutfabriken; auch ist eine Zuckersiederei und eine Romancementfabrik vorhanden.

Die zu Schwerin im Jahre 1762 angelegte Steinschleiferei hat schon aus unseren einheimischen Geröllsteinen sehr kostbare Sachen geliefert.

In den Städten und den Domanialflecken des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin finden wir von den zahlreicher betriebenen Gewerben 1706 Schuster, 1392 Schneider, 861 Tischler, 728 Weber, 667 Schlosser und Schmiede, 595 Weber, 550 Schlachter. Die Schuster, Bäcker und Schmiede finden wir auch fast allgemein unter denjenigen sogenannten großen Gewerben, deren Aelteste den Magistraten und in den größeren Städten auch der Kaufmannschaft als dem ersten Quartier gegenüber nach den alten Stadtverfassungen mehr oder weniger Rechte hatten. — Auf dem platten Lande in Meklenburg-Schwerin steuerten 1847 zur außerordentlichen Contribution 692 Schmiede, 311 Rademacher, 334 Tischler, nur 26 Maurer und 14 Zimmermeister, dann 1340 sonstige Handwerker, 139 Schulmeister mit Handwerk (fast sämmtlich im Ritterschaftlichen), zusammen 2856 Handwerker mit 1937 Gesellen. Daß die Zahl der Schmiede auf dem platten Lande größer ist als in den Städten erklärt sich hinreichend aus ihrer Unentbehrlichkeit für den Landwirth, die auch bewirkt hat, daß sie in den sonst an Handwerkern so armen ritterschaftlichen Gütern sehr zahlreich angesetzt sind. Noch mehr als bei den Schmieden übertrifft die Zahl der Rademacher auf dem Lande die der

städtischen, was sich ebenfalls aus der Unentbehrlichkeit dieses Handwerks für die Landwirthschaft erklärt. Betrachten wir schließlich noch einmal unsere gewerblichen Verhältnisse aus dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, so drängt sich uns die Bemerkung auf, daß bei ihnen eben so wie bei den landwirthschaftlichen nicht die Rücksicht auf die Blüthe dieser Erwerbszweige an sich, sondern vielmehr lediglich die Rücksicht auf das Wohlbefinden und den Wohlstand der einzelnen Gewerbtreibenden und Landwirthe vorherrschend maßgebend gewesen ist, wie dies früher allgemein der Fall war. Die Geschlossenheit der Güter und die möglichste Entfernung der Concurrenz bei den Gewerben schützte nun auch allerdings die Landwirthe und Gewerbtreibenden nothdürftig, ließ aber Landwirthschaft und Gewerbe selbst in Schlendrian verfallen. Die neuere Zeit nimmt dagen mehr Rücksicht auf die größte Blüthe der Gewerbe und der Landwirthschaft selbst, welche Blüthe immer nur bei freier Concurrenz möglich ist, die freilich die unfähigen Landwirthe und Gewerbtreibenden nicht empor kommen läßt, dagegen eine weit größere Production und im Ganzen auch eine weit größere Wohlhabenheit zur Folge hat. So hoch unsere Landwirthschaft auch als extensive jetzt steht, so ist sie eben doch immer nur eine extensive, und allein die freigegebene Theilbarkeit unserer großen Güter kann sie zu einer mehr intensiven machen und dem Boden einen größeren Ertrag abgewinnen. Man mag immerhin die Geschlossenheit der Büdnereien und Bauergüter beibehalten, spreche aber für die großen Landgüter die Berechtigung der Eigenthümer zur Theilung in kleinere Landgüter und in freie Bauergüter allgemein und unbedingt aus. Und was die Gewerbe betrifft, so lockere man wenigstens in etwas mehr das Verbot des Gewerbebetriebes für das platte Land und bestimme daneben, daß keinem Handels- und Gewerbtreibenden, wenn er allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen genügt, dennoch allein aus dem Grunde die Niederlassung in einer Stadt verweigert werden kann, weil das betreffende Gewerbe nach der Meinung der Ortsobrigkeit schon von zu vielen Personen betrieben wird. Hängt so die

Niederlassung von der Meinung und von dem Ermessen der Ortsobrigkeit ab, so giebt es eben kein Niederlassungsrecht. Die gedachten einfachen Bestimmungen würden es bald fröhlicher und lebendiger machen in Stadt und Land, und Mecklenburg würde sich dann nicht mehr so auffallend durch seine Heimathsnoth, durch seine zahlreichen Auswanderer und durch seine immer größer werdende Zahl von unehelichen Kindern kennzeichnen.

---

§. 5. Communicationsmittel zu Lande.

Unsere gewöhnlichen **Landstraßen und Communicationswege** sind auf schwerem Boden, sobald sie nicht durch Trockenheit oder Frost gebessert sind, so schlecht, wie es die bloßen Naturwege überall sind, obgleich man allerdings durch Seiten- und Abzugsgräben und eine dem Wege gegebene sanfte Wölbung, so wie durch die Entfernung größerer Steine dem üblen Zustande derselben in etwas abhelfen kann. Man reiste daher in älterer Zeit meist zu Pferde und selbst noch zu Ende des 16. Jahrhunderts sehen wir die Herzoge so dürftig mit Wagen versehen, daß sie zu größeren Reisen Reise- und Rüstwagen von den Städten requirirten. Später legte man bei sehr frequenten oder sehr schlechten Strecken wohl Steindämme, die aber leider nicht immer im gehörigem Stande erhalten wurden. Besonders berüchtigt waren die jetzt chaussirten Landstraßen von Wismar nach Schwerin, von Schwerin und Wismar nach Lübeck, von Güstrow nach Teterow, von Rostock nach Güstrow und Neubrandenburg u. s. w. Auf solchen Strecken zerbrochene Wagen, krepirte Pferde, auf Vorspann wartende Pferde anzutreffen, war eben nichts seltenes. Die bloßen Naturwege sind denn auch jetzt trotz der kostspieligen Wegebesichtigungsbehörden im Allgemeinen noch ziemlich schlecht, denn nur ausnahmsweise

sieht man, daß die Communen und die großen Grundherrn ihre Wege durch Aufschüttung von Grand oder auf andere Weise in gutem Stande erhalten. Erst vor etwas über 30 Jahren, im Jahre 1826 begann der Bau von Kunststraßen oder von Chausseen nach Macadam'scher Art. Den ersten Anstoß gab hier die durch Meklenburg führende Hamburg-Berliner Heerstraße, welche auf der Strecke von Grabow bis Boizenburg im Jahre 1827 als Chaussee eröffnet wurde. Auf dem Landtage von 1830 wurden darauf für in beiden Landestheilen noch zu bauende 100 Meilen Chaussee 10,000 Rthlr. für die Meile, also zusammen eine Million als Landeshülfe bewilligt, und diese Landeshülfe seit 1834 bis auf 15,000 Rthlr. für die Meile erhöht, wovon nun ungemein schnell in Meklenburg-Schwerin 82 und in Meklenburg-Strelitz 18 Meilen Chaussee gebaut wurden. Diese Communion hörte darauf zwischen beiden Landestheilen auf, und 1844 wurde, so viel Meklenburg-Schwerin betrifft, die Landeshülfe für weitere 50 Meilen bewilligt, die jetzt auch bereits gebaut sind, womit aber die Bewilligungen für weitere Chausseebauten nicht aufgehört haben, obgleich auf dem Landtage von 1855 der Antrag, noch für weitere 50 Meilen die Landeshülfe zu bewilligen, abgelehnt wurde. Man bewilligt die Landeshülfen, von denen die ordentliche 15,000 und die außerordentliche 5000 Rthlr. für die Meile beträgt, für jeden einzelnen Fall. Die nicht zu den Hauptstraßen gehörigen Chausseen brauchen nur eine Breite von 28 Fuß rheinländisch statt von 32 zu haben. Die Strecken Ludwigslust-Dömitz, Goldberg-Lübz, Gnoien-Dargun, Dargun-Demmin, Dargun-Neukalden, Parchim-Krivitz, Wismar-Gadebusch, von Rostock auf die Mitte der Kröpelin-Bützower Chaussee zu und weiter über Neukloster nach der Eisenbahnstation Kleinen werden jedenfalls noch chaussirt werden müssen, wenn unser Chausseenetz einigermaßen vollständig sein soll. Im Strelitz'schen wird noch eine Chaussee von Altstrelitz über Wesenberg und Mirow bis zum Vipperower Erddamm projectirt, und es fehlt hier auch noch eine Chaussee von Schönberg bis zur Dassow-Grevismühlener Chaussee. Unsere

Chausseen, zu denen die sogenannten Feldsteine ein treffliches Material bieten, sind sehr tüchtig, aber auch sehr theuer gebaut, indem die Meile durchschnittlich etwa 30,000 Rthlr. kostet. Durch die übermächtige Concurrenz der Eisenbahnen sind in neuerer Zeit diejenigen Chausseestrecken, die sonst die frequentesten waren, nämlich Grabow-Boizenburg, Schwerin-Ludwigslust, Schwerin-Wismar, Schwerin-Güstrow, Rostock-Güstrow, Rostock-Laage, sehr benachtheiligt, und vielfach suchten die Chausseebaugesellschaften, da die Einnahme die Unterhaltungskosten nicht deckte, die Chausseen durch Dereliction los zu werden, die dann am Ende vom Landesherrn und den Ständen übernommen werden mußten, nachdem man sich lange wegen dieser Uebernahme gestritten, da die Stände der Ansicht waren, daß der Landesherr solche Chausseen gleich den eigentlichen Staatschausseen ohne ständische Beihülfe unterhalten müsse, der Landesherr dagegen erklärte, unter solchen Umständen die durch Dereliction in Stich gelassenen Chausseen ihrem Schicksale überlassen zu müssen, -- ein Streit, der bei aller seiner Merkwürdigkeit in unserem Alles privatrechtlich behandelnden Staat den Leuten gar nicht weiter aufgefallen ist. Die frequenteste Chaussee ist jetzt die Güstrow-Teterower. Meklenburg-Schwerin hatte 1856 im Ganzen 139½ und Meklenburg-Strelitz nach Vollendung der von demselben allein gebaueten Neustrelitz-Penzliner Chaussee über Peckatel etwa 35 Meilen Chaussee.

Die Chausseen, die so ungemein viel zur Hebung unseres Verkehrs beigetragen haben, waren bald im ganzen Lande beliebt, so daß man mit Schrecken an die Zeit der bloßen Naturwege zurückdachte. Eisenbahnen und Telegraphen erscheinen dagegen Vielen bei uns noch immer als schwindelhaft und verderblich, und besonders legt man es den Eisenbahnen zur Last, daß sie, den Markt für unsere Producte ungemein erweiternd, uns zwingen, die Preise der Großstädte Hamburg und Berlin für unsere Landesproducte zu zahlen, während sie daneben auch Vieles, was sonst in der Nähe des Productionsorts fast ohne Werth war, mit in den Bereich ihres Verkehrs gezogen haben. Da indessen die

Befürchtung, daß Alle fortan in Hamburg und Berlin auch ihre Einkäufe an fremden Waaren, so wie ihre Verkäufe an Landesproducten machen würden, nur in sehr geringem Grade eingetroffen ist, so befreundet man sich allmählig auch mit diesem letztgenannten Communicationsmittel, anerkennend, wie günstig dasselbe auf die Werthe unserer landwirthschaftlichen Production und damit auf die Hebung unseres ganzen Nationalwohlstandes eingewirkt hat.

Hamburg-Berliner Eisenbahn. Schon im Jahre 1836 bildete sich in Wismar ein Comité, welches eine Wismar-Boizenburger Eisenbahn zur Verbindung mit dem Innern Deutschlands ermöglichen wollte. Hannover ging auf diese Idee ein, und 1840 bewilligte auch unser Landtag 30,000 Thlr. für jede Meile Eisenbahn. Die größere Wichtigkeit einer directen Verbindung zwischen Hamburg und Berlin durch Meklenburg ließ jedoch jenes Wismar'sche Project bald in den Hintergrund treten, und bereits am 8. November 1841 kam zwischen Meklenburg, Hamburg, Preußen, Dänemark (wegen Lauenburg) und Lübeck (wegen des beiderstädtischen Bergedorfer Gebiets) ein Vertrag zu Stande wegen einer Hamburg-Berliner oder, da für die Strecke Hamburg-Bergedorf schon vorher eine besondere Actien-Gesellschaft bestand, wegen einer Berlin-Bergedorfer Bahn. Das Brandunglück Hamburgs im Mai 1842, das in jener Zeit allgemein gewichene Vertrauen zu der Rentabilität der Eisenbahnen, der größere Werth endlich, den man damals noch in Hamburg auf eine Bahn am westlichen Elbufer nach Magdeburg legte, bewirkten, daß die Anlagekosten im Wege der Actienzeichnung nicht aufzubringen waren. Es kam darauf am 29. März 1843 eine Uebereinkunft zwischen Meklenburg und Hamburg zu Stande, wonach jeder dieser beiden Staaten von dem Anlagekapital von 8 Mill. Thalern 1½ Millionen als Actien Litt. B. übernehmen sollte, so daß also nur noch 5 Millionen für die Actienzeichnung als Actien Litt. A. übrig blieben, wovon in Folge des erwähnten Landtagsbeschlusses von 1840 das Land noch für 300,000 Thlr. an Actien zeichnete. Das Vertrauen, welches die Regierungen von Meklenburg und Hamburg hiedurch der Bahn be-

wiesen, bewirkte jetzt alsbald die Zeichnung der übrigen Actien. Am 6. Mai 1844 wurde auf mecklenburgischem Boden der erste Spatenstich zu der Bahn gethan, 1845 die Hamburg-Bergedorfer Bahn gegen Verzinsung der Kosten ihrer Bahnhofsanlagen und gegen 50 Procent von dem jährlichen Bruttoertrage dieser Strecke übernommen, am 15. October 1846 die Bahn von Boizenburg bis Berlin und am 15. December 1846 in ihrer ganzen Ausdehnung dem Verkehr übergeben. Nach dem speciellen Kostenanschlag bedurfte die Bahn aber bedeutend mehr als 8 Millionen. Im Jahr 1846 wurde eine Prioritätsanleihe von 5 Millionen (erste Emission), im Mai 1848 eine von 1 Million (zweite Emission) von den Actionären beschlossen, womit aber auch die von Dänemark bei Genehmigung der im Lauenburgschen gewählten Richtungslinie bedungene Büchen-Lauenburger Bahn gebaut ist. Das ganze Baukapital beträgt mithin 14 Millionen Thaler.

Die Einnahmen und die Dividenden sind seit der Eröffnung in stetem Steigen begriffen. Die Bruttoeinnahme der Bahn stieg von 1847 bis 1856 von 879,038 auf 2,757,793 Thlr. und wird sich anscheinend bald zu 3 Millionen erheben. Die Dividende der Actien Litt. A. beträgt jetzt 5½ Procent und die der Actien Litt. B. 4½ Procent, der Reservefond, zu dem zuerst im Jahr 1850 die Summe von 50000 Thlrn. zurückgelegt wurde, hat ein Vermögen von 509,752 Rthlr. Die Personenfrequenz (mit Ausschluß der Extrazüge, Militair- und Auswanderertransporte) betrug 1847 618,124 und 1856 706,469, das beförderte Gepäck betrug 1847 68,951 und 1856 120,689 Centner, die Frachtgüter betrugen 1847 1,504,909 und 1856 8,220,274 Centner, Eilgüter 1847 51,307 und 1856 118,779 Centner. Pferde wurden 1856 auf der Bahn befördert 4236, Rindvieh 7415, Schweine 68,601, Schafe 30,481, Kälber 27,893, Geflügel 9177, Hunde 2828. Die Actien der Bahn stehen jetzt (vor der Geldkrisis von 1857) zwischen 114 und 115.

Die stärkste Neigung ist 1 : 128. Der kleinste Radius der Kurven ist von 250 Ruthen. Doppeltes Geleise hat mehr als die Hälfte der Bahn. Viaducte und Brücken sind

350 vorhanden. Die Hauptbahn hat 38 Meilen, die am 15. October 1851 eröffnete Strecke Büchen-Lauenburg $1,^5$. Auf Meklenburg-Schwerin kommen 10 Meilen. Die Entfernung von der Station Büchen bis zur Station Boizenburg beträgt 1^8, bis zum Anhaltspunkt Brahlsdorf 1^8, bis zur Station Hagenow 2^6, bis zur Station Ludwigslust 2^8, bis zur Station Grabow 1, bis zur Station Wittenberge 4^9 Meilen. Hagenow ist nach Hamburg, Berlin und Wittenberge für den Güterverkehr die bedeutendste Station der Hamburg-Berliner Bahn; in der Rangfolge der 26 Stationen der Hamburg-Berliner Bahn hinsichtlich des Güterverkehrs nahmen im Uebrigen im Jahre 1856 Grabow die 6., Ludwigslust die 8., Boizenburg die 16., Brahlsdorf die 20., Pritzier die 14. Stelle ein. Die Direction der Bahn hat ihren Sitz in Berlin, ist aber Behufs der Verwaltung in eine Hamburger und Berliner Deputation getheilt. Von dem aus einem Vorsitzenden und 30 Mitgliedern bestehenden Ausschuß müssen 6 in Meklenburg wohnhaft sein. Die Generalversammlungen der Actionäre werden in Ludwigslust gehalten. Seit dem 1. Mai 1853 sind Nachtcourierzüge mit erhöheten Fahrpreisen eingerichtet.

Meklenburgische Eisenbahn. Meklenburg war nun zwar mit Hamburg und Berlin und damit mit dem großen deutschen Eisenbahnnetz verbunden und die Regierung hatte auch durch die bedungene Richtungslinie über Ludwigslust und Hagenow dafür gesorgt, daß diese Bahn möglichst weit ins Land hineingreife, indessen genoß doch nur das unfruchtbarere südwestliche Meklenburg die Vortheile dieser Verbindung. Der Eisenbahnconvocationstag von 1843 hatte jedoch die landesherrliche Zusicherung weiterer Verhandlungen wegen einer meklenburgischen Eisenbahn hervorgerufen. Im April 1844 baten darauf die Seestädte, jede für sich, um Concession für eine Eisenbahn. Wismar wollte über Schwerin nach Hagenow und Rostock ebenfalls nach Hagenow bauen. Die Regierung wünschte eine Vereinigung beider Projecte, die aber scheiterte, da Rostock sich von vornherein bestimmt gegen die Richtung von Rostock nach Hagenow über Wismar

erklärte. Die Regierung wollte nun von Schwerin bis Hagenow auf Staatskosten bauen, wozu der Landtag von 1844 auch seine Zustimmung gab. Da die Speculation sich inzwischen wieder mehr den Eisenbahnen zugewandt, so bildete sich auf Antrieb von angesehenen Banquierhäusern in Hamburg und Altona, eine Wismar-Schwerin'sche, eine Hagenow-Schwerin-Rostocker und eine Güstrow-Bützower Eisenbahngesellschaft. Das Kapital der Güstrower Bahn beträgt 350,000 Thlr., der Rostocker 2,800,000 Thlr., der Wismar'schen 1,200,000 Thlr., zusammen 4,350,000 Thlr., wovon die Contrahenten 3½ Millionen übernahmen, während der Rest für die Betheiligung in Meklenburg reservirt wurde. Die Regierung ertheilte diesen drei Gesellschaften im Frühjahr 1845 die Concession, da voraussichtlich die Verschmelzung derselben erfolgen mußte, indem größtentheils dieselben Kapitalisten für alle drei Bahnen gezeichnet hatten. Diese Verschmelzung erfolgte denn auch im Frühjahr 1846 zu einer einzigen „meklenburgischen Eisenbahngesellschaft." Die Erdarbeiten hatten bereits am 1. December 1845 begonnen. Bei Feststellung der Richtungslinie der Bahn war der von Rostock befürwortete Weg über Rampe mittelst Durchschüttung des Schweriner Sees als kostspieliger, unsicherer und schwerer zu unterhalten, verworfen, und der Abzweigung der Rostocker Linie bei Kleinen der Vorzug gegeben. Am 1. Mai 1847 wurde die Strecke Schwerin-Hagenow eröffnet. Es zeigte sich nun aber, daß der specielle Kostenanschlag das Actienkapital um 1,800,000 Thlr. überstieg. Damit der Bau nicht unterbrochen werde, übernahm die Regierung die Garantie für eine temporäre Anleihe von 225,000 Thlrn. Eine Prioritäts-Anleihe des ganzen Bedarfs war nicht zu ermöglichen, und die Stände lehnten wiederholt jede Unterstützung der Eisenbahn auf dem Landtage von 1847 ab. Verhandlungen mit Berliner Banquiers wegen Uebernahme von 1,200,000 Thlrn. der Prioritäts-Anleihe, falls der Großherzog für eigne Rechnung 600,000 Thlr. dieser Anleihe zum Paricourse übernehmen werde, waren dem Abschluß nahe. Die französische Revolution vom Februar 1848 ließ

die Verhandlungen nicht völlig zu Ende kommen. Man mußte jetzt von allen Seiten sparen, sistirte nach und nach den ganzen Bau, und suchte nur die im Bau am weitesten vorgerückte Strecke von Schwerin nach Wismar in betriebsfähigen Stand zu setzen. Gestützt auf die Statuten, legte Rostock hiegegen förmlich Protest ein, worauf aber die Generalversammlung vom 15. Mai 1848 unter Aufhebung jener Bestimmung die Eröffnung der Bahnstrecke Schwerin-Wismar beschloß, die denn auch am 12. Juli 1848 Statt fand. Die Abgeordnetenkammer beider Meklenburg von 1848 interessirte sich, auch hierin von den aufgehobenen alten Ständen abweichend, sehr für das Zustandekommen der Bahn, und im Sommer wurde denn endlich die erforderliche Eisenbahn-Anleihe abgeschlossen, welche in zwei Theile zerfällt, nämlich 900,000 Thlr. Obligationen Litt. A. mit erster, und 700,000 Thlr. Litt. B. mit zweiter Hypothek. Die Negozirung der 900,000 Thlr. Litt. A. geschah unter Garantie des Staats zu 94 Procent (95 Procent und 1 Procent Provision), während die 700,000 Thlr. Litt. B. von der Regierung zum Paricourse übernommen wurden; beide Theile sollten dazu dienen, theils die provisorischen früheren Anleihen zu tilgen, theils die Vervollständigung der ganzen Anlage zu beschaffen. Die ganze Anlage giebt 4½ Procent, nach späterer Convertirung nur 4 Procent Zinsen, und wird mit ½ Procent jährlich getilgt. Die statutenmäßige Verzinsung des Actienkapitals bis nach gänzlicher Vollendung der Bahn war schon mit dem 8. Dec. 1849 sistirt, und für die bis dahin rückständigen Zinsen waren 4procentige Schuldverschreibungen ausgegeben, wodurch der zu 1,800,000 Thlr. veranschlagte Betrag der Anleihe sich von vorneherein bedeutend abminderte. Jetzt endlich konnten nun die Arbeiten wieder aufgenommen, und schon am 13. Mai 1850 die ganze Bahn eröffnet werden. Im Jahre 1853 wurden die Bahngeleise vom Bahnhof in Rostock über die Grube bis zum Hafen und auch in Wismar ebenfalls bis zum Hafen gelegt. Das Empfangshaus in Wismar, der letzte größere Bau, wurde erst im Herbste 1857 vollendet.

Zu Ende des Jahres 1857 betrug das gesammte Anlage-Kapital 6,426,817 Thlr., die sich so vertheilten:

Bau-Conto	5,410,183	Rh.
Grunderwerb-Conto	414,601	=
Ziegelei bei Wismar	5,543	=
Gewinn- und Verlust-Conto (Verlust auf Staatspapiere und die während der Bauzeit geführten Rechnungen in N⅔ und fremden Geldwährungen)	46,721	=
Interessen-Conto (Zinsenausgabe für das Actienkapital bis zum Schluß des Jahres 1851)	548,344	=
Abschlägliche Zahlungen, welche bei den Schluß-Liquidationen demnächst in Anrechnung gebracht worden	1,425	=

Die Länge der Bahn beträgt 19^3 Meilen, Viaducte und Brücken sind 212 vorhanden. Die stärkste Neigung der Bahn 1:200. Der kleinste Radius der Curven ist von 100 Ruthen. Von der Station Hagenow bis zur Station Schwerin, zwischen welchen zu Altzachun ein Anhaltepunkt sich befindet, beträgt die Entfernung 3^8, bis zur Station Kleinen 2^2, von da bis zur Station Wismar 2^1, von Kleinen andererseits bis zur Station Blankenberg, zwischen welchen sich in Ventschow ein Anhaltepunkt befindet 2^3, von Blankenberg bis zur Station Bützow 3 Meilen. Zwischen Blankenberg und Bützow befindet sich bei Penzin eine Weiche, wo Frachten eingenommen werden können, und zu Warnow ein Anhaltepunkt. Von Bützow bis zur Station Güstrow beträgt die Entfernung 1^8, und von Bützow andererseits bis zur Station Schwaan 1^9 und von da bis zur Station Rostock 2^2. Die Direction hat ihren Sitz in Schwerin und der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern.

Die Einnahme und Frequenz der meklenburgischen Eisenbahn war bis zum Jahre 1857 einschließlich in stetem Steigen begriffen. In den ersten 8 Monaten des Jahres 1858 fand gegen den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1857 eine ziemlich erhebliche Mindereinnahme Statt. Die letzten

4 Monate des Jahres 1858 wiesen jedoch wieder eine Mehreinnahme auf, so daß für das ganze Jahr 1858 die Mindereinnahme nicht sehr beträchtlich geworden ist.

Die Dividende ist noch immer eine geringe und vor der Geldkrisis von 1857 standen die Actien gewöhnlich zwischen 56 und 57, waren aber bei ihren guten Aussichten an der Börse in Hamburg und Berlin ein gutes Papier. Im Jahre 1858 hat der Cours der meklenburgischen Eisenbahnactien zwischen 46½ und 55 geschwankt.

Das Personengeld beträgt im allgemeinen 5 ßl., 7 ßl., 10 ßl. für die Meile nach den verschiedenen Wagenklassen. Seit dem 1. October 1857 ist der Gütertarif erhöht.

Diesem letztern Umstande ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Mindereinnahme für die ersten acht Monate des Jahres 1858 auf den meklenburgischen Eisenbahnen im Verhältnisse zu andern, namentlich der Berlin-Hamburger Bahn eine verhältnißmäßig geringe war. Denn diese Mindereinnahme ist fast ausschließlich durch die verminderte Personenfrequenz bewirkt. Der Gütertransport zeigte an Gewicht zwar gleichfalls einen bedeutenden Ausfall, in Folge des erhöhten Tarifs blieb aber die Einnahme für die ersten acht Monate des Jahres 1858 nicht weit hinter der für den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1857 zurück.

Die Vergleichung der Jahre 1851 und 1857 ergiebt nun ein Steigen der Einnahme von 254,540 Thlrn. auf 436,222 Thlr., der Dividenden von ¼ auf 2 Procent (während das gesammte Anlagekapital sich im Jahre 1857 mit 3,1 Procent verzinsete), der beförderten Personen von 239,527 auf 289,980, von welchen letzteren 3561 auf die erste, 88,909 auf die zweite, 197,510 auf die dritte Klasse kommen, der Handelsgüter von 332,498 Centner auf 650,622, der Producte von 503,748 auf 1,693,671, der Eilgüter von 12,260 auf 28,172 Centner.

Der Viehtransport ist seiner Größe nach in den einzelnen Jahren sehr verschieden gewesen. Im Jahre 1857 wurden, von Hunden abgesehen, 78,449 Centner Vieh transportirt. Hinsichtlich der Güterbewegung war das Jahr 1855

wegen des starken Getreidetransportes als ein außergewöhnliches zu betrachten.

Von Projecten, welche für die meklenburgischen Eisenbahnen von Wichtigkeit werden könnten, sind zu erwähnen: das Project einer Bahn von Hamburg nach Lübeck und von Lübeck nach Kleinen oder nach Schwerin, oder von Ratzeburg nach Schwerin; das Project einer Lüneburg-Lauenburger, oder Lüneburg-Boizenburger Bahn; das Project einer Stralsund-Neustrelitz-Berliner Bahn. Für letztere Bahn war schon auf dem Landtage von 1844 ein Expropriationsgesetz erlassen. Neuerdings ist das Project einer meklenburgischen Ostbahn von Güstrow über Neubrandenburg nach der preußischen Grenze zum Anschlusse an die Berlin-Stettiner Bahn aufgetaucht. Am 25. November 1857 wurden die Stände von den beiden Landesregierungen aufgefordert, im allgemeinen ihre Bereitwilligkeit zum Bau dieser Bahn kund zu geben. Die Ritterschaft erklärte das Unternehmen für ein gemeinnütziges und deshalb zur Unterstützung aus gemeinsamen Landesmitteln geeignetes, während die Landschaft sich ihr Votum vorbehielt. — Auf dem Landtage von 1858 traten die beiderseitigen Regierungen mit bestimmteren Vorschlägen hervor. Die Ritterschaft sprach sich für den Bau der Eisenbahn auf Kosten des Staates aus; die Landschaft dagegen machte jede Bewilligung zur Unterstützung der Eisenbahn aus Landesmitteln von der Bedingung abhängig, daß vorher die Landzölle und Handlungssteuern abgelöst werden müßten. Auf diese Bedingungen ließen sich jedoch die Regierungen nicht ein, forderten aber die Stände auf, Zwecks weiterer Verhandlung in der Eisenbahn-Angelegenheit eine Deputation zu erwählen. Diese Deputation ist denn erwählt, und steht das Weitere noch zu gewärtigen. In Anbetracht, daß durch diese Ostbahn die meklenburgische Bahn ein wichtiges und nothwendiges Glied des Netzes der Ostseebahnen werden, und aufhören würde eine, allenfalls entbehrliche, Zweigbahn zu sein, wäre sehr zu wünschen, daß deren Inangriffnahme nicht länger verzögert würde.

§ 6. Telegraphen.

Ein electro-magnetischer Telegraph wurde zuerst von der Eisenbahnverwaltung auf der meklenburgischen Bahn im October 1850 auf der Strecke Hagenow-Kleinen errichtet, und im December desselben Jahres in Betrieb gesetzt. Er war unterirdisch gelegt und kostete 8000 Thlr. Im Herbst 1852 wurde darauf auch auf allen übrigen Strecken ein solcher Telegraph, und zwar oberirdisch, mit einem Kostenaufwande von 19,500 Thlrn. gelegt, und im Januar 1853 in regelmäßigen Betrieb gesetzt und gleichzeitig auch die Strecke Hagenow-Kleinen jetzt oberirdisch gelegt, was noch etwa 2500 Thlr. kostete. Die auf der meklenburgischen Bahn im Gebrauche befindlichen Sprechapparate sind die Störer'schen s. g. Zeigertelegraphen, die in einem Uhrwerke bestehen, auf dessen mit Buchstaben versehenem Zifferblatt, der sich durch die Wirkung des electrischen Stromes bewegende Zeiger auf einem beliebigen Buchstaben angehalten werden kann, worauf denn in Folge der durch dies Anhalten bewirkten Unterbrechung des Stromes auf derjenigen Station, mit welcher gesprochen wird, der Zeiger gleichzeitig bei demselben Buchstaben stehen bleibt. — Die Hamburg-Berliner Bahn hatte schon früher einen Telegraphen für den Eisenbahndienst. —

Mit der Errichtung eines meklenburgischen Staatstelegraphen begann man im Jahre 1853 und die Linie Schwerin-Hagenow zum Anschluß an den Preußischen Staatstelegraphen auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn, und ferner die Linie Schwerin-Ludwigslust wurden bereits mittelst Verordnung vom 20. März 1854 dem allgemeinen Verkehr übergeben; und unterm 14. Juni 1854 auch der Betrieb auf den Telegraphen-Stationen Rostock, Wismar und Güstrow eröffnet. Im Jahre 1856 wurde der Staatstelegraph von Güstrow über Malchin und Neubrandenburg nach Neustrelitz weitergeführt, und von Stavenhagen eine Seitenlinie nach Waren und im Jahre 1857 von Rostock über

Doberan nach dem heiligen Damm geleitet. Alle diese Orte haben ebenfalls Stationen zur Beförderung von Depeschen, der heilige Damm jedoch nur während der Badezeit. In neuerer Zeit ist auf der Station Doberan statt des permanenten, beschränkter Tagesdienst eingeführt. (Von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 bis Abends 7 Uhr.) Die Stationen Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Waren wurden am 1. Octbr. 1856 eröffnet. Der Telegraph ist übrigens auch auf den Stationen Neubrandenburg und Neustrelitz vermöge der desfalsigen Vereinbarung zwischen beiden Regierungen vom 8. März 1856 ein mecklenburg-schwerinscher. Am 1. Octbr. 1858 wurde an der Linie Güstrow-Malchin auch die Station Teterow als Zwischenstation mit beschränkter Dienstzeit eröffnet. Die Telegraphen-Direction, die unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern steht, hat ihren Sitz in Schwerin, und dort ist auch die Centralstation. Der Telegraph läuft neben der Eisenbahn und resp. neben den Chausseen her. Die Apparate sind Morse'sche Sprechapparate, bei denen man die Depeschen nicht durch den Zeiger, welcher auf Buchstaben hinweis't, ablies't, sondern wo dieselben durch Eindrücke auf einen langsam durch die Sprechapparate fortgezogenen Papierstreifen dargestellt werden. In Hagenow hat Preußen eine Telegraphenstation, vermittelst welcher unser Anschluß an den großen deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein Statt hat. In beiden Mecklenburg kostet die einfache Depesche von 20 Worten auf allen Strecken gleichmäßig nur 12 ßl.; je 10 Worte mehr, kosten die Hälfte dieser Gebühr. Nach dem, am 1. April 1858 in Kraft getretenen neuen Vereins-Reglement sind auch die bei der Aufgabe einer Depesche mit zu erhebenden Gebühren für Weiterbeförderung ꝛc. erneuert. In dem Regierungsblatt Nr. 10 (26. März 1858) wurde das neue Reglement publicirt und betragen darnach die Weiterbeförderungsgebühren einer Depesche in Mecklenburg:

a) per Post (Expreß-Brief) . . . . . 10 ßl.,
b) per Expreß-Boten:
bis zu 1 Meile . . . . . 16 „

bis zu 2 Meilen . . . . . 32 ßl.,
bei weiteren Entfernungen für jede Meile und darunter . . . . . 16 „
mehr.

c) per Estafette die hierfür erwachsenen wirklichen Ausgaben.

Ferner hat der Aufgeber für eine an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtete Depesche für Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Vervielfältigungs-Gebühr von — 4 ßl. zu entrichten. Nach Hagenow, wo keine mecklenburgische, sondern eine preußische Station ist, gilt der Vereinstarif. Von den Stationen Neubrandenburg, Doberan, Heiligendamm, Malchin, Rostock, Neustrelitz und Waren liegt Hagenow in der s. g. zweiten Vereinszone und kostet eine einfache Depesche von 20 Worten nach dieser Station 40 ßl., dagegen liegt dieselbe von Güstrow, Ludwigslust, Schwerin und Wismar in der ersten Zone und beträgt die Gebühr einer einfachen Depesche von dort nach Hagenow 20 ßl.

Auf der Linie des preußischen Staatstelegraphen von Berlin auf Hamburg ist 1857 zwischen Büchen und Wittenberge eine vierte Leitung angelegt worden. Außerdem ist 1857 von Hagenow nach Büchen noch eine fünfte Drahtleitung hergestellt und die telegraphische Correspondenz von und auf Lübeck, sowohl mit Hamburg, als auch mit Berlin, wird seitdem durch die Station Hagenow vermittelt. Da in Hagenow bis jetzt noch kein permanenter Nachtdienst eingeführt ist, so wurde die Station instruirt, bei Schluß des Dienstes die Schweriner Leitung mit der Berliner, und die Lübecker mit der Hamburger direct zu verbinden, wonach Nacht-Depeschen der mecklenburgischen Stationen nach Hamburg über Berlin, und nach Lübeck über Berlin-Hamburg direct befördert werden können.

§ 7. Handel.

Unsere Industrie ist bei allem Fortschritt, den sie in neuerer Zeit gemacht hat, doch, wie wir gesehen haben, immer noch sehr mangelhaft entwickelt. Von größerer Bedeutsamkeit als die Industrie ist aber verhältnißmäßig der Handel Meklenburgs. Die glückliche geographische Lage zwischen der Ostsee und der Elbe, die durch eine Eisenbahn verbunden sind, welche zugleich nach Hamburg und Berlin und weiter auf den nächsten Weg ins Innere von Deutschland führt, und zweitens die ungemein bedeutende Ausfuhr an landwirthschaftlichen Producten und die dieser Ausfuhr entsprechende große Einfuhr haben nämlich unsern Handel einen ganz beträchtlichen Umfang einnehmen lassen. Da aber unser Transitoverkehr, so weit er als gewinnbringend zu betrachten, obgleich ihm neuerdings bedeutende Zollermäßigungen bewilligt sind, nur sehr gering ist, so beschränkt sich unser Handel freilich im Wesentlichen auf die Ein- und Ausfuhr unseres Landes und auch hier wird derselbe durch Hamburg und Lübeck immer mehr angezogen und auf ein kleineres Gebiet zusammengedrängt. Als man die Elde schiffbar machte, ohne sie gleichzeitig mit der Warnow zu verbinden, und dadurch den Süden Meklenburgs zu dem unmittelbaren Handelsgebiet von Hamburg hinzufügte, fing die Beschränkung des meklenburgischen Handels durch auswärtige Plätze zuerst in größerem Maße an, während die verbesserten Communicationsmittel allmählig bewirkt haben, daß jetzt auch Stettin, Magdeburg und Berlin Meklenburg ebenfalls immer mehr als ihr Handelsgebiet betrachten. Lübeck aber hatte durch seinen Stekniţkanal und begünstigt durch den Wismar'schen Seezoll schon immer einen festen Fuß in Meklenburg. Bei unserer einseitigen passiven Handelsfreiheit, vermöge welcher alle Welt frei nach Meklenburg hereinhandelt, wir aber fast nirgends hin frei hinaushandeln, ist nur zu fürchten, daß jene Verringerung des von uns selbst geführten meklen-

burgischen Handels immer mehr zunehmen werde. Der Kornhandel unserer kleinen und namentlich der Elde- und Eisenbahnstädte nach Hamburg thut ebenfalls bereits demjenigen unserer Seestädte bedeutend Abbruch. Eine große Begünstigung hat der Handel von Hamburg und Lübeck mit Mecklenburg jetzt noch wieder dadurch erfahren, daß der hohe Lauenburgische Durchgangszoll vom 1. April 1857 ab von Dänemark sehr bedeutend (von $4^3/_{10}$ Silbergroschen auf 1 Sgr. für den Zollcentner) ermäßigt ist. Die hauptsächlichen Uebelstände bei unserer jetzigen Steuer- und Zollverfassung sind die Steuerfreiheit des Nichtkaufmanns hinsichtlich aller für das eigene Bedürfniß bezogenen Waaren, die Besteuerung des Ausfuhrhandels, die wiederholte Erhebung des Landzolls an jeder nur zu passirenden Zollstelle, dann der Seezoll zu Wismar, ferner die wiederholte Versteuerung der in den Landstädten bereits versteuerten Waaren beim Eingang in die Seestädte und umgekehrt, endlich die vielen Ungleichheiten und Freiheiten in Bezug auf Steuern und Zölle, bei deren ganzer Einrichtung überdies fortwährende Defraudationen unausbleiblich sind.

Die frühere Geschichte unseres Handels ist eine sehr glänzende. Unsere Seestädte gehörten zu den vornehmsten Mitgliedern der Hansa, bildeten mit Lübeck, Stralsund und Greifswald das erste oder wendische Quartier derselben und nahmen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts besonders an dem nordischen Handel derselben Theil. Wollenwaaren, Mehl, Malz, Bier und Salz waren die Hauptausfuhrartikel, die bis auf das Salz meist im Lande selbst fabricirt wurden, während die Einfuhr hauptsächlich in Pelzwerk, Häuten, Hanf, Leinsamen, Eisen, Wachs ꝛc. bestand. Auch mehrere Landstädte, z. B. Parchim und Neubrandenburg trieben einen sehr lebhaften Handel. Schon im 15. Jahrhundert begann der Handel zu sinken, bis der 30jährige Krieg den Rest der alten Handelsblüthe vollends zerstörte, zumal da das westliche Europa schon seit dem 16. Jahrhundert immer mehr in dem Gebiete des Handels und der Industrie in den Vordergrund getreten war, und 1650 auch

die völlige Auflösung des Hansabundes vor sich ging. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begannen in Folge der gehobenen Landwirthschaft und des lebhaften Begehrs nach unseren landwirthschaftlichen Producten bessere Zeiten für unseren Handel, namentlich was Rostock betrifft, welches bald von sich rühmen konnte, daß es $^3/_4$ des ganzen meklenburgischen Handels vermittele, und welches in dem Besitz dieses Handels bis zur Schiffbarmachung der Elde verblieb, wo, wie wir gesehen haben, die in einseitiger Weise verbesserten Communicationsmittel sein Handelsgebiet wieder mehr beschränkten.

Den meisten Handel zur See treibt Meklenburg mit England, demnächst mit Schweden, Norwegen, Dänemark, Holstein, Holland, Belgien, Frankreich, Preußen, Lübeck, Bremen, Hamburg, zu Lande mit den genannten deutschen Handelsstädten, namentlich mit Hamburg, ferner mit Lauenburg und mit den Ländern des Zollvereins. Der vornehmste Handelsplatz ist Rostock und demnächst Wismar; unter den übrigen Städten nehmen mehr oder weniger an dem Handel besonders diejenigen Theil, welche an den Eisenbahnen und an den Wasserverbindungen liegen, z. B. Boizenburg, Dömitz, Grabow, Parchim, Plau, Waren, Röbel, Neustrelitz, Fürstenberg, Sülz, Malchin, Güstrow, Schwerin, Hagenow, Bützow, ferner Grevismühlen, Neubrandenburg ꝛc. Wenn man den Eisenbahnen und den verbesserten Communicationsmitteln überhaupt vorgeworfen hat, daß sie auf Kosten der kleineren Ortschaften die Centralpunkte begünstigten, so trifft dies bei Meklenburg bis jetzt nicht zu, indem im Gegentheil seit der Verbesserung unserer Communicationsmittel eine merkliche Decentralisirung des Handels und Verkehrs eingetreten, wie denn seitdem auch erst der innere Verkehr, und namentlich der Verkehr zwischen Stadt und Land eine größere Lebhaftigkeit und Regelmäßigkeit gewonnen hat. Die Jahrmärkte, die in allen Städten und mit Ausnahme von Warnemünde auch in allen Flecken, und außerdem noch in manchen Dörfern und mit Vieh- und Pferdemärkten zusammen gehalten werden, haben unter diesen Umständen an Nothwendigkeit

und damit an Bedeutung sehr verloren, da sie einen seltneren und erschwerteren inneren Verkehr zur Voraussetzung haben; man hat dieselben daher in neuerer Zeit in den Städten mehrfach in ihrer Dauer beschränkt und in vielen Dörfern ganz aufgehoben. Nur die Herbstmärkte dienen in den kleinen Städten noch einigermaßen zur Belebung des Detailhandels. Von den größeren Märkten ist der Pfingstmarkt in Rostock noch immer bei weitem der bedeutendste, während der Pfingstmarkt zu Wismar und der Fastnachtsmarkt (Umschlag) zu Güstrow wenig mehr zu bedeuten haben. Unter den Wollmärkten nimmt Güstrow den ersten Platz ein, während der Umsatz der Wollmärkte und resp. sogenannten Wollniederlagen zu Neubrandenburg, Rostock und Wismar weit geringer ist. Der Boizenburger Wollmarkt ist längst eingegangen, sowie auch die Buttermärkte zu Grabow und Fürstenberg, während in Malchin jetzt acht Buttermärkte oder sogenannte Buttertermine gehalten werden. Ein zu Parchim eingerichteter Tuchmarkt hat keine besondere Bedeutung gewonnen.

Handelsstand. Rostock, welches in dieser Beziehung eine hervorragende Stellung einnimmt, zählt augenblicklich mit Einschluß der Krämer, Branntweinbrenner und Brauer, 320 Kaufleute, worunter viele Großhändler in Korn und Waaren, und außerdem noch 38 Drögköper oder Victualienhändler, 42 Lichthaken, 39 Salzhaken, 7 Tuchhändler, 17 Weinhändler, 5 Korn- und 8 Geld-, Waaren- und Wechsel-Makler und endlich noch mehre Glas-, Putzhändler u. s. w. Wismar hat 126 Krämer und Kaufleute, 11 Haken, 16 sogenannte Spitzenkrämer, 10 Tuchhändler, 7 Weinhändler, 5 Kornmakler. Von den Landstädten hat Schwerin, welches hierin der Seestadt Wismar keineswegs nachsteht, den größten Handelsstand, nämlich 125 Kaufleute und Krämer, 5 Kornhändler, 7 Kornmakler, 4 Holzhändler, 11 Leinwand- und Productenhändler, 15 Mehlhändler, 8 Milchhändler, 13 Weinhändler, 3 Uhrenhändler und 50 Judenfamilien. Von den auch bei den übrigen Landstädten aufgeführten Judenfamilien beschäftigen sich die meisten ebenfalls mit dem Handel, und haben namentlich

fast allenthalben den Handel mit Ellenwaaren zum großen Theil in ihren Händen, während manche von ihnen größere Geschäfte in Wolle und sonstigen Landesproducten machen, manche auch noch Hausirhandel treiben. Für die mit Waarenabsatz sich beschäftigenden Hausirer, deren es 1851 noch 30 gab — neue Erlaubnißscheine oder Privilegien zum Hausiren werden nicht ertheilt — sind in neuerer Zeit die sogenannten Productenhändler mehr hervorgetreten, die sich mit dem Ankauf von rohen Landesproducten, z. B. Wolle, Häuten, Federn, auch Lumpen, Knochen u. s. w. beschäftigen, denen aber der Absatz von Waaren an die Landesbewohner untersagt ist. Die Productenhändler, deren es 215 im Jahre 1851 gab, müssen ebenfalls in den Städten und Flecken ansäßig sein. Pferde-, Holz- und Viehhändler finden wir auch auf dem platten Lande.

Zu einer Statistik unseres Handels fehlte es früher an allem Material. Man hatte nur nothdürftige Nachweisungen über die Ausfuhr von Korn und Wolle, und seit der Eisenbahnzeit über die Güterbewegung auf der Eisenbahn. Was die Jahre 1852—1855 betrifft, so haben wir dagegen jetzt vom statistischen Bureau in Schwerin ausgearbeitete tabellarische Uebersichten über den meklenburg-schwerinschen Handel, aus denen wir nachstehend das Wichtigste geben. Bei der Ausfuhr fehlen jedoch diejenigen Landesproducte, welche auf ritterschaftliche oder andere Zollfreipässe auf dem Landwege durch gewöhnliches Fuhrwerk ausgeführt wurden, sowie bei der Einfuhr diejenigen Artikel, die mit der Post oder mit gewöhnlicher Landfuhr für von der Steuer- und Zollerlegung eximirte Personen eingegangen sind. Die auf dem Elde-Kanal nach Meklenburg-Strelitz ausgeführten und auf eben diesem Wege von Meklenburg-Strelitz eingeführten Güter sind erst in der Uebersicht von 1854 von den auf diesem Wege durch Meklenburg-Schwerin transitirenden Gütern getrennt. Die Zahlen bezeichnen Zollcentner, wo nicht Stück oder Maaß angegeben ist.

Einfuhr nach den Waarengattungen.

	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.
Verzehrungsgegenstände	329602	622414	462622	429350	674684
Rohstoffe	688749	795094	863620	1186908	1373500
Halbfabrikate	62908	55690	75282	89078	101450
Manufacturwaaren . .	26821	27045	30894	40318	34988
Industrie- und Kunst-Erzeugnisse	78021	76473	84817	97498	124798
Diverses	2764	12581			
Summa	1188865	1589297	1517235	1843152	2309420
Davon:					
Zur See nach Rostock	381932	475861	496559	610749	749813
wovon aus England .	213167	269041	327337	363203	425624
Zur See nach Wismar	203899	441344	298668	450809	520558
auf der Elbe und seit 1854 auf der Elde .	325161	309371	329464	300389	376417
auf der Eisenbahn . .	220190	268256	336948	383992	600144
mit Landfuhr. . . .	57684	94,466	55596	97214	62487

Einzelne eingeführte Artikel.

Kaffee	27786	24951	21468	26938	26710
Cichorienwurzeln. . .	6530	8326	6510	15162	19152
Häringe.	32128	40602	51666	26426	48319
Rosinen.	1386	1536	1532	1741	1894
Käse	4192	4108	3161	3108	4025
Reis und Reismehl. .	16240	21846	13110	23010	33414
Kochsalz.	59554	196234	74921	58056	72145
Sirup	25115	32367	31723	25328	28494
Arrac	427	649	1260	1154	983
Rum	4823	6619	5399	8280	8108
Wein	35333	37764	24565	20542	29835
Champagner	377	695	517	638	984
Taback, Blätter . . .	9709	16511	8620	10871	10228
Taback, Stengel . . .	7684	5799	5289	4302	6871
Taback, fabricirter . .	5005	4862	5875	2412	4381
Cigarren	2494	3206	3244	4460	5016
Zucker	50928	53337	49395	44035	48014
Cement	6854	7127	12101	11751	17844
Kalk	39628	26336	26958	31283	26645
Cokes	24722	35529	55171	36748	7983
Steinkohlen	269509	396567	419820	579116	705734
Soda	6771	4961	6035	7753	7279
Guano	2584	4436	12720	18750	34620
Eisen, altes und Roh-	5699	7058	11552	15819	22402

	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.
Band-, Rund-, Stangen-Eisen	49019	40229	57550	66659	76654
Eisenblech	2640	4693	5626	7933	4108
Leder	2873	3715	3836	5944	4189
Papier	5425	6314	6762	8865	9465
Pferde (Stück)	390	450	590	2134	18022
Ausfuhr.					
Verzehrungsgegenstände	1659935	1333361	2161767	2597036	1382092
Rohstoffe	342066	387385	461455	362465	425887
Halbfabrikate	1003	1335	1307	1541	1739
Manufacturwaaren	2376	2426	2980	2640	5394
Industrie- und Kunst-Erzeugnisse	24963	31575	30668	30912	43478
Diverses	348	193			
Summa	2030691	1756275	2658177	2994594	1858590
Davon:					
Zur See aus Rostock	766626	664600	767898	703259	317075
wovon nach England	481666	606175	608964	536627	213030
Zur See aus Wismar	280126	232365	190133	198712	96792
wovon nach England	175757	207303	182180	175851	80893
auf der Elbe und Elde	544030	402984	512664	440044	319951
auf der Eisenbahn	590359	424259	1105441	1576743	1035817
mit Landfuhr	49515	32067	82041	75836	88953
Einzelne Ausfuhrartikel.					
Weizen	1106053	1179537	1506185	1240415	839975
Roggen	158542	92291	359536	831276	272486
Hafer	89378	6759	43465	72557	13756
Gerste	108936	28427	47200	123090	49617
Erbsen	95393	21453	50928	105955	16273
Wicken	4901	4279	12358	25973	8778
Leinsamen	1538	2600	10121	6742	3385
Rüb- und Rappssamen	51917	59731	117486	92067	96802
Butter	49287	45850	48550	54368	49254
Spiritus	1743	2867	12449	17986	14053
Lumpen	31232	33369	34840	28021	41557
Knochen	17084	22172	25832	18586	16608
Schafwolle	30219	26829	26220	24671	37742
Vieh (nach Stücken).					
Pferde	319	563	672	2255	2091
Rindvieh	1453	1117	1436	2100	2659
Schafe	11629	19107	17529	47377	42078
Schweine	46643	36739	32123	40672	37989
Gänse	587	1475	1575	924	1484

Bei der Ein- und Ausfuhr von Vieh bis 1854 einschließlich ist blos das auf der Eisenbahn transportirte berücksichtigt. Das ausgeführte Vieh geht zum größten Theil nach Hamburg und weit weniger nach Berlin.

Zur See kommen besonders Häringe von Norwegen, Steingut, Salz, Sirup, Steinkohlen — die Hauptrückfracht unserer Schiffe — und Eisen von England, Kalk, Holz und Eisen von Schweden, Pottasche, Hanf, Leinsamen, Talg, Holz von Rußland, von Holland Mühlsteine, Kaffee, Zucker, Papier, von Belgien Dachpfannen und etwas Zucker und Sirup, von Bremen Mühlsteine, Taback, Reis, Zucker, Spirituosen. Wismar bezieht wegen der Zollbegünstigungen seiner Kopenhagener Dampfschifffahrtslinie die wenigen von ihm vertriebenen Colonialwaaren meist über Kopenhagen. Die Ausfuhr zur See betrifft meist nur Getreide, wovon der größte Theil, namentlich fast aller Weizen nach England geht; ein kleiner Theil des Getreides pflegt nach Holland, Schweden und Norwegen zu gehen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf der Eisenbahn und auf der Elbe und Elde überwiegt der Verkehr mit Hamburg und bei der Ein- und Ausfuhr mit gewöhnlicher Landfuhr der mit Lübeck. Die Butter geht meist auf der Eisenbahn nach Hamburg; Wolle theils nach Hamburg, theils nach den Zollvereinsstaaten. Außer den meisten Colonial- und Materialwaaren beziehen wir aus Hamburg auch noch die meisten Manufacturwaaren und sonstige Industrie- und Kunst-Erzeugnisse, welche letzteren drei Waarenklassen übrigens bei den großen Lagern in Hamburg schon überwiegend aus dem Zollverein eingeführt worden, obgleich Einiges, z. B. grobe Baumwollenstoffe noch aus England zu uns gelangen.

Die Waarendurchfuhr über die Seestädte, die ihre Entstehung den durch die Verordnung vom 2. Juni 1851 eingeführten Zollerleichterungen und der mecklenburgischen Eisenbahn verdankt, betrug 1854 im Ganzen 50,243 Centner, wovon 41,315 auf Rostock und 8927 auf Wismar kommen. Im Jahre 1856 betrug sie 92,995, wovon 65,920 auf Rostock und 27,074 auf Wismar kommen. Nachdem die

Dampfschifffahrt zwischen Rostock und Petersburg im Jahre 1858 wieder eröffnet ist, hat sich die Waarendurchfuhr für Rostock auf fast 100,000 Centner gehoben. Die Waarendurchfuhr auf der Elbe und Elde nach Meklenburg-Strelitz betrug 1854 28,323, (1856 35,440), von denen 23,203 (1856: 2894) von Hamburg kamen, von Meklenburg-Strelitz 65,743 (1856: 24,586), von denen 65,743 (1856: 22,099) nach Hamburg gingen.

Die Waarendurchfuhr auf der Elbe umfaßte 1852 9,681,642 Zollcentner, und der Gütertransport auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn, von dem ein großer Theil durch Meklenburg geht, betrug 1856 8,339,053 Centner, von welchem enorm großen Transit jedoch der Speditions- und Commissionshandel Meklenburgs nur einen äußerst geringen Antheil hat.

Der Gothaische genealogische Almanach giebt für 1854 dem Werthe nach die Einfuhr Rostocks auf 1,004,000 Thlr. und die Ausfuhr auf 3,582,000 Thlr. an; die Einfuhr Wismars auf 331,000 Thlr., die Ausfuhr auf 784,000 Thlr., so daß also die Einfuhr der beiden Seestädte 1,335,000 Thlr. und die Ausfuhr 4,366,066 Thlr. betragen habe. Wagen wir mit Hübner eine Werthschätzung aller unserer Handelsgüter, so müssen wir, die Durchschnittspreise anderer Zollstatistiken zum Grunde legend, den Centner Verzehrungsstoffe rechnen 2 Thlr., Rohstoffe 6 Thlr., Halbfabrikate 20 Thlr., Manufacte 80 Thlr., Industrie- und Kunst-Erzeugnisse 50 Thlr. Hiernach würde der Werth unserer Einfuhr im Jahre 1856 betragen haben an Verzehrungsgegenständen 1,349,368 Thlr., an Rohstoffen 8,241,000 Thlr., an Halbfabrikaten 2,020,000 Thlr., an Manufacturwaaren 2,798,840 Thlr., an Industrie- und Kunst-Erzeugnissen 7,139,900 Thlr., im Ganzen also 21,588,108 Thlr. Der Werth der Ausfuhr würde dagegen betragen für Verzehrungsgegenstände 2,764,184 Thlr., für Rohstoffe 2,555,322 Thlr., für Halbfabrikate 34,720 Thlr., für Manufacte 431,478 Thlr., für Industrie- und Kunst-Erzeugnisse 2,173,900 Thlr., im Ganzen also 7,959,646 Thlr.

Was die Ausfuhr betrifft, so ist bei derselben aber der Werth der bedeutenden Ausfuhr von Vieh, sowie alles dasjenige nicht mitberechnet, was auf ritterschaftliche oder andere Zollfreipässe auf dem Landwege durch gewöhnliches Fuhrwerk ausgeführt ist. Außerdem ist zu beachten, daß 1856 wegen des Mißwachses als ein Normaljahr nicht anzusehen ist und daß in jenem Jahre über eine Million Zollcentner weniger exportirt wurden als im Jahre 1855, welches freilich ein außergewöhnlich reiches Kornjahr war. Der Ausfuhrwerth des Jahres 1855 betrug in Grundlage der obigen Taxe 9,156,482 Thlr., überstieg also den des Jahres 1856 um 1,196,736 Thlr. Bei der Einfuhr sind auf der andern Seite unter den Rohstoffen sehr viele Artikel, z. B. Dachpfannen, Salz, Kalksteine, Steinkohlen, Eisen und grobe Eisenwaaren, Holz, die bedeutend ins Gewicht fallen und in großer Quantität bei uns eingeführt werden, aber bei weitem nicht den Werth von 6 Thalern à Centner haben. Alles Eisen, mit Ausnahme des Roheisens, ist überdies theils unter Halbfabrikate und Manufacte gestellt und nach dem von Hübner angenommenen Maßstabe meist viel zu hoch taxirt. Auf der andern Seite befindet sich unter den von uns aufgeführten Rohstoffen, z. B. die werthvolle Wolle, und was die aufgeführten Verzehrungsgegenstände betrifft, unter denen Getreide und Butter die Hauptrolle spielen, so hatte der Centner Getreide, was bedeutend mehr ist als der Scheffel, einen höheren Werth als 2 Thaler, während die Butter vollends einen unserer werthvollsten Ausfuhrartikel bildet. Man wird der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommen, wenn man die Einfuhr sowie die Ausfuhr zum Werth von 12 Millionen Thaler annimmt, so daß der Gesammtverkehr Mecklenburgs mit dem Auslande 24 Millionen Thaler ergeben würde, eine Handelsgröße, die in Betracht unserer wenig dichten Bevölkerung und der geringen Bedürfnisse eines ackerbauenden Volkes sehr bedeutend genannt werden muß und z. B. den auswärtigen Handel des Zollvereins verhältnißmäßig noch übertrifft. Die Rostocker Zeitung sagt in obiger Beziehung: Eine Bestimmung des Werthes der einge-

führten und ausgeführten Waaren läßt sich in annähernder Weise aus den Besprechungen entnehmen, welche über den Werth der Einfuhr und Ausfuhr in Hamburg angestellt sind und von dem dortigen handelsstatistischen Bureau bei den jährlichen tabellarischen Uebersichten von Hamburgs Handel und Schifffahrt in Anwendung gebracht werden. Darnach stellt sich nach Maßgabe eines sechsjährigen Durchschnitts aus den Jahren 1851 bis 1856 der Werth der Einfuhr auf 7 Thlr. 3 ßl. 4½ pf. preuß. Court. und der Werth der Ausfuhr auf 10 Thlr. 17 ßl. 1½ pf. Nach diesem Verhältniß repräsentirt die Totaleinfuhr von Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1855 im Betrage von 1,843,154 Ctrn. einen Werth von 13,031,674 Thlrn. 36 ßl. 9 pf., die Totalausfuhr im Betrage von 2,994,595 Centnern einen Werth von 31,014,333 Thlrn. 20 ßl. 4½ pf. Angenommen, daß das Verhältniß des Werthes der eingeführten und ausgeführten Waaren zum Gewicht bei den verschiedenen Handelswegen das gleiche ist, so fällt von dem angegebenen Werthe der Einfuhr auf die Einfuhr:

Zur See (58 Procent)	7,558,371	Thlr.
Auf der Eisenbahn (21 pCt.) . .	2,736,652	"
Auf der Elbe und Elde (16 pCt.)	2,085,068	"
Mit Landfuhr 5 pCt.)	651,583	"
Summa	13,031,674	"

Von dem Werthe der Ausfuhr fällt auf die Ausfuhr:

Zur See (30 pCt.)	9,304,306	Thlr.
Auf der Eisenbahn (53 pCt.) . .	16,437,596	"
Auf der Elbe und Elde (15 pCt.)	4,652,150	"
Mit Landfuhr (2 pCt.)	620,281	"
Summa	31,014,333	Thlr.

Nach dieser letzteren Berechnung ist also im Gegentheil der Werth der Ausfuhr ein bedeutend viel größerer als der der Einfuhr. Hübner gab übrigens für 1853 den Werth der Ausfuhr selbst höher an, als den der Einfuhr, dagegen aber schon für 1854 bedeutend niedriger; stellen wir diese Schätzungen zusammen, so erhalten wir nach Hübner:

1853 Einfuhr 5,965,873 Thlr. Ausfuhr 8,209,380 Thlr.
1854 " 14,324,976 " " 8,651,805 "
1855 " 17,862,048 " " 9,156,482 "
und für 1855 nach der Rostocker Zeitung Einfuhr 13,031,674 Thlr. Ausfuhr 31,014,333 Thlr.

Was unsere Hauptausfuhrartikel betrifft, so steht hier das Getreide nebst den Hülsen- und Oelfrüchten- in erster Linie und hier wieder der Weizen. Die Weizenausfuhr betrug im Durchschnitt von 1829/40 10,603, von 1841/52 aber 15,126 Last. Im Jahr 1857 wurden ca. 20,000 Last Weizen exportirt. Die gesammte Kornausfuhr, welche 1830 18267 Last ausmachte, betrug im Jahre 1857 ca. 30,000 Last, wovon ca. 10,000 Last per Eisenbahn transportirt wurden. Von jenem Quantum wurden im Jahr 1857 aus Rostock zur See 11,776 Last und per Eisenbahn ca. 2000 Last ausgeführt. Die Ausfuhr unserer Seestädte besteht überhaupt etwa zu $^9/_{10}$ in Getreide, wovon wieder $^8/_{10}$ auf Weizen kommen. Von der gesammten Kornausfuhr pflegten bisher etwa $^1/_3$ über Rostock und $^1/_7$ über Wismar zur See ausgeführt zu werden. Den Werth unserer Ausfuhr an Getreide nebst Hülsen- und Oelfrüchten schätzen wir auf 6 Mill. Thaler, den unserer Wolle auf $1^1/_2$ Mill., unserer Butter auf 1 Mill., fetter Schweine auf 800,000 Thlr. Von unsern übrigen Artikeln liefert einzeln keiner weiter so bedeutende Summen.

---

§ 8. Schifffahrt.

Meklenburg zeichnet sich durch den Umfang seiner Schifffahrt nicht bloß vor den Ostseeländern aus; es hat eine verhältnißmäßig ungemein starke Handelsflotte, und es stehen auch seine Schiffer und Schiffe überall in einem guten Ruf. Da in der Regel der Schiffer und Steuermann, und zuweilen selbst einzelne Matrosen einen Antheil, Part genannt,

am Schiffe und also ein größeres Interesse an Erhaltung desselben haben, so war die bisher sehr kostspielige Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr keineswegs allgemein. Indessen ist in neuester Zeit (Februar 1859) zu Rostock eine Schiffs-Versicherungs-Gesellschaft entstanden, welche auf dem Princip der Gegenseitigkeit ruhend und daher möglichste Billigkeit der Versicherungsprämie gewährend, lebhafteste Betheiligung bei den dortigen Rhedern gefunden hat. In Wismar wird die Gründung einer gleichen Schiffs-Versicherungs-Gesellschaft beabsichtigt, ob dieselbe aber zu Stande kommt, steht noch dahin. Zum Handelsverkehr sollen nur die Häfen von Rostock und Wismar benutzt, und an der übrigen Küste keine Klipphäfen geduldet werden, doch dürfen Besitzer der Güter an der Ostsee ihre Gutsproducte mit Fahrzeugen über See verfahren, und Baumaterialien und sonstige Bedürfnisse für das Gut dafür zurückbringen, wovon aber anscheinend wenig Gebrauch gemacht wird. Zu Gunsten der Schifffahrt sind diejenigen Seeleute, welche zur Zeit des Eintritts der Militairpflicht bereits drei Jahre auf mecklenburgischen Schiffen gefahren haben, in Friedenszeiten von der Leistung der Militairpflicht frei; und ferner sind, um dem Mangel an mecklenburgischen Seeleuten abzuhelfen, die Schiffer, die im gewöhnlichen Leben auch bei uns Kapitain genannt werden, verpflichtet, je nach der Größe des Schiffs mit 2 oder 3 Schiffsjungen zu fahren, welche Mecklenburger sind und von denen immer resp. einer oder zwei noch unbefahren sein müssen. Fälle der Desertion unter der Bemannung mecklenburgischer Seehandelsschiffe können, wenn sie außerhalb Landes oder auf offener See vorkommen, eine Strafe bis zu 6 Monaten Zuchthaus nach sich ziehen. Gute Navigationsschulen bestehen zu Wustrow auf dem Fischlande und ferner zu Rostock, auch in Wismar ist neuerdings eine gegründet worden. Die Wustrower Navigationsschule hat außerdem Vorbereitungsschulen zu Dänendorf und Dierhagen. Für die Schiffer und Steuerleute tritt eine vorgängige Prüfung ein. Unsere meisten Schiffer und Matrosen sind in den beiden Seestädten, in Warnemünde, in Ribnitz, besonders

aber auf dem Fischlande zu Hause; doch kommen außerdem noch viele Matrosen von dem an das Fischland gränzenden pommerschen Dars; auch die Insel Poel liefert jetzt schon ziemlich viele Seeleute. Für verunglückte Schiffer im Amte Ribnitz besteht ein Unterstützungsfond. Rostock und Wismar haben das Recht einer eigenen Flagge, ein Recht, welches jetzt, nachdem der Sundzoll gefallen ist, hinsichtlich dessen Rostock vermöge eines Privilegiums bei Weizenladungen einen Vorzug vor den andern meklenburgischen Schiffen genoß, auch für letztere Stadt wohl ohne Werth ist. Rostock's Flagge ist gelb, und führt in Schwarz den geflügelten Löwen, den Vogel Greif; die Wismars ist weiß und roth gestreift, der erste Streifen ist weiß, und die Zahl derselben beträgt von jeder Zahl vier; die allgemeine meklenburgische Nationalflagge besteht aus einem blauen, einem weißen und einem rothen Streifen, die wagerecht über einander liegen und wird nach Seegebrauch an der Gaffel gezeigt. Die meklenburgischen, Wismar'schen und Rostock'schen Schiffe führen auch in einer besonderen Flagge eine Nummer, welche das specielle Schiff kenntlich macht. Die Flaggen, deren sich der Großherzog und die Mitglieder des großherzoglichen Hauses bedienen, enthält außerdem noch das vollständige meklenburgische Wappen in der Mitte des weißen Streifens. Alle Fischländischen Schiffe führen bloß die meklenburgische Flagge, weshalb sie auch gewöhnlich im Gegensatz zu den Rostock'schen und Wismarschen meklenburgische Schiffe genannt werden. Die Warnemünder Lootsenböte führen jedoch im Hafen und auf der See ebenfalls nur die meklenburgische und nicht die Rostocker Flagge. Die Wismar'sche und Rostock'sche Flagge wird zwar in den meklenburgischen Häfen und von den meklenburgischen Consuln als eine selbstständige respectirt, doch müssen sich im Uebrigen auch die Rostock'schen und Wismarschen Schiffe durch die meklenburgische Flagge legitimiren können. Die Seepässe für die unter meklenburgischer Flagge fahrenden Schiffer werden vom Amte Ribnitz ausgestellt. Das Strandrecht hat längst aufgehört, doch fällt herrenloses Strandgut nach Abzug des Bergelohnes, der in Warnemünde

10 Procent vom behaltenen Werth beträgt, an den Landesherrn und resp. an die Seestädte und zwar in Rostock an den Rathsfiscus. Der Rostocker Hafen steht dem Wismarschen in manchen Beziehungen nach, doch hat auch das Fahrwasser von Warnemünde bis zur Stadt jetzt 11 Fuß Tiefe, und nach 1856 sind wieder bei Diedrichshagen zwei Fangbuhnen gebaut, um den leidigen Triebsand von der Hafenmündung abzuhalten. Consule und Handelsagenten, die bei der großen Wichtigkeit unserer Schifffahrt mehr dieser letzteren dienen, als dem Handel, haben wir in allen Theilen der Welt in der Gesammtzahl von 118, die aber anscheinend sämmtlich keine meklenburgischen Unterthanen, sondern sogenannte **Consules electi**, nämlich Unterthanen des Staates sind, wo sie fungiren. Kein Schiffer ist jedoch gezwungen, sich an das Consulat um dessen Beistand zu wenden, vielmehr hängt dies von eines jeden freiem Willen ab, wie denn dem Consul auch eine Jurisdiction über meklenburgische Unterthanen, selbst wenn sich dieselben an ihn wenden, im Allgemeinen nicht zusteht, eben so wenig, wie ein besonderes Schiedsrichteramt, da die Parteien auch jeden dritten zum Schiedsrichter wählen können. Bei der Ankunft und Abreise muß sich jedoch jetzt der Schiffer bei dem betreffenden meklenburgischen Consul melden. In den der ottomanischen Pforte gehörigen Handelsplätzen werden die diesseitigen Schiffer und Einwohner von der preußischen Gesandtschaft in Konstantinopel und den respectiven preußischen Consuln und Agenten vertreten. Von fremden Staaten sind durch Consule vertreten: Brasilien durch seinen Generalkonsul in Hamburg, Großbritannien durch einen Consul in Hamburg und durch einen Viceconsul in Rostock, die Niederlande durch einen Generalconsul in Wismar und einen Viceconsul in Rostock, Portugal durch seinen Generalconsul in Hamburg und einen Viceconsul in Rostock, Rußland durch einen Consul in Rostock und einen Viceconsul in Wismar, Schweden und Norwegen durch einen Consul in Rostock und einen Viceconsul in Wismar, Belgien durch einen Consul in Rostock, Dänemark durch einen Consul in Rostock und einen Vice-

consul in Wismar, Frankreich durch einen Viceconsul in Rostock und einen Viceconsul in Wismar, Hannover durch einen Consul in Rostock und einen in Wismar, Preußen durch einen Consul und Viceconsul in Rostock, und einen Consul in Wismar, Spanien durch einen Viceconsul in Rostock.

Handels- und Schifffahrtsverträge sind in neuerer Zeit vielfach abgeschlossen, nämlich 1823 mit Norwegen, 1827 mit Preußen, 1834 und später 1853 mit Nord-Amerika, 1836 mit Frankreich, 1837 und 1857 mit Belgien, 1838 mit Rußland, 1845 mit Lübeck, Hannover, Portugal und Dänemark, 1846 mit Oesterreich und Schweden, 1848 mit Bremen und Brasilien, 1851 mit Holland und Hamburg, 1852 mit Guatemala, 1853 mit Toscana, 1853 und 1857 mit Sardinien, 1856 mit Griechenland und Chili. Alle diese Verträge enthalten die Gleichstellung der diesseitigen Schiffe und Ladungen mit den nationalen Schiffen des fremden Staats oder mit denen der von ihm am meisten begünstigten Nationen. Was England betrifft, so waren mit demselben schon vor Aufhebung seiner Navigationsacte mehrere Schiffsverträge abgeschlossen. Was Dänemark betrifft, so ist der Sundzoll durch vertragsmäßige Ablösung seit dem 1. April 1857 aufgehoben, wobei der Durchschnittsertrag der Jahre 1851 bis 1853 zu Grunde gelegt und die Ablösungssumme für Meklenburg-Schwerin zu 280,247 Thlr. Courant oder zu 373,665 Reichsbankthaler oder Thaler dänisch (1 Thlr. dänisch ist etwa 36 ßl. meklenburgisch) bestimmt wurde, während die Gesammtablösungssumme 35 Millionen Reichsthaler dänisch beträgt. Soweit die meklenburgische Ablösungssumme nicht aus dem Waarenzoll, sondern aus dem Schiffszoll herrührte, sollten nach Ansicht der Regierung die beiden Seestädte dieselbe wiedererstatten, und zwar zusammen in der Summe von etwa 103,000, wovon 13,300 Thlr. auf Wismar gekommen sein würden, während nach den Beschlüssen des Landtags von 1857 die ganze Ablösungssumme vom ganzen Lande in 40 halbjährigen Raten zu bezahlen ist. Die frühere Befürchtung, daß die Ein- und Ausfuhr der Ostsee-

länder sich wegen des Sundzolls von den Ostseehäfen abwenden und bis Hamburg auf der Eisenbahn und erst von Hamburg ab zur See gehen würde, erscheint durch die Ablösung des Sundzolls vollends beseitigt, da nach dieser Ablösung der Seeweg durch den Sund vorgezogen werden wird. Der Pariser Erklärung vom 16. April 1856 über die Rechte der Neutralen in Zeiten des Krieges ist auch Meklenburg beigetreten, nach welcher Erklärung die neutrale Flagge die feindliche Waare mit Ausnahme der Kriegscontrebande deckt, und auch die neutrale Waare unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden darf. Unsere Schiffe sind nun viel zu zahlreich, um allein durch unsere eigene Ein- und Ausfuhr zur See Beschäftigung zu finden, selbst wenn sie diese ausschließlich besorgten, was doch nicht der Fall, da in Folge der Schifffahrtsverträge fremde Schiffe eben so gut in unseren Häfen verkehren dürfen, wie die meklenburgischen Schiffe in den fremden Häfen. Unsere Schiffe sind also zum großen Theil darauf angewiesen, den Verkehr zwischen fremden Plätzen zu vermitteln, und gehen vielfach zu diesem Zwecke in Ballast von unseren Häfen aus, finden auch in neuerer Zeit, wo man bei uns angefangen hat, vorzüglich nur größere Schiffe zu bauen, immer mehr Verwendung im mittelländischen Meer und im transatlantischen Dienst, wobei freilich von einer Betheiligung des meklenburgischen Handels nur in seltenen Ausnahmsfällen die Rede ist. Die meisten Fahrten werden von unseren Schiffen aber noch immer zwischen den Ostseehäfen und zwischen England, Holland, Belgien und Frankreich gemacht. Auch im Schwarzen und Weißen Meere ist die Meklenburgische, Rostocker und Wismarsche Flagge stark vertreten. In neuester Zeit zeigt sich dieselbe auch mehr und mehr in Ostindischen und Chinesischen Gewässern. Für die ausgehenden Schiffe ist die Kornausfuhr, für die eingehenden Schiffe die Steinkohleneinfuhr im Verkehr mit England von erster Bedeutung. Eine regelmäßige Dampfschifffahrtslinie besteht zwischen Wismar und Kopenhagen, zwischen welchen Plätzen das großherzogliche Postdampfschiff „Obotrit", ein Räderdampfschiff, wöchentlich 2 Fahrten macht,

aber regelmäßig, also abgesehen von größeren Reparaturen, einen nicht unbedeutenden Zuschuß erfordert. Die Rostock-Petersburger Dampfschifffahrtslinie, die durch den letzten russischen Krieg unterbrochen wurde, ist zu Anfang des Jahres 1858 wieder durch zwei neuerbaute der Seedampfschifffahrts-Gesellschaft gehörige eiserne Schraubendampfer eröffnet worden. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 130,000 Thlr. in 250 Actien.

Rostock, dessen Rhederei sich allein im Jahre 1855 um 34 Seeschiffe und 2 Nachprahmer und Leichter vermehrt hat, hatte zu Anfang des Jahres 1857 305 Seeschiffe und eine Tragfähigkeit von 32,405 Rostocker Roggenlasten, und 43 Nachprahmer und Leichter von 671 Roggenlasten und außerdem 2 Schraubendampfschiffe und 3 Schaufeldampfschiffe. Zu Anfang des Jahres 1859 betrug die Summe der vermessenen Seeschiffe zu Rostock 324, welche zusammen eine Größe von 40,147 Rostocker Last haben. Hiezu kommen noch 20 nicht vermessene, von denen 11 noch im Bau begriffen waren. Summa 344. Von diesen Schiffen führen 113 die Rostocker, die übrigen die meklenburgische Flagge. Die Schiffe zerfallen ihrer Bauart nach in 6 Dampfschiffe, 2 Fregattschiffe, 83 Barken (mit Einschluß eines eisernen Schraubendampfschiffes), 1 Schoonerbark, 193 Briggs, 13 Schoonerbriggs, 11 Schooner, 2 Hucker, 27 Galeassen, 2 Huckergaleassen und 4 Galoupen. Unter den 324 vermessenen Schiffen befindet sich 1 von einer Tragfähigkeit von 301 Last, 4 von 251 bis 300, 13 von 201 bis 250, 48 von 151 bis 200, 171 von 100 bis 150 Last. Die Zahl der Correspondentrheder in Rostock beträgt 40. Auch die zum Fischlande und zum kleinen Theil nach Ribnitz gehörigen, unter meklenburgischer Flagge fahrenden Schiffer haben ihre Correspondentrheder in Rostock, und fahren von dem Rostockschen Hafen aus, wie denn auch die Parte dieser Schiffe, soweit sie nicht den Fischländern gehören, größtentheils in den Händen von Rostockern sind. Also die meklenburgischen Schiffe sind hiermit ebenfalls als Rostocker Schiffe anzusehen, wenn auch die Schiffer ihren Wohnort nicht in Rostock

haben und daher auch nicht unter Rostocker Flagge fahren können, da dies nur den Mitgliedern der Rostocker Schooner-fahrergesellschaft zusteht.

Wismar hatte zu Anfang des Jahres 1859 50 Schiffe, von denen 4 unter meklenburgischer, die übrigen alle unter Wismar'scher Flagge fahren, unter welchen 2 Räderdampf-schiffe, 4 Barken, 28 Briggs, 10 Schooner, 4 Galeassen und 2 Galoupen sich befinden. Die 48 vermessenen Schiffe haben eine Tragfähigkeit von 5044 Last. An Schiffen über 250 Last ist keines vorhanden. Eine Tragfähigkeit von 201 bis 250 Last hat 1, von 151 bis 200 Last 5, von 100 bis 150 Last 20. Außerdem hat Wismar 2 Nach-prahmer von 40 Last. Die Zahl der in Warnemünde jähr-lich einkommenden Schiffe bewegt sich gewöhnlich zwischen 500—700 und die der in Wismar einkommenden zwischen 200—300 und ungefähr eben so groß ist die Zahl der aus-gehenden Schiffe. Noch nicht ganz die Hälfte der ein- und ausgehenden Schiffe sind einheimische, die größere Hälfte regelmäßig fremde, von denen, was Rostock betrifft, die mei-sten unter dänischer Flagge fahren, (wobei aber die schles-wig-holsteinischen mitbegriffen sind.) Von den in Wismar ankommenden fahren die meisten unter schwedischer Flagge. Vielfach zeigen sich auch in unsern Häfen die englische, hol-ländische, russische, norwegische, preußische und hannoversche Flagge, seltener die oldenburgische, lübsche und hamburgische und vereinzelt auch sonstige Flaggen.

Flußschifffahrt wird besonders betrieben auf der Elbe und auf den mit ihr verbundenen Flüssen, auf der Elde, Stör und Havel. Bei Eröffnung der Eldeschifffahrt im Jahre 1836 hatte Meklenburg-Schwerin für diese Schiff-fahrt nur 80 meist kleinere Flußschiffe, während es jetzt hier deren 267 hat. Die meklenburgische Wasserstraße wird aber, insoweit sie nach dem Hamburger Markt führt, in Zukunft noch mehr als bisher von der Concurrenz der Eisenbahn zu leiden haben, da jetzt der hohe Lauenburgische Transitozoll, den die Eisenbahngüter zu zahlen hatten, von Dänemark be-deutend ermäßigt, und damit die Möglichkeit einer Concurrenz

mit der Eisenbahn fast ganz weggefallen ist. Ohne verhältnißmäßige Erleichterung der Flußschifffahrt an den von ihr auf der Elbe und Elde zu zahlenden Abgaben muß dieselbe aber wenigstens zwischen Hamburg einer- und den Eisenbahnstädten Schwerin und Grabow andererseits bald ganz aufhören, wenn auch die jetzt von unserer Eisenbahn beliebte Erhöhung ihres Gütertarifs hier einigermaßen zu Gunsten der Flußschifffahrt einwirken dürfte. Zwischen Waren, Malchow und Plau geht seit dem Mai 1857 wieder regelmäßig ein Dampfschiff. Seit älterer Zeit wird auch schon von Güstrow bis Bützow auf der Nebel, und von da bis an die Unterwarnow in Rostock Flußschifffahrt getrieben, so jetzt auch von Sülz nach Demmin und Malchin und umgekehrt. Zwischen Demmin und Stettin besteht eine auch von Meklenburg aus benutzte regelmäßige Dampfschifffahrtsverbindung. Die Maurei ist jetzt von Schönberg ab schiffbar, während sie es früher nur von Gr. Bunsdorf ab war.

Der Werth der meklenburgischen Rhederei repräsentirte Anfangs 1858 voll 6,000,000 Thlr. Die Kosten der Ausrhedung beliefen sich auf ca. 250,000 Thlr. Die Zahl der Mannschaft belief sich auf 3968 Köpfe.

Die Tragfähigkeit aller Schiffe der Rostocker und Wismarschen Rhederei, incl. der Leichterschiffe 418 an der Zahl, war zu derselben Zeit 45,345 Last à 6000 Pfund (3 Tons) und im Bau für meklenburgische Rechnung waren 33 Schiffe, wovon fünf auf Werften des Auslandes.

In dem Zeitraum von 1830 bis 1858 hat sich die Rostocker Rhederei von 169 Schiffen mit 12,842 Last auf 323 Schiffe mit 39,951 Last gehoben.

---

§ 9. Münzen, Maße und Gewichte.

I. Münzen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde zuerst in Meklenburg Geld geprägt, und damals erhielt auch schon

die Stadt Rostock das Münzrecht. Die ersten Münzen, Finkenaugen genannt, waren eine Art Pfennige; größere Summen wurden gewogen und dabei wurde 1 Pfund Finkenaugen für eine Mark gerechnet. Da dies im Handel sehr beschwerlich war, so fingen die Hanseſtädte 1468 an, Schillinge zu schlagen, die den Werth von 16 Finkenaugen hatten und wovon 12 Stück einen Gulden oder Florin ausmachten. Goldmünzen waren damals selten oder gar nicht vorhanden; erst nach und nach fanden sich Lübsche und Rheinische Goldgülden, bis Kaiser Maximilian 1485 den Herzögen das Recht ertheilte, Gold münzen zu dürfen.

Seit 1763 bestand in Meklenburg der Lübsche oder Hamburger Courantfuß, nach welchem 17 Gulden aus der feinen Mark geprägt werden. Im Jahre 1789 wurde der Leipziger oder Neue $^2/_3$-Münzfuß, nach welchem 18 Gulden auf die feine Mark gehen, eingeführt; jedoch mußten Accise und einige Steuern noch nach dem 17-Guldenfuße oder in meklenburgischem Valeur bezahlt werden. Im nördlichen Meklenburg war lange das schwedisch-pommersche Courant die gewöhnliche Münzsorte, bis es 1830 ganz außer Cours gesetzt wurde. Im südlichen Meklenburg war das preußische Courant die gangbare Münze, und man rechnete den preußischen Thaler zu 42 ßl., wodurch wieder ein neuer Zahlwerth entstand, indem der reelle Werth eines preußischen Thalers nur $41^1/_7$ ßl. $\mathfrak{N}^2/_3$ war. Natürlich wurde die Landesmünze ($\mathfrak{N}^2/_3$) zurückgehalten und war vom gewöhnlichen Verkehr fast ganz ausgeschlossen. Nur Abgaben, Zinsen ꝛc. mußten in $\mathfrak{N}^2/_3$ bezahlt werden, weshalb, besonders in Terminszeiten, für $\mathfrak{N}^2/_3$ ein nicht unerhebliches Aufgeld gegeben ward. Es war daher gewiß zeitgemäß, daß der 18-Guldenfuß, welcher in allen übrigen deutschen Staaten, die früher darnach gerechnet hatten, schon aufgehoben war, auch in Meklenburg aufgehoben wurde.

Seit 1848 rechnet ganz Meklenburg nach dem preußischen oder 21-Gulden- oder 14-Thalerfuße (in Meklenburg-Strelitz war derselbe schon früher eingeführt); doch wird der Thaler nicht, wie in Preußen, in 30 Sgr., sondern in

24 Groschen oder 48 Schillinge à 12 Pfennige eingetheilt. Meklenburg stimmt indeß mit allen Staaten, die nach diesem Münzfuß rechnen, darin überein, daß $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke ausgeprägt werden; die Abweichung tritt also erst bei der Scheidemünze ein. Ausgeprägt werden:

in Silber: Thalerstücke zu 48 Schill.
$\frac{1}{3}$ Thalerstücke zu 16 "
$\frac{1}{6}$ Thalerstücke zu 8 "
} im 14-Thalerfuße.

in Silberscheidemünze: $\frac{1}{12}$ Thalerstücke zu 4 Schill. 16 Thlr. auf die feine Mark, $\frac{1}{48}$ Thalerstücke zu 1 Schill. 18 Thlr. auf die feine Mark. (Früher auch Dreilinge zu 3 Pf. und Sechslinge zu 6 Pf. in Silber).

in Kupfer: Stücke zu 1, 2 und 3 Pf.

Die Städte Rostock und Wismar haben das Recht, Kupfermünzen zu prägen. Das Verhältniß dieser Münze, Courant genannt, zu $\mathfrak{R}^2/_3$ ist nach dem reellen Werthe gesetzlich festgestellt; 100 Thlr. $\mathfrak{R}^2/_3$ sind gleich $116^2/_3$ Thlr. Courant, oder 6 Thlr. $\mathfrak{R}^2/_3 = 7$ Thlr. Courant.

An Goldmünzen coursiren doppelte, einfache und halbe Pistolen, doch ist die Prägung dieser Goldmünzen einstweilen eingestellt. Der Werth dieser Münzen ist dem Course unterworfen. Besonders in Meklenburg-Strelitz werden viele Geschäfte auch in Gold, den Louisd'or zu 5 Thlr. gerechnet, abgeschlossen.

Papiergeld. Die Rostocker Bank giebt Noten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thalern aus, welche auch bei landesherrlichen Kassen angenommen werden.

Am 24. Januar 1857 ist in Wien ein Münzvertrag zwischen fast sämmtlichen deutschen Staaten abgeschlossen, dem Meklenburg damals freilich nicht beigetreten ist; doch ist durch eine landesherrliche Verordnung vom 22. Jan. 1858 bestimmt, daß die nach dem Vereinsmünzfuße ausgeprägten Münzen den Landesmünzen ganz gleichgestellt sein sollen. Nach der Münzconvention wird anstatt der kölnischen Mark das neue preußische Pfund (das frühere Zollpfund) im Gewicht von 500 französischen Gramm der Ausmünzung zum Grunde gelegt. Aus einem Pfunde feinen Silbers werden

in den norddeutschen Staaten 30 Thaler geprägt, und dieser Münzfuß heißt darnach der 30-Thalerfuß (Thalerwährung). Der wirkliche Werth der neuen Thaler ist etwas geringer als der der alten nach dem 14-Thalerfuß, und zwar ist ein alter Thaler = $1{,}00223286$ neue Thaler, oder die neuen Thaler sind beinahe $\frac{1}{4}$ Procent schlechter als die alten. Der neue Thaler ist $1^{25}/_{87}$ Pf. weniger werth, als der alte. Weil aber der Unterschied so gering ist, werden die bisherigen Thaler für's Erste im Verkehr bleiben und mit den neuen Münzen gleichen Werth haben. Es courfiren jetzt schon viele nach dem neuen Münzfuße ausgeprägte Thaler in Meklenburg. In Oestreich werden aus dem Pfunde 45 Gulden à 100 Neukreuzer (östreichische Währung) und in Baiern, Würtemberg ꝛc. $52\frac{1}{2}$ Gulden à 60 Kreuzer (süddeutsche Währung) geprägt. Als Vereinsmünzen werden geprägt:

2 Thalerstücke = 3 Gulden östr. Währ. = $3\frac{1}{2}$ Gld. südd. W.
1 " = $1\frac{1}{2}$ " " " = $1\frac{3}{4}$ " " "
1 östr. Gulden ist also = $\frac{2}{3}$ Thlr. = 32 Schill. in Meklenb.
1 südd. " " " = $\frac{4}{7}$ " = $27\frac{3}{7}$ " "
$\frac{1}{3}$ Thlr. oder 16 Schill. = 50 östr. Neukreuzer = 35 südd. Kr.
$\frac{1}{6}$ " " 8 " = 25 " " = $17\frac{1}{2}$ " "
$\frac{1}{12}$ " " 4 " = $12\frac{1}{2}$ " " = $8\frac{3}{4}$ " "
1 meklenburg. Schilling = $3\frac{1}{8}$ " " = $2\frac{3}{16}$ " "

Nach dem Silbergehalt ist 1 Thlr. nach dem 30-Thalerfuße = 3 Fr. 70 Centimes in Frankreich = 92,6 Kopeken Silber in Rußland = 35,78 Pence in England.

Als Gold-Vereinsmünzen werden ganze und halbe Kronen ausgeprägt und zwar 50 ganze oder 100 halbe aus einem Pfund fein. Der Werth der Goldmünzen hängt von dem Course ab. Der Werth einer Krone stellt sich auf ungefähr $9\frac{1}{6}$ Thlr. = $13\frac{3}{4}$ Gulden östr. W. = $16\frac{1}{24}$ Gulden südd. Währung.

Das Mischungsverhältniß ist sowohl bei den Silber- als bei den Goldmünzen so festgesetzt, daß auf 9 Theile edlen Metalls 1 Theil Kupfer kommt; demnach müssen $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 17 einfache Vereinsthaler, 45 ganze oder 90 halbe Kronen ein Pfund wiegen.

II. Maße.

1. Längenmaße.

Fuß. Bei Landesvermessungen normirt der Lübecker Fuß, welcher nach einer Erklärung des Lübecker Senats = 127,5 Pariser Linien ist; nach dem mecklenburg-schwerinschen Gesetz von 1757 wird derselbe indeß zu 129 Par. Linien = 0,291 Meter angenommen. Als Bau- und Werkfuß ist der Hamburger Fuß = 127,04 Par. Linien = 0,286 Meter; bei Chausseebauten der rheinländische Fuß = 139,13 Par. Linien = 0,314 Meter im Gebrauch. Der Rostocker Fuß = 127,54 Par. Linien = 0,288 Meter.

In Mecklenburg-Strelitz wird bei Bau- und Grabenarbeiten der rheinl., als Feldmaß der mecklenburgische Fuß von 129 Par. Linien gebraucht.

100 Hamburger Fuß =

28,642	franz. Meter	93,972	englische Fuß.
114,568	großh. hess. Fuß	95,473	badische =
98,136	baierische =	99,975	würtemb. =
100,636	Frankfurter =	91,259	preußische =
98,057	hannöversche =	100,371	braunschw. =
95,473	neue nassauer =	90,610	Wiener =

Elle. Nach landesherrlichen Verordnungen ist zur allgemeinen mecklenburgischen Elle die Hamburger Elle = 254,07 Pariser Linien = 0,573 Meter angenommen, doch existiren außerdem noch die Rostocker Elle = 255,07 Par. Linien = 0,575 Meter und die Wismar'sche Elle = 257,95 Pariser Linien = 0,582 Meter. Die Strelitzer Elle = 306,28 Par. Linien = 0,691 Meter.

100 Hamburger Ellen =

57,283	französische Meter	62,647	englische Yards
82,850	brabanter Ellen	104,665	Frankf. Ellen.
95,472	großh. hess. =	95,472	badische =
68,766	baierische =	93,259	würtemb. =
85,889	preußische =	73,516	Wiener =
98,056	hannöversche =	100,369	braunschw. =

Ruthe. Die meklenburgische Ruthe hat 16 Fuß à 12 Zoll, wird aber auch in 10 Decimalfuß à 10 Decimalzoll eingetheilt. In Meklenburg-Strelitz wird beim Feldmessen die Ruthe = 16 meklenburgische Fuß gerechnet; die Bauruthe ist die preußische Ruthe = 12 rheinl. Fuß; bei Grabenarbeiten gebraucht man auch eine Ruthe = 16 rheinl. Fuß.

Meile. Die meklenburgische Meile, welche der preußischen gleich ist, = 24,000 rheinl. Fuß = 26,337 hamb. Fuß 4 Zoll = 7532,485 Meter.

2. Flächenmaß.

Der meklenburgische Morgen wird zu 300 □Ruthen (die Ruthe = 16 Fuß à 129 Par. Linien) gerechnet. Der Landesvergleich von 1755 bestimmt, daß die Hufe dreihundert Scheffel Einfall nach richtigem Rostocker Maße haben solle; der Convocationstags-Abschied vom 4. Oct. 1808 bestimmt, daß 600 Scheffel Einsaat für eine catastrirte Hufe gerechnet werden sollen, und darnach giebt es nun dreiviertel, halbe und viertel Hufen. — Forstland rechnet auch wohl 100 □R. auf den Morgen.

3. Körpermaß.

A. Brennholzmaß. Brennholz wird nach Faden gemessen. Die Faden sind von verschiedener Größe; es giebt deren von 7 Fuß Höhe und 8 Fuß Breite, 7 Fuß Höhe und 7 Fuß Breite, 6 Fuß Höhe und 7 Fuß Breite, 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheitlänge von 2 bis 6 Fuß. Die angegebenen Fußmaße sind Baufuß oder hamb. Fuß. Der sogenannte normirende Faden mißt 7, 7, 3 Fuß, mithin 147 hamb. Kubikfuß.

B. Hohlmaße. a. Getreidemaße. Die Getreidemaße sind sehr verschieden. Nach der Verordnung von 1755 soll der Meklenburg-Schwerin'sche Scheffel 2832 meklenburgische (hamb.) Kubikzoll enthalten, doch ist dieser gesetzliche Scheffel nirgends mehr in Gebrauch. Am nächsten kommt ihm der Rostocker Scheffel, der sehr wenig kleiner

und jetzt der allgemeine Landes- oder Normalscheffel ist, doch ist in einzelnen Ortschaften der Gebrauch eines andern Scheffels gestattet. In Meklenburg-Strelitz ist der preuß. Scheffel eingeführt.

	Par. Kbkz.	frz. Litres.	Rostocker Maß.
1 Sch. in Rostock	= 1960,5	= 38,889	
1 " " Schwerin	= 2038,9	= 40,445	= 1 Sch. 0,64 M.
1 " " Strelitz	= 2770,7	= 54,962	= 1 " 6,613 "
1 " " Güstrow	= 2008,5	= 39,842	= 1 " 0,392 "
1 " " Parchim	= 2759,2	= 54,728	= 1 " 6,516 "
1 " " Waren	= 2874,2	= 57,009	= 1 " 7,455 "
1 " " Wismar*)	= 2006,2	= 39,796	= 1 " 0,373 "
1 Himpt. in Boizenburg	= 1307	= 25,926	= — " 10,667 "

Aus obiger Tabelle geht hervor, daß der Wismar'sche, Schweriner und Güstrower vom Landesscheffel wenig abweichen. Der Parchim'sche Scheffel ist der alte Berliner Scheffel, in Grabow wird, wie in Strelitz, der neue Berl. Scheffel gebraucht. Im gewöhnlichen Verkehr werden fünf Parchim'sche Scheffel (groß Maß) = 7 Rost. Scheffel (klein Maß) gerechnet.

100 Rostocker Scheffel =

96,155	Schweriner Scheffel	17,489	baierische Scheffel
70,757	Strelitzer (Grabower, preußische) Scheffel	33,893	Frankfurter Malter
		73,863	Hamburger Faß
71,053	Parchim'sche "	38,889	neue nass. Malter
97,61	Güstrower "	25,926	badische Malter
68,21	Warener "	21,943	würtemberg. Scheffel
97,722	Wismar'sche "	124,865	braunschw. Himpten
150	Boizenburger Himpten	63,235	Wiener Metzen
38,889	franz. Hektoliter	13,374	engl. Imp. Quarter
50,382	großh. hess. Malter	27,954	Kopenhag. Korn-Ton.
20,806	hannöversche "	38,889	niederländ. Mudden.

*) Nach einer Verordnung des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 2. August 1858 ist nämlich der Wismar'sche Scheffel ohne Aufmaß = $1_{,02331}$ Landes- oder Rostocker Normal-Scheffel.

Eintheilung der Getreidemaße. 1 Last = 8 Drömpt à 12 Scheffel à 4 Faß oder Viert à 4 Metzen. In Boizenburg rechnet man 1 Last = 4 Wispel à 6 Sack à 4 Scheffel à 1½ Himpten oder 6 Spint. — 3 Boizenburger Himpt = 2 Rostocker Scheffel. — Salz und Steinkohlen verkauft man nach einer besondern Last von 12 Tonnen à 6 Rostocker Scheffel. Kartoffeln mißt man auch nach Tonnen à 3 Schfl. Kartoffeln werden gehäuft gemessen. Alles Korn wird gestrichen gemessen, nur beim Hafer wird ein Scheffel gestrichen und ein Scheffel gehäuft.

In Meklenburg-Strelitz hat die Last 4 Wispel à 2 Drömpt à 12½ gestrichene Scheffel, der Wispel also 25 Sch. Im Handel werden beim Hafer auf den Wispel noch 2 Sch. mehr, also 27 Scheffel gegeben. Eigentlich ist der Strelitzer Scheffel dem großen Parchim'schen Scheffel gleich, doch wird jetzt allgemein der neue preußische Scheffel gebraucht.

b. Flüssigkeitsmaße. 1 Fuder = 4 Oxhoft à 6 Anker à 40 Quart oder Pott. — Oder: 1 Fuder = 6 Ohm à 5 Eimer à 32 Pott. — 1 Tonne = 4 Viertel à 4 Kannen à 2 Pott à 2 Plank. Der Pott hat gesetzlich den nämlichen Inhalt, wie das Hamburger Quartier = 45,624 Pariser Kubikzoll oder = 0,9025 franz. Litres.

100 meklenburgische Pott =

90,25	franz. Litres	19,863	engl. Imp.-Gallon
45,125	großh. hess. Maß	60,166	badische Maß
84,422	baierische Maß	49,127	würtemb. Helleichmaß
50,337	Frankf. Eichmaß	78,819	preußische Quart
48,195	Lübecker Kannen	63,78	Wiener Maß
46,354	hannöv. Kannen	96,334	braunschw. Quartier.

III. Gewichte.

Handelsgewicht. Der Centner hat 112 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. 1 Schiffpfund hat 20 Liespfund à 14 Pfund. 1 Schiffpfund zur Fuhre hat 20 Liespfund à 16 Pfund, mithin 320 Pfund. 1 schwerer Stein (Wolle)

= 22 Pfund. 1 Stein Flachs = 20 Pfund. 1 leichter Stein (Federn) = 10 Pfund.

Nach einer landesherrlichen Verordnung soll in Mecklenburg-Schwerin das Lübecker Gewicht das Landesgewicht sein; es wird jedoch im Handel allgemein das alte Hamburger Gewicht (seit dem 1. Juli 1858 ist auch in Hamburg das Zollpfund von 500 Grammen eingeführt) gebraucht. Der Unterschied zwischen dem Lübecker und Hamburger Pfunde ist sehr gering; ersteres ist = 484,71, letzteres = 484,17 franz. Gramme; das Lübecker Pfund ist demnach um 0,04202 Loth schwerer als das Hamburger.

100 Pfund des in Mecklenburg-Schwerin gebräuchlichen Handelsgewichts =

48,417	franz. Kilogramm	106,73	englische Pfund
86,45	baierische Pfund	103,51	zeitherige preußische (Strelitzer) Pfund
96,83	großh. hess. Pfund		
95,8	Frankf. schwere Pfund	96,83	neue preuß. "
103,46	Frankf. leichte "	103,51	würtemberg. "
103,57	hannöversche "	99,98	Kasseler schw. "
97,12	Bremer "	86,45	Wiener "
96,83	neue nassauische "	103,51	braunschweig. "
96,83	badische "	99,89	Lübecker "

Das Rostocker Stadt- oder Waagegewicht ist schwerer, als das im übrigen Mecklenburg gebräuchliche, 1 Pfund Rostocker Waagegewicht = 508,23 Gr. = 33,59 Loth Hamburger Gewicht.

In Mecklenburg-Strelitz gilt das bisherige, seit dem 1. Juli 1858 abgeschaffte preußische Gewicht, 1 Pfund = 467,71 Gramm; 1 Centner = 110 Pfund = 5 schwere oder 10 leichte Stein.

Das Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark = 233,81 Gramm. — 1 Mark Silber = 8 Unzen = 16 Loth = 288 Grän. — 1 Mark Gold = 24 Karat = 288 Grän. Verarbeitetes Silber soll 12 Loth fein sein.

Apothekergewicht. Das Medicinalpfund = 357,57 Gramm wird eingetheilt in 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran.

Seit dem 1. Juli 1858 ist in Preußen und mehreren deutschen Staaten das bisherige Zollpfund eingeführt worden. Da dem Vernehmen nach die Einführung dieses Gewichtes auch in Meklenburg bevorsteht, so geben wir hier noch eine kurze Beschreibung desselben. Das neue preußische Gewicht schließt sich an das franz. Gewichtssystem an, 1 Pfund ist nämlich gleich einem halben Kilogramm. 1 Last wird zu 50 Centner, 1 Centner zu 100 Pfund gerechnet; das Pfund wird in 30 Loth à 10 Quentchen à 10 Cent à 10 Korn eingetheilt. Da ein franz. Kilogramm = 1000 Gramm ist, so ist 1 Pfund des neuen Gewichts = 500 Gramm, 1 Loth = 16,66 Gramm, 1 Quentchen = 1,66 Gramm ꝛc. Mit der Einführung des neuen Gewichts ist auch das bisherige Apotheker- und Gold- und Silbergewicht, sowie die Münzmark aufgehoben worden.

Einige andere deutsche Staaten: Hannover, Bremen, Hamburg, Braunschweig, die auch das bisherige Zollpfund als Gewichtseinheit angenommen haben, haben sich in der Eintheilung noch enger an das französische Gewichtssystem angeschlossen. 100 Pfund sind ein Centner. 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm; demnach ist also 1 Pfund = 500, 1 Neuloth = 50, 1 Quint = 5 Gr., und ein Halbgramm ist, wie der Name anzeigt = ½ Gramm.

1 Pfund dieses Gewichts = 33,04 Loth des jetzt in Meklenburg gebräuchlichen Handelsgewichts.

100 Pfund des neuen preußischen Gewichts =

103,27	meklenb.(Hamb.) Pfd.	89,286	baierische Pfund
103,154	Lübecker Pfund	106,903	braunschweig. Pfund
106,904	Strel. (bish. pr.) Pfd.	106,923	Leipziger Pfund
101,196	alte Amsterdamer =	153,002	mailänd. Libbra picc.
100	badische Pfund	65,572	= = große
100,301	Bremer =	50	niederländ. Pfund
100	dänische =	56,117	neapolit. Rotoli
100	großh. hess. =	155,88	= Libbra
110,232	engl. =	108,933	portugies. Arratels
133,962	engl. Trop-Pfund	147,425	römische Libbra
98,942	Frankf. schwere Pfd.	122,097	russische Pfund

100 Pfund des neuen preußischen Gewichts =
106,857 Frankf. leichte Pfd. 117,645 schwedische Pfund
157,839 Genueser Libbra 185,559 Turiner "
106,904 hannöversche Pfund 39,109 Konstantin. Oka
103,254 Kasseler schwere Pfd. 89,284 Wiener Pfund
106,881 " leichte " 106,899 würtembergische Pfd.
197,257 toskanische Libbra

IV. Stückzahlmaß.

1 Groß = 12 Dutzend à 12 Stück. 1 Zimmer = 4 Decher à 10 Stück. 1 Schock = 3 Stiege à 20 Stück. 1 Mandel = 15 Stück. 1 Zwölfter Bretter = 12 Stück. 1 Fimm = 100 Bund (Stroh, Dachrohr). 1 Ballen = 10 Ries à 20 Buch à 24 Bogen Schreibpapier oder 25 Bogen Druckpapier.

---

§ 10. Das Steuer- und Zollwesen.

Das meklenburgische Abgabenwesen hängt sehr eng mit der politischen Verfassung des Landes zusammen. Die bestehenden vertragsmäßigen Steuern und die Zölle vergegenwärtigen das Bild des Patrimonialstaats in seiner ungetrübten Reinheit, und nur in den seit dem Jahr 1809 hinzugetretenen außerordentlichen Steuern hat der Staat einen Ansatz gemacht, den Uebergang aus der Sprödigkeit des alten, in der Vielheit der Sonderinteressen aufgehenden in die Einheit und Geschlossenheit des neuen Staatswesens zu gewinnen. Diese neuen Steuern sind aber nur eine fremdartige Zuthat, welche principiell dem alten Steuersystem fortwährend als solche gegenübersteht.

Das alte Steuersystem ruhet auf der Anschauung, daß das Land in eine Menge einzelner Patrimonialherrschaften

zerfällt und daß der Landesherr gleichfalls wesentlich Patrimonialherr ist, dessen größere Macht in seinem größeren Grundbesitz wurzelt. Was für allgemeinere Zwecke zu leisten war, hatte, so weit es sich nicht um lehnsrechtliche Leistungen handelte, der Landesherr allein zu beschaffen. Die Mittel dazu gewährten ihm die Einkünfte aus seinem Domanialbesitz, wo er außerdem das unbeschränkte Besteuerungsrecht übte, daneben auch die nutzbaren Regalien, so weit dieselben nicht durch Schenkung ꝛc. in andere Hände übergegangen waren. Da der landesherrliche Grundbesitz schon von Anfang an ein sehr beträchtlicher war und seit seiner Vermehrung durch das eingezogene Kirchengut im sechszehnten Jahrhundert mehr als zwei Fünftheile des ganzen Landes beträgt, so erwachte schon aus dieser Ursache in Meklenburg später als in andern Ländern das Bedürfniß, das Land zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes mit heranzuziehen. Eine Pflicht der Stände, für allgemeine Bedürfnisse zu steuern, kannte man nur in Bezug auf Reichs- und Kreissteuern. Zwar übernahmen sie von Zeit zu Zeit die Schulden des Landesherrn, aber doch immer nur aus gutem Willen und meistens gegen das Aequivalent erweiterter Privilegien.

Erst durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 ward eine Verpflichtung zur regelmäßigen Aufbringung eines jährlichen Steuerquantums Seitens der Stände eingegangen, welches als ständischer Beitrag „zu Garnisons-, Fortifications- und Legationskosten, zu Reichs-, Kreis- und Deputationstagen, auch Kammerzielern" ein für allemal gültig sein und niemals erhöhet werden sollte. Bei der Festsetzung des Modus für diese Contribution ward von der Ritterschaft der Grundsatz festgehalten, daß sie für ihre ursprünglichen Ritterhufen nach wie vor steuerfrei bleibe und nur für die zum Hoffelde eingezogenen Bauerhufen die Steuer zu entrichten habe. Weil nun aber in den meisten Fällen beide Bestandtheile der Rittergüter nicht mehr zu unterscheiden waren, so ward angenommen, daß nicht mehr als die Hälfte des ritterschaftlichen Grundbesitzes ursprüngliches Bauer-

gut, die Steuerfreiheit also auf die Hälfte der Hufen jedes Gutes zu erstrecken sei. Wie dieses Uebereinkommen für die Ritterschaft sehr vortheilhaft war, so gereichte ihnen auch der Modus für die Aufbringung der Reichs- und Kreissteuern und der Prinzessinsteuer nicht zum Schaden. Denn hier ward das System der Terzquoten zu Grunde gelegt, welches auf der Ansicht ruhet, daß die drei politischen Theile des Landes: Domanium, Ritterschaft und Städte zu ganz gleichen Leistungen verbunden, die Verschiedenheiten ihrer Steuerkraft also nicht zu berücksichtigen seien. Nach demselben System pflegte man früher auch die Aufbringungen zum Zweck der Verzinsung und Amortisation der übernommenen landesherrlichen Schulden zu beschaffen.

Die Steuern, welche hienach in Form einer Aversionalzahlung entrichtet wurden, erlitten zwar später theilweise eine Steigerung; es kamen auch für einzelne Staatszwecke gewisse außerordentliche Steuern hinzu. Aber das durch den Landesvergleich festgestellte Princip der Besteuerung wird von diesen Veränderungen nicht berührt.

I. Landessteuern.

A. Alte Landessteuern.

1. Die ordentliche Contribution.

Nach § 70 des Landesvergleichs vom 18. April 1755 wird die ordentliche Contribution jährlich auf einem öffentlichen allgemeinen Landtag verkündigt und darauf mittelst landesfürstlichen Edictes ausgeschrieben. Zur Bezahlung derselben soll, nach § 76, Ritter- und Landschaft nur so lange verbunden sein, „als dieselbe und ihre Hintersassen bei den Ihrigen ruhig wohnen und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können." Die ordentliche Contribution zerfällt im Domanium und in der Ritterschaft in einen Hauptmodus (Hufensteuer) und einen Nebenmodus (Kopfsteuer) und besteht in den Städten aus verschiedenen Arten von directen und indirecten Steuern.

a. Domanium.

Im ersten Artikel des Landesvergleichs wird die ordentliche Contribution im Domanium auf 9 Thlr. N²/₃ pro Hufe bestimmt, was aber für Meklenburg-Schwerin in Folge der Vereinbarung auf dem Convocationstage vom Jahr 1808 auf 22 Thlr. N²/₃ pro Hufe erhöhet worden ist. Da indessen diese Steuer eine feststehende ist und zugleich mit der Pacht in die landesherrliche Kasse fließt, so hat sie als Steuer für die Domanialgüter keine Bedeutung und wird auch nicht abgesondert, sondern zugleich mit der Pacht, als Theil derselben, berechnet.

In Meklenburg-Schwerin sind die Domanialhufen, mit Einschluß der im Stift belegenen, bei den Verhandlungen auf dem Convocationstage vom Jahr 1808 zu 2606 Hufen angenommen. Der Staatskalender führt 2606¼ Hufen auf. Dazu kommen noch 49⁷/₁₂ Hufen im Amt Neukloster und 28⅕ Hufen im Amte Wismar-Poel, Summa 2684¹/₃₀ Hufen. Außerdem hat der Großherzog einen Besitz von 240½ Hufen 31⁹/₃₂ Scheffel an incamerirten (früher zur Ritterschaft gehörigen) Gütern, welche zum ritterschaftlichen Kataster steuern. Bei der Absonderung von Großherzoglichem Hausgut und Staatsgut im Jahr 1849 ward, außer einem Forstareal von 1,662,369 □ Ruthen, ein Complex von im Ganzen 229¾ Hufen aus den Domanial- und incamerirten Gütern als Großherzogliches Hausgut constituirt, dessen abgesonderte ökonomische Verwaltung auch nach der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. Oct. 1849 beibehalten ist und noch fortdauert. — Für Meklenburg-Strelitz fehlt es an einer Nachweisung über den Domanialhufenbestand.

Die in der Vereinbarung der Schwerin'schen Stände mit dem Landesherrn vom 25. April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer der ordentlichen Contribution ward auf die Bauern nicht mit erstreckt, sondern hier der alte Satz von 9 Thlr. N²/₃ für die volle Hufe beibehalten. Mit Einschluß von 1 Thlr. 44 ßl. N²/₃ an Necessariensteuer zahlt daher die volle Bauerhufe zur ordentlichen Contribution

12 Thlr. 35 ßl. 4 pf., die halbe und viertel nach Verhältniß, mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative etwas Anderes bestimmen. An ordentlicher Hufensteuer wird von den Ländereien im bäuerlichen oder erbzinslichen Besitz in Meklenburg-Schwerin 28,936 Thlr. N²/₃ aufgebracht.

Die Bewohner des Domanium, welche nicht die Hufensteuer zahlen, haben die Nebensteuer, auch Kopfsteuer oder Kammersteuer genannt, zu entrichten, insoweit sie nicht, wie die fürstlichen Beamten und die Geistlichen, überhaupt von der ordentlichen Contribution frei sind. Im Schwerinschen hat die Nebensteuer, deren Normirung lediglich vom landesherrlichen Ermessen abhängig ist, von Zeit zu Zeit erhebliche Abänderungen erfahren. Sie ist nach und nach bedeutend erhöhet und auf Personen ausgedehnt worden, die früher von dieser Steuer nicht ergriffen wurden. Das neueste Schwerin'sche Edict (vom 4. Oct. 1843), nach welchem die Erhebung geschieht, nähert sich in seinem Modus sehr dem Modus der außerordentlichen Contribution und umfaßt Grund-, Vieh- und Personalsteuern. Der Ertrag der Nebensteuer war im Jahr 1844/45: 69,476 Thlr. N²/₃, mit Einschluß von 4205 Thlrn. aus den incamerirten Gütern, welche letzteren hinsichtlich der Nebensteuer ganz dem für das Domanium normirenden Modus unterworfen sind. Für das J. 1850/51 ward die Domanial-Nebensteuer auf 74,100 Thlr. Cour., darunter 6000 Thlr. aus den Incameraten, veranschlagt.

Im Domanialflecken Ludwigslust ist seit dem 1. Jan. 1802 der landstädtische Steuermodus fast vollständig (nur mit Ausnahme der Haus- und Ländereisteuer), und in den Domanialflecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin und Doberan ist derselbe im Jahr 1825 theilweise statt der Nebensteuer eingeführt. Mit Einschluß des fünften Pfennigs, der auch hier, ganz wie bei dem städtischen Modus, zur Anwendung gebracht ist, beläuft sich der Ertrag der ordentlichen Contribution aus diesen fünf Flecken jährlich auf ca. 6000 Thlr. Cour., wovon ca. 4000 Thlr. auf die Handelssteuer fallen.

Mittelst Zwanges zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz aus der Großherzoglichen Saline zu Sülz zu einem höhern als dem marktgängigen Preise wird von den Schwerinschen Domanialinsassen auch noch eine Salzsteuer erhoben.

Im Strelitz'schen Domanium normirt für die Erhebung der Nebensteuer („Capitation") noch gegenwärtig das Edict vom 24. Juni 1785 (abgedruckt in: Hagemeister, Meklenb. Staatsrecht, Anhang Nr. 2) mit einigen unbedeutenden Abänderungen. Die Kopfsteuer beträgt für Domanialpächter, die über 200 Thlr. Pacht geben, 7 Thlr. 36 ßl., deren Frauen 3 Thlr. 42 ßl. und jedes über 14 Jahre alte Kind 2 Thlr. 28 ßl.; Holländer, Pachtschäfer ꝛc. geben 3 Thlr., die Frau 1 Thlr., das Kind 24 ßl.; Hirten 1 Thlr. 16 ßl.; Tagelöhner 1 Thlr., die Frau 32 ßl., das Kind 12 ßl.; Handwerker 2 Thlr. 24 ßl., deren Frau 40 ßl., Kind 24 ßl., Lehrjunge 16 ßl. „Ledige Mannspersonen, die nicht miserable sind, und dienen könnten, aber nicht wollen," zahlen 5 Thlr., dergleichen Weibspersonen 3 Thlr. Die Strelitz'sche Nebensteuer brachte im Jahr 1844/45 mit Einschluß der Aufkunft aus den incamerirten Gütern 13652 Thlr. Court. Dabei ist die Summe (ca. 6000 Thlr. Court.) nicht mitgerechnet, welche die Meiereipächter als Kopfsteuer für sich, ihre Familie, ihr Gesinde und ihr Vieh vereinbarungsmäßig mit zur Pacht zahlen.

Aus der Residenzstadt Neustrelitz, welche nicht zum ständischen Verbande gehört, und dem Domanialflecken Mirow betrug die Aufkunft in dem gedachten Jahr: an Personalsteuer 582 Thlr., an Schlacht-, Mahl- und Handelssteuer 6179 Thlr. Court.

Im Fürstenthum Ratzeburg haben die Hauswirthe außer einer Abgabe an Roggen (zwischen 40 und 140 Schffl. jährlich) eine Grundsteuer zu bezahlen. Von den übrigen Bewohnern wird eine Personalsteuer und eine Zinsensteuer entrichtet.

b. Ritterschaft.

In der Ritterschaft, zu welcher hier auch die Kloster-, Rostocker-Districts-, städtischen Kämmerei- und Oekonomiegüter zu rechnen sind, wird die Hufensteuer durch den Landesvergleich auf 9 Thlr. $\mathfrak{R}^2/_3$ pro Hufe bestimmt. Im Schwerinschen aber ist durch die Vereinbarung vom 25. April 1809 dieser Satz auf 22 Thlr. $\mathfrak{R}^2/_3$ = 25 Thlr. 32 ßl. Cour. erhöhet worden.

Im Schwerinschen wird die ritterschaftliche Hufensteuer von 3726 Hufen $55^{10}/_{32}$ Scheffel, mit Einschluß von $240^1/_2$ incamerirten Hufen, entrichtet. Von der angegebenen Hufenzahl fallen auf die Ritterschaft Meklenburgischen Kreises $1781^3/_4$ Hufen $41^8/_{32}$ Scheffel; auf die Ritterschaft Wendischen Kreises $1604^3/_4$ H. $19^{16}/_{32}$ Schffl. (einschließlich der Röbelschen Pfarrbauern mit $^3/_4$ H. $59^{16}/_{32}$ Schffl.); auf die Klostergüter 160 H. 60 Schffl.: auf die Güter des Rostocker Districts $131^3/_4$ H. $26^2/_{32}$ Schffl.; auf die städtischen Kämmereigüter 45 H. $38^2/_{32}$ Schffl.; auf das Oekonomiedorf Bergrade $2^1/_4$ H. $20^{14}/_{32}$ Schffl. Außerdem zahlen $19^3/_4$ Pfarrhufen — nicht zu verwechseln mit den gewöhnlichen Pfarrländereien, welche gleich allen Kirchengrundstücken frei sind — die halbe Hufensteuer. In jene Zahl von $19^3/_4$ Pfarrhufen ist die Liepener Pfarrhufe mit einbegriffen, welche nur provisorisch die halbe Hufensteuer zahlt. Von den Wismarschen Gütern ist bisher die Hufensteuer der ordentlichen Contribution nicht gezahlt. Der jährliche Ertrag der Hufensteuer von 22 Thlrn. $\mathfrak{R}^2/_3$ pro Hufe für 3726 H. $55^{10}/_{32}$ Schffl. und von 11 Thlrn. $\mathfrak{R}^2/_3$ pro Hufe für $19^3/_4$ Hufen ist 82,193 Thlr. 14 ßl. 8 Pf. $\mathfrak{R}^2/_3$ = 95,892 Thlr. 9 ßl. 1 Pf. Cour.

Die Ritterschaft des Stargardischen Kreises steuert, mit Einschluß von $23^1/_4$ Pfarrhufen, von $471^1/_2$ Hufen $60^{20}/_{32}$ Scheffel. Da aber die Hufensteuer in dem vereinbarten Betrage von 9 Thlrn. $\mathfrak{R}^2/_3$ für $527^1/_2$ H. $18^{22}/_{32}$ Schffl. garantirt ist (Vergleich vom 16. Dec. 1762 und Landtagsbeschluß von 1784), so wird das Fehlende durch einen Zuschlag auf die vorhandenen Hufen, mit Ausnahme der Pfarrhufen, aufgebracht. Dieses sogenannte **Supplementum contri-**

butionis wird daher von 448¼ H. 35$^{20}/_{32}$ Schffln. gezahlt und beträgt für die Hufe 1 Thlr. 6 ßl. N$^{2}/_{3}$. Hienach beträgt die volle Steuer für die ritterschaftliche Hufe 10 Thlr. 6 ßl. N$^{2}/_{3}$. Die Aufkunft beläuft sich jährlich auf 4749 Thlr. 35 ßl. 1 Pf. N$^{2}/_{3}$ (5541 Thlr. 16 ßl. 11 Pf. Cour.), wovon jedoch 1 Thlr. 32 ßl. 2 Pf. N$^{2}/_{3}$ der Ritterschaft verbleiben, da die für die garantirten Hufen zu leistende Zahlung nur 4748 Thlr. 2 ßl. 11 Pf. N$^{2}/_{3}$ beträgt.

Die außerhalb der Hufen in den Gütern und Dörfern wohnenden Leute zahlen eine Nebensteuer, welche den Namen Steuer nach der Norm führt, weil die Norm für diese Steuer im Landesvergleich vorgeschrieben ist. Sie ist eine reine Kopf- und Personalsteuer und wird jährlich durch ein specielles landesherrliches Edict verkündigt. Die Bestimmungen, welche der Landesvergleich (§ 44) über die von dieser Steuer ergriffenen Personen und die Größe der zu entrichtenden Steuer enthält, sind die nachstehenden. Es geben: Glashüttenmeister 20 Thlr., desgl. Gesellen 4 Thlr., Kessel- und Sensenträger 6 Thlr., Handwerker 2½ Thlr., Papiermacher 4 Thlr., Müller, Ziegel- und Kalkbrenner, Theerschwäler, Salpetersieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreißer, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber je 3 Thlr.; Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, für dieses 3 Thlr.; eine Grütz-Querre außerhalb der Höfe und der Mühlen 5 Thlr.; ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen 4 Thlr.; desgl. Weibspersonen 2 Thlr.; Pachtfischer 2 Thlr.; Pensionarien 10 Thlr.; Holländer 5 Thlr.; Pachtschäfer 3 Thlr.; Krüger 2½ Thlr. Durch nachträgliche Bestimmungen ist die Nebensteuer für Erbpächter und Zeitpächter der nicht im bäuerlichen Nexus stehenden Ländereien auf 12 Thlr. für die volle Hufe (von 600 Scheffel) festgesetzt, für ¾ Hufe auf 9 Thlr. ꝛc. Pächter adeligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei. In den incamerirten Gütern wird nicht die ritterschaftliche Nebensteuer, sondern die davon wesentlich abweichende Domanial-Nebensteuer gezahlt.

Erhoben wird die Nebensteuer durch die Grundherrschaft. Die Aufkunft aus ihr beträgt im Schwerin'schen ca. 11,000 Thlr., im Strelitz'schen ca. 1500 Thlr. Cour.

Die ordentliche Hufen- und Nebensteuer der Ritterschaft wird zunächst in die ständische Centralkasse, den Landkasten zu Rostock, eingeliefert und geht von hier an die Großherzoglichen Rentereien zu Schwerin und Neustrelitz.

c. Landstädte.

Der landstädtische Modus der ordentlichen Contribution ist aus acht verschiedenen Steuerarten zusammengesetzt, welche im Wesentlichen noch eben so fortbestehen, wie sie im Landesvergleich (§ 47) vorgezeichnet sind. Die Steuer wird in jeder Stadt durch eine eigene Behörde erhoben, welche aus einem Steuereinnehmer und dem erforderlichen Unterpersonal besteht und den Namen Steuerstube führt. Die Oberbehörde ist das Steuer- und Zolldepartement in Schwerin. Die Steuerstuben beider Lande untersuchen und erkennen in Steuer-Defraudations- und Contraventions-Angelegenheiten in erster Instanz; der Recurs gegen ihre Erkenntnisse geht an die betreffende Landesregierung. Die Ansätze der Steuer sind als Meklenb. Valeur (11⅓ Thaler- oder 17 Guldenfuß) zu verstehen, daher in Courant (14 Thalerfuß) mit einem Aufgelde von 20 Procent zu entrichten. Die Aufkunft wird unmittelbar an die landesherrlichen Kassen, im Schwerin'schen an die Militärkasse, eingesandt.

Für städtische Zwecke wird von allen Arten dieser Steuer ein Zuschlag erhoben, welcher den vierten Theil der Ansätze beträgt und daher der fünfte Pfennig genannt wird. Im Schwerin'schen ward diese erhöhte Steuer durch landesherrliche Verfügung vom 31. Mai 1783, unter Genehmigung der Ritterschaft, eingeführt. Die Aufkunft sollte, nach Abzug einer Recognitionsgebühr von 3000 Thlrn. M. V. zur Unterstützung bedürftiger großherzoglicher Patronatkirchen und einer Entschädigung von 3500 Thlr. N²/₃ für Erhebungskosten, dem Corps der Städte meklenburgischen und wendischen Kreises zu dem Zwecke zufließen, um den von

ihnen übernommenen Beitrag zur Abbezahlung und Verzinsung einer landesherrlichen Schuld von 250,000 Thlrn. aufzubringen und zur Bestreitung sonstiger gemeinsamer Ausgaben. Obgleich die erhöhete Steuer nur auf 30 Jahre bewilligt war, so ist sie doch factisch von Bestand geblieben. Sie wird in der unter Controle der Städte meklenburgischen und wendischen Kreises stehenden sogenannten Steuererhöhungskasse gesammelt.

Von dem Steuerertrage jeder Stadt — ohne den fünften Pfennig — zahlt der Landesherr an die einzelnen Kämmereikassen fünf Procent, die sogenannte Vigesima, zur Verwendung für Communalzwecke; auch erhalten die Schützenzünfte fast sämmtlicher Städte aus den Steuerkassen jährlich sogenannte Königschußgelder von festem Betrage.

Die acht Steuerarten werden im Landesvergleich unter folgenden sieben Rubriken aufgeführt: 1) von Häusern, 2) von Ländereien, 3) vom Vieh, 4) vom Scharren-Schlachten, 5) vom Hausschlachten, 6) vom Getreide zur Mühle, 7) von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung. Da jedoch unter Nr. 7 zwei ganz verschiedene Steuerarten zusammengefaßt, dagegen in Nr. 4 und 5 eng zusammengehörige Arten getrennt sind, so empfiehlt es sich für die Darstellung im Einzelnen, diese Steuern in folgende sieben Klassen einzutheilen.

1) Die Hausteuer. Die Häuser jeder Stadt werden in volle, halbe und viertel eingetheilt; die Steuer beträgt vierteljährlich resp. 12, 6 und 3 ßl. Für die Katastrirung der Häuser giebt es keinen allgemeinen Maßstab, sondern dieselbe ist von dem Herkommen an jedem Ort abhängig. Frei von dieser Steuer sind die unbewohnten Häuser, Staatsgebäude, Kirchen und die von einem **pium corpus** vor dem Jahre 1700 erworbenen Häuser.

2) Die Ländereisteuer. Sie zerfällt in eine Acker- und Wiesen- oder Heusteuer und eine Steuer von Hopfenkuhlen, welche letzteren jedoch längst nicht mehr in den Städten gefunden werden. Von einem besäeten Morgen Acker (der Morgen zu 4 Scheffeln und 300 Quadratruthen gerechnet),

der nicht in Schlägen liegt, wird 4 ßl., und wenn er in Schlägen liegt, 2 ßl. jährlich entrichtet; von einem vierspännigen auf dem Stadtfelde geworbenen Fuder Heu 4 ßl., von einem zweispännigen 2 ßl. Wer nicht in der Stadt und Vorstadt wohnt und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadtfelde an sich gebracht hat, zahlt alle Sätze doppelt. Die von einem **pium corpus** vor dem Jahre 1700 erworbenen Grundstücke sind auch von dieser Steuer frei. Die Erhebung geschieht in jedem Jahr zu Martini. — Im Strelitz'schen sind die Aecker und Wiesen nach Scheffel Aussaat und Fuder Heu catastrirt. Vom Scheffel Aussaat (Berliner Maß), gleichviel ob besäet oder nicht, wird jährlich $^3/_4$ ßl. und vom Fuder Heu 1 ßl. gezahlt. Außerdem entrichten die Hauspertinenzien („wüste Gärten") 1 ßl. Steuer jährlich vom Garten.

3) Die Viehsteuer. Wer Ackerbau treibt, zahlt von einem Pferde jährlich 4 ßl.; wer keinen Ackerbau treibt, 8 ßl. Die jährliche Abgabe von einem Stier oder Ochsen beträgt 4, von einer Kuh 3, von einem Schaf, Hammel und Faselschwein je 1 ßl., von einem Stock Bienen 4 ßl. Die Abgabe von einer Ziege wird durch den Landesvergleich auf 16 ßl. bestimmt, ist aber im Schwerin'schen auf 2 ßl. Cour. herabgesetzt. Die Viehsteuer wird jährlich im September erhoben.

4) Die Schlachtsteuer. Sie ist eine Fleisch-Consumtionssteuer und wird von jedem Stück Vieh, bevor es geschlachtet wird, entrichtet. Eine Folge derselben ist das unbedingte Verbot des Einbringens frischgeschlachteten Fleisches in die Städte. Die Steuer zerfällt in eine Scharren- und eine Hausschlachtsteuer. Von einem Ochsen wird bei der einen wie bei der anderen 1 Thlr. entrichtet; die übrigen Sätze sind bei dem Scharrenschlachten um ein Dritttheil oder um die Hälfte höher, für ein Lamm doppelt so hoch als bei dem Hausschlachten, und betragen bei ersterem für eine Kuh 32, ein Kalb 6, ein Schwein 5, Hammel, Ziege, Bock oder Schaf 4, ein Lamm oder eine junge Ziege 2 ßl.

5) Die Mahlsteuer. Sie wird von jedem Einwohner für das zur Mühle geschickte Getreide entrichtet und

beträgt für den Scheffel Weizen 5, Roggen 3, Malz 5, Branntweinschrot 6, Futterschrot 2, Korn zu Grütze oder Graupen 2 ßl. Die Production von Branntwein aus Kartoffeln ist steuerfrei. Im Interesse dieser Steuer ist, — ein Seitenstück zu der Einfuhr frisch geschlachteten Fleisches —, die Einfuhr von Mehl, Malz, Branntweinschrot und gebackenem Brot in die Städte unbedingt untersagt, ebenso der Gebrauch von beweglichen Mühlen, Handmühlen und Stampfen. Nur in Bezug auf die Einführung von Weizenmehl aus fremden Ländern unterliegt das Verbot der Mehleinfuhr einer Ausnahme.

Schon seit dem Jahre 1851 ist die Steuerverwaltung in Meklenburg-Schwerin bemühet gewesen, durch Contracte, die sie mit den Müllern und den Schlachtern der einzelnen Städte für bestimmte Zeiträume abschließt, die Mahlsteuer sowohl als die Schlachtsteuer zu fixiren. Schon zu Anfang des Jahres 1852 war man damit so weit vorgedrungen, daß die Mahlsteuer mit den Müllern von 13 Städten und dem Flecken Ludwigslust, die Scharren- und Hausschlachtsteuer mit den gesammten Schlachtern von fünf Städten und die Scharrenschlachtsteuer allein mit den gesammten Schlachtern von 19 Städten vereinbart war. Zu Güstrow einigte man sich in demselben Jahre über eine Fixirung der Mahlsteuer mit den Bäckern, und zu Malchin mit den Müllern, Bäckern, Brauern, Brennern und Grützmüllern. Die fixirte Schlachtsteuer ist jetzt in fast allen Landstädten und die fixirte Mahlsteuer in der überwiegenden Mehrzahl eingeführt. Der Vortheil dieser Fixirung besteht für die Steuerkassen in der Erzielung höherer Erträge bei gleichzeitiger Verminderung der Verwaltungs- und Controlirungskosten, für die contrahirenden Gewerbtreibenden in der ihnen für die Dauer der Vereinbarung gestatteten völligen Verkehrsfreiheit, für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städtebewohner in dem Aufhören der vielen fiscalischen Untersuchungen und Processe und mancher sonstigen diese Steuern begleitenden Uebel und Mißstände. Einen weiteren Fortschritt in dieser Richtung hat die Steuerverwaltung da-

durch anzubahnen begonnen, daß sie sich mit den Stadtbehörden selbst über eine Aversionalsumme als Fixsteuer einigt, wobei dann die Stadtbehörde, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, die Repartition zu regeln hat. Eine solche Vereinbarung ist neuerdings mit der Stadt Teterow, welche in der Fixirung der Scharrenschlachtsteuer schon 1851 den übrigen Städten voranging, über die Mahlsteuer und die Hausschlachtsteuer abgeschlossen. Die bei Vereinbarung dieser Art leitenden Principien ergeben sich aus folgenden Mittheilungen der Grundzüge der mit Teterow, vorläufig auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossenen Vereinbarung. Die zur Zeit von der Stadt zu zahlende Mahl- und Hausschlacht-Fixsteuer ist, in Grundlage der jetzigen Einwohnerzahl von 4500 Seelen, auf 1800 Thlr. Cour. festgestellt. Für jeden Ueberschuß von 250 Seelen über diese Zahl, wird in künftigen Jahren 100 Thlr. mehr, für eine gleiche Verminderung 100 Thlr. weniger entrichtet. Die Erhebung geschieht vierteljährlich, die Ablieferung an die Steuerstube bis zur Mitte jedes Quartals. Der Aufbringungsmodus ist der folgende. Das Bäckeramt, derzeit aus 13 Mitgliedern bestehend, trägt $^7/_{18}$ der Steuer, also 700 Thlr. Die Enquotirung der einzelnen Mitglieder wird durch das Amt selbst, und wenn keine Einigung zu erzielen ist, durch die städtische Behörde beschafft. Zwei Müller zahlen zusammen 150 Thlr.; Brauer und Branntweinbrenner in drei Klassen resp. 100, 50 und 20 Thlr.; Mehlhändler und Grützmüller in drei Klassen resp. 20, 10 und 5 Thlr. Gesammte übrige Einwohnerschaft wird je nach ihrem größeren oder geringeren Verbrauch an Mehl und Schrot in drei Klassen getheilt, von denen die erste 20, die zweite 16, die dritte 12 ßl. für den Kopf zahlt. Schulpflichtige Kinder zahlen die Hälfte, noch nicht schulpflichtige sind steuerfrei. Zur Enquotirung der Einwohner wird eine Commission von 13 Mitgliedern niedergesetzt, bestehend aus einem Magistratsmitglied als Dirigenten und 12 auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Magistrat gewählten Einwohnern. Die Berechnung der Fixsteuer wird vom städtischen Kämmerei-

berechner, gegen eine Vergütung von 2 Procent der Steuereinnahme geführt. Etwaige Ueberschüsse kommen, sobald sie bis zur Höhe einer Quartalhebung angewachsen sind, an deren Stelle zur Abführung der Steuer zur Verwendung.

6) Die Handelssteuer. Die Bestimmungen des Landesvergleichs über dieselbe lauten: Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handle womit er wolle, auch Höker und andrer Handlung Treibender, es bestehe dieselbe worin sie wolle, gibt an dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, nach dem Debit von jedem Thaler verkaufter Waare 1 ßl., alle mit Wein und starkem Getränk Handelnden 3 ßl. Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe was er wolle, nicht minder Pferde- und Viehhändler, in und außerhalb der Jahrmärkte, zahlt von jedem Thaler gelöseten Geldes 2 ßl. Die ursprüngliche Bestimmung, zufolge welcher die Steuer von dem Erlös zu erlegen war, ist später (durch die Resolution vom 22. Nov. 1787 auf das 45ste Gravamen der Städte in Steuerangelegenheiten) dahin abgeändert, daß dieselbe nach dem erweislichen Einkaufspreise entrichtet werden soll, unter Hinzurechnung aller bis zur Einbringung der Waare in den Wohnort des Kaufmanns erforderlichen Ausgaben und Kosten, also auch der unterwegs erlegten Zölle. Die Einwohner der Stadt Lübeck werden rücksichtlich der Handelssteuer nicht als Fremde behandelt. Von in Rostock erhandelter Waare ist in den Landstädten nur die Hälfte der Handelssteuer, mit 6 pf. vom Thaler, unter dem Namen Nachsteuer zu entrichten.

Nicht erhoben wird die Handelssteuer:

a. Für alles, was Nichtkaufleute für das eigene Bedürfniß, und Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Profession beziehen.

b. Für die ländlichen Gutsproducte und alles, was vom platten Lande zum Verkauf in die Städte gebracht wird. Der Käufer aber, welcher damit Handel treibt, muß die Waaren, Producte, Vieh ꝛc. edictmäßig versteuern. Nur mit Korn und Rapps darf steuerfrei gehandelt werden. Von angekaufter Wolle erlegen einheimische Kaufleute nur 6 pf.

und fremde Aufkäufer und Handelsleute 1 ßl. vom Thlr. des Einkaufs. Bei Holzankäufen sind die fremden Holzhändler mit den einheimischen hinsichtlich der Steuer gleichgestellt, indem beide nur 1 ßl. vom Thaler erlegen.

c. Für die bereits einmal versteuerten, aus einer in die andere Stadt gehenden Waaren, wobei nach der Convention beider Landesherren vom 7. Dec. 1833 ein Unterschied zwischen den Städten des Stargardischen Kreises und den Landstädten des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin nicht gemacht wird.

d. Für Baumaterial zu Neubauten und Reparaturen von Häusern der städtischen Einwohner.

e. Für alle Sachen, die dem Trödelhandel angehören.

f. Für Waaren, Producte, Vieh ꝛc., welche von Bürgern und Einwohnern der Stadt Rostock im Lande angekauft sind und nach Rostock transportirt werden.

g. Für gewisse Transit- und Speditionsgüter (Verordnung vom 12. Dec. 1839).

h. Für die Fabrikate inländischer Wollfabrikanten (Verordnung vom 20. Febr. 1832 und Regulativ vom 14. März 1836).

Der Handelssteuerfreie darf jedoch von dieser Freiheit nur für sich selbst Gebrauch machen, wogegen es ihm strenge untersagt ist, für andere — steuerpflichtige oder steuerfreie — Leute Waaren zu verschreiben oder an sie abzulassen.

Der Umstand, daß die Steuerstuben auch von solchen Waaren und Producten die Handelssteuer wahrnahmen, die nicht in den Städten zum Verkauf ausgestellt, sondern von Ausländern im Lande aufgekauft und durch die Städte ins Ausland geführt wurden, bot zu wiederholten Beschwerden der Stände Anlaß. Es kam dabei noch in Betracht, daß für den Verkauf oft die Form gewählt ward, welche denselben als erst im Auslande perfect geworden erscheinen ließ. Die Sache war im vorigen Jahre schon so weit gediehen, daß Einleitungen zur Beschreitung der Compromißinstanz getroffen wurden. Indessen ist die Streitfrage auf dem Landtage von 1858 provisorisch dahin verglichen worden, daß den Regie-

rungen das Recht zugestanden ist, von allen ausländischen Handeltreibenden, die in Meklenburg Producte aufkaufen, eine noch näher zu vereinbarende Steuer zu erheben, wogegen von ausländischen Nichthändlern eine Steuer für dergleichen aufgekaufte Gutsproducte nicht weiter erhoben werden soll.

7) Die Erwerb- und Nahrungssteuer. Diese Steuer befaßt die nachstehenden Positionen. Es zahlen jährlich: ein Herbergierer in kleinen Städten 1 Thlr.; in großen Städten 2 Thlr.; ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner, ohne Gesellen, 1 Thlr.; mit einem Gesellen oder zwei Jungen, 2 Thlr.; mit drei Gesellen 3 Thlr.; mit vier oder mehr Gesellen 4 Thlr.; ein Schornsteinfeger, der Gesellen hält, 4 Thlr.; ein Schweinschneider 4 Thlr.; ein Tagelöhner, der seine gesunden Gliedmaßen hat, er sei beweibt oder nicht, 1 Thlr.; Weiber, Knechte oder Mägde, die auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, 1 bis 2 Thlr.; Comödianten, Seiltänzer, Marionettenspieler, Marktschreier, Oculisten, Bruchschneider, Bärenzieher und dergleichen täglich 1 Thlr. Andere Einwohner als die hier aufgeführten sind der Erwerb- und Nahrungssteuer nicht unterworfen, und namentlich sind von derselben frei die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner und Schlachter, weil man von der Annahme ausging, daß sie die Erwerbsteuer schon in Form der Mahl-, resp. der Schlachtsteuer entrichteten. Ausbeschieden sind ferner die durch obrigkeitliches Armuthszeugniß legitimirten Handwerker und Tagelöhner und die Wittwen verstorbener Künstler und Handwerker wegen Eines Gesellen.

Erhoben wird die Steuer, mit Ausnahme der beiden letzten Positionen, von denen jedoch die auf die nicht dienen wollenden Weiber, Knechte und Mägde bezügliche niemals zur Anwendung gekommen ist, in vierteljährlichen Raten. Der Erhebung werden, wie bei der Haus-, Länderei- und Viehsteuer, Verzeichnisse zu Grunde gelegt, welche die Magistrate der Städte als richtig bescheinigt haben. Eine umfängliche Steuereinnehmer-Instruction ist als Anlage VII. dem Landesvergleich beigefügt.

Ueber die Erträge dieser Steuer in ihren verschiedenen Positionen liegen für Mecklenburg-Schwerin folgende Angaben aus den durch vierzigjährige Intervalle getrennten Jahren 1764, 1804 und 1844 vor:

	1764 M. V.	1804 M. V.	1844 N²/₃
Hausſteuer	4245 Thlr.	5413 Thlr.	6777 Thlr.
Ländereiſteuer . . .	1857 "	2114 "	1481 "
Viehſteuer.	1588 "	1797 "	2368 "
Schlachtſteuer . . .	7236 "	8212 "	9683 "
Mahlſteuer	36915 "	42913 "	32589 "
Handelsſteuer . . .	12005 "	26535 "	47063 "
Erwerb- u. Nahrungsſt.	6370 "	10615 "	15720 "
	70216 Thlr.	97599 Thlr.	115681 Thlr.
	= ca. 84000 Thlr. Crt.	117000 Thlr. Crt.	135000 Thlr. Crt.

Während danach in dem gedachten Zeitraum mehrere Positionen und besonders die Handelsſteuer und die Erwerb- und Nahrungsſteuer eine ansehnliche Steigerung erfahren hatten, wies die Mahlſteuer einen nicht unbedeutenden Rückschritt im Verhältniß zum Jahr 1764 auf. Als Gründe dieser Abnahme, die um so größer erscheint, wenn man den Zuwachs an Volkszahl in derselben Zeit in Betracht zieht, giebt der Steuerrath Schultze folgende an: 1) Die Verminderung des städtischen Brennereibetriebs, herbeigeführt durch die große Vermehrung der ländlichen Brennereien, mit welchen die städtischen wegen der hohen Steuer und des theureren Betriebsmaterials nicht concurriren können. 2) Die aufgekommene Fabrikation des Branntweins aus (niedriger tarifirtem) Roggenmehl, statt aus Branntweinschrot. Noch im Jahr 1825 wurden 106,207 Scheffel Branntweinschrot mit 13,275 Thlrn. versteuert, im Jahr 1844 nur noch 13,853 Scheffel mit 1731 Thlrn. 3) Die Benutzung der Kartoffel und anderer steuerfreier Ingredienzien zum Branntweinbrennen. 4) Die fortwährende Abnahme der Bierbrauerei in den Städten. 5) Die Benutzung von Erbsen, Gerste, Roggen, gekochten Kartoffeln, Branntweinschlamm ꝛc.

statt des früher mehr üblichen Futterschrots bei der Viehmästung. 6) Die Zunahme des Imports von Branntwein aus Rostock, welcher in den Landstädten nur 6 pf. vom Thlr. des Einkaufspreises an Steuer zahlt. 7) Der auffallend größere Consum von Kartoffeln und anderen Gemüsen. 8) Der jetzt fast überall nachgegebene schwer zu controlirende Mehlhandel der Müller.

Ein fünfjähriger Durchschnitt aus den Jahren 1839 bis 1844 ergiebt aus der Schlacht- und Mahlsteuer zusammen 42,722 Thlr., aus der Handelssteuer 45,194 Thlr. N²/₃.

Der Staatshaushalts-Etat für 1850/51 veranschlagt die Erträge (ohne den, nicht hieher gehörigen, fünften Pfennig) wie folgt: Haussteuer 8309, Ländereisteuer 2810, Viehsteuer 2338, Scharrenschlachtsteuer 6890, Hausschlachtsteuer 1392, Mahlsteuer 34,304, Handelssteuer 48,347, Erwerb- und Nahrungssteuer 17,140 Thlr., Summa 121,530 Thlr. Cour. Damit stimmen die von dem Verfasser des Aufsatzes „das Steuer- und Zollwesen in Meklenburg-Schwerin" in Cotta's Vierteljahrsschrift 1858, Heft 2, ziemlich genau überein. Der Gesammtertrag wird hier auf 131,400 Thlr. angegeben. In den letzten Jahren ist dieser Ertrag jedoch überschritten worden, indem er im Jahr 1854/55 150,834 Thlr., im Jahr 1856/57 sogar 176,000 Thlr. Cour. betrug.

In Meklenburg-Strelitz, wo die indirecten Steuern der ordentlichen Contribution vielfach fixirt worden sind, betrug die Gesammteinnahme aus den landstädtischen Steuern nach dem fünfjährigen Durchschnitt der Jahre 1839 bis 1844 26,784 Thlr. Cour.

d. Stadt Rostock.

Die Seestadt Rostock hat ihr abgesondertes Steuerwesen und steht in dieser Beziehung dem übrigen Lande als Ausland gegenüber. Die in Rostock versteuerten Waaren müssen, wenn sie in die Landstädte gehen, hier noch einmal die sogenannte Nachsteuer, die Hälfte der Handelssteuer erlegen; und die Waaren, welche aus den Landstädten nach Rostock gehen, müssen die Rostocker Steuer zu voll bezahlen, auch

wenn sie vorher schon die landstädtische Steuer entrichtet haben. Nur die Jahrmärkte im Lande dürfen die Rostocker Kaufleute und Gewerbtreibenden mit ihren Waaren steuerfrei beziehen.

Das jetzige Verhältniß hat seine Grundlage in der Convention der Stadt mit dem Herzog Christian Ludwig vom 26. April 1748, durch welche die erstere dem letzteren ihre behaupteten Rechte auf die Accise und die Schlacht- und Mahlsteuer abtrat und dafür von der ordentlichen Contribution freigesprochen ward. Eine ältere Acciserolle vom Jahre 1712 ward mit Zuziehung von Rath und Bürgerschaft revidirt und bildet seitdem nebst einem Accise-Reglement die Norm der Erhebung. Die Sätze sind, wie bei der landstädtischen Steuer, in Meklenb. Valeur gestellt.

Aus der Einnahme zahlt der Landesherr jährlich an die Stadt, zur Verwendung für städtische Zwecke, eine bestimmte Summe, welche ursprünglich auf 16,000 Thlr. M. V. normirt, durch den Vertrag vom 14. März 1827 auf 12,000 Thlr. M. V. (14,400 Thlr. Cour.) herabgesetzt ward. Außerdem erhebt die Stadt für eigene Rechnung, nach Analogie des fünften Pfennigs der Landstädte, einen Zuschlag zu der Accise, die sogenannte Zulage. Diese ward durch eine städtische Verordnung vom 30. Juni 1772 in ihrer jetzigen Gestalt eingesetzt und mit landesherrlicher Zustimmung am 8. März 1799 von einem Viertel der Accise, worauf sie anfangs beschränkt war, auf die Hälfte erhöhet. Ihre Aufkunft sollte zur Abbürdung von Kriegsschulden dienen.

Die Rostocker Accise befaßt folgende vier Steuerarten:

1) eine Abgabe von zur See aus- und eingehendem Getreide. Die Last Getreide (96 Scheffel Rostocker Maß) zahlt, zur See eingehend 24 ßl., zur See ausgehend 36 ßl.

2) eine Waaren-Accise. Sie wird von ein- und ausgehenden Waaren erhoben. Jedoch sind Waaren, welche eingehend die Accise entrichtet haben, ausgehend von derselben

frei; ist aber die Ausgangsaccise höher tarifirt, als die Eingangsaccise, so ist beim Ausgang von Waaren, die bei der Ankunft versteuert sind, die Differenz nachzuschießen. Für Waaren sind bei der Einfuhr sowohl zur See als zu Lande ungefähr 3 Procent vom Werth zu erlegen. Einzelne Artikel unterliegen einer Steuer von 10 bis 15 Procent. Für die mit fremden Schiffen und für fremde Rechnung ein- und ausgehenden Waaren — mit Ausnahme von Butter, Käse, Speck, Holz, Brettern, Kalk und rauhem Leder — ist die Hälfte mehr an Accise zu entrichten. Auf das aus Rostock ausgeführte Bier wird die Accise erlassen. Der Waarenaccise sind zu Rostock, im Unterschied von den Landstädten, auch die Nichthandeltreibenden unterworfen.

3) eine Mahlsteuer. Dieselbe beträgt für den Scheffel Weizen 5 ßl., Roggen, Gerste, Futterschrot 3 ßl., Roggen zu Branntwein 5 ßl., Malz zu Bier 5 ßl., Malz zu Branntwein 7 ßl. Befreit von der Mahlsteuer sind vermöge der herzoglichen Verordnung vom 28. August 1750 die Mitglieder der Universität und nach der herzoglichen Declaration vom 30. Dec. 1748 der ganze Rathsstuhl sammt den Syndicis, dem Protonotar und dem Rathssecretär.

4) eine Schlachtsteuer. Dieselbe ist nur vom Scharrenschlachten, nicht vom Hausschlachten zu entrichten. Ihre Sätze stimmen im Wesentlichen mit den Sätzen des landstädtischen Scharrenschlachtsteuer-Tarifs überein.

Diese zu Rostock als ordentliche Contribution bestehende Accise wird durch ein Acciseđepartement wahrgenommen, welches aus einem Großherzoglichen Acciserath, zwei monatlich alternirenden kaufmännischen Rathsherren und zwölf Deputirten der Bürgerschaft zusammengesetzt ist und außerdem 20 Großherzogliche Accise-Bediente und Accise-Unterbediente zählt. Die Reinerträge werden an die Militärkasse in Schwerin abgeliefert.

Die Erträge der Rostocker Accise bewegten sich in den Jahren 1800 bis 1827 zwischen 32,000 und 56,000 Thlrn., von 1828 bis 1845 zwischen 56,000 und 78,000 Thlrn. N²/₃. Der Durchschnitt der Jahre 1839 bis 1844 war 79,300 Thlr.

an Accise und 6200 Thlr. an Accidentien. Der Staatshaushalts-Etat für 1850/51 bleibt hinter diesen Sätzen nicht unbedeutend zurück, indem er den Ertrag aus der Accise von ein- und ausgehendem Getreide zu 10,200, aus der Waaren-Accise zu 34,400, aus der Mahlsteuer zu 12,780, aus der Schlachtsteuer zu 3000 Thlr., in Summa 60,380 Thlr. Cour., die Accidentien zu 4200 Thlr. veranschlagt. In den neun Jahren von 1848 bis 1857 weist der Staatskalender folgende Erträge nach:

1848—49	59,369	Thlr.	Cour.
1849—50	66,251	"	"
1850—51	62,206	"	"
1851—52	67,714	"	"
1852—53	65,881	"	"
1853—54	74,477	"	"
1854—55	74,369	"	"
1855—56	74,294	"	"
1856—57	89,470	"	"

e. Stadt Wismar.

In der Seestadt Wismar, welche durch den westphälischen Frieden an die Krone Schweden gelangte und durch den Vertrag vom 15. August 1803, vorläufig auf 100 Jahre, pfandweise wieder an Meklenburg überging, bisher aber in den landständischen Verband noch nicht wieder aufgenommen ist, wird landesherrlicherseits außer dem sogenannten Staatsgelde, einer jährlichen festen Abgabe von 3150 Thlr. Cour., welche im Jahr 1736 als Beitrag der Stadt zu den Kammerzielern festgesetzt ward, ferner der Orbör (33 Thlr. N⅔) und einer Hufensteuer von den städtischen Gütern (92 Thlr. N⅔), unter dem Namen Licent ein Zoll von den zur See aus- und eingehenden Producten und Waaren erhoben. Der Licent wird nach Maß, Gewicht, Stückzahl oder nach dem Werth der Waaren gezahlt, im letzteren Falle mit 3 Procent, durchschnittlich aber mit 3⅛ Procent vom Werth. Die Licentordnung datirt vom 20. August 1661; ihre Sätze sind in pommersch Courant gestellt, und werden seit dem

Jahr 1831 in N²/₃ mit einem Rabatt von 10 Procent berichtigt. Frei von der Zahlung des Licents sind die aus Schweden eingeführten Waaren. Außer dem Licent werden sogenannte Urgelder von allen mit Ballast oder Ladung ein- und ausgehenden Schiffen erhoben, welche nicht unbedeutend sind und sich z. B. für ein beladenes Schiff von 150 Last auf 29 Thlr. 9 ßl. und für ein desgleichen in Ballast gehendes auf 11 Thlr. 6 ßl. belaufen. Dabei sind noch die beträchtlichen Gebühren für die Officianten und das von jedem ausgehenden Schiffe und Boot erhobene Armengeld nicht gerechnet. Daneben besteht zu Wismar eine für städtische Rechnung erhobene Accise, wofür eine jährliche Recognitionsgebühr von 400 Thlr. N²/₃ an den Landesherrn entrichtet wird. Die Last Weizen zahlt an Licent 1 Thlr. 22 ßl., Roggen 1 Thlr. 7 ßl., Erbsen 1 Thlr. 4 ßl., Gerste 1 Thlr. 1 ßl., Hafer 24 ßl., die Last Salz (spanisches) 1 Thlr. 23 ßl. und (englisches) 1 Thlr. 42 ßl., das Oxhoft Wein 36 ßl., Kornbranntwein 36 ßl., Franzbranntwein 1 Thlr. 6 ßl., die Last Steinkohlen 17 ßl., Kaffee, Cichorien, Oel, Tabak, Wolle, Zucker, Rum 3 Procent vom Werth, der Centner Reis resp. 10 und 11 ßl.

Dem Binnenlande gegenüber steht Wismar hinsichtlich der Steuerverhältnisse noch abgeschlossener als Rostock da, indem der Wismar'sche Kaufmann bei Versendung seiner Waaren in die Landstädte hier nicht wie der Rostocker eine auf die Hälfte abgeminderte Handelssteuer (die Nachsteuer), sondern deren vollen Betrag zu entrichten hat. Die geringen Vergünstigungen, deren sich Wismar im Unterschied vom Auslande bei seinem Verkehr mit dem Binnenlande erfreuet, bestehen in folgendem:

1) Bei Beziehung der Jahrmärkte werden die Bewohner Wismars den Bewohnern der übrigen Städte des Landes gleich behandelt.

2) Die Wismar'schen Schlachter dürfen das Schlachtvieh steuerfrei im Lande aufkaufen, vorausgesetzt, daß sie nicht als Viehhändler für demnächstigen Export kaufen.

3) Beim Handel nach den Landstädten wird nicht der doppelte Satz der Handelssteuer, wie ihn die auswärtigen Kaufleute zu zahlen haben, sondern der einfache Satz gezahlt.

4) Die Wismar'schen Branntweinbrenner sind bei Einführung des von ihnen fabricirten Branntweins in das Binnenland vom Impost auf ausländischen Branntwein befreiet und haben nur bei Einführung desselben in die Landstädte eine Steuer zu zahlen, welche derjenigen entspricht, welche dort vom Branntweinschrot gezahlt wird.

Die jährliche Gesammtbruttoeinnahme vom Licent belief sich in den Jahren 1783 bis 1802 auf 6606 Thlr. Pomm. Cour., von 1803 bis 1827 auf 6521 Thlr. Pomm. Cour. und von 1828 bis 1845 ging dieselbe zwischen 10,000 und 15,000 Thlr. N$^2/_3$ auf und nieder. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1839 bis 1844 betrug die Aufkunft 12,370 Thlr. N$^2/_3$ oder 14,431$^2/_3$ Thlr. Cour. Der Staatshaushalts-Etat für 1850—51 veranschlagt den Licent nebst Urgeldern zu 13,550 Thlr. und die dazu gehörigen Nebengebühren (Schreib- und Paßgelder) zu 1710 Thlr., Summa 15,260 Thlr. Cour. Die Wahrnehmung des Licents geschieht durch die Licent-Kammer zu Wismar, eine aus zwei Beamten und mehreren Unterbeamten bestehende Behörde. Die Aufkünfte gehen in die Militärkasse.

2. Landes-Anlagen.

Landes-Anlagen werden diejenigen Aufbringungen genannt, welche nach Maßgabe der im Landesvergleich Art. **XI.** („von den Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich") und **XII.** („von gemeinen Landesausgaben oder so genannten Necessarien") für allgemeine Landes- oder ständische Zwecke erhoben werden. Sie gehören hieher nur insoferne, als sie nicht auf andere Weise als durch unmittelbar für diesen Zweck erhobene Steuern gedeckt werden. Die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie dienen, sind zwar theilweise erst neueren Ursprunges; dessenungeachtet sind diese Landes-Anlagen, so weit sie Steuern sind, zu den alten Landessteuern

zu rechnen, weil sowohl die Verpflichtung zu ihrer Aufbringung als auch der Aufbringungsmodus in der alten ständischen Verfassung wurzelt und durch den Landesvergleich geregelt ist. Sie sind theils „gemeine Landesausgaben" oder „Necessarien" und zerfallen als solche in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie dauernden Staatseinrichtungen oder vorübergehenden Zwecken dienen; theils sind sie Anlagen der Ritter- und Landschaft für ständische Zwecke, sowohl beider Stände insgesammt als jedes Standes für sich. Der Aufbringung der „Landesausgaben" liegt das Terzquotensystem zu Grunde; die „Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich," zu welchen für die Ritterschaft noch die Anlagen für die privativen Bedürfnisse der einzelnen ritterschaftlichen Aemter hinzutreten, die im Schwerinschen durchschnittlich 3½ Thlr. Cour. pro Hufe, und im Stargardischen Kreise 13 Thlr. Cour. pro Hufe betragen, werden für gemeinsame Zwecke beider Stände von jedem Stande zu gleichen Theilen, und für die Zwecke des einzelnen Standes von diesem Stande allein aufgebracht. Die Beiträge gehen, die landesherrlichen nicht ausgeschlossen, in die ständische Centralkasse, den Landkasten zu Rostock, welcher nach der verschiedenen Bestimmung der Beiträge dieselben in gesonderten Kassen, Balancen genannt, sammelt und verrechnet. Während die Balancen A. 1 bis 3 des Landkastens die in den Landkasten fließende ordentliche Contribution und Nebensteuer für Meklenburg-Schwerin und -Strelitz befassen, sind die Balancen unter B. ꝛc. für die Landes-Anlagen bestimmt. Zu den letzteren steuern, wie bei der ordentlichen Contribution, die incamerirten Güter mit der Ritterschaft. So weit das Domanium bei diesen Aufbringungen concurrirt, werden die Beiträge aus landesherrlichen Kassen geleistet. Doch werden zu den ordentlichen Necessarien die Bauerhufen mit einer Steuer von 1 Thlr. 44 ßl. N⅔ für die volle Hufe herangezogen, welche zugleich mit der Hufensteuer der ordentlichen Contribution ausgeschrieben und mit dieser von den Domanialämtern eingezogen wird. Die Landstädte entnehmen ihre Beiträge zu den

Necessarien, den Unterhaltungskosten des Oberappellations-Gerichts, des Criminalcollegiums und des Landarbeitshauses, zum erhöheten Etat der Justizkanzleien, zur Landesbibliothek, zur Unterstützung Hülfsbedürftiger und zum Schuldenabtrag aus der Steuer-Erhöhungskasse. Nur die Ritterschaft bringt ihre Beiträge durch eine Hufensteuer direct für die einzelnen Balancen auf. Von der Aufkunft, wo sie einen Ueberschuß über den verfassungsmäßigen Antheil ergiebt, wird dieser Ueberschuß als Hülfsbeitrag für eine künftige Aufbringung zurückgelegt. Die Beiträge aus den Kloster-, Rostocker-Districts- und städtischen Kämmereigütern nebst dem Oekonomiedorf Bergrade werden beiden Ständen auf ihre Quote zu Gute gerechnet und daher Hülfsbeiträge genannt. Die Beiträge aus den städtischen Kämmereigütern kommen jedoch bei mehreren Balancen der Landschaft allein zu Gute. Bei den blos ritterschaftlichen Anlagen wird die Hälfte der Aufkunft aus den Steuern der Kloster- 2c. Güter der Landschaft zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des Antheils der Güter, welche die als Hülfsbeiträge benutzten Steuern zahlen, und hinsichtlich der Benutzung dieser Hülfsbeiträge finden jedoch noch Verschiedenheiten zwischen den Landkasten-Balancen statt, welche die unten folgende Darstellung der einzelnen Balancen näher nachweist. Im Schwerinschen steuern zu drei Balancen 3386½ ritterschaftliche und 19¾ Pfarrhufen (mit Einschluß der Liepener Pfarrhufe), zu anderen 3385¾ ritterschaftliche und 18¾ Pfarrhufen. Von den Kloster- und Rostocker-Districts-Gütern nebst dem Oekonomiedorf Bergrade steuern zu einigen Balancen 294¼, zu andern 292 Hufen, indem Bergrade mit 2¼ Hufen nicht zu allen Balancen mit den übrigen steuert. Die städtischen Kämmerei-Güter steuern von 45 Hufen. Im Stargardischen Kreis steuern 448¼ ritterschaftliche und 23¼ Pfarrhufen. Alle Pfarrhufen geben nur die Hälfte der Steuer der ritterschaftlichen Hufe. Der Betrag der Landes-Anlagen war im Jahr 1843—44 für die Ritterschaft des meklenburgischen und wendischen Kreises, mit Einschluß von 19¾ Pfarrhufen, 47,262 Thlr.

N²/₃, für die Ritterschaft des stargardischen Kreises, mit Einschluß von 23¼ Pfarrhufen 5022 Thlr. N²/₃, durchschnittlich daher für die volle Hufe im Schwerinschen 13 Thlr. 44 ßl., im Stargardischen 10 Thlr. 44 ßl. N²/₃. Die Aufkunft aus den Kloster- und Rostocker-Districtsgütern betrug 4087 und aus den Kämmereigütern 417 Thlr. N²/₃.

Für die Beiträge Rostocks zu den Landes-Anlagen, mit Ausnahme der ordentlichen Necessarien, normirt nach dem Landesvergleich das Verhältniß der Duodez. Indessen sind bei den meisten Balancen, zu welchen Rostock contribuirt, wie für die ordentlichen Necessarien schon im Landesvergleich, Aversionalbeiträge vereinbart. Doch zeigt sich das normative Verhältniß u. A. noch darin, daß Rostock aus den Ueberschüssen der ordentlichen Necessarien den zwölften Theil empfängt, und daß es zu den Bedürfnissen der Ritter- und Landschaft des meklenburgischen und wendischen Kreises den zwölften Theil aufbringt.

Die Stadt Wismar zahlt zwar zur Unterhaltung des Oberappellations-Gerichts, des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauses aversionelle Beiträge, erkennt aber eine Verpflichtung zur Theilnahme an den Landes-Anlagen nicht an und hat auch im Uebrigen dazu bisher nicht beigetragen.

In der folgenden Darstellung der einzelnen Balancen sind die weniger als eine Viertelhufe betragenden Scheffel und Zweiunddreißigtheile der Scheffel bei Angabe der steuernden Hufenzahl übergangen worden.

1) Ordentliche Necessarien (Bal. B. 1).

Nach § 222 des Landesvergleichs zahlt die Landesherrschaft hiezu für das Domanium 6000 Thlr. N²/₃ und für die Landschaft 6000 Thlr. M. V., die Stadt Rostock 2000 Thlr. N²/₃ und die Ritterschaft eine Hufensteuer, deren Ertrag genau dieselbe Summe liefert, welche für die Landschaft eingezahlt wird. Eine Vereinbarung mit dem stargardischen Kreise blieb vorbehalten.

Das jetzige Verhältniß stellt sich in folgendem Einnahme-Etat für das Jahr 1848/49 dar:

von der Renterei in Schwerin wegen der Domänen	7000 Thlr.	— ßl.	Crt.
von der Renterei in Neustrelitz desgl.	1166 =	32 =	=
von der Ritterschaft aller drei Kreise für 3835 Hufen à 1 Thlr. 44 ßl. N²/₃, für 42 Pfarrhufen und für die Liepener Pfarrhufe à 46 ßl. N²/₃	8410 =	28 =	8 pf.
für die Landschaft aller drei Kreise . .	8410 =	28 =	8 =
von den Klostergütern, dem Rostocker District u. dem Oekonomiedorf Bergrade für 294¼ H. à 1 Thlr. 44 ßl. .	564 =	8 =	8 =
von der Stadt Rostock	2333 =	16 =	— =
Summa	27,885 Thlr.	18 ßl.	pf.

Der für die Landschaft meklenburgischen und wendischen Kreises übernommene Beitrag von 6000 Thlrn. M. V. wurde von der Renterei zu Schwerin mit 3 % Agio in N²/₃, also mit 6180 Thlrn. N²/₃ gezahlt. Da aber die Ritterschaft in dem Vergleich vom 26. Januar 1781 ein Agio von 5 % auf die für die Städte einzubringenden 6000 Thlr. M. V. übernommen hatte, so schoß sie die fehlenden 2 % mit 120 Thlr. N²/₃ zu. Von der Renterei zu Strelitz wurden für die stargardische Landschaft 1000 Thlr. Gold = 909 Thlr. 4 ßl. N²/₃ eingezahlt. Aus diesen drei Positionen ist die Summe von 7209 Thlrn. 4 ßl. N²/₃ = 8410 Thlr. 28 ßl. 8 pf. Crt. zusammengesetzt.

Aus dieser Balance sind zu bestreiten: die gewöhnlichen Ausgaben für den Engeren Ausschuß, für gemeinsame ständische Deputationen, für Processe ꝛc. Unter den Ausgabeposten des Etats für das Jahr 1848/49 kommen Donativgelder mit 4433 Thlrn. 16 ßl., Salarien und Pensionen mit 9907 Thlrn. 16 ßl., Diäten der Mitglieder des Engeren Ausschusses mit 4802 Thlrn., Reise- und Zehrungskosten mit 5742 Thlrn. in Ansatz.

Der Beitrag zu den ordentlichen Necessarien wird jährlich zugleich mit der Hufensteuer in dem ordentlichen Contributionsedict ausgeschrieben.

2) Außerordentliche Necessarien der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise. (Bal. B. 2).

Ein Bedürfniß zu Aufbringungen dieser Art ist seit dem Aufhören der gemeinschaftlichen Schulden nur noch ausnahmsweise vorhanden. Es zahlen alsdann: die Ritterschaft für 3876 Hufen mit Einschluß von 42 Pfarrhufen, welche letzteren die Hälfte geben; die Landschaft; die Stadt Rostock $^1/_{12}$ der ganzen Aufbringung. Den Hülfsbeitrag leisten die Kloster-, Rostocker-Districts-, städtischen Kämmereigüter und das Oekonomiedorf Bergrade. Der Beitrag der Kämmereigüter kommt der Landschaft allein zu Gute, die übrigen Hülfsbeiträge jedem Stand zur Hälfte. Was nach Abrechnung dieser Hülfsbeiträge der Landschaft an der aufzubringenden Summe noch fehlt, bringt sie aus eignen Mitteln nach dem Verhältniß von $^6/_7$ und $^1/_7$ zwischen den Schwerin'schen und Strelitz'schen Städten auf. Ueberschüsse der ritterschaftlichen Aufbringung werden auf Bal. B. 4 übertragen.

3) Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft des meklenburgischen und wendischen Kreises. (Bal. B. 3).

Diese bestehen hauptsächlich in den Diäten und Reisegeldern für die Deputirten bei den Militärdistrictsbehörden, der Schuldentilgungscommission, der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses ꝛc.

Für das Jahr 1845|46 waren 1600 Thlr. N$^2/_3$ aufzubringen, wozu Rostock den zwölften Theil mit 133 Thlrn. 4 ßl. und die Schwerinsche Ritter- und Landschaft jede 733 Thlr. 22 ßl. zahlte.

Die Ritterschaft stellte ihren Antheil dazu, unter Beihülfe eines früher verbliebenen Ueberschusses, durch Bewilligung einer Anlage von 8 ßl. für 3385$^3/_4$ ritterschaftliche, und von 4 ßl. für 18$^3/_4$ Pfarrhufen. Jeder Stand benutzt die ihm zu Gute zu rechnende Hälfte der Hufensteuer von

den Kloster- und Rostocker Districts-Gütern und dem Oekonomiedorf Bergrade, zusammen 294¼ Hufen à 8 ßl. Die Aufkunft aus den Kämmereidörfern kommt der Landschaft allein zu Gut.

Im Jahr 1858 betrug die Bewilligung 20 ßl. Cour. für die Hufe.

4) Bedürfnisse der Ritterschaft aller drei Kreise. (Bal. B. 4).

Aus dieser Balance werden das Gehalt des ritterschaftlichen Syndicus, einige Pensionen ꝛc. bestritten.

Für das Jahr 1845|46 waren aufzubringen 2802 Thlr. Es steuerten hiezu:

die Ritterschaft aller drei Kreise für 3834 Hufen à 24 ßl.
die Klostergüter für 160 Hufen à 24 ßl.
der Rostocker District für 131¾ Hufen à 24 ßl.
und 42 Pfarrhufen à 12 ßl.

Im Jahr 1858 betrug die Bewilligung 29 ßl. für die Hufe.

5) Zur Unterhaltung des Oberappellations-Gerichts. (Bal. C. 1).

Der ordentliche Etat des Oberappellations-Gerichts ist auf 23,000 Thlr. N²/₃ = 26,833 Thlr. 16 ßl. Cour. festgestellt. Diese Summe wird zur einen Hälfte von den beiden Landesherren, zur anderen von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise und zwar von jedem Stande zur Hälfte aufgebracht.

Die Ritterschaft bringt ihren Antheil durch eine Steuer von 1 Thlr. 24 ßl. für 3835 ritterschaftliche, und von 36 ßl. für 42 Pfarrhufen und die Liepener Pfarrhufe auf. Die Aufkunft aus der Steuer der Kloster- und Rostocker-Districts-Güter und des Oekonomiedorfs Bergrade (294¼ Hufen à 1 Thlr. 24 ßl.) kommt jedem der beiden Stände zur Hälfte zu Gute. Die Landschaft der beiden Landestheile repartirt ihren Beitrag unter sich in der Weise, daß die Landschaft meklenburgischen und wendischen Kreises $^{6}/_{7}$ (früher $^{23}/_{27}$), die des stargardischen $^{1}/_{7}$ (früher $^{4}/_{27}$) zahlt. Zu jenen $^{6}/_{7}$

tragen bei: Rostock 500 Thlr., Wismar, Bützow und Warin 500 Thlr. Das Fehlende wird aus der Steuererhöhungskasse gezahlt.

Im Etat für 1848/49 wird die Hufensteuer auf 1 Thlr. 30 ßl. N²/₃ angenommen; im Jahr 1858 wurden 1 Thlr. 34 ßl. Cour. pr. Hufe bewilligt.

6) Zum erhöheten Etat der drei Justizkanzleien in Meklenburg-Schwerin. (Bal. C. 2).

Das Erforderniß ist vereinbarungsmäßig jährlich 6000 Thlr. N²/₃. Dazu giebt Rostock den zwanzigsten Theil mit 300 Thlrn. N²/₃ und die Ritter- und Landschaft meklenburgischen und wendischen Kreises jede 2850 Thlr. N²/₃.

Die Anlage der Ritterschaft für diesen Zweck betrug früher 40 ßl. N²/₃, jetzt 46 ßl. Cour., für 3385¾ Hufen und die Hälfte für 18¾ Pfarrhufen. Die Kloster- und Rostocker-Districts-Güter und das Oekonomiedorf Bergrade zahlen, für 294¼ Hufen, gleichfalls 46 ßl. Cour. pr. Hufe, wovon die Hälfte der Ritterschaft, die andere Hälfte der Landschaft zu Gute kommt. Die Aufkunft aus den Kämmereigütern wird von der Landschaft allein benutzt. Die Stadt Wismar hat sich zu einem Beitrage bisher nicht verstanden. In dem Etat, welcher dem Landtage im Jahr 1846 vorgelegt ward, wird sie als mit ihren Beiträgen, welche der Landschaft zu Gute kämen, für 28 Jahre (1818 bis 1846) restirend aufgeführt.

Im Jahr 1858 ward eine Hufensteuer von 46 ßl. Cour. bewilligt und der Beitrag Rostocks, wie bisher, auf 350 Thlr. Cour. angesetzt.

7) Zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauses. (Bal. C. 3).

Die Beiträge zu diesen beiden Anstalten gehen nur Meklenburg-Schwerin an, und werden von Domanium, Ritterschaft und Städten, auch von Wismar und dessen Gütern, nach einem Modus erhoben, für welchen die Hufensteuer den Maßstab bildet. Durch den Betrag der Hufensteuer wird

bei jeder Bewilligung die Höhe des Beitrages aller übrigen Contribuenten bestimmt. (Rescript vom 11. März 1813 und 23. Jan. 1819). Die Steuer wird durch besondere landesherrliche Edicte, nach Maßgabe der ständischen Bewilligung, verkündigt. So weit sie von der Ritterschaft nebst Kloster-Gütern ꝛc., von der Landschaft (aus der Steuererhöhungskasse) und von der Stadt Rostock aufgebracht wird, geht sie zunächst in den Landkasten; die übrigen Contribuenten, darunter auch Wismar, senden ihre Beiträge direct an die Institutskassen ein. Das Bedürfniß des Criminal-Collegiums kann durchschnittlich auf 40,000 Thlr., das des Landarbeitshauses eben so auf 30,000 Thlr. jährlich angenommen werden. Wenn die Hufensteuer 1 Thlr. pro Hufe beträgt, so beträgt die Aufkunft aus der Steuer aller Contribuenten ca. 10,500 Thlr.

Zu weiterer Veranschaulichung des Aufbringungsmodus und des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Contribuenten hinsichtlich ihrer Quoten zu einander stehen, wollen wir in Nachstehendem die Bestimmungen des neuesten Edicts wegen der Beiträge zum Criminal-Collegium vom 26. Jan. 1859 mittheilen. Dasselbe verkündigt eine Hufensteuer von 4 Thlr. 20 ßl., welche vom Domanium für 2684, von der Ritterschaft für 3387, von den Klostergütern für 160, von den Gütern des Rostocker Districts für 131¾ Hufen, von den städtischen Kämmereigütern für 45, vom Oekonomiedorf Bergrade für 2¼ Hufen, und außerdem für 19¾ Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener Pfarrhufe, von diesen zur Hälfte, gezahlt wird. Außerdem wird dazu von den städtischen Jurisdictionen nach folgenden Sätzen gesteuert:

a. von jeder der 38 Landstädte 212 Thlr. Cour., was für die 35 Städte mit Großherzoglicher Niedergerichtsbarkeit aus der Renterei, für Schwerin aus der dortigen Stadtkasse, für Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu 4/6 aus der Renterei und zu 2/6 aus der dortigen Kämmereikasse, für Penzlin aus der dortigen Bruchkasse gezahlt wird;

b. für den Antheil sämmtlicher Landstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften von jeder 106 Thlr. Courant.

c. für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jeder 44 Thlr. 8 ßl. Cour.

d. von dem vormaligen Domcapitel-Gericht zu Schwerin 44 Thlr. 8 ßl. Cour.

e. von der Stadt Rostock wegen deren privativer Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde 2120 Thlr. Cour.

f. aus dem Universitätsfiscus für die akademische Jurisdiction zu Rostock 88 Thlr. 16 ßl. Cour.

g. von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1325 Thlr. Cour.

Nach eben diesem Maßstabe werden die Beiträge für das Landarbeitshaus von denselben Contribuenten aufgebracht und derselbe ist auch der der außerordentlichen Bewilligung für den Weiterbau der Strafanstalt Dreibergen, welche auf dem Landtage von 1858 beschlossen ward. Dieselbe beträgt 50,000 Thlr., wovon in jedem der beiden Jahre 1859 und 1860: 25,000 Thlr. erhoben werden. Das Edict wegen Aufbringung der ersten Hälfte dieser freiwilligen Beihülfe vom 9. Febr. 1859 verkündigt eine Hufensteuer von 2 Thlr. 19 ßl. Cour. pro Hufe.

8) Landesbibliothek zu Rostock. (Bal. **D.**)

Die Ritterschaft aller drei Kreise contribuirt für 3834 Hufen, gewöhnlich mit 4 ßl. pro Hufe und 42 Pfarrhufen mit der Hälfte. Der Beitrag der Kloster- und Rostocker-Districtsgüter für 292 Hufen, welche stets die volle Steuer erlegen, kommt der Ritter- und Landschaft, jeder zur Hälfte, zu Gute. Die Landschaft zahlt soviel als die Aufkunft aus der Hufensteuer beträgt, was bei einer Anlage von 4 ßl.

pro Hufe, 321 Thlr. macht; davon fallen $^6/_7$ auf die Städte meklenburgischen und wendischen, und $^1/_7$ auf die Städte stargardischen Kreises.

9) Unterstützung Hülfsbedürftiger. (Bal. E. 1).

Die Aufbringung ist hier eine feststehende und beträgt im Ganzen 5442 Thlr. N$^2/_3$. Dazu zahlen die ritterschaftlichen Güter aller drei Kreise, die Kloster-, Rostocker-Districts- und Kämmereigüter für 4171$^1/_4$ Hufen 1 Thlr. und 42 Pfarrhufen 24 ßl. N$^2/_3$ pro Hufe. Die Landschaft aller drei Kreise zahlt, nach dem Verhältniß von $^6/_7$ und $^1/_7$ zwischen den schwerinschen und strelitzschen Städten, im Ganzen 1200 Thlr. N$^2/_3$; die Stadt Rostock 50 Thlr.

10) Unterstützung der verwittweten Frau Hofräthin Müller. (Bal. E. 2).

Die Unterstützung beträgt 400 Thlr. N$^2/_3$ und wird zu gleichen Theilen von der Ritterschaft und von der Landschaft aller drei Kreise aufgebracht. Die Aufbringung geschieht nach dem Modus sub 8 mit 3$^1/_2$ ßl. Cour. für die Hufe; nur daß die Stadt Rostock hiezu keinen Beitrag giebt.

11) Sustentation und Erziehung der Kinder der verwittweten Frau Kanzleidirectorin Martini. (Bal. E. 3).

Diese Unterstützung, welche jährlich 500 Thlr. Cour. beträgt, wird zum zwölften Theile (mit 41$^2/_3$ Thlr.) von der Stadt Rostock gezahlt. Das Uebrige trägt die Ritter- und Landschaft zu gleichen Theilen, wozu die erstere 3 ßl. pro Hufe aufbringt.

12) Verzinsung und Abtrag der Schuld der Ritterschaft meklenburgischen und wendischen Kreises. (Bal. F. 1).

Hiezu steuern 3385$^3/_4$ ritterschaftliche und 18$^3/_4$ Pfarrhufen, letztere, wie immer, die Hälfte. Im Jahr 1845/46 betrug die Aufbringung für die volle Hufe 1 Thlr. 40 ßl. N$^2/_3$. Die Beiträge der Kloster- und Rostocker-Districtsgüter (292 Hufen) kommen der schwerinschen Ritterschaft zur

Hälfte zu Gute; doch muß sie von dieser Hälfte eine durch die Hufenzahl bestimmte Quote an die stargardische Ritterschaft auszahlen. Aus der Landesrecepturkasse fließen in diese Balance: 1) 1500 Thlr. N²/₃ von jedem Simplum der außerordentlichen Contribution, nach dem Vergleich vom 4. Dec. 1830 zwischen der Ritterschaft und der Landschaft beider Kreise zur Ausgleichung der Differenz wegen des Quotenverhältnisses; 2) 9750 Thlr. N²/₃ als ritterschaftliche Hälfte von den bis zum Jahr 1846 aus der Landesrecepturkasse fundationsmäßig gezahlten 19,500 Thlr.

Im Jahr 1858 betrug die bewilligte Anlage 1 Thlr. 24 ßl. Cour. pro Hufe.

13) Verzinsung und Abtrag der Schuld der Ritterschaft stargardischen Kreises. (Bal. F. 2).

Die Anlage betrug im Jahr 1845/46 für 448¼ ritterschaftliche Hufen 5 Thlr. 32 ßl. und für 23¼ Pfarrhufen 2 Thlr. 40 ßl. pro Hufe; auf dem Landtage von 1858 wurden 4 Thlr. 32 ßl. bewilligt.

14) Verzinsung und Abtrag der Schuld der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises. (Bal. F. 3).

Hiezu wurden für das Jahr 1845/46 verwendet: die Hälfte der Hülfsbeiträge zur Bal. F. 1 aus den Kloster- und Rostocker-Districtsgütern nach Abzug von ¹/₇, welches der stargardischen Landschaft zufällt; ferner 9750 Thlr. N²/₃ als landschaftliche Hälfte der bis zum Jahr 1846 aus der Landesrecepturkasse fundationsmäßig gezahlten 19,500 Thlr., und 1200 Thlr. aus der Steuererhöhungskasse. Die jetzt noch zu zahlenden Zinsen belaufen sich auf ca. 2000 Thlr. und die Amortisation auf 1 Procent des Kapitals.

15) Verzinsung und Abtrag der Schuld der Landschaft stargardischen Kreises. (Bal. F. 4),

Im Jahr 1845/46 wurden an Zinsen 181 Thlr. N²/₃ gezahlt und 300 Thlr. vom Kapital abgetragen. Im Jahr 1858 wird die für die Verzinsung erforderliche Summe auf ca. 186 Thlr. angegeben.

Die sämmtlichen unter 12 bis 15 erwähnten Schulden sind auf den gemeinsamen Credit der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise fundirt. Sie betrugen Johannis 1843 noch, auf Courant reducirt, 377,529 Thlr., wovon 226,751 auf Bal. F. 1, 39,608 auf F. 2, 104,695 auf F. 3, 6475 auf F. 4 fielen. Johannis 1849 betrug die Schuld von F. 1: 157,160 Thlr., von F. 3: 66,774 Thlr.; Johannis 1858 betrug die Schuld von F. 1: 118,622 Thlr., F. 2: 22,166 Thlr., F. 3: 63,053 Thlr., F. 4: 5,058 Thlr., Summa 208,899 Thlr. Die Abminderung betrug gegen das Jahr 1843: 168,630 Thlr. Cour.

Da bei den Balancen B. 3, C. 2 und C. 3 die Hülfsbeiträge aus den Kloster- und Rostocker-Districtsgütern für die Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises zur Verwendung kommen, ohne daß davon eine Quote für den stargardischen Kreis in Abzug gebracht wird, so hat dies auf jedem Landtage einen Protest Seitens der stargardischen Ritter- und Landschaft zur Folge, wie ein solcher noch auf dem Landtage von 1858 erhoben ward. Einen gleichen Protest erhebt die Landschaft zu B. 4 gegen die alleinige Benutzung der Hülfsbeiträge der Kloster- und Rostocker-Districtsgüter Seitens der Ritterschaft.

3. Die Prinzessinsteuer.

Nach § 115 ff. des Landesvergleichs sollen die Prinzessinsteuern „auf allgemeinen öffentlichen Landtagen, in Fällen, da eines regierenden Landesherrn Prinzessin Tochter auszustatten ist, verkündigt und berathschlagt werden." Ueber die Größe derselben vereinbarte man sich dahin: daß solche überhaupt vom ganzen Lande zu 20,000 Thlr. in alsdann in Meklenburg „gangbar sowohl aus- als inländischer currenter Münze" ein für allemal festgesetzt sein sollte. Der Modus, nach welchem diese Steuer aus Domanium, Ritterschaft und Städten, von jedem Theil zu seiner Terz, aufgebracht wird, sollte zwar auf Landtagen beschlossen werden, doch allemal der Landboden oder der Erben- und Hufenmodus, in Conformität der Landes-Reversalen von

1572 und 1621, der Grund bleiben. Die Beiträge der Stadt Rostock, der Kloster- und Rostocker-Districtsgüter werden jedem der drei contribuirenden Theile zu einem Drittheil zu Gute gerechnet. Der Beitrag der Stadt Rostock betrug früher den zwölften Theil, ward aber durch den Vergleich von 1827 auf den sechszehnten Theil herabgesetzt, indem der Großherzog die Deckung der Differenz zwischen dem zwölften und dem sechszehnten Theil auf seine Kasse übernahm. Die Stadt Wismar wird zu dieser Steuer nicht herangezogen. Die bewilligten Gelder gehen sämmtlich in den Landkasten.

Die beiden letzten Male ward diese Steuer aufgebracht: bei der Vermählung der Strelitz'schen Prinzessin Caroline mit dem damaligen Kronprinzen von Dänemark im Jahr 1841, und bei der Vermählung der Schwerin'schen Prinzessin Louise mit dem Prinzen von Windischgrätz im Jahr 1849.

Das „Neben-Contributions-Edict" wegen der Steuer zu dieser letzteren Vermählung erging in Schwerin unter dem 22. Dec. 1852, in Strelitz zu Anfang des folgenden Jahrs. Aus den Bestimmungen des ersteren heben wir, zur näheren Veranschaulichung des Aufbringungsmodus das Folgende hervor. Die verfassungsmäßige Domanialquote soll rechtzeitig in den gemeinsamen Landkasten eingeliefert werden. Die Ritterschaft steuert von der Hufe 1 Thlr. 40 ßl. Die Stadt Rostock zahlt den sechszehnten Theil des Gesammtbetrages (20,000 N²/₃ = 23,333⅓ Thlr. Courant) mit 1458⅓ Thlr. Cour. In den Landstädten wird eine Häuser- und Länderei-Steuer erhoben mit 32 ßl. von einem vollen, 16 ßl. von einem halben Hause ꝛc., 2 ßl. von jedem Morgen Acker, 1 ßl. von jedem während des Jahres geworbenen vierspännigen, und ½ ßl. von einem desgleichen zweispännigen Fuder Heu. Die etwanigen Ueberschüsse der aufkommenden Beiträge sollten jedem Theile, der mehr als seine Quote aufgebracht, demnächst zurückgezahlt werden.

Gleichzeitig erschien eine Verordnung zur Aufbringung des auf die Domänen fallenden Antheils der landesverfassungsmäßigen Terz. Danach sollten in den Domänen, einschließlich

der Domanialflecken, von den Ländereien, die sie besitzen, nach Zahl der bonitirten Scheffel beitragen: ein Büdner bis zu 10 Scheffeln 4 ßl., über 10 Scheffel 8 ßl.; ein Bauer, Erbpächter oder Eigenthümer bis zu 37½ Scheffel 12 ßl., über 37½ bis 50 Scheffel 16 ßl., von 50 bis 75 Scheffel 24 ßl., von 75 bis 100 Scheffel 32 ßl. ꝛc., von 262½ bis 300 Schfl. 2 Thlr. und für jede 50 Scheffel mehr 16 ßl.

B. Neue Landessteuern.

Für Meklenburg-Schwerin ward im Jahr 1809, zum Zweck des allmäligen Abtrags der Schulden der allgemeinen Landes-Creditkasse und anderer für gemeinsam erkannter Schulden (im Ganzen ca. 7,300,000 Thlr.), eine alle Einwohner des Landes ergreifende Steuer unter dem Namen der außerordentlichen Landescontribution eingeführt, deren Dauer, falls dies so lange erforderlich sein sollte, auf dreißig Jahre bestimmt ward. Da jedoch neue Schulden und Bedürfnisse dies erheischten, so ist sie auch nach Ablauf jenes Zeitraums ununterbrochen auf jedem Landtage von Neuem gefordert und bewilligt. Für ihre Einsammlung ward die unter ständischer Mitverwaltung stehende Landes-Receptur-kasse zu Rostock errichtet. Gleichzeitig mit der außerordentlichen Contribution und für denselben Zeitraum ward eine Stempelsteuer und eine Collateral-Erbsteuer eingeführt, deren Erträge in dieselbe Kasse fließen und der gleichen Bestimmung dienen sollten. Später kam noch die sogenannte Probenreitersteuer und der Branntwein-Impost hinzu. Außerdem ist hier noch eine Rindviehsteuer zu nennen, durch welche in Fällen der Lungenseuche des Rindviehs die Entschädigung aufgebracht wird, welche den Besitzern für den, aus den alsdann eintretenden polizeilichen Maßregeln ihnen erwachsenden Schaden zu leisten ist.

In Meklenburg-Strelitz besteht, als Parallele zu der außerordentlichen Contribution, seit 1822 eine außerordentliche Steuer als „Beiträge des Landes zur Unter-

haltung ꝛc. des Bundesmilitär-Contingents," welche hier aber nach abweichenden Grundsätzen erhoben und an die Centralsteuer-Direction in Neubrandenburg eingeliefert wird. Von den übrigen außerordentlichen Steuern hat Strelitz: die Probereitersteuer, den Branntwein-Impost und in vorkommenden Fällen die Rindviehsteuer.

1. Die außerordentliche Landescontribution.

Die außerordentliche Contribution wird jährlich auf dem Landtage bewilligt und demnächst verkündigt. Die einfache Erhebung heißt Simplum und solcher Simpla werden gewöhnlich drei bewilligt und erhoben, davon zwei im April und eines im October. Es ist aber auch schon eine viermalige Erhebung vorgekommen. Das Edict vom 31. Decbr. 1840, auf welches die nachfolgenden Edicte sich zurückbezogen, ward im Jahr 1853 einer umfassenden Revision unterzogen, deren Ergebniß in dem Edict vom 18. April 1854 vorliegt, welches seitdem die Grundlage der Edicte bildet. Es zerfällt in drei Hauptabschnitte, von denen der erste von der Contribution der Domänen, ritterschaftlichen Güter ꝛc., der zweite von der Contribution in den Städten und Flecken, der dritte von der in allen Landestheilen zu erlegenden Contribution handelt. Die Contribution im Domanium, der Ritterschaft und den übrigen Landgütern, wozu hier auch die Wismarschen Hebungs- und Kämmereigüter und andere von der ordentlichen Contribution nicht ergriffene Landgüter gehören, ist theils eine Hufen-, theils eine Personalsteuer. Die Hufensteuer beträgt pro Hufe 4 Thlr. 16 ßl., von den Pfarrhufen die Hälfte. Zur Personalsteuer zahlen Bauern, je nach der Größe ihrer Hufe 12 ßl. bis 1 Thlr., Zeitpächter 10 ßl. von jedem 100 Thlr. Pacht, Erbpächter 18 ßl. von jedem 100 Thlr. Erbpacht, Büdner 12 ßl., Häusler 10 ßl., Einlieger 8 ßl., Handwerker 12 bis 16 ßl., Bediente 16 ßl. ꝛc., ledige Manns- und Frauenspersonen, welche dienen können, auch hinreichende Subsistenzmittel nicht aufzuweisen vermögen 1 Thlr. Die städtische Contribution zerfällt in Grundsteuer, Personalsteuer, Handelssteuer, Gewerbesteuer, Vieh-

steuer. Ein volles Haus giebt 22 ßl., ein Morgen besäeten Ackers 1½ ßl., ein vierspänniges Fuder Heu 1 ßl., ein Garten 1½ ßl. Die Personalsteuer entrichten Advocaten und Aerzte mit 1 bis 20 Thlr., Notarien mit 1 bis 5 Thlr., Handlungsdiener mit 28 ßl. bis 1 Thlr. 16 ßl. ꝛc. Auch hier werden Personen, die nicht dienen wollen, wie auf dem Lande, mit 1 Thlr. besteuert. Die Steuer der Kaufleute ist theils Kopf- oder Klassensteuer, theils eine Procentsteuer vom Werth der versteuerten Waaren, theils eine Lastensteuer. Die letztere zahlen die Kornhändler mit 6 ßl. für die ersten 20 Last, und 2 ßl. für jede folgende Last Korn, Mehl, Rapps ꝛc., welche sie ein- oder ausführen. Kaufleute, Weinhändler und landstädtische Krämer zahlen, wenn sie nicht über 1200 Thlr. im letzten Jahr versteuert haben, eine Kopfsteuer von 1½ Thlr., sonst ⅛ Procent vom Werth der versteuerten Waaren. Krämer in den Seestädten zahlen außer einer gleichen Procentsteuer noch eine Kopfsteuer von 16 ßl. bis 1 Thlr. 32 ßl. Jüdische Hausirhändler zahlen, je nachdem sie keinen oder einen oder zwei Gehülfen haben, 32 ßl., 1 Thlr. 32 ßl. und 3 Thlr. 16 ßl., jeder Gehülfe noch außerdem 32 ßl. Fremde Kaufleute und Krämer, welche Jahrmärkte beziehen oder sonst zum öffentlichen Verkauf ausstehen, Pferde- und Viehhändler, Künstler und Schausteller geben die Hälfte von dem, was sie an die Accise- und Steuerstuben zu entrichten haben. Handwerker zahlen eine Klassensteuer, welche je nach der Profession und der Größe der Stadt meistentheils zwischen 10 ßl. und 1 Thlr. 36 ßl. variirt, wozu noch eine Steuer für jeden Gesellen und Burschen kommt. Bäcker in den vier größten Städten zahlen 32 ßl. bis 16 Thlr., für jeden Gesellen 32 ßl., Bierbrauer und Branntweinbrenner 1 bis 20 Thlr. Von Ostseeschiffen wird für jede Commerzlast eines in Fahrt gewesenen Schiffes 4 ßl., von Elbschiffen 1½ ßl. gezahlt. Schiffer, Steuerleute und Matrosen zahlen eine Gewerbesteuer mit resp. 1 Thlr. 6 ßl., 26 und 16 ßl. Die Viehsteuer beträgt für einen Ochsen, eine Kuh, ein Pferd zum Ackerbau je 1 ßl., für ein Pferd zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes

8 ßl., ein Luxuspferd 32 ßl., eine Ziege 2½ ßl., einer Hund 6 ßl. Der dritte Hauptabschnitt befaßt die Einkommensteuer und die Zinsensteuer. Erstere wird von allen Beamten entrichtet und zwar nach folgenden Sätzen: für ein Einkommen von 1 bis 50 Thlr. mit 2 ßl., von 50 bis 100 Thlr. mit 7 ßl., von 100 bis 150 Thlr. mit 14 ßl., u. s. w., von 250 bis 300 Thlr. mit 40 ßl., von 300 bis 400 Thlr. mit 1 Thlr. 12 ßl., von 400 bis 500 Thlr. mit 1 Thlr. 36 ßl., von 500 bis 600 Thlr. mit 2 Thlr. 24 ßl., von 600 bis 700 Thlr. mit 3 Thlr., von 700 bis 800 Thlr. mit 3 Thlr. 24 ßl. ꝛc., von 1400 bis 1500 Thlr. mit 8 Thlr., von 1500 bis 1600 Thlr. mit 8 Thlr. 36 ßl. Wer über 1600 Thlr. hat, zahlt von jedem 100 Thlr. 28 ßl. Höhere Sätze normiren für die Einnahme aus Zinsen. Eine Einnahme von 10 bis 50 Thlr. ist mit 14 ßl. vom Hundert, 50 bis 500 Thlr. mit 21 ßl. ꝛc., 2000 bis 2500 Thlr. mit 1 Thlr. 1 ßl., 2500 Thlr. und darüber mit 1 Thlr. 8 ßl. vom Hundert zu versteuern.

Collgirungsbehörden sind im Domanium die Domanialämter, in der Ritterschaft ꝛc. die Gutsherrschaften, in den Städten die Magistrate. Die Erhebungsgebühren werden von den letzteren mit 3 Procent, im Domanium, den Klosterämtern und für die städtischen Kämmereigüter mit 2 Procent in Abzug gebracht. Die außerordentliche Contribution der fremden Kaufleute ꝛc., deren Ertrag meistens noch unter 1000 Thlrn. bleibt, wird von den Steuerstuben erhoben und von diesen unmittelbar an die Landes-Receptur-Kasse eingesandt.

Die Stadt Wismar hält sich zur Zahlung der außerordentlichen Contribution nicht für verpflichtet, sondern sieht die Entrichtung derselben für sich und ihre Güter als eine freiwillige Leistung an.

Die Aufkunft aus einem Simplum ward früher auf ca. 100,000 Thlr. Cour. angenommen, wird jetzt aber wohl beinahe den fünften Theil mehr betragen. Das Verhältniß, in welchem bei dieser Aufbringung die Landestheile und die Steuerarten mitwirken, ergiebt sich aus nachstehender Ueber-

sicht der Aufkünfte von drei Simpla der außerordentlichen Contribution im Jahr 1845. Im Schwerinschen Domanium betrug die Aufkunft 80,565 Thlr. N²/₃, darunter an Hufensteuer 35,006, an Personalsteuer 44,393 Thlr.; in der Schwerinschen Ritterschaft ohne die Kloster-, Rostocker-Districts- und Kämmereigüter: 44,246 Thlr. an Hufen- und 38,104 Thlr. an Personalsteuer, und mit Einschluß der Kloster- 2c. Güter: 48,664 Thlr. an Hufen- und 43,211 Thlr. an Personalsteuer, Summa 91,875 Thlr.; in den 38 Landstädten: 76,665 Thlr. N²/₃, darunter an Grundsteuer 14,487 Thlr., Viehsteuer 2311 Thlr., Lastensteuer der Schiffe 267 Thlr., Personalsteuer 59,600 Thlr. (mit Einschluß von 5795 Thlrn. an Procentsteuer der Kaufleute); in Rostock 26,792 Thlr. N²/₃ (mit Warnemünde 27,064 Thlr.) darunter an Grundsteuer 2515 Thlr., an Viehsteuer 187 Thlr., Lastensteuer der Schiffe 3350 Thlr., Personalsteuer 20,739 Thlr. (mit Einschluß von 3774 Thlrn. an Procentsteuer der Kaufleute, und 1794 Thlr. für verschifftes oder seewärts eingebrachtes Korn); in Wismar 8799 Thlr. N²/₃ (mit den Landgütern 9346 Thlr.), darunter an Grundsteuer 1033, Viehsteuer 167, Lastensteuer der Schiffe 716 Thlr., Personalsteuer 6883 Thlr. (mit Einschluß von 1210 Thlrn. an Procentsteuer der Kaufleute und 688 Thlrn. für verschifftes und seewärts eingebrachtes Korn). Summa aller Aufkünfte: 285,515 Thlr. N²/₃.

Aus den Aufkünften der außerordentlichen Contribution und den sonstigen Zuflüssen leistet die Landes-Receptur-kasse: 1) die Zahlung der Pension für die freiwilligen Jäger, die Zahlung an die Landkastenbalance F. 1 (7000 Thlr.), an die Kasse für städtische Industrie (2333 Thlr. 16 ßl.), an das Hebammen- und an das Taubstummen-Institut; 2) die an die Schuldentilgungs-Commission zu Schwerin und 3) die für die Chaussee- und Wasserbaukasse erforderlichen Zahlungen.

Die der Schwerinschen außerordentlichen Contribution zur Seite stehenden Beiträge zur Unterhaltung des Militärcontingents in Meklenburg-Strelitz werden alljährlich in einer besondern Landtagsproposition gefordert und

bewilligt und demnächst durch ein Großherzogliches Edict verkündigt, nachdem der Modus nach Schluß des Landtags im Kreise vereinbart ist. Die Aufkunft aus dem außerordentlichen Edicte belief sich im Jahr 1845 auf 17,703 Thlr. Cour. aus dem Domanium (darunter 3105 Thlr. an Grundsteuer und 7997 Thlr. an Personalsteuer nach dem Domanial-Modus, und 898 Thlr. an Grund- und 5712 Thlr. an Personalsteuer nach dem städtischen Modus); 11695 Thlr. aus der Ritterschaft (6085 Thlr. an Hufensteuer, 5610 Thlr. an Personalsteuer); 10,784 Thlr. aus den Städten (darunter 7260 Thlr. an Personalsteuer, das Uebrige an Grund- und Viehsteuer) Summa der ganzen Aufkunft: 40,182 Thlr. Cour.

2. Die Stempelsteuer und die Collateral-Erbsteuer.

Die Stempelsteuer befaßt drei Arten: 1) die Kalender-Stempelsteuer, für einheimische Kalender ½ bis 2 ßl., für auswärtige das Doppelte. 2) Die Spielkarten-Stempelsteuer, für jedes Spiel Karten 4 ßl. Die Einfuhr von auswärts fabricirten Spielkarten ist verboten. 3) Die Papier-Stempelsteuer, welche sich auf schriftliche Eingaben, Ausfertigungen und Contracte mannichfachster Art erstreckt und theils nach festen Sätzen, die von 2 ßl. bis zu 50 Thlr. aufsteigen, theils nach Procentsätzen erhoben wird. Feste Sätze kommen zur Anwendung bei Verhandlungen mit öffentlichen Behörden, Bestallungen, Patenten, Dispensationen, Pässen ꝛc.; Procentsätze bei Kauf-, Lieferungs ꝛc.-Contracten, mit ¼ Procent der Kauf ꝛc.-Summe; bei Schuldverschreibungen und Wechseln 2 ßl. von 100 Thlrn.; bei Erbpacht- und Leibrenten-Contracten mit 2 Procent vom Jahreserlegniß; bei Testamenten von 1 bis 10 Thlr.

Die Collateral-Erbsteuer wird jetzt durch die Revidirte Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. Septbr. 1858 normirt. Derselben sind alle Erbschaften unterworfen, welche hier im Lande eröffnet werden, ohne Unterschied, ob dieselben an Inländer oder Ausländer fallen. Von der Ent-

richtung der Erbschaftssteuer sind ausgenommen: Ascendenten, Descendenten, Ehegatten, natürliche oder gesetzlich anerkannte Kinder, Adoptiv-Kinder und -Eltern, letztere jedoch nur, sofern ihnen ein gesetzliches Erbrecht in den Nachlaß der ersteren zusteht; alle Vermächtnisse an Armeninstitute. Ferner sind alle Erbschaften unter 200 Thlrn. von der Steuer frei. Die Erbschaft wird mit 1 Procent versteuert, wenn sie an vollbürtige oder Halbgeschwister gelangt; 2 Procent erlegen: vollbürtige und Halbgeschwisterkinder, weiter entfernter Verwandte bis zum vierten Grade, Stiefkinder ꝛc.; 5 Procent alle weiter als im vierten Grade Verwandte, alle nicht Blutsverwandte und der Fiscus. Jedermann ist zur Anzeige ihm bekannt gewordener Contraventionsfälle verpflichtet; der Denunciant erhält die Hälfte der zu erlegenden Geldstrafe.

Der Etat für das Jahr 1850/51 nimmt die Erträge aus diesen Steuern zu 41,340 Thlrn. Cour. an, nemlich 440 Thlr. aus dem Kalenderstempel, 2700 Thlr. aus dem Kartenstempel, 28,200 Thlr. aus dem Papierstempel, 10,000 Thlr. aus der Collateral-Erbsteuer. Theilweise noch etwas höhere Positionen enthalten die späteren auf den Landtagen genehmigten Etats.

Eine Aufhebung sämmtlicher Stempelsteuern ward Seitens der Regierung dem Landtage vom Jahr 1845 vorgeschlagen und auf dem Landtage vom Jahr 1846 wiederholt dringend empfohlen. In dem letzteren Jahre erschien auch eine Schrift des, der Landesrecepturkasse vorgesetzten, Landessteuerdirectors von Wickede, in welcher er diese Steuern als ungerecht, unwirthschaftlich, drückend und entbehrlich bezeichnet. In der Schwerinschen Landtagsproposition wird von ihnen gesagt, daß sie unter den durch den Drang der Zeitumstände herbeigeführten außerordentlichen Steuern am meisten lästig und ungleich erscheinen, daß mit ihnen eine schwierige Controle und hohe Verwaltungskosten verbunden seien und daß sie demnach nur einen verhältnißmäßig geringen Ertrag gewähren. Die Abschaffung konnte jedoch wegen des Widerspruchs der Landschaft nicht durchgesetzt werden, während die Ritterschaft sich vollkommen damit einverstanden erklärte.

3. Die Probenreitersteuer.

Die Gewerbesteuer auswärtiger Handlungsreisender, welche nach Proben und Charten ihre Waaren anbieten, ward im Jahr 1827 in beiden Großherzogthümern eingeführt und hatte den Zweck, der zunehmenden Benachtheiligung der mecklenburgischen Kaufleute durch den Handelsverkehr der Ausländer und der Belästigung der übrigen Einwohner durch die Zudringlichkeit der s. g. Probenreiter entgegenzuwirken. Das Gesetz ward für einen bestimmten Zeitraum erlassen, seitdem aber wiederholt verlängert, zuletzt noch wieder auf einen dreijährigen Zeitraum durch die Verordnung vom 22. Januar 1859 für Schwerin und vom 14. Januar 1859 für Strelitz. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes in seiner jetzigen Gestalt sind: Jeder ausländische Handlungsreisende, welcher ausländische Producte und Fabrikate nach Proben oder auf andere Art persönlich anbietet, um sie abzusetzen, muß entweder vor seinem Eintritt in das Land oder am ersten Orte, in welchem er Aufenthalt macht, einen Gewerbeschein lösen. Diese werden von den Großherzoglichen Steuerbehörden, in Neustrelitz von der Kammer ausgestellt und haben für beide Großherzogthümer Gültigkeit. Die Taxe beträgt 30 Thlr. Gold für die, welche in Wein, Colonialwaaren, Seiden- und Halbseiden-, Wollen- und Halbwollenwaaren Geschäfte machen, für die übrigen 20 Thlr. Gold. Der Gewerbeschein ist für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an, gültig. Er berechtigt in Meklenburg-Schwerin den Inhaber, seine Proben und Charten wirklichen Kauf- und Handelsleuten vorzulegen und Bestellungen darauf entgegenzunehmen. Reisenden Weinhändlern steht in Städten und Flecken der Verkehr mit Gastwirthen frei. Das Vorlegen von Proben so wie jedes Anpreisen und Verreden von Waaren bei Anderen als wirklichen Kauf- und Handelsleuten, mithin bei Handwerkern und Privatpersonen in den Städten und auf dem Lande, oder Annahme von mündlichen oder schriftlichen Bestellungen von diesen bleibt den Reisenden bei Strafe von 50 Thlrn. Cour. verboten. In diesem letzteren Punkte

weicht das neue Strelitzer Gesetz von dem Schwerinschen dadurch wesentlich ab, daß es den Probenreitern auch gestattet, bei Fabrikanten und Handwerkern in den Städten und Flecken solche ausländische Producte und Fabrikate, welche diese als Material zum eigenen Betriebe ihres Gewerbes brauchen und wenn sie einen offenen Gewerbeladen halten, in diesem von ihnen geführt werden, zu verreden und darauf Bestellungen anzunehmen.

Die Gesammtaufkünfte werden zwischen Schwerin und Strelitz nach dem Verhältniß von $^6/_7$ und $^1/_7$ getheilt, und betragen jährlich ca. 8000 Thlr. Der Antheil von Schwerin fließt in den städtischen Industriefonds, der von Strelitz wird zur Verzinsung und Amortisation von Schulden verwandt.

4. Der Branntwein-Impost.

Zum Schutze inländischer Branntweinfabrikation ist seit dem Jahr 1836 in beiden Großherzogthümern auf den zu Lande oder zu Wasser eingehenden, aus Getreide, Kartoffeln oder sonstigen mehligen Substanzen im Auslande erzeugten Branntwein eine Steuer von 12 Thlr. Gold für jedes Oxhoft gelegt. Als Ausland galt in Bezug hierauf bis zum Jahr 1855 auch die Stadt Wismar, so daß der von hier aus in das Land eingeführte Branntwein gleichfalls dem Branntwein-Impost unterlag. Durch die landesherrlich bestätigte Verordnung vom 8. Juni 1855 aber trat für den in Wismar fabricirten und in das Binnenland importirten Branntwein eine Befreiung von dieser Steuer ein und derselbe hat, bei Einführung in die Landstädte nur eine der dortigen Schrotsteuer entsprechende Abgabe zu zahlen. Eine gleichzeitig mit der Eingangssteuer auf Branntwein gelegte Durchgangssteuer erwies sich nicht als zweckmäßig und ward daher nach einigen Jahren wieder aufgehoben.

Der Ertrag, welcher bei der Landesrecepturkasse berechnet wird, kann nur unbedeutend sein, da es an den Landgrenzen an jeder Aufsicht fehlt. Er wird von Schultze auf ca. 200 Thlr. Gold, im Etat für 1850/51 auf 1000 Thlr. Cour. angenommen.

Inländischer auf dem platten Lande erzeugter Branntwein darf in die Städte nicht eingeführt werden.

5. Die Rindviehsteuer.

Zur Deckung des Kostenaufwandes, welcher in Fällen der Lungenseuche des Rindviehs zur Entschädigung für getödtetes Rindvieh erforderlich ist, wird eine verhältnißmäßige Abgabe von allem Rindvieh beider Landestheile nach der Kopfzahl aufgebracht, wie dies im Schwerinschen durch die Verordnung vom 1 Juli 1857 vorgeschrieben wird. Die erste Steuer dieser Art ward durch das Edict vom 23. März 1858 verkündigt. Dieses Edict bestimmte die Abgabe auf 1¼ ßl. von jedem Haupt Rindvieh, welches mindestens ein halbes Jahr alt war. Diese Abgabe wird in Domanium, Ritterschaft, Kloster-, Rostocker-Districts-, Kämmerei- und Oekonomiegütern und in allen Städten erhoben und an den Landkasten eingesandt. Wismar schloß sich im vorigen Jahre freiwillig an und zahlte den ausgeschriebenen Beitrag für die Stadt und deren Güter. Die Aufkunft aus dem genannten Edict betrug 7498 Thlr. Cour.

Obgleich die Steuer in mancher Beziehung den Charakter einer außerordentlichen Necessarien-Aufbringung hat, so darf sie doch wegen ihrer gänzlichen Abweichung von dem Terzquoten-Princip und von dem Modus der ordentlichen Contribution den neuen Landessteuern beigezählt werden.

II. Zölle.

1. Die Landzölle und Binnen-Wasserzölle.

Der Ursprung der Landzölle fällt in eine Zeit, wo durch die Wegelagerer der Handelsverkehr unsicher gemacht ward. Sie hatten ursprünglich die Bedeutung einer Zahlung für Schutz und sicheres Geleit der vorüberziehenden Kaufmannsgüter. Der Grund für diese Zahlung ist längst hinweggefallen, aber die Abgabe selbst ist geblieben und das alte Herkommen in Bezug auf dieselbe durch Art. XV. der

Reversalen vom Jahr 1621 sanctionirt worden. Die Zölle werden von Waaren, Producten, Vieh ꝛc., welche die Zollstelle passiren, erhoben. Im Schwerinschen gab es noch vor etwa zwölf Jahren nicht weniger als 27 Haupt- und 53 Neben- und Wehr-Zölle, im Ganzen also 80 Land-Zollstellen, und nur von den Nebenzöllen ist seitdem ein Theil vorläufig als werthlos aufgegeben. Nach dem Staatskalender für 1859 bestehen gegenwärtig 30 Landzölle und 25 Neben- und Wehrzölle. Im Strelitz'schen zählt man 38 Zollstellen. Einige dieser Zollstellen liegen an den Grenzen des Landes oder doch in deren Nähe; bei Weitem die meisten aber liegen mitten im Lande bunt und regellos zerstreut. An jeder Zollstelle, welche passirt wird, ist der Zoll zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Gut schon andere einheimische Zollstellen passirt hat oder nicht, ob es über die Landesgrenze ausgeführt oder eingeführt oder nur im Lande von einem Orte zum anderen befördert wird. Doch stehen die Hauptzollstellen mit den zu ihnen gehörigen Nebenzöllen in dem Verhältniß, daß der Zoll nur an einer dieser zusammengehörigen Zollstellen entrichtet wird. Für die Erhebung giebt es eine Hauptzollrolle, welche bei der Mehrzahl der Zollstellen normirt; daneben aber noch sehr abweichende Tarife. Sie haben alle ohne Ausnahme ein Alter von mindestens drittehalb Jahrhunderten, da sie schon zur Zeit der Reversalen vom Jahr 1621 ganz so wie jetzt gestaltet waren, und stammen theilweise noch aus dem funfzehnten Jahrhundert, liegen den Zollämtern auch nur in Abschriften vor, die aus verschiedenen Zeiten datiren und nicht immer beglaubigt sind. Im stargardischen Kreise liegt der Landzollerhebung eine Zollrolle aus dem Jahr 1706 zu Grunde, die nach der alten Güstrow'schen (wahrscheinlich aus dem Jahr 1481) eingerichtet sein soll. Schon wegen ihres hohen Alters verstatten die Zollrollen der Auslegung einen weiten Spielraum. Die Verzollung findet nach Gewicht, Maß oder Stückzahl statt, nicht nach dem Werthe. Die Zollverwalter in den Städten sind meistens die Steuereinnehmer; auf dem Lande werden unter den Müllern, Krügern,

Schulzen ꝛc. die dazu geeignetsten Leute ausgesucht. In Ermangelung solcher Leute besteht auch noch bei einzelnen Nebenzöllen ein Pachtverhältniß, was in früherer Zeit ganz allgemein war; und der Wehrzoll zu Klütz ist sogar in Erbpacht gegeben worden.

Frei von der Zollentrichtung sind die Mitglieder der Ritterschaft und die Pächter aller Landgüter, auch im Domanium; nicht aber die Bauern, Erbzinsleute und sonstigen Landbewohner; ferner sind frei das Fürstengut und das Postgut, die Bürger der Stadt Rostock und, für ihre eigenen Zollstellen, die Einwohner der Städte Lage, Grabow und Parchim. Außerdem finden noch rücksichtlich einzelner Producte und Waaren, z. B. für inländische Wollfabrikate und für die Zu- und Abfuhren der Woll- und Buttermärkte Exemtionen statt. Die Befreiung der Rostocker Bürger von der Entrichtung des Zolls setzt jedoch voraus, daß sie einen Zollpaß nachsuchen und bezahlen, wodurch für alle kleinen oder sehr eiligen Versendungen das Privilegium werthlos wird.

Wegen der gesetzlichen Zahl der Zollstellen und wegen des Tarifs haben Differenzen zwischen den Schwerin'schen Ständen stattgefunden und zu umständlichen Verhandlungen geführt. Die Stände behaupteten, daß im Widerspruch mit den reversalmäßigen Normen eine Vermehrung der Zahl der Zollstellen und eine Veränderung der Zollrollen eingetreten sei. Die Verhandlungen blieben jedoch ohne Ergebniß.

Außer den Landzöllen besteht noch eine große Anzahl von Damm- und Brückenzöllen, zum Theil dem Landesherrn, zum Theil Communen, zum Theil Privatpersonen gehörig, welche theilweise über den Charakter bloßer Wegegelder hinausgreifend, gleichfalls die Gestalt von Waarenabgaben angenommen haben. Letzteres gilt insbesondere von dem Rostocker Dammzoll (vgl. unten). Im Schwerinschen Domanium werden jetzt 8 Damm- und Brückengeld-Einnehmer gezählt.

Ihrem Entstehungsgrund und rechtlichen Charakter nach gehören zu den Landzöllen auch diejenigen Wasserzölle,

welche auf der Elbe, Havel und Stör erhoben werden. Sie werden seit der Schiffbarmachung dieser Flüsse zugleich mit den Schleusengeldern, nach einer festgesetzten Quote, durch die Schleusenwärter erhoben. Der Tarif weicht notorisch von den alten Zollrollen ab.

Die Einkünfte aus den Zöllen würden bedeutend größer sein, wenn auf sie nicht Anwendung fände was der Steuerrath Schultze so ausdrückt: „Wer im Betruge die größte Energie und Grenzenlosigkeit besitzt, der steht sich am besten bei unserer jetzigen Zollordnung." Der Bruttoertrag aus den Landzöllen — mit Ausnahme des Hamburg-Berliner Transitozolls — war nach dem Durchschnitt der Jahre 1839/44 für Meklenburg-Schwerin 44,581 Thlr. und für Meklenburg-Strelitz 4094 Thlr. N²/₃; der Bruttoertrag aus den Binnen-Wasserzöllen für ersteres 4293 Thlr., für letzteres 1457 Thlr. N²/₃. Dazu ist noch die Erhebungsgebühr, welche dem Zolleinnehmer für die Ausstellung des Zollscheins oder die Visirung des Zollfreipasses zufällt, in Anschlag zu bringen. Die Privatwaarenzölle wurden auf ungefähr 7000 Thlr. veranschlagt. In den Jahren von 1845 bis in die Mitte des laufenden Jahrzehends scheint ein Rückgang in der Einnahme stattgefunden zu haben. Denn im Jahr 1848/49 brachten die Landzölle für Meklenburg-Schwerin nur einen Ertrag von 32,396 Thlrn. Cour. und im Etat für das Jahr 1850/51 wird die Einnahme aus dem Landzoll auch nur mit 32,650 Thlrn. in Ansatz gebracht. Neuerdings soll jedoch wieder eine beträchtliche Steigerung eingetreten sein, indem die Einnahme aus dem Landzoll im Jahr 1857/58 für Meklenburg-Schwerin auf 65,000 Thlr. angegeben wird.

Die Erträge aus diesen Zöllen fließen im Schwerinschen in die Militärkasse, im Strelitz'schen in die Renterei.

Bei Erbauung der Hamburg-Berliner Eisenbahn wurden einzelne Zollstätten an die Eisenbahn verlegt, wozu die Stände für einen gewissen Zeitraum ihre Genehmigung ertheilten, die auf den letzten Landtagen immer nur für ein Jahr prolongirt worden ist.

2. Die Transitzölle.

a. Der Transitzoll auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn und Chaussee.

Die Berechtigung zur Erhebung des Transitzolls auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn beruhet auf dem Vertrage, welcher zwischen der preußischen, dänischen und meklenburg-schwerinschen Regierung und den Hansestädten Hamburg und Lübeck, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hamburg und Berlin betreffend, unterm 8. Nov. 1841 abgeschlossen wurde. Im Artikel 21 dieses Vertrages ist vorläufig bis zum 1. Jan. 1868 die Durchgangsabgabe von 100 Pfund Brutto Hamburger Gewicht der durch Meklenburg transitirenden Gegenstände zu 2½ ßl. nach dem 17-Guldenfuß bestimmt; abgabenfrei sollten nach diesem Vertrage nur Kohlen und das Passagiergut der Reisenden sein. In einem späteren Schlußprotocolle zu diesem Vertrage befindet sich die nähere Bestimmung, daß bei Anwendung der Durchgangsabgabe von 2½ ßl. auch rohe Baumwolle, Eisen in Stäben, Eisenbahnschienen, rohe Häute, Kaffee, Reis, Oel, Wolle, Leinewand, Zink, Getreide, Knochen, Kalk und andere Steine von derselben ganz frei bleiben sollen, und die Regierung versuchsweise zunächst nach Eröffnung der Bahn nur einen Durchgangszoll von 2 ßl. im obgedachten Münzfuß erheben lassen werde, wobei jedoch nicht auch die vorerwähnten Gegenstände, sondern nur Steinkohlen und Passagiergut der Reisenden frei sein sollten. Dabei ist vorbehalten, nach Ermessen den Durchgangszoll auf 2½ ßl., mit den vorgedachten erweiterten Befreiungen, zur Hebung bringen zu lassen. Die Durchgangsabgabe ist in dem Frachttarif der Bahn mitbegriffen, wird daher zugleich mit der Fracht erhoben und nach den über diese geführten Registern von der Bahnverwaltung allmonatlich, ohne Abzug von Erhebungskosten, an die Renterei eingesandt.

Der Ertrag dieses Zolls ward für das Jahr 1848/49 zu 56,000 Thlrn. angenommen, stieg aber in Wirklichkeit auf 66,970 Thlr. und ward daher für die beiden folgenden

Rechnungsjahre zu 70,000 Thlrn. veranschlagt. Er erhob sich aber schon 1852 auf 124,226 Thlr. und muß in den folgenden Jahren, in Folge des gesteigerten Güterverkehrs auf der Bahn, noch weiter in die Höhe gegangen sein.

Ein Transitzoll wird auch an der Hamburg-Berliner Chaussee erhoben, dessen Ertrag während der früheren Steuerreform-Verhandlungen zu 20,000 Thlrn. angenommen ward.

Nachtrag. Das so eben erschienene Januar- und Februarheft 1859 des „Archiv für Landeskunde" giebt die Brutto-Einnahme der Großherzoglichen Kasse aus dem Transitzoll auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn seit deren Eröffnung in nachstehenden Positionen an:

Jahrgang.	Thlr.	Jahrgang.	Thlr.
Joh. 1846—47	21,400	Joh. 1852—53	132,617
" 1847—48	52,930	" 1853—54	142,908
" 1848—49	66,974	" 1854—55	161,694
" 1849—50	85,729	" 1855—56	167,338
" 1850—51	97,608	" 1856—57	226,920
" 1851—52	111,710	" 1857—58	182,962

---

b. Die Elbzölle.

Durch die Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 (Art. 108 ff.) wurden eine Reihe von Bestimmungen hinsichtlich der Flußschifffahrt aufgestellt, welche deren Erleichterung und damit eine Belebung des Handels bezwecken, und der Art. 111 spricht es geradezu aus, daß bei Anfertigung der neuen Abgabentarife als Ziel die Begünstigung des Handels durch Erleichterung der Schifffahrt ins Auge gefaßt werden sollte. Die nach zweijährigen Verhandlungen vereinbarte und am 23. Juni 1821 publicirte Elbschifffahrts-Acte eignet sich diesen Grundsatz dadurch an, daß sie die Zahl der Zollerhebungsämter an der Elbe von 35 auf 14 reducirt, den fabelhaften Betrag der Gesammt-Elb-

zollerhebungen von 35 Thlrn. für den Centner auf etwa den zweiunddreißigsten Theil herabsetzt, den Tarif und die Erhebungsweise vereinfacht und im Art. 30 es als Aufgabe der künftigen Revisions-Commissionen bezeichnet: „Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen."

Die erste Revisions-Commission, welche im Jahr 1824 zusammentrat, lieferte jedoch in der hier angedeuteten Richtung nur sehr unbedeutende Ergebnisse, und bis zum Zusammentritt der zweiten Commission, welcher erst im Jahr 1842 erfolgte, gingen nur einige der betheiligten Regierungen (Preußen, Sachsen, Anhalt) mit Abminderung der Zollsätze auf eigene Hand vor. Auch die Additional-Acte vom 13. April 1844, welche ein Werk der zweiten Revisions-Commission war, leistete in der Erleichterung des Verkehrs durch Zollermäßigung nichts. Der Normalsatz selbst ward in seiner Höhe belassen und der Waarenzoll noch durch den Zuschlag der bisherigen Recognitionsgebühr für die Schiffe, welche aufgehoben ward, erhöhet. Nur einige Gegenstände von geringerer commerzieller Bedeutung wurden noch zu denjenigen hinzugefügt, für welche schon in der Elbschifffahrts-Acte die Ermäßigung des Normalsatzes auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ ꝛc. festgestellt war. Hienach stellte sich der Normalsatz für die Gesammtheit der Elbzölle von Hamburg bis Melnik auf 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. Cour. pro Centner, wovon 2 Sgr. 1 Pf. auf Oestreich, 6 Sgr. 4 Pf. auf Sachsen, 16 Sgr. 7 Pf. auf Preußen, 2 Sgr. 6 Pf. auf die Anhalt'schen Herzogthümer, 3 Sgr. 2 Pf. auf Hannover, 2 Sgr. 3 Pf. auf Meklenburg-Schwerin, 1 Sgr. auf Lauenburg fallen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die hier für Meklenburg in Ansatz gebrachten 2 Sgr. 3 Pf. sich auf die beiden Elbzollämter Boizenburg und Dömitz in der Weise vertheilen, daß bei dem ersteren 1 Sgr. 2 Pf. für die Bergfahrt, bei dem letzteren 1 Sgr. 1 Pf. für die Thalfahrt zur Erhebung kommen, mithin also niemals für Eine Fahrt der Zoll an beiden meklenburg. Elbzollämtern erhoben wird.

Während der folgenden Jahre ließen es wiederum einzelne Regierungen an Concessionen nicht fehlen. Die Herabsetzung des allgemeinen Transitzolls des Zollvereins im Jahr 1847 um ein Drittheil bestimmte Preußen und Sachsen, ihre Elbzollquoten dem entsprechend gleichfalls um ein Drittheil zu ermäßigen. Im Jahr 1848 kamen die Regierungen von Hannover, Meklenburg-Schwerin und Lauenburg überein, für gewisse volumiöse Artikel eine dringend erheischte Herabsetzung auf resp. ¼, ⅕ und 1/10 des Normalsatzes eintreten zu lassen. Diesem Vorgang folgten noch in demselben Jahre die übrigen Elbuferstaaten und zwei Jahre später wurden Seitens der österreichischen Regierung die böhmischen Elbzölle mit geringen vorläufigen Ausnahmen gänzlich aufgehoben. Einzelne Regierungen entschlossen sich zu Rückvergütungen für einen Theil der erlegten Elbzölle an ihre Angehörigen. Zu diesen gehört die sächsische, welche an solchen Rückvergütungen jährlich eine Summe zahlt, die den Betrag ihrer Einnahme aus den Elbzöllen übersteigt.

Der dritten Revisions-Commission (zu Magdeburg 1850) lagen sehr weitgreifende Anträge von Seiten einzelner Regierungen vor, welche gänzliche Aufhebung der Elbzölle, und als dies nicht durchzusetzen war, wenigstens allgemeine Herabsetzung der Zollsätze auf die Hälfte und für einige wichtige Artikel auf einen noch geringeren Bruchtheil ihres Betrages verlangten. Diese Anträge scheiterten jedoch an dem Widerspruch, welchen mehrere Regierungen, darunter die meklenburgische, aus finanziellen Rücksichten erhoben. Die meklenburgische Regierung erklärte, den aus der Erfüllung jener Forderungen sich ergebenden Ausfall an Elbzoll-Einkünften um so weniger ertragen zu können, als diese Einkünfte durch die Concurrenz der Eisenbahnen ohnehin gegen den früheren Betrag in den letzten Jahren um 100,000 Thlr. jährlich zurückgeblieben seien, welche durch den auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn erhobenen Transitzoll keineswegs vollständig gedeckt würden. Doch gelang es, einige Zugeständnisse zu erreichen. Nach dem Schlußprotocoll der Commission vom 2. December 1851 waren die Regie-

rungen bereit, vom 1. Januar 1852 an bis auf Weiteres und unter Vorbehalt des Widerrufs für gewisse, näher bezeichnete Waaren eine Ermäßigung eintreten, beziehungsweise fortbestehen zu lassen. Durch dieses Zugeständniß, welches jedoch hinsichtlich einiger Artikel sich auf die Bergfahrt beschränkte, stellte sich für verschiedene zum Theil wichtige Artikel der Zollsatz auf resp. ½, ¼, ⅕, 1/10 und 1/20 des Normalsatzes. Diese Ermäßigungen traten auch für Mecklenburg mit dem 1. Jan. 1852 in Kraft.

Damit hatten jedoch mehrere Regierungen und die an dem Elbverkehr betheiligte Industrie noch bei Weitem nicht das Ziel ihrer Wünsche erreicht, und bei der vierten Elbschifffahrts-Revisions-Commission, welche am 17. Juni 1858 in Hamburg zusammentrat, war es besonders Preußen, welches unter Hinweisung auf den zunehmenden Verfall des Elbverkehrs, energisch große Concessionen forderte und dabei von Oesterreich kräftig unterstützt ward. Preußen erklärte, daß die Elbzölle mit den im Zollverein erhobenen Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung gebracht werden müßten, und daß, um eine annähernde Gleichmäßigkeit des Elbzolls mit dem Transitzoll der durch den Zollverein nach Oesterreich gehenden Waaren zu bewirken, eine Herabsetzung des Normalsatzes auf den zehnten Theil seines jetzigen Betrages erforderlich sei. Es stellte demgemäß den Antrag, in Zukunft nur die Klassen zu 1/10 und 1/40 des Normalsatzes beizubehalten, und in die erstere alle bisher höher tarifirten Waaren, mit Ausnahme des Steinsalzes, in die letztere aber dieses und alle übrigen Artikel zu setzen. Die Regierungen von Hannover und Mecklenburg setzten aber diesen Forderungen einen wiederum durch finanzielle Rücksichten motivirten Widerspruch entgegen, den sie jedoch voraussichtlich nicht mehr für lange Zeit werden aufrecht erhalten können. Nach dem Schlusse der anscheinend ganz resultatlos gebliebenen vierten Revisions-Commission sollen von Seiten der preußischen und österreichischen Regierung die auf Ermäßigung der Elbzölle gerichteten Verhandlungen direkt mit den bisher widerstrebenden Regierungen fortgeführt sein.

Die beiden mecklenburgischen Elbzollämter, zu Boizenburg und zu Dömitz, haben außer der Erhebung des Transitzolls auch die Erhebung des Zolles für den mecklenburgischen Import und Export an diesen Plätzen zu besorgen. Dieser letztere Zoll hat ganz die Natur der Landzölle und Binnen-Wasserzölle.

Der Ertrag des Boizenburger (Bergfahrts-) Elbzolls findet sich für das Jahr 1848/49, nach Maßgabe des Durchschnitts der letzten fünf Jahre, zu 144,330 Thlr. Cour. angesetzt, wovon auf fremden Transit 137,380 Thlr. Cour., auf mecklenburgischen Export 900 Thlr. Cour., auf mecklenburgischen Import 6050 Thlr. Cour. fallen. Für das Jahr 1849/50 betrug der Ansatz nach demselben Maßstabe sogar 149,600 Thlr. Cour. Aber der wirkliche Ertrag des Jahres 1848/49 blieb so weit hinter dem Anschlage zurück, daß man, in Grundlage desselben, im Etat für 1850/51 für den Boizenburger Zoll nur 90,000 Thlr. Cour. als Einnahme in Ansatz bringen konnte, darunter 84,220 Thlr. für fremden Transit, 600 Thlr. für Export, 5000 Thlr. für Import, 180 Thlr. für kleine Nebeneinnahmen. Man hatte ein durch die Concurrenz der Hamburg-Berliner Eisenbahn bewirktes fortwährendes Fallen der Boizenburger Zolleinnahme wahrgenommen und mußte deshalb die bisherige Grundlage des fünfjährigen Durchschnitts bei Feststellung dieser Position im Etat als nicht mehr haltbar aufgeben.

Geringeren Einfluß übte die Concurrenz der Hamburg-Berliner Eisenbahn auf den zu Dömitz erhobenen (Thalfahrts-) Elbzoll; ja um dieselbe Zeit, wo der Boizenburger Zoll so beträchtlich abnahm, fand bei dem Dömitzer Zoll, freilich durch ein Zusammentreffen besonderer, temporärer Umstände, eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Einnahme statt. Für das Jahr 1848/49 war der Ertrag des Dömitzer Zolls, nach dem fünfjährigen Durchschnitt, zu 71,670 Thlr. Cour. angesetzt, wovon 67,570 Thlr. auf fremden Transit, 4100 Thlr. auf einheimischen Export kommen, für das Jahr 1849/50 nur auf 62,512 Thlr.; während man sich durch die im Jahr 1848/49 wirklich erzielte Einnahme (91,979 Thlr.)

für berechtigt hielt, die Einnahme aus dem Dömitzer Zoll im Etat für 1850/51 mit 95,820 Thlr. zum Ansatz zu bringen, darunter 92,000 Thlr. für fremden Transit, 3700 Thlr. für mecklenburgischen Export, 120 Thlr. für kleine Nebeneinnahmen. Wahrscheinlich war indessen dieser Ansatz viel zu hoch gegriffen, da schon im folgenden Jahr der Ertrag der beiden Elbzölle, zufolge einer glaubwürdigen Angabe, sich nur auf 123,827 Thlr. Cour. belief.

Ueber die Erträge während der folgenden Jahre fehlt es an jeder Nachricht; doch läßt sich aus allgemeinen Gründen ein weiterer Rückgang vermuthen.

Auf Grund des Hamburger Vergleichs vom 8. März 1701 und nach einer neueren Vereinbarung vom 26. August 1845 hat Mecklenburg-Schwerin aus den Boizenburger Elbzollgefällen an Mecklenburg-Strelitz jährlich die Summe von 13,800 Thlr. Cour. zu zahlen.

Nachtrag. Das so eben erschienene Januar- und Februarheft 1859 des „Archiv für Landeskunde" giebt die Brutto-Einnahme der Großherzoglichen Kasse aus dem Elbzoll während der letzten sechszehn Jahre in nachstehenden Positionen an:

Jahrgang.	Thlr.	Jahrgang.	Thlr.
Joh. 1842—43	231,926	Joh. 1850—51	124,919
" 1843—44	235,124	" 1851—52	119,202
" 1844—45	250,320	" 1852—53	114,018
" 1845—46	263,468	" 1853—54	119,762
" 1846—47	214,442	" 1854—55	119,759
" 1847—48	168,591	" 1855—56	134,692
" 1848—49	170,804	" 1856—57	135,818
" 1849—50	148,488	" 1857—58	91,890

---

c. Die Transitzölle zu Rostock und zu Wismar.

Der Transitzoll, welcher in Rostock durch die Acciseb ehörde und in Wismar durch die Licentkammer für die landesherrliche Kasse erhoben wird, ist durch eine Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1851 neu geregelt worden. Durch diese Verordnung wird bestimmt, daß zu Rostock die nach der Acciserolle von 1748 und den späteren bezüglichen Verordnungen für Transitwaaren zur landesherrlichen Accisekasse zu erhebenden Abgaben an Accise und Gebühren, und zu Wismar die für Transitwaaren zur landesherrlichen Licentkasse zu erhebenden Licentgefälle von den über diese Seehäfen ein- und ausgehend durchs Land transitirenden Gütern bis auf Weiteres nicht wahrgenommen werden sollen. Zugleich wird der Landzoll bis auf Weiteres für einzelne dieser transitirenden Güter ganz aufgehoben, für andere auf resp. 6 Pf., 1 und 2 ßl. Cour. vom Zollcentner ermäßigt. In die Klasse der zollfrei transitirenden Güter gehören: alles Postgut, ferner Vieh, Cokes und Steinkohlen, Mühlen- und andere Steine, rohe, seewärts importirte Wolle, Branntwein und diejenigen Artikel, für welche durch Conventionen mit anderen Staaten Zollfreiheit bewilligt ist. Ein Zoll von 6 Pf. pro Centner wird erhoben von: Alaun, Asphalt und anderen Mineralien, Bier, Früchten, Getreide und Mehl, Graupen und Grütze, Heringen, Maschinen, Reis, Salz, Spirituosen, Theer, Thran, Wein, Zucker, Syrup ꝛc.; ein Zoll von 1 ßl. von: Baumwolle, Butter, Cichorien, Amboſſen, Ankern, Eisennägeln, Mineralfarben, Fellen und Häuten, Heede und Werg, Kleesamen und Sämereien, Oel, Salpeter, Stahl, Talg, Tabak und seewärts eingehender Wolle. Von allen übrigen Gegenständen beträgt der Zoll 2 ßl.

Unter Transitogütern sollen nur solche verstanden werden, welche über Rostock und Wismar durch Mecklenburg-Schwerin, also von Ausland zu Ausland gehen, insbesondere: a. alle Güter, welche landwärts über die Landesgrenze ein- und seewärts über Rostock oder Wismar wieder ausgehen;

b. alle Güter, welche seewärts über Rostock oder Wismar ein- und landwärts über die Landesgrenze ausgehen; c. alle Güter, welche seewärts in Rostock oder Wismar einkommen, dort unter Zollverschluß gelagert werden und seewärts an denselben Orten wieder ausgehen. Güter, welche seewärts einkommen, aus dem einführenden Schiff in ein anderes Seeschiff übergeladen und auf diesem seewärts wieder ausgeführt werden, sind von allen Abgaben frei.

In Uebereinstimmung mit diesen, jedoch nur unter Vorbehalt beliebiger Wiederaufhebung und Abänderung gewährten Begünstigungen und für die Dauer derselben haben die Magistrate von Rostock und Wismar alle städtischen und localen Abgaben, insoweit dergleichen an der Transitwaare haften, mit alleiniger Ausnahme des der Stadt Wismar bis auf Weiteres noch zugestandenen Hafengeldes von 1 ßl. 3 pf. Cour. pro Schiffpfund, also namentlich für Rostock die Accisezulage, den Dammzoll und das Brückengeld, für Wismar die städtische Accise, den Dammzoll und das Straßengeld aufgehoben, auch beide sich jeder sonstigen direkten und indirekten Belastung des Transithandels begeben. Die städtischen Transit-Abgaben zu Wismar wurden bereits im Jahr 1839, wo der von der Licentkasse nach der Verordnung vom 3. Jan. 1804 erhobene Transitzoll, zunächst auf zehn Jahre, gänzlich aufgehoben ward, auf 1 ßl. Hafengeld pro Schiffpfund herabgesetzt.

III. Communalsteuern.

1. Domanium und Ritterschaft.

Da es politische Gemeinden auf dem platten Lande nicht giebt, so kann hier von Communalsteuern nur insofern die Rede sein, als zur Erreichung solcher Zwecke, deren Befriedigung sonst Aufgabe des Gemeindewesens ist, Steuern erhoben werden. Außer den Beiträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, sowie für Schulanstalten, haben die Domanial-Eingesessenen auch Beiträge für Aerzte, Hebammen,

Nachtwächter, Mühlen, Feuerlöschanstalten, Wegebesserung ꝛc. zum Theil in Gelde, zum Theil in Gestalt von Hand- und Spanndiensten zu leisten. In der Ritterschaft kommen dergleichen Leistungen der Hintersassen für Communalzwecke nur als Ausnahme vor; in der Regel ist es die Gutsherrschaft allein, welcher die Sorge für Bedürfnisse dieser Art zufällt, was namentlich von der Armenversorgung gilt.

Im Schwerinschen Domanium, mit Einschluß der incamerirten Güter, betrugen im Jahr 1844 die Armenkassenbeiträge der Domanialeingesessenen 37,804 Thlr. N²/₃.; im Jahr 1850 schon 60,949 Thlr. Cour.; im Strelitz'schen Domanium wurden an Armengeld 3562 Thlr. und an Nachtwächtergeld 2555 Thlr. Pr. Cour. von den Eingesessenen aufgebracht.

2. Landstädte.

Zu den Communalsteuern der Landstädte gehört zunächst der mit der landesherrlichen ordentlichen Contribution zugleich erhobene fünfte Pfennig (vergl. oben S. 206), da die Aufkünfte aus der Steuererhöhungskasse, in welche sie fließen, zur Leistung von Beiträgen der Landschaft zu allgemeinen Zwecken verwandt werden, wozu sonst aus den Kassen der einzelnen städtischen Communen contribuirt werden müßte: zu den Unterhaltungskosten des Oberappellationsgerichts, des Criminal-Collegiums, des Landarbeitshauses, dem erhöheten Etat der Justizkanzleien, der Landesbibliothek, der Unterstützung Hülfsbedürftiger und zu Verzinsung und Abtrag der Landesschulden.

Der Ertrag des fünften Pfennigs ward im Jahr 1845 nach einem fünfjährigen Durchschnitt angegeben, für die Schwerin'schen Städte auf 27,292 Thlr. N²/₃ (darunter für Handelssteuer 11,298 Thlr., für Schlacht- und Mahlsteuer 10,680 Thlr., für Häuser-, Länderei-, Vieh- und Erwerbsteuer 6137 Thlr.); für die Strelitz'schen Städte (mit Ausschluß von Neustrelitz, welches nicht zur Landschaft gehört) auf 6695 Thlr. Pr. Crt. (darunter 5361 Thlr. für Handels-,

Schlacht- und Mahlsteuer, 1334 Thlr. für Haus-, Länderei-, Vieh- und Erwerbsteuer).

Die sonstigen Communalaufbringungen sind nach ihrem Grunde, Zwecke und Betrage so verschieden, daß jede einzelne Stadt darin ihre Eigenthümlichkeit hat. Dies lehrt schon die große Mannichfaltigkeit in den Namen dieser Abgaben: Schoß, Ackerschoß, Hausschoß, Haussteuer, Service, Feuerordnungsgeld, Dienstgeld, Feldwächterlohn, Nachtwächtergeld, Quatembergeld, Registergeld, Zinsen-Anlage, Burglehen, Pfändergeld, Baugeld, Collecte, Wassergeld, Leuchtengeld, Schutzgeld, Kühlgeld, Schornsteinfegergeld, Kriegsanlage, Miethssteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer ꝛc. In einigen Städten des stargardischen Kreises bestehen außer dem fünften Pfennig auch noch locale Zuschläge zu den indirecten Steuern der landesherrlichen ordentlichen Contribution, welche unter dem Namen Nachschußsteuer erhoben werden.

Ungerechnet die Parochial-, Schul- und Armenkassenbeiträge werden in einem Bericht des Engern Ausschusses vom Jahr 1847 die gesammten Abgaben der Schwerin'schen Landstädte auf 58,080 Thlr. N²/₃ und die der Strelitz'schen auf 10,370 Thlr. Pr. Crt. veranschlagt. Das Armenkassengeld der ersteren (mit Ausschluß von drei Städten, über welche Angaben nicht vorlagen) betrug 36,600 Thlr. N²/₃ und das der letzteren 4760 Thlr. Pr. Crt.

Ein in vielen Städten an Jahrmarktstagen erhobenes Thorsperrgeld rief bereits im vorigen Jahrhundert wiederholt Beschwerden Seitens der Ritterschaft hervor und bildete noch auf dem Landtage von 1858 einen Gegenstand des Streites. Der Vorschlag der Landschaft, diese Abgabe mit dem Aussterben der Thorwärter allmälig aufhören zu lassen, ward nicht angenommen.

Für Einführung neuer oder Veränderung alter Communalsteuern gilt in den Landstädten die Einholung der landesherrlichen Genehmigung für erforderlich; wogegen in den beiden Seestädten das Recht der Communalbesteuerung nur insoweit an die landesherrliche Zustimmung gebunden ist,

als durch neue Steuerverordnungen die außerhalb der betreffenden Seestadt wohnenden Landeseinwohner (der „fremde Mann") ergriffen werden.

3. Stadt Rostock.

a. Die Accise-Zulage.

Außer dem fixirten Antheil an der landesherrlichen Accise, welchen die Stadt jährlich mit 14,400 Thlrn. empfängt, wird noch ein Zuschlag zu dieser Accise, die Zulage genannt, für die städtische Kasse erhoben.

Diese Zulage ward, nachdem eine solche schon im Jahr 1629 unter Wallensteins Herrschaft eingeführt, auch später, am 1. August 1669 eine städtische Zulagsordnung erlassen war, von Neuem durch eine Verordnung des Raths vom 30. Juni 1772 unter landesherrlicher Zustimmung eingerichtet. Diese Verordnung führte außerdem eine Erwerb- und Viehsteuer, sowie einen Grundstücken- und Kapitalienschoß ein, welches alles zusammen unter dem Namen Schoß befaßt wurde und zur Deckung der Communalbedürfnisse der Stadt, namentlich zum Schuldenabtrage dienen sollte. Der Erbvertrag vom 13. Mai 1788 erneuerte die landesherrliche Genehmigung der Zulage und ihrer Erhöhung für die Dauer des großen Schuldenstandes der Stadt, und durch die Verträge der letzteren mit Ritter- und Landschaft vom 27. Juni 1793 und 18. Juli 1811 ward dies gleichfalls und zwar bis zum Jahr 1873 zugestanden. Im Jahr 1799 wurden alle Sätze der Schoß-Verordnung von 1772 um ein Viertheil und im Jahr 1813, auf fünf Jahre, um den vollen Betrag erhöhet. Im Jahr 1831 trat für die Handlungs- und Mahlsteuer, und im Jahr 1832 für die gesammte Accisezulage eine Erhöhung ein, durch welche in dem letzteren Falle alle Zulagssätze der Verordnung vom Jahr 1772 wiederum verdoppelt wurden, so daß dieselben nun die Hälfte der landesherrlichen Accisesätze betrugen.

Die städtische Verordnung vom 22. Mai 1858 enthält nur eine Zusammenstellung der für die Zulageerhebung gel-

tenden Normen, verändert also an der bisherigen Ordnung nichts.

Die Zulage befaßt alle Gattungen der landesherrlichen Accise, zerfällt also wie diese in eine Abgabe von zur See aus- und eingehendem Getreide, eine Waaren-Accise, die Schlachtsteuer und die Mahlsteuer. Hinsichtlich der Waaren-Accise bestimmt im Allgemeinen die Acciserolle, ob nach Zahl, Maß, Gewicht oder vom Werth zu steuern ist. Im letzteren Falle sind 6Pf. vom Thaler des Werthes zu entrichten, sonst die Hälfte der landesherrlichen Accise. Für Wein- und Spirituosenhändler gelten (seit dem 20. Mai 1836) besondere Bestimmungen. Für französische Weine werden 12 ßl. Cour., für Arrac 24 ßl., für Rum, Cognac, Franzbranntwein 19 ßl. 3 pf. vom Oxhoft, für Rheinweine 28 ßl. 9 pf. vom Ohm bezahlt. Der fremde Grossist zahlt gleich dem einheimischen. Die übrigen fremden Handelsleute, Künstler, Schausteller ꝛc. geben 1 ßl. vom Thaler des Erlöses. Für Transitogut normirt die oben genannte Verordnung vom 2. Juni 1851. Die Mahl- und Schlachtsteuer beträgt gleichfalls die Hälfte der landesherrlichen. Bei Erbauung des neuen Schlachthauses vor einigen Jahren ward die Schlachtsteuer noch durch eine besondere Schlachthausabgabe für jedes Stück geschlachteten Viehs erhöhet.

Die Einnahme aus der Zulage betrug im Jahr 1843/44: 4537 Thlr. N²/₃ von aus- und eingehendem Getreide, 13,358 Thlr. an Waaren-Accise, 7908 Thlr. an Mahl- und 1431 Thlr. an Schlachtsteuer, Summa 27,234 Thlr N²/₃; im Jahr 1845/46: von aus- und eingehendem Getreide und an Waaren-Accise 23,041 Thlr. M. V., an Mahlsteuer 5861 Thlr., an Schlachtsteuer 1407 Thlr., Summa 30,309 Thlr. M. V.; im Jahr 1856/57: an Handelssteuer 29,130 Thlr. M. V., an Mahlsteuer 6723 Thlr., an Schlachtsteuer 1503 Thlr., an Schlachthaussteuer 418 Thlr., Summa 37,774 Thlr. M. V. = 45329 Thlr. Cour.

b. Der Dammzoll, das Strandbrückengeld und sonstige Verkehrssteuern.

Der Dammzoll ist gleich der Zulage eine Waaren-Accise. Nach dem im Jahr 1781 publicirten Tarif ward derselbe von den darin aufgeführten durchgehenden und ausgehenden Waaren erhoben. Durch eine städtische Verordnung vom 11. Mai 1838 ward er einer völligen Umgestaltung unterworfen, indem anstatt der ausgehenden Waaren alle zu Wasser oder zu Lande eingehenden Waaren und Sachen Gegenstand der Besteuerung wurden. Für die im Tarif nicht benannten Waaren ward der Dammzoll von 4 auf 3 ßl. vom Schiffpfund herabgesetzt. Frei davon sollten nur Schlachtvieh, Butter, Speck und alle sonstigen vom platten Lande auf den Markt gebrachten Victualien sein. Durch dieselbe Verordnung ward die Erhebung dem Accise-Zulage-Departement übertragen. Die Stände beschwerten sich über diese Veränderung, durch welche eine den „fremden Mann" ergreifende Steuer eingeführt ward. In Folge dessen erging ein Großherzogliches Rescript an den Rath (29. März 1841), welches den revidirten Tarif nur bis zum 1. Juli 1844 genehmigte. Indessen hat die Erhebung stillschweigend fortgedauert.

Eine Art von Anhang zum Dammzoll, aber weit älter als dieser, ist das Strandbrückengeld oder Strand- und Brückengeld, welches von den die Strandbrücken oder den Strand berührenden Waaren, und zwar nicht bloß von den ein- und durchgehenden, sondern auch von den ausgehenden, nach einem Tarif vom Jahr 1620, gleichfalls durch das Zulage-Departement, erhoben wird. Diese Abgabe wird schon im Erbvertrage von 1584 und dann in der Convention von 1748 erwähnt.

Durch eine städtische Verordnung vom 14. Mai 1858 ward eine Ermäßigung des Dammzolls und des Strandbrückengeldes von 20 Procent (oder richtiger 16⅔ Procent) eingeführt, indem die bis dahin in Meklenb. Valeur gestellten Sätze mit dem 1. Juli 1858 in Courant erhoben werden

sollten. Auch wurden (17. und 18. Mai 1858) die Tarife für beide Abgaben bekannt gemacht.

Der Dammzoll wird nach Zahl, Maß und Gewicht, nicht nach dem Werth erhoben. Aus dem Tarife möge hervorgehoben werden: Bier 1 ßl. pro Tonne, Branntwein und Spiritus aller Art 4 ßl. vom Oxhoft, Butter 6 pf. für 100 Pfd., Aepfel und Birnen, zur See eingehend, 1 ßl. pro Tonne, gesalzene Heringe 9 pf. pro Tonne, Grütze und Graupen 1 ßl. für 6 Scheffel, Korn zur See eingehend 8 ßl. pro Last, Oel 1½ ßl. pro Tonne, Salz 6 ßl. pro Last, Mühlsteine 16 ßl. pro Stück, Tabak 2 ßl. pro Schiffpfund, Wein 4 ßl. pro Oxhoft. Vieh, Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine durchgehend 1 ßl. pro Stück, Schafe, Ziegen und Kälber durchgehend 3 ßl. für 100 Stück. Alle nicht in dem Tarif genannten durchgehenden Waaren und Güter behalten den Satz von 4 ßl. pro Schiffpfund bei. Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer geben jährlich 2 ßl. für jede verbrannte oder verbrauete Last Malz und Korn, Oelmüller 4 ßl. von jeder vermahlenen Last Rapps u. s. w. Doch ist für Dottersamen zur Oelfabrikation neuerdings der Dammzoll aufgehoben, unter gleichzeitig erfolgter Herabsetzung der Accise und der Zulagegebühren dafür.

Die Sätze des Strandbrückengeldes betragen meistens den vierten oder dritten Theil des Dammzolls, zum Theil aber auch die Hälfte und darüber hinaus. Korn z. B. giebt 4 ßl. pro Last und zwar ohne Unterschied, ob eingehend oder ausgehend. Das Strandbrückengeld wird, gleich dem Dammzoll, nur nach Zahl, Maß und Gewicht der Waaren entrichtet, nicht nach dem Werth. Der vierte Theil der Aufkünfte dieser Abgabe fließt in die Kasse der Rostocker Kaufmannscompagnie.

Nach dem Durchschnitt der Jahre 1839/44 belief sich die Einnahme aus dem Dammzoll auf 4177 Thlr. und die von dem Strandbrückengelde auf 2772 Thlr. M. V. Im Jahr 1845/46 brachte ersterer 4008, letzteres 3244 Thlr. M. V.; im Jahr 1856/57 war die Einnahme resp. 6371 und 3332 Thlr. M. V.

Wohl zu unterscheiden von dem Strandbrückengeld ist das Pfahl- und Brückengeld, auch Lastengeld genannt, welches nach dem Tarif der landesherrlichen Verordnungen vom 22. Febr. und 8. April 1820 von Schiffen erlegt wird, und zwar von einheimischen Schiffen (mit Einschluß der Meklenburgischen) nach den einfachen, von fremden nach zur Hälfte erhöheten Sätzen. Dasselbe wird für gehaltenes Winterlager der Schiffe mit 3 ßl. M. V. pro Last an die Großherzogliche Accisestube bezahlt. Damit in Verbindung stehen noch verschiedene, nicht unbeträchtliche Gebühren für die Accisebeamten, den Strandinspector und die Strandvögte. Die Aufkünfte aus dem Lastengelde betrugen in den Jahren 1843—48 durchschnittlich 1346 Thlr. N²/₃.

An sonstigen Hafengefällen werden vom städtischen Aerarium erhoben (nach einer landesherrlich bestätigten Verordnung vom 28. März 1804): das Baggergeld mit 2 ßl. M. V. pro Last für jede Reise und das Ballastgeld für eingenommenen oder ausgeworfenen Ballast mit 3 ßl. pro Last; ferner das Tonnengeld mit 1 ßl. und das Armengeld mit 1 ßl. pro Last. Auch ist, abgesehen von dem für specielle Leistungen gezahlten und daher nicht zu den Steuern zu rechnenden Lootsengeld, an den Vogt und Hegediener in Warnemünde eine Abgabe zu zahlen, welche nach der Lastenzahl der Schiffe steigt. An den Vogt ist 6 ßl., an den Hegediener 3 ßl. M. V. für die ersten 10 Last zu entrichten, und diese Abgabe steigt für jede folgende 10 Last um 1 ßl. für den Vogt und ½ ßl. für den Hegediener. Der Betrag des erhobenen Baggergeldes war in den Jahren 1843—48 durchschnittlich 1252 Thlr., der des Ballastgeldes 669 Thlr., der des Tonnengeldes 624 Thlr. N²/₃. Im Jahr 1845/46 betrug die Einnahme resp. 1442, 884 und 720 Thlr. N²/₃.

Das städtische Aerarium erhebt außerdem das Baum-, Krahn- und Kielholgeld mit 1 ßl. pro Last für einheimische und 3 ßl. für fremde Schiffe; auch in Warnemünde ein Leuchtengeld. Letzteres betrug im Jahr 1845/46 750 Thlr., ersteres zusammengenommen 1663 Thlr. N²/₃.

Vom Gewett werden erhoben: ein Prahmgeld, für die am Mühlendamm anlegenden Holzprähme, mit 24 ßl. M. V. von jedem, und ein Kielgeld, welches letztere aber nicht hieher gerechnet werden darf, da es den Charakter einer Miethe von den Schiffsbaustellen hat. Es wird mit 12 ßl. M. V. pro Elle des gestreckten Kiels entrichtet. In den Stadtrechnungen kommt auch noch ein vom Gewett erhobenes Winterlagsgeld, für die in Warnemünde überwinternden Schiffe, vor, welches 1845/46: 36 Thlr. abwarf.

Die finnischen Schiffe mit Holzwaaren, andere fremde Schiffe mit Töpfen, Fischen und Victualien leisteten früher Naturalabgaben von ihrer Ladung an die Mitglieder und Diener des Gewetts, welche seit dem Jahre 1830 sämmtlich in Geldabgaben verwandelt sind und zwischen 6 Thlr. und einem halben Thaler variiren.

Zu den Besteuerungen des Verkehrs gehören außerdem die Marktabgiften, die Naturalabgabe an den Großherzoglichen Stadtcommandanten von jedem einpassirenden Fuder Holz, und die Vertheuerungen mannichfaltigster Art, welche durch die Zunft- und Bannrechte, durch Vor- und Aufkaufs-Verbote ꝛc. bewirkt werden. Auch ist hieher zu rechnen das Erlegniß an den Thorschreiber für Oeffnung des Thors zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Die Stadt Rostock hat durch den Erbvertrag von 1788 und den Vertrag mit den Ständen von 1793 auch noch das Recht erhalten, zur Nachtzeit an den Stadtthoren, außer dem Erlegniß an den Thorschreiber, ein Sperrgeld mit 1 ßl. vom Fußgänger, 2 ßl. von einem Reiter und 4 ßl. von jedem zweispännigen Fuhrwerk zu erheben. Es ist aber von diesem Recht bisher kein Gebrauch gemacht.

c. Die städtische Collateral-Erbsteuer.

Die städtische Collateral-Erbsteuer ist weit älteren Ursprunges als die allgemeine. Sie ward schon durch die Zulagsordnung vom 1. August 1669 § 15 eingeführt und wird neben der allgemeinen Collateral-Erbsteuer, doch nur von den der Rostocker Jurisdiction Unterworfenen, erhoben. Die

Grundsätze für ihre Erhebung werden durch die städtische Verordnung vom 13. Mai 1829 festgestellt. Die Steuer beträgt 2 Procent der Erbschaftsmasse. Frei von ihr sind nur Ascendenten und Descendenten, Ehegatten, milde Stiftungen und Adelige.

Wegen Erhebung dieser Steuer vom „fremden Mann" schwebt seit längerer Zeit eine Differenz zwischen den Ständen und Rostock. Der Engere Ausschuß trug, in Ausführung eines Landtagsbeschlusses, bei dem Großherzog darauf an, daß entweder die Ausdehnung der Steuer auf den fremden Mann der Stadt untersagt, oder auch das landesherrliche Mandat, welches die Ausmachung dieser Differenz im Wege Rechtens verbietet, zurückgenommen werden möchte. Es war aber zur Zeit des Landtages von 1858 hierauf noch keine Resolution erfolgt.

Der Ertrag belief sich im Jahr 1845/46 auf 476 Thlr. N²/₃, ist aber nach den Jahren sehr verschieden.

d. Die directen Steuern.

Die Communalsteuern, welche durch das im Jahr 1845 eingesetzte Steuer-Erhebungs-Departement eingesammelt werden, unter Aufhebung der früheren Concurrenz verschiedener städtischer Departements, sind die folgenden:

1) Das Billetgeld. Es wird zur Deckung der Garnisonskosten, des Service ꝛc. erhoben, und ist eine Personalsteuer, welche jährlich 18 bis 24 ßl. N²/₃ beträgt. Frei von dieser Abgabe sind außer den Mitgliedern der Universität und der Landesgerichte, auch Adelige, die Lehrer an der großen Stadtschule, einzelne städtische Officianten ꝛc.

2) Der Grundstücken- und Capitalienschoß. Beide beruhen auf der Verordnung vom 30. Juni 1772, deren Bestimmungen indessen durch spätere Verordnungen mehrfach abgeändert sind. Der Grundstückenschoß wird von Häusern, Aeckern, Wiesen und Gärten entrichtet, und beträgt resp. 10, 12 und 20 ßl. von 100 Thlrn. des Taxwerths; der Capitalienschoß 10 ßl. von 100 Thlrn.

3) Die Erwerb- und Viehsteuer. Sie beruhet gleichfalls auf der Verordnung von 1772.

4) Das Haus- und Budengeld. Es beträgt für ein Haus 1 Thlr., eine Bude 24 ßl., eine Anlehen 18 ßl., einen Keller 12 ßl. M. B.

5) Das Brandwachen- und Leuchten-, Gassenreinigungs- und Gassenpflasterungsgeld.

Nach einer späteren Verfügung wird auch

6) Das Armengeld, mit 1 Procent vom Einkommen, an die Centralsteuerkasse eingezahlt. Diese Steuer ergreift alle Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes.

Die Einnahme betrug im Jahre 1845: an Billetgeld 7371 Thlr., an Grundstückenschoß 12,078, an Capitalienschoß 4930 Thlr., beide letzteren Positionen mit Einschluß von 322 Thlrn. Schoß aus Warnemünde, an Erwerb- und Viehsteuer 1109, an Haus- und Budengeld 1510, an Brandwachen-, Leuchtengeld ꝛc. 7278 Thlr., Summa 34,278 Thlr. N²/₃. An Armengeld wurden 11,276 Thlr. N²/₃ eingenommen. Im Jahr 1854/55 ward, außer dem Warnemünder Schoß (618 Thlr.), vereinnahmt: an Billetgeld 8792, Grundstückenschoß 17,114, Capitalienschoß 5997, Erwerb- und Viehsteuer 1290, Haus- und Budengeld 1795, Brandwachen-ꝛc. Geld 10,324, Armengeld 16,568, Summa 61,880 Thlr. Cour.

Zu diesen Steuern kommen endlich noch das (an Privatgesellschaften zu zahlende) Wassergeld und die Hundesteuer. Auch sind die jetzt auch auf den größten Theil der Häuser in den Vorstädten ausgedehnte Einquartirungslast und die Verpflichtung der Bürger zum Feuerwehrdienst in Anschlag zu bringen.

4. Stadt Wismar.

a. Die Stadt-Accise.

Neben dem landesherrlichen Licent besteht zu Wismar eine Stadt-Accise, zu deren Erhebung die Stadt ihr Recht aus Zugeständnissen ableitet, die ihr in den Jahren 1648

und 1653 gemacht sind. Sie zerfällt in eine Waarenaccise und Schlacht- und Mahlsteuer. Die erstere wird von allen zu Wasser oder zu Lande eingeführten und von allen zu Wasser ausgeführten Waaren (hier auch nicht, wie beim Licent, die schwedischen Güter ausgenommen), nach Maß, Gewicht, Stückzahl, in den meisten Fällen aber mit 1½ Proc. vom Werth (½ ßl. vom Thaler) erhoben. Korn entrichtet, wenn es für Wismarsche Rechnung ein- oder ausgeht, 12½ ßl. pro Last, für fremde Rechnung das Doppelte. Die Mahl- und die Schlachtsteuer sind in einzelnen Sätzen geringer als diese Steuern bei der Großherzoglichen Accise zu Rostock sind; doch erstreckt sich die Schlachtsteuer, abweichend von Rostock, zugleich auf das Hausschlachten. Die Einnahme aus der Stadt-Accise belief sich im Jahr 1843/44 auf 2791 Thlr. von aus- und eingehendem Korn, 6533 Thlr. an Waarenaccise, 4668 Thlr. an Mahlsteuer, 405 Thlr. an Schlachtsteuer, 448 Thlr. an Diversis, Summa 14,845 Thlr. N⅔. In den J. 1837/41 brachte die Accise durchschnittlich 16,317 Thlr. N⅔. Bei den Verhandlungen über Steuerreform im Jahr 1845 ward die Einnahme zu 18,000 Thlrn. N⅔ angenommen. Die Accise von den zu Lande eingeführten Waaren hat sich in den letzten Jahren bedeutend, bis zu 10,000 Thlrn., gehoben. An den Landesherrn ist aus der Stadt-Accise eine jährliche Recognitionsgebühr von 400 Thlrn. N⅔ zu zahlen.

b. Die sonstigen Verkehrssteuern.

Die sonstigen Verkehrssteuern sind durch die landesherrlich bestätigte Verordnung vom 8. Juni 1855 neu geregelt und, im Verhältniß zur früheren Zeit, theilweise wesentlich verändert. Diese Steuern sind:

1) Das Hafengeld, eine Abgabe von seewärts ein- und ausgehenden Waaren und Getreide, welche theils nach Maß, Gewicht und Stückzahl, theils nach dem Werthe und in diesem Falle mit ½ Procent erhoben wird. Es wird zu den Bedürfnissen des Hafens verwandt. Im Jahre 1856 belief sich die Aufkunft auf 2233 Thlr. Cour.

2) Von allen ausgehenden Schiffen mit festem Verdeck, ohne Unterschied der Nationalität und gleichviel ob beladen oder in Ballast, wird gezahlt:

a. eine Klassensteuer, von welcher jedoch nur die Schiffe von einer Größe über 20 Last ergriffen werden. Die Steuer beginnt mit einem Satz von 1 Thlr., steigt mit je 10 Last mehr progressiv bis zu 18 Thlr. für ein Schiff von 101 bis 110 Last, und beträgt dann für jede 10 Last mehr 1 Thlr. Ertrag im Jahr 1856: 1787 Thlr.

b. eine Hafen- und Baggerabgabe von 16 ßl. pro Last. Ertrag im Jahr 1856: 3873 Thlr.

c. ein Lootsengeld.

Weitere städtische Abgaben sind von Schiffen nicht mehr zu erlegen, namentlich keine Officianten-Sporteln und Clarirungsgebühren. Nur die mit einem gehörigen Meßbriefe nicht versehenen Schiffe müssen vermessen werden und dafür eine Gebühr an die Schiffsmesser und für die Ausfertigung des Meßbriefs entrichten.

Die Einnahme aus den unter 2 verzeichneten Abgaben ist für die durch die Baggerung vermehrten Bedürfnisse der Hafenkasse bestimmt; zunächst auch noch zur Entschädigung der früher auf Gebühren angewiesenen Hafen- und Accisebeamten, wie des Schiffsclarirers, des Hafenvogts, des Strandschreibers ꝛc.

3) Das Dammgeld. Es wird von durchgehenden und ausgehenden Waaren nach Maß, Gewicht und Stückzahl, auch von Fuhrwerken erhoben, von einigen Waaren, die accisefrei sind, auch beim Import. Die Abgabe dient zur Erhaltung der städtischen Chausseen und Dämme, für deren Benutzung eine sonstige Abgabe, z. B. Chausseegeld, nicht erhoben wird. Die Einnahme betrug im Jahr 1851: 3521 Thlr. Für die Jahre 1837—41 ward der durchschnittliche Ertrag auf 2818 Thlr. N²/₃ ermittelt.

4) Das Straßengeld. Es wird von Waaren, die zur See aus- oder eingehen, und von Waaren, die zu Lande ankommen, theils nach Maß, Gewicht und Stückzahl, theils nach dem Werthe, mit 2 ßl. von 100 Thlr. Werth, erhoben

und zur Erhaltung der städtischen Straßen verwandt. Durchschnittlicher Ertrag in den Jahren 1837—41: 630 Thlr. N²/₃.

Die sonstigen Schiffs- und Hafenabgaben, nemlich das Ballastgeld, Kielpfahlgeld, Wippgeld und Theerhausgeld, haben einen von den vorstehend aufgeführten abweichenden Charakter, da sie nur für besondere Leistungen oder den Gebrauch gewisser Vorrichtungen gezahlt werden, welche die Hafenbehörde liefert: das Ballastgeld für die Gestattung, aus dem Ballastraum den nöthigen Ballast zu entnehmen; das Kielpfahlgeld für den Gebrauch der Pfähle beim Kielholen der Schiffe; das Wippgeld für den Gebrauch der Wippe; das Theerhausgeld für die Lagerung des Theers in den öffentlichen Theerhäusern. Der Ertrag war im Jahr 1848: vom Ballastgelde 369 Thlr., vom Kielpfahlgelde 25, vom Wippgelde 9 Thlr. N²/₃.

An den Stadtthoren wird nach Thorschluß von den Thorwärtern ein Erlegniß von 1 ßl. für jedes aus- und einpassirende Pferd und ½ ßl. für die Person, so wie an Markt- und Quartaltagen auch ein Baumgeld wahrgenommen, welches letztere auch bei den Stadtburgen erhoben werden darf. Die Aufkunft bildet ein Emolument des Thorwärters.

c. Die directen Steuern.

Die directen Steuern und die daraus im Jahr 1851 erhobenen Aufkünfte sind:

1) Service, zu den Bedürfnissen der Garnison. Er war sonst nur eine Realabgabe von den Häusern, die nach wenigen festen Sätzen zur Steuer enquotirt sind; neuerdings wird der Service auch als Personalabgabe von den Miethsbewohnern erhoben und wird hier nach der Größe der Armensteuer bemessen. Ertrag 1851: 5698 Thlr. Cour. 1845: 4413 Thlr. N²/₃.

2) Nachtwachengeld: 1449 Thlr. Cour. (1845: 1193 Thlr. N²/₃.

3) Wassergeld, als Real- und Personalsteuer, von Häusern, Gewerben und Personen: 1334 Thlr. Cour. (1845: 1109 Thlr. N²/₃.)

4) Gassenreinigungs- und Straßenpflastergeld: 1136 Thlr. Cour. (1845: 964 Thlr.)

5) Staatsgeld, eine Erwerbssteuer, zu der jeder Einwohner von einer zahlreichen Satzcommission eingeschätzt wird, zur Aufbringung der ordentlichen Contribution: 3252 Thlr. Cour. (1845: 2960 Thlr. N²/₃).

6) Holz- und Lichtgeld, zur Beleuchtung und Heizung der Hauptwache und der Thorwachen: 801 Thlr. Cour. (1845: 746 Thlr. N²/₃). Nachdem neuerdings die Thorwachen nicht mehr bezogen werden, haben sich erhebliche Ueberschüsse ergeben, die der Wasserleitung und dem Straßenpflaster überwiesen sind.

7) zur Erhaltung des Lindengartens: 371 Thlr. Cour. (1845: 321 Thlr. N²/₃).

8) Schoß (nebst „Recognition" der Eximirten), eine Vermögenssteuer zu den Bedürfnissen der Stadtkämmerei: 1866 Thlr. Cour. (1845: 1629 Thlr. N²/₃)

9) zur Straßenbeleuchtung: 509 Thlr. Cour. (1845: 425 Thlr. N²/₃). Bisher betrug diese Abgabe den zehnten Theil des Armengeldes; sie ist aber seit Einführung der Gasbeleuchtung erheblich erhöhet, bis zu einem Viertheil des Armengeldes.

10) Lottgeld, eine Realabgabe von Aeckern: 180 Thlr. Cour. (1845: 442 Thlr. N²/₃).

11) Armengeld, eine Realabgabe von Häusern und eine Einkommensteuer von 1 Procent, zu welcher gesammte Einwohnerschaft von einer zahlreichen Satzcommission eingeschätzt wird: 5180 Thlr. Cour. (1845: 4256 Thlr. N²/₃).

Die Summe dieser Aufbringungen belief sich im Jahr 1845 ohne das Armengeld auf 13,778 Thlr. und mit demselben auf 18,024 Thlr. N²/₃; im Jahr 1851 ohne das Armengeld auf 16,896 und mit diesem auf 22,076 Thlr. Courant.

IV. Verhandlungen wegen einer Reform des Steuer- und Zollwesens.

Wohl selten hat sich über eine öffentliche Angelegenheit ein einstimmigeres Urtheil herausgebildet als hinsichtlich der meklenburgischen Steuer- und Zolleinrichtungen. In demselben Verhältnisse, wie die Verkehrsmittel durch Chausseen und Eisenbahnen, durch Dampfschiffe, Telegraphen ꝛc. sich vervollkommneten, befestigte sich die Ueberzeugung von der nachtheiligen Einwirkung, welche namentlich die indirecten Steuern und die Zölle auf Handel und Verkehr des Landes ausübten.

Das Urtheil über die Reformbedürftigkeit des meklenburgischen Steuer- und Zollwesens kann nicht schärfer ausgesprochen werden, als dies durch landesherrliche Rescripte im Laufe der Steuerreform-Verhandlungen geschehen ist. Ein Rescript des Großherzogs von Meklenburg-Schwerin vom 4. Nov. 1846 erklärt es für unnöthig, die Dringlichkeit einer Steuerreform noch besonders hervorzuheben, da die Stände hierüber längst mit der Regierung einverstanden gewesen seien, und entwirft dann folgende Charakteristik der bestehenden Steuern und Zölle: „fehlerhaft im Princip, gegen die ersten Regeln der Staatswirthschaft verstoßend, hemmen und belästigen sie in der Anwendung den inländischen Handel und Verkehr zur Prämie des Auslandes, drücken den geringen Mann, während der Wohlhabende, ohne dem Gesetz entgegenzuhandeln, sich ihnen zu entziehen vermag, erschweren den Export der Landesproducte, bedingen unverhältnißmäßig hohe Erhebungskosten und begünstigen nichts destoweniger, in ausgezeichnetem Grade die Defraude. An sich unklar und unbestimmt, führten die bestehenden Steuer- und Zollgesetze zu Zweifeln und Differenzen über die richtige Art ihrer Anwendung, welche, langjähriger Verhandlungen ungeachtet, bis auf den heutigen Tag noch nicht haben beseitigt werden können; auf Sitten und Zustände berechnet, welche im Laufe der Zeit einen gänzlichen Wandel erfahren haben, liegen sie im dauernden Conflict mit den Bedürfnissen der Gegenwart."

In einem weiteren landesherrlichen Rescript vom 11. Dec. 1846 heißt es: „Wenn die Unzuträglichkeiten dieser Verhältnisse von Unserer getreuen Ritterschaft selbst schon früher in Gemeinschaft mit der Landschaft nicht verkannt worden, und gerade jetzt, im Hinblick auf die im Lande selbst und auswärts sich entwickelnden Verkehrsmittel bis zum Uebermaß gesteigert zu werden drohen, die Dringlichkeit der Abhülfe auch Allen klar ist, so halten Wir Uns allerdings verpflichtet, Unseren getreuen Ständen die Folgen längeren Fortbestandes solcher Verhältnisse jetzt, da es noch Zeit, aber auch die höchste Zeit ist, ihnen vorzubeugen, nochmals zu vergegenwärtigen." Fast noch nachdrucksvoller wird die Nothwendigkeit einer schleunigen Befreiung von dem Druck des herrschenden Steuersystems in einem anderen landesherrlichen Rescript vom 1. Oct. 1847 dargelegt, in welchem zugleich auf einen Vortrag des Rostocker Magistrats vom 20. Mai 1847 Bezug genommen wird. In dem letzteren wird das herrschende Steuersystem geradezu als ein „unleidliches" bezeichnet, dessen „zeitgemäße Abänderung von allen Seiten übereinstimmend als ein dringendes Bedürfniß erkannt werde." „Der ganze hiesige Kaufmannsstand," fährt der Magistrat fort, „theilt unsere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer unverzüglichen Abänderung des veralteten jetzigen Steuersystems und blickt mit größter Besorgniß auf das unausbleibliche Elend hin, welches die Verzögerung der Reform erzeugen würde." Die Beibehaltung des bisherigen Steuersystems wird für das „größte Unglück erklärt, welches sich nur immer ereignen kann." Ganz dieselbe Verurtheilung wie in den hier aufgeführten Actenstücken widerfährt den Steuerverhältnissen in allen Schriften von Beamten, Corporationen und Privatpersonen, welche diesen Gegenstand behandeln. So nennt der Steuerrath Schultze („Darstellung der öffentlichen Abgaben" ꝛc. Schwerin 1849) dieselben „eine Kette von Zweckwidrigkeiten und Unzuträglichkeiten, die sich drückend und lähmend um unsern ganzen Verkehr windet;" und die Rostocker Kaufmanns-Compagnie kämpft in einer Druckschrift („Ueber die Umgestaltung der meklenburgischen

Steuer- und Zollverfassung." Rostock 1851) für Aufhebung von Einrichtungen, „welche dem Verkehr in allen seinen Zweigen bedeutende Hemmnisse bereiten, die Industrie des eignen Landes benachtheiligen, zum Theil unterdrücken, dagegen das Interesse der benachbarten und auswärtigen Handelsstaaten begünstigen."

Die Anfänge der Steuerreformthätigkeit fallen schon in das Jahr 1824. In diesem Jahr machte die Regierung den Ständen den Vorschlag, daß auf einige Einfuhrartikel ein Eingangszoll gelegt werde. Es ward damit bezweckt, theils ein Simplum der außerordentlichen Contribution zu sparen, theils die einheimische Industrie zu beleben. Die Stände lehnten dies jedoch ab und beantragten dagegen: Abstellung der Erschwerungen des Ausfuhrhandels, Verlegung der Binnenzölle an die Grenze, Erleichterung der Erwerbung eines kleinen Eigenthums auf dem Lande und Revision der Bestimmungen über das Handwerk auf dem Lande. Auf dem folgenden Landtage, wo die Regierung ihren Vorschlag wegen Einführung eines Eingangszolls erneuerte, fügten die Stände ihren Gegenvorschlägen noch hinzu: Revision des städtischen Steuermodus, so weit er den innern Verkehr drücke und die inländischen Kaufleute an Concurrenz mit Ausländern beim Verkauf ins Ausland behindern.

Im Jahr 1826, wo derselbe Gegenstand wiederum zur Verhandlung kam, trug der Landtag auf Befreiung des Handels von allen seinen gegenwärtigen indirecten Abgaben an, was jedoch Seitens der Regierung als unerfüllbar bezeichnet ward. Die Verhandlungen wurden in den Jahren 1829 und 1830 fortgesetzt und im Jahr 1833 noch einmal wieder aufgenommen, ohne jedoch zu einem Ergebniß zu führen.

Erst auf dem Convocationstage vom Jahr 1843 kam die Angelegenheit wieder zur Sprache, indem die Regierung sich zu neuen Berathungen bereit erklärte; und dem Landtage von 1844 wurden folgende Regierungsvorschläge vorgelegt: 1) Verlegung aller Binnenzölle an die Grenze; 2) Umarbeitung der Zollrolle nach folgenden Grundsätzen: die Zollsätze

sind so hoch, daß sie den bisherigen Ertrag aus den Zöllen decken; die Ausfuhr ist frei; die Exemtionen hören auf.

Der Landtag wünschte jedoch eine Ausdehnung der Reform auf die Gesammtheit der indirecten Steuern und, da die Regierung hierauf einging, so wurden zunächst mit einer ständischen Deputation, welche am 23. September 1845 zu Schwerin zusammentrat, die Verhandlungen weiter geführt.

Als Gegenstand der Ablösung kamen hiebei folgende Steuern und Zölle mit den nebengesetzten Durchschnittserträgen aus den Jahren 1839—44 zur Erwägung:

A. Im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin.

		Thlr.	N/3
I.	An landesherrlichen Erhebungen.		
	1) Landzölle (ohne den Eisenbahntransitzoll) . .	44581	
	2) Wasserzölle (ohne die Elbzölle)	4293	
	3) Landstädtische Handlungssteuer	45194	
	4) Landstädtische Mahl- und Schlachtsteuer .	42722	
	5) Rostocker Accise.		
	a. von ein- u. ausgehendem Getreide 9388 Thlr.		
	b. Waaren-Accise . . . . 33575 "		
	c. Mahl- und Schlachtsteuer . 19702 "		
	d. Accidenzien . . . . . 5313 "		
		67978	
	6) Wismarscher Licent	12370	
		Thlr. N/3	217138
II.	An städtischen Erhebungen:		
	1) Der fünfte Pfennig der Landstädte		
	a. von der Handelssteuer . . . 11298 Thlr.		
	b. von der Mahl- u. Schlachtsteuer 10680 "		
		21978	
	2) Die Rostocker Zulage		
	a. von ein- u. ausgehend. Getreide 4694 Thlr.		
	b. von der Waarenaccise . . . 16787 "		
	c. von der Mahl- u. Schlachtsteuer 9851 "		
		31332	

3) Die Wismarsche Accise
a. die Waarenaccise . . . . 12000 Thlr.
b. die Mahl- und Schlachtsteuer 6000 =
18000
Thlr. N²/₃ 71310

B. Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz.

I. An landesherrlichen Erhebungen:
1) Landzölle . . . . . 4094 Thlr. N²/₃
2) Fürstenberger Wasserzoll . . . . 1457 = =
3) Handelssteuer . . . . . 9265 = =
4) Mahl- und Schlachtsteuer . . . 18274 = =
33090 Thlr. N²/₃

II. An städtischen Erhebungen:
Der fünfte Pfennig . . . . . 6886 Thlr. N²/₃

Recapitulation.

A. Im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin.
I. Landesherrliche Erhebungen 217138 Thlr.
II. Städtische Erhebungen . . . 71310 =
288448 Thlr. N²/₃

B. Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz.
I. Landesherrliche Erhebungen 33090 Thlr.
II. Städtische Erhebungen . . . 6886 =
39976 Thlr. N²/₃
Summa 328424 Thlr. N²/₃

Obgleich in den aufgeführten Summen der Bruttoertrag sich darstellt, so erklärten doch die landesherrlichen Commissarien auf eine Abrechnung der Verwaltungskosten nicht weiter als bis zum Betrage von 10,000 Thlr., was später auf 20,000 Thlr. erhöhet ward, eingehen zu können.

Als Deckungsmittel wurden von ihnen in Vorschlag gebracht: 1) Ein Grenz-Eingangszoll, dessen Ertrag sich auf 200,000 Thlr. belaufen sollte, darunter 150,000 Thlr. von Kaffee, Zucker, Sirup, Tabak, Wein und Reis. 2) Ein Grenz-Durchgangszoll. Ertrag 20,000 Thlr. 3) Eine Brannt-

wein-Maischsteuer, unter Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Landbranntwein in die Städte. Ertrag 174,000 Thlr., wobei die Steuer zu 6 Thlr. pro Oxhoft und eine Production von 29,000 Oxhoft angenommen war. Diese drei neuen Steuern sollten demnach einen Gesammtertrag von 394,000 Thlrn. liefern. Die Erhebungskosten veranschlagte man auf 20 Procent, den Nettoertrag also auf 315,200 Thlr. N²/₃.

In Betreff der Concurrenz der einzelnen Landestheile bei der Uebertragung bestanden die Regierungsvorschläge in Folgendem: Im Allgemeinen wird die Ablösung der Zölle und der indirecten Steuern in den Land- und Seestädten vom ganzen Lande übernommen; doch fällt die Ablösung der Mahl- und Schlachtsteuer den Städten allein zu, und eben so haben aus eigenen Mitteln die Landstädte den Ausfall des fünften Pfennigs, Rostock den der Zulage und Wismar den der Stadtaccise zu decken. Die von dem ganzen Lande zu übertragenden Summen werden aus den Einnahmen von den projectirten neuen Steuern bestritten. Aus denselben Fonds werden bestritten: die Kosten der Unterhaltung des Ober-Appellationsgerichts, des Criminal-Collegiums und des Land-Arbeitshauses und der bisherige ständische Jahres-Beitrag von 6000 Thlrn. zu den Kosten der Justiz-Canzleien. Da die Beiträge der Landstädte zum Criminal-Collegium und Land-Arbeitshaus bisher geringer waren als die der Landesherren und der Ritterschaft, und die der letzteren wieder geringer als die der Landesherrschaft, so werden dafür aus den allgemeinen Fonds vergütet: den Landstädten jährlich 13000 Thlr., als Beihülfe zur Ablösung der Schlacht- und Mahlsteuer, der Ritterschaft 3000 Thlr. zur beliebigen Verwendung. Endlich sollte der landstädtische Steuermodus, so weit derselbe nach Aufhebung der indirecten Steuern noch bei Bestand bleibt, neu geregelt werden, mit der Maßgabe, daß die Kaufleute, Brauer, Brenner, Bäcker und Schlachter eine Erwerbsteuer im Gesammtbetrage von 56,000 Thlr. zu zahlen hätten.

Auf dem Landtage von 1845, wo die Steuerreform Gegenstand einer besonderen landesherrlichen Proposition war, gelangten diese Vorschläge zur Berathung. Die Stände konnten sich jedoch nicht einigen. Die Ritterschaft vermochte nicht, sich von der Unmöglichkeit einer Ablösung mittelst directer Steuern zu überzeugen, und man beschloß zuletzt nur die Verhandlungen mit der Regierung durch Deputirte fortzusetzen und dabei die Auffindung einer Deckung durch directe Steuern zu versuchen.

Auch auf dem Landtage von 1846, wo wiederum die Steuerreform als landesherrliche Proposition erschien, kam man nicht weiter. Die Ritterschaft beharrte bei ihrem Widerstande gegen den Plan der Regierung und beschloß mit 78 gegen 3 Stimmen, den Grenzzoll und die Maischsteuer mit Bestimmtheit abzulehnen. Der Engere Ausschuß erhielt nun den Auftrag, Materialien für ein directes Steuerwesen zu sammeln und zum nächsten Landtage vorzulegen. Der Landtagsabschied aber wies jede weitere Verhandlung auf Grundlage des directen Steuermodus mit Entschiedenheit zurück und der Großherzog behielt sich vor, den Ständen solche Maßregeln in Vorschlag zu bringen, wozu er sich durch den Drang der Umstände zur Wahrung der wesentlichsten Interessen des Landes veranlaßt sehen möchte.

Die vom Engeren Ausschuß gesammelten Materialien wurden dem Landtage von 1847 gedruckt vorgelegt, welcher darauf die Fortsetzung der Verhandlungen beschloß.

In Veranlassung einer Eingabe der Rostocker Kaufmannscompagnie nahm der Herbstlandtag von 1851 die Angelegenheit wieder auf und richtete an die Regierung ein Gesuch um Fortsetzung der Verhandlungen. Diese wies jedoch darauf hin, daß dergleichen Verhandlungen erst von Nutzen sein könnten, wenn die Stände sich vorher unter sich über das Princip der Steuerreform geeinigt hätten. In Folge dessen ward eine ständische Commission niedergesetzt, welche die Angelegenheit in Grundlage der früher aufgestellten Ablösungssumme, von Neuem bearbeiten sollte.

Eines der drei ritterschaftlichen Mitglieder dieser Commission, Herr v. Dewitz-Krumbeck, hatte schon auf dem Landtage selbst ein neues Reformproject vorgelegt. Dieses Project war jedoch nur auf die Ablösung der landesherrlichen Erhebungen gerichtet. Von der Summe derselben wurden noch gestrichen: 1) 20,000 Thlr. an Transitzoll auf der Chaussee von Hamburg nach Berlin; 2) 10,000 Thlr. als bereits zugestandener Rabatt vom Bruttoertrage; 3) 19,702 Thlr. als der landesherrliche Ertrag aus der Rostocker Mahl- und Schlachtsteuer, da Rostock diese Steuer wegen der städtischen Zulage werde beizubehalten wünschen. So ward die Summe des Betrages der abzulösenden Steuern auf 200,526 Thlr. N⅔ oder rund 233,000 Thlr. Cour. reducirt. Als Deckungsmittel wurden vorgeschlagen: 1) ein Eingangszoll von 4 ßl. pro Centner, 60,000 Thlr. Cour.; 2) eine Klassensteuer der Branntweinbrenner in Form einer fixirten Maischsteuer, 35,000 Thlr.; 3) eine Verdoppelung der Häusersteuer, 9000 Thlr.; 4) eine Gewerbesteuer der Brauer, Bäcker, Schlachter ꝛc., 30,000 Thlr.; 5) eine Klassen-Gewerbesteuer der Kauf- und Handelsleute, 71,000 Thlr.; 6) eine Steuer der vom Gewerbe nicht steuernden städtischen Einwohner, 10,000 Thlr.; Summa 215,000 Thlr.

Diese Vorschläge bildeten den Gegenstand der Berathung für die von den Ständen niedergesetzte Einigungs-Commission, welche im Jahr 1852 zu Rostock wiederholt tagte. Es fehlte aber so sehr an Erfolg, daß die Commission dem Landtage (von 1852) nur drei oder vier Separatvota vorzulegen vermochte. Der Landtag beschloß darauf, von der Steuerreform ganz abzusehen und nur die Ablösung der Landzölle im Auge zu behalten. Die Regierung erklärte solche Ausscheidung eines Theiles aus dem Ganzen für unzulässig. Als man darauf wieder auf die Reform des Steuerwesens überhaupt zurückkam, ertheilte die Ritterschaft auf dem Landtage von 1855, wo von Neuem Deputirte für die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Regierung erwählt wurden, ihren Deputirten die Instruction, nur auf der Basis des Systems einer directen Besteuerung zu ver-

handeln. Da die Regierung wegen dieser Gebundenheit der ritterschaftlichen Deputirten es unthunlich fand, in Verhandlungen einzugehen, so trat wieder ein Stillstand ein. Im Jahr 1857 entschloß sich die Ritterschaft ihre Instruction zurückzunehmen. Aber auch jetzt wurden die Deputirten noch nicht einberufen, was auf dem Landtage von 1858 Seitens der Regierung als Folge des inzwischen in den höchsten Stellen eingetretenen Personalwechsels erklärt ward. Auf diesem Landtage kam die Steuerreform theils selbstständig zur Sprache und es ward auch eine möglichst baldige Wiederaufnahme dieser Angelegenheit von der Regierung verheißen; theils aber ward die Steuer- und Zollreform auch benutzt, um das Project der mecklenburgischen Ostbahn in die Ferne zu rücken, indem die Ritterschaft die Ablösung der Zölle und die Landschaft die Reform des gesammten Steuerwesens zur Vorbedingung ihrer Unterstützung des Projectes machte.

Gründe der kräftigsten und überzeugendsten Art, die in nächster Zukunft sicherlich noch weitere Verstärkung erhalten werden, lassen die Reform des Steuer- und Zollwesens als eine Haupt- und Lebensfrage für Mecklenburg erscheinen, deren Lösung nicht länger hinausgeschoben werden darf. Will man aber ernstlich diese Lösung, und nicht eine bloße Wiederaufnahme endloser Verhandlungen, so wird man sich darüber klar werden müssen, daß die Aufgabe nicht darin besteht, eine Steuer durch eine andere zu ersetzen, sondern ein in sich einiges, nach den Forderungen einer geläuterten Wirthschaftslehre geregeltes, mit dem Staatsbedürfniß sich eng verbindendes und durch Staatseinrichtungen, welche die Bedingungen wachsender Steuerkraft der Bevölkerung enthalten, getragenes Steuerwesen zu schaffen.

§ 11. Unterrichtsanstalten.

Mit dem Volksschulwesen war es in Meklenburg in den vorigen Zeiten nicht besser bestellt als in den angrenzenden Ländern. Die Schulmeister auf dem Lande waren Handwerker, ohne gehörige Vorbereitung für ihren Beruf, gewöhnlich durch das geringe Diensteinkommen von der Schule zur hauptsächlichen Betreibung des Handwerks genöthigt, neben welchem die Schule nur den Nebenerwerbszweig bildete. Die Dorfschule wurde nur im Winter gehalten, so daß die Schulmeister das Sommerhalbjahr hindurch ausschließlich als Handwerker oder Ackerbauer arbeiteten. Die Schulhäuser waren schlecht, die Schulstuben hatten in vielen Fällen den nöthigen Raum nicht, und es fehlte ihnen mehr oder weniger an den erforderlichen Schulutensilien; die Entfernungen der eingeschulten Ortschaften von dem Schuldorfe waren übergroß bei durchgehends schlechten Wegen. Eine zusammenfassende Aufsicht über das Schulwesen, sowohl im Domanium als im Ritterschaftlichen, sollte freilich in den geistlichen Behörden vorhanden sein (Revid. Kirchenordnung pag. 270 271); aber es kam doch ganz darauf an, ob der Pastor an seinen Schulen seine Pflicht erfüllete oder nicht, oder ob etwa ein Gutsbesitzer auch für seine aufwachsende Jugend ein Herz hatte oder nicht. Ohne diese Bethätigung fehlte die wirksame Controle.

Die Bürgerschulen in den Städten waren nicht viel besser berathen. Die Lehrer, studirte wie unstudirte, waren gering besoldet. Die Unausreichlichkeit des Einkommens legte den studirten Lehrern die Verkehrung des richtigen Verhältnisses nahe, daß viele die Schule nicht als eine heilsame Gelegenheit zu Einsammlung von Lehrerfahrungen, zur Erbauung der Kirche von unten auf betrachteten, vielmehr als ein möglichst schmerzlos zu absolvirendes Fegefeuer vor dem Paradiese des Pfarramts. Die Schulcollegen hatten Reihetisch, den die Revidirte Kirchenordnung noch von der Wohl-

thätigkeit und Mildigkeit der Bürger abhängig macht, wozu aber die Verordnung vom 15. Mai 1694 alle Bürger, die Kinder haben und die Ablösung durch Geld nicht vorziehen, verpflichtet. Die Localitäten reichten auch hier oft nicht zu, obwohl neben der öffentlichen Schule in neuerer Zeit selten eine oder mehrere Privatschulen fehlten, deren Lehrer, heruntergekommene Professionisten oder frühere Domestiken einflußreicher Herrschaften, durch anderweitige Erwerblosigkeit zum Schulhalten genöthigt oder doch ohne die nöthige Vorbildung dazu gelangt waren. Zu den Unterrichtsgegenständen gehörte gewöhnlich auch das Lateinische; so konnte auch den Söhnen der Honoratioren die für den künftigen Besuch eines Gymnasiums nöthige Vorbereitung angedeihen.

Die mecklenburgischen Domschulen und großen Stadtschulen, aus welchen die jetzigen Gymnasien hervorgegangen sind, entsprachen auch schon in früherer Zeit den damaligen Anforderungen an gelehrte Jugendbildung und erfreueten sich zum Theil eines ansehnlichen Rufes. Auch die Universität zu Rostock (gestiftet 1419), die in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Gründung eine bedeutende Stellung unter den Centralpunkten der deutschen Wissenschaft einnahm, hat stets die besondere Fürsorge und Pflege der Landesfürsten erfahren, und es hat ihr bis auf die neueste Zeit an ausgezeichneten Lehrern und zweckmäßigen Anstalten nicht gefehlt.

Ueber das Schulhalten auf dem Lande giebt die Revidirte Kirchenordnung von 1650 nur die Vorschrift: „Auff den Dörffern, sol der Pastor oder Cüster sampt jhren Frawen auch Schul halten, und etliche Knaben und Mägdlein im Catechismo, im Gebete, im Lesen, Schreiben und Nehen unterweisen, Damit die Junge Leute daselbst nicht auffwachsen, wie das unvernünfftige Vieh, sondern neben jhrer Arbeit auch Gott dienen mügen, der seine Kirche auch daselbst samlen wil, in welcher er wil von den Jungen Kindern auch recht erkand, geehret und gepreiset werden. — Derwegen auch die **Pastores** auff den Dörffern, die Bawersleute und jhre Zuhörer dahin ernstlich ermahnen sollen, das

sie ihre Kinder Gott zu Ehren, und zu ihrer eignen Seligkeit in die Schule schicken sollen."

Die Dorfschulen in den Kirchdörfern waren also den Predigern überwiesen; die Inspection stand den Superintendenten zu, ward aber wirksam wohl nur durch die Kirchen-Visitationen geübt. In der Verordnung des Herzogs Gustav Adolph vom 15. Mai 1694 heißt es: „Wegen Anrichtung gewisser Dorff-Schulen, da noch keine seyn, auch Erhaltung der schon vorhandenen wollen Wir die bei der Commission und schriftlich gethanene Vorschläge in Consideration ziehen, und darüber auch a part Unsere gnädigste Meynung rescribiren."

Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755 handelt vom Schulwesen in den §§ 494—496. Der erste betrifft die Inspection der Stadtschulen, welche mit Vorbehalt des landesherrlichen Ober-Inspections-Rechts den Magistraten ungekränkt gelassen werden soll, „daferne von der Stadt zum Unterhalt der Schulen ein Beitrag geschieht, oder sie solches wohl hergebracht, oder auch das Patronat-Recht über die Schulen ex Concessione haben." Der zweite legt den Predigern die Verpflichtung auf, die Schulen in ihrer Gemeinde, sowohl in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu besuchen und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder zu untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben; im Unterlassungsfall sollen die Prediger an Gelde oder mit Einziehung des Meßkorns gestraft werden. In dem dritten endlich wird in Betreff der ritter- und landschaftlichen Ortschaften vorgeschrieben, daß die Dorfschulmeister, welche keine Küster sind, mit Beibringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort, von der Gutsobrigkeit unter beliebigen Bedingungen angenommen und nach Willkühr beurlaubt werden, auch der Jurisdiction der Letzteren in allen Fällen, außer im Lehr-Punct, unterworfen sein sollen.

Eine weitere und vollere Entwickelung ließ Herzog Friedrich (1756—1785) dem Schulwesen und insbesondere dem

Landschulwesen angedeihen. Nach den vorgängigen Verordnungen vom 20. December 1763 und vom 1. December 1768, von welchen die erstere die Anstellung nicht geprüfter Dorfschulmeister untersagt und den Beamten aufgiebt, eine Liste aller seit 1756 im Domanium ungeprüft angestellten Schulmeister einzureichen, die letztere den Beamten die Controle des Schulbesuchs, die Regulirung der Schulgeldzahlung ꝛc. überträgt, bestimmte der Herzog durch die Instruction vom 18. October 1770 das Gehalt der Landschulmeister, schulhaltender Organisten und Küster: eine eigene Wohnung, worin eine mit Bänken und Tischen versehene Schul- und, wenn die Anzahl der Schulkinder es erfordert, auch eine besondere Wohnstube nebst einigen Kammern und gehöriger Viehstallung; ein Garten von ca. 100 Quadratruthen; etwa vier Scheffel Saat-Acker; eine Wiese zu zwei Fudern Heu; freie Weide für zwei Kühe, ein Kalb, zehn Schafe und zwei Schweine; drei oder vier Faden vierfüßiges Holz (näher bestimmt durch die Verordnungen des Kammer- und Forst-Collegiums vom 27. Febr. 1783); Holz- und Buschwerk zur Einfriedigung des Hof- und Gartenraums; freie Mühlenfuhr; endlich das Schulmeistergehalt (Schullohn) zu dessen Aufbringung das Amt von jedem Hüfner, Kossaten oder Büdner, dieselben mögen Kinder haben oder nicht, jährlich einen Scheffel Roggen und 24 ßl. Cour., dagegen für jedes schulfähige Kind eines Einliegers oder Hirten wöchentlich 1½ ßl. einziehen und davon an die Schulmeister in kleineren Schulen für jedes Kind bis 20, 42 ßl. in größeren Schulen für jedes Kind bis 50, 31½ ßl., in allen Schulen aber für jedes Kind über resp. 20 und 50, 8 ßl. auszahlen sollen, und zwar den sich ergebenden Werth halb in Geld und halb in Roggen à Scheffel 24 ßl.

Hierauf folgte das Schul-Reglement vom 20. Aug. 1771. Es soll darnach der Domanial-Schulmeister, ohne die früher gebräuchlichen Nebeneinnahmen zu verlangen oder Geschenke anzunehmen, die Schule auf Michaelis anfangen und darinnen bis Ostern mit aller Treue fortfahren. Der Unterricht soll Vormittags und Nachmittags (nur der Sonnabend-Nachmittag

war frei) in je drei Stunden ertheilt, des Abends unter andächtigem Gebet geendiget, außerdem aber noch den Erwachsenen zu ihrer Erweckung und Herzensbesserung unter erbaulicher Catechisation und Erläuterung des Gelernten eine Abendstunde gehalten werden. Kindern, die im Lesen fertig und im Christenthum nicht ungegründet sind, soll eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags Schreib- und Rechen-Unterricht ertheilt werden, wofür pro Kind und Woche ein Sechsling besonders zu zahlen ist. Von Ostern bis Michaelis soll (jedoch vier Wochen zur Erntezeit ausgenommen) alle Woche einige Tage Schule gehalten werden zur Wiederholung des Gelernten und Vorbereitung auf das sonntägliche öffentliche Katechismus-Verhör. In Schulen, die über vierzig Schüler zählen, soll der Schulhalter seine Frau oder sonst Jemand von seinen Angehörigen, der Fähigkeiten dazu hat, zur Beihülfe in der Information bei den Kleineren gebrauchen.

Dieses Reglement für die Domanial-Landschulen wurde am 31. December 1773 mit Einverständniß der Ritter- und Landschaft auch auf die Schulen in ritter- und landschaftlichen Gütern ausgedehnt, jedoch mit Ausbescheidung der vorhin angeführten Gehalts-Instruction vom 18. October 1770, und dabei zugleich fleißiger Besuch aller Schulen durch die Prediger und Examinirung der Schüler durch dieselben verordnet. — Daß die Prüfung der ritter- und landschaftlichen Schullehrer, die nicht zugleich Küster sind, von nun an durch die Superintendenten geschehen solle, wurde durch die Verordnung vom 5. December 1783 vorgeschrieben, später jedoch ward durch Verordnung vom 14. Mai 1798 diese Prüfung auch den Predigern freigelassen, an deren Stelle durch Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 (s. unten) die Präpositen traten, welchen vor einigen Jahren ein Prediger desselben Kreises als ständiger Beisitzer zugeordnet ist.

Dem Herzog Friedrich lag die Erweiterung und Verbesserung der Sommerschule besonders am Herzen. Wie er schon in dem Reglement von 1771 diejenigen Beamten und Prediger, die zur Vermehrung und Verbesserung derselben

beitragen würden, des landesväterlichen, höchsten Wohlwollens versichert hatte, so traf er durch die Verordnung vom 11. Juli 1777 eine nähere Bestimmung der Vorschriften von 1771 dahin, daß während des Sommerhalbjahrs an zwei Wochentagen Schule gehalten werden sollte, und zwar für die eigentlichen Schulkinder sechsstündig, nämlich von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags mit einstündiger Unterbrechung von 10 bis 11, für die Erwachsenen, d. h. für die Hauskinder und Dienstboten, die noch im Winter vorher die Schule besucht, drei- bis vierstündig, von 6 bis 10 oder von 10 bis 1 Uhr. Auch für eine bessere und gleichmäßige Ausbildung der Domanialschullehrer trug Herzog Friedrich Sorge. Er stiftete 1782 in Schwerin ein Landschullehrer-Seminarium, welches darin bestand, daß die künftigen Lehrer anfänglich von dem Lehrer am Waisenhause in Schwerin und sodann von verschiedenen, dazu geeignet befundenen Schulmeistern auf dem Lande zu ihrem künftigen Amte vorbereitet wurden. Im Jahre 1785 wurde diese Veranstaltung mit der Klenower Schule in Ludwigslust (dem Stamm der noch bestehenden sog. Seminarschule) vereinigt, und sämmtliche auf dem Lande zerstreute Präparanden kamen nach Ludwigslust.

Es kann hier nicht die Absicht sein, die weitere Fortbildung des Landschulwesens in Meklenburg in Anleitung der einzelnen an die Gesetzgebung von 1771 sich anschließenden Verordnungen auszuführen und darzustellen. Wir beschränken uns auf die Gesetzgebungen von 1821 und 1823 und erwähnen hier nur die „landesherrliche Ermahnung" des Herzogs Friedrich Franz vom 29. August 1792, durch welche der erste Anstoß zur Vereinigung von Arbeits- (Industrie-) Schulen mit den Dorfschulen gegeben wurde. Die Verhältnisse dieser jetzt mit einer Anzahl von Domiallandschulen verbundenen Industrieschulen sind durch das Regulativ vom 23. Mai 1837 festgestellt worden.

Es ist immer als Grundsatz angenommen worden, daß die Unterhaltung der Schulen eigentlich eine Pflicht und Last der Gemeinde ist, deren Kinder in der Schule gebildet und erzogen werden sollen, und diesen Grundsatz stellt auch die

Patent-Verordnung zu verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 21. Juli 1821 für die dadurch gegebene neue Ordnung des ritter- und landschaftlichen Schulwesens an die Spitze. Durch die Auflösung des Bandes der Gutsunterthänigkeit veranlaßt, läßt dieses Gesetz die Pflicht der Unterhaltung der Schule fast ganz den Gutsherren, stellt jedoch eine Revision für den Zeitpunkt in Aussicht, wenn sich in Zukunft auf den ritterschaftlichen Gütern die Bildung eines Gemeindewesens erst mehr entwickelt haben werde. Die Summe von sechzig Feuerstellen wird als das Maß für die Ortschaften aufgestellt, welche, wenn sie nicht über eine halbe Meile von einander entfernt liegen, zu einem Schulverbande combinirt werden dürfen. Die Schulhäuser müssen nebst der erforderlichen Wohnung des Schullehrers eine abgesonderte, hinlänglichen Raum (im Domanium 6 Quadratfuß für jedes Kind) gewährende, heizbare Schulstube enthalten. Die Lehrer sind in den Kirch- und Pfarrdörfern die Küster, sonst sollen sie rechtliche und unbescholtene Personen, mindestens 25 Jahre alt sein und nach bestandener Prüfung vor dem competenten Präpositus von der Gutsobrigkeit spätestens drei Monate nach geschehener Erledigung der Stelle angestellt werden; sie können jede Ostern auf den 24. October kündigen und gekündigt werden. Die Ausübung eines auf dem Lande erlaubten, nicht störenden Handwerks ist ihnen in den Nebenstunden, immer jedoch außerhalb der Schulstube, gestattet. Den Schullehrern Nebendienste irgendwelcher Art aufzuerlegen, wird ausdrücklich untersagt. Ihre Vorbildung können sie auf ihre Kosten bei einigen dazu sich eignenden und öffentlich zu denominirenden Predigern finden. Als Minimum des Einkommens eines Schullehrers, der nicht Küster ist, wird festgesetzt: freie Wohnung, 100 Quadratruthen Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Theil und zwar 20 Quadratruthen im Felde zu Leinsamen anzuweisen, an Feurung ein halb mal mehr als ein Tagelöhner des Orts erhält, Weide und Winterfutter für eine Kuh, Weide für 1 bis 2 Schweine und einige Gänse, insofern dasselbe bei anderen Gutseinwohnern üblich ist, 24 Scheffel Roggen und 12 Scheffel

Gerste, außerdem der Schulschilling (für jedes Kind 1 ßl. N²/₃ pro Woche während der Wintermonate). Ein Küster soll so viel mehr erhalten, daß er sich außer Wohnung, Feuerung, Küsterhebungen und Schulschilling auf 70 Thlr. dient, wobei der Scheffel Roggen zu 40 ßl., der Scheffel Gerste zu 24 ßl., die Kuh zu 10 Thlr. und die Quadratruthe Gartenland zu 4 ßl. berechnet werden soll. Die Kinder, vom zurückgelegten sechsten Jahre bis zur Confirmation schulpflichtig, werden in der Winterschule (vom 1. November bis zur Woche vor Ostern) täglich Vormittags von 9 bis 12 und (Mittwoch und Sonnabend ausgenommen) Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, in der Sommerschule (von der vollen Woche nach Ostern bis zum 18. October, jedoch mit 6 Wochen Ernteferien) an zwei Wochentagen täglich 2 Stunden nach der Bestimmung der Gutsherrschaft, unterrichtet.

Eine von den Regierungen beabsichtigte neue Schulordnung für ritter- und landschaftliche Schulen wurde auf dem Landtage von 1854 den Ständen vorgelegt; von diesen jedoch in der Weise abgelehnt, daß sie einen andern Entwurf zu einer Verordnung zur Ergänzung und Declaration der Gesetzgebung vom 21. Juli 1821 erbaten.

Die Patent-Verordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens in den Domainen des Großherzogthums Meklenburg vom 7. März 1823 (mit der Declarator-Verordnung vom 23. October 1824) ändert an den Bestimmungen von 1771 in Betreff der Stellung und des Einkommens der Lehrer nichts. Sie stellt als Grundsatz auf, daß der schulpflichtigen Jugend sowohl im Winter als im Sommer zweckmäßiger Unterricht solle ertheilt werden können, läßt aber doch die Sommerschule, wenn es der eiligen Feldgeschäfte wegen nöthig ist, auf zwei vorher zu bestimmende Tage der Woche Vor- und Nachmittags beschränkt bleiben. Von einem Lehrer sollen nicht mehr als 50 Schüler unterrichtet werden; bei einer größeren Anzahl soll Absonderung in zwei Klassen eintreten, von welchen resp. Vor- und Nachmittags die eine unterrichtet die andere nützlich beschäftigt werden soll. Auch soll die Adhibirung eines Hülfslehrers

in einem und demselben Zimmer thunlichst abgestellt, und für die nächste Vacanz auf Theilung einer solchen Schule und Anlegung einer zweiten Bedacht genommen werden. Für die Michaelis beginnende Schule sind (schon nach der Verordnung vom 28. April 1817) diejenigen Kinder pflichtig, welche Michaelis oder bald nach Michaelis in Schuldörfern das fünfte, in eingeschulten Ortschaften das sechste Jahr vollendet haben. Mit Ausnahme der drei Wochen der hohen Feste und sechs Wochen Ferien zur Zeit der Ernte und der Kartoffelernte soll täglich Vormittags von 8—11 und Nachmittags drei Stunden (1—4) Schule gehalten werden; die Nachmittage des Mittwoch und Sonnabend sind frei.*) Die Schullehrer müssen ihre Vorbildung entweder im landesherrlichen Schulmeister-Seminarium, oder in einer sonstigen öffentlichen Lehranstalt, oder bei einem mecklenburgischen Prediger erhalten haben. Erst durch die Verordnungen vom 8. Januar 1827, 12. April 1829 und 5. Jan. 1833 wurde die Anstellung von Seminaristen in allen Schulstellen, selbst den kleinsten, obligatorisch; doch können auch Nichtseminaristen, die das Abgangs-Examen beim Seminar in Ludwigslust bestehen, angestellt werden. Das Aufrücken von geringeren zu besseren Stellen sollte, früherer Bestimmung zufolge, durch ein Versetzungsexamen normirt werden, mittelst dessen Domanialschullehrer ihre Würdigkeit zur Beförderung nachzuweisen hätten; indessen ist diese Prüfung durch die speciellere

*) Was die schulfreien Nachmittage betrifft, so blieben die Schullehrer an vielen Orten dieser Bestimmung ungeachtet dabei, den ganzen Mittwoch zu unterrichten und den ganzen Sonnabend schulfrei zu lassen, womit natürlich die Eltern der Kinder, welche über Land zur Schule gehen mußten, sehr zufrieden waren. Die zur Steuerung dieser Eigenmacht 1850 gegebene Vorschrift, es solle nicht bloß am Mittwoch Vor- und Nachmittags, sondern auch am Sonnabend Vormittag, und zwar nur für die am Schulorte und in der Nähe desselben wohnenden Kinder, Schule gehalten werden, wurde 1852 wieder aufgehoben, und es ist jetzt für jede Schule der Bestimmung des Predigers und der Beamten, unter Zuziehung der Schulvorsteher, überlassen, ob die beiden Nachmittage des Mittwochs und Sonnabends, oder ob der ganze Sonnabend frei sein soll.

Einwirkung der Oberschulbehörde ziemlich überflüssig und daher ungebräuchlich geworden.

Mehr als die Verordnung von 1823 wirkte für die Aufnahme und Verbesserung des Schulwesens, nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten, die Bestellung eines Referenten für Schulsachen bei der Landesregierung und die erweiterte und erhöhete Wirksamkeit des Schullehrerseminars in Ludwigslust. Jene Stelle nahm seit 1831 der Schulrath Meyer ein, welcher sich, wie sein Nachfolger (Mich. 1852), der Schulrath Schröder, und der im October 1853 bestellte zweite Referent in Schulangelegenheiten, Schulrath Lorenz, um eine wirksame Verbesserung der Schulanstalten große Verdienste erworben hat.

Die in der Verordnung von 1823 angebahnte Klassentrennung wurde durch die Einrichtung von Stellen für unverheirathete zweite Lehrer ausgeführt, welche den aus dem Seminar Abgehenden verliehen werden. Diese Stellen tragen freie Wohnung (meist im Schulhause), die nöthige Feuerung und 96 Thlr.; nach mehrjähriger Bekleidung einer solchen findet Beförderung zu einer Familienstelle statt. Außerdem und im Falle der Ermangelung von Seminaristen wird für die unterrichtlichen Bedürfnisse der Domanialschulen durch Verwendung von Assistenten gesorgt; dies sind mindestens 18 Jahre alte Seminar-Exspectanten, die vor der Seminarbehörde das Assistenten-Examen bestanden haben und neben völlig freier Station wöchentlich 28 ßl. Cour. erhalten.

Die Bestimmungen der Instruction von 1770 über die Aufbringung des Schullehrereinkommens haben in den letzten 8 Jahren vielfache, für die einzelnen Aemter in besonderen Regulativen abgefaßte Veränderungen erfahren. Zu der für sämmtliche Schulgemeinden eines Amtes bestehenden Amtsschulkasse haben alle Amtseingesessenen, nur die Prediger, Küster und Schullehrer ausgenommen, einen als Reallast anzusehenden, von dem Vorhandensein und der Anzahl schulpflichtiger Kinder unabhängigen, nach dem Stande der Pächter, Vollhüfner, Halbhüfner, Büdner, Häusler, Einlieger normirten Beitrag zu zahlen, welcher bei eintretendem Bedürfnisse

zeitweilig erhöhet werden kann. Es werden daraus die S. 288 angeführten Einnahmen der Lehrer in der Weise bestritten, daß der Schullohn, welcher mindestens (bei Schulen bis zu 50 Kindern) 40 Thlr., höchstens (bei Schulen von mehr als 100 Kindern) 56 Thlr. beträgt, halb in Geld und halb in Roggen (den Scheffel Rost. M. zu 37¼ ßl. Cour. gerechnet) gegeben wird; außerdem tragen die Amtsschulcassen auch die Hälfte des Gehalts und event. der Miethe für zweite Lehrer, den Lohn der Schulassistenten und der Industrielehrerinnen, Beiträge zu Schullehrerpensionen und den Bereitelohn der Feuerungsdeputate.

Durch die am 19. September 1842 verfügte Einrichtung von Schulvorständen bei den Domaniallandschulen mußte das Interesse der Schulgemeinde für die Schule erhöhet werden. Jede Schule hat zwei Schulvorsteher; der erste ist in der Regel der Schulze, der zweite wird aus zwei von den Hauswirthen und Büdnern Vorgeschlagenen durch die Beamten gemeinschaftlich mit dem Prediger bestimmt. Alles was die Erhaltung und Verbesserung der äußeren Schuleinrichtungen betrifft, gehört zu ihren Obliegenheiten.

Für die Sommerschule wurde 1852 ein neues Regulativ gegeben. Darnach wird der Unterricht vom Montag nach Ostern bis zum Mittwoch oder Sonnabend vor Michaelis außer in den Ferien (Saatzeit 1 Woche, Erntezeit 4 Wochen) an allen Wochentagen dreistündig, Vormittags 7—10 Uhr, ertheilt, und soll jede Versäumniß durch Geld-, resp. Gefängnißstrafen unnachsichtlich geahndet werden. Kinder jedoch, welche über zehn Jahre alt sind, die Schule regelmäßig besucht haben, im Lesen fertig und mit dem Katechismus vertraut sind, auch in allen übrigen Gegenständen des Landschulen-Unterrichts einen guten Grund gelegt haben, können den Sommer über in Dienst gehen, wenn sie sich bis Neujahr deßhalb beim Schullehrer gemeldet und von dem Prediger, nachdem sie in einer bald nach Neujahr von demselben in Gegenwart der Schulvorsteher und des Schullehrers anzustellenden Prüfung bestanden sind, den Dienstlaubnißschein erhalten haben.

Im Anschluß an diese Erweiterung des Sommer-Unterrichts wurden die Bestimmungen des Reglements von 1823 über das schulpflichtige Alter und die Receptionszeit zu Ende 1854 geändert; die Aufnahme findet jetzt zu Ostern jedes Jahres statt, und schulpflichtig sind auf Ostern diejenigen Kinder, welche zwischen dem vorigen und dem nächsten ersten October das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Eine Circular-Verordnung an die Superintendenten vom 29. Novbr. 1852. (Archiv f. L. 1852. S. 779—780) schärft die Beschränkung des Landschulunterrichts auf die fundamentalen Disciplinen (Religion, Lesen, Schreiben, Elemente des Rechnens, Elemente der Sprachlehre, Einiges aus der Weltkunde) ein.

Das Schulwesen in den Landstädten war bis zu Anfang der dreißiger Jahre ganz den Magistraten überlassen, wie es denn auch noch jetzt hinsichtlich der Beschaffung der Geldmittel, der Localien ꝛc. Sache jeder einzelnen Stadt ist.

Die ältesten allgemeinen Schulordnungen des Herzogs Ulrich von 1602 (verfaßt und mit Vorrede versehen von Jakob Colerus, s. Thielen Beschreibung des Doms in Güstrow S. 222), des Herzogs Hans Albrecht von 1619 und des Herzogs Gustav Adolph vom 24. Novbr. 1662, so wie die betreffenden Verordnungen des Herzogs Christian Louis vom 30. Mai 1685 und 23. März 1686, geben über den Zustand des Schulwesens in den Landstädten keinen näheren Aufschluß; ihr Absehen war auch mehr auf die gelehrte Schulbildung in den größeren Städten (Güstrow ꝛc.) gerichtet. Ob die in der Güstrow'schen erneuerten Superintendenten-Ordnung vom 20. Mai 1681 als Beilagen angezogenen Verordnungen, die Schulen in Boizenburg und Ribnitz betreffend, wirkliche Schulordnungen waren oder vielmehr (wie aus der betreffenden Stelle der Superintendenten-Ordnung, Bärensprungsche Gesetzsammlung I. 188, Parchim'sche Gesetzsammlung II. 161, hervorzugehen scheint) nur die Versorgung dieser Schulen mit Feuerung betrafen, ist aus den gedruckten Quellen mit Gewißheit nicht zu ermitteln, da bei dem Abdrucke jenes Gesetzes (in Bärensprung's Sammlung) diese Beilagen schon

fehlten. Einen Blick auf das Schulwesen in den größeren Landstädten Mecklenburgs vor hundert Jahren gestattet indessen die Verordnung über das Schulwesen in der Stadt Bützow vom 23. Januar 1760. Diese bestimmt das schulpflichtige Alter vom 7., höchstens 8. Jahre an, die Schulzeit Vormittags von 7—10, Nachmittags von 1—4 Uhr; die Schule wird Morgens mit Gesang und Gebet eröffnet, Nachmittags gleicherweise geschlossen. Die Lehrer sind Rector, Cantor und Rechenmeister. Cantor soll gegen Rectorem in einer wohlgeordneten Subordination stehen; doch soll weder Rector Cantori, noch Cantor Rectori in der ordentlichen Disciplin weder directe noch indirecte hinderlich sein. Dem Cantor gehören diejenigen Knaben, welche erst lateinisch lesen lernen, privative an; derselbe soll auch mit Decliniren und Conjugiren den Anfang machen. Es soll kein anderer Schulmeister in der Stadt sein, der die Knaben in der Latinität informire. Beide Classen sollen unter Aufsicht der Lehrer dem Gottesdienste beiwohnen und unter Leitung des Cantors vom Chor singen; auch sollen beide Classen mit beiden Lehrern die Leichen begleiten. Am Gregorientage sollen Rector und Cantor, zusammen mit der Schule, vor den Thüren ihr gewöhnliches Accidenz sammeln, und es soll Rector sich diesem Geschäfte nicht eigenmächtig entziehen. Michaelis ist öffentliches Examen. Frei sind nur die Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage, die Nachmittage vor den drei hohen Festen und der auf jedes derselben nachfolgende erste Werkeltag, in der Zeit zwischen Jacobi und Bartholomäi (den sogenannten Hundstagen) auch die Nachmittage des Montags und Donnerstags, und endlich ein Nachmittag an jedem eintretenden Jahrmarkt.

Die Stadtschulen wurden im Laufe des vorigen und in den ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen Jahrhunderts zwar hie und da verbessert und erweitert; jedoch geschah dies nachhaltig und in möglichst planmäßiger und übereinstimmender Weise erst dann, als die Landesregierung, durch Zusammenwirken des Schulreferenten mit dem städtischen Departement, seit 1834 begann, mit den Magistraten der

einzelnen Städte neue Schulordnungen zu vereinbaren, welche landesherrlich bestätiget werden und einseitig in keinem Punkte abgeändert werden können. Da aber die Mittel jeder Stadt für das, was dieselbe auf ihr Schulwesen verwenden kann, maßgebend bleiben, so findet natürlich in den Gehaltspositionen der Lehrer und in dem Schulgelde die größte Verschiedenheit statt. Zu Rectoren und Conrectoren werden nur studirte Theologen ernannt, die in der Regel das zweite theologische Examen bestanden haben müssen; das Gehalt derselben variirt zwischen 400 und 700 Thlrn. Die unteren Stellen, theilweise mit Kirchendiensten vereinigt, — werden mit Lehrern besetzt, die in dem Schullehrerseminar ihre Vorbildung erhalten haben; die geringstdotirten Stellen gehen bis zu 150 Thlr., einschließlich der Naturalemolumente als Wohnung, Feuerung, herab. Den Schulen sind Schulvorstände vorgesetzt, in welchen wenigstens ein Prediger und ein Magistratsmitglied Sitz haben. Auch in den Domanialflecken ist das Schulwesen in gleicher Weise geordnet, nur daß hier die Bestimmung rein vom Ministerium abhängt. In den ritterschaftlichen Flecken (Dassow, Klütz) beruht das Schulwesen auf besonderen Vereinbarungen mit den Gutsobrigkeiten.

Durch die Verordnung vom 26. April 1836 wurde in sämmtlichen Städten die Einrichtung von Gewerbeschulen vorgeschrieben, welche mit etwa schon bestehenden Sonntagsschulen vereinigt werden konnten und in welchen Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen unterrichtet werden sollten, die für ihren Handwerksberuf am nützlichsten sind. Gegenstände des Unterrichts sind: das Zeichnen geometrischer Figuren und Körper, architectonisches und Ornamenten-Zeichnen; die Anleitung der fähigeren Schüler zum Modelliren; die Forthülfe im Schreiben und Rechnen; die Anfangsgründe der Mathematik und Naturkunde. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Schulplans sollten die Schulen aus Landesmitteln subventionirt werden, und zwar jährlich in Städten unter 3000 Einwohnern mit 50 Thalern, in Städten zwischen 3000 und 5000 Einwohnern mit 100 Thlrn., in Städten von mehr als 5000 Einwohnern

mit 150 Thlrn. Außerdem sollten zur ersten Einrichtung in denselben Abstufungen resp. 100, 150 und 200 Thlr. gezahlt werden. Die jährliche Unterstützung ist in Folge ständischer Bewilligung auf dem Landtage von 1850 durch Verordnung vom 4. Juni 1851 für die großen Städte (Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow, Parchim, Waren) auf 250 Thlr. erhöhet worden, während 10 Städte 150 Thlr., die übrigen 24 aber 100 Thlr. erhalten. Die Gewerbeschulen in großen Städten, besonders die in Schwerin und Rostock, haben, auch über die ursprünglich verordneten Unterrichtsgegenstände hinaus, eine sehr erfolgreiche Thätigkeit entwickelt, und die Rostocker Gewerbeschule, die unter der Leitung des dortigen am 12. März 1834 begründeten Gewerbevereins steht und von der Stadt einen jährlichen Zuschuß von 532 Thlrn. genießt, ist eben jetzt im Begriff, den Kreis ihrer Wirksamkeit noch weiter zu erstrecken.

Wir wenden uns nunmehr zu einer statistischen Uebersicht der verschiedenen Unterrichtsanstalten, und zwar zunächst zu den Landschulen.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Es giebt (1859) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1132 Landschulen, d. h. Dorf- und Fleckenschulen, und zwar 575 im Domanium und 557 in ritterschaftlichen, Kloster- und städtischen Ortschaften.

A. Domanium.

Von den 575 Domanialschulen kommen 11 auf die Flecken Lübtheen, Zarrentin, Dargun und Doberan (die Schule des Fleckens Doberan besteht aus der Ober- [Bürger-] Schule in 5 Classen und der Unterschule in 4 Classen) und 564 auf die Dörfer. Es vernothwendigt sich jedoch hier die Bemerkung in Betreff der Dorfschulen des Domaniums, daß in der angegebenen Zahl nur die dotirten Schulstellen (Heirathsstellen) — und die an einem Orte für sich bestehenden

Nebenschulen (13) — als Schulen gezählt sind. Die Dörfer, wo der Schullehrer und ein unverheiratheter zweiter (resp. dritter) Lehrer an einer Schule in gesonderten Classen unterrichten, sind hier immer nur als einschulige gerechnet. Die Anstellung eines zweiten (resp. dritten oder, wie in Wustrow, vierten) Lehrers ist ihrer Natur nach zeitweilig. Sie hängt von der Frequenz der Schule (100 Kinder) ab. Sind zwar in vielen großen Dorfschaften mit starker Bevölkerung diese Stellen als feststehend zu betrachten, sofern nicht abzusehen ist, daß die Anzahl der Schulkinder beträchtlich unter jene Zahl herabgehen werde, so giebt es doch auch nicht wenige Fälle, wo die zweiten Lehrer wieder abgerufen sind, wenn die Frequenz der Schule nicht momentan, sondern voraussichtlich dauernd jene Anzahl nicht mehr erreichte. Da es indessen immer von Interesse sein wird, den jetzigen Bestand des Domanialschulwesens, auch zur Vergleichung mit einer späteren Zeit, möglichst genau festzuhalten, so sind im Nachstehenden zu Anfang jedes Amtes die Ortschaften mit zwei Schulstellen, zu Ende aber die etwa in dem Amte vorhandenen Nebenschulen und sodann diejenigen Schulen, an welchen zweite (resp. dritte) Lehrer jetzt thätig sind, angegeben. Die Namen der Dörfer, welche Industrieschulen haben, sind gesperrt gedruckt.

Von den oben angegebenen 564 Schulen (551 Schulstellen, 13 Nebenschulen) sind demnach

14 im Amt **Buckow** (mit Einschluß der einzelnen Stifts-Domainen Pepelow und Zarfzow): nämlich in Bantow, Bastorf, Biendorf, Brunshaupten, Alt-Buckow, Alt-Gaarz, Jörnstorf, Kamin, Krempin, Moitin, Passee, Pepelow und Zarfzow; eine Nebenschule ist in Neu-Nantrow. (Schulorte 14. Ein zweiter Lehrer ist in Brunshaupten).

20 im Amt **Crivitz**: je zwei in Klinken, Suckow und Tramm; je eine in Barnin, Damerow, Demen, Domsühl, Garwitz, Göhren, Goldenbow, Pinnow, Hohen-Pritz, Naduhn, Ruthenbeck, Zapel und Zieslübbe; eine Nebenschule ist in Bahlenhüschen. (Schulorte 17; zweite Lehrer sind in Barnin und in Garwitz).

25 im Amt **Doberan:** nämlich in Admannshagen, Bargeshagen, Bartenshagen, Börgerende, Brodhagen, Elmenhorst, Glashagen, Hanstorf, Heiligenhagen, Hohenfelde, Lambrechtshagen, Lichtenhagen, Parkentin, Reddelich, Reinshagen, Rethwisch, Neu-Rethwisch, Retschow, Satow, Schmaddebeck (in Kröpelin), Sievershagen, Nieder-Steffenshagen, Stülow und Wittenbeck; in Nienhagen ist eine Nebenschule, welche Michaelis 1860 zu einer dotirten Familienstelle erhoben werden wird. (Schulorte 25; zweite Lehrer sind in Hohenfelde, Lichtenhagen, Neu-Rethwisch, Retschow, Satow, Schmaddebeck und Steffenshagen. Die zweiklassige Schule in Parkentin wird jetzt mittelst halbtägigen Unterrichts nach der Goltzsch'schen Methode durch einen Lehrer versehen. Die Schule in Hanstorf gehört zu den Haushaltsgütern).

18 im Amt **Dömitz:** nämlich in Bockup, Heiddorf, Heidhof, Jabel, Neu-Jabel, Kaliß, Neu-Kaliß, Laupin, Niendorf, Polz, Raddenfort, Groß-Schmölen, Klein-Schmölen, Vielank, Wendisch-Weningen, Hohen-Woos, Woosmer und Tews-Woos. (Schulorte 18; zweite Lehrer sind in Woosmer und Tews-Woos.)

35 im Amt **Grabow** (Grabow-Eldena): je zwei in Eldena, Glaisin, Groß-Laasch und Techentin; je eine in Boeck, Bresegard, Brunow, Conow, Dadow, Drefahl, Göhlen, Göhren, Gorlosen, Grebs, Grittel, Güritz, Horukaten, Karenz, Kremmin, Kummer, Liepe, Loissow, Menkendorf, Pampin, Platschow, Prislich, Semmerin, Straßen, Stuck, Ziegendorf und Zierzow. (Schulorte 31; dritte Lehrer sind in Eldena und Groß-Laasch; zweite Lehrer in Bresegard, Brunow, Göhlen, Göhren, Kummer, Loissow und Ziegendorf).

18 im Amt **Gadebusch** (Gadebusch-Rehna): nämlich in Benzin, Botelsdorf, Brützkow, Bülow, Ganzow, Gletzow, Güstow, Jarmstorf, Kneese, Lübsee, Nesow, Rosenow, Stöllnitz, Bietense und Welschendorf; Nebenschulen sind in Roduchelstorf, Volkenshagen und Warnekow. (Schulorte 18; ein zweiter Lehrer ist in Jarmstorf. Von einzelnen Ortschaften werden die

ritterschaftlichen Schulen in Roggendorf, Groß-Salitz und Vietlübbe besucht. In Krembz soll in den nächsten Jahren eine Schule errichtet werden).

23 im Amt **Grevismühlen:** nämlich in Boltenhagen, Börzow, Bössow, Diedrichshagen, Gostorf, Hungerstorf, Groß-Pravtshagen, Questin, Roggenstorf, Roxin, Rüting, Sievershagen, Tankenhagen, Tarnewitz, Tramm, Upahl, Groß-Vogtshagen, Warnkenhagen, Warnow, Welzin, Wotenitz und Wüstenmarck; eine Nebenschule ist in Neu-Greschendorf. (Schulorte 23; zweite Lehrer sind in Gostorf, Roggenstorf und Wotenitz].

31 im Amt **Hagenow** (Hagenow-Toddin-Bakendorf): zwei in Picher; je eine in Bakendorf, Belsch, Bresegard, Gammelin, Granzin, Hagenower Heide, Hoort, Kirch-Jesar, Kraak, Groß-Krams, Klein-Krams, Alt-Krenzlin, Neu-Krenzlin, Kuhstorf, Loosen, Moraas, Pätow, Radelübbe, Ramm, Rastow, Hof Redefin, Dorf Redefin, Schwaberow, Toddin, Uelitz, Viez, Warsow, Alt-Zachun und Neu-Zachun. (Schulorte 30; zweite Lehrer sind in Belsch, Bresegard, Kirch-Jesar, Kraak, Groß-Krams, Alt-Krenzlin, Kuhstorf, Loosen, Moraas und Rastow).

5 im Amt **Lübtheen:** nämlich in Garlitz, Gudow, Probst-Jesar, Lübbendorf und Trebs. (Schulorte 5; ein zweiter Lehrer ist in Garlitz).

28 im Amt **Lübz** (Lübz-Marnitz): zwei in Marnitz; je eine in Barkow, Benzin, Bobzin, Broock, Burow, Darz, Drehnkow, Ganzlin, Gnevstorf, Granzin, Grebbin, Karbow, Kossebade, Kreien, Lutheran, Groß-Pankow, Poltnitz, Porepp, Retzow, Siggelkow, Suckow, Vietlübbe, Wangelin, Werder, Wessentin und Wilsen. (Schulorte 27. Ein dritter Lehrer ist in Marnitz; zweite Lehrer sind in Benzin, Granzin, Grebbin, Kreien und Suckow).

17 im Amt **Mecklenburg-Redentin:** je zwei in Mecklenburg und in Hohen-Viecheln; je eine in Beckerwitz, Boiensdorf, Dreveskirchen, Heidekaten, Hoppenrade, Krusen-

hagen, Lübow, Metelsdorf, Neuburg, Proseken, Redentin, Stove und Groß-Strömkendorf. (Schulorte 15; zweite Lehrer sind in Heidekaten, Hoppenrade, Krusenhagen und Neuburg. Die Schulen zu Boiensdorf, Dreveskirchen, Stove und Groß-Strömkendorf, in welche auch die Ortschaften Niendorf, Güstow und Blowatz eingeschult sind, werden aus einer Stiftung des Organisten Krüger von 1779 erhalten).

32 im Amt **Neustadt:** je zwei in Blievenstorf, Alt-Lüblow, Muchow und Spornitz; je eine in Barkow, Brenz, Neu-Brenz, Dambeck, Dreckrögen, Dütschow, Fahrbinde, Friedrichsmoor, Groß-Godems, Herzfeld, Hohwisch, Jaßnitz, Karrenzin, Klüß, Klein-Laasch, Niendorf, Steinbeck, Stolpe, Stresendorf, Strohkirchen, Warlow, Wöbbelin und Wulfsahl; in Neu-Lüblow ist eine Nebenschule. (Schulorte 28; zweite Lehrer sind in Dambeck, Herzfeld, Hohwisch, Stolpe, Strohkirchen, Warlow und Wöbbelin. In Muchow sind zwei Industrieschulen).

35 im Amt **Schwerin** (mit dem Stiftsamt): je zwei in Plate und Wittenförden (in beiden Ortschaften besteht in Verbindung mit der Schule eine Nebenschule); je eine in Banzkow, Böken, Boldela, Dalberg, Drieberg, Drispeth, Godern, Goldenstädt, Görries, Holthusen, Kleinen, Krebsförden, Lankow, Lehmkuhlen, Lübesse, Lübstorf, Meteln, Mirow, Mueß, Pampow, Peccatel, Groß-Rogahn, Klein-Rogahn, Rugensee, Stralendorf, Sülstorf, Sülten, Warnitz und Wüstenmark; Nebenschulen sind in Consrade und Alt-Jamel. (Schulorte 33; zweite Lehrer sind in Banzkow, Meteln, Pampow, Plate, Stralendorf und Sülstorf).

28 im Amt **Warin** (Warin-Tempzin-Sternberg-Neukloster): zwei in Neukloster; je eine in Bäbelin, Babst, Büschow, Dabel, Gägelow, Glasin, Langen-Jarchow, Jülchendorf, Kobrow, Lübberstorf, Lüdersdorf, Mankmoos, Nevern, Pastin, Pennewitz, Perniek, Klein-Raden, Reinstorf, Sülten, Tempzin, Groß-Tessin (oder Groß-Sien), Wendorf, Witzin, Zahrenstorf und Züsow; eine Nebenschule ist in Tollow. (Schulorte 27; zweite Lehrer sind in Dabel und

in Witzin; ein dritter Lehrer ist in Neukloster. Die Stadtschule zu Brüel wird von Kindern aus dem Domanium besucht, und dafür aus der Amtsschulcasse ein Beitrag zu dem Gehalte des fünften Lehrers daselbst gezahlt).

22 im Amt **Wittenburg** (Wittenburg-Walsmühlen-Zarrentin): zwei in Bellahn; je eine in Bantin, Bobzin, Döbbersen, Dümmerhütte, Dümmerstück, Helm, Karft, Kogel, Kölzin, Kothendorf, Lüttow, Pamprin, Perdöhl, Püttelkow, Schadeland, Testorf, Valluhn, Walsmühlen, Woez und Ziggelmark. (Schulorte 21; ein zweiter Lehrer ist in Dümmerhütte).

20 im Amt **Boizenburg:** nämlich in Bahlen, Bandekow, Groß-Bengerstorf, Klein-Bengerstorf, Bennin, Besitz, Bickhusen, Gallin, Gothmann, Granzin, Greven, Gülz, Neu-Gülz, Lüttenmark, die Teldau-Schulen Hinterhagen, Soltow und Vorderhagen, Tessin und Zweedorf; eine Nebenschule ist in Altendorf. (Schulorte 20; ein zweiter Lehrer ist in Besitz).

17 im Amt **Dargun** (Dargun-Gnoyen-Neukalen): nämlich in Altkalen, Barlin, Bruderstorf, Damm, Darbein, Dörgelin, Finkenthal, Glasow, Jördenstorf, Küsserow, Levin, Groß-Methling, Schlutow, Stubbendorf, Upost und Warsow; eine Nebenschule ist in Klein-Wüstenfelde. (Schulorte 17; zweite Lehrer sind in Bruderstorf, Levin und Groß-Methling. — Franzensberg, Kämmerich, Kützerhof und Niendorf gehören zu den Haushaltsgütern).

14 im Amt **Goldberg** (Goldberg-Plau): nämlich in Augzin, Below, Gallin, Kieth, Kladrum, Langenhagen, Groß-Niendorf, Rossentiner Hütte, Petersdorf, Plauerhagen, Runow, Silz, Techentin und Zolkow. (Schulorte 14; zweite Lehrer sind in Langenhagen und Rossentiner Hütte. Von einigen Ortschaften werden die Stadtschulen in Goldberg und Krakow besucht).

38 im Amt **Güstrow** (Güstrow-Rossewitz): je zwei in Groß-, Klein- und Neu-Wockern und in Cammin; je eine in Badendieck, Bölkow, Breesen, Bülow, Dalkendorf, Gauschow, Goldewin, Gutow, Kritzkow, Kuhs, Groß-Lantow, Levkendorf, Levkendorfer Woland, Lissow, Lüningsdorf, Ma-

merow, Mistorf, Nienhagen, Oettelin, Prangendorf, Rachow, Groß-Roge, Kirch-Rosin, Mühlen-Rosin, Rukieten, Sabel, Sarmstorf, Siemitz, Hohen-Sprenz, Strenz, Suckow, Groß-Upahl und Zehlendorf; eine Nebenschule ist in Neu-Strenz. (Schulorte 36; zweite Lehrer sind in Lissow, Mamerow und Hohen-Sprenz; ein dritter Lehrer ist in Groß-, Klein- und Neu-Wockern).

19 im Amt **Ribnitz:** zwei in Wustrow auf dem Fischlande; je eine in Althagen, Bartelshagen, Behnkenhagen, Blankenhagen, Brünkendorf, Dändorf, Dänschenburg, Dierhagen, Graal, Gresenhorst, Hirschburg, Jahnkendorf, Klockenhagen, Mandelshagen, Sanitz, Volkshagen und Rostocker Wulfshagen. (Schulorte 18; zweite Lehrer sind in Althagen, Bartelshagen, Blankenhagen, Dierhagen, Klockenhagen und Sanitz. Ein dritter und seit 1856 ein vierter Lehrer sind an der Schule in Wustrow).

17 im Amt **Schwaan:** je eine in Bandow, Groß-Bölkow, Buchholz, Damm, Groß-Grenz, Klein-Grenz, Huckstorf, Kavelstorf, Klingendorf, Niendorf, Polchow, Prisannewitz, Selow, Vorbeck, Wieck, Wiendorf und Zeez. (Schulorte 17. Die Schule zu Zeez tritt zu Michaelis 1859 ins Leben).

11 im Amt **Stavenhagen:** zwei in Gielow; je eine in Gülzow, Kleeth, Lehsten, Markow, Pribbenow, Ritzerow, Scharpzow, Sülten und Tüzen. (Schulorte 10; zweite Lehrer sind in Gülzow, Lehsten, Pribbenow und Sülten; ein dritter Lehrer ist in Gielow).

2 im Salineamt **Sülz:** je eine in Langsdorf und Schulenberg. (Schulorte 2. Die Schulen zu Breesen und zu Rütschow sind bei den Großherzoglichen Haushaltsgütern aufgeführt. Von einer Anzahl Ortschaften wird die Stadtschule in Sülz besucht, an welcher die dritte Lehrerstelle amtsseitig dotirt ist).

14 im Amt **Toitenwinkel:** je eine in Bentwisch, Biestow, Gehlsdorf, Kritzemow, Mönchhagen, Papendorf, Pastow, Roggentin, Schutow, Klein-Schwaß, Stäbelow, Steinfeld, Thulendorf und Wilsen. (Schulorte 14; zweite

Lehrer sind in Bentwisch, Gehlsdorf und Thulendorf. Die Schulen zu Hinrichsdorf, Krummendorf und Toitenwinkel sind bei den Haushaltsgütern aufgeführt).

6 im Amt **Wredenhagen:** nämlich in Kambs, Kiewe, Minzow, Vipperow, Wredenhagen und Zepckow. (Schulorte 6; zweite Lehrer sind in Kiewe, Vipperow und Wredenhagen).

25 im Amt **Bützow** (Bützow-Rühn): je zwei in Rühn, Tarnow und Zepelin; je eine in Baumgarten, Alt-Bernitt, Neu-Bernitt, Boitin, Göllin, Jabelitz, Jürgenshagen, Käterhagen, Moltenow, Neuendorf, Parkow, Passin, Penzin, Qualitz, Schlemmin, Klein-Sien, Warnkenhagen, Warnow und Zernin. (Schulorte 22; zweite Lehrer sind in Alt-Bernitt und Jürgenshagen).

3 im Amt **Poel:** zwei in Kirchdorf; eine in Vorwangern. (Schulorte 2. Ein dritter Lehrer ist in Kirchdorf).

In den gesammten Domainen des Großherzoglichen Haushalts sind 27 Schulen, von welchen

13 auf den District Rostock (und zwar im Amt Buckow: Kirch-Mulsow; im Amt Doberan Hanstorf; im Amt Dargun: Franzensberg, Kämmerich, Kützerhof und Niendorf; im Amt Güstrow: Schwiesow; im Amt Schwaan: Kambs; im Salineamt Sülz: Breesen und Rütschow; im Amt Toitenwinkel: Hinrichsdorf, Krummendorf und Toitenwinkel), — und

14 auf den District Schwerin kommen (und zwar im Amt Grevismühlen [Vogtei Plüschow]: Barendorf, Boienhagen und Friedrichshagen; im Amt Schwerin: Dalliendorf, Dambeck, Rampe, Raben-Steinfeld, Zickhusen und die Nebenschule zu Gallentin; im Amt Warin: Woserin; im Amt Goldberg: Hof Grabow, Sandhof, Wooſten und Zidderich. In Wooſten ist ein zweiter Lehrer.)

Von den 575 Domanialschulen liegen 11 in 4 Flecken und 564 in 537 Dörfern. Siebenundzwanzig Dörfer haben je 2 Schulen. In dreizehn Ortschaften sind nur Nebenschulen vorhanden. Es sind zur Zeit 97 unverheirathete (zweite resp. dritte) Lehrer an Dorfschulen angestellt, und zwar 10 im

Amt Hagenow, 9 im Amt Grabow, je 8 in den Aemtern Doberan und Ribnitz, 7 im Amt Neustadt, je 6 in den Aemtern Lübz und Schwerin, 5 im Amt Stavenhagen, je 4 in den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Güstrow, je 3 in den Aemtern Dargun, Goldberg, Grevismühlen, Toitenwinkel, Warin und Wredenhagen, je 2 in den Aemtern Bützow, Crivitz und Dömitz, je einer in den Aemtern Boizenburg, Buckow, Gadebusch, Lübtheen, Poel und Wittenburg.

Mit fünf Flecken- und 158 Dorfschulen im Domanium (außerdem nur mit einer Schule im Klosteramt Dobbertin) sind Industrieschulen verbunden; davon kommen 107 allein auf die Aemter Grabow, Grevismühlen, Hagenow, Neustadt und Wittenburg-Zarrentin; während in den Aemtern Bützow, Doberan, Güstrow, Lübtheen, Schwaan, Sülz, Toitenwinkel und Wredenhagen gar keine Industrieschulen vorhanden sind.

B. Ritterschaft 2c.

Von den 558 Schulen in den nichtdomanialen Landestheilen kommen 485 auf die eigentlichen ritterschaftlichen Güter. Davon sind

(A. Herzogthum Schwerin.)

28 im R. A. **Buckow**: Altenhagen, Groß-Belitz, Berendshagen, Blengow, Buschmühlen (oder Drüschow), Clausdorf, Detershagen, Garvensdorf, Gerdshagen, Gersdorf, Gnemern, Goldebee, Hornstorf, Alt-Karin, Kritzow, Lischow, Hohen-Luckow, Madsow, Neuendorf, Neukirchen, Alt-Poorstorf, Rakow, Rederank, Russow, Steinhagen (bei Buckow, im Besitz der Gebrüder von Restorff), Steinhagen (bei Buckow, im Besitz des Drosten von Liebeherr), Westenbrügge und Wustrow.

22 im R. A. **Crivitz**: Badegow, Bibow, Bülow, Darze, Frauenmark, Gülzow, Gustävel (oder Schönlage), Herzberg, Holzendorf, Kladow, Kritzow, Klein-Niendorf, Parum, Peetsch, Penzin, Schlieven, Tessin, Wamekow, Weberin, Wessin, Zaschendorf und Zibühl.

15 im R. A. **Gadebusch:** Bentin, Dutzow, Grambow, Jeese, Löwitz, Lützow, Meetzen, Othenstorf, Pokrent, Rambeel, Roggendorf, Groß-Salitz, Stresdorf, Veelböken und Vietlübbe.

9 im R. A. **Grabow:** Balow, Dargelütz, Meierstorf, Möderitz, Möllenbeck, Neese, Tessenow, Wanzlitz und Werle.

34 im R. A. **Grevismühlen:** Beidendorf, Benekendorf, Bobitz, Brook, Damshagen, Elmenhorst, Flechtkrug, Fliemstorf, Gressow, Gutow, Harkensee, Harmshagen, Hohenkirchen, Jassewitz, Kalkhorst, Flecken Klütz, Kirch-Mummendorf, Quaal, Rankendorf, Rastorf, Rethwisch, Scharfstorf, Hohen-Schönberg, Schönhof, Groß-Schwansee, Steinbeck, Groß-Stieten, Stofferstorf, Vorwerk (bei Dassow), Groß-Walmstorf, Wendelstorf, Wieschendorf, Wohlenberg und Zipphusen.

24 im R. A. **Lübz:** Altenhof, Benthen, Alt-Gaarz, Glave, Greven, Grüssow, Hütte, Karow, Klockstn, Kuppentin, Lanken, Kirch-Lützendorf, Passow, Neu-Poserin, Wendisch-Priborn, Rogenz, Alt-Sammit, Satow, Sophienhof, Stuer, Suckwitz, Klein-Tessin, Walow und Zislow.

22 im R. A. **Mecklenburg:** Buchholz, Eickelberg, Groß-Gischow, Golchen, Jesendorf, Katelbogen, Keez, Krassow, Laase, Moisall, Moltow, Neuhof (bei Warin), Retgendorf, Schimm, Alt-Schlagstorf, Steinhagen (bei Bützow), Thurow, Trams, Kurzen-Trechow, Ventschow, Viezen und Zurow.

19 im R. A. **Neustadt:** Ankershagen, Baumgarten, Bockfee, Boek, Clausdorf (bei Stavenhagen), Groß-Dratow, Federow, Groß-Luckow, Marien, Möllenhagen, Mollenstorf, Pieverstorf, Neu-Schönau, Sommerstorf, Speck, Tressow, Groß-Vielen, Vielist und Zahren.

26 im R. A. **Schwerin:** Bandekow, Benz, Böken, Boldebuck, Brahlstorf, Brüsewitz, Groß-Brütz, Langen-Brütz, Cambs, Cramon, Mühlen-Eichsen, Görslow, Gottesgabe, Grambow und Grambower Glashütte, Jesow, Jessenitz, Lübzin, Schönfeld, Setzin, Kirch-Stück, Groß-Trebbow, Warlitz, Groß-Welzin, Zittow und Zülow.

5 im R. A. **Sternberg:** Mustin, Prestin, Groß-Raden, Ruchow und Stieten.

35 im R. A. **Wittenburg:** Badow, Banzin, Boddin, Boissow, Brahlstorf, Camin, Dammereez, Dersenow, Dreilützow, Drönnewitz, Düssin, Goldenbow, Gößlow, Harst, Kloddram, Körchow, Langenheide, Lehsen, Luckwitz, Marsow, Melkhof, Mühlenbeck, Neukirchen, Parum, Perlin, Presek, Pritzier, Quassel, Klein-Renzow, Rögnitz, Scharbow, Schossin, Volzrade, Zapel und Zühr.

10 im R. A. **Ivenack:** Basepohl, Fahrenholz, Goddin, Grischow, Ivenack, Klockow, Krummsee, Wackerow, Weitendorf und Zolkendorf.

(B. Herzogthum Güstrow.)

6 im R. A. **Boizenburg:** Badekow, Blücher, Gresse, Niendorf (Steder und Niendorf), Schwartow und Zahrenstorf.

31 im R. A. **Gnoyen:** Basse, Bobbin, Boddin, Böhlendorf, Groß-Dalwitz, Dölitz, Drüsewitz, Grammow, Kowalz, Lübchin, Groß-Nieköhr, Nustrow, Alt Pannekow, Poggelow, Quitzenow, Remlin, Samow, Schabow, Selpin, Stierow, Tangrim, Thelkow, Vilz, Alt-Vorwerk (bei Gnoyen), Walkendorf, Warbelow, Wasdow, Weitendorf, Wolckow, Woltow und Wöpkendorf.

7 im R. A. **Goldberg:** Brütz, Dobbin, Lalendorf, Reimershagen, Serrahn, Severin und Wilser Hütte.

56 im R. A. **Güstrow:** Ahrenshagen, Appelhagener Heide, Belitz, Braunsberg, Groß-Bützin, Dehmen, Dieckhof, Dolgen, Drölitz, Glasewitz, Gottin, Groß-Grabow, Grambzow, Jahmen, Karcheez, Käselow, Kassow, Klaber, Kuegendorf, Kobrow, Groß-Köthel, Krassow, Lübsee, Lüdershagen, Lüssow, Matgendorf, Mierendorf, Nienhagen, Neu-Polchow, Pölitz, Groß-Potrems, Raden, Reez, Reinshagen, Recknitz, Rensow, Groß-Ridsenow, Klein-Roge, Rothspalk, Schlieffensberg, Striesenow, Striggow, Tellow, Teschow, Thürkow, Vietschow, Vogelsang, Klein-Wardow, Warnkenhagen, Wattmannshagen, Weitendorf, Weitendorfer Woland, Groß-Wüstenfelde, Zapkendorf, Zehna und Zierstorf.

19 im R. A. **Neukalen:** Klein-Bützin, Gorschendorf, Karnitz, Klenz, Lelkendorf, Levitzow, Marienhof, Groß-Markow, Hohen-Mistorf, Pohnstorf, Rey, Sarmstorf, Schorrentin, Schwasdorf, Schwetzin, Alt-Sührkow, Neu-Sührkow, Suckow und Teschow.

4 im R. A. **Plau:** Leisten, Rossow, Alt-Schwerin, Alt-Schweriner Glashütte.

18 im R. A. **Ribnitz:** Bandelstorf, Dudendorf, Dummerstorf, Ehmkendorf, Gnewitz, Goritz, Helmstorf, Kölzow, Lieblingshof, Liepen, Klein-Lüsewitz, Petschow, Reppelin, Teschendorf, Toitendorf, Tressentin, Vietow und Zarnewanz.

3 im R. A. **Schwaan:** Prüzen, Wokrent und Ziesendorf.

69 im R. A. **Stavenhagen:** Basedow, Borgfeld, Bredenfelde, Breesen, Briggow, Bristow, Bülow, Carolinenhof, Chemnitz, Hohen-Demzin, Deven, Faulenrost, Groß-Flotow, Gädebehn, Galenbeck, Gessin, Groß-Gievitz, Kirch-Grubenhagen, Groß-Helle, Klein-Helle, Hungerstorf, Ilkensee (Molzow), Jürgenstorf, Kargow, Kastorf, Kittendorf, Kraase, Kriesow, Krukow, Lansen, Lapitz, Levenstorf, Liepen, Lieper Theerofen, Lübkow, Groß-Lukow, Klein-Lukow, Luplow, Mallin, Mölln, Pampow, Paustorfer Hütte, Peccatel, Penzlin, Pinnow, Klein-Plasten, Rambow, Alt-Rehse, Remplin, Retzow, Rittermannshagen, Röckwitz, Rosenow, Rumpshagen, Sagel, Schloen, Schorssow, Schwandt, Schwinkendorf, Seedorf, Steinhagen, Tarnow, Varchentin, Groß-Varchow, Klein-Vielen, Wendischhagen, Woggersin, Ziddorf und Zwiedorf.

23 im R. A. **Wredenhagen:** Ahrensberg, Below, Buchholz, Bütow, Dammwolde, Finken, Gotthun, Grabow, Karchow, Groß-Kelle, Klink, Krümmel, Leizen, Ludorf, Massow, Melz, Nätebow, Netzeband, Wendisch-Priborn, Rechlin, Retzow, Schönberg und Zielow. (Bei der Schule in Wendisch-Priborn ist ein zweiter Lehrer angestellt.)

Der Schulen in Klostergütern sind 40. Von diesen gehören:

23 zum Klosteramt **Dobbertin:** Altenhagen, Groß-Breesen, Darze, Diemitz, Dobbertin (zwei Schulen nebst Industrieschule), Dobbin, Garden, Gerdshagen, Kläden, Kirch-Kogel, Laerz, Lexow, Lohmen, Mestlin, Mühlenhof, Oldenstorf, Rüest, Schwarz, Schwinz, Seelstorf, Sietow und Klein-Upahl.

13 zum Klosteramt **Malchow:** Damerow, Drewitz, Hagenow, Jabel, Kisserow, Liepen, Loppin, Alt-Malchow, Penkow, Poppentin, Groß-Nehberg, Sembzin und Hohen-Wangelin.

3 zum Klosteramt **Ribnitz:** Kuhlrade, Poppendorf und Kloster-Wulfshagen.

1 zum Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock: Lütten-Klein.

Von den 19 Ortschaften des Rostocker Districts, in welchen sich Schulen befinden, gehören 11 zum Amt Ribnitz und 8 zum Amt Schwaan. Die im Amt Ribnitz belegenen sind folgende: Broderstorf, Göldenitz, Hinrichshagen, Groß-Küssewitz, Riekdahl, Mittel-Rövershagen, Schlage, Hohen-Schwarfs, Stuthof, Vogtshagen und Willershagen. — Im Amt Schwaan aber liegen: Barnstorf, Diederichshagen, Groß-Klein, Niendorf, Groß-Schwaß, Sildemow, Groß-Stove und Klein-Stove.

Endlich sind noch 13 Kämmerei- und Oekonomie-Güter als Schulorte zu nennen. Davon gehören 7 der Stadt Parchim (Damm, Gischow, Matzlow, Paarsch, Rom, Slate und Stralendorf) und eins der Georgenkirche in Parchim (Bergrade), drei der Stadt Grabow (Fresenbrügge, Karstädt und Neu-Karstädt), eins der Stadt Schwerin (Zippendorf) und eins der Stadt Ribnitz (Körkwitz).

B. Städtische Schulanstalten.

Vorbemerkung. Da die nachfolgenden statistischen Notizen über die städtischen Schulanstalten nach erster Bestimmung in Tabellenform der allgemeinen geschichtlichen Beschreibung des vaterländischen Schulwesens beigegeben werden sollten und zu diesem Zwecke auch in tabellarischer Uebersicht nach den Rubriken

1. Arten der Schulen (öffentliche und Privatschulen).
2. Gründung und Reorganisation derselben.
3. Gegenwärtiger Bestand:
   a) Anzahl der Classen, Schüler und Lehrer;
   b) Schulgeld, Schulsteuer, Dotirung der Lehrerstellen und Unterhaltungskosten im Ganzen.
4. Besondere Bemerkungen (Schulbibliothek, Freistellen, Turnunterricht u. dergl. betreffend) —

abgefaßt worden sind; diese Form aber nach reiflicher Erwägung für die spätere Benutzung des Buches manche Unbequemlichkeiten dargeboten hätte und mit Rücksicht darauf das zusammengestellte Material nun in fortlaufender Darstellung abgedruckt worden ist: so wolle der geneigte Leser manche stylistische Abkürzungen und Härten derselben, die in Tabellenform sich nicht fühlbar gemacht hätten, wegen dieser Verwendung der ursprünglichen Darstellung in nur äußerlich abgeänderter Form nachsichtsvoll entschuldigen. — Zugleich kann der Verleger es nicht unterlassen, wie seinen aufrichtigen Dank für die vielseitige Beihülfe, welche ihm in der entgegenkommendsten Weise zu Theil geworden ist, so aber auch sein Bedauern darüber auszusprechen, daß er, trotz seiner vielfachen Bemühungen und der wiederholten und eindringlichsten Bitten es nicht hat dahin bringen können, die mangelhaften Mittheilungen über so manche Schulanstalten zweckentsprechend zu vervollständigen.

1. Boizenburg.

1. Die Stadtschule wurde im Jahr 1834 reorganisirt. Aus den damals vorhandenen 4 Schulen, welche nur in losem Zusammenhange standen, bildeten sich

a) eine Volksschule mit einer Classe und

b) eine Bürgerschule mit 4 Classen, wovon zwei für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich. Im Laufe der Zeit wurden noch 2 Classen hinzugefügt und findet seit 1848 in keiner Classe eine Trennung der Geschlechter statt.

Bis zum Jahr 1857 waren stets 2 studirte Lehrer angestellt: der Rector und der Conrector; seitdem ist die Stelle des Letzteren vorläufig mit einem unstudirten besetzt, theils wegen Mangels an studirten Lehrern, theils um Geld für die Anstellung eines andern Lehrers zu gewinnen. Der Rector ertheilt auch wöchentlich einige Stunden unentgeltlich im Französischen und Englischen Unterricht, an welchem Kinder aus allen Classen Theil nehmen können.

Der Schulvorstand besteht aus einem engern und einem weiteren. Zu ersterem gehören der Bürgermeister und die beiden Prediger; zu letzterem außerdem noch einige Mitglieder des Bürgerausschusses und die 4 Kirchenjuraten.

Die Schülerzahl der einclassigen Volksschule beträgt augenblicklich 118 Kinder, die der sechsclassigen Bürgerschule 364, welche sich also vertheilen:

1. Classe	25	Knaben	10	Mädchen	= 35	Schüler
2. Classe	27	"	32	"	= 59	"
3. Classe	42	"	27	"	= 69	"
4. Classe	52	"	26	"	= 78	"
5. Cl. a.	43	"	35	"	= 78	"
5. Cl. b.	31	"	14	"	= 45	"
				Summa	364	Schüler,

welche von 7 Lehrern und 3 Lehrerinnen unterrichtet werden.

Das Schulgeld beträgt nach der Schulordnung vom Jahre 1834 für Kinder in der Volksschule jährlich 1 Thlr. 32 ßl. N²/₃; in der Bürgerschule für Kinder von 7—8 Jahren jährlich 2 Thlr. N²/₃, von 9—10 Jahren jährlich 2 Thlr.

32 ßl. N²/₃, von 11—12 Jahren jährlich 3 Thlr. 24 ßl. N²/₃, von 13—14 Jahren jährlich 4 Thlr. 16 ßl. Außer diesem Schulgelde werden die Unterhaltungskosten bestritten:

a. von den Erlegnissen der Kinder, welche Privatschulen besuchen (resp. 1 Thlr. 16 ßl. und 2 Thlr. jährlich);
b. aus den Zinsen eines Schullegats von 1000 Thlrn.;
c. aus einem Beitrag der St. Jürgens-Stiftung, von jährlich 100 Thlrn. und
d. aus einem Zuschuß von 100 Thlrn. aus der Kämmereicasse.

Das Einkommen der Lehrer beträgt für den Rector: ca. 550 Thlr., für den zweiten Lehrer 141 Thlr. 32 ßl. und einen Theil der mit dem früheren Conrectorat verbundenen kirchlichen Hebungen. Ferner für den Cantor außer Accidenzien 200 Thlr. N²/₃, für den Küster 100 Thlr. N²/₃, für den fünften Lehrer 250 Thlr. N²/₃, für den Organisten 200 Thlr. N²/₃, für den siebenten Lehrer 150 Thlr. Cour.

2. Außer der öffentlichen Schule sind noch vorhanden: a. eine Privatschule für Knaben als Vorbereitungsschule für das Gymnasium; Schülerzahl 44; Schulgeld 20 bis 24 Thlr.; b. 3 Privatschulen für Mädchen; c. eine Warteschule von 20—30 Kindern und

3. eine Gewerbeschule, die von ca. 60 Schülern besucht wird.

2. Brüel.

1. Die Stadtschule war ursprünglich eine Parochialschule und bestand als solche bis zum Jahre 1837 aus zwei Classen unter zwei Lehrern. In diesem Jahre wurde die Anstalt reorganisirt und zu einer mittlern Bürgerschule erhoben. Zu den vier Lehrkräften (3 Lehrern und 1 Lehrerin) mußten später aber noch zwei Lehrer angestellt werden, von welchen der eine seit dem Jahre 1854 als Lehrer an der einclassigen Nebenschule arbeitet. In dieser Classe wird während des Sommers nur täglich 3 Stunden, von 7 bis 10 Uhr, unterrichtet.

Gegenwärtig hat die Schule 4 Classen und außerdem 1 einclassige Nebenschule und 1 Industrieschule, zusammen mit ca. 350 Schülern unter 5 Lehrern und 1 Lehrerin. Der Rector ist zugleich Hülfsprediger zu Brüel und Penzin.

Die Unterhaltungskosten der Schule werden bestritten:

1) aus dem Schulgelde, für jedes Kind jährlich 1 Thlr. 24 ßl. N²/₃;
2) aus einer Schulsteuer, welche erhoben wird
   a. von Hausbesitzern (jährlich 24 ßl. N²/₃),
   b. von Miethsleuten (12 ßl. N²/₃),
   c. von Privatlehrern für jeden zur städtischen Schulgemeinde gehörenden Schüler 1 Thlr. N²/₃ jährlich;
   d. von neu recipirten Bürgern nach Stand und Gewerbe;
3) aus Beiträgen des Großherzoglichen Amtes zu Warin.

Die Lehrerstellen sind folgendermaßen dotirt:

a. die Rectorstelle mit ca. 600 Thlrn. Cour.
b. die Cantorstelle mit ca. 400 Thlrn. Cour.
c. die Küsterstelle mit ca. 400 Thlrn. Cour.
d. die vierte Lehrerstelle und
e. die Hülfslehrerstelle jede mit 140 Thlrn. Cour.

Bemerkung. Im Jahre 1857 wurde eine Volks- und Schulbibliothek bei der Schule errichtet.

2. An Privatschulen hat Brüel a. eine höhere Töchterschule; b. eine Knabenschule für Kinder, die eine höhere Schulbildung anstreben; c. mehrere Vorbereitungsschulen für noch nicht schulpflichtige Kinder, und

3. eine Gewerbeschule.

3. Bützow.

1. Die Stadtschule. Bis Ostern 1849 bestand die Stadtschule aus 3 aufsteigenden Knabenclassen, 1 Mädchenclasse und 1 separirten einclassigen Armenschule.

Ostern 1849 ward das Schulwesen einer gründlichen Reorganisation unterworfen und seitdem besteht die Stadtschule aus einer Bürger- und einer Volksschule.

a. Bürgerschule. Sie zählt 7 Classen und 6 Lehrer. Die 3 Elementarclassen sind für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich; die Oberclassen enthalten zwei getrennte Knaben- (Conrector- und Rectorclasse) und zwei combinirte Mädchenclassen unter 1 Lehrer.

Schülerzahl: 400, und zwar in der ersten Elementarclasse 105, in der zweiten 70 und in der dritten ebenfalls 70 Kinder; in der zweiten Knabenclasse 45, in der ersten 40 Schüler; in der zweiten Mädchenclasse 40, in der ersten 30 Schülerinnen.

b. Volksschule. Sie hat zwei Classen und zwei Lehrer. Schülerzahl: erste Classe 110, zweite Classe 120. Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilen zwei Industrielehrerinnen.

Die etwa 120 Armenkinder, welche freien Schulunterricht erhalten, besuchen größtentheils die Volksschule.

Die Unterhaltungskosten der Schule werden von der Kirche und von der Stadt getragen, daher ein Theil der Lehrer vom Großherzoge, ein andrer vom Magistrat angestellt wird. Die Stadtschulcasse bezieht ihre Einnahmen a. aus einer Schulsteuer, b. aus den Receptionsgeldern, und c. aus dem Schulgelde.

Letzteres beträgt a. in der Bürgerschule und zwar in der ersten Knaben- und ersten Mädchenclasse jährlich 3 Thlr. 24 ßl. Cour., in der zweiten Knaben- und zweiten Mädchenclasse jährlich 2 Thlr. 44 ßl. Cour., in jeder der drei Elementarclassen 2 Thlr. 16 ßl. Cour.; b. in der Volksschule: in jeder Classe jährlich 1 Thlr. 8 ßl.

2. Außer der öffentlichen Schule hat Bützow mehrere Privatschulen und zwar a. eine für Knaben, die unter Leitung eines Candidaten steht und in welcher auch Unterricht im Englischen und Französischen ertheilt wird; b. eine für Mädchen der höheren Stände, gegründet von Fräulein Cordshagen um Michaelis 1858; c. eine für Mädchen aus

dem Mittelstande unter der Leitung eines Candidaten; Schülerzahl 40; d. drei Schulen für Kinder, welche noch nicht schulpflichtig sind, und

3. eine Gewerbeschule.

4. Crivitz.

1. Die Stadtschule. Vor dem Jahre 1828 bestanden hier nur eine sogenannte Cantor- und eine Küsterschule. Die vermehrte Schülerzahl veranlaßte die Erbauung eines städtischen Schulhauses, Einführung einer Schulordnung und des Schulzwanges. Den drei Classen wurde 1834 bei Einführung einer neuen Schulordnung eine vierte Classe, Ostern 1844 eine fünfte Classe und Weihnacht 1856 eine sechste Classe hinzugefügt. Dem um Ostern 1857 wiederum umgearbeiteten Schulordnungs-Entwurf fehlt augenblicklich noch die Allerhöchste Bestätigung; aus demselben sind aber die auf Reorganisation bezüglichen Bestimmungen bereits ins Leben getreten, indem die Stadtschule darnach in eine Bürger- und Volksschule getheilt ist und die Trennung der Gehülfspredigerstelle vom Rectorat vollzogen wurde.

Die Bürgerschule zählt vier Classen und vier Lehrer. Erste Classe 60 Schüler, zweite Classe 78, dritte Classe 80, vierte Classe 78, Summa 296 Schüler.

Die Volksschule hat zwei Classen mit zwei Lehrern; Schülerzahl: erste Classe 80, zweite Classe 102. In beiden Anstalten werden in allen Classen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet.

Die Unterhaltungskosten der Schule werden bestritten:

a. aus städtischen Mitteln, und zwar:
   1) aus einer Schulanlage, bestehend in Häuser-Miethen;
   2) aus Receptionsgebühren von Bürgern und Einwohnern;
b. aus Legaten und Beiträgen von Stiftungen;
c. aus dem Beitrage des Großherzoglichen Amtes;
d. aus dem Kirchen-Aerar;
e. aus dem Schulgelde.

Letzteres beträgt in der Bürgerschule: Erste Classe 3 Thlr., zweite Classe 2 Thlr. 36 ßl., dritte Classe 2 Thlr. 24 ßl., vierte Classe 2 Thlr. jährlich und in der Volksschule für Kinder unter 10 Jahren 1 Thlr. 24 ßl. und für Kinder über 10 Jahren 2 Thlr.

Die Dotation der Lehrerstellen ist mit Einschluß der Naturalhebungen, Wohnungen ꝛc. folgende: 1. Rectorstelle ca. 520 Thlr., 2. Organistenstelle 326 Thlr., 3. Cantor- und dritte Lehrerstelle 280 Thlr., 4. Küster- und vierte Lehrerstelle 270 bis 280 Thlr., 5. die fünfte Lehrerstelle 283 Thlr., 6. die sechste Lehrerstelle 155 Thlr.

Die Schachschneider'sche Stiftung erhält sämmtliche Schulkinder von der Bezahlung des Schulgeldes im ersten Schuljahre frei.

2. Außer der Stadtschule hat Crivitz zwei Privat-Töchterschulen mit resp. 10 und 28 Schülerinnen; Schulgeld resp. 15 und 6 Thlr. und

3. eine Gewerbeschule.

5. Dargun.

1. Die Ortsschule zu Dargun und Röcknitz. Bis zum Jahre 1853 bestanden neben den beiden Darguner Classen und den beiden Röcknitzer Classen eine sogenannte Realclasse unter einem Privatlehrer und vier andere Privatschulen.

Bei der im Herbste des Jahres 1853 beschafften Reorganisation wurden die Schulen zu Dargun und Röcknitz vereinigt und bestehen seitdem

1. aus der Großen Schule und
2. aus der Küsterschule.

Zugleich wurden damals für den Industrie-Unterricht zwei Lehrerinnen angestellt, die in dem Saale des im Jahre 1856 vollendeten prächtigen Schulhauses ihren Unterricht ertheilen.

Die Schulbehörde für alle Schulen Darguns bildet der Schulvorstand, bestehend aus dem ressortirenden Beamten als Dirigenten, dem Ortsprediger und dem Rector.

1. Die Große Schule: 6 Classen und 6 Lehrer. Classe 6, 5 und 4 sind für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich, Classe 3 für Mädchen und Classe 2 und 1 für Knaben allein.

Der Rector ist verpflichtet, in wöchentlich vier Privatstunden für eine jährliche Remuneration von 40 Thlrn. denjenigen Kindern, die es wünschen, Unterricht im Französischen und Englischen zu ertheilen. Schülerzahl ca. 300.

2. Zur Küsterschule, die 2 Classen und 2 Lehrer zählt, gehören alle Kinder, für welche das Schulgeld aus der Armencasse bezahlt wird, alle Kinder ärmerer Eltern, bei denen ein regelmäßiger Schulbesuch voraussichtlich nicht zu erreichen ist und in der Regel die Kinder von den Höfen Lehnenhof und Alt-Bauhof. Des Sommers findet nur Unterricht von 7 bis 10 Uhr Morgens Statt. Schülerzahl 155.

Zur Unterhaltung des Schulwesens dient a. ein bedeutender Beitrag aus Landesherrlichen Mitteln, b. eine Schulsteuer, c. Receptions-Gebühren, d. ein Legat der Herzogin Auguste von jährlich 230 Thlrn., e. eine Abgabe von Nebenschulen, f. die Aufkünfte aus dem Schulgelde: für die sechste Classe der Großen Schule pro a. 1 Thlr., für die fünfte Classe 1 Thlr. 16 ßl., für die vierte Classe 1 Thlr. 32 ßl., für die dritte Classe 2 Thlr., für die zweite Classe 2 Thlr., für die erste Classe 2 Thlr. 32 ßl.; in der Küsterschule in jeder Classe pro a. 32 ßl.

Die Lehrerstellen sind folgendermaßen dotirt: a. Die Rectorstelle: Dienstwohnung und Garten, Wiese und Weide für 1 Kuh nebst 200 Quadratruthen Acker, 7 Faden buchen Wrackholz und 10 Mille Torf, 448 Thlr. 10 ßl. baar und 40 Thlr. für den Unterricht in fremden Sprachen.

b. Die Organisten- und zweite Lehrerstelle: Wiese und Weide für 1 Kuh und 200 Quadratruthen Acker, 5 Faden buchen Wrackholz und 10 Mille Torf, 359 Thlr. 18 ßl. baar, nebst 60 Thlrn. Wohnungsgeld.

c. Die Cantor- und dritte Lehrerstelle: Wiese und Weide für 1 Kuh, 200 Quadratruthen Acker, 3 Faden

buchen Wrackholz, 7 M. Torf, 324 Thlr. 17 ßl. baar und etwa 10 Thlr. Accidentien nebst 50 Thlrn. Wohnungs-Entschädigung.

d. Die vierte Lehrerstelle: Wohnung im Schulhause und Garten, Wiese und Weide für 1 Kuh nebst 200 Quadratruthen Acker, 3 Faden buchen Wrackholz, 5 M. Torf und 246 Thlr. 43 ßl. baar.

e. Die fünfte Lehrerstelle: Wohnung, 1 Faden buchen Wrackholz, 3 M. Torf und 150 Thlr. baar.

f. Die sechste Lehrerstelle: Wohnung im Schulhause, 1 Faden buchen Wrackholz, 3 Mille Torf und 130 Thlr. baar.

g. Die Küsterstelle: Dienstwohnung, Garten, Wiese und Weide für 2 Kühe, 1800 Quadratruthen Acker, 28 Schffl. Roggen, 4 Schffl. Gerste, 42 Schffl. Hafer, 29 Würste, 600 Eier, 10 Pfund Flachs, 8 Faden buchen Wrackholz (für den eignen und Schulbedarf), 63 Thlr. 20 ßl. Schulgehalt, 12 Thlr. Küstergehalt und 80 bis 90 Thlr. Accidentien.

h. Die zweite Lehrerstelle an der Küsterschule: Wohnung, 130 Thlr. Gehalt, 2 Faden buchen Abfallholz und 6 M. Torf.

i. Die erste Industrielehrerinstelle: 100 Quadratruthen Acker und Wiese, ½ Faden buchen Abfallholz, 3 M. Torf und 60 Thlr. baar.

k. Die zweite Industrielehrerinstelle: 45 Thlr. baar, im Sonstigen wie die vorige Stelle.

2. Außer den beiden öffentlichen Schulen hat Dargun eine Privat-Mädchenschule, in welcher 2 Lehrerinnen ca. 20 Schülerinnen unterrichten, die pro anno 10 Thlr. Schulgeld zahlen, und

3. eine Gewerbeschule.

5. Dassow.

1. Die Ortsschule zählt zwei Classen mit 220 Schülern unter 2 Lehrern.

An Schulgeld zahlt jedes Kind wöchentlich, wenn es schreibt und rechnet, 2 ßl. N²/₃ und nur 1 ßl. N²/₃ wenn es an diesem Unterricht nicht Theil nimmt.

Schulzwang findet nur für das Winterhalbjahr Statt.
2. Außer der Ortsschule sind auch noch zwei Privat-Mädchenschulen vorhanden.

7. Doberan.

1. Die Ortsschule. Im Jahre 1834 wurde der erste Rector angestellt, außer welchem damals noch 3 Lehrer an der Schule arbeiteten. 1837 wurde mit der Einrichtung eines Schulcollegiums und mit sogenannten Beiständen begonnen, d. h. von dem Schulvorstande dazu ernannte Männer aus dem Orte bekamen das Amt, das Interesse der Schulgemeinde an der Schule durch persönliches Einwirken zu heben. Gegenwärtig bilden die beiden Geistlichen und ein Großherzoglicher Beamter den eigentlichen, und sechs Männer aus dem Orte den äußeren oder weiteren Schulvorstand. Seit dem Jahre 1845 besteht die Anstalt aus einer Elementarschule, aus einer Unter- oder Volksschule und aus einer Ober- oder Bürgerschule. Die Elementarschule ist eine Vorbereitungsanstalt für die beiden andern Schulen. Die Aufnahme findet jährlich einmal und zwar um Ostern Statt und treten dann alle diejenigen Kinder ein, welche entweder schon 6 Jahre alt sind, oder bis zum 30. Juni des laufenden Jahres dieses Alter erreichen werden. Zur Volksschule gehören die Kinder aus dem Dorfe Walkenhagen, die Kinder der im Arbeits- und Armenhause befindlichen Personen, so wie die unregelmäßigen Schulbesucher, wozu auch diejenigen Kinder gerechnet werden, welche im Sommer dienen.

In den beiden Oberclassen der Bürgerschule wird täglich 1 Stunde in der englischen und französischen Sprache unterrichtet, wofür indeß ein besonderer Beitrag zur Schulcasse zu entrichten ist. — Für die Mädchen der beiden obern Classen der Bürgerschule, sowie für die der Unterschule giebt es besondere Industrieclassen.

Die Elementarclasse zählt 120 Schüler unter einem Lehrer; die Unter- oder Volksschule 3 Classen mit 260 bis 270 Schülern unter 3 Lehrern, und die Ober- oder

Bürgerschule 4 Classen mit 250 Schülern unter 4 Lehrern und 1 Lehrerin.

In der Unter- oder Volksschule findet von Johannis bis Michaelis nur halbtägiger Unterrich Statt.

Das Schulgeld beträgt in der Elementarschule monatlich 6 ßl., für die Monate Juli und August wird indessen kein Schulgeld erhoben. In der Volksschule bezahlt jedes Kind der dritten Classe monatlich 6 ßl., der zweiten monatlich 7 ßl., jeder Knabe der ersten Classe 9 ßl. 6 pf., jedes Mädchen 8 ßl. 3 pf. Das Schulgeld in der Bürgerschule ist in der vierten Classe monatlich 8 ßl. 3 pf., in der dritten für Knaben 11 ßl. 9 pf., für Mädchen 10 ßl. 6 pf., in der zweiten für jedes Kind 14 ßl. und in der ersten 20 ßl.

Von der Entrichtung jeglichen Schulgeldes sind alle Eltern befreit, die in Doberan mit Grundbesitz angesessen sind, sofern sie nicht ihre Kinder in die erste und zweite Classe der Bürgerschule schicken, wo sie gleich den nicht mit Grundbesitz Angesessenen das volle Schulgeld zu erlegen haben. Dagegen sind sie, gleichviel, ob sie Kinder in der Schule haben, oder nicht, je nach der Taxe ihrer Häuser zur Erlegung eines jährlichen Schulcassenbeitrages von 1 Thlr. und resp. 1 Thlr. 16 ßl. gehalten.

Außerdem wird jährlich aus Landesmitteln der Ortsschulcasse ein Zuschuß gewährleistet.

Die Dotirung der Lehrerstellen ist: 1) für das Rectorat: 1200 Quadratruthen Acker, gegen 700 Quadratruthen Wiesen, 7 Faden Holz, 2000 Soden Torf, 40 Schffl. Korn, einige unbedeutende Lieferungen von Eiern, Weidefreiheit für 2 Kühe und 1 Kalb, Dienstwohnung nebst Garten und gegen 470 Thlr. baar;

2) für das Conrectorat: 370 Thlr. und freie Einzelwohnung;

3) für die erste Cantorstelle: 280 Thlr., 4 Faden Buchenholz, 2000 Soden Torf, 1 Wiese von ca. 3 Fuder Heuertrag, Weidefreiheit für 2 Kühe und Dienstwohnung nebst Garten;

4) für die Küsterstelle: 116 Thlr. 32 ßl. für den Unterricht und 53 Thlr. 22 ßl. Küstergehalt, 12 Scheffel Roggen, 5 Faden Buchenholz, 2000 Soden Torf, Accidentien von Leichen, $\frac{1}{8}$ des Vierzeitengeldes, Futter und Weide für 2 Kühe und 1 Kalb, freie Wohnung nebst Garten;

5) für die Organistenstelle: 198 Thlr. 16 ßl. Schulgeld und 70 Thlr. Organistengehalt, 4 Faden Buchenholz, 2000 S. Torf, Weidefreiheit für 1 Kuh und einen Garten;

6) für die zweite Cantorstelle: 199 Thlr. 8 ßl. und 98 Thlr. 15 ßl. als Cantor, $\frac{1}{4}$ des Vierzeitengeldes, die Accidentien von Taufen und Copulationen, 4 Faden Holz, 2000 Soden Torf, Futter und Weide für 1 Kuh und einen Garten;

7) für die siebente Lehrerstelle: 175 Thlr., 4 Faden Abfallholz, 2000 Soden Torf, und eine Einzelwohnung;

8) für die achte Lehrerstelle: 150 Thlr. und eine Einzelwohnung.

2. An Privatschulen sind vorhanden: a. eine Warteschule, welche Anstalt aus Großherzoglicher Casse alljährlich einen Zuschuß erhält; b. Vorbereitungsschulen, welche Kinder bis zum achten Jahre behalten, um dieselben dann mit Umgehung der Elementarclasse der öffentlichen Schule zu überliefern; c. eine Privat-Mädchenschule mit 3 Cl. und ca. 50 Schülerinnen und d. ein Pensionat (unter dem Gründer und Vorsteher Dr. Steinmann), dessen 4 Classen ganz die Einrichtung der vier unteren Gymnasialclassen haben.

8. Dömitz.

1. Die Stadtschule. Seit Jahrhunderten — wahrscheinlich seit des um das Kirchen- und Schulwesen so hochverdienten Herzogs Johann Albrecht I. Zeiten — bestanden in Dömitz 2 Schulen, nämlich die Stadtschule oder die sogenannte lateinische Schule und die Garnisonsschule. Erstere bestand aus zwei Classen mit zwei Lehrern, einem studirten Rector, der zugleich Cantor war, und einem unstudirten Lehrer, der zugleich das Amt des Organisten verwaltete.

Eine Ueberfüllung der Classen machte im Jahre 1832 die Errichtung einer dritten Classe und die Anstellung eines dritten Lehrers nothwendig. Dieser, ein studirter, erhielt den Charakter eines Conrectors, später ist dessen Stelle jedoch wieder mit einem unstudirten Lehrer besetzt worden.

Ein neues Schulhaus wurde im Jahre 1838 erbaut. Nach vollendetem Bau wurde die Garnisonsschule mit der Stadtschule verbunden und außerdem noch eine Elementarclasse errichtet, so daß von nun an die ganze Anstalt in 5 Classen getheilt war, denen im Jahre 1842 noch eine sechste hinzugefügt wurde, indem man den Küster gegen eine jährliche Remuneration verpflichtete an der Stadtschule zu unterrichten. Diese sechste Classe ist aber in neuerer Zeit wieder eingegangen.

Das Schulcollegium besteht nach der im Jahre 1832 entworfenen Schulordnung aus den beiden Stadtpredigern und dem Bürgermeister. Die neueste Schulordnung datirt vom 17. Febr. 1855.

Die Schülerzahl beträgt 330, die zur Zeit in 5 Classen vertheilt sind, von welchen 4 Classen die Hauptschule ausmachen und 1 die Nebenclasse bildet.

Das Schulgeld beträgt für jedes Kind, ohne Unterschied der Classe, 2 Thlr. 8 ßl. pro a.

Das Einkommen der Lehrer besteht 1) für den Rector in freier Wohnung und ca. 450 Thlrn. Cour.;

2) für den Organisten in freier Wohnung und ca. 300 Thlrn. Cour.;

3) für den Küster in freier Wohnung und 250 Thlrn. Courant;

4) für den vierten Lehrer in 150 Thlrn. Cour. und

5) für den Lehrer an der Nebenclasse in 200 Thlrn. Cour., freier Wohnung und 2 Faden Tannenholz.

Die Unterhaltungskosten der Schule werden aus der Schulcasse bestritten, welche folgende Einnahmen hat: 1) das Schulgeld; 2) die Abgaben von Nebenschulen (für jedes Kind in denselben jährlich 2 Thlr. Cour.); 3) Legatengelder, jährlich in 28 Thlrn. bestehend; 4) aus dem

Kirchen-Aerar jährlich 5 Thlr. 40 ßl.; 5) aus Großherzoglicher Renterei jährlich 200 Thlr.

2. An Privatschulen hat Dömitz: a. eine Mädchenschule für höhere Stände mit 16—20 Schülerinnen, welche jährlich 20 Thlr. Schulgeld zahlen; b. eine Privat-Knabenschule mit 18 Schülern; c. eine Kleinkinderschule und

3. eine Gewerbeschule, in welcher drei Lehrer von der Stadtschule den Unterricht ertheilen.

9. Gadebusch.

1. Die Stadtschule. Die städtische Schule zu Gadebusch bestand bereits im Jahre 1554 und war, so weit die ältesten Nachrichten reichen, nach Melanchthons Lehrplan eingerichtet, wie derselbe in der Mecklenburgischen Kirchenordnung vom Jahre 1650 als maßgebend für sämmtliche Schulen des Landes niedergelegt ist. Sie war ausschließlich für Knaben bestimmt, wurde bis zum Jahre 1589 von Einem Lehrer geleitet und legte neben dem Religionsunterricht das Hauptgewicht auf die Erlernung der alten Sprachen, besonders der lateinischen. In jenem Jahre ward als zweiter Lehrer neben dem Rector der Cantor angestellt.

Einer Mädchenschule unter einer Schulmeisterin, wird 1594 Erwähnung gethan. Später, 1699, „muß der Küster mit seiner Frau die Metichenschule halten." — 1834 ist zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Stadtbehörden eine Uebereinkunft in Bezug auf die Schule getroffen, welche die gegenwärtige Einrichtung derselben zur Folge hatte. Die Stadtschule besteht jetzt aus vier Classen, deren beide untern die Elementarschule und deren beide obern die Bürgerschule umfassen. Knaben und Mädchen werden in allen Classen ungetrennt unterrichtet, nur nehmen in den beiden obern Classen die Mädchen am Nachmittagsunterrichte nicht Theil, ohne daß sie in dieser Zeit durch eine öffentliche Industrieschule beschäftigt wären.

Die Schülerzahl der vier Classen beträgt 350, wovon auf die erste Classe 60, auf die zweite 75, auf die dritte 95 und auf die vierte 120 kommen.

Das monatlich zu erhebende Schulgeld beträgt jährlich in der vierten Classe für Knaben 2 Thlr. 12 ßl., für Mädchen 1 Thlr. 18 ßl.; in der dritten Classe für Knaben 2 Thlr. 36 ßl., für Mädchen 2 Thlr. 12 ßl.; in der zweiten Classe für Knaben 3 Thlr. 6 ßl., für Mädchen 2 Thlr. 30 ßl.; in der ersten Classe für Knaben 3 Thlr. 36 ßl., für Mädchen 3 Thlr. 6 ßl. Wenn das Schulgeld zur Bestreitung der Unterhaltungskosten nicht ausreicht, so muß die Stadtcasse einen Zuschuß leisten.

Die Dotirung der Lehrerstellen ist folgende: der Rector bezieht ein Gehalt von 480 Thlrn., hat außerdem eine Dienstwohnung und einen Garten; der Cantor hat 420 Thlr., der dritte Lehrer und Organistengehülfe mit Einschluß der etwa 30 Thlr. betragenden Organistengebühren 276 Thlr.; der vierte Lehrer und Küster etwa 300 Thlr.

2. Außer der Stadtschule bestehen noch a. zwei Privatschulen für Knaben, von welchen die eine für die Realschule, die andere für das Gymnasium vorzubereiten sucht; Schülerzahl der ersteren: 20; Schulgeld jährl. 20 Thlr. Schülerzahl der letzteren: 9; b. zwei Privatschulen für Mädchen, von welchen die eine 24 Schülerinnen zählt und 16 bis 20 Thlr. Schulgeld erhebt; die andere aber mehr eine Industrieschule ist; c. eine Kleinkinderschule und

3. eine Gewerbeschule unter Leitung des dritten Lehrers an der Stadtschule, für Lehrlinge aller Gewerke eingerichtet; Unterrichtszeit: Sonntags; Unterrichtsfächer: deutsche Sprache, Rechnen und Zeichnen.

10. Gnoien.

1. Die Stadtschule. Die Gnoiensche Stadtschule besteht aus einer Bürger- und Volksschule und sind an derselben sieben Lehrer und eine Lehrerin angestellt. Die Bürgerschule hat fünf Classen und ca. 390 Schüler, die Volksschule in zwei Classen ca. 170 Kinder. In sämmtlichen Classen werden Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet.

Die Unterhaltungskosten der Schule werden von der Schulcasse bestritten, in welche folgende Einnahmen fließen: a. das Schulgeld, welches für jedes Kind in der Bürgerschule jährlich 1 Thlr. 36 ßl., in der Volksschule 1 Thlr. Cour. beträgt; b. von der Kirche jährlich ca. 100 Thlr.; c. aus dem Armenkasten 58 Thlr. 16 ßl.; d. eine Abgabe von Personen, welche als Stadtbewohner aufgenommen werden und zwar: von Eximirten 2 Thlr. 16 ßl., von andern Einwohnern 1 Thlr. 8 ßl., von Auswärtigen das Doppelte.

Die Lehrer haben folgende Einnahmen: 1) an der Bürgerschule: der Rector 728 Thlr. 46 ßl., der Conrector 628 Thlr., der Cantor 346 Thlr. 32 ßl., der Organist 401 Thlr., der städtische Lehrer 299 Thlr.; 2) an der Volksschule: der Küster 350 Thlr., der Unterlehrer 200 Thlr.

2. An Privatschulen sind vorhanden: a. eine für Knaben mit ca. 16 Schülern, die von einem Lehrer unterrichtet werden, dem 400 Thlr. von den Eltern garantirt sind; daher auch das Schulgeld je nach der Schülerzahl verschieden ist; b. eine für Mädchen mit ca. 20 Schülerinnen unter einer Lehrerin; die kleineren Mädchen zahlen jährlich 10, die größeren 14 Thlr.

3. Gewerbeschule. Sie wurde gegründet im Jahr 1837 für Handwerksgesellen und Lehrlinge und wird gewöhnlich von ca. 40 Schülern besucht.

Bemerkung. Zur Aufmunterung und Erweckung des Fleißes giebt der patriotische Verein zu Guoien jährlich 11—12 Thlr. zu Prämien her, desgleichen die Zunft der Zimmerleute jährlich 4 und die der Maurer 3 Thlr.

11. Goldberg.

1. Die Stadtschule. Vor 1830 waren in Goldberg zwei Lehrer, der Rector und der Küster, deren Schulen nicht mit einander in Zusammenhang standen und von welchen ersterer die Kinder der Wohlhabenderen und letzterer die Kinder der Aermeren unterrichtete. Im Jahre 1830 wurde eine Schulordnung entworfen, nach welcher man dem Rector einen zweiten Lehrer (Conrector) beiordnete, die Unterschule aber

von dieser zweiclassigen Schule getrennt ließ. Eine Vereinigung erfolgte erst 1845, in welchem Jahre noch eine vierte und 1852 noch eine fünfte Classe hinzukam.

Die Anstalt hat demnach gegenwärtig fünf Classen, welche alle für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich sind. Die erste Classe zählt 72, die zweite Classe 90, die dritte Classe 110, die vierte Classe 113, die fünfte Classe 132 Kinder.

Die Gesammteinnahme der Schulcasse beträgt 13—1400 Thlr., welche größtentheils aus dem Schulgelde aufgebracht werden, wozu aber auch das von Hausbesitzern zu zahlende Schulordnungsgeld gehört. Das Schulgeld beträgt in den vier oberen Classen für jedes Kind 2 Thlr. 44 ßl., in der fünften Classe 2 Thlr. 8 ßl. jährlich. Für jedes eine Privatschule besuchende Kind nimmt die Schulcasse noch 2 Thlr. 24 ßl. jährlich ein; ferner bezahlt das Amt Goldberg für den eingeschulten Hof Medow jährlich 93 Thlr. und die Armencasse für die Kinder der Armen 35 Thlr.

Die Lehrerstellen sind folgendermaßen dotirt: 1) der Rector hat ein Fixum von 420 Thlrn., mit Einschluß von Garten, Korn, Feuerung ꝛc. 504 Thlr.; 2) der Conrector: 268½ Thlr., mit Einschluß von Garten und Feuerung 357 Thlr.; 3) der Cantor: 160 Thaler Fixum, mit Einschluß von Garten, Feuerung und Accidentien 281 Thlr.; 4) der Organist: 181 Thlr., mit Einschluß der Feuerung 196 Thlr, und 5) der fünfte Lehrer: 125 Thlr.

Goldberg hat auch eine Gewerbeschule.

14. Grabow.

1. Die Stadtschule: (bestehend aus einer Hauptschule und einer Nebenclasse). Bis zum Jahre 1819 bestand die Stadtschule — damals Rectorschule genannt — nur aus zwei Knabenclassen, unter zwei studirten Lehrern, einem Rector und einem Cantor. In diesem Jahre wurde noch eine dritte Classe, eine Elementarclasse, hinzugefügt und ein Elementarlehrer angestellt, und im Jahre 1828 trat eine abermalige Erweiterung ein, indem noch eine vierte Classe errichtet und der Schule in einem studirten Conrector ein

vierter Lehrer gegeben wurde. In diesem Bestande verblieb dieselbe dann bis zum Jahre 1843.

Für die Mädchen gab es bis zu diesem Jahre weder eine öffentliche Schule noch irgend eine gesetzliche Bestimmung für die Schulpflichtigkeit derselben; ihre Beschulung war vielmehr dem freiesten Ermessen der Eltern anheimgegeben, die ihre Töchter meistens erst in sehr vorgerücktem Alter aus den damals blühenden Neben- und Winkelschulen zum Küster schickten, zwecks der nothwendigen Vorbereitung für die Confirmation.

Im letztgenannten Jahre (1843) aber wurden den bestehenden vier Knabenclassen vier neue Classen hinzugefügt, in welche die von nun ab gleichermaßen schulpflichtig gewordenen Mädchen vertheilt wurden und halbtägigen s. g. wissenschaftlichen und halbtägigen Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhielten, zu welchem Zwecke noch zwei Lehrer und eine Lehrerin angestellt wurden. Die vier Mädchenclassen — auch unter der Direction des Rectors stehend — befanden sich in einem und demselben Hause, die Knabenclassen aber waren in drei nahe gelegene Häuser (in die Wohnungen des Rectors, des Conrectors und des Cantors) vertheilt.

Im Jahre 1854 vernothwendigte sich eine abermalige Reorganisation. Neben mancherlei zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten erschien der halbtägige Unterricht der Mädchen als ungenügend und die Abzweigung einer Nebenclasse für die ärmeren, von der Schule oft zurückgehaltenen Kinder als unabweisliches Bedürfniß. Deshalb wurden von den bisher abgesondert bestehenden Mädchenclassen die drei unteren mit den drei unteren Knabenclassen verschmolzen und die erwähnte Nebenclasse — auch für beide Geschlechter — abgezweigt, also, daß die eigentliche Stadt- oder Hauptschule aus vier Unterrichtsstufen in fünf Classen bestand: aus einer Oberclasse für Knaben (unter dem Rector), einer Oberclasse für Mädchen (unter dem Conrector) und aus drei gemischten Classen. Im folgenden Jahre (1855) wurde dann noch eine zweite gemischte Elementarclasse hinzugefügt und ein siebenter Lehrer angestellt.

In die Neben- oder Volksschulclasse können die Schüler indeß erst dann eintreten, wenn sie den Elementarunterricht absolvirt haben. Im Winterhalbjahr wird in derselben ganztägiger Unterricht ertheilt, im Sommerhalbjahr wird von 7—10 Uhr Vormittags unterrichtet.

Die Hauptschule zählt demnach 6 Classen:

in Ia . .	46 Knaben	. . . .	46	Kinder,	
= Ib . .	— „	46	Mädchen	46	„
in der II. . . .	40 „	33	„	73	„
= = III. . . .	47 „	42	„	89	„
= = IV. . . .	59 „	51	„	110	„
= = V. . . .	50 „	52	„	102	„
in der Nebenclasse	30 „	44	„	74	„

Summa 272 Knaben, 268 Mädchen, 540 Kinder.

Den Mädchen der beiden Oberclassen und der Nebenclasse wird an vier Nachmittagen in der Woche Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt, während zwei Nachmittage für den wissenschaftlichen Unterricht verwendet werden.

Das Schulgeld beträgt jährlich: für Ia 6 Thlr., Ib 4 Thlr., für die II. Classe 3 Thlr. 16 ßl., für die III. Classe 2 Thlr. 32 ßl., für die IV. Classe 1 Thlr. 32 ßl., für die V. Classe 1 Thlr. 32 ßl., und für die Nebenclasse 1 Thlr. 32 ßl.

Für den Privatunterricht im Französischen zahlt jedes theilnehmende Kind jährlich 4 Thlr. in die Schulcasse. Desgleichen hat jedes confirmationsfähige Kind für den von Michaelis bis Weihnacht von dem Rector und dem Conrector pflichtmäßig zu ertheilenden vorbereitenden Confirmationsunterricht 1 Thlr. 8 ßl. in die Schulcasse zu zahlen.

Das Einkommen der Lehrerstellen beträgt für die Rectorstelle 600 Thlr. (incl. der 100 Thlr., welche durch die Gnade Serenissimi aus der Renterei hinzugefügt sind und der Naturalien und sonstiger Emolumente); für die Conrectorstelle ca. 500 Thlr. (incl. Wohnung, Naturalien und sonstiger Emolumente); für die Cantorstelle 419 Thlr. (jetzt vacant und durch einen außerordentlichen

Hülfslehrer vertreten); (diese drei Stellen sind landesherrlichen Patronats); für die Küsterstelle ca. 400 Thlr. (incl. Wohnung, Garten, Ackererträgen, von welcher Einnahme nur 157 Thlr. 7 ßl. aus der Schulcasse fließen); für die fünfte Lehrerstelle 328 Thlr. (132 Thlr. aus der Schulcasse und 196 Thlr. aus der Stadtcasse); für die sechste Lehrerstelle 275 Thlr. (aus der Schulcasse); für die siebente Lehrerstelle 180 Thlr.; für die Stelle eines außerordentlichen Hülfslehrers für den fehlenden Cantor 182 Thlr. 44 ßl., wovon 22 Thlr. 44 ßl. aus der Schulcasse und 160 Thlr. aus der Stadtcasse). Das Gehalt der Lehrerin beträgt 116 Thlr., wofür sie an je vier Nachmittagen in der Woche den Mädchen Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen hat.

Zu diesen Gehalten contribuiren also die Schul-, Stadt- und Kirchencasse. Die Gehalte des Rectors und des Conrectors fließen ganz aus der Kirchen- und Schulcasse. Eine Schulsteuer wird nicht erhoben.

Aus den durch das Vermächtniß des am 15. Mai 1846 verstorbenen Bürgers Fr. Rohr gewonnenen Mitteln ist vor etwa zwei Jahren ein stattliches Schulhaus erbauet worden, das außer den sieben Classenzimmern, dem Conferenz- und Bibliothekzimmer und der Wohnung des Schuldieners auch noch einen geräumigen und gut ausgestatteten Schulsaal enthält. Fr. Rohr's Vermächtniß reicht aber noch weiter. An seinem Sterbetage, den 15. Mai, welchen Tag die Schule in dankbarster Erinnerung zu einem Gedenk- und Feiertage macht, können aus seiner Stiftung alljährlich Prämien im Werthe von 150 bis 200 Thlrn. an fleißige und musterhafte Schüler und Schülerinnen aller Classen zur Vertheilung kommen.

Zur Erweiterung und Vervollständigung der Lehrerbibliothek giebt die Stadt jährlich 40 Thlr.

2. Außer der Stadtschule bestehen noch an Privatschulen a. eine Candidatenschule, die aber nur solche Schüler aufnimmt, welche die dritte Classe der Stadtschule durchgemacht haben. Die specielle Vorbereitung fürs Gym-

nasium oder eine höhere Classe der Realschule ist Aufgabe dieser Schule, die deshalb auch Latein, Griechisch, Englisch und Französisch in ihren Lehrplan aufgenommen hat. Schülerzahl reichlich 20. Schulgeld: 32 Thlr. jährl. b. Eine höhere Töchterschule, die als solche auch Französisch und Englisch lehrt, in drei Classen 50 Schülerinnen zählt, worunter auch einige auswärtige sind. Schulgeld 8 Thlr.; Französisch, Englisch und Zeichnen werden aber besonders honorirt. c. Eine gemischte-Privatschule (für Knaben und Mädchen), die auch Lateinisch, Französisch und Englisch in ihren Lehrplan aufgenommen hat und ca. 20 Knaben und 16 Mädchen (in drei Abtheilungen) zählt.

3. Eine Gewerbeschule.

13. Grevesmühlen.

1. Die Stadtschule. Bis vor etwa 20 Jahren wirkten an der Stadtschule nur der Rector, der Organist und der Küster, welche Lehrkräfte aber für die verhältnißmäßig bedeutende Schülerzahl bei weitem nicht ausreichten, so daß mehrere Privat- resp. Winkelschulen entstanden. Nach dieser Zeit kam ein vierter, bald darauf ein fünfter und nach Erbauung eines neuen Schulhauses (1854) noch ein sechster Lehrer hinzu. Bei der Reorganisation der Schule im Jahre 1858, durch welche sie in eine fünfclassige Ober- und eine zweiclassige Unterschule getheilt ward, stellte man noch einen siebenten Lehrer an. Indessen reichen auch diese Kräfte noch nicht aus, und es fehlen noch zwei Lehrer, deren Anstellung vielleicht nach Beilegung der zwischen Rath und Bürgerschaft in Schulangelegenheiten obschwebenden Differenzen ermöglicht werden dürfte. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des sogenannten engern Schulvorstandes, welcher aus dem jedesmaligen Bürgermeister, als Dirigenten, und den beiden Predigern besteht.

Im Ganzen sind also 7 Classen vorhanden, von welchen die beiden Classen der Unterschule nur halbtägigen Unterricht haben.

Die Zahl der Lehrer beträgt 7, 2 studirte und 5 unstudirte; außerdem noch 2 Lehrerinnen.

Die Anzahl der Schüler beläuft sich auf etwas über 600, von denen auf jede der fünf Classen der Oberschule durchschnittlich 40, auf die erste Classe der Unterschule ca. 120 und auf die zweite ca. 300 kommen.

Das Schulgeld beträgt in der Oberschule für die erste Classe 6 Thlr., für die zweite Classe 5 Thlr., für die dritte Classe 4 Thlr., für die vierte Classe 3 Thlr., für die fünfte Classe 2 Thlr.; in der ersten Classe der Unterschule werden 2 Thlr., in der zweiten Classe 1 Thlr. 16 ßl. bezahlt. Für den Unterricht im Lateinischen und Französischen, der auf besonderes Begehren ertheilt wird, beträgt das Honorar 6 Thlr. Auswärtige Kinder zahlen ein um die Hälfte der obigen Ansätze erhöhetes Schulgeld. Für die sogenannten Freischüler, deren Zahl sich auf ca. 80 belaufen mag, zahlt die Armencasse in allen Classen 2 Thlr. für jedes Kind.

Außer dem Schulgelde, das ca. 1300 Thlr. beträgt, fließen in die Schulcasse die Beiträge einer unlängst eingeführten Schulsteuer (Schulanlage), ca. 250 Thlr. jährlich, und unter der Rubrik: Insgemein incl. des Zuschusses aus der Kämmerei etwa 400 Thlr.

Die Unterhaltungskosten betrugen im Jahre 1858 im Ganzen 1862 Thlr.

Der Rector hat ein Einkommen von ca. 600 Thlrn., der Conrector hat 425, der Cantor 400, der Organist ca. 300, der Küster 60 Thlr. aus der Schulcasse, der sechste Lehrer hat 175 Thlr. aus der Schulcasse und der siebente Lehrer 150 Thlr. Die Lehrerinnen erhalten resp. 50 und 40 Thlr. Der Schuldiener bezieht 60 Thlr. nebst einigen Emolumenten.

Die Schulbibliothek, gegründet aus dem Ertrage einer Sammlung von freiwilligen Beiträgen zum Belaufe von etwa 40 Thlrn., wird von den Schülern gegen Erlegung von ½ ßl. pro Buch, durchgehends fleißig benutzt. Zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder und für die Schule, des Materials für den Unterricht in Handarbeiten,

von Büchern und Schriften für die Schulbibliothek ꝛc. existirt eine sogenannte Lehrmittel-Casse, mit einem jährlichen Einkommen von 75 Thlrn.

Für den Unterricht im Turnen, an welchem im Sommer 1859 ungefähr 70 Schüler Theil genommen haben, wird von jedem 24 ßl. entrichtet.

2. An Privatschulen sind vorhanden: a. die lateinische Privatschule; gegründet um Ostern 1858 vom Candidaten Saniter. Sie wird von 22 Schülern besucht, worunter sich ein auswärtiger befindet. Die erste Classe hat 14, die zweite 8 Schüler, in beiden Classen unterrichtet außer dem Candidaten noch ein Hülfslehrer. Das Schulgeld darf in der ersten Classe nicht weniger als 25 Thlr., in der zweiten Classe nicht weniger als 20 Thlr. betragen; es kann unter Umständen aber erhöht werden.

b. die höhere Töchterschule, von einem Schulverein gegründet, der auch die Lehrerinnen engagirt. Anzahl der Schülerinnen 24, welche von zwei Lehrerinnen in zwei Classen unterrichtet werden. Die erste Lehrerin bezieht ein Gehalt von 300 Thlrn., die zweite ein Gehalt von 250 Thlrn. Das Schulgeld beträgt 25 Thlr. pro a., ein etwaiger Ueberschuß kommt den Lehrerinnen zu Gute.

c. eine Vorschule für a. und b. von 12 bis 16 Kindern, Knaben und Mädchen, besucht, welche hier ihren ersten Unterricht empfangen, um dann in eine Privatschule überzugehen.

3. Auch eine Gewerbeschule besteht in Grevesmühlen.

14. Güstrow.

1. Die Domschule: (Gymnasium) gestiftet im Jahr 1553 vom Herzoge Johann Albrecht zu Mecklenburg durch Vereinigung einer früheren Domschule mit der Stadtschule; erweitert und neu geordnet vom Herzoge Ulrich 1602, vom Herzoge Gustav Adolf 1662, vom Herzoge Friedrich Franz 1789, und neu organisirt bei Abzweigung einer besondern Bürgerschule vom Großherzoge Paul

Friedrich Michaelis 1840, welche letztere wiederum im Jahre 1848 in eine Real- und Bürgerschule abgetheilt worden ist. (Staats-Kalender.)

Die Anstalt zählt gegenwärtig 6 Classen und 9 Lehrer; die I. 13, II. 27, III. 31, IV. 29, V. 14, VI. 16, mithin im Ganzen 130 Schüler, worunter 70 auswärtige.

Das Schulgeld beträgt jährlich: für VI. 14 Thlr., für V. 16 Thlr. 16 ßl., für IV. und III. 18 Thlr., für I. und II. 28 Thlr. Außerdem haben die Schüler in Prima und Secunda jährlich 1 Thlr. 8 ßl. und die in Tertia und Quarta 38 ßl. Holzgeld zu entrichten. Für Quinta und Sexta ist letzteres noch nicht bestimmt.

Pensionsgelder für auswärtige Schüler: 120 bis 200 Thlr.

Dotirung der Lehrerstellen: von 1500 Thlr. bis 450 Thlr.

Die Unterhaltungskosten werden bestritten: vom Schulgelde, aus der Renterei, der Dom-Oeconomiecasse, den Zinsen von 4000 Thlrn., Leichen-Accidenzien und Copulations-Gebühren.

Das Turnen ist obligatorisch für alle Classen und wird geübt an den vier vollen Schultagen täglich 1 Stunde gewöhnlich Nachmittags von 4—5 Uhr. Jeder Schüler bezahlt 32 ßl. Turngeld, zwei Brüder zusammen 1 Thlr.

Die Domschule besitzt eine von dem Oberschulrath Besser gegründete Bibliothek von ca. 12,000 Bdn., deren Benutzung nicht bloß der Schule, sondern auch dem Publikum freisteht. Zum Unterhalt derselben tragen die Schüler bei durch eine kleine bei der jedesmaligen Versetzung erhobene Gebühr.

Auch existirt eine Schülerbibliothek für die oberen und eine zweite für die mittleren Classen, unterhalten durch das Lesegeld von 1 ßl. für das Buch.

2. Die vereinigte Real- und Bürgerschule entstand unter dem Namen einer Bürgerschule, als im October 1849 die Realclasse und die V. und VI. von der Domschule getrennt wurden. Diese Bürgerschule zählte bei

ihrer Eröffnung 134 Schüler (102 von der Domschule und 32 neue) in 4 Classen unter 5 Lehrern und hatte die zwiefache Bestimmung 1) dem tüchtigen Handwerker, Künstler, Kaufmann, Landmann und Allen, die nicht zu den gelehrten Ständen gehören, die nöthige Vorbildung zu geben und 2) die Schüler, welche Universitätsstudien zu machen beabsichtigten, zur IV. des Gymnasiums vorzubereiten.

In den nächsten Jahren mehrte sich die Schülerzahl also, daß noch zwei neue Classen hinzugefügt werden mußten. Ostern 1847 bestand sie aus sechs Classen — von welchen die V. in zwei Parallelclassen getheilt war — mit 240 Schülern.

Da die große Zahl und die Verschiedenheit der Schüler hemmend auf die Leistungen der Schule einwirkten, so machte der Schulvorstand dem Patronate der Anstalt — dem Magistrate, den Vorschlag, die Schule in zwei Anstalten zu trennen: in eine eigentliche Bürgerschule und in eine Realschule. Das geschah denn auch Ostern 1848; die Bürgerschule erhielt drei und die Realschule fünf Classen.

Wenn beide Schulen nun auch ihren Zwecken und Leistungen nach ganz verschiedene Anstalten sein sollten: so sind sie doch insofern als eine Anstalt zu betrachten, als beide Schulen unter demselben Rector stehen und die Lehrer nach Maßgabe ihrer Leistungen und nach Bedürfniß an beiden Anstalten verwendet werden können.

Die Realschule erweiterte sich dann wieder zu sechs Classen, von welchen zwei in Parallelclassen getheilt sind, so daß die Anstalt aus acht Classen besteht. Sie nimmt aber nur solche Schüler auf, welche lesen, schreiben und die vier Species im Zahlenraum bis 100 rechnen können. Diese Vorbereitung giebt die städtische Elementarschule. Ostern 1858 war die Schülerzahl auf 231 gestiegen — darunter 90 auswärtige —: so daß die Lehrkräfte nicht mehr ausreichen konnten. Es war daher ein Glück für die Realschule, daß das Gymnasium wieder eine V. und VI. erhielt und die Vorbereitung auf die IV. selbst übernehmen konnte.

Die Bürgerschule besteht noch gegenwärtig aus drei Classen. Auch diese Schule nimmt nur Schüler auf, welche die städtische Elementarschule durchgemacht — also die für die Realschule nöthige Vorbereitung — empfangen haben.

Beide Anstalten zählen also 11 Classen mit 12 Lehrern.

I.	Classe	der	Realschule	10	Sch.	darunter 4	auswärtige,
II.	=	=	=	14	=	= 9	=
III.	=	=	=	49	=	= 27	=
IV.	=	=	=	34	=	= 8	=
V.	=	=	=	44	=	= 9	=
VI.	=	=	=	38	=	= 6	=
				189	=	= 63	=
I.	Cl.	der	Bürgerschule	22	=	= —	=
II.	=	=	=	37	=	= 3	=
III.	=	=	=	36	=	= 1	=
				95	=	= 4	=
I.	Cl.	der	Vorbereitungssch.	54	=	= —	=
II.	=	=	=	56	=	= —	=
				110	Sch. = 394	Schüler.	

Das Schulgeld beträgt jährlich:

in	der	I.	Classe	der	Realschule	24	Thlr.,
=	=	II.	=	=	=	20	=
=	=	III.	=	=	=	16	=
=	=	IV.	=	=	=	16	=
=	=	V.	=	=	=	14	=
=	=	VI.	=	=	=	12	=
=	=	I.	=	=	Bürgerschule	11 Thlr.	32 ßl.
=	=	II.	=	=	=	9 =	16 =
=	=	III.	=	=	=	7 =	— =

Pensionsgelder für auswärtige Schüler 100—170 Thlr.

Die Lehrerstellen sind folgendermaßen dotirt: 1) die Rectorstelle mit 800 Thlrn., 2) die zweite Lehrerstelle mit 591 Thlrn. 24 ßl., 3) die dritte Lehrerstelle mit 533 Thlrn. 16 ßl., 4) die neunte Lehrerstelle (für Mathematik u. Naturwissenschaft) mit 516 Thlrn. 32 ßl., 5) die vierte, fünfte und sechste Lehrerstelle mit 416 Thlrn. 32 ßl., 6) die siebente und

achte Lehrerstelle mit 316 Thlrn. 32 ßl., 7) die erste und zweite Hülfslehrerstelle mit 316 Thlrn. 32 ßl., 8) die Schreiblehrerstelle mit 120 Thlrn.

Die Unterhaltungskosten werden durch das aufkommende Schulgeld (im letzten Jahre 3716 Thlr. 46 ßl.), durch Zuschüsse aus der Casse der St. Jürgens- und Hospital-Intraden und der Kämmerei gedeckt, welche letztere jährlich 4000 Thlr. N²/₃ zu den Gehalten der Lehrer und die Mittel zum Ankauf und zur Erhaltung der beiden Schulhäuser hergiebt.

3. Die städtische Elementarschule, errichtet Johannis 1846 mit 1 Classe — zunächst als Vorschule der Real- und Bürgerschule —, jetzt zweiclassig mit 112 Schülern, dient sie auch zugleich der Domschule als erste Vorbereitungsschule. Das Schulgeld in derselben beträgt in beiden Classen 6 Thlr. Der Hauptlehrer, der zugleich Küster an der Pfarrkirche ist, erhält ⅚ des Schulgeldes; ⅙ dient zur Erhaltung des Schulhauses und der Schul-Utensilien. Den Hülfslehrer muß der Hauptlehrer von seiner Einnahme halten.

4. Die städtische Freischule für Kinder beiderlei Geschlechts, gegründet 1834 mit 4 Classen und 4 Lehrern, nach und nach erweitert bis zu 7 Classen mit 720 Schülern, 5 Lehrern und 4 Lehrerinnen. Die beiden untersten Classen sind Halbtagsclassen. Zu Michaelis d. J. steht indeß die Umwandlung der einen Halbtags- in eine Volltagsclasse mit einem sechsten Lehrer in Aussicht.

Unterhalten wird dieselbe aus Fonds der früheren Armen- oder Küsterschule, aus den Zinsen des Bahlmann-Tschierpe'schen Legats und aus geringen Beiträgen der nicht armen Kinder, endlich aus einem Zuschuß der Armencasse. Die 1. Lehrerstelle ist dot. mit 350 Thlrn. u. Wohn. u. Feurg.

= 2. = = = = 233⅓ = = = = =
= 3. = = = = 200 = = = = =
= 4. = = = = 200 =
= 5. = = = = 140 = = = = =

Das Gehalt der Lehrerinnen beträgt 35 Thlr. jährlich; drei derselben sind verheirathet und ist ihr Gehalt in dem bereits

angegebenen der Lehrer mitgerechnet. Das Schulhaus dient auch zugleich der Gewerbe- und Sonntagsschule.

5. Außer diesen öffentlichen Schulen sind an Privatschulen vorhanden: a. eine höhere Töchterschule, verbunden mit einem Pensionat, gegründet 1820 von den Fräulein L. und W. Hottelett u. im Jahr 1854 von Fräul. Ahrends übernommen. Dieselbe zählt 5 Classen mit 110 Schülerinnen, jede der vier untersten Classen enthält zwei Abtheilungen. Der Unterricht wird von 7 Lehrern und 5 Lehrerinnen ertheilt. Auch ist eine Engländerin für die Schule und die Pension engagirt. Das Schulgeld beträgt in der I. Classe 30 Thlr., in der II. 25 Thlr., in der III. 20 Thlr., in der IV. 15 Thlr. und in der V. 12 Thlr. Eine Schulbibliothek ist im Entstehen.

b. Die Vereins-Töchterschule, eine Fortsetzung der ehemaligen Fräulein Scheel'schen höhern Töchterschule; als Vereins-Töchterschule reorganisirt 1854. Sie hat 5 Cl. mit 90 Schülerinnen. Das Schulgeld ist gleich dem der Ahrends'schen Töchterschule.

6. Die Gewerbe- oder Sonntagsschule, gegründet 1830. Unterrichtszeit: Sonntags von 8—9, 11—12, 12¼—1¼, 3—6, u. Montag Abend und Mittwochs von 8—10 Uhr Morgens. Schülerzahl ca. 150, unterrichtet von 8 Lehrern. Unterrichtsgegenstände: Schreiben, Deutsch, Zeichnen, Reißen, Modelliren, Rechnen, Geometrie und Naturwissenschaften. Mittel zur Unterhaltung der Anstalt: 250 Thlr. Landeshülfe, 58⅓ Thlr. aus der Sparcasse, 25 Thlr. vom patriotischen Verein zu Prämien, die Zinsen eines Vermächtnisses des weiland Senators Pinz von 400 Thlrn. N⅔, das Schulgeld der Schüler (halbjährlich à 16 ßl.), nebst freiwilligen Beiträgen der Gewerke. Für eine Stunde wöchentl. Unterricht wird vierteljährlich durchschnittlich etwas über 3 Thlr. bezahlt; der architectonische Zeichner erhält wegen der häuslichen Vorarbeiten für wöchentlich 1½ Stunden 7 Thlr. quartal.

Seit 1854 ist aus Ersparnissen ein werthvoller physikalischer und naturhistorischer Apparat gegründet. — Die vom Pastor Türk verwaltete Volksbibliothek wird auch von

den Sonntagsschülern für einen jährlichen Entgelt von 5 Thlrn. (für alle) fleißig benutzt.

Die Prämien bestehen in Geräthen für das jedesmalige Handwerk des Prämirten, sowie in zierlichen, empfehlenden Wanderbüchern, welche übrigens mit der eingeschriebenen und besiegelten Empfehlung dem Prämirten erst dann ausgeliefert werden, wenn er auf die Wanderschaft gehen will und ein gutes Zeugniß seines Meisters beigelegt hat.

15. Hagenow.

1. Die Stadtschule. Mit Ostern des Jahres 1857 wurde die Stadtschule neu organisirt und besteht seitdem aus einer Oberschule (Bürgerschule) und aus einer Unterschule (Volksschule). In beiden Anstalten werden Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet. Für letztere war schon vorher eine Industrieschule ins Leben gerufen.

Die Oberschule besteht aus vier, die Unterschule aus zwei Classen. Die Schülerzahl war von Ostern 1858 bis dahin 1859

in der Oberschule:		in der Unterschule:	
Cl. I.	65 Kinder;	Cl. I.	94 Kinder;
= II.	90 =	= II.	87 =
= III.	76 =		
= IV.	115 =		
Summa	346 Kinder und		181 Kinder.

Die Schulcasse hat folgende Einnahmen: 1) das Schulgeld: in der Oberschule:

für die	I.	Classe	jährlich	3	Thlr.	16 ßl.	Cour.,
= =	II.	=	=	2	=	32 =	=
= =	III.	=	=	2	=	— =	=
= =	IV.	=	=	1	=	24 =	=

in der Unterschule: für Kinder von 6—10 Jahren jährlich 1 Thlr. 24 ßl. Cour., für Kinder über 10 Jahre 2 Thlr.; 2) aus der Armencasse jährlich 120 Thlr.; 3) aus der Kämmereicasse 116 Thlr. 32 ßl.; 4) aus der Amtscasse 10 Thlr.; 5) eine Abgabe von Eximirten, Bürgern

und Einwohnern; 6) eine Abgabe bei Verleihung des Bürgerrechts, und zwar: von eingebornen Stadtkindern 1 Thlr. 26 ßl. Cour., von Auswärtigen und Juden 3 Thlr. 6 ßl.; 7) eine Abgabe bei der Reception von Einwohnern, und zwar: von Eingebornen 38 ßl. Cour., von Auswärtigen 1 Thlr. 26 ßl. Cour.; 8) die Abgabe für Kinder, welche concessionirte Nebenschulen besuchen, und zwar: in dem Alter von 6—9 Jahren jährlich 1 Thlr. 24 ßl., in dem Alter von 9—12 Jahren jährlich 2 Thlr. 16 ßl., in dem Alter von mehr als 12 Jahren jährlich 3 Thlr. 16 ßl., und 9) die Strafgelder für unerlaubte Schulversäumnisse.

2. An Privatschulen bestehen: a. eine combinirte Knaben- und Mädchenschule, an welcher drei Lehrer und eine Lehrerin unterrichten; b. eine Mädchenschule.

3. Eine Gewerbeschule.

16. Klütz.

1. Die Ortsschule. Bis zum Jahre 1852 bestand in Klütz nur eine zweiclassige Volksschule mit 2 Lehrern; in diesem Jahre aber wurde noch eine dritte Classe und ein Jahr später eine höhere Knabenclasse hinzugefügt. In letztere treten diejenigen Knaben der ersten Volksschulclasse ein, welche bei der öffentlichen Prüfung vom Prediger als fähig dazu erklärt werden, falls deren Eltern diesen Eintritt wünschen und das höhere Schulgeld dafür erlegen können. Zu den Unterrichtsgegenständen dieser Classe gehören hier außer Mathematik und Physik auch noch die lateinische und französische Sprache.

Das Patronat über die Schulen hat die gräfliche Gutsherrschaft zu Bothmer. Die Inspection und Leitung der Schule hat der Prediger, und zur Besorgung der äußern Angelegenheiten besteht ein Schulvorstand aus zwei Personen, welche von der Gutsherrschaft erwählt werden. Die Schulpflichtigkeit beginnt für Kinder aus dem Flecken Klütz mit dem fünften, für 10 zur Schulgemeinde gehörende gräflich von Bothmer'sche Ortschaften mit dem sechsten Lebensjahre.

An der höhern Knabenclasse arbeitet ein Candidat der Theologie; die Schülerzahl beträgt 19.

Die Volksschule hat drei Classen mit drei Lehrern. Die erste Classe zählt 90, die zweite Classe zählt 86, die dritte Classe zählt 102 Kinder.

Die Unterhaltungskosten der Schule belaufen sich, außer Wohnung und Feuerung für die Lehrer, jährlich auf reichlich 800 Thlr. von welchen durch das Schulgeld und durch anderweitige Beiträge zur Schulcasse etwa 360 Thlr. gedeckt werden, das Fehlende aber von der Gutsherrschaft hergegeben wird.

Das Schulgeld beträgt für die höhere Knabenclasse vierteljährlich 2 Thlr., für Auswärtige — dem Gute nicht Angehörige — 3 Thlr.; in der Volksschule zahlt der Tagelöhner für 1 Kind vierteljährlich 14 ßl., für 2 Kinder 28 ßl., für 3 Kinder 37 ßl., das vierte Kind ist frei. Die übrigen Einwohner zahlen für 1 Kind vierteljährlich 18 ßl., für 2 Kinder 34 ßl., für 3 Kinder 46 ßl., das vierte Kind ist ebenfalls frei. Auswärtige zahlen für jedes Kind vierteljährlich 1 Thlr. Als Beitrag zur Schulcasse zahlt jeder in Klütz Ansässige, wenn er keine Kinder hat, vierteljährlich 9 ßl.; ferner geben 12 gräfliche Bauern jeder einen Faden Buschholz zur Feuerung her.

2. Klütz hat auch eine Privatschule für Mädchen, welche im Jahre 1849 von dem Fräulein Schmidt gegründet wurde, aus zwei Classen besteht und von einer Haupt- und einer Unterlehrerin verwaltet wird. Die erste Classe zählt 19, die zweite Classe 7 Schülerinnen. Das Schulgeld beträgt je nach der Verschiedenheit des Alters zwischen 8 und 28 Thlr. jährlich, in welcher letzteren Summe auch die Vergütung für den Unterricht im Clavierspiel mit begriffen ist.

17. Krakow.

1. Die Stadtschule ist anno 1833 reorganisirt worden, hat seitdem aber einige kleine Veränderungen und Erweiterungen erfahren.

Sie besteht aus 5 Classen mit ca. 380—400 Schülern, welche von 5 Lehrern, darunter ein studirter und ein Hülfslehrer, unterrichtet werden.

Das Schulgeld beträgt für die erste Classe jährlich 3 Thlr., für die zweite Classe 2 Thlr. 20 ßl., für die dritte, vierte und fünfte Classe à 2 Thlr. Von dem Schulgelde wird die Schule wesentlich erhalten; das Deficit deckt die Kämmereicasse.

Die Einnahme der einzelnen Lehrerstellen beträgt — Alles berechnet —: für den Rector ca. 480 Thlr., für den Organisten ca. 340 Thlr., für den Küster ca. 240 Thlr., für den vierten Lehrer ca. 120 Thlr., für den Hülfslehrer 80 Thlr.

Außer der öffentlichen Stadtschule besteht in Krakow noch

2. eine Kleinkinderschule,
3. eine Privatschule und
4. eine Sonntagsschule.

18. Kröpelin.

1. Die Stadt- oder Bürgerschule, deren Reorganisation noch bevorsteht, zählt 4 Classen, 323 Schüler und 4 Lehrer. In der ersten Classe sind 50, in der zweiten 89, in der dritten 93 und in der vierten 91 Kinder. In allen Classen werden Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet.

Die Industrieschule umfaßt die Schülerinnen der ersten und zweiten Classe.

Das Schulgeld beträgt in der ersten Classe 2 Thlr. 32 ßl., in der zweiten 2 Thlr. 32 ßl., in der dritten 1 Thlr. 24 ßl. und in der vierten 1 Thlr. Die Eltern zahlen auch dann das volle Schulgeld an die Schulcasse, wenn sie ihr Kind einer andern Schule übergeben haben.

Der erste Lehrer (Rector) hat ein Einkommen von beinahe 600 Thlrn., theils an baaren Hebungen, theils in vielen Naturalien (Korn, Eiern, Würsten ꝛc.) bestehend, nebst Garten und freier Wohnung.

Der zweite Lehrer (Cantor) hat 266 Thlr., theils in baaren Hebungen, theils in Naturalien. Früher war das Cantorat mit dem Rectorat verbunden; bei der Abgabe des Cantordienstes an einen Lehrer sind die Gefälle meistens beim Rectorat verblieben.

Der dritte Lehrer (Küster) hat außer den Accidentalhebungen 130 Thlr. Fixum, 5 Scheffel Aussaat Acker, freie Wohnung und 2 Faden Holz.

Das Gehalt des vierten Lehrers beträgt 120 Thlr.

2. Die Privatschule für Knaben und Mädchen höherer Stände wurde erst in neuerer Zeit durch den Rector Kayser gegründet. Sie wird besucht von 18 Kindern, die außer vom Rector noch von einem Classenlehrer und einer besonders für Französisch und Englisch engagirten Lehrerin unterrichtet werden. Das Schulgeld beträgt jährlich 17 Thlr.

3. Die Gewerbeschule, für welche der Magistrat ein Zimmer im Rathhause eingeräumt und für Unterrichtsmittel hinreichend gesorgt hat. Der Unterricht wird durch 2 Lehrer der Stadtschule gegen eine Remuneration von resp. 20 und 24 Thlrn. an den Sonntagen vor der Kirchzeit und am Montag Abend zweistündig ertheilt.

19. Laage.

1. Die Stadtschule mit Nebenclasse. Früher hielt der Cantor (Rector) allein Schule. 1803 ward der Küster zum zweiten Lehrer bestellt. 1818 ward ein neues Schulhaus erbaut und ein dritter Lehrer angestellt. 1827 kamen zwei Vorschulen hinzu. 1847 ward das Schulhaus erweitert und erhielt die Stadtschule ihre jetzige Einrichtung, jedoch ward 1857 in einem nebenliegenden Hause noch eine s. g. Volksklasse eingerichtet.

Der Schulvorstand besteht aus dem Prediger, einem Rathsmitgliede und vier Bürgern. — Für Armenkinder zahlt die Armencasse das halbe Schulgeld. — Am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag ertheilt der 5te Lehrer Turnunterricht. — Eine Schulbibliothek zählt ca. 250 Bde.

Die Schülerzahl beträgt in der

I.	Classe:	16	Knaben,	8	Mädchen =	24 Kinder,
II.	=	31	=	9	= =	40 =
III.	=	34	=	23	= =	57 =
IV.	=	32	=	18	= =	50 =
V.	=	38	=	47	= =	85 =
Nebenclasse		29	=	31	= =	60 =

180 Knaben, 136 Mädchen = 316 Kinder, darunter auswärtige 10.

Lehrer sind 6 an der Anstalt, von welchen der Rector und Conrector Literaten, die übrigen Seminaristen sind. Außerdem unterrichtet eine Lehrerin in weiblichen Handarbeiten mit einer Gehülfin.

Das Schulgeld beträgt jährlich in Classe I. 4⅓ Thlr., in Classe II. 3 Thlr. 24 ßl., in Classe III. 3 Thlr., in Classe IV. 2 Thlr. 24 ßl., in Classe V. 2 Thlr. und in der Nebenclasse 3 Thlr. Für auswärtige Kinder das Doppelte.

An Schulsteuer zahlen: a. Hausbesitzer jährlich 9 ßl., b. Miethseinwohner 4½ ßl., c. die Kinder der Mädchenschule 2 Thlr., d. neue Bürger 1½—6 Thlr., außerdem e. die Kirche ca. 53 Thlr., f. die Stadtkämmerei 200 Thlr.

Die Unterhaltungskosten im Ganzen betragen jährlich etwa 1300 Thlr.

Das Einkommen der Lehrer a. des Rectors, an Wohnung, Acker, Gärten, Feuerung, Meßkorn zu baar berechnet: 550 Thlr., b. des Conrectors, desgl. 393 Thlr., c. des dritten Lehrers, desgl. 283 Thlr., d. des vierten Lehrers, baar 245 Thlr., e. des fünften Lehrers, baar 175 Thlr., f. des Küsters und Nebenlehrers, an Wohnung ꝛc. und baar, berechnet zu 270 Thlrn., g. der Industrielehrerin 40 Thlr., h. ihrer Gehülfin 20 Thlr.

2. Laage hat 2 Privatschulen, eine Mädchenschule des Fräulein Julie Berg mit etwa 30 Schülerinnen und eine Vorschule der Frau Elsner, deren Schülerzahl etwa 20 ist.

3. Eine Gewerbeschule. Als Prämien werden in derselben jährlich um Ostern Wanderbücher vertheilt.

20 Lübtheen.

1. Die Ortsschule. Bis zum Jahre 1841 bestanden hier zwei Schulen, eine für Knaben und eine für Mädchen, welche seit der Zeit vereinigt vier Classen bilden, in welchen Knaben und Mädchen — im Ganzen ca. 380 Kinder — gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Die Mädchen werden in zwei besonderen Industrieschulen in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

Das Schulgeld wird von der ganzen Schulgemeinde, ohne Rücksicht auf die Kinderzahl, entrichtet — ist mithin eine Schulsteuer. Auswärtige Schüler bezahlen jährlich 7 Thlr. Schulgeld. Die Schulcasse erhält außerdem zur Deckung der Ausgaben einen Zuschuß aus der Amtscasse.

Der erste Lehrer hat eine baare Einnahme von 233 Thlrn. 16 ßl., freie Wohnung, Feuerung und Acker-Competenz, jedoch ohne freie Bestellung. — Der zweite Lehrer (Küster) hat, wie der dritte, ein ähnliches Einkommen wie alle fürstlichen. — Der vierte Lehrer hat 120 Thlr. baar, freie Wohnung und Feuerung.

2. Außer der öffentlichen Schule besteht auch noch eine Privatschule unter einem Candidaten.

21. Ludwigslust.

1. Ortsschule oder Seminarschule. Die mit dem Seminar verbundene fünfclassige Volksschule wird sowohl von Knaben als Mädchen besucht und dient den Seminaristen zugleich als Uebungsschule. Die Aufsicht über dieselbe hat der zweite Lehrer am Seminar. Außerdem ist noch eine sechste Classe vorhanden, welche eine gemischte Schule darstellt und von den Kindern des mit Ludwigslust verbundenen Ortes Kleinow besucht wird. Auch diese wird zur Uebung der Seminarzöglinge benutzt. —

Für die Mädchen befindet sich eine Industrieschule im Seminar, welcher zwei Lehrerinnen vorstehen.

An den sechs Classen der Seminarschule unterrichten sechs Lehrer, Unterlehrer genannt, welche im Seminar wohnen und unverheirathet sein müssen. Dieselben gehen meist unmittelbar aus dem Seminar in diese Dienststellungen über. Die Schülerzahl beträgt ca. 500 Kinder, von welchen 60 auf die erste Classe, 70 auf die zweite Classe, 80 auf die dritte Classe, 100 auf die vierte Classe, 110 auf die fünfte und 80 auf die sechste Classe oder gemischte Schule zu kommen pflegen.

Die Unterhaltungskosten des gesammten Seminars, also auch der dazu gehörigen Seminarschule, werden theils durch Zuschüsse aus der Großherzoglichen Renterei (jährlich ca. 7800 Thlr. Cour.), theils durch die Eintrittsgelder der Seminarzöglinge, theils endlich durch den Betrag der Schulgelder von der Seminarschule bestritten. In der sechsten und fünften Classe wird à Kind quartaliter 14 ßl., in den übrigen Classen 28 ßl. Cour. bezahlt. Die Unterlehrer beziehen an Gehalt 185 Thlr.

2. Die Realschule, auch Rectorschule genannt, ist 1822 aus einer lateinischen Mittelschule mit zwei Classen in eine eigentliche Bürgerschule umgewandelt worden. Zu Zeiten ist auch eine Mädchenclasse mit derselben verbunden gewesen.

In den letzten Jahren wurde die Anstalt von 145—165 Schülern, von dem schulpflichtigen Alter bis zu 18 Jahren und darüber, besucht, welche sich auf 4 Classen so vertheilen, daß in den drei ersten je 40—50, in der Elementarclasse 20—30 Schüler sind, und von 5 Lehrern, darunter 3 studirte, unterrichtet werden.

An Schulgeld wird vierteljährlich bezahlt: a. in den drei oberen Classen für den gewöhnlichen Unterricht 1 Thlr. 27 ßl., für denselben mit Latein oder Französisch 2 Thlr. 35 ßl., für denselben mit Latein und Französisch 3 Thlr. 43 ßl.; b. in der Elementarclasse 1 Thlr. 8 ßl.

Der Rector bezieht an Gehalt 1130 Thlr., der Conrector 796 Thlr., der Subrector 320 Thlr., der 4te Lehrer 352 Thlr., der 5te Lehrer 200 Thlr.

3. An Privatschulen bestehen: a. Die Minter'sche Erziehungsanstalt. Dieselbe wurde im Jahr 1850 als Privatschule für 8 Knaben gegründet. In vier Jahren hatte sich die Anzahl derselben auf 60 vermehrt, so daß ein eigenes Haus erworben und dadurch auch die Einrichtung eines Pensionats ermöglicht wurde. Die Schüler sind theils Alumnen, theils Hospiten (d. h. Nichtpensionaire). Die Einrichtung der Anstalt ist der Art, daß auch letztere ihre Arbeits- und Erholungszeit in der Anstalt unter Aufsicht der Lehrer zubringen. „Als Ziel der geistigen Ausbildung gilt Ober-Tertia, resp. Secunda des Gymnasii. Für diejenigen Zöglinge, welche zur Gymnasialbildung nicht bestimmt sind, tritt statt des Griechischen das Englische ein; in allen übrigen Lehrobjecten müssen sich dieselben der Lehrordnung der Anstalt, welche classische Bildung erstrebt, unterwerfen."

Der Unterricht wird in 5 Classen ertheilt, in welchen außer dem Dirigenten 3 Candidaten der Theologie, 1 Philologe, 1 Lehrer der französischen Sprache und 1 Elementarlehrer unterrichten. Die Schülerzahl beträgt gegenwärtig 59, darunter sind: Alumnen 22, auswärtige Hospiten 15, Ludwigslust Hospiten 22.

Die Pension beträgt 300 Thlr. Musikstunden, wenn sie gewünscht werden, und Wäsche werden besonders bezahlt. Für Schüler aus Ludwigslust besteht das Schulgeld in 40 Thlrn. jährlich.

b. Die Vereinstöchterschule, unter Leitung des Fräulein J. v. Broadan, besteht aus 4 Classen, in welchen außer der Vorsteherin noch eine Hülfslehrerin und einige Privatlehrer (Seminarlehrer) unterrichten. Der Unterricht erstreckt sich auf die gewöhnlichen Gegenstände, so wie auf die englische und französische Sprache. Der Unterricht im Zeichnen muß besonders honorirt werden. An Schulgeld wird bezahlt: Classe I. 32 Thlr., Classe II. 27 Thlr., Classe III. 22 Thlr., Classe IV. 12 Thlr.

c. Die Meyer'sche Erziehungsanstalt für junge Mädchen aus den höhern Ständen. Sie wurde im Jahr 1840 gegründet und hat bis jetzt bereits mehr denn 150 Schülerinnen entlassen. Die Pflegbefohlenen erhalten in der Anstalt nicht allein Unterricht in den gewöhnlichen Gegenständen und in der französischen Sprache, sondern auch, gegen besondere Vergütung, Unterricht in der englischen Sprache, im Gesang und in der Musik, im Zeichnen, Malen und Tanzen. Der Religionsunterricht wird stets von einem Ludwigslust Prediger ertheilt, der wissenschaftliche Unterricht mehrentheils von einigen Lehrern des Großherzoglichen Seminars. Den Unterricht in der französischen Sprache giebt eine Französin, den Unterricht im Englischen eine Engländerin. Die eigentliche Erziehung und mütterliche Pflege ist einer erfahrenen Erzieherin anvertraut, während Herr Meyer selbst die ökonomische Seite der Anstalt und ihren Verkehr nach Außen leitet. — Das Pensionsgeld beträgt für jedes Kind 400 Thlr. Cour. jährlich. Die Zahl der Zöglinge ist auf 16 festgesetzt.

d. Das Erhard'sche Töchter-Pensionat, gegründet 1852. Zweck dieser Anstalt ist, den Töchtern höherer Stände eine Bildung zu geben, vermöge derer sie ihre Stellung in der vornehmen Welt behaupten können. Aller Unterricht wird im Hause selbst gegeben, indem die Vorsteherin Unterricht und Erziehung mit Hülfe einer deutschen, einer englischen und einer französischen Gouvernante leitet. Außerdem unterrichten auch mehrere Lehrer des Orts an der Anstalt. Die Zahl der Pensionairinnen beträgt augenblicklich 14. Die Summe des Pensionsgeldes ist in den Prospecten genannt, welche die Anstalt nur den anfragenden Eltern ausliefert.

e. Die Albrecht'sche Töchterschule hat vier Classen,

erste Classe:	19	Schülerinnen,	24	Thlr.	Schulgeld,
zweite "	15	"	20	"	"
dritte "	21	"	16	"	"
vierte "	3	"	12	"	"

4. Die Kleinkinder-Bewahranstalt wurde von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Mutter unter

dem Namen Alexandrinenstift gegründet und bietet Raum für 30 zwei- bis sechsjährige Kinder, welche des Morgens von den Eltern gebracht und des Abends wieder abgeholt werden müssen. Im Winterhalbjahr wird die Anstalt aber nur von den größeren Kindern besucht, und zwar von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr; im Sommer erhalten sämmtliche Zöglinge frei Mittagsessen. Eine Hausmutter führt die Aufsicht und sorgt für angemessene Beschäftigung, während täglich eine Stunde von einem Lehrer unterrichtet wird.

22. Lübz.

1. Die Stadtschule. Die Genehmigung der revidirten Schulordnung datirt vom 26. März 1857.

Die Schule zählt 5 Classen mit 5 Lehrern; die fünfte Classe bildet eine Nebenclasse. Die mit der Anstalt verbundene Industrieschule hat 2 Classen und 2 Lehrerinnen. Die Schülerzahl beträgt ca. 400.

Zur Unterhaltung des städtischen Schulwesens fließt 1) aus städtischen Mitteln: a. eine Schulanlage im Betrage von ca. 250 Thlrn., b. eine Einnahme von Privatschulen von ca. 15 Thlrn., c. die Receptionsgelder von ca. 60 Thlrn.; 2) aus Schulgeldern a. von den Eltern der Kinder ca. 600 Thlr., b. aus der Armencasse ca. 90 Thlr. Summa 1015 Thlr.

Das Schulgeld der Kinder beträgt:

in der	I.	Classe	pro anno	2	Thlr.	24	ßl.,
= =	II.	=	=	2	=	—	=
= =	III.	=	=	1	=	32	=
= =	IV. }	=	=	1	=	8	=
= =	V. }						

Die Dotirung der Lehrerstellen besteht:
für die Rectorstelle in 500 Thlrn., für die Cantorstelle in 309 Thlrn., für die dritte Lehrerstelle in 233 Thlrn. 16 ßl., für die vierte Lehrerstelle in 148 Thlrn., für die fünfte Lehrerstelle in 136 Thlrn. Die Industrielehrerinnen beziehen ein Gehalt von resp. 34 und 32 Thlrn.

2. An Privatschulen bestehen: a. eine für Knaben unter Leitung des Hülfspredigers, außer welchem noch ein Lehrer an derselben unterrichtet. Schülerzahl 17. b. zwei für Mädchen mit resp. 20 und 6 Schülerinnen. c. die beiden Kleinkinder-Bewahranstalten, von welchen die eine, mit ca. 30 Kindern, durch milde Gaben erhalten wird. Die andere, von 20 Kindern besucht, wird von einer Lehrerin geleitet, welche ihr Gehalt von den Eltern der Zöglinge bezieht.

3. In der Gewerbeschule, welche aus 2 Classen besteht, ertheilen zwei Lehrer der Stadtschule den nöthigen Unterricht.

23. Malchin.

1. Die Stadtschule. Bei der Einweihung des neuen Schulhauses, am 1. October 1847, wurden die bis dahin in der Stadt bestehenden öffentlichen Schulen (drei Knabenclassen mit drei Lehrern, eine Mädchenclasse, eine Vorbereitungsanstalt zur Knabenschule unter Leitung des Küsters, eine Armenschule und eine Elementarschule), zu einem Ganzen vereinigt. Indessen ward schon zu Ostern 1851 eine Reorganisation der Anstalt vorgenommen, nach welcher die Einrichtung folgende ist: Die ganze Schule besteht aus zwei von einander gesonderten Schulabtheilungen, jedoch unter einheitlicher Leitung des Rectors und der örtlichen Schulbehörde. Die eine derselben wird als Volksschule und die andere als Bürgerschule bezeichnet. Beide Anstalten sind für alle Kinder der Stadt zugänglich, sobald sie die festgesetzten Bedingungen erfüllen.

Die Schulbehörde ist aus dem Superintendenten, dem Bürgermeister, einem Senator, den beiden Stadtpredigern, zweien Bürgern und dem Rector zusammengesetzt.

Zur Volksschule gehören: 1) Zwei sogenannte Grundclassen. Schülerzahl: 103 und 104. Beide sind für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich und haben halbtägigen Unterricht. 2) Zwei Oberclassen für Mädchen

mit resp. 70 und 78 Schülerinnen. In beiden Classen wird täglich dreistündiger wissenschaftlicher Unterricht und zweistündige Unterweisung in Handarbeiten ertheilt und zwar in der einen Classe Vormittags, in der andern Nachmittags. 3) Zwei Oberclassen für Knaben mit ganztägigem Unterricht. Schülerzahl: 44 und 54.

Lehrgegenstände sind: Religion, Lesen, deutsche Sprache, Anschauung, Weltkunde, Rechnen, Raumlehre, Schreiben, Zeichnen, Singen. Es unterrichten zur Zeit an dieser Schule: der Conrector, zwei ordentliche und ein Hülfslehrer.

Die Bürgerschule enthält: 1) Zwei Grundclassen, in welchen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden. Schülerzahl: 80 und 107. 2) Drei gesonderte, jedoch in den meisten Unterrichtsgegenständen zu zwei Abtheilungen combinirte Knabenclassen. Schülerzahl: 21, 30 und 66. 3) Eine gesonderte Mädchenclasse. Schülerzahl: 54.

Lehrgegenstände: Religion, Lesen, deutsche Sprache, Anschauung, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Mathematik, Schreiben, Zeichnen, Singen, französische Sprache in den beiden oberen und lateinische Sprache in den drei oberen Knabenclassen. Die Schülerinnen der gesonderten Mädchenclasse und der ersten Grundclasse werden an Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends in Handarbeiten unterrichtet. Es unterrichten zur Zeit an dieser Schule: der Rector, Succentor, zwei ordentliche und zwei Hülfslehrer.

Das jährliche Schulgeld beträgt: I. in der Volksschule: 1) in jeder der beiden Grundclassen und in jeder der zweiten Oberclassen 1 Thlr. 8 ßl.; 2) in jeder der ersten Oberclassen 2 Thlr. II. in der Bürgerschule: 1) in jeder der beiden Grundclassen 3 Thlr.; 2) in der dritten Knabenclasse 4 Thlr.; 3) in der gesonderten Mädchenclasse 4 Thlr.; 4) in den beiden ersten Knabenclassen 6 Thlr. Außer dem

Ertrage des Schulgeldes dient ein jährlicher Beitrag der Kirche zur Dotirung der Lehrerstellen.

Das Gehalt der drei ersten Lehrer läßt sich nur annähernd angeben, da die Accidenzien in den verschiedenen Jahren keine gleiche Summe geben.

Der Rector erhält ca. 800 Thlr., der Conrector ca. 600 Thlr., der Succentor ca. 550 Thlr., der 4. Lehrer 380 Thlr., der 5. Lehrer und Küster 350 Thlr., der 6. und 7. Lehrer jeder 300 Thlr. und 4 Faden Holz, der 8. und 9. Lehrer jeder 200 Thlr., der 10. Lehrer 175 Thlr.

Für die Reinigung und Heizung der Schulzimmer muß der Schuldiener Sorge tragen, der eine Wohnung im Schulhause hat.

2. Die Privatschule für Töchter aus den höheren Ständen hat zwei Classen und zwei Lehrerinnen. Die Zahl der Schülerinnen beträgt 50. Das Schulgeld macht für die erste Classe jährlich 16, für die zweite 12 Thlr.

3. Eine Gewerbeschule besteht auch hier.

24. Malchow.

1. Die Stadtschule. Bis zum Jahr 1819 wurde der öffentliche Unterricht nur in einer gemischten Classe von einem vom Kloster angestellten studirten Cantor ertheilt. Als aber in diesem Jahre ein neuer Cantor angestellt wurde, machte der Superintendent zu Güstrow dem Magistrate Vorschläge zu einer Organisation des städtischen Schulwesens, dahin zielend, 2 Knaben- und 2 Mädchenclassen zu errichten und für dieselben 3 Lehrer und 1 Lehrerin anzustellen. Der Magistrat ließ diese Vorschläge 3 Jahre unbeantwortet. Der Superintendent wandte sich dann an die Regierung und diese befahl dem Magistrat, sich über die erwähnten Vorschläge zu erklären, was denn auch mit dem Bemerken geschah, daß er dieselben mit Dank anerkenne und im Allgemeinen auch für zweckmäßig halte, daß er aber bis zum Abschluß eines noth-

wendigen Vergleiches mit dem Kloster in Betreff des Patronats nicht zur vollständigen Ausführung schreiten könne, indeß sei der Bau eines neuen Schulhauses bereits in Angriff genommen und werde demnächst vollendet werden.

Im August 1823 wurde der Cantor ins Pfarramt befördert, und im Auftrage des Superintendenten übernahm der Ortspfarrer bis zur Anstellung eines neuen Cantors den Unterricht der älteren Knaben, ein unstudirter Privatlehrer die übrigen Kinder, bis noch ein zweiter unstudirter Privatlehrer hinzutrat. Der Magistrat aber konnte in den nächsten Jahren noch immer nicht die Anstellung eines Cantors vom Kloster erwirken. Endlich muß aber doch (im Jahr 1825) ein Uebereinkommen über das Patronatrecht stattgefunden haben, denn Magistrat und Bürgerschaft fingen an, über die Wahl des Cantors zu verhandeln. Da sie sich aber nicht einigen konnten, erhielt der Magistrat Befehl von der Regierung, einen Cantor mit dem Titel Rector zu ernennen. Dazu wurden nach einem früheren Vorschlage die beiden erwähnten Privatlehrer als öffentliche Lehrer angestellt, der eine als Mädchen- und der andere als Knabenlehrer, welche Lehrkräfte aber bald durch einen 4. Lehrer und eine Lehrerin noch vermehrt werden mußten.

In dieser Verfassung verblieb die Schule bis zum Jahr 1838. Die Stadt hatte bis dahin 2 Schulhäuser, ein kleineres auf der Altstadt und ein größeres auf der Neustadt. In den Jahren 1836—38 wurde dann auf Veranlassung der Regierung zuerst ein neues Schulhaus erbaut, das alle Kinder aufnehmen konnte, ferner eine neue Schulordnung eingeführt, noch eine neue Lehrerstelle gegründet und eine zweite Lehrerin angestellt, also, daß für die nächste Zeit unterrichteten: in der 1. Knabenclasse der Rector, in der 2. Knabenclasse ein 2. Lehrer, der auch zugleich Cantor sein konnte, in der Oberclasse der Mädchen ein 3. (oder 2.) Lehrer, der ebenfalls statt des 2. Knabenlehrers zugleich Cantor sein konnte, in der 3. und 4. gemischten Classe ein 4. und 5. Lehrer und in weiblichen Handarbeiten 2 Lehrerinnen (außer den gewöhnlichen Schulstunden).

Von 1846 an trat dann nach und nach wieder eine Erweiterung der Anstalt ein. Zuerst mußte die dritte gemischte Classe in 2 Abtheilungen getheilt und Ostern 1853 noch eine neue Classe errichtet werden. Ostern 1856 waren die beiden unteren Classen so überfüllt, daß einstweilen ein halbtägiger Unterricht in denselben eintreten mußte, und im November desselben Jahres wurde dann die Einrichtung getroffen, daß bis weiter in allen Classen Knaben und Mädchen wieder gemeinschaftlich unterrichtet werden sollten. Ostern 1857 wurde dann die Schule in zwei Abtheilungen gebracht, in eine Bürgerschule mit 5 gemischten Classen und in eine Volks- und Elementarschule in 2 Classen. — Zugleich wurde vom Patronate bei der Regierung eine neue Schulordnung eingereicht, welche aber noch ihrer Bestätigung wartet.

Die Bürgerschule zählt also 5 Classen mit 342 Kindern unter 5 Lehrern: I. Classe 34, II. 66, III. 72, IV. 97, V. 73, = 342 Schüler. Lehrer: Rector, Cantor, zwei ordentliche Lehrer und ein Hülfslehrer.

Die Volksschule hat 2 Classen mit 228 Kindern, I. Classe 111, II. Classe 117, unterrichtet von dem Organisten und 1 Hülfslehrer.

Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten haben die Mädchen in den beiden Oberclassen der Bürgerschule und in der ersten Classe der Volksschule gemeinsam; 46 bilden die erste und 54 die zweite Classe, welche von zwei Lehrerinnen unterwiesen werden.

Das Schulgeld beträgt jährlich:

in der	I.	Classe	der	Bürgerschule	3	Thlr.	16	ßl.,
= =	II.	=	=	=	3	=	—	=
= =	III.	=	=	=	2	=	32	=
= =	IV.	=	=	=	2	=	16	=
= =	V.	=	=	=	2	=	—	=
= =	I.	=	=	Volksschule	2	=	—	=
= =	II.	=	=	=	1	=	24	=

Die Lehrerstellen sind dotirt: 1) die Rectorstelle mit 503 Thlrn. (incl. 57 Thlrn. 4 ßl. Miethe und der Gebühr für den Confirmandenunterricht, à Kind 18 ßl.), Garten und 5000 S. Torf; 2) die Cantorstelle mit 239 Thlrn. 31 ßl. (incl. 45 Thlrn. 34 ßl. Miethe), den herkömmlichen Accidenzien, den Naturalhebungen aus Silz, 4 Faden Tannenholz und 5000 S. Torf; 3) die 3. Lehrerstelle mit 205 Thlrn. 37 ßl. (incl. 34 Thlrn. 13 ßl. Miethe), 4 Faden Tannenholz und 5000 S. Torf; 4) die 4. Lehrerstelle mit 206 Thlrn. (incl. 34 Thlrn. Miethe), 4 Faden Tannenholz und 5000 S. Torf; 5) die Hülfslehrerstelle mit 175 Thlrn. (incl. 25 Thlrn. Miethe); 6) die Organistenstelle mit 248 Thlrn. (incl. 34 Thlrn. 14 ßl. Miethe), 4 Faden Tannenholz und 5000 S. Torf; 7) die 2. Hülfslehrerstelle mit 150 Thlrn. und freier Wohnung; 8) die Stelle der 1. Lehrerin mit 57 Thlrn. 7 ßl.; 9) die Stelle der 2. Lehrerin mit 35 Thlrn.

Sämmtliche Unterhaltungskosten werden bestritten durch eine „bürgerliche Anlage" zu ca. 500 Thlrn., durch die Receptionsgelder der neuaufgenommenen Bürger, durch das Schulgeld, die Strafgelder, die Kämmereicasse und freiwillige Gaben.

2. Außer der öffentlichen Schule besteht eine Candidaten- oder Privatschule, früher nur von solchen Kindern besucht, welche fremde Sprachen lernen wollten, jetzt auch von andern. Seit Ostern d. J. ist auch eine Classe für 6—8 jährige hinzugefügt worden. Die I. Classe zählt 25, die II. 30 und die III. 16 Schüler, welche von einem Candidaten, einem Assistenten, einer Lehrerin und einem Hülfslehrer unterrichtet werden. Das Schulgeld beträgt in Ia. 24 Thlr., Ib. 20 Thlr., IIa. 16 Thlr., IIb. 12 Thlr., und in der III. Classe 6 Thlr.

3. Ferner besteht noch hier eine Gewerbeschule.

25. Marlow.

1. Die Ortsschule. Bis zum Jahre 1834 bestand hier nur eine einclassige sogenannte Küsterschule, deren Localität aber kaum die Hälfte der schulpflichtigen Kinder

aufnehmen konnte; mehrere Nebenschulen (Winkelschulen) mußten den Bedürfnissen der übrigen Kinder abhelfen.

Im genannten Jahre ward eine Neugestaltung des Schulwesens vorgenommen, indem zwei Classen eingerichtet und ein Rector an die Spitze gestellt wurde. Im Jahre 1845 ward noch eine dritte und 1851 eine vierte Classe hinzugefügt.

Im Jahre 1855 erschien eine neue Schulordnung, nach welcher die Schule in vier Classen zerfällt. Von der untersten, der Elementarclasse, zweigt sich eine Unterschule mit zwei Abtheilungen ab, deren jede halbtägigen Unterricht hat. In diese gehören diejenigen Kinder, welche nicht regelmäßig die Schule besuchen oder für die kein, oder nicht das volle Schulgeld entrichtet wird. Die übrigen Schüler gehen von der Elementarclasse in die zweite Classe und von dieser in die erste. Für solche Kinder, welche Unterricht im Zeichnen, in der Raumlehre und weitergehende Uebungen im Deutschen wünschen, sind besondere Stunden täglich von 11—12 Uhr eingerichtet. Für die Mädchen besteht eine Industrieschule.

Die Schule hat also gegenwärtig vier Classen, in welchen vier Lehrer und eine Lehrerin 400 Kinder unterrichten, von welchen 83 der Unterschule angehören.

Die Schulcasse hat folgende Einnahmen: 1) das Schulgeld, für jedes Kind jährlich 2 Thlr.; 2) die Vergütung für den Besuch der erwähnten Separatstunden, für jedes Kind jährlich 2 Thlr. 32 ßl.; 3) von jedem neuen Bürger bei seiner Aufnahme 2 Thlr. 16 ßl.; 4) einen Zuschuß aus der Armencasse von jährlich 75 Thlrn.; 5) die Abgabe für Kinder, welche Nebenschulen besuchen: für jedes Kind jährlich 2 Thlr.; 6) die Strafgelder für Schulversäumnisse. Alle durch die Aufkünfte der Schulcasse nicht zu deckenden Bedürfnisse werden 7) aus der Stadtcasse bestritten.

Einkünfte der Lehrer sind: für den Cantor (welcher augenblicklich Dirigent und erster Lehrer der Anstalt ist) ca. 400 Thlr.; für den zweiten Lehrer baar 200 Thlr. und außer-

dem freie Feuerung, Weidefreiheit für 2 Kühe, Wiese und Garten; für den dritten und vierten Lehrer 130 Thlr. Gehalt nebst freier Wohnung. Die Lehrerin bekommt 50 Thlr. und 8 M. Soden Torf.

2. Eine Privatschule für Mädchen besteht seit etwa 20 Jahren und wird jetzt nur noch von kleineren Kindern besucht.

3. Auch hat Marlow eine Gewerbeschule.

26. Neubuckow.

1. Die Stadtschule. Nach der im Jahre 1858 revidirten Schulordnung besteht die Stadtschule aus vier aufsteigenden Classen. Sie enthält gegenwärtig 322 Schüler. Die Schulpflichtigkeit beginnt schon mit dem fünften Jahre. Mit der Anstalt ist eine aus drei Classen bestehende Industrieschule verbunden, über welche der Rector auch die Aufsicht führt.

Das Schulgeld beträgt in der ersten Classe 3 Thlr., in der zweiten 2 Thlr., in der dritten 1 Thlr. 32 ßl. und in der vierten 1 Thlr. 24 ßl. jährlich. Außer dem Schulgelde hat die Schulcasse als Einnahme: a. eine Abgabe von jährlich 2 Thlrn. 16 ßl. für jedes eine Privatschule besuchende Kind; b. die Strafgelder für unerlaubte Schulversäumnisse; c. eine Abgabe von neu aufgenommenen Bürgern. Die durch die Aufkünfte der Schulcasse nicht zu deckenden Bedürfnisse bestreitet die Stadt-Kämmerei und erhalten die Lehrer einen Theil ihrer Einnahme durch ihren Kirchendienst.

Der Rector bezieht an Gehalt incl. Wohnung circa 550 Thlr., der zweite Lehrer ca. 375 Thlr., der dritte etwa 160 Thlr., der vierte incl. Wohnung etwa 230 Thlr. und die Industrielehrerin 58 Thlr. 16 ßl.

2. An Privatschulen bestehen: a. eine für Knaben, b. eine für Mädchen, und c. eine „Vor- oder Spielschule."

3. Auch hat Neubuckow eine Gewerbeschule. Mit der Stadtschulbibliothek ist auch eine Gewerbeschulbibliothek verbunden, welche die besten Jugend- und Volksschriften und manche populär-wissenschaftliche Werke enthält.

27. Neukalen.

1. Die Stadtschule. Die Stadtschule in Neukalen ist bis in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts eine Kirchspielschule gewesen und daher wohl ganz aus kirchlichen Mitteln erhalten worden. Sie bestand vor dem Jahre 1826 aus einer einclassigen Knaben- und einer einclassigen Mädchenschule. Im genannten Jahre stellte man einen Conrector an, der eine zweite Knabenclasse erhielt. Die Vorbereitung für die Stadtschule mußten die Kinder vom 6.—8. Jahre in gesetzlich gestatteten Winkelschulen erhalten. Diese Einrichtung blieb bis zum Jahre 1849, wo man die Schule in 5 Classen theilte, von welchen die fünfte und vierte für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich waren, die dritte dagegen eine reine Mädchenclasse bildete und die zweite und erste nur für Knaben bestimmt wurden. Zur selbigen Zeit richtete man für die oberste Mädchenclasse auch eine Industrieschule ein. Die Mangelhaftigkeit dieser Einrichtungen veranlaßte im Jahre 1854 aufs Neue eine Reorganisation, ohne jedoch allen Uebelständen gründlich abzuhelfen, da namentlich der Neubau eines Schulhauses unterblieb, so daß gegenwärtig von den jeden Ostern aufzunehmenden Kindern zwischen 30 und 60 von 5½ bis 6 Jahren wegen Mangels an Raum zurückgewiesen werden müssen. Nach der im letztgenannten Jahre getroffenen Umänderung besteht die Schule jetzt aus einer Bürgerschule mit 4 Classen für beide Geschlechter und aus einer Volksschule mit 2 Abtheilungen neben einander und mit halbtägigem Unterrichte.

Die Zahl der Classen beträgt 6, an welchen 5 Lehrer und 1 Lehrerin arbeiten. In der Bürgerschule sind in der ersten Classe 25 Knaben und 25 Mädchen; in der zweiten 42 Knaben und 42 Mädchen; in der dritten 45 Knaben und 45 Mädchen; in der vierten 46 Knaben und 52 Mädchen; zusammen 322 Kinder.

In der Volksschule sind in der ersten Abtheilung 79, in der zweiten 96, im Ganzen also 175 Kinder.

Die Schule wird unterhalten aus landesherrlichen, kirchlichen und städtischen Mitteln, sowie aus dem Ertrage des Schulgeldes. Die Unterhaltungskosten betragen im Ganzen etwa 2000 Thlr., wovon etwa 700 Thlr. aus dem Schulgelde aufkommen. Eine Schulsteuer ist bisher nicht eingeführt.

Das Schulgeld beträgt in der Bürgerschule: für die 1. Classe 3 Thlr. pro a., für die 2. Classe 2 Thlr. 32 ßl., für die 3. Classe 2 Thlr., für die 4. Classe 1 Thlr. 32 ßl.

Dotirung der Lehrerstellen besteht: für den 1. Lehrer jährlich in 540 Thlrn., für den 2. Lehrer in 320 Thlrn., für den 3. Lehrer in 400 Thlrn., für den 4. Lehrer in 200 Thlrn., für den 5. Lehrer in 150 Thlrn.

2. An Privatschulen bestehen: a. zwei Töchterschulen mit resp. 14 und 12 Schülerinnen; b. einige Kleinkinder-Bewahranstalten.

3. Eine Gewerbeschule.

28. Neukloster.

1. Die Ortsschule. Da Neukloster ein Pfarrort ist, so hat hier seit alter Zeit eine Schule und zwar eine einclassige bestanden. Nach der Erbauung eines neuen Schulhauses in den Jahren 1829—31 ward für eine zweite Classe ein zweiter Lehrer angestellt und im Jahre 1847 noch ein dritter. Zu gleicher Zeit erhielt die Schule eine in einzelnen Puncten von der bisherigen abweichende Schulordnung. Zum Neukloster'schen Schulverbande gehören außer dem Orte selbst, das Dorf Nakensdorf und der Domanial-Pachthof Rügkamp.

Die Schule hat in den 3 Classen über 200 Kinder, nämlich in der 1. Classe ca. 60 und in jeder der beiden andern ca. 70. Außer den 3 Lehrern unterrichtet noch eine Industrielehrerin an der Schule.

Das Schulgeld wird nach der im Domanio üblichen Norm erhoben. Zur Instandhaltung der Schulgebäude und

theilweisen Besoldung der Lehrer ist die Gemeinde verpflichtet. Den eigentlichen Schullohn zahlt die Amts-Schulcasse.

2. Außer der Ortsschule besteht eine Privatschule, in welcher Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet werden.

29. Neustadt.

1. Die Stadtschule. Bis Ostern 1832 bestand die öffentliche Schule in Neustadt nur aus 2 Classen, der sogenannten Rector- und Küsterschule. Zu dieser Zeit ward noch eine Unterschule oder Nebenclasse errichtet und für dieselbe ein Lehrer angestellt, sowie auch eine Industrieschule für die Mädchen der 1. Classe und der Unterschule eingerichtet. Michaelis 1851 fand eine Veränderung und Erweiterung der Schule statt. Die Nebenclasse ging ein und die Bürgerschule theilte sich in 4 Classen, von denen jedoch die erste Classe in eine Knaben- und in eine Mädchenclasse zerfiel; erstere wurde von dem Rector, letztere von dem Cantor unterrichtet. Diese Erweiterung der Schule, von 3 auf 5 Classen, bewirkte die Anstellung zweier neuer Lehrer. Ostern 1855 ward jedoch wieder eine Veränderung vorgenommen, indem aufs Neue eine Nebenclasse errichtet, auch in der ersten Classe Knaben und Mädchen wieder vereinigt wurden, so daß die öffentliche Schule nun aus 4 aufeinander folgenden Classen und einer Nebenclasse besteht, in welchen 5 Lehrer unterrichten. Unterricht in Handarbeiten haben die Schülerinnen der beiden ersten Classen und der Nebenclasse wöchentlich 10 Stunden, wofür aber kein besonderes Schulgeld entrichtet wird. Die nächste Leitung der Schule steht dem Rector zu; die oberste Leitung aber dem Schulvorstande, welcher zusammengesetzt ist aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Großherzoglichen Amtes, den beiden Predigern und zweien Deputirten aus dem Bürgerstande.

In der Hauptschule sind 4 Classen mit 157 Knaben und 153 Mädchen, welche folgendermaßen vertheilt sind: 1. Classe = 29 Knaben 21 Mädchen, 2. Classe = 33 Knaben

32 Mädchen, 3. Classe = 44 Knaben 47 Mädchen, 4. Classe = 51 Knaben 53 Mädchen.

In der einclassigen Unter- oder Nebenschule sind 33 Knaben und 26 Mädchen. Im Ganzen zählt also die Schule 369 Kinder, welche von 5 Lehrern und 1 Lehrerin unterrichtet werden.

Das Schulgeld beträgt: a. in der Hauptschule: 1. Classe 3 Thlr. 16 ßl., 2. Classe 2 Thlr. 32 ßl., 3. Classe 2 Thlr., 4. Classe 1 Thlr. 16 ßl. pro a.; b. in der Nebenclasse für Kinder bis zum 10. Lebensjahre 1 Thlr. 32 ßl., nachher 2 Thlr. 32 ßl.

Die Einkünfte der Lehrer bestehen theils in baaren Hebungen (fixen, aus der Schul-, Kämmerei-, Amts- und Kirchencasse, und accidentiellen aus der Gemeinde), theils in Naturalien und liegenden Gründen. Der 1. Lehrer (Rector) hat freie Wohnung, 9 Faden Holz, 12 Scheffel Gerste, 12 Scheffel Roggen, Gärten und Acker im Pachtwerth von 16 Thlrn. und 430 Thlr. baar. Der 2. Lehrer (Cantor) hat 2 Faden Holz und 262 Thlr. 24 ßl. baar. Der 3. Lehrer (Küster) hat fixe Hebungen 167 Thlr. 30 ßl., Accidentien ca. 100 Thlr., 5 Scheffel Roggen, liegende Gründe im Miethswerth zu 6 Thlrn. jährlich, freie Wohnung, 6 Faden Holz und 4 M. Soden Torf. Der 4. Lehrer hat außer freier Wohnung und Feuerung 134 Thlr. Der Lehrer der Nebenclasse hat an baaren Hebungen 175 Thlr., ferner einen Garten zu 2 Thlr. Miethswerth, 2 Faden Holz, 8 M. Soden Torf und freie Wohnung. Die Industrielehrerin bekommt 93 Thlr. 16 ßl. und 5 Faden Holz.

Für Kinder auswärtiger Eltern, welche mit Genehmigung des Schulvorstandes die Schule besuchen, ist das doppelte Schulgeld zu entrichten.

In der Nebenclasse wird im Sommerhalbjahr nur des Vormittags unterrichtet.

2. An Privatschulen bestehen a. eine Knabenschule mit 2 Classen und 2 Lehrern. Zur Zeit hat die 1. Classe 11, die zweite 15 Knaben. Die Besoldung des ersten Lehrers besteht in 300 Thlrn., die des zweiten in

150 Thlrn. Das Schulgeld wechselt nach der Zahl der Schüler, indem die aufzubringende Summe für Besoldung der Lehrer, das Schullocal und Schulutensilien auf die einzelnen Schüler repartirt wird. b. Zwei Mädchenschulen, eine mit 9 Schülerinnen, welche durchschnittlich 14 Thlr. pro Anno an Schulgeld zahlen; die zweite zählt 15 Schülerinnen, welche durchschnittlich 9 Thlr. 24 ßl. zu zahlen haben.

3. Die Gewerbeschule für Gesellen und Lehrlinge wird in den Nachmittagsstunden der Sonntage und den Abendstunden der Montage abgehalten, zur Zeit von dem Cantor und dem Lehrer der Nebenclasse, wofür der erstere 45 Thlr. und letzterer 30 Thlr. erhält. Zahl der Schüler 32.

30. Parchim.

1. Das Großherzogliche Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim besteht als solches zwar erst seit dem Jahr 1827, ist aber als lateinische Schule, die, wie die übrigen Schwesteranstalten im Lande, ihre Schüler zu den akademischen Studien entließ, bereits im Jahr 1564 von den damaligen mecklenburgischen Herzögen Johann Albrecht und Ulrich gegründet worden. Selbst noch höher reicht die Kunde von solcher Schule in die katholischen Zeiten bis zur Mitte des 13. und zum Anfange des 14. Jahrhunderts hinauf. Bereits in den ersten Zeiten nach der Reformation kommen unter den Lehrern und Rectoren die Namen tüchtiger Männer vor, die für akademische Lehrstühle in der Theologie und Philologie würdig gehalten worden sind. Doch darf man aus der kurzen Zeit, welche die Wirksamkeit der meisten unter ihnen nur gedauert hat, wohl den Schluß ziehen, daß der Uebergang ins geistliche Amt ein gewöhnlicher gewesen ist. Regelmäßig waren 5 Lehrer angestellt, ein Rector, Conrector, Cantor, Quartus oder Succentor (seit 1789 Subrector) und ein Quintus oder Präceptor, letzterer unter der Jurisdiction des Raths stehend. Als nächste Aufsichtsbehörde wurde 1618 das Scholarchat errichtet, wozu 2 Ministeriales, der Superintendent und der Pastor an St. Marien, und 2 räthliche Mit-

glieder als Inspectoren, bestellt wurden. Letztere übten schon seit Gründung der Schule das eigentliche Patronatsrecht aus; als dieses aber nachmals geschmälert wurde, ward es 1616 vom Rathe reclamirt. Die Schulgesetze wurden oft erneuert, auch die Schulordnungen wiederholt aufs Neue bestätigt; die letzte dieser älteren ist vom Jahr 1795, während der Prof. Wehnert Rector der Schule war. Als dieser im Jahr 1825 starb, wurden für den Zweck einer geeigneten Umgestaltung der Schule umfassende Verhandlungen gepflogen, die erst im Jahr 1827 zum Abschlusse kamen. Unter der Leitung des früher schon an der Schule in Wirksamkeit gestandenen, damals vom Gymnasium zu Greifswald herberufenen Directors Zehlicke wurde die Anstalt zu Michaelis 1827 als Großherzogliches Friedrich-Franz-Gymnasium wieder eröffnet, aber erst am 10. December desselben Jahres, als am Geburtstage seines erhabenen Patrons, feierlich eingeweiht. Mit dem Anfange des Jahres 1828 wurde ihr auch eine neue Schulordnung ertheilt. Das bis dahin gemischte Patronat ging nun allein auf den Großherzog über, die Mittel des Schulfonds wurden ansehnlich verbessert und die Zahl der Lehrer allmählich bis auf 8 erweitert. Hierbei blieb es, bis im Jahr 1841 die Verlegung des Oberappellationsgerichts von Parchim nach Rostock die Veranlassung zu neuen Verhandlungen über die Erweiterung der Lehranstalt und über die Hinzufügung von Realclassen gab. In Folge dessen wurden neue Geldmittel bewilligt, drei neue Lehrerstellen errichtet und durch alle 6 Classen der Anstalt hin Parallel-Lectionen für Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen eingeführt, auch die bis dahin vom Präsidenten jenes Gerichts benutzte Amtswohnung für Schulzwecke überwiesen; der größte Theil derselben wurde zu Lehrerwohnungen benutzt. Da es aber zur Zeit noch an einer angemessenen Vorbereitung der einheimischen Jugend für die unterste Stufe des Gymnasiums in einer öffentlichen Vorbildungsanstalt fehlte, wurde im Jahr 1845 von Seiten der Stadt Parchim eine eigene Gymnasial-Vorschule von 3 Classen und mit

3 Lehrern errichtet, die auch dann, als ein paar Jahre darauf in der neuerrichteten Volksschule eine umfassende Unterrichtsanstalt für die gesammte städtische Jugend geschaffen wurde, ihren eigenthümlichen und unverkennbaren Werth behauptet hat. Im Jahr 1851 trat der verdienstvolle Director Zehlicke mit dem Prädicate eines Oberschulraths in den Ruhestand. Die seitdem eingetretenen Veränderungen bestehen in der Errichtung noch einer (der zwölften) neuen ordentlichen Lehrerstelle, in der Herstellung umfassender und sehr angemessener Räumlichkeiten für alle Zwecke der Bildungsanstalt, in der Erhebung der Vorschule unter das Großherzogliche Patronat und der Fixirung und Verbesserung der sämmtlichen Lehrergehalte, endlich in der Verwandlung des bis dahin beibehaltenen Parallel- oder Lectionensystems, wornach jeder Schüler in Gemäßheit seiner Kenntnisse und Fähigkeiten in jedem Fache einer andern Classe angehören konnte und zwecks desfallsiger Versetzung halbjährliche Prüfungen gehalten wurden, in das gegenwärtig bei allen deutschen Gymnasien eingeführte Classensystem.

Das Gymnasium besitzt zwei große Gebäude nebst einem, beiden gemeinsamen großen Schulhofe, auf welchem sich auch die Wohnung des Schuldieners nebst einem Garten befindet. In dem älteren zu Weihnachten 1802 fertig gewordenen Gebäude befinden sich 6 große Lehrzimmer, ein trefflich eingerichteter sehr geräumiger Zeichensaal und das ansehnliche und gut dotirte physikalische Cabinet, so wie einige Dachstuben. In dem zweiten Gebäude (dem ehemaligen s. g. Präsidentenhause), das seit 1853 nicht mehr zu Lehrerwohnungen benutzt wird, befindet sich der große und schöne, 4—500 Sitzplätze enthaltende, wohleingerichtete und mit einem vom Großherzoge und der Frau Großherzogin geschenkten Orgel-Melodium versehene Hörsaal, die naturhistorische Sammlung, das chemische Cabinet und Laboratorium, die reichlich 5000 Bände starke Bibliothek in zwei Zimmern nebst einem sie verbindenden Zwischenplatze (die Schüler-Lesebibliothek befindet sich in einem Classenzimmer

des andern Hauses in einem besondern Schranke), das Conferenz-Zimmer, ein Geschäftszimmer des Directors und acht Lehrzimmer, von denen fünf für das Gymnasium und drei für die Vorschule benutzt werden. Zwei in diesem Hause befindliche Dachstuben sind in den letzten Jahren würdigen und unbemittelten Schülern zu freier Wohnung überlassen worden.

Die Anstalt hat also 6 Gymnasial-, 5 Real- (eine Realprima ist nur ausnahmsweise vorhanden, wenn auch immer ein oder ein paar nichtstudirende Schüler in der Prima sitzen) und 3 Vorschul-Classen, so wie im Ganzen 15 Lehrer. Sämmtliche Realclassen haben eine Anzahl Lectionen mit den gleichlaufenden Gymnasialclassen gemeinschaftlich, haben jedoch auch wiederum, so weit die Lehrkräfte es erlaubten, oder die Schülerzahl solches erforderlich machte, gegenwärtig manche andere Lection außer den mit den alten Sprachen parallel gehenden Stunden für sich. Es ist auf diese Weise Fürsorge getragen, daß die Fortschritte der Schüler in beiden Gattungen auf gleicher Stufe stehen und in der Reihe der Entwickelung die gleichnamigen Classen Schritt mit einander halten.

Im Sommersemester 1859 betrug die Schülerzahl in der Prima 15, in der Secunda 21 (5 Realschüler), in der Tertia 26 (9 Realschüler), in der Quarta 28 (13 Realschüler), in der Quinta 42 (16 Realschüler), in der Sexta 45 (12 Realschüler), zusammen 177 Schüler, darunter 96 auswärtige. Die Vorschule wird zu derselben Zeit von 31 Schülern in der ersten, 22 in der zweiten und 15 in der dritten Classe, mithin von 68 Schülern besucht.

Die Classengelder betragen in Prima und Secunda 28 Thlr., in Tertia 23 Thlr. 16 ßl., in Quarta 18 Thlr. 32 ßl., in Quinta 16 Thlr. 16 ßl., in Sexta 14 Thlr. Cour. jährlich. Außerdem werden Receptions- und Promotionsgebühren, Holz- und Licht-, Bibliotheken-, Schuldiener-, Tinten- und Turngeld von den Schülern bezahlt. In der Vorschule beträgt das Schulgeld vierteljährlich in der ersten

Classe 2 Thlr. 16 ßl., in der 2. Classe 1 Thlr. 36 ßl., in der 3. Classe 1 Thlr. 8 ßl. Cour. Alle Einnahmen werden vom Quästor des Gymnasiums erhoben und an die Gymnasialcasse, resp. für die besonderen Zwecke, abgeliefert.

Die Unterhaltungskosten für das Ganze werden theils aus dem Schulgelde und den Zinsen für die dem Gymnasium gehörenden Gärten und Aecker, theils aus den Zuschüssen des städtischen Aerars, theils aus Staatsmitteln bestritten. Für alle etwa neu sich ergebenden, vorübergehenden oder regelmäßigen Bedürfnisse, die als nothwendig erkannt worden sind, besteht der Vertrag, daß die Stadt 1/3 und der Staat 2/3 der Kosten übernimmt.

Die Gehalte der Lehrer (mit Emolumenten und städtischen Zulagen) betragen: 1) am Gymnasium:

für die	1.	Stelle (Director)	1724	Thlr.	24	ßl.
= =	2.	=	1221	=	12	=
= =	3.	=	1044	=	24	=
= =	4.	=	996	=	16	=
= =	5.	=	912	=	32	=
= =	6.	=	708	=	4	=
= =	7.	=	724	=	16	=
= =	8.	=	700	=	—	=
= =	9.	=	630	=	—	=
= =	10.	=	671	=	12	=
= =	11.	=	459	=	12	=
= =	12.	=	448	=	—	=

2) an der Vorschule: für die 1. Stelle 400 Thlr., für die 2. Stelle 300 Thlr., für die 3. Stelle 250 Thlr.

Der Turnlehrer erhält jährlich 50 Thlr. extra. Städtische Zulagen haben nur die zweite, dritte und fünfte Stelle von resp. 132, 96 und 57 Thlrn., die in den obenstehenden Summen mit eingeschlossen sind.

2. Die städtische Schule wurde Michaelis 1848 neu gegründet und besteht aus einer Ganz- und einer Halbtagsschule. Die erstere hat 6 aufsteigende Classen, nämlich 3 Elementarclassen, in denen die Geschlechter ver-

einigt, 3 Knaben- und 3 Mädchenclassen, also im Ganzen 9 Classen. Die Halbtagsschule, hauptsächlich für Freischüler bestimmt, ist eine gemischte und zerfällt in eine Vormittags- und eine Nachmittagsclasse. — Angestellt sind 10 Lehrer und 3 Lehrerinnen; letztere ertheilen aber nur Unterricht in weiblichen Handarbeiten. In dem Schuljahre Ostern 1858—59 besuchten die Ganztagsschule 742 Kinder — 366 Knaben und 376 Mädchen — und die Halbtagsschule 174 Kinder — 89 Knaben und 85 Mädchen —, im Ganzen also 916 Kinder, von denen 198 freie Schule hatten. Diese 916 Kinder waren auf die einzelnen Classen folgendermaßen vertheilt: a. Ganztagsschule: Knabenclasse I. 30, Knabenclasse II. 52, Knabenclasse III. 84 = 166; Mädchenclasse I. 34, Mädchenclasse II. 78, Mädchenclasse III. 74 = 186; Classe IV. 124 — 66 Knaben und 58 Mädchen — Classe V. 133 — 65 Knaben und 68 Mädchen — Classe VI. 133 — 69 Knaben und 64 Mädchen — = 200 Knaben und 190 Mädchen. b. Halbtagsschule: Vormittagsclasse 103 — 56 Knaben und 47 Mädchen — Nachmittagsclasse 71 — 33 Knaben und 38 Mädchen = 89 Knaben und 85 Mädchen.

Das Schulgeld beträgt jährlich:

in der	I.	Knaben- und	I.	Mädchenclasse	3	Thlr. 32	ßl.
= =	II.	= =	II.	=	3	= 8	=
= =	III.	= =	III.	=	3	= —	=
= =	IV.	= =	IV.	=	2	= 32	=
= =	V.	= =	V.	=	2	= 8	=
= =	VI.	= =	VI.	=	2	= —	=
= =	Vormittagsclasse				1	= 40	=
= =	Nachmittagsclasse				1	= 16	=

Die Dotation der Lehrerstellen — theils aus der Schul- und Kämmereicasse, theils aus kirchlichen Hebungen — besteht: 1) für den Rector in 700 Thlrn., für die 2. Lehrerstelle (mit welcher z. B. das Amt eines Organisten an St. Georg verbunden ist) in ca. 500 Thlrn., für die 3. Lehrerstelle (deren Inhaber zugleich Organist an St. Marien ist), in ca. 374 Thlrn., für die 4. Lehrerstelle (mit welcher z. B.

das Cantorat an St. Georg verbunden ist) in ca. 320 Thlrn., für die 5. Lehrerstelle (zugleich Küster an St. Marien) in ca. 420 Thlrn., für die 6. Lehrerstelle (z. Z. zugleich Cantor an St. Marien) in ca. 290 Thlrn., für die 7., 8. und 9. Lehrerstelle in ca. 200 Thlrn., für die 10. (Hülfslehrerstelle) in ca. 125 Thlrn. Von den Lehrerinnen erhält die eine 80 Thlr., die beiden andern jede 60 Thlr.

Alle durch das Schulgeld und einige andere der Schulcasse zugewiesene Aufkünfte nicht gedeckte Bedürfnisse werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Im Jahre 1849 gründeten die Lehrer aus eigenen Mitteln eine Jugendbibliothek. Oberschulbehörde ist das Ministerium. Das Patronat übt der Magistrat aus. Der Schulvorstand besteht: 1) aus einem Magistratsdeputirten, 2) einem Prediger und 3) einem Deputirten der repräsentirenden Bürgerschaft. Der Rector nimmt an allen Conferenzen des Schulvorstandes Theil.

3. Privatschulen. Es sind in Parchim z. Z. vier Privat-Töchterschulen: 1) die Bull'sche Töchterschule — gegründet 1825 — hat 3 aufsteigende Classen und zählte Ostern 1858 in der I. Classe 15, in der II. Classe 15, in der III. Classe 6, zusammen 36 Schülerinnen, welche von 5 Lehrern und 3 Lehrerinnen unterrichtet werden. 2) Die Nerger'sche Töchterschule — gegründet Michaelis 1839 — hat 4 aufsteigende Classen und zählte Ostern 1858 in der I. Classe 14, in der II. Classe 16, in der III. Classe 24, in der IV. Classe 6, zusammen 60 Schülerinnen, von vier Lehrern und drei Lehrerinnen unterrichtet. 3) Die Schäffersche Töchterschule — gegründet Neujahr 1841 — hat 4 aufsteigende Classen und zählte Ostern 1858 in der I. Classe (20 Thlr. Schulgeld) 8, in der II. Classe (16 Thlr.) 14, in der III. Classe (12 Thlr.) 8, in der IV. Classe (8 Thlr.) 5, zusammen 35 Schülerinnen, welche von 6 Lehrern und 2 Lehrerinnen unterrichtet werden. 4) Die Wulff'sche Töchterschule — gegründet Michaelis 1849 — hat 3 aufsteigende Classen und zählte 1858 12 Schülerinnen, von 1 Lehrer und 2 Lehrerinnen unterrichtet. (Diese Schule will nur eine kleine Anzahl von Schülerinnen.) Alle Privatschulen stehen unter

Aufsicht des Schulvorstandes der städtischen Schule, welchem der Lectionsplan zur Prüfung und das Verzeichniß der Schülerinnen vorzulegen ist.

4. Die Kleinkinder-Warteschule. Diese Schule besteht seit Johannis 1845 und zählt gegenwärtig 100 Kinder, die von 2 Lehrerinnen beaufsichtigt und beschäftigt werden. — Sie ist, außer den Zinsen von drei Legaten, auf freiwillige Gaben angewiesen. — Sie hat ihren eigenen Vorstand und steht noch unter besonderer Aufsicht einiger Damen,

5. besteht auch eine Gewerbeschule in Parchim.

31. Penzlin.

1. Die Stadtschule. Das Schulwesen zu Penzlin wurde im Jahre 1846 durch Einführung einer Schulordnung regulirt. Vor dem gedachten Jahre existirten hier außer einigen Privatschulen 3 öffentliche Schulen, zwei für Knaben und eine für Mädchen. Der Neubau eines Schulhauses veranlaßte zugleich eine völlige Umgestaltung der Schule, so daß sie in eine eigentliche Bürger- und in eine Armen- oder Unterschule zerfiel. Erstere erhielt zwei Elementarclassen und zwei Oberclassen; eine für Knaben und eine für Mädchen. Die Unterschule wurde in 2 Abtheilungen, jede mit halbtägigem Unterricht, gebracht. Diese Veränderungen bewirkten die Anstellung von zwei neuen Lehrern, so daß im Ganzen jetzt 5 Lehrer vorhanden waren. Außerdem sorgte man durch Anstellung einer Lehrerin für die Unterweisung der Mädchen in weiblichen Handarbeiten. Eine Ueberfüllung der untern Classen der Bürger- und später der Armenschule führte zu mancherlei Combinationen der beiden Schulen, da man sich nicht zur Anstellung einer sechsten Lehrkraft entschließen konnte. 1856 vereinigte man die erste Knaben- und die erste Mädchenclasse und gewann dadurch Raum und eine Lehrkraft für eine neue aufsteigende Classe, so daß man jetzt mit einer früher eingerichteten Stufenclasse 5 Classen bei der Bürgerschule hat. Hiedurch sind allerdings die Lehrer mit

Stunden sehr überbürdet, da dieselben fünf Kräfte auch die Unterschule zu verwalten haben.

Die Bürgerschule wurde im letzten Jahre von 153 Knaben und 140 Mädchen besucht. Die Unterschule hatte 61 Knaben und 65 Mädchen. Die gesammte Schülerzahl ist auf sechs Classen vertheilt, wovon 5 auf die Bürgerschule und 1 auf die Unterschule kommen, indem die zweite Abtheilung der letzteren (48) des Vormittags in 2 Stunden mit der untern Classe der Bürgerschule vereinigt ist und sonst weiter keinen Unterricht hat. Die Zahl der Lehrer beträgt, wie schon bemerkt, 5.

Das Schulgeld beträgt:

für die	I.	Classe	der	Bürgerschule	2 Thlr.	24	ßl.,
= =	II.	=	=	=	2 =	—	=
= =	III.	=	=	=	1 =	32	=
= =	IV.	=	=	=	1 =	8	=
= =	V.	=	=	=	1 =	—	=
= =	I.	=	der	Unterschule	1 =	24	=
= =	II.	=	=	=	1 =	—	=

Die Kinder auswärtiger Eltern bezahlen das Doppelte. Außer diesem Schulgelde erhält die Schulcasse einen Beitrag aus der Stadtcasse, 10 Thlr. von der israelitischen Gemeinde, 20 Thlr. aus dem Armenkasten zur Erhaltung der Industrieschule, den halben Ertrag der Erlegnisse neuer Bürger und Einwohner zur Armencasse, die Abgaben für Kinder, welche erlaubte Nebenschulen besuchen (à Kind 1 Thlr. Cour.), die Strafgelder für unerlaubte Schulversäumnisse und den Ertrag einer Schulsteuer, des sogenannten Schul-Ordnungsgeldes.

Die Dotirung der Lehrerstellen besteht:
für die Rectorstelle in ca. 500 Thlrn., für die zweite Lehrerstelle in 300 Thlrn., für die dritte Lehrerstelle in 215 Thlrn., für die vierte Lehrerstelle in 300 Thlrn., für die fünfte Lehrerstelle in 200 Thlrn. Die Industrielehrerin bekommt 30 Thlr.

2. An Privatschulen bestehen a. eine Knabenschule, deren Vorsteher ein Candidat der Theologie ist. Die Schüler-

zahl derselben beläuft sich auf 20, von welchen jeder Schüler 20 Thlr. Schulgeld zahlt. b. Eine höhere Töchterschule. c. Eine Vorbereitungsschule für ad a. und b. genannte Schulen, unter Leitung des zweiten Lehrers der Bürgerschule; gegründet 1851, mit ca. 20 Schülern, die pro anno 10 Thlr. Schulgeld zahlen. d. Eine Privatschule für Knaben und Mädchen bis zum 10. Jahre, gehalten von der Frau eines Bürgers. Anzahl der Schüler 40—60, welche wöchentlich 1—2 ßl. Schulgeld zahlen.

3. Penzlin hat auch eine Gewerbeschule.

32. Plau.

1. Die Stadtschule. Die jetzige Einrichtung der Stadtschule zu Plau datirt vom Jahre 1859 und besteht aus einer sechsclassigen Bürger- und aus einer zweiclassigen Unterschule, in welchen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich in allen Classen unterrichtet werden. Vom Jahre 1833 bis zum gedachten Zeitpunkt hatte die Bürgerschule nur 4 und die Unterschule nur 1 Classe.

Die Bürgerschule zählt in der

I.	Classe:	24	Knaben,	20	Mädchen	=	44	Kinder,
II.	=	32	=	36	=	=	68	=
III.	=	40	=	42	=	=	82	=
IV.	=	40	=	38	=	=	78	=
V.	=	40	=	34	=	=	74	=
VI.	=	37	=	36	=	=	73	=

also im Ganzen 419 Kinder.

Die Unterschule:

in der	I.	Classe	43	Knaben,	42	Mädchen	=	85 Kinder,
=	II.	=	49	=	62	=	=	111 =

mithin im Ganzen 196 Kinder.

Beide Schulen also zusammen 615 Schulkinder.

Jede der 8 Classen hat einen Lehrer. Für die Mädchen ist mit der Anstalt eine Industrieschule verbunden, an welcher 2 Lehrerinnen unterrichten.

Das vierteljährliche Schulgeld beträgt für die I. Cl. der Bürgerschule 42 ßl., für die II., III. und IV. Classe 35 ßl., für die V. und VI. Classe 21 ßl., für jede Classe der Unterschule 16 ßl. Dadurch erhält die Schulcasse eine Einnahme von jährlich 1250 Thlrn. Dazu kommt die Abgabe von Privatschulen und zwar a. für Knaben vom 6.—8. Jahre jährlich 1 Thlr., vom 8.—12. Jahre jährlich 2 Thlr., vom 12.—14. Jahre jährlich 3 Thlr.; b. für Mädchen vom 6. bis 9. Jahre 32 ßl., vom 9.—14. Jahre 1 Thlr. 16 ßl., im Ganzen jährlich ca. 50 Thlr.; aus der Kirchen-Oeconomie $18\frac{2}{3}$ Thlr., aus der Kirchencasse $11\frac{2}{3}$ Thlr., Receptionsgelder der neu aufzunehmenden Einwohner ca. 60 Thlr., an Rector-Speisegelder und Zuschuß der Stadtcasse 600 Thlr., so daß die ganze Einnahme besteht in $1990\frac{1}{3}$ Thlr.

Das Gehalt der Lehrer beträgt (incl. der Accidenzien und die Natural-Hebungen zu baar gerechnet) für den Rector ca. 432 Thlr., für den Cantor 390 Thlr., für den 3. Lehrer 300 Thlr., für den 4. Lehrer 200 Thlr., für den 5. Lehrer 310 Thlr., für den Gehülfslehrer 115 Thlr., für den Küster (als 1. Lehrer der Unterschule) 320 Thlr., für den 2. Lehrer der Unterschule 170 Thlr. Die Lehrerinnen beziehen ein Gehalt von resp. 35 und 46 Thlrn.

2. An Privatschulen hat Plau a. eine Knabenschule, welche unter Leitung eines Predigers steht, mit welchem 3 Lehrer der Stadtschule unterrichten. Schülerzahl 26. Vierteljährliches Schulgeld 6 Thlr. b. eine Mädchenschule mit 24 Schülerinnen unter 2 Lehrerinnen. Schulgeld vierteljährlich 6 Thlr. c. eine Warteschule mit 70 bis 80 Zöglingen unter Aufsicht einer Lehrerin, welche ein Gehalt von 60 Thlrn. bezieht und außerdem freie Wohnung und Feuerung hat. Die Unterhaltung dieser Schule wird, wie auch anderswo, durch milde Beiträge erwirkt.

3. hat Plau auch eine Gewerbeschule.

33. Rehna.

1. Die Stadtschule. Vor dem Jahre 1835 hatte die Schule in Rehna 4 Classen, 2 für Knaben und 2 für Mädchen. Im genannten Jahre wurde diese Einrichtung dahin abgeändert, daß aus den 4 Classen 4 aufsteigende Classen für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich entstanden. Nach der im Jahre 1858 revidirten Schulordnung besteht die Anstalt jetzt aus 1 Grundclasse, 1 einclassigen Unter- und 1 dreiclassigen Bürgerschule, so daß die schulpflichtigen Kinder zunächst in die Grundclasse eintreten und sodann entweder in die dritte Classe der Bürgerschule oder in die Unterschule übergehen.

Der Unterschule werden diejenigen Kinder zugewiesen: 1) deren Eltern das Schulgeld nicht bezahlen können, 2) solche, bei welchen ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erreichen ist, 3) solche, welche in der Bürgerschule nicht fortkommen können.

Die Versetzung in die Unterschule steht dem Schulvorstande zu, während die Versetzung aus einer Classe der Bürgerschule in die andere durch den Rector geschieht. Die Aufnahme findet jährlich nur einmal und zwar um Ostern statt. Sämmtliche Classen sind für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich.

Seit Ostern 1859 zählt die 1. Classe der Bürgerschule 27 Knaben, 36 Mädchen; die 2. Classe 29 Knaben, 36 Mädchen; die 3. Classe 48 Knaben, 36 Mädchen; die Grundclasse 48 Knaben, 41 Mädchen; die Unterschule 40 Knaben, 33 Mädchen; also zusammen 192 Knaben, 182 Mädchen, mithin im Ganzen 374 Schulkinder, welche von 5 Lehrern unterrichtet werden.

Die Bedürfnisse der Schule werden aus der Schulcasse bestritten, welche unter Aufsicht des Magistrats verwaltet wird und folgende Einnahmen hat: 1) eine Abgabe von neu aufzunehmenden städtischen Einwohnern, und zwar: a. von Bürgern und Schutzjuden aus dem Schulbezirk 6 Thlr., und von auswärtigen 12 Thlr.; b. von andern Einwohnern

aus dem Schulbezirk 3 Thlr., und von auswärtigen 6 Thlr.; c. von Eximirten (Classe I.) 12 Thlr., von Eximirten (Classe II.) 6 Thlr. 2) Das Schulgeld, welches in der Grundclasse und der Unterschule vierteljährlich 28 ßl. Cour., in der 3. Classe der Bürgerschule 32 ßl., in der 2. und 1. Classe 36 ßl. Cour. beträgt, und für auswärtige Kinder doppelt bezahlt wird; 3) eine Abgabe von vierteljährlich 24 ßl. Cour. für Kinder, welche eine erlaubte Nebenschule besuchen; 4) die freiwillig gezeichneten Beiträge von Handwerkszünften; 5) die Strafgelder für unerlaubte Schulversäumnisse; 6) die freiwilligen Gaben an Prüfungstagen.

Die Einkünfte der Lehrer sind: für den Rector ca. 500 Thlr. Cour., für den Cantor und 2. Lehrer ca. 300 Thlr., für den Organisten und 3. Lehrer 270 Thlr., für den 4. Lehrer 180 Thlr. und für den 5. Lehrer 150 Thlr., freie Einzelwohnung im Schulhause und freie Feuerung.

2. An Privatschulen bestehen: a. eine (vorzugsweise) für Knaben, in welcher der Unterricht sich auch auf neuere Sprachen, Mathematik und Physik erstreckt, der Unterricht im Lateinischen und im Turnen dagegen Privatsache ist. Die Schülerzahl beläuft sich auf ca. 40, die in 3 Classen unterrichtet werden. Das Schulgeld für die 1. Cl. beträgt 5 Thlr. 28 ßl., für die 2. Classe 4 Thlr. 28 ßl. und für die 3. Cl. 3 Thlr. 28 ßl. quartal. Gegründet wurde diese Anstalt zu Anfang dieses Decenniums von Herrn C. H. Wolberg. b. eine (vorzugsweise) für Mädchen mit ca. 22 Schülerinnen.

3. Eine Gewerbeschule besteht ebenfalls in Rehna.

34. Ribnitz.

1. Die Stadtschule. Im Jahre 1853 wurde die Stadtschule zu Ribnitz reorganisirt, indem aus 3 Knaben- und 2 Mädchenclassen eine Bürgerschule mit 4 aufsteigenden Classen und eine Elementarschule mit 2 aufsteigenden Classen, beide Anstalten für Knaben und Mädchen, gebildet wurden. Die Elementarschule hat während des Sommer-Semesters am Nachmittage keinen Unterricht.

Es arbeiten seit 1853 6 Lehrer und 1 Lehrerin an der Stadtschule, welche gegenwärtig von 507 Kindern besucht wird, wovon 260 auf die 4 Classen der Bürger- und 247 auf die 2 Classen der Elementarschule kommen. Die erste Classe der Bürgerschule ist eine reine Knabenclasse.

Die Unterhaltungskosten der Stadtschule werden gedeckt: a. durch eine jährliche Abgabe von Häusern und Miethsleuten und zwar: für ein „ganzes Erbe" 2 Thlr., für ein „halbes Erbe" 1 Thlr., für eine Bude 24 ßl, für Miethsleute resp. 1 Thlr., 24 ßl., 12 ßl.; b. durch eine Abgabe von neu aufgenommenen Bürgern, resp. 4 Thlr. 32 ßl., 2 Thlr. 16 ßl., 1 Thlr. 8 ßl.; c. durch Abgaben der Nebenschulen, und zwar: für die größern Knaben jährlich 2 Thlr. und für die größern Mädchen jährlich 1 Thlr.; d. durch das Schulgeld:

in der	I.	Classe der	Bürgerschule	4	Thlr.	—	ßl.,
= =	II.	= =	=	3	=	16	=
= =	III.	= =	=	2	=	32	=
= =	IV.	= =	=	2	=	—	=
= =	I. u. II.		Elementarclasse	1	=	—	= ;

e. durch einen Zuschuß aus der Kämmereicasse, der jährlich ca. 500 Thlr. beträgt.

Die Dotirung der Lehrerstellen besteht:
für die Rectorstelle in ca. 550—560 Thlrn., für die Conrectorstelle in 420 Thlrn., für die Cantorstelle in 400 Thlrn., für die vierte Lehrerstelle in 160 Thlrn., für die Küster- und erste Elementarlehrerstelle in 350 Thlrn. und die zweite Lehrerstelle an der Elementarschule in 160 Thlrn.

2. An Privatschulen sind vorhanden: a. eine für Knaben mit 24 Schülern; b. eine für Mädchen mit 50 Sch. in 2 Classen. Schulgeld 8, 10 und 14 Thlr.; c. eine mittlere Mädchenschule; d. eine Schule für kleinere Kinder, ca. 100 Schüler zählend, die wöchentlich 1 ßl. Schulgeld zahlen.

Außer diesen Schulen besteht 3. eine Sonntagsschule und 4. eine Matrosenschule, in welchen beiden Anstalten der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird.

35. Röbel.

Die Stadt- und Schröder'sche Schule. Michaelis 1838 wurde mit dem Schulwesen zu Röbel eine wesentliche Verbesserung vorgenommen, indem die bis dahin hier bestehenden Schulen der Alt- und Neustadt, die Rector- und Conrectorschule, sowie auch die Küsterschulen zu einer einzigen Anstalt vereinigt und im neuerbauten Schulhause untergebracht wurden. Aus Dankbarkeit gegen einen frühern Rathsherrn daselbst, Namens Schröder, welcher einst zum Besten der Schulen in Röbel bedeutende Mittel, besonders liegende Gründe, hergegeben hatte, wurde die reorganisirte Schule, wie auch die Inschrift am Eingange des Schulgebäudes besagt, von jetzt an „Stadt- und Schröder'sche Schule" benannt.

Die gesammte Stadtschule zerfällt seitdem in 2 Theile, in eine Bürger- und in eine Volksschule. Erstere besteht zur Zeit aus 5 aufsteigenden Classen, jedoch sind die Kinder der ersten Classe nach den Geschlechtern getrennt. Der Rector und Conrector sind nach der Schulordnung verpflichtet, Privatunterricht im Lateinischen und Französischen zu ertheilen.

Die Bürgerschule hat also 6 Classen, 6 Lehrer und 430 Schüler; die Volksschule 2 Classen, 2 Lehrer und 170 Schüler.

Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt in wöchentlich 12 Stunden eine Lehrerin, jedoch nehmen an diesem Unterricht in der Regel nur 16—20 Kinder Theil.

Zur Erhaltung der Schule, insbesondere zur Besoldung der Lehrer, ist eine Schulcasse gebildet, welche folgende Einnahmen hat: a. die Aufkünfte aus der Schröder'schen Stiftung, etwa 550 Thlr. Cour. jährlich; b. das Schulgeld: in der 1. Classe der Bürgerschule quartaliter 1 Thlr., in den übrigen Classen 36 ßl. Cour.; in der Volksschule von den etwas bemittelten Eltern quartaliter 20 ßl.; c. einen Beitrag aus der Armencasse, jährlich 125 Thlr. Cour.; d. aus dem Kirchen-Aerar der Altstadt jährlich 233 Thlr.

16 ßl. Cour.; e. aus der Kämmereicasse jährlich 100 Thlr.; f. Beiträge neuer Bürger und Einwohner bei ihrer Reception.

Privatschulen bestehen in Röbel nicht, wohl aber ist auch hier eine Gewerbeschule vorhanden.

36. Rostock.

1. Die große Stadtschule zu Rostock. Die hiesige, im Jahre 1580 aus der Vereinigung der Parochialschulen der 4 Hauptkirchen der Stadt hervorgegangene Stadtschule (auch **Schola trivialis** oder **Schola Senatoria** genannt), bestand von ihrer Stiftung an aus fünf Classen mit einer gleichen Anzahl von Lehrern, deren jedem eine bestimmte Classe zugewiesen war, deren Unterricht in allen Lehrgegenständen er allein besorgte. Diese Lehrer waren der **Rector scholae**, der Conrector und drei Cantoren. Neben diesen Lehrern fungirten seit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, als die Zahl der Unterrichtsgegenstände sich vermehrt hatte, ein oder zwei Hülfslehrer mit der Benennung Collaboratoren.

Durch die Reorganisation des hiesigen städtischen Schulwesens im Jahre 1828 wurde die Stadtschule zu einer aus zwei Haupttheilen bestehenden Lehranstalt umgeschaffen: zu einem Gymnasium von 4 Classen, und einer Realschule von ebenfalls 4 Classen, von denen die beiden untersten Classen der Realschule zugleich Vorbereitungsclassen auch für das Gymnasium zu sein bestimmt waren. Eine nothwendige Folge dieser Umgestaltung und Erweiterung der Anstalt war die Vermehrung des Lehrerpersonals, welches von jener Zeit an aus 12 ordentlichen Lehrern und 3 Hülfslehrern bestand. Im Jahre 1837 wurde das Gymnasium um eine fünfte Classe, und im Jahre 1846 um eine sechste Classe, und die Realschule um eine fünfte Realclasse vermehrt. Im Jahre 1852 endlich wurde Quarta Gymnasii in zwei Classen, in Ober- und Unterquarta getrennt.

Die große Stadtschule besteht gegenwärtig aus zwölf Classen, von denen sieben dem Gymnasium (I. II. III. IVa. IVb. V. VI.), und fünf der Realschule (1. 2. 3. 4. 5.) angehören. Die an beiden Theilen der Anstalt beschäftigten Lehrer sind 20; nemlich 14 ordentliche Lehrer und 6 Hülfslehrer.

Die Schülerzahl betrug im Sommer 1858: Gymnasium 230, Realschule 194, zusammen 424; im Winter 1858/59: Gymnasium 235, Realschule 204, zusammen 439. Die Schülerzahl der einzelnen Classen war: im Sommer 1858: I. 20, II. 20, III. 32, IVa. 35, IVb. 38, V. 42, VI. 43. 1. 11, 2. 34, 3. 51, 4. 49, 5. 49, Summa 424; im Winter 1858/59: I. 18, II. 22, III. 32, IVa. 38, IVb. 36, V. 47, VI. 42. 1. 17, 2. 39, 3. 51, 4. 53, 5. 44, Summa 439. Auswärtige Schüler: im Sommer 1858 96, im Winter 1858/59 102.

Die Classengelder sind: im Gymnasium:

I.	vierteljährlich	7	Thlr.	—	ßl.,	jährlich	28 Thlr.	— ßl.
II.	=	5	=	40	=	=	23 =	16 =
III.	=	4	=	32	=	=	18 =	32 =
IVa.	=	4	=	4	=	=	16 =	16 =
IVb.	=	4	=	4	=	=	16 =	16 =
V.	=	3	=	24	=	=	14 =	— =
VI.	=	2	=	44	=	=	11 =	32 =

in der Realschule:

1.	vierteljährlich	7	Thlr.	—	ßl.,	jährlich	28 Thlr.	— ßl.
2.	=	5	=	40	=	=	23 =	16 =
3.	=	3	=	24	=	=	14 =	— =
4.	=	3	=	24	=	=	14 =	— =
5.	=	2	=	44	=	=	11 =	32 =

Die Pensionsgelder für auswärtige Schüler betragen: für die ganze Pension mit Wohnung, Kost und Wäsche 200 Thlr., für die theilweise Pension mit Freitischen und ohne Wäsche 130—150 Thlr.

Die Dotirung der Lehrerstellen besteht: für die 3 obersten Lehrer in einem jährlichen Gehalt von 1166 Thlrn. 32 ßl., für die 3 folgenden Lehrer in 816 Thlrn. 32 ßl., für die 4 darauffolgenden Lehrer in 700 Thlrn., für die 3 folgenden Lehrer in 600 Thlrn., für die letzte Lehrerstelle in 500 Thlrn.; für die Hülfslehrer, und zwar: für den ersten Schreib- und Rechenlehrer in 525 Thlrn., für den zweiten Schreib- und Rechenlehrer in 400 Thlrn., für den Zeichenlehrer in 364 Thlrn. 8 ßl., für den Gesanglehrer in 220 Thlrn., für den Lehrer der englischen Conversation in 100 Thlrn., für den Lehrer der französischen Conversation in 100 Thlrn.

Die Unterhaltungskosten im Ganzen belaufen sich ungefähr auf 12800 Thlr.; der Betrag aus der Erhebung des Schulgeldes betrug im Jahr 1858 6250 Thlr.

Für die Vermehrung der Schulbibliothek werden jährlich 32 Thlr. verwendet; diese kleine Summe ist der Zinsbetrag eines für die Schule gestifteten Capitals. Der Turnunterricht wird von einem Lehrer der Anstalt geleitet. Dieser bezieht dafür, außer seinem Lehrergehalte, ein besonderes Honorar von 100 Thlrn., welches aus den von den Turnschülern zu zahlenden Beiträgen aufkommt. Der Beitrag eines Turnschülers beträgt 32 ßl. Gegenwärtig haben 27 Schüler theils ganze, theils halbe Freistellen; überdem sind die Söhne der Lehrer, von ihrem Eintritt bis zum Abgang, vom Schulgeld und von den übrigen Erlegnissen völlig frei. Für die sehr reichliche Erleuchtung der zwölf Schulzimmer durch Gas wird jährlich 15 Thlr. berechnet; zur Heizung der Lehrzimmer und des großen Schulsaals liefert die Stadt, nach Maßgabe der Strenge des Winters, 12 bis 15 Faden hartes Holz.

2. Städtische Elementarschulen hat Rostock erst in den beiden letzten Decennien erhalten. Es bestanden zwar schon früher eine Armenschule und drei Freischulen — die v. d. Lühe'sche, die v. Barner-Lehsten'sche und die Sassesche —; allein erstere war doch nur eine Anstalt der Armencasse und die drei letzteren sind Privatinstitute, ebenfalls von

der Noth hervorgerufen und gestiftet, um der gänzlichen Verwahrlosung der armen städtischen Jugend vorzubeugen. Für die große Masse der städtischen Jugend, für die des Mittelstandes — der zwischen der untersten Schichte der Bevölkerung und dem höchsten und höhern Stande der bürgerlichen Gesellschaft den eigentlichen Kern der städtischen Bürgerschaft bildet — war keine städtische Schule vorhanden, sondern nur die Industrie von ca. 50 Privatschulen thätig. Dieser gänzliche Mangel an städtischen oder öffentlichen Mittelschulen mußte endlich als ein großer Uebelstand erkannt werden. Nach der Reorganisation der großen Stadtschule*) erhoben denn auch die Quartiere laut ihre Stimme für die Verbesserung des Elementarschulwesens und der Rath kam solchen Anträgen auch mit großer Geneigtheit entgegen. Allein die Schwierigkeiten, die bei näherer Untersuchung sich darboten, waren noch immer so groß und vielfach, die Mittel zur Einrichtung besserer Zustände so beschränkt, daß das Leben selbst erst festere, bestimmtere Gestaltungen aus sich erzeugen mußte, bevor Organisation und Leitung des Gegebenen möglich wurde.

Der erste Grund dazu wurde — freilich auch wieder auf Privatwegen — mit Stiftung der Klein-Kinder-Bewahranstalten gelegt. Als nämlich zu Anfang der dreißiger Jahre die Cholera auch in Rostock so manchem Kinde die Eltern entrissen hatte, gedachte ein den dortigen Verhältnissen befreundeter Mann in Stralsund, der Regierungssecretair Karsten, mit edler Menschenfreundlichkeit der unglücklichen Waisen, veranstaltete in dieser Stadt eine Sammlung und schickte als Ergebniß derselben eine namhafte Summe nach Rostock, um zum Besten jener Kleinen verwendet zu werden. In unmittelbarer Folge davon trat ein Verein von Männern zusammen, der es sich zur Aufgabe stellte, aller solcher Kinder sich anzunehmen, deren häusliches

*) S. „Kurze Nachricht von dem neueren Entwickelungsgange des städtischen Elementarschulwesens zu Rostock," von Dr. Evers (1845) p. 5 ff.

Verhältniß ihnen schon in den ersten Lebensjahren die nöthige Pflege und Beaufsichtigung entzöge, ja wohl gar die Keime der allerschlimmsten Neigungen tief und unzerstörbar in die weichen, leicht empfänglichen Herzen einpflanzte. Die Aufforderung dieses Vereins fand bei den Einwohnern Rostocks solche Zustimmung, daß seit dem Jahr 1833 rasch hintereinander mehrere s. g. Kleinkinderschulen entstanden und sich fortwährend durch lebendige Theilnahme und freiwillige Beiträge der Privaten in frischem Wachsthum erhielten.

Diesem ersten Grundsteine folgte alsbald ein weiterer Aus- und Aufbau. In Veranlassung der 50jährigen Regierungsfeier des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz entstanden — wieder auf den Wegen christlicher Mildthätigkeit — mit dem 24. April des Jahres 1835 die Friedrich-Franz-Stiftung und die Friedrich-Franz-Schule. Als Gründer der ersteren werden die Professoren Becker und Elvers und Herr v. Gadow auf Potrems, als Stifter der letzteren Hofrath Crull, Diaconus Karsten (gegenwärtig Superintendent zu Schwerin) und Kaufmann Schalburg genannt. Eine zur Gründung der Schule in Umlauf gesetzte Missive hatte zahlreiche Unterschriften mit bedeutenden Jahresbeiträgen erhalten und einen Fonds von ungefähr 1200 Thlrn. gebracht. Die drei genannten Gründer der Anstalt übernahmen zugleich das ihnen vom Plenum der Interessenten angetragene Directorium derselben. Beide Anstalten aber hatten mit viel Sorge und Noth in den ersten Jahren ihres Bestehens zu kämpfen, besonders die Friedrich-Franz-Schule. Wie schwer es aber auch den Beschützern dieser Anstalt werden mochte, ein Werk, welches dem Gesammtzweck der städtischen Gemeinschaft dienen sollte, ohne öffentlichen, unmittelbaren Beistand dieser Gemeinschaft selbst, fast ununterbrochen durch persönliche Hingebung, durch Aufopferung eigener Kräfte und Mittel zu erhalten und weiter zu fördern, wie viel Hemmungen auch Unverstand und Unerfahrenheit der Eltern, nicht minder Leidenschaftlichkeit entgegenstehender Privatinteressen brachten —; dennoch wuchs das Werk äußerlich und innerlich. Aus den 60 Kindern, womit

die Friedrich-Franz-Schule im April 1835 begonnen hatte, waren Ostern 1838 schon 220 geworden und die ganze Organisation der Schule in Lehre und Zucht war unter der ebenso geschickten als christlich treuen Leitung des Oberlehrers L. Künne beständig fortgeschritten.*)

Bei solcher Lage der Dinge konnte es denn nicht länger zweifelhaft sein, ob genug kräftiges Leben für die Sache vorhanden sei, um dieselbe als einen eigenen Zweig des Gemeinwohls durch öffentliche Verwaltung zu behandeln. Durch gemeinsamen Beschluß von Rath und Quartieren wurde dann im Jahr 1839 die Elementarschul-Commission gebildet, zusammengesetzt aus je zwei Mitgliedern des Raths, des Ministeriums, der Kaufmannschaft und des Gewerbestandes. Von dem Geiste derselben und der Art, wie sie ihre Aufgabe gleich von Anfang an auffaßte, zeugt am besten eine Stelle in einem Bericht, welche — nach der oben angeführten Schrift von Dr. Evers — folgendermaßen lautet: „Die Schulcommission will hier nicht mißverstanden sein, als trachte sie durch einen solchen zusammenhängenden Organismus nach einer allgemeinen Hinaufbildung der Stände. Von diesem Trachten ist sie soweit entfernt, daß sie vielmehr umgekehrt sich berufen fühlt, gerade dagegen zu wirken. Sie kennt die Rastlosigkeit, welche unsre Zeit übermächtig ergriffen hat, in materiellen Dingen weiter zu kommen und Alles nur auf diese hinzurichten, sie kennt den Hang zum Scheine der Wohlhabenheit und Vornehmheit, der gerne ein Höherer sein und als solcher leben mag, wenn es nur einmal über die Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse hinausgebracht ist. Ein solches Streben, welches allem wahren Lebens- und Familienglück entgegentritt, darf nicht noch durch die Schule genährt werden; es darf nicht auch in unserm Rostock verderbliche Wurzel fassen, damit nicht scheinbar glückliche Eltern nach ihrem Tode ein Haus voll anspruchsvoller Armen in ihren Kindern hinterlassen, nicht für sogenannte höhere und

*) S. „die Friedrich-Franz-Schule in ihrer inneren Einrichtung Ostern 1842. Dargestellt von Ludwig Künne." —

anständigere Berufe gebildete Söhne und Töchter verkümmert umhergehen, um das tägliche Brod zu suchen. Die Schulorganisation muß vielmehr so beschaffen sein, daß unreife und unfreiwillige Uebergriffe in höhere Regionen des Wissens vermieden werden, während doch den vorzüglichen, von der Vorsehung zu besondern Lebensbahnen bestimmten Köpfen jeglichen Standes alle Pforten geöffnet bleiben. Es darf also am wenigsten da eine Lücke bleiben, wo das allgemeinste Bedürfniß liegt, damit nicht das Bürgerthum in seinen verschiedenen Abstufungen aus Mangel an guten, ihm zusagenden Schulen in eine Jugendbehandlung gerathe, die nicht bestimmt ist, bürgerlich zu erziehen. Wir fühlen aber gerade diese Lücke, diesen Mangel. Eltern gehen mit ihren Kindern in der Irre, scheuen großes Schulgeld nicht und erhalten doch bei zerstreuten Kenntnissen keine erschöpfende Bildung für ihren Stand."

„Natürlich mußte es bei solchen Grundsätzen einer der ersten Schritte der Commission werden," fährt Herr Dr. Evers fort, „selbst eine Schule hinzustellen, welche der ausgesprochenen Idee sich möglichst annähere, um die gefühlte Lücke auszufüllen oder doch wenigstens durch Vorbild und Muster die Ausfüllung anzubahnen. Und um so willkommener war es ihr, daß gerade zu derselben Zeit das Directorium der Friedrich-Franz-Schule sich durch manche äußere Gründe bewogen fand, bei der Commission, als einer öffentlichen Behörde, die förmliche Uebernahme der Friedrich-Franz-Schule von Seiten der Stadt zu beantragen. Mehrere Mitglieder der Commission hatten direct und indirect den entschiedensten Einfluß auf die Gründung und Entwicklung dieser Schule geübt, und so entsprach dieselbe eben darum in ihrer ganzen Anlage schon wesentlich den oben angeführten Principien. Es bedurfte nun gar nicht mehr all der Gefahren und Beschwerden einer neuen Geburt; eine Leitung und Weiterbildung des frisch und lebenskräftig Geborenen in demselben Sinn und Geist genügte. Zu einer solchen gehörten aber auch, sollte der junge Zögling zu männlicher Vollkommenheit erstarken, ganz andre Kräfte, als Einzelne auf die Dauer zu

bieten vermögen; es gehörte dazu mit einem Worte die Kraft der Gesammtheit. Und so lag die Constituirung der Friedrich-Franz-Schule als **erster** öffentlicher Elementarschule eben so sehr im Interesse dieser Anstalt selbst, als in dem einer vollkommneren Organisation des allgemeinen Schullebens unserer Stadt.

Ein Mittelpunkt war jetzt gewonnen, von dem aus nach allen Seiten hin immer weiter vorgeschritten werden konnte. Sollte dies aber mit größerer Hoffnung auf Erfolg und ohne gefährliche Schwankungen geschehen, so mußte jener vor allen Dingen in sich selbst fester gegründet und ihm eine Kraft mitgetheilt werden, sich als solchen Mittelpunkt für das ganze Gebiet des städtischen Elementarschulwesens geltend zu machen. Der Besitz eines eignen, den Schulzwecken ausschließlich bestimmten und mit allen dazu erforderlichen Apparaten vollständig eingerichteten Schulhauses und die Anstellung eines städtischen Elementarschuldirectors, verbunden mit einer das ganze Stadtgebiet umfassenden Schulgesetzgebung erschienen dafür als die geeigneten Mittel. Das angemessene Local glaubte man anfänglich im Waisenhause als schon gegeben erkennen zu müssen. Dasselbe war nachweislich im Jahre 1654 gerade für Erziehung und Unterricht gegründet und konnte mit seinen herrlichen Räumen offenbar viel umfassenderen Zwecken, als der geistigen Pflege ganz armer, verwaister Kinder dienen. Bei näherer Verhandlung mit dem Armencollegium zeigte sich indeß bald, daß die veränderte Bestimmung des Hauses, welches im Laufe der Zeit der Mittelpunkt der ganzen Armenversorgung geworden war, es nicht leicht der ursprünglichen Absicht seiner Erbauer zurückgeben ließ. Man sah sich also genöthigt, da Aehnliches zur Berücksichtigung sich nicht weiter darbot, auf die selbstständige Aufführung eines neuen Schulhauses zu denken. Und hier waltete der höhere Segen so sichtbar über das rastlose Mühen glaubenskräftiger Liebe, daß schon im Jahre 1842 der Grundstein zu einem Gebäude gelegt werden konnte, welches seitdem unsrer Stadt nicht blos zu einer ihrer schönsten Zierden gereicht, sondern für späte Geschlechter noch die Verheißung

einer bessern Zukunft giebt. Es ist ein Gebäude, welches' eben so fest gegründet, als stattlich anzuschauen, außer der Directorial-Wohnung, einem schönen Schulsaal und einem Conferenzzimmer, noch die Wohnlichkeiten für 6 unverheirathete Lehrer enthält und in 8 hellen, hohen Schulzimmern über 500 Kinder, ja, wenn die Lehrerwohnungen einmal zu Classenzimmern eingerichtet würden, 7—800 Kinder aufzunehmen vermöchte. Dazu kommt noch, daß die Umgebungen des Hauses zu den heitersten und gesundesten der Stadt gehören, und obgleich in der Mitte derselben gelegen, doch in friedlicher Geräuschlosigkeit zu ihrem Zwecke wie geschaffen sind." —

Die Sparcasse gab zum Bau desselben von ihren Ueberschüssen 8000 Thlr. her, jedes der beiden Hospitäler (zum heil. Geist und St. Georg) 2000 Thlr.

Zu Ostern 1844 war das neue Schulhaus nach seiner innern und äußern Einrichtung so weit vollendet, daß die feierliche Einweihung desselben und die Uebersiedelung der Friedrich-Franz-Schule aus ihrem bisherigen Miethslocale in das neue Schulgebäude am 18. April vor sich gehen konnte. Die Anstalt zählte damals 339 Schüler (217 Knaben und 122 Mädchen) in 5 (6) Classen.

Als erst der Bau des neuen Schulhauses beschlossen war, hatten gleichzeitig die Anträge der Commission zur Berufung eines Elementarschuldirectors durch Beschluß von Rath und Bürgerschaft eine so günstige Aufnahme gefunden, daß diese Stelle zu Anfang des Jahres 1843 förmlich fundirt und besetzt werden konnte. Der Elementarschuldirector übernahm, den Worten seiner Bestallung zufolge, fortan „als Director bei gesammten hiesigen Elementarschulen, soweit solche jetzt und künftig der Elementarschul-Commission unterworfen sind und sein werden, die nächste beständige Beaufsichtigung der Schulen und deren Leitung nach Innen und Außen in Gemäßheit der dieserhalb von der Elementarschul-Commission annoch zu erlassenden Schulordnungen und Instructionen, die Abhaltung regelmäßiger Lehrer-Conferenzen, die fortlaufenden Berichterstattungen über generelle und specielle Schulzustände an die Commission, sowie die Vollziehung

und Handhabung hier beschlossener Einrichtungen oder von E. E. Rath ausgegangener Schulgesetzgebungen, welchen Gesetzgebungen, Einrichtungen und Ordnungen sein, des Directors, Erachten oder seine Mitberathung allemal voraufgehen soll." — Welcher Wirkungskreis aber dem Elementarschuldirectorium überhaupt angewiesen ist, mag aus der nachstehenden Declaration E. E. Raths vom Jahr 1845 noch genauer erkannt werden. Dieselbe lautet nämlich:

„Zur Hebung vorgekommener Zweifel über die Competenz der Elementarschulcommission, insbesondere auch des Elementarschuldirectors wird die öffentliche Bekanntmachung vom 4. November 1839 näher dahin hiedurch declarirt:

daß die dort der Commission und später auch dem Elementarschuldirector in seiner Bestallung aufgetragene Beaufsichtigung des gesammten Elementarschulwesens, alle Elementarschulen in der Stadt und in den Vorstädten umfassen soll, mithin nicht nur

1. die gewerbmäßigen Privatschulen für Knaben und Mädchen jeder Art, selbst die sogenannten Candidaten- oder lateinischen Schulen nicht ausgenommen, sondern auch
2. die durch milde Stiftungen begründeten oder sonst im Sinne des Wohlthuns wirkenden Freischulen, mögen sie regelmäßige Tages-, Sonntags- oder Abend-Schulen sein.

Auch zur öffentlichen Armenschule ist der Commission und dem Elementarschuldirector der Zutritt jederzeit offen, damit erstere aller Orten das nöthige Material für die möglichst erschöpfende Erfüllung ihrer Bestimmung sich ungehindert verschaffen könne.

Indem die löbliche Elementarschulcommission in den beifolgenden Instructionen über ihr Verfahren die erforderliche nähere Bestimmung empfängt, bleibt es derselben selbst überlassen, allenthalben, wo sie es zweckmäßig findet, durch die gegenwärtige Declaration sich zu legitimiren, zu

welchem Zwecke dieselbe in **forma patenti** mit Beidruckung E. E. Raths Insiegel ausgefertigt werden soll."

Jussu Senatus. Rostock, den 10. Januar 1845.

(L. S.) E. H. L. Giese, Rathssecretair.

Diese Elementarschul-Commission ist zugleich die oberste städtische Behörde für das gesammte Elementarschulwesen Rostocks, die auch — nach voraufgegangenem Bericht und Erachten des Elementarschul-Directors — die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen besorgt. In der Regel werden dieselben auf halbjährliche Kündigung berufen und zur Ertheilung von wöchentlich 28 bis 30 Lehrstunden verpflichtet.

In der Waisenschule und in allen Schulen mit eigenen Vorständen wird das Lehrpersonal von letzteren angestellt, doch haben dieselben sich deshalb in Einverständniß mit der Elementarschul-Commission zu setzen.

Die Concession zur Anlegung von Privatschulen ertheilt E. E. Rath nach eingeholtem Bericht der Elementarschul-Commission. Letztere überträgt zum Zwecke der Abfassung desselben — in Ermangelung ausreichender Zeugnisse — dem Elementarschul-Director die Prüfung der sich darum bewerbenden Personen, welcher demnächst über das Ergebniß der Prüfung an die Commission zu berichten hat. Gegenstände der Prüfung sind: 1) Religion. Es wird Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift, namentlich der biblischen Geschichte, sowie der Glaubens- und Sittenlehre nach dem Landeskatechismus verlangt, auch practische Lehrfähigkeit in Behandlung der Bibel und des Katechismus. 2) Sprache. Die Geprüften müssen sich sprachrichtig über ein gegebenes, nicht allzuschweres Thema ausdrücken, mit richtiger Betonung lesen und mit den allgemeinen Grundsätzen der Sprachlehre, sowie des Lese- und Schreibunterrichts bekannt sein. 3) Rechnen. Allgemeine Einsicht in die Natur unsers Zahlensystems, Fertigkeit in den 4 Grundrechnungen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Auflösung practischer, aus dem gewöhnlichen Leben genommener

Aufgaben sind die zu erfüllenden Anforderungen. 4) Geschichte und Erdkunde. Die bedeutendsten weltgeschichtlichen Momente sollen gekannt und die Erde als Schauplatz der Begebenheiten nach ihren wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt sein. 5) Allgemeine Schulkenntniß. Es wird ein gesundes Urtheil über Schuleinrichtung und allgemein erziehliche und unterrichtliche Grundsätze gefordert.

Aus besonderer Rücksicht hat man einige ältere Privatlehrerinnen bis dahin noch ohne Weiteres fortbestehen lassen.

Die Controle des Schulbesuchs übt der Elementarschul-Director. Derselbe erhält jährlich durch die competirenden Prediger — resp. Küster — einen Auszug aus den Kirchenbüchern über sämmtliche zu Ostern jedes Jahres schulpflichtig werdenden Kinder der Stadt und der Vorstädte und sorgt für die Uebertragung der einzelnen Jahrgänge in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Namens, des Standes und der Wohnung der Eltern in das Hauptbuch. Aus den Schullisten, welche von allen einzelnen Schulen zu Ostern jedes Jahres vollständig, und 14 Tage nach Anfang jedes Quartals über die einzelnen ab- und zugegangenen Kinder an ihn abgeliefert werden, ersieht derselbe, ob jedes schulpflichtige Kind eine Schule und welche besucht. Die dem Schulgesetz nicht entsprechenden Eltern werden durch den Schuldiener verwarnt, demnächst vorgeladen und beim Nichterscheinen und bei beharrlicher Renitenz dem Gericht zur Bestrafung nach der Verordnung vom 27. März 1845 denuncirt.

Die Reception der Kinder für die Friedrich-Franz-Schule, die Augusten-Schule und die Warteschulen besorgt ebenfalls der Elementarschul-Director, überweiset auch der Vorstadtschule und der Friedrich-Franz-Stiftung — mittelst Aufnahmeschein — die resp. Freischüler und führt darüber die bezüglichen Register. In der Armenschule hängt die Aufnahme von dem Armencollegium ab. — In den andern Stiftungsschulen liegt die Reception in der Hand der Vorsteher und Inspectoren. —

Die Beaufsichtigung des ganzen Elementarschulwesens ist dem Elementarschul-Director übertragen, der — nach seiner Bestallung und der Declarator-Verordnung des Raths vom 10. Jan. 1845 — dieselbe in Vollmacht und Auftrag der Elementarschul-Commission zu üben hat. Im Allgemeinen hat derselbe für die öffentlichen Schulen die jedesmaligen Lehr- und Stundenpläne zu entwerfen und mit den Lehrern festzustellen, fortgesetzt die einzelnen Schulen und Schulclassen zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen, die allgemeinen und besondern Lehrerconferenzen abzuhalten, die ganze Amtsthätigkeit der Lehrer zu überwachen und jede Uebertretung des Schul- und Lehrplans zu rügen, überhaupt auf die Erfüllung der allgemeinen und besondern Lehrerpflichten zu achten, die Lehrer nach außen, insonderheit gegen die Eltern, zu vertreten, die zeitgemäße Einschulung und den gesetzlichen Schulbesuch aller der städtischen Jurisdiction unterworfenen Kinder zu controlliren und über alle vorkommenden Desiderien im Elementarschulwesen der Elementarschul-Commission Bericht zu weiterer Verfügung zu erstatten.

Nach dem in der neuesten Schrift des Elementarschul-Directors Dr. Evers*) gegebenen „Prospectus der Organisation des gesammten Elementarschulwesens der Stadt Rostock. Michaelis 1858" ist (nach §. 1) der „Zweck" des Elementarschulwesens „sowohl die Vorbereitung für höhere Schulanstalten, als die abschließende Schulbildung für den Beruf vorherrschender Handarbeit." — Als Glieder des städtischen Elementarschulwesens sind (nach §. 2) anzusehen: 1) die öffentlichen Elementarschulen, 2) die Stiftungsschulen, und 3) die Privatschulen.

A. Zu den öffentlichen Elementarschulen, d. h. zu denjenigen, welche durch städtische Mittel für den §. 1 gedachten Zweck eingerichtet sind oder doch mit Hülfe solcher Mittel fortbestehen, gehören (nach §. 3)

*) Weitere Nachrichten über die Entwickelung und Organisation des städtischen Elementarschulwesens zu Rostock. 1859.

1) Die Friedrich-Franz-Schule. Diese Anstalt, welche bei ihrer Gründung als Privatstiftung im Jahr 1835 durchweg combinirte Knaben- und Mädchenschule war und dies auch noch bei ihrer Uebernahme von Seiten der Stadt im Jahr 1841 blieb, hat seit ihrer Uebersiedelung in das neue Schulhaus am Wall im Jahr 1844 angefangen, Knaben und Mädchen zu trennen. Die Schule ist sechsstufig, so daß die drei unteren Stufen, als eigentliche Elementarclassen, die allgemeinste Vorbereitung für jegliche Schulbildung darbieten sollen, während die drei oberen Stufen sich als selbstständige Schule für den bemittelten Arbeiter und den kleineren Handwerkerstand darstellen. Die Trennung der Knaben und Mädchen auf den einzelnen Stufen hat bis dahin hauptsächlich nach localen und numerischen Verhältnissen stattfinden müssen. Michaelis 1853 zählte die Schule 627 Kinder, und zwar: in der

1. Classe	30	Knaben	und	17	Mädchen	=	47	Kinder,
2a.	64			2b. 35		=	99	
3a.	82			3b. 56		=	138	
1. El.-Cl.	78			4b. 50		=	128	
2.	59			46		=	105	
3.	68			42		=	110	
6 Classen	381	Kn.,	3 Cl.	246	Mädchen	=	627	Kinder.

Michaelis 1858 enthielt:

1) die (combinirte) III. Elementarclasse	87 Kn.,	28 Mädchen,
2) die (combinirte) II. Elementarclasse	79 "	22 "
3) die I. Elementarclasse für Knaben	73 "	— "
4) die I. Elementarclasse für Mädchen, seit Ostern 1857 nach Gründung der Augusten-Schule mit der 3. Mädchenclasse combinirt.		
5) die 3. Classe für Knaben	73 "	— "
6) die 3. Classe für Mädchen	— "	38 "
7) die 2. Classe für Knaben	59 "	— "

8) die 2. Classe für Mädchen . . . — Kn., 38 Mädchen,
9) die (combinirte) 1. Classe . . . . 22 = 20 = .

393 Kn., 146 Mädchen

in Summa 539 Kinder.

Durch 4 Lehrerinnen erhalten die Mädchen aller Classen in besonderen Stunden Unterricht in weiblicher Handarbeit.

Das Schulgeld beträgt für die 3. und 2. Elementarclasse (6. u. 5. Cl.) vierteljährlich 37 ßl., für die 1. Elementarclasse (4. Classe) 42 ßl., für die 3. Classe 1 Thlr. 8 ßl., für die 2. Classe 1 Thlr. 26 ßl. und für die 1. Classe 1 Thlr. 36 ßl. Für jüngere Geschwister wird nur die Hälfte gezahlt und außerdem sind für jede Classe zwei ganze und zehn halbe Freistellen bestimmt. Das Schulgeld nimmt ein Lehrer in den Mittagsstunden von 11—12 Uhr im Schulgebäude **postnumerando** entgegen, liefert das eingegangene nebst den betreffenden Listen an den Elementarschul-Director ab, durch welchen Alles revidirt und an den Berechner der Schulcasse befördert wird. Die Restantenliste übergiebt der Director dem Schuldiener zur Monitur. Bei halbjährlichen Schulgeldsrückständen müssen die Kinder, wenn keine Freistellen vacant sind, die Schule verlassen und werden, wenn die Eltern nicht anderweitig Rath schaffen, einer Freischule zugewiesen. —

2. Die öffentliche Abendschule. Für die am Tage in Fabriken arbeitenden oder als Laufburschen und Laufmädchen beschäftigten oder zu häuslichem Dienst nothwendigen Kinder ward bald nach Uebersiedelung der Friedrich-Franz-Schule in das neue Schulhaus am Wall eine öffentliche Abendschule in eben diesem Locale eingerichtet. Den Unterricht besorgen hier an 5 Tagen der Woche, Abends von 7—9 Uhr, 7 Lehrer, (je zwei an jedem Abend). Die Schule zerfällt in Ober- und Unterclasse, jede für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich, und zählte Michaelis 1858 39 Knaben, 24 Mädchen, in Summa 63 Kinder.

Das Schulgeld in derselben beträgt vierteljährlich 37 ßl.; doch werden viele Kinder frei oder zu ermäßigtem Schulgelde aufgenommen. Die Einnahme desselben wie bei der Friedrich-Franz-Schule.

3. Die Augusten-Schule. Das in neuerer Zeit immer allgemeiner anerkannte Bedürfniß, die Mädchen ganz abgesondert von den Knaben durch beruflich vorgebildete Lehrerinnen unterrichten zu lassen, verbunden mit dem Wunsche, die Ueberfüllung der Unterclassen in der Friedrich-Franz-Schule zweckmäßig abzuleiten, veranlaßte um Michaelis 1853 die Elementarschulcommission zur Gründung einer eignen Mädchenschule in einem vom Brauer Jeß in der Wokrenterstraße gemietheten Locale. Dieselbe war zunächst hauptsächlich zur Aufnahme für die aus den Warteschulen entlassenen Mädchen bestimmt. Als bei steigendem Umfang das Local nicht mehr ausreichte, ward die Schule Michaelis 1856 interimistisch in das Gebäude der Friedrich-Franz-Schule verlegt, bis sie Ostern 1857 zugleich mit ihrem jetzigen Namen (von Ihrer Königlichen Hoheit der Allerdurchlauchtigsten Frau Großherzogin) ihr eignes Schulhaus erhielt. Die Schule hatte Michaelis 1858: 1) in der II. Grundclasse (unter einer Lehrerin aus dem Kaiserswerther Seminar) 85 Mädchen, 2) in der I. Grundclasse (ebenfalls unter einer Lehrerin von daher) 70 Mädchen, 3) in der Oberclasse (unter einem Lehrer) 54 Mädchen, in Summa 209 Mädchen.

Bei der Handarbeit waren noch 3 Hülfslehrerinnen und für den Unterricht im Rechnen 1 Hülfslehrer thätig.

Das Schulgeld in derselben beträgt in jeder der beiden Grundclassen vierteljährlich 24 ßl. und in der Oberclasse 32 ßl. Nur bei hinreichend nachgewiesener Bedürftigkeit wird dasselbe für jüngere Geschwister zur Hälfte erlassen. Die beiden im Schulgebäude wohnenden Lehrerinnen nehmen das Schulgeld ein; sonst wird wie in der Friedrich-Franz-Schule verfahren.

4. Die Vorstadt-Schule. Die zahlreiche weniger bemittelte Bevölkerung der Kröpeliner Vorstadt ist vorzugsweise auf die Schule des Lehrers Havemann angewiesen.

Durch Subvention aus der Schulcasse ist derselbe in den Stand gesetzt, mit Hülfe seiner Frau der dortigen Jugend eine billige, zum Theil ganz unentgeltliche Unterweisung darzubieten. Nach den Schullisten von Michaelis 1858 unterrichtete die Schule in zwei für Knaben und Mädchen gemeinschaftlichen Abtheilungen 87 Knaben und 41 Mädchen, in Summa 128 Kinder. — Von den Privatschülern erhebt der Lehrer das von ihm eingeführte Schulgeld; die von der Schulcommission ihm zugewiesenen Kinder haben freien Unterricht, bis auf ein geringes Holzgeld.

5. Die Waisen-Schule. Dies Institut steht freilich unter der speciellen Leitung des Armencollegiums, doch ist der Elementarschul-Director in den Schulvorstand aufgenommen und auch nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung muß die Schule hieher gerechnet werden. Auch hier sind Knaben und Mädchen in drei aufsteigenden Classen unter drei Lehrern combinirt, so daß die Mädchen nur in weiblicher Handarbeit durch zwei Lehrerinnen abgesondert unterrichtet werden. Nach den Schullisten von Michaelis 1858 hatte die Schule 126 Knaben und 109 Mädchen, in Summa 235 Kinder.

Schulgeld wird hier nicht erhoben.

6. Die Friedrich-Franz-Stiftung. Obgleich ursprünglich und dem Namen nach Stiftungsschule, muß doch auch diese Anstalt den öffentlichen Elementarschulen zugezählt werden. Gleich der Vorstadtschule nimmt dieselbe gegen eine jährliche Unterstützung aus der Elementarschulcasse die ihr von der Schulcommission zugewiesenen Freischüler auf; auch hat der Vorstand die technische Leitung fast ganz in die Hand des Elementarschuldirectors gelegt. Die drei aufsteigenden Classen unter drei Lehrern unterrichten — bis auf die von einer Lehrerin ertheilten Stunden in weiblicher Handarbeit — beide Geschlechter gemeinschaftlich. Die betreffenden Listen weisen hier nach 109 Knaben und 88 Mädchen und außerdem in einer Abendschule 17 Knaben, also zusammen 126 Knaben und 88 Mädchen, in Summa 214 Kinder.

Die nicht Freischule genießenden Kinder zahlen ein vierteljährliches Schulgeld von 24 ßl., welches in die Stiftungscasse fließt; die meisten Kinder werden der Schule zu unentgeltlichem Unterricht von der Schulcommission zugewiesen.

7. Die Warteschulen. Die Schulen haben einen selbstständigen Vorstand von 36 Damen und 6 Herren und selbstständige Casse. Da aber auch sie nicht unbedeutende Beihülfe aus städtischen Mitteln genießen und der Elementarschuldirector unmittelbar an der Spitze des Vorstandes steht, so müssen dieselben als hieher gehörig betrachtet werden. Die I. Schule in dem im Waisenhause dafür eingeräumten Locale unterrichtet durch drei Lehrerinnen, mit Hülfe der Hausmutter 230 Kinder; die II. Schule in ihrem eignen, vor einigen Jahren neuerbaueten Hause in der Altbettelmönchsstraße durch drei Lehrerinnen, mit Hülfe einer Wittwe 260 Kinder; die III. Schule, im Gebäude der Augustenschule, durch zwei Lehrerinnen, mit Hülfe der Hausmutter 100 Kinder.

Unter den 590 Kindern der Warteschulen, deren Oberclassen in der I. und II. Schule, der ganzen Unterweisung nach, schon der untersten Elementarclasse ziemlich nahe und gleich stehen, befanden sich Michaelis 1858 im schulpflichtigen Alter schon 76 Knaben und 74 Mädchen, in Summa 150 Kinder.

In den Warteschulen wird wöchentlich 1 ßl. Schulgeld zur Casse dieses Instituts gegeben, welches die Lehrerinnen regelmäßig an den Berechner dieser Casse abliefern. Die jüngern Geschwister aber und alle Kinder, deren Bedürftigkeit nachgewiesen wird, namentlich alle s. g. Gerichtskinder, werden frei recipirt. —

B. Zu den Stiftungsschulen, d. h. zu denjenigen Schulen, deren Lehrer und Lehrerinnen von einem statutarisch eingesetzten Vorstande oder Inspectorate bestellt, besoldet und beaufsichtigt werden, gehören (nach §. 4 des Prospectes) außer den schon oben unter 5., 6. und 7. aufgeführten, ferner noch

1. (4) Die Sasse'sche Freischule. Die Schule ist halb Stiftungs-, halb Privatschule, ja zum Theil auch schon öffentliche Schule, da der Lehrer derselben nicht bloß die von den Inspectoren der Sasse'schen Stiftung ihm zugewiesenen Freischüler unterrichtet, sondern außerdem sowohl in seiner Tages-, als in der Abendschule eine Menge Schulgeld zahlender Privatschüler hat und gegen eine Subvention von der Stadt auch 40 Freischüler von Seiten der Elementarschul-Commission aufnimmt. Früher hatte der Lehrer in der Regel zwei Gehülfen und drei combinirte Classen für Knaben und Mädchen. Michaelis 1858 unterrichtete derselbe mit einem Gehülfen in Ober- und Unterclasse am Tage 111 Knaben und 58 Mädchen, und am Abend 28 Knaben und 14 Mädchen, in Summa 211 Kinder. Den Unterricht in weiblicher Handarbeit besorgt eine Wittwe.

2. (5) Die von der Lühe'sche Freischule. Knaben und Mädchen sind hier getrennt und zwar haben die jetzigen Inspectoren die Mädchenabtheilung mit der Privatschule einer Lehrerin vereinigt. Der Lehrer derselben hatte Michaelis 1858 18 Knaben, die Lehrerin ca. 18 Mädchen, in Summa 36 Kinder.

3. (6) Die von Barner-Lehsten'sche Freischule. Dieselbe ist nur Knabenschule, steht unter der Inspection der Herren Prediger von St. Petri und zählt unter einem Lehrer jetzt nur 4 bis 6 Knaben.

C. Von den 37 jetzt in Rostock bestehenden Privatschulen fallen insofern nicht alle unter den Begriff der Elementarschule, als die meisten Mädchenschulen nicht blos den § 1 bezeichneten Zweck verfolgen. Durch die Declaratorverordnung E. E. Raths vom 10. Januar 1845 sind indeß sämmtliche Privatschulen der Competenz der Elementarschulcommission, insbesondere auch des Elementarschuldirectors, untergeordnet. Es sind hier zu unterscheiden: 1) Knabenschulen, 2) Mädchenschulen, 3) gemischte Knaben- und Mädchenschulen.

1) Privatschulen für Knaben. Nach den Schullisten von Michaelis 1858 wurden die 7 hier gegenwärtig noch bestehenden sogen. Candidatenschulen unter v. Bremen und Riedel, Brennmehl, Küffner und Riefkohl, Oesten, Otto, Wendt, Westphal und die Schule des Lehrers Polick zusammen besucht von 268 Knaben.

Candidat Küffner's „Englisch- und französisch-deutsche Schule und Pensionsanstalt" besteht seit 1849. Die Anstalt zählt 2 Hauptclassen und eine Vorbereitungsclasse und beschränkt die Anzahl ihrer Schüler auf 50, die von 2 Hauptlehrern und 3 Hülfslehrern unterrichtet werden. Das Honorar für Unterricht, Arbeitsstunden, Turnunterricht, Heizung und Licht beträgt 30 Thlr. jährlich.

Das Handels-Institut unter der Direction von J. Schwanbeck besteht seit 1835 und zählt in 2 Abtheilungen 20 Schüler, die von 6 Lehrern unterrichtet werden. Das Honorar für den Unterricht mit Arbeitsstunden beträgt 116 Thlr. 32 ßl. Cour. pro a., für Pension und Unterricht 300 Thlr. Cour. pro a.

2) Privatschulen für Mädchen. In den 7 ausschließlich für Mädchen bestimmten Privatschulen — Bartsch, H. Schulz, Haase, Tresselt, M. Brennmehl, Grubusch, Schöver — befanden sich Michaelis 1858 393 Mädchen.

Die höhere Töchterschule der Frau Dr. Bartsch wurde 1831 von Behrmann gegründet und nach dessen bald darauf erfolgtem Tode von der gegenwärtigen Inhaberin — unter Beistand des jetzigen Superintendenten Karsten zu Schwerin — übernommen. In Folge mancher Verhältnisse wurde die Anstalt 1855 reorganisirt. — Dieselbe zählt sechs Classen mit reichlich 100 Schülerinnen, welche außer von der Vorsteherin von 8 Lehrern (1 Prediger, 3 Gymnasiallehrern, 1 Engländer, 1 Lehrer, der sich ganz der Anstalt widmet, und 2 Hülfslehrern), sowie ferner von einer Hauptlehrerin, 1 Französin, 1 Hülfslehrerin und 2 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten unterrichtet werden. Die 6. Cl. beginnt mit dem Elementarclassenunterricht, mit der Lautirmethode, während die 1. Classe, wenn die vorangehenden schulgerecht

durchgearbeitet worden sind, die letzten Aufgaben der weiblichen Ausbildung zu lösen im Stande ist.

Das Schulgeld beträgt in der 6. Classe pro anno 15 Thlr., in der fünften 18 Thlr., in der vierten 20 Thlr., in den übrigen 30 Thlr.; das Pensionsgeld für Deutsche jährlich 200 Thlr., für Ausländerinnen aber wegen besonderer Unterrichtsstunden noch etwas mehr.

Zu diesen höhern Töchterschulen gehört nach einem directen Bericht auch die — unten ad 3 aufgeführte — Schule des Fräulein Bierstädt. Der eben erwähnte Bericht sagt nämlich: Unter der Bezeichnung „Anstalt für höhere weibliche Bildung" besteht seit Ostern 1853, unter Direction des Fräulein Bierstädt, eine vierclassige höhere Töchterschule (Privatschule), in Verbindung mit einer zweiclassigen Vorbereitungs-(Elementar)schule. Abgesehen von der letzteren, welche von den ersten Elementen des Unterrichts an in 2 Classen auf die höhere Anstalt vorbereitet, umfaßt diese das Ganze der höheren weiblichen Ausbildung in Religion, Sprachen (Muttersprache, Französisch, Englisch, mit Einschluß der Conversation der beiden letzteren), Wissenschaften (Geschichte, Mythologie, Geographie, Rechnen, Naturwissenschaften, Literatur) und Kunstfertigkeiten (Zeichnen, Gesang, Handarbeiten).

Die ganze Anstalt besteht aus 6 Classen: 2 Elementarclassen (VI. u. V.), 1 Uebergangsclasse (IV.), 3 höhere Classen (III. II. I.). Die Anzahl sämmtlicher Schülerinnen betrug in den letzten Jahren zwischen 180 und 200. Es unterrichten an der Anstalt: 10 Lehrer (meistens Lehrer des Gymnasiums und der Realschule) und 7 Lehrerinnen. Classencursus für die drei oberen Classen: 1jährig, für die drei unteren ½jährig.

Das Schulgeld beträgt für jede der drei oberen Classen 30 Thlr. pro a., für die 4. Classe 20 Thlr., für die 5. und 6. Classe à 15 Thlr. 3 bis 4 Schülerinnen haben in der Regel Freistellen. Die Lehrer- und Lehrerinnenstellen sind nach der Wichtigkeit des Unterrichts verschieden dotirt. Im Allgemeinen normirt für den männlichen

Unterricht die Praxis, daß für 4 wöchentliche Stunden das jährliche Gehalt 100 Thlr. beträgt. Für Auswärtige, die dem Fräulein Bierstädt in Kost und Pflege übergeben werden, beträgt die jährliche Pension, mit Einschluß des Classenunterrichts, 200 Thlr.

3) Privatschulen für Knaben und Mädchen. Von den 22 von Mädchen und (kleineren) Knaben besuchten Privatschulen — unter den Lehrerinnen Bierstädt, Bernhardt, Brunnemann, Schoultz, C. Schultze, M. Hartmann, H. Hartmann, Lange, Gradhand, Pelz, A. Brennmehl, Most, Iven, Buck, Kahrens, Prieß, Fien, Brandt, Schmundt, D. Schulze, geb. Weiß, Haß, Dethloff — ertheilte nur etwa die erste Hälfte 455 Mädchen und 160 Knaben einen höheren Schulunterricht, während die übrigen 116 Knaben und 225 Mädchen wenigstens nicht schon mit den Elementen fremder Sprachen beschäftigten. Es besuchten diese Schulen mithin Michaelis 1858 im Ganzen 276 Knaben — in der Regel nur bis zum 8. Lebensjahre — und 680 Mädchen, in Summa 956 Kinder.

Die Vertheilung der Schulkinder auf obige Schulen war Michaelis 1858 folgende:

1)	in den öffentlichen Elementarschulen waren	847	Knaben,	691 Mädchen,
2)	in den Stiftungsschulen . .	161	=	90 =
3)	in den Candidatenschulen . .	268	=	— =
4)	in den reinen (höheren und mittleren) Mädchenschulen .	—	=	393 =
5)	in den gemischten (höheren und mittleren) Privatschulen . .	160	=	455 =
6)	in den gemischten (mittleren und niederen) Privatschulen .	116	=	225 =
		1552	Knaben,	1854 Mädchen.

in Summa 3406 Kinder.

Zu der ganzen Summe würden dann noch die das Gymnasium und die Realschule besuchenden Knaben hinzuzurechnen

sein, wenn man die Gesammtzahl der städtischen Schüler und Schülerinnen suchen wollte.

Nach der Volkszählung vom Jahr 1856, die gerade vorliegt, waren in Rostock im Ganzen 3975 Kinder von 5 bis 14 Jahren. Zieht man davon den 9. Theil für die Kinder von 5 bis 6 Jahren ab, ca. 450, so bleiben 3525 schulpflichtige Kinder von 6 bis 14 Jahren, also 119 mehr, als nach obiger Berechnung mit Ausschluß des Gymnasiums und der Realschule sich finden, was im Allgemeinen zutreffend genannt werden muß.

37. Schwerin.

1. Gymnasium Fridericianum, gegründet 1554; erweitert zuletzt 1855.

Schülerzahl im Wintersemester 1858/59: I. 27, II. 29, IIIa. 39, IIIb. 39, IVa. 44, IVb. 36 und V. 26, im Ganzen 234, darunter 85 Auswärtige. Es wirken an der Anstalt 12 Lehrer.

Gehalte der Lehrer: Director 1545 Thlr. und Dienstwohnung, Prorector 1075 Thlr. und Dienstwohnung, dritte Stelle 1258 Thlr. und Dienstwohnung, vierte Stelle 925 Thlr. und Miethsentschädigung, fünfte Stelle 900 Thlr., sechste Stelle 850 Thlr., siebente Stelle 800 Thlr., achte Stelle 750 Thlr., neunte Stelle 700 Thlr., zehnte Stelle 650 Thlr., eilfte Stelle 450 Thlr., Schreiblehrer-Stelle 140 Thlr.

Schulgeld der sieben Classen: 28 Thlr., 28 Thlr., 23⅓ Thlr., 21 Thlr., 21 Thlr., 18⅔ Thlr., 18⅔ Thlr.

2. Realschule, vom Gymnasium abgetrennt als Bürgerschule 1834. Zur Realschule erweitert 1847.

Schülerzahl Ostern 1859: I. 16, II. 33, III. 41, IV. 48, V. 53, VI. 56, VII. 37.

Gehalte der Lehrer: Director 1000 Thlr., zweite Stelle 900 Thlr., dritte Stelle 800 Thlr., vierte Stelle 700 Thlr., fünfte Stelle 600 Thlr., sechste Stelle 500 Thlr.,

siebente Stelle 450 Thlr., achte Stelle 450 Thlr., neunte Stelle 400 Thlr., zehnte Stelle 400 Thlr.

Schulgeld der sieben Classen: 24 Thlr., 24 Thlr., 20 Thlr., 18 Thlr., 16 Thlr., 14 Thlr., 12 Thlr.

3. Die sogenannte Meyer'sche Knabenprivatschule (Progymnasium), gegründet Ostern 1831 vom Candidat Meyer aus Ludwigslust († als Pastor zu Waltmannshagen) als zweiclassige Schule.

Die Zahl der Classen stieg bis 1855 auf fünf. Michaelis 1855 bei Erweiterung des Gymnasiums ging die erste Classe der Meyer'schen Privatschule in die siebente Classe des Gymnasiums über. Jetzt unterrichten demnach 4 Lehrer in 4 Classen, und zwar ein studirter Lehrer (so lange 5 Classen bestanden, gab es deren zwei) und 3 Seminaristen. Frequenz im Sommer 1859: I. Classe 26, II. Cl. 38, III. Cl. 33, IV. Cl. 27. Im Ganzen ist die Schule seit 1831 von 652 Schülern besucht worden.

Gehalte der vier Lehrer: 400 bis 280 Thlr. Schulgeld für alle Classen: 18 Thlr. 32 ßl.

4. Die Caspar'sche Mädchenprivatschule, gegründet 1845. 5 Classen. Jetzige Frequenz derselben: I. 15, II. 23, III. 25, IV. 26, V. 16. Außer der Vorsteherin, Fräulein Caspar, ist eine Lehrerin an derselben angestellt. Im Ganzen unterrichten an derselben 10 Lehrer und 8 Lehrerinnen.

5. Die Bürgerschule (Bürgerknabenschule), gegründet 1834 (und 1837). 6 Classen. 383 Schüler und zwar in Classe I. 40, II. 58, III. 66, IV. 74, V. 79, VI. 66. 6 Lehrer, außer dem das gesammte städtische Schulwesen leitenden Director, welcher ein jährliches Gehalt von 1000 Thlrn. bezieht. Außer dem Director zwei studirte Lehrer.

Jährliches Schulgeld in den 6 Classen: 8 Thlr., 7 Thlr., 6 Thlr., 6 Thlr., 6 Thlr., 6 Thlr.

Gehalte der Lehrer: 450 Thlr., 440 Thlr., 420 Thlr., 233⅓ Thlr., 230 Thlr., 230 Thlr.

Turnunterricht findet seit dem Sommer 1859 statt.

6. Die Bürgermädchenschule in Schwerin, gegründet Ostern 1858 mit 4 Classen; Michaelis 1858 auf 5 Classen erweitert. 236 Schülerinnen, und zwar in Classe I. 38, II. 41, III. 57, IV. 50, V. 50. Außer dem das gesammte städtische Schulwesen leitenden Director sind angestellt: ein studirter Lehrer, zwei unstudirte Lehrer, zwei Lehrerinnen. Die beiden studirten Lehrer an der Bürgerknabenschule ertheilen mit Unterricht, wofür jeder derselben jährlich 100 Thlr. erhält. Jährliches Schulgeld in den fünf Classen: 12 Thlr., 10 Thlr., 8 Thlr., 6 Thlr., 6 Thlr. Gehalte der 3 Lehrer: 400 Thlr., 290 Thlr., 230 Thlr., der beiden Lehrerinnen: 200 Thlr., 100 Thlr.

7. Die drei Stadt- und Waisenhausschulen in Schwerin. I. Die Schule in der Vorstadt (Knabenschule). 6 Classen. 410 Schüler, und zwar in Classe I. 53, II. 67, III. 70, IV. 80, V. 72, VI. 68. Unter derselben Direction sechs Lehrer. Schulgeld wird nicht gezahlt. Gehalte der sechs Lehrer: 400 Thlr., 233 1/3 Thlr., 230 Thlr., 230 Thlr., 230 Thlr., 230 Thlr. II. Die Schule in der Altstadt (Mädchenschule). 5 Classen. 338 Schülerinnen, und zwar in Classe I. 60, II. 61, III. 69, IV. 80, V. 68. Unter derselben Direction 4 Lehrer und 2 Lehrerinnen (nur für Handarbeiten). Schulgeld wird nicht gezahlt. Gehalte der 4 Lehrer: 574 Thlr., 400 Thlr., 230 Thlr., 230 Thlr., der beiden Lehrerinnen: 110 Thlr., 100 Thlr. III. Die Schule in der Neustadt (Knaben- und Mädchenschule). Die Schule hat unten drei Classen für Knaben und Mädchen, darüber zwei Classen für Knaben allein und zwei für Mädchen allein, also sieben Classen in fünf Stufen. — 263 Schüler und 227 Schülerinnen, und zwar in den beiden obern Knabenclassen 52 und 59 Knaben, in den beiden obern Mädchenclassen 38 und 55 Mädchen, in den drei untern gemeinschaftlichen Classen I. 48 Knaben und 44 Mädchen, II. 50 Knaben und 43 Mädchen, III. 54 Knaben und 47 Mädchen. Unter derselben Direction 6 Lehrer, 1 Lehrerin und 1 Hülfslehrerin (beide letzteren nur für Handarbeiten). Schulgeld

wird nicht gezahlt. Gehalte der sechs Lehrer: 400 Thlr., 400 Thlr., 341⅔ Thlr., 230 Thlr., 230 Thlr., 230 Thlr., der Lehrerin 100 Thlr., der Hülfslehrerin 25 Thlr.

8. Saraw'sche (früher Kouff'sche) höhere Töchterschule. 6 Classen. 137 Schülerinnen, und zwar in Cl. I. 19, II. 22, III. 32, IV. 24, V. 21, VI. 19. Zehnjähriger Durchschnitt: 143 Schülerinnen. — Von den sechs Lehrern und fünf Lehrerinnen sind drei Lehrer — zwei studirte und ein unstudirter — und vier Lehrerinnen eigens an dieser Schule angestellt. Schulgeld der 6 Classen: 32⅔ Thlr., 28 Thlr., 28 Thlr., 23⅓ Thlr., 18⅔ Thlr., 14 Thlr.

9. Mißfeldt'sche höhere Töchterschule, gegründet Ostern 1856. 5 Classen. Ostern 1859 123 Schülerinnen, und zwar in Classe I. 28, II. 30, III. 28, IV. 25, V. 12. Es arbeiten an der Schule sechs Lehrer, darunter ein ausschließlich für dieselbe angestellter Seminarist, und außer der Vorsteherin, Fräulein Mißfeldt, fünf Lehrerinnen. Die Leitung des wissenschaftlichen Unterrichts hat der Domprediger Malchow übernommen. Schulgeld der 5 Classen: 29 Thlr., 25 Thlr., 20 Thlr., 15 Thlr., 10 Thlr.

10. Die Gewerbeschule.

38. Stavenhagen.

1. Die Stadtschule zu Stavenhagen bestand bis zum Herbste 1838 nur aus 2 getrennten einclassigen Schulen, deren Lehrer der jedesmalige Rector und der Küster waren. Das Schulgeld betrug für jedes Kind wöchentlich 1, 2, 3, oder 4 ßl., je nachdem es außer dem Religionsunterricht entweder bloß im Lesen, oder auch im Schreiben, Rechnen und in der Weltkunde unterrichtet wurde. Beim Neubau des Schulhauses wurden Michaelis 1838 an der Schule noch zwei Lehrer angestellt und zwar ein Cantor als zweiter und ein vierter Lehrer; erst jetzt ward der Schulzwang eingeführt. Nach einigen Jahren ward wegen Ueberfüllung der Schule noch eine fünfte Classe eingerichtet und ein fünfter

Lehrer angestellt, und einige Jahre später vernothwendigte sich eine sechste Classe und ein sechster Lehrer. Um Ostern 1855 wurde mit der Anstellung eines siebenten Lehrers die Schule in eine Ober- und Unterschule getheilt.

Die Oberschule besteht aus 5 Classen mit 5 Lehrern, die Unterschule aus zwei Classen und zwei Lehrern. Außer 1 Industrielehrerin (seit 1838) unterrichten 7 Lehrer an der Anstalt. Die Schülerzahl beträgt:

in der 1. Classe der Oberschule	31	Knaben,	32	Mädchen,
= = 2. = = =	47	=	40	=
= = 3. = = =	44	=	39	=
= = 4. = = =	39	=	39	=
= = 5. = = =	52	=	50	=
Summa	213	Knaben,	200	Mädchen,
in der 1. Classe der Unterschule	33	Knaben,	25	Mädchen,
= = 2. = = =	33	=	25	=
Summa	66	Knaben,	50	Mädchen.

Das Schulgeld beträgt jährlich in jeder Classe für jedes Kind 2 Thlr. 21 ßl.

Die Lehrerstellen sind folgendermaßen dotirt: die Stelle des Rectors (Organisten und 1. Lehrers) mit 482 Thlrn., die Stelle des Cantors und 2. Lehrers . . = 307 =
= = = Küsters = 3. = . . = 310 =
= = = 4. Lehrers . . . . . = 250 =
= = = 5. = ... = 182 =
= = = 6. = ... = 155 =
= = = 7. = ... = 145 =

2. An Privatschulen bestehen a. eine Knabenschule mit 17 Schülern, welche in der 1. Classe 32 Thlr., in der 2. Classe 26 Thlr. Schulgeld zahlen. b. eine Mädchenschule mit 32 Schülerinnen, welche in der 1. Classe 20 Thlr. und in der 2. Classe 15 Thlr. an Schulgeld zu entrichten haben.

3. Eine Gewerbeschule besteht auch hier.

39. Sternberg.

1. Die Stadtschule. Bis Michaelis 1851 wurde der Unterricht in 4 Classen von 2 studirten und 2 unstudirten Lehrern ertheilt. Der Rector hatte die größern Knaben, der Conrector die größern Mädchen, der Küster die kleinern Knaben und der 4. Lehrer die kleinern Mädchen zu unterrichten. Die Classen waren in den Wohnhäusern der Lehrer und waren die Kinder nur zur Theilnahme am Unterrichte im Lesen und in der Religion verpflichtet. Diese mangelhafte Einrichtung, sowie die Ueberfüllung der Classen hatten schon im Jahre 1842 zu Verhandlungen mit einer Commission aus Schwerin geführt, die aber ohne Erfolg blieben, da vor allen Dingen ein neues Schulhaus gebaut werden mußte, und die Geldmittel nicht aufzutreiben waren. Von Seiten der Stadt wurde im Jahre 1848 die Sache wiederum in die Hand genommen und man einigte sich mit der Regierung dahin, daß man ein Haus ankaufen und zum Schulzwecke durchbauen, außerdem noch eine 5. Classe einrichten wolle. Die am 27. December 1850 bestätigte Schulordnung wurde nun im Jahre 1851 in Kraft gesetzt und nach derselben die Schule bis Ostern 1858 geleitet. Durch Vermittelung des Herrn Schulraths Schröder ward die fünfclassige Stadtschule in eine vierclassige Haupt- und eine einclassige Nebenschule verwandelt, in welchen beiden Anstalten Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden. Die Nebenschule hat im Sommer nur Vormittags Unterricht, im Winter aber auch Nachmittags, so daß auf das Sommerhalbjahr wöchentlich 18, auf das Winterhalbjahr wöchentlich 26 Stunden kommen. In der Hauptschule dagegen werden durch das ganze Jahr in allen vier Classen wöchentlich 28 Stunden gegeben.

In den 5 Classen werden 388 Kinder unterrichtet, wovon 57 auf die Nebenschule und 331 auf die Hauptschule kommen und zwar auf die 1. Classe 50 Schüler und Schülerinnen, auf die 2. Classe 75, auf die 3. Classe 90, auf die 4. Classe 116. Die Zahl der Lehrer beträgt 5.

Die Unterhaltungskosten werden zum Theil aus der Schulcasse, zum Theil aus den Oeconomien der Kirche und des St. Georg-Stifts bestritten. In die Schulcasse fließt das Schulgeld, welches beträgt:
in der 1. Classe der Hauptschule jährlich 2 Thlr. 24 ßl.,
" " 2. " " " " 2 " 12 "
" " 3. " " " " 1 " 36 "
" " 4. " " " " 1 " 24 " und
in der Nebenschule für jedes Kind jährlich 2 Thlr.

Was die Dotirung der Lehrerstellen anbelangt, so hat der Rector eine Einnahme von ca. 490 Thlrn., der zweite, dritte und vierte Lehrer jeder ungefähr 330 Thlr., der fünfte Lehrer 120 Thlr. neben freier Wohnung und 8 Mille Soden Torf.

2. Eine Privatschule, als höhere Bildungsanstalt für Knaben und Mädchen, errichtet im Jahre 1848 auf Grund einer Concession der Obrigkeit vom 22. Februar des genannten Jahres, welche späterhin durch Rescript des Unterrichts-Ministerii vom 30. April 1851 genehmigt wurde. — Die Knaben verlassen die Anstalt in der Regel im 12. oder 13. Lebensjahre, wo sie gewöhnlich die Reife für die Tertia des Gymnasii erlangt haben. Die Anstalt hat 3 Classen, in welchen von 2 ordentlichen Lehrern, dem Dirigenten der Anstalt Herrn Fr. Roetger einem Candidaten der Philologie und einigen anderen Lehrkräften Unterricht ertheilt wird. Die Schülerzahl ist durchschnittlich 50. Das Schulgeld beträgt 24 Thlr. pro Anno; außerdem wird noch für jedes Sternberger Stadtkind $1\frac{1}{2}$ Thlr. Schulsteuer an die Stadtcasse entrichtet. Im Sommerhalbjahr wird an den Nachmittagen des Mittwoch und Sonnabend Turnunterricht ertheilt.

3. Eine Gewerbeschule besteht auch hier.

40. Sülze.

1. Die Stadtschule. Um Michaelis 1833 ward die bis dahin nur aus 2 Classen bestehende Stadtschule zu Sülze dahin erweitert, daß 2 neue Classen eingerichtet und

2 neue Lehrer angestellt wurden, zu denen schon Ostern 1834 noch eine 5. Classe und ein 5. Lehrer hinzukamen. Bei dieser Einrichtung mit fünf aufsteigenden Classen, in welchen vom fünften Lebensjahre an Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet wurden, hatte es sein Bewenden bis Ostern 1858, wo die Ueberfüllung der einzelnen Classen, sowie ein anderweitiges längst gefühltes Bedürfniß eine neue Organisation der bisherigen Bürgerschule nothwendig machte. Zur angegebenen Zeit wurden mit Aufrichtung einer sechsten Classe und Anstellung eines sechsten Lehrers zwei Schulabtheilungen gebildet, dergestalt, daß das Ganze fortan aus einer Bürger- und aus einer Elementar- oder Volksschule bestehen sollte, in beiden Abtheilungen nach wie vor beide Geschlechter in allen Classen ungetrennt. Da das schulpflichtige Alter jetzt mit dem sechsten Lebensjahre beginnt, so werden die Kinder in der Regel in jeder Classe der Bürgerschule zwei Jahre, in jeder Classe der Elementarschule vier Jahre zubringen. Die schon früher eingerichtete Industrieschule besuchen an verschiedenen Tagen die Mädchen der beiden Schulabtheilungen. In der Elementarschule soll während des Sommerhalbjahrs der Nachmittags-Unterricht ausfallen, doch ist Sorge dafür getragen, daß diejenigen Kinder, deren Eltern auch den Nachmittags-Unterricht während des Sommers für sie begehren, denselben unentgeltlich erhalten.

Beide Schulabtheilungen werden außer den Kindern aus der Stadt noch besucht von den zum Saline-Gebiete und zum Gute Reddersdorf gehörigen Kindern.

Die Anstalt hat also gegenwärtig sechs Classen, wovon vier auf die Bürger- und zwei auf die Elementarschule kommen. Die Schülerzahl betrug Neujahr 1859: a. in der Bürgerschule: 1. Classe 30 Knaben, 16 Mädchen, 2. Classe 38 Knaben, 30 Mädchen, 3. Classe 26 Knaben, 28 Mädchen, 4. Cl. 51 Knaben, 46 Mädchen, Summa 145 Knaben, 120 Mädchen; b. in der Elementarschule: 1. Classe 51 Knaben, 43 Mädchen, 2. Classe 67 Knaben, 47 Mädchen, Summa 118 Knaben, 90 Mädchen; zusammen 473 Kinder. Außer dem Rector,

der zugleich ordinirter Hülfsprediger ist, arbeiten noch fünf Lehrer und eine Lehrerin an der Schule.

Die Unterhaltungskosten für das gesammte städtische Schulwesen werden aus der Schulcasse bestritten. In dieselbe fließt: a. der Betrag des Schulgeldes,

für die	1.	Classe	in	der	Bürgerschule	jährlich	3	Thlr.	24	ßl.,
=	2.	=	=	=	=	=	2	=	32	=
=	3.	=	=	=	=	=	2	=	16	=
=	4.	=	=	=	=	=	2	=	—	=
=	1.	=	=	=	Elementarschule	=	2	=	16	=
=	2.	=	=	=	=	=	1	=	16	=

Nicht zur Schulgemeinde gehörige Kinder zahlen dieses Schulgeld 1½ mal. b. Das vom Großherzoglichen Saline-Amt gezahlte Schulgeld im Betrage von 233 Thlrn. 16 ßl.; c. das vom Hofe Reddersdorf gezahlte Schulgeld im Betrage von 128 Thlrn.; d. die jährliche Beihülfe aus der Großherzoglichen Renterei mit 50 Thlr.; e. gewisse Erlegnisse, die bei Erlangung des Bürgerrechtes, beim Meisterwerden, beim Einschreiben der Handwerkslehrlinge und bei Copulationen wahrgenommen werden; f. die jährliche Pacht für das Schullegat — Ackerstück —; g. das Opfer in den Kirchenbecken an gewissen Festtagen; h. das Strafgeld für Schulversäumnisse.

Die Besoldung der Lehrer ist veranschlagt: für die Rectorstelle auf 600 Thlr., für die Cantorstelle auf etwas über 300 Thlr., für die Organistenstelle auf 300 Thlr., für die Küsterstelle auf etwa 350 Thlr., für jeden der beiden Hülfslehrer auf 150 Thlr., für die Industrielehrerin auf 50 Thlr.

2. Die Gewerbeschule.

40. Schwaan.

1. Die Stadtschule zu Schwaan bestand früher nur aus zwei Classen, einer Rector- und einer Küsterschule. Im Jahre 1831 wurde eine Reorganisation eingeleitet.

Die Landesherrlich confirmirte Schulordnung datirt vom 30. März 1832; seit dieser Zeit wurde die Schule eine vierclassige und der Unterricht durch den Rector, Conrector, den Organisten (Küster und Cantor) und einen Hülfslehrer besorgt. Im Jahre 1845 kam noch eine fünfte Classe mit einem zweiten Hülfslehrer hinzu und Ostern 1858 wurde neben der Stadtschule noch eine Unterschule errichtet, so daß die Anstalt jetzt in eine fünfclassige Bürgerschule und in eine einclassige Unterschule zerfällt. Eine Trennung der Geschlechter findet nicht Statt. Der Unterricht in der Unterschule ist während des Sommerhalbjahrs nur ein halbtägiger. Mit der Stadtschule ist eine Industrieschule für Mädchen verbunden, in welcher wöchentlich in 10 bis 12 Stunden unterrichtet wird.

Nach der Schulordnung vom 30. März 1832 steht die Stadtschule unter Aufsicht des competenten Superintendenten, des Schulvorstandes und der speciellen Leitung des Rectors. Der Schulvorstand theilt sich in einen engeren und weiteren. Zu ersterem gehören der jedesmalige Bürgermeister, der erste Prediger und der Rector. Die Geschäfte sind schulordnungsmäßig so vertheilt, daß der Bürgermeister in öconomischen, der Prediger vorzugsweise in doctrinellen Sachen verfügt und der Rector die gesammten innern Angelegenheiten in ihren Einzelheiten leitet.

Die ganze Stadtschule umfaßt eine Zahl von 481 Kindern, welche in 6 Classen durch 6 Lehrer und 4 Lehrerinnen (letztere für Handarbeiten) unterrichtet werden. Zur ersten Classe gehören 55, zur zweiten 70, zur dritten 90, zur vierten 96, zur fünften 100 und zur Unterschule 70 Kinder.

Nach einer Vereinbarung vom 9. April 1831 hat die Stadtgemeinde und Namens derselben die Stadtkämmerei die Verpflichtung übernommen, für die Gründung der Stadtschule, für deren Erhaltung, so wie für die Gehalte der Lehrer, in soweit solche nicht durch kirchliche Hebungen gesichert sind, zu sorgen.

Die Einnahme der Schulcasse besteht: a. aus dem Schulgelde, und zwar: für Kinder von 5—8 Jahren

quartal. 12 ßl., von 8—10 Jahren 18 ßl., von 10—12 J. 24 ßl., von 12—14 Jahren 32 ßl.; für die Knaben der Unterschule quartaliter 16 ßl., für die Mädchen derselben 12 ßl.

Bemerkung. Das Schulgeld wird für alle Kinder der Stadt, auch für die der Eximirten und in den Amtsgebäuden Wohnenden bezahlt, auch wenn sie einer Privatschule angehören.

b. aus den Zinsen der Krell'schen Stiftung, eines bei der Stadtcasse belegten Capitals von 300 Thlrn.; c. aus der Stadt-Armencasse jährlich für arme Kinder (gegenwärtig 80) 50 Thlr.; d. aus dem Schulordnungsgelde, einer statt des aufgehobenen Rectorspeisegeldes auf allen Häusern ruhenden Realstadtabgabe; e. aus den Zuschüssen der Kämmerei-Casse.

An Gehalt beziehen aus der Schulcasse: der Rector 308 Thlr. 35 ßl., der Conrector 268 Thlr. 16 ßl., der Organist 210 Thlr. 35 ßl., der 4. Lehrer 175 Thlr., der 5. Lehrer 175 Thlr., der Lehrer der Unterschule 200 Thlr., die vier Lehrerinnen zusammen 175 Thlr. Der Rector und der Organist (Küster und Cantor) haben außerdem noch kirchliche Hebungen, ersterer und der Conrector auch Amtswohnungen im Schulhause; der Organist bekommt Miethsentschädigung.

Der Schulvorstand hat das Recht, jährlich für die Haltung pädagogischer Zeitschriften 6 Thlr. zu bewilligen.

2. Privatschulen sind zwei vorhanden, eine für Knaben und eine für Mädchen.

3. Die Gewerbeschule. Die 80 Schüler der Gewerbeschule sind in zwei Classen vertheilt und erhalten an 3 Abenden der Woche und an den Sonntagen abwechselnd von 5 Lehrern Unterricht im Rechnen, in der deutschen Sprache, im freien Handzeichnen, im Bauzeichnen und in der Physik, in wöchentlich 14 Stunden.

42. Tessin.

1. Die öffentliche Stadtschule. Nach einer alten Schulordnung ohne Jahreszahl, der ältesten vorhandenen Quelle, bestand früher in Tessin: eine Stadtschule in zwei Abtheilungen unter einem Rector, in welche die Knaben aufgenommen wurden, wenn sie zusammen lesen konnten, und eine Nebenschule für die kleineren Knaben und Mädchen. Die Confirmanden unter den Mädchen hatten privatim Religionsunterricht beim Rector, so wie die, welche Schreiben, Rechnen und noch Anderes lernen wollten, Privatstunden. 1838 wurde durch eine neue Schulordnung die Stadtschule in drei aufsteigenden Classen unter 3 Lehrern eingerichtet. 1850 ward ein 4. Lehrer angestellt für eine Classe, in welche solche Kinder verschiedenen Alters aufgenommen wurden, die nicht regelmäßig die Schule besuchen konnten. 1855 ward diese Classe in die Stadtschule eingereiht, und Ostern 1858 ward eine 5. Classe errichtet und eine neue Schul- und Lehrordnung gegeben. So besteht gegenwärtig die Stadtschule mit 5 Lehrern in 5 aufsteigenden Classen, in welchen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und außerdem in den oberen Classen auch in Geographie, Geschichte, Naturlehre, deutscher Sprache und für die reiferen Knaben Raumlehre und Zeichnen, soweit diese Gegenstände in den Lebens- und Berufskreis dieser Kinder gehören. Die Mädchen haben auch Unterricht in weiblicher Handarbeit.

Die I. Classe zählt 51 Kinder, die II. 69, die III. 74, die IV. 70, die V. 83, Summa 347.

Das jährliche Schulgeld für jedes die öffentliche Schule besuchende Kind beträgt 2 Thlr. 30 ßl. Außerdem fließt noch in die Schulcasse aus der Kämmereicasse jährlich 40 Thlr.; bei Verleihung des Bürgerrechts von Eximirten, Kaufleuten, Ackersleuten und Gastwirthen 5 Thlr., von Handwerkern und Künstlern 2 Thlr. 24 ßl., von Gesellen und Arbeitsleuten 1 Thlr. 12 ßl. Die Unterhaltungskosten betragen durchschnittlich ca. 1200 Thlr. Das Einkommen

des Rectors besteht in 500 Thlrn., das des zweiten Lehrers in 260, das für den dritten in 350, für den vierten in 150, für den fünften in 150 und für die Lehrerin in 50 Thlrn.

2. An Privatschulen bestehen a. die Behnke'sche Mädchenschule mit 2 Classen und resp. 28 und 20 Schülern; b. die Nerger'sche Töchterschule mit 25 Schülern; c. die Kühl'sche Knabenschule mit 6 Schülern und d. die Tiedke'sche Knabenschule mit 21 Schülern.

3. Die Sonntagsschule für Gesellen.

43. Teterow.

1. Die Stadtschule. Zu Anfang dieses Jahrhunderts gab es in Teterow vier öffentliche Schulclassen mit 4 Lehrern, nämlich: 1 Elementarclasse, 1 Mädchenclasse und 2 Knabenclassen. Die beiden Prediger waren Schulpatrone. 1833 erhielt die Anstalt eine Erweiterung, indem zwei neue Classen hinzugefügt wurden, so daß sie jetzt aus 6 Classen bestand, von welchen 2 Elementar-Stufenclassen, 2 Knaben-Stufenclassen, 1 Mädchenclasse und 1 Volksschulclasse waren. Diese Erweiterung hatte auch die Anstellung zweier Lehrer zur Folge. Im Jahre 1849 mußte man eine 7. Classe (eine dritte Elementarclasse) errichten, da die Schule schon früher über 600 Kinder zählte und diese Zahl noch durch das Eingehen zweier Privatschulen und durch die wachsende Bevölkerung sich vermehrte. 1851 rief dasselbe dringende Bedürfniß eine 8. Classe ins Leben, die Anfangs als Parallelclasse zur untersten Elementarclasse fundirt, später aber in eine vierte Elementar-Stufenclasse für beide Geschlechter eingerichtet wurde. Ostern 1858 war die Schülerzahl auf 850 gestiegen und man mußte wiederum auf eine Erweiterung der Anstalt Bedacht nehmen. Vorläufig ward noch ein neuer Lehrer angestellt, dem man die Volksschule als interimistische Halbtagsschule anvertrauete. Die Bürgerschule theilte sich von jetzt an in drei Stufenclassen für beide Geschlechter, in drei Classen für Knaben und zwei Classen für Mädchen allein; letztere, sowohl die der Bürger- als die der Volksschule erhalten seit 1833 in wöchentlich 10 Stunden von zwei

Lehrerinnen Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Augenblicklich werden sechs verschiedene zerstreut liegende Räumlichkeiten zu Schulzimmern benutzt, die aber noch nicht vollkommen zur Unterbringung aller Kinder ausreichen. Diesem Uebelstande abzuhelfen begann man 1858 den Bau eines großen neuen Schulhauses auf dem vom Pastor Felix Fiedler im Jahre 1699 der Schule zu Teterow legirten „Schulcamp," einem Ackerstück von 1360 Quadratruthen, und hofft man den Bau im Herbst 1859 zu vollenden. Alsdann beabsichtigt man die Anstalt also zu ordnen, daß 3 Stufenclassen für beide Geschlechter vorhanden sind und 4 Oberclassen, 2 für Knaben und 2 für Mädchen und außerdem eine dreiclassige Volksschule mit ganztägigem Unterricht, was wiederum die Anstellung eines 10. Lehrers vernothwendigen wird.*) Der Schulvorstand besteht aus 8 Personen, den beiden Predigern, dem Bürgermeister, einem zweiten Rathsmitgliede, einem Eximirten, einem Mitgliede aus der repräsentirenden und zweien aus der allgemeinen Bürgerschaft. Die drei erstgenannten bilden mit dem Rector gemeinschaftlich den engeren Schulvorstand, welcher innere, besonders persönliche Verhältnisse zu ordnen hat. — Die Schulpflichtigkeit beginnt seit einigen Jahren mit dem sechsten Lebensjahre, in der Weise, daß nur Ostern eine Aufnahme statt findet.

Die Bürgerschule hat gegenwärtig in acht Classen 703 Schüler, welche sich folgendermaßen vertheilen: 1. Knaben- oder Rectorclasse 43, 2. Knaben- oder Conrectorclasse 69, 3. Knabenclasse 81, 1. Mädchen- oder Cantorclasse 88, 2. Mädchenclasse 98, obere Elementarclasse 89, mittlere 110 und untere 125. An diesen 8 Classen unterrichten 8 Lehrer.

Die Volksschule hat zwei Classen mit einem Lehrer und 159 Schülern; die Vormittagsschule wird von 92, die Nachmittagsschule von 67 Knaben und Mädchen besucht.

*) Nach Zeitungsberichten, die während des Druckes dieser Notizen einliefen, hat die Einweihung des neuen Schulhauses kurz nach Michaelis d. J. stattgefunden und ist dabei zugleich der 10. Lehrer eingestellt und eingeführt worden.

Bürger- und Volksschule haben demnach zusammen 862 Kinder und 9 Lehrer, wozu noch 2 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten kommen.

Die Unterhaltungskosten der Schule werden bestritten: a. aus dem Schulgelde; dieses beträgt für die 1. Knabenclasse 3 Thlr. 16 ßl., für die zweite 3 Thlr., für die dritte 2 Thlr. 32 ßl., für die erste Mädchenclasse 2 Thlr. 32 ßl., für die zweite 2 Thlr., für jede der Elementarclassen 1 Thlr. 32 ßl. und für die Volksschule 1 Thlr. 16 ßl. jährlich; b. aus dem Schulordnungsgelde, welches nach dem Werth der Wohnungen von den Einwohnern in der Weise erhoben wird, daß eine Wohnung unter 8 Thlr. Miethswerth keine Abgabe, eine Wohnung von 8—13 Thlrn. Miethswerth jährlich 8 ßl., von 14—25 Thlrn. Miethswerth jährlich 12 ßl., von 26—45 Thlrn. 24 ßl., von 46—70 Thlrn. 36 ßl., von über 70 Thlrn. 1 Thlr. giebt, wodurch im Ganzen etwa 300 Thlr. aufgebracht werden; c. aus dem Kirchen-Aerar; d. aus einem Beitrage der Großherzoglichen Renterei von jährlich 32 Thlrn. 32 ßl.; e. aus der Armencasse, welche für solche arme Kinder das Schulgeld bezahlt, die nicht schon freie Schule haben; f. aus dem „Neubürgergeld," jährlich etwa 20 Thlr.; g. aus dem Sommer'schen Legat; h. aus anderweitigen städtischen Mitteln.

Das Einkommen des Rectors besteht aus Wohnung nebst Garten, dem Ertrag einer kleinen Wiese, fünf Faden Holz, 14 Scheffel Hafer, 500 Quadratruthen Acker und 485 Thlr.; das des Conrectors in Wohnung und Garten, einem Acker-Cavel, 4 Faden Holz und 367 Thlr.; das des Cantors in Wohnung, Garten, 3 Faden Holz und 315 Thlr.; das des 4. Lehrers (der Organistenstelle) Wohnung, Garten, dem Ertrag einer Wiese, 1000 Quadratruthen Acker und 124 Thlr. außer 46 Thlr. 32 ßl. für's Orgelspielen, welche Einnahme aber gegenwärtig der Cantor für Verrichtung der Organistengeschäfte bezieht. Die Küsterstelle trägt ein: Wohnung, Garten, Wiese, 1600 Quadratruthen Acker, 4½ Scheffel Roggen, 12½ Scheffel Hafer, 414 Eier, 32 Bröte, 32 Würste und 303 Thlr.; die sechste

Lehrerstelle 250 Thlr.; die siebente Lehrerstelle 215 Thlr.; die achte 200 Thlr.; die neunte 180 Thlr. Jede Lehrerin bekommt 58 Thlr. 16 ßl. Mehrere der jetzigen Lehrer genießen außerdem persönliche Gehaltszulagen.

In Betreff der milden zu Schulzwecken gemachten Stiftungen, als Pastor F. Fidler'sche Stiftung und Baron von Möller-Lilienstern'sche Stiftung siehe Band I. der Vaterlandskunde unter Teterow.

2. An Privatschulen bestehen a. eine für Knaben höherer Stände, die außer in den gewöhnlichen Gegenständen auch im Lateinischen, Französischen und Englischen unterrichtet werden. Die Schülerzahl beträgt außer einigen Auswärtigen 13, von welchen die größeren jährlich 32 Thlr., die kleineren jährlich 16 Thlr. Schulgeld zahlen, außer einer Abgabe an die Schulcasse, welche für 6—9jährige Kinder 2 Thlr., für 9—11jährige 3 Thlr., für noch ältere 3 Thlr. 16 ßl. beträgt; b. die Privatschule für Mädchen, zu deren Unterrichtsgegenständen auch Englisch und Französisch gehören. Die Schülerzahl beträgt 22; Schulgeld für die erste Classe 24 Thlr., für die zweite 16 Thlr.; an die Schulcasse zahlen die Kinder bis zu 9 Jahren 2 Thlr., ältere 2 Thlr. 16 ßl.

3. Die Gewerbeschule.

44. Waren.

Waren hat 1. eine s. g. höhere Schule, eine Vorbereitungsschule für Gymnasien und Realschulen; 2. eine Bürgerschule und 3. eine s. g. Unterschule (Volksschule).

Die Schule Nr. 1 ist seit Michaelis 1850 eingerichtet. Zu derselben Zeit, wie auch Ostern 1855 ist eine Reorganisation sämmtlicher städtischen Schulen vorgenommen.

In der höheren Schule bestehen 7 Classen, 4 für Knaben und 3 für Mädchen; in der Bürgerschule 5 Cl., von unten auf 3 combinirte Classen für beide Geschlechter, sodann eine erste Knaben- und eine erste Mädchenclasse; endlich in der Unterschule 2 Classen mit je 2 Abtheilungen, die halbtägigen Unterricht erhalten.

Anzahl der Schüler: In der höheren Schule 250 Kinder, 130 Knaben und 120 Mädchen. I. Knabenclasse 16, II. 30, III. 40, Grundclasse der Knaben 44; I. Mädchenclasse 25, II. 45, Grundclasse der Mädchen 50. In der Bürgerschule 435 Kinder, I. Knabenclasse 54, I. Mädchenclasse 54, I. combinirte Classe 97, II. comb. Classe 110, III. comb. Classe 120. In der Unterschule 303. Oberel. I. Abtheilung 80, II. Abtheilung 75, Unterclasse I. Abtheilung 76, II. Abtheilung 72.

Anzahl der Lehrer. Es fungiren: der Rector, der Conrector, ein Literat, 7 ordentliche Lehrer und 4 Hülfslehrer, also 14 Lehrer.

Eine Schulsteuer wird nicht entrichtet. Schulgeld in der höheren Schule: I. Knabenclasse à Kind 10 Thlr., II. à 8 Thlr., III. à 6 Thlr., IV. à 5 Thlr.; I. Mädchenclasse à 8 Thlr., II. à 6 Thlr., III. à 5 Thlr.; in der Bürgerschule: I. Knabenclasse à Kind 4 Thlr., I. Mädchenclasse à K. 4 Thlr., I. comb. Classe à 3 Thlr., II. comb. Cl. à 2 Thlr., III. comb. Classe à 2 Thlr.; in der Unterschule: Oberclasse à Kind 1 Thlr. 16 ßl., Unterel. à 1 Thlr. 16 ßl. NB. Die notorisch armen Kinder besuchen diese Schulabtheilung gleichfalls und sind frei vom Schulgelde.

Dotirung der Lehrer: 1) Rector, 560 Thlr. incl. Holz, Torf und Garten; 2) Conrector, 470 Thlr. incl. Holz, Torf und Garten; 3) Literat, 500 Thlr., hat aber keine Naturalien; 4) IV. Lehrer, 400 Thlr. incl. Wohnung u. Garten; 5) V. Lehrer 400 Thlr. incl. Feuerung und Garten; 6) VI. Lehrer 400 Thlr. incl. freie Wohnung, Feuerung und Garten; 7) VII. Lehrer 350 Thlr. incl. Garten und Torf; 8) VIII. Lehrer 300 Thlr. desgl.; 9) IX. Lehrer 300 Thlr.; 10) X. Lehrer 250 Thlr.; die 4 Hülfslehrer à 175 Thlr.

Die Unterhaltungskosten trägt die Kämmerei der Stadt und verwendet dazu einschließlich des Beitrages zu den Lehrergehalten jährlich etwa 1200 Thlr.

In der höheren Schule befindet sich ein kleines Naturaliencabinet; in der Bürgerschule eine kleine Lesebibliothek für die Schüler.

Turnunterricht wird wöchentlich zwei Mal auf einem von der Stadt hergerichteten Turnplatze gegeben, und zwar unentgeltlich.

Eine Gewerbeschule besteht auch hier.

45. Warin.

1. Die Stadtschule zu Warin hatte bis zum Jahre 1853 nur 3 Classen und wurde in diesem Jahre erst eine vierte Classe hinzugefügt. In dem darauf folgenden Jahre wurde die im Jahre 1835 erschienene Schulordnung revidirt. In allen Classen werden die Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet. Die Aufnahme findet jährlich um Ostern statt. Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist eine Lehrerin angestellt, welche wöchentlich nur 4 Stunden giebt.

An den 4 Classen arbeiten außer der Lehrerin 4 Lehrer, die Zahl der Schüler beläuft sich auf 269, wovon auf die erste Classe 47, auf die zweite 66, auf die dritte 72 und auf die vierte 84 kommen.

Die Schulcasse hat folgende Einnahmen: 1) eine Abgabe von Häusern und Miethen sämmtlicher Einwohner und zwar: a. von Hausbesitzern jährlich 1 Thlr. 10 ßl., b. von Miethseinwohnern, welche keine schulpflichtigen Kinder haben jährlich 38 ßl., c. von Miethseinwohnern, welche Kinder zur Schule schicken jährl. 19 ßl.; 2) aus der Großherzoglichen Renterei einstweilen jährlich 60 Thlr.; 3) aus dem Aerar der Kirche 4 Thlr. 32 ßl.; 4) eine Abgabe von neu aufgenommenen Bürgern und Einwohnern, und zwar von Tagelöhnern und verheiratheten Gesellen 1 Thlr., von Handwerkern und denen, welche ihnen gleich zu achten sind, 2 Thlr., von Kaufleuten 4 Thlr., Auswärtige bezahlen das Doppelte; 5) das Schulgeld, welches für die beiden ersten Classen à Kind jährlich 2 Thlr., für die beiden untern Classen à Kind jährlich 1 Thlr. beträgt; 6) für jedes eine erlaubte Nebenschule besuchende Kind 1 Thlr.; 7) die Strafgelder für unerlaubte Schulversäumnisse.

Der Rector hat folgende Einkünfte: aus der Schulcasse jährlich 116 Thlr. 32 ßl., aus der Kämmereicasse 58 Thlr. 16 ßl., von jedem Hauseigenthümer jährlich 5 ßl., von jedem Confirmanden aus der Stadt 18½ ßl., aus der Kirchencasse jährlich 38¼ ßl., außerdem freie Wohnung und Feuerung, eine Wiese, einiges Ackerland, Weidefreiheit für 2 Kühe, 1 Kalb, 8 Schafe, 3 Schweine, ferner 11 Scheffel Hafer, 7 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, ½ Scheffel Erbsen, 1 Schnittschaf, 93 Eier. Der Cantor, Organist und zweite Lehrer hat an Einkünften: aus der Schulcasse 163 Thlr. 16 ßl., aus dem Aerar der Kirche 23 Thlr. 16 ßl., Summa 186 Thlr. 32 ßl. und 2 Faden Holz. Der Küster und dritte Lehrer hat aus der Schulcasse 98 Thlr., freie Wohnung, 4 Faden 4füß. buchen Holz und die Accidentien und Hebungen des Küsterdienstes. Der vierte Lehrer erhält aus der Schulcasse 150 Thlr. Die Lehrerin an der Industrieschule hat 35 Thlr. Gehalt.

2. An Privatschulen bestehen **a.** eine für Knaben und **b.** eine für Mädchen, in welchen beiden Schulen auch Unterricht in fremden Sprachen ertheilt wird. Schülerzahl in a. 24 unter 1 Lehrer, in b. 22 unter 1 Lehrerin; Schulgeld in beiden Anstalten 16 Thlr.; **c.** eine für Knaben und Mädchen und **d.** eine ebenfalls für Knaben und Mädchen; erstere zählt 23 Schüler unter 1 Lehrer, Schulgeld jährlich 4 Thlr.; letztere 15 Schüler unter 1 Lehrerin, Schulgeld jährl. 2 Thlr.

3. Die Gewerbeschule.

46. Wismar.

1. Die große Stadtschule. 1) Gründung und geschichtliche Entwickelung der Anstalt. Die Wismarsche große Stadtschule ward, in Folge der kirchlichen Reformation der Stadt, im Jahr 1541 durch die Vereinigung der seit dem 13. Jahrhundert bis dahin unter dem Patronat des Raths bestandenen Kirchspielschulen in dem damals aufgehobenen Franziskanerkloster gegründet und aus den eingezogenen geistlichen Hebungen dotirt. Durch Ein-

wirkung des in den Jahren 1562 bis 1568 hier angestellten, in der Geschichte der Entwickelung der lutherisch-evangelischen Kirche bekannten Superintendenten Dr. Joh. Wigand, welchen der Rath bei der weiteren Organisation der Anstalt zu Rathe zog, ward diese gar bald zu einem bedeutenden Flor gebracht, so daß ihr aus der Nähe und Ferne Schüler zuzogen. Die Verfassung war im innern wie im äußern der Verfassung der übrigen aus der Reformation hervorgegangenen lateinischen Stadtschulen Deutschlands gleich. An der Spitze stand ein Rector, der anfangs die nöthigen Gehülfen (Locaten) selbst anstellte und besoldete. Doch bald wurden ihm ein Conrector, ein Cantor, ein Subrector, ein Schreib- und Rechenmeister und andere Mitarbeiter unter dem Titel Collegen von Seiten des Patronats beigesellt. Durch umsichtige Wahl dieser Lehrer, namentlich des Rectors, zu welchem man gern einen namhaften Gelehrten, selbst von der Universität berief, suchte der Rath lange Zeit den Ruf der Schule zu erhalten, und er erhielt ihn und die Frequenz derselben bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, wo aus mehreren zusammentreffenden Ursachen, die hier umständlich anzuführen zu weitläuftig sein würde, die Schule in so argen Verfall gerieth, daß vom Jahr 1789 bis 1793 die ersten Classen ganz leer standen. Mit letztgenanntem Jahre aber begann durch Pensionirung der alten stumpfgewordenen Lehrer, durch Anstellung jüngerer, kräftiger Männer, durch eine veränderte innere Organisation, namentlich durch Errichtung zweier (später dreier) neben den Gymnasialclassen liegenden, für Nichtstudirende bestimmte Bürgerschulclassen und durch andere Maßregeln eine Reihe von Verbesserungen der alten Zustände, wodurch das Vertrauen der Stadteinwohner sowohl als auswärtiger Eltern bald wieder hergestellt und die Classen wieder bevölkert wurden. Durch weiterhin fortgesetzte Sorgfalt von Seiten der Behörden, namentlich durch vorsichtige Anstellung tüchtiger Lehrer, welche ihre Befähigung durch Concurrenz in Probelectionen bethätigen mußten, ward die Anstalt immer mehr gehoben, wovon die gegenwärtige Frequenz derselben (s. unten) wohl zum Belege dienen darf.

Eine Hauptveränderung trat Ostern 1850 ein, wo die sogenannten Bürgerschulclassen von der Anstalt gänzlich getrennt und für die Besucher derselben eine selbständige „mittlere" Bürgerschule in hiesiger Stadt gegründet, in der großen Stadtschule aber, in Berücksichtigung des Bedürfnisses höherer bürgerlicher Berufsbildung parallel mit Secunda, Tertia und Quarta, welche ausschließlich das Gymnasium repräsentiren sollten, drei sogenannte Realclassen errichtet, die beiden bisherigen Elementarclassen Quinta und Sexta aber zur Vorbereitung sowohl für letztere als für das Gymnasium eingerichtet wurden. Im Jahr 1853 und 1857 wurden die Elementarclassen noch um deren zwei, Quinta B und Septima vermehrt, theils um der drohenden Ueberfüllung zu begegnen, theils um noch mehr Bildungsstufen zu gewinnen und die Schüler für die oberen Classen sorgfältiger vorzubereiten.

2. Gegenwärtiger Bestand der Anstalt. Demnach besteht die große Stadtschule gegenwärtig aus 11 Classen, von denen 4, Prima, Secunda, Tertia und Quarta, das eigentliche Gymnasium, 3 die Realschule, die 4 untersten Quinta A, Quinta B, Sexta und Septima, die auf beide höheren Abtheilungen vorbereitenden Elementarclassen bilden. An diesen 3 Anstalten wirken außer dem Rector 9 ordentliche Lehrer, 2 Schreib- und Rechenlehrer, 2 Elementarlehrer, ein Zeichen- und ein Gesanglehrer.

Die Schülerzahl war nach Michaelis 1858: a. im Gymnasium: I. 21, II. 28, III. 39, IV. 43; b. in der Realschule: 1. Classe 15, 2. Classe 23, 3. Classe 34; c. in den Elementarschulclassen: VA. 44, VB. 39, VI. 45, VII. 27, zusammen 352, darunter 115 auswärtige.

3. Das Schulgeld. a. Gymnasium:

I.	vierteljährlich	6	Thlr.	jährlich	24	Thlr.
II.	=	5	=	=	20	=
III.	=	4	=	=	16	=
IV.	=	4	=	=	16	=

b. Realschule:

1. Classe	vierteljährlich	5 Thlr.	jährlich	20	Thlr.
2. "	"	4 "	"	16	"
3. "	"	4 "	"	16	"

c. Elementarclassen:

VA.	vierteljährlich	3 Thlr.	jährlich	12	Thlr.
VB.	"	3 "	"	12	"
VI.	"	3 "	"	12	"
VII.	"	2 "	"	8	"

Beitrag für Theilnahme am Turnen ohne Unterschied der Classen jährlich 37 ßl.

Anmerkung. Für eine Anzahl unbemittelter Schüler (gegenwärtig 15) wird ein ermäßigtes Schulgeld aus Wohlthätigkeitsstiftungen bezahlt. Noch andern wird dasselbe unter der Bedingung des Fleißes und guten Betragens von den Lehrern ganz oder theilweise erlassen. Die Söhne der Lehrer und der Kirchenbeamten genießen ganz freie Schule. (Auf solche Weise sind gegenwärtig noch 15 Schüler von Bezahlung des Schulgeldes frei).

4. Pensionsgelder für auswärtige Schüler. Der Preis für die Aufnahme fremder Schüler ins Haus eines Lehrers oder sonstiger hiesiger Einwohner hängt natürlich von dem zwischen den Eltern und ersteren geschlossenen Accord ab und ist je nach den Anforderungen bald höher, bald geringer. Er beträgt für Wohnung, Kost, Bett und Wäsche im Allgemeinen gegen 200 Thlr., nach Umständen in einzelnen Fällen auch wohl darüber. Bei theilweiser Pension, ohne Wäsche, (mit Freitischen und dergleichen) 100 bis 130 Thlr., zum Theil noch weniger. Sollte die Pension aber selbst nur in der Hausmiethe bestehen, so ist der Hausvater, der einen Schüler in seinem Hause aufnimmt, nach Verordnung des Raths vom 22. Juni 1833 der landesherrlichen Verordnung vom 4. Mai des gedachten Jahres zur „erforderlichen Aufsicht über das häusliche Leben des Gymnasiasten" auch hierorts verpflichtet, er mag sie den Eltern berechnen oder nicht.

5. Oeconomische Verwaltung der Anstalt. Mit der Erhebung des Schulgeldes, der Legate und sonstigen Gefälle, wozu die hiesigen geistlichen Hebungen gegenwärtig jährlich die Summe von 5993 Thlrn. 44 ßl. beisteuern, so daß die Gesammteinnahme bei dem durch die gegenwärtige Frequenz der Schule ansehnlich gestiegenen Betrage des Schulgeldes (im Jahr 1858 = 4426 Thlr.) in den letzten Jahren sich auf 10,000 Thlr. und darüber belaufen haben mag, nicht weniger mit der Aufsicht und Erhaltung des Schulgebäudes, mit Auszahlung der Gehalte, Vertheilung des Schulgeldes u. s. w. ist eine eigene Behörde, das Schulprovisorat, betraut, welches aus einem räthlichen Inspector und zwei bürgerlichen Deputirten (Provisoren) besteht, von welchen letzteren je zeitig einer die Verwaltung führt und darüber jährlich Rechnung ablegt. Bei wichtigen Fragen, z. B. einer außerordentlichen Reparatur des Schulgebäudes, wozu es einer außerordentlichen Unterstützung der Casse bedürfte, hat das Provisorat höheren Orts zu berichten.

Die jährliche Einnahme der Lehrer ist nicht ganz genau zu bestimmen, da sie von dem ungleichen Ertrag des Schulgeldes, der Getreidepreise und dergleichen abhängt. Nach der neuesten Regulirung seit Neujahr 1859 beträgt das fixirte Gehalt des Rectors und des zweiten ordentlichen Lehrers je 560 Thlr. Conv., das der beiden nächsten Stellen je 520 Thlr., die fünfte Stelle ist mit 470, die sechste mit 430, die siebente und achte mit je 410, die neunte mit 270, die zehnte mit 240, die eilfte und dreizehnte mit 220, die zwölfte und vierzehnte mit 170 Thlrn. dotirt. Ferner wird der ganze Ertrag des Schulgeldes — für das Quartal von Johannis bis Michaelis 1859 im Betrage von 1180 Thlr. — unter die Inhaber der 14 Lehrerstellen nach dem Verhältnisse ihrer Gehalte vertheilt. Außerdem hat der Rector die Naturalwohnung im Rectorathause zu genießen, so wie die Sporteln bei der Aufnahme neu eintretender Schüler und für die Ausstellung der Abgangszeugnisse. Die Lehrer im Gesange, im Turnen und Zeichnen werden besonders honorirt; der erstere mit 75, der zweite mit 70 Thlr. Der

Zeichenunterricht, nach Stunden à 24 ßl. bezahlt, beträgt ca. 180 Thlr. jährlich.

Da nach dieser neuesten Regulirung die vier ersten Lehrerstellen ihre Einnahmen nicht so hoch bringen, als vor der alten, so soll ihnen der Ausfall aus der Schulcasse ersetzt werden.

Der Schuldiener (Calefactor) erhält neben freier Wohnung im Schulgebäude und freier Feuerung jährlich 80 Thlr. Gehalt und genießt noch sonst einiger kleiner Emolumente.

6. Die Lehrapparate. Die Schulbibliothek, vor 50 und einigen Jahren aus den Aufkünften einer, von dem damaligen Rector, Prof. Groth geleiteten Lesegesellschaft gegründet, bestand im Jahr 1815 aus 564 Bänden. Im Jahr 1842 war sie auf 2409 Bände angewachsen; gegenwärtig besteht sie aus ca. 5000 Bänden. Die erwähnte Lesegesellschaft ging späterhin ein. Die seitdem fortgesetzte Vermehrung erwuchs theils aus den Beiträgen der Schüler, deren jeder bei der Aufnahme, resp. Versetzung in jede der 4 Gymnasialclassen und der 3 Realclassen eine Abgabe von 16 ßl. zu entrichten hat, theils aus einem jährlichen Zuschuß von 40 Thlr. aus der Schulcasse. Auch hat sie sich mancher Geschenke an Geld und Büchern zu erfreuen gehabt. Sie ist zur Benutzung für Lehrer und Schüler, auch sonstige hiesige Einwohner jeden Mittwoch von 12—1 Uhr geöffnet und wird abwechselnd auf 3 Jahre von einem der ordentlichen Lehrer verwaltet.

Das physikalische Cabinet enthält eine ziemlich vollständige Sammlung der zu dem naturwissenschaftlichen Unterricht nöthigen Instrumente und Apparate, eine Mineraliensammlung, ausgestopfte Vögel, Conchylien 2c.

Die Landkartensammlung wird aus den Mitteln der Schulcasse im Stande erhalten.

Eine Orgel von 4 Registern ist in der Mitte der Classen so aufgestellt, daß sie den, beim Anfange des Unterrichts an jedem Morgen und des Mittags am Schlusse desselben stattfindenden, durch die geöffneten Verbindungsthüren

vermittelten gemeinschaftlichen Gesang der Schüler zu begleiten im Stande ist.

7. Die Schullehrer-Wittwencasse. Als erster Fonds einer hiesigen Schullehrerwittwencasse ward im Jahr 1817 von dem hiesigen Kaufmann, Senator Schwarzkopf ein Legat von 500 Thlrn. N²/₃ vermacht, wozu in demselben Jahre von unbekannter Hand noch 200 Thlr., im J. 1819 noch 25 Thlr. und im Jahr 1820 von dem damals hier verstorbenen Dr. jur. Köster 200 Thlr. N²/₃ kamen. Da bis zum Jahr 1828 keine Wittwen auszusteuern waren, so hatte sich durch Ansammlung und Wiederbelegung der Zinsen bis dahin die Casse bis auf 1333 Thlr. 44 ßl. N²/₃ vermehrt. Durch den in diesem Jahr eintretenden Todesfall zweier Lehrer mußten von da ab die Zinsen des Capitals zur Unterstützung ihrer Wittwen verwandt werden. Um aber eine weitere Vermehrung des Letzteren zu ermöglichen, ward in den nunmehr entworfenen und vom Rath confirmirten Statuten festgesetzt, daß die Lehrer jährliche Beiträge, auch neueintretende Mitglieder ein verhältnißmäßiges Eintrittsgeld bezahlen sollten, und andere Bestimmungen getroffen, zufolge welcher ein verhältnißmäßiger Theil der jährlichen Einflüsse zur Vermehrung des Capitals reservirt wurde, wie dies auch schon in dem Schwarzkopf'schen Testament ausgesprochen war. In demselben Jahr erhielt die W.-C. auch ein ihr von dem weiland Bürgermeister Landrath Lembke im Jahr 1825 vermachtes Legat von 500 Thlrn. N²/₃ nebst den Verzugszinsen ausgezahlt und im Jahr 1829 wurde ihr bei der damaligen Regulirung der städtischen Verhältnisse durch Großherzogliche Commission aus dem Nachlasse des weil. Postdirectors v. Smith ein jährlicher Beitrag von 100 Thlrn. N²/₃ zugekehrt. Im Jahr 1831 erhielt sie wieder aus dem Testament des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Ockel ein Vermächtniß von 200 Thlrn. N²/₃ und im Jahr 1847 von dem damals verstorbenen Stadtphysikus Dr. Hellerung gleichfalls 200 Thlr. Auf diese Weise ist denn der Capitalfonds der Wittwencasse, wenn gleich seit 1828 immer resp. 1, 2 und 3 Wittwen auszusteuern gewesen, ansehnlich angewachsen. Im

Jahr 1852 bezog jede der beiden damaligen Wittwen bereits 130 Thlr. jährliche Pension.

2. Die Knaben-Bürgerschule, im Locale des grauen Klosters oder des früheren Waisenhauses, berathen und vorbereitet in den Jahren 1847—49. Nach dem ursprünglichen Plane sollte dieselbe aus 4—5 Classen mit eben so vielen Lehrern bestehen. Zu Anfang des Jahres 1850 wurden die Lehrer für dieselbe erwählt: zwei hiesige Privatlehrer, welche ihre Privatschulen für Knaben aufgaben (ein Theologe, der zum Schulfach übergetreten war, und ein Autodidakt), ein hiesiger Organist (im Seminar zu Ludwigslust gebildet), und zwei hiesige Küster, beide Autodidakten und nur auf die Stundenzahl eines Lehrers — auf wöchentlich 24 Stunden — verpflichtet. Mittlerweile war auch das Rectorat öffentlich ausgeschrieben worden und hatte sich eine große Anzahl Bewerber um dasselbe eingefunden. Fünf derselben wurden zu Probelectionen berufen und nach Ablegung derselben wurde ein schleswig-holsteinischer Schulmann zum Rector der zu errichtenden Anstalt erwählt. Unter diesen 5 Lehrkräften wurde dann die Schule am 25. April 1850 mit 190 Schülern feierlichst eröffnet. Da die Zahl der Schüler sich rasch mehrte, so mußten zu den 4 Classen alsbald noch 2 neue errichtet, und da der eine Küster für diese Schule gar nicht verwandt worden war, zu den vorhandenen Lehrkräften noch 3 neue Lehrer angestellt werden. Ostern 1851 zählte die junge Anstalt unter 7 ordentlichen Lehrern in 6 Classen ca. 300 Schüler, welche Zahl in den ersten 4—5 Jahren auch bleibend war, in den letzten Jahren aber nach und nach um ca. 30—40 abnahm, theils, weil in Folge der drückenden Zeitverhältnisse viele Knaben schon mit dem 14., ja manche schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres confirmirt wurden, theils aber auch aus dem Grunde, weil das hiesige Gymnasium im Jahr 1854 seine eigne Vorbereitungsclasse erhielt.

Da die Bürgerschule nun eine viel vollkommnere Gestalt gewonnen hatte, als ursprünglich beabsichtigt worden war, so

wurde zur theilweisen Deckung der dadurch entstandenen Mehrkosten das Schulgeld in allen Classen um etwas erhöht.

Die Anstalt zählte im Sommer 1859 in der I. Classe 25, in der II. 40, in der III. 54, in der IV. 51, in der V. 56 und in der VI. 40, mithin im Ganzen 266 Schüler. Die Zahl der auswärtigen Schüler variirte zwischen 16 und 25.

Das Schulgeld beträgt in der I. Classe jährlich 6 Thlr. 32 ßl., in der II. 5 Thlr. 16 ßl., in der III. 4 Thlr. 32 ßl. und in den 3 unteren Classen 4 Thlr.

Das Einkommen der Lehrer beträgt — je nach der Schülerzahl und dem darnach fallenden Antheil am Schulgelde — 1) für den Rector 930–40 Thlr., für den zweiten Lehrer, der zugleich Cantor an der St. Marienkirche ist, außer Wohnung 570—80 Thlr., für den 3. Lehrer reichlich 400 Thlr., für den vierten außer Wohnung 340—50 Thlr., für den fünften und sechsten Lehrer 270–80 Thlr. und für den siebenten, der zugleich Küster an St. Marien ist, außer Wohnung 360—70 Thlr.

Für eine Lehrerbibliothek sind neuerdings jährlich 20 Thlr. bewilligt worden.

Ein Schuldiener besorgt die Reinigung des Schullocals und die Heizung der Classen. Derselbe wohnt im Schulgebäude und bezieht ein jährliches Gehalt von 80 Thlrn. Zur Unterhaltung der Bürgerschule giebt die städtische Hebungscasse außer dem, was die Erhaltung des Locals erfordert, jährlich ca. 2000 Thlr. her. Das Schulgeld beläuft sich auf ca. 1100 Thlr.

3. Die Knaben-Volksschule, hervorgegangen aus der 1845 im Küsterhause an St. Georg errichteten — erst einclassigen und später zweiclassigen — Küster- oder Kirchspielsschule, reorganisirt und erweitert Michaelis 1850. Der bis dahin gezahlte wöchentliche Schulschilling von Seiten der Schüler wurde aufgehoben und statt dessen ein Schulgeld von 16 ßl. quartal. für die Oberclasse und von 12 ßl. für die Elementarclasse festgesetzt, und für letztere Classe, welche bis dahin von einem vom Hauptlehrer zu unterhaltenden Präparanden ver-

waltet worden war, wurde ein Seminarist als ordentlicher Lehrer angestellt. Die Schule erweiterte sich dann mehr und mehr. Ein stattlicher Anbau mit zwei großen freundlichen Classenzimmern wurde beschlossen und vollführt. Aber noch vor Vollendung desselben mußte schon zu Michaelis 1851 eine dritte Classe in einem interimistischen Classenzimmer eingerichtet und ein dritter ordentlicher Lehrer angestellt werden. Zu Pfingsten 1852 wurde dann eins der neuerbauten Classenzimmer bezogen. Die dritte Classe aber mehrte sich bald so sehr, daß sie schon Michaelis 1853 auf 140 Schüler gestiegen war und der Elementarlehrer von da an mit Hülfe zweier Präparanden in derselben arbeiten mußte. Zu Michaelis 1854 wurde dann eine vierte Classe eingerichtet und für dieselbe ein Hülfslehrer unter nächster Leitung des Elementarlehrers angestellt, so daß die Schule von da an aus 4 aufsteigenden Classen besteht.

Im Sommer 1859 zählte die 1. Classe 65, die 2. 62, die 3. 81 und die 4. 96, so daß sich die Gesammtzahl der Schüler auf 304 belief.

Das Schulgeld beträgt in den beiden Oberclassen jährlich 1 Thlr. 16 ßl. und in den beiden Unterclassen 1 Thlr. Dazu wird aus der Casse der geistlichen Hebungen für jeden Schüler jährlich noch 1 Thlr. an Schulgeld gezahlt.

Das Gehalt der Lehrer beträgt: 1) für den Hauptlehrer, der zugleich Küster an St. Georg ist, außer Wohnung ca. 530—40 Thlr., 2) für den 2. Lehrer ca. 320 Thlr., 3) für den 3. Lehrer, außer einer Einzelwohnung, ca. 260 Thlr. und 150—60 Thlr. zur Unterhaltung des Hülfslehrers für die 4. Classe.

Die Reinigung und Heizung der Classenzimmer besorgt der Hauptlehrer, wofür demselben jährlich 60 Thlr. vergütet werden.

Die Unterhaltung dieser Schule kostet der städtischen Hebungscasse jährlich ca. 750 Thlr. Das Schulgeld derselben beläuft sich auf ca. 350 Thlr.

3. Die Mädchen-Bürgerschule oder die städtische Töchterschule wurde in ihren ersten Anfängen schon in den dreißiger Jahren von einem Candidaten gegründet, der zur Unterhaltung derselben von Seiten der Stadt jährlich 225 Thlr. N⅔ erhielt. Es scheint aber, als ob sie ein allgemeineres Vertrauen und einen rechten Aufschwung nicht habe gewinnen können, vielmehr in den vierziger Jahren einer allmähligen Auflösung entgegen gegangen sei. Im Jahr 1847 übernahm ein hiesiger Prediger, der Herr Pastor Meyer an St. Marien, die Leitung derselben, wodurch die Schule bald an Vertrauen und Ausdehnung gewann, also, daß die Zahl der Schülerinnen von 20, welche der neue Vorstand übernommen hatte, nach und nach auf 60—70 stieg. Eine tüchtige erste Lehrerin hatte die nächste Leitung der Anstalt; neben derselben unterrichteten 2 Lehrerinnen und ertheilte der Herr Pastor Meyer selber wöchentlich 4 und ein Privatlehrer ebenfalls 4 Unterrichtsstunden. Das Schulgeld betrug in der 1. Classe jährlich 7 Thlr. 36 ßl., in der II. 6 Thlr. 12 ßl. und in der III. 4 Thlr. 32 ßl. Außerdem zahlte jede Schülerin jährlich 18 ßl. Holzgeld. Von Seiten der Stadt wurden der neuen Direction als Beihülfe zur Unterhaltung der Schule für das erste Jahr 186 Thlr. 32 ßl. verabreicht, welche Summe indeß später auf 200 Thlr. jährlich erhöht wurde. Nachdem Herr Pastor Meyer die Anstalt dann 3½ Jahre geleitet hatte, ersuchte derselbe die Behörden, ihn von der ferneren Leitung derselben zu entbinden und auch diese Schule nunmehr dem Rector der Bürgerschule zu überweisen, was denn auch geschah. Der Rector berief dann sofort einen tüchtigen Lehrer zum Hauptlehrer der Anstalt, neben welchem eine 1. und 2. Lehrerin und eine Hülfslehrerin in den Handarbeitsstunden unterrichteten und auch von Lehrern der Bürgerschule wöchentlich 8—10 Unterrichtsstunden ertheilt wurden. Im folgenden Jahre zählte die Anstalt bereits in 4 Cl. 114 Schülerinnen, weshalb noch eine dritte ordentliche Lehrerin hinzugezogen werden mußte. Die Kosten dieser neuorganisirten Schule aber waren mit dem erhobenen Schulgelde und den 200 Thlrn.

von Seiten der Stadt nicht zu decken gewesen. Der Rector suchte deshalb bei den Behörden darum nach, 1) daß die gemachte Einbuße (von ca. 138 Thlrn.) wieder erstattet, 2) zur besseren Unterhaltung und Erweiterung der Anstalt ein weiterer Zuschuß von 250 Thlrn., mithin im Ganzen ein Zuschuß von 450 Thlrn. jährlich aus der Hebungscasse bewilliget, 3) das bisherige Schulgeld (von 1 Thlr. 45 ßl., 1 Thlr. 27 ßl. und 1 Thlr. 8 ßl. quartaliter) abgerundet und für die 1. Classe auf 2 Thlr., für die 2. auf 1 Thlr. 32 ßl., für die 3. auf 1 Thlr. 16 ßl. und für die 4. auf 1 Thlr. 8 ßl. festgesetzt und das bisherige Holzgeld von 18 ßl. für jede Schülerin beibehalten, und endlich 4) daß er — der Rector — von der ferneren speciellen Leitung der Schule entbunden und dieselbe dem von ihm berufenen Hauptlehrer übertragen werden möge. Die Behörden willfahrten diesem Gesuche, und hat seit Neujahr 1852 die städtische Töchterschule auf diesen Grundlagen fortbestanden. Die Zahl der Schülerinnen erhielt sich von der Zeit an auf ca. 140.

4. Die Mädchen-Volksschule, gegründet Michaelis 1850. Schon im Spätsommer d. J. wurden für dieselbe erwählt: ein Hauptlehrer und zwei Lehrerinnen, neben welchen noch der Küster an St. Nicolai wöchentlich zwölf Stunden unterrichten sollte. Eröffnet wurde dieselbe Michaelis 1850 in den beiden vorhandenen Classenzimmern im Küsterhause zu St. Nicolai mit ca. 80 Schülerinnen. Im zweiten Jahre ihres Bestehens zählte sie bereits 170—180 Schülerinnen, im dritten schon 213, so daß einstweilen in einem gemietheten Locale eine dritte Classe eingerichtet und ein Hülfslehrer hinzugezogen werden mußte. Gleichzeitig wurde auch noch eine Hülfslehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten angestellt. Zu Ostern 1854 wurde eine zweite ordentliche Lehrerstelle an der Schule gegründet, mit der Organistenstelle an St. Nicolai verbunden und mit einem auf dem Seminar gebildeten Lehrer besetzt. Auch die Hülfslehrerin wurde fest angestellt. Dazu wurde in den Jahren 1855 und 1856 auf dem Heiligen-Geist-Hofe ein ganz neues, stattliches Schulhaus mit vier großen und freundlichen

Classenzimmern für die Anstalt erbaut und Michaelis 1856 feierlichst bezogen. Neuerdings ist auch eine 4. Lehrerin für die Schule bewilligt worden, welche aber auch zugleich als Lehrerin der Elementarclasse für den bereits bejahrten Küster eintreten wird.

Die Schule hat demnach einen Hauptlehrer, einen zweiten ordentlichen Lehrer und vier Lehrerinnen. Ostern 1859 zählte sie in der 1. Classe 76, in der 2. 89 und in der 3. 94, also im Ganzen 259 Schülerinnen.

Das Schulgeld ist gleich dem der Knaben-Volksschule.

Das Einkommen des Hauptlehrers beträgt 420 Thlr., das des zweiten 380 Thlr., das der Lehrerinnen 80, 60 und 50 Thlr.

Die Reinigung des Schullocals und die Heizung der Classen geschieht durch einen — für beide Volksschulen — angestellten Schuldiener, der außer freier Wohnung im Schullocale und freier Heizung ein Gehalt von 80 Thlr. bezieht.

Zur Unterhaltung dieser Schule zahlt die Hebungscasse jährlich ca. 750 Thlr. Das Schulgeld derselben beträgt ca. 300 Thlr. Eine Schulsteuer wird nicht erhoben. Die vier Bürger- und Volksschulen werden unterhalten von der Hebungscasse und dem Schulgelde. Die Hebungscasse zahlt zu diesem Zwecke jährlich ca. 4400 Thlr.; das Schulgeld beträgt ca. 2500 Thlr.

Der Schulbesuch in den Volksschulen ist durch ein Schulzwangsgesetz vom 3. März 1855 geregelt und — namentlich in der Knaben-Volksschule — im Ganzen sehr befriedigend. Der Schuldiener geht jeden Vor- und Nachmittag in jede der 7 Classen, empfängt dort vom Lehrer die Namen der ohne Erlaubniß fehlenden Schüler und Schülerinnen und begiebt sich dann zu den Eltern, um Nachfrage zu halten und in geeigneten Fällen die Kinder sofort zur Schule zu führen. Jeden Mittag macht derselbe dem Rector Mittheilung über die fehlenden Kinder und nimmt für besondere Fälle entsprechende Weisungen entgegen. Dazu macht dasjenige (Raths-) Mitglied der Schulcommission, das mit der Ausführung des Schulzwangsgesetzes zunächst betraut

worden ist, jeden Monat in Begleitung des Rectors einen Rundgang durch alle Classen, um für einen guten Schulbesuch mit den Kindern selber zu verkehren, zu demselben zu ermuntern und vor willkürlichen Schulversäumnissen zu warnen. Wenn ein Kind über 4 halbe Tage im Monat ohne Erlaubniß die Schule versäumt, so werden die Eltern desselben sofort verwarnt, erst privatim von dem Rector oder dem eben bezeichneten Mitgliede der Schulcommission, und wenn das nicht fruchtet, auf dem Rathhause von der Schulcommission, und falls auch diese Verwarnung ohne Erfolg bleibt, werden dieselben der Polizei zur Bestrafung denuncirt.

Die zunächst vorgesetzte (Aufsichts- oder Verwaltungs-) Behörde dieser 4 Schulen bildet die Schulcommission, welche aus 2 räthlichen und 4 bürgerschaftlichen Mitgliedern besteht. Der Rector ist Consulent derselben.

Die nächste Aufsicht und Leitung dieser Schulen führt der Rector der Bürgerschule.

5. Die Freischule Koch's Stiftung, gegründet 1795 von dem derzeitigen Pastor an St. Nicolai und nachmaligen Superintendenten und Consistorialrath an St. Marien Karl Christian Balthasar Koch.

„Auf 6 Mädchen", sagt derselbe in seinem ersten Bericht, „die während des harten Winters im armseligsten Zustande täglich vor den Häusern bettelten, war zuerst mein Augenmerk gerichtet, und ich wollte versuchen, ob es möglich sein werde, diese Kinder zu retten und sie zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft umzuschaffen. Ich gab meine Absicht hie und da zu erkennen und fand bald, daß ich auf Unterstützung einige Rechnung machen durfte. Ich erhielt zur ersten Einrichtung der Schule Materialien und Werkzeuge, Wolle und Hede, Spinnräder, Haspel und Stühle; mehrere schickten mir abgelegte Kleidungsstücke; einige etwas Geld und zwölf Familien verpflichteten sich außerdem, die Lehrmeisterin der Reihe nach alle sechs Wochen einmal zu Mittag zu speisen. Nun fragte ich die Eltern, ob sie darin willigen wollten, daß ihre Kinder in einer freien Schule in nützlicher Arbeit unterwiesen würden, und versprach ihnen in

diesem Fall und unter der Bedingung, daß sie vom Betteln abstehen würden, nicht nur alles dazu Nöthige herbeizuschaffen, sondern auch den Kindern bessere Kleidung zu geben und ihnen die Arbeit, sobald sie brauchbar sein würde, zu bezahlen. Alle willigten ein." Nachdem in solcher Weise alles gehörig vorbereitet und „mit Mühe" eine Lehrfrau für diese Kinder gefunden war, nahm die Schule am 4. Mai 1795 mit 6 Mädchen und 10 Knaben ihren Anfang.

Die erste Erweiterung und Befestigung empfing dieselbe aber erst, nachdem zwei hiesige milde Stiftungen — die des Wulff'schen und des Stüdemann'schen Testaments — jede eine jährliche Beihülfe von 50 Thlrn. für die Anstalt bewilligt hatten. Dazu schenkte ein Freund des Stifters, der Kaufmann Velthusen in Stettin, der auch in seiner Vaterstadt Wismar ein Comtoir hielt, außer einer bedeutenden Gabe an Wolle und Flachs auf einige Jahre jährlich 100 Thlr. Durch diese Unterstützung wurde der Gründer in den Stand gesetzt, eine bessere Wohnung zu miethen und zu der Lehrerin auch einen einstweiligen Lehrer anzunehmen.

Im Jahr 1799 kaufte derselbe für die sich mehr und mehr erweiternde Anstalt ein Haus in der Lübschen Straße, stellte einen eigenen Lehrer für dieselbe an und auch eine Frau, welche die Kinder im Spinnen und Stricken zu unterweisen hatte. Dann wagte der Stifter, die bereits 50—60 Schüler zählende Anstalt der Gnade des damaligen Königs von Schweden Gustav Adolph IV. zu empfehlen und um eine huldreiche jährliche Unterstützung zu bitten. „Der großherzige Monarch gewährte die Bitte und bewilligte in einem Schreiben d. d. 4. April 1799 jährlich 500 Thlr. aus hiesiger Königlicher Renterei," und als im Jahr 1803 die Stadt und Herrschaft Wismar wieder mit Mecklenburg vereinigt ward: da übernahm auch die hiesige Großherzogliche Renterei die Auszahlung dieser jährlichen Unterstützungssumme.

Nach einem Berichte vom Jahr 1801 zählte die Schule damals schon 80—90 Kinder beiderlei Geschlechts. Durch neu hinzugekommene Gaben und Vermächtnisse wurde die

Anstalt dann im Laufe der Zeit nach und nach in den Stand gesetzt, in den Jahren 1837/38 ein zweckentsprechendes Schulhaus mit 3 geräumigen Classenzimmern, einem Industriezimmer und den nöthigen Lehrerwohnungen zu erbauen. Dasselbe liegt in der Meklenburgischen Straße und führt die Inschrift: „1838. Lasset die Kindlein zu mir kommen." „Freischule Kochs Stiftung." —

Es kamen aber auch Zeiten der Bedrängniß für die Anstalt. Nach einer Resolution vom 2. März 1837 suchte die Hohe Landesregierung die bis dahin gewährte Unterstützung von 500 Thlrn. jährl. der Anstalt nach und nach in der Weise zu entziehen, daß für die 4 nächsten Jahre bis 1840 noch die bisher jährlich geleisteten 500 Thlr., dann aber alle zwei Jahre 100 Thlr. weniger, die letzten 100 Thlr. also im Jahre 1845 gezahlt werden sollten. In den mit hoher Landesregierung gepflogenen Verhandlungen um die Fortdauer dieser jährlichen Unterstützung beriefen sich die Vorsteher auf die Königl. Schwedische Schenkungsacte, welche eine jährliche Unterstützung bewilligt hatte bis auf die Zeit, „daß das Institut von den Einkünften für die angefertigten Arbeiten in sich selbst Bestand habe, oder irgend ein anderes sicheres Einkommen für dasselbe ausgemittelt sei;" sie glaubten für sich anführen zu dürfen, daß im Jahr 1803 der Gnadenbrief des Allerhöchstseligen Landesherrn „das Institut approbirt, es in seiner bisherigen Einrichtung bestätiget, auch fortzufahren mit der Zahlung jährlicher 500 Thlr. aus den Einkünften der Herrschaft Wismar befohlen habe;" — sie übersandten eine aufgefundene Handschrift des selig. Stifters vom Jahr 1821 also lautend: „Für die 500 Thlr. von der Großherzoglichen Renterei fürchte ich nicht. Ich weiß ganz bestimmt und kann es eidlich betheuern, daß der selige Geheime Kammerrath Brüning — der Landesherrliche Commissarius — am Tage der Huldigung, da er mir, als vormaligem academischen Freunde den Besuch machte, ausdrücklich und im Auftrage erklärt hat, daß die Erhaltung der Freischule in statu quo namentlich und sehr bestimmt vom Könige bedungen sei." — Die Resolution Hoher Landes-

regierung, d. d. 22. Januar 1840 aber lautete: „Es sei weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach in der zu Malmoe wegen Ueberlassung der Stadt und Herrschaft Wismar an Meklenburg abgeschlossenen Convention oder in den daselbst gepflogenen Verhandlungen eine Verpflichtung zu der beregten Unterstützung enthalten, vielmehr dieselbe bisher lediglich aus Gnaden bewilligt. Die Fortdauer der Zahlung einer so bedeutenden Summe an eine für örtliche Zwecke begründete Privatstiftung thue den Rücksichten Eintrag, welche auf die Schulanstalten anderer inländischer, noch dazu dürftigen Communen zu nehmen seien. Eine auf bestimmte Kreise sich beschränkende Anstalt müsse in diesen selbst die natürlichste und ergiebigste Quelle für ihre Erhaltung suchen und finden. Aus Rücksicht jedoch, daß die Anstalt auch den Kindern des hier garnisonirenden Militairs Anrecht auf unentgeltliche Benutzung der Schule zugestehe, und den größern Theil derselben wirklich aufgenommen habe, solle die Verfügung vom 2. März 1837 dahin abgeändert sein, daß eine weitere Abminderung der gewährten Unterstützung als bis auf 200 Thlr. nicht eintrete, sondern die Summe von 200 Thlrn. vom Jahr 1845 an ferner bis auf Weiteres unter der Voraussetzung und der Bedingung zur Erhaltung der Anstalt gegeben werde, daß sie die sich meldenden Militairkinder aufnehme, und ihnen den gewöhnlichen in derselben ertheilten Unterricht unentgeltlich gewähre." —

Es blieb den Vorstehern nur noch die Zuflucht zu der persönlichen Landesherrlichen Gnade. Sie übersandten zu des Landesherrn Allerhöchsteignen Händen das ehrerbietigste Gnadengesuch d. d. 27. Juli 1840 und baten, Königliche Hoheit wolle geruhen, einen Act fürstlicher Großmuth auszuüben an dieser Stiftung und die Fortdauer der früheren jährlichen Gnadenerweisung zu befehlen. Das Gnadengesuch wurde wiederholt am 2. März 1841, als der Termin nahe war, wo die erste Verkürzung der früheren Unterstützungssumme eintreten sollte, und wurde nun also unterthänigst ausgesprochen, daß, wenn die höhere Weisheit in Verwendung der Staatsmittel nicht gestatte, die unbeschränkte Fort-

dauer der vollen Gnadengabe zu befehlen, Königliche Hoheit geruhen wolle, diese Gabe wenigstens noch eine bestimmte Reihe von Jahren fortbestehen, und alsdann die Abminderung in Zwischenräumen von je 10 Jahren bis auf die gnädigst bleibend verheißenen 200 Thlr. eintreten zu lassen.

Als die Antwort ausblieb, nöthigte das Bedürfniß der Schule, an die städtische Obrigkeit die Bitte zu richten, daß die von Hoher Landesregierung entzogenen Beihülfen in dem Maße und Umfange, als dieselben wegfallen sollten, aus städtischen Cassen möchten ergänzt werden. Das Antwortschreiben E. E. Rathes d. d. 11. Juni 1842 lautete günstig, indem der Ersatz der für die Jahre 1841 und 1842 bereits entbehrten Landesherrlichen Hülfe von 200 Thlrn. auf die hiesige Hebungscasse angewiesen, zugleich aber auch die Weisung gegeben ward, den Versuch zu machen, durch erneuerten Antrag bei des jetzt regierenden Großherzogs Königl. Hoheit die Bewilligung der Landesherrlichen Zuschüsse in früherer Größe wieder zu erlangen.

Dieser Weisung folgten die Vorsteher dann um so vertrauensvoller, als sie bald nachher am 24. Juni 1842 das Glück hatten, den hochverehrten Landesherrn in ihrer Armenschule selber zu begrüßen. Auf das erneuerte Gnadengesuch derselben vom 4. Juli 1842 erfolgte am 30. d. M. die gnädige Zusage, „daß, wenn gleich die völlige Wiederherstellung der früheren Unterstützungssumme aus den früher mitgetheilten Gründen nicht gewährt werden könne, es doch der Wille sei, die Stiftung auch fernerhin noch weiter zu unterstützen, als bisher beabsichtigt worden, indem an die hiesige Großherzogliche Renterei der Befehl erlassen sei, mit der bis 1842 Landesherrlich gewährten jährlichen Unterstützung von 400 Thlrn. auch während der drei folgenden Jahre fortzufahren, dann jedoch eine Abminderung auf 300 Thlr. jährlich wiederum auf 5 Jahre, von da an aber (1850) bis auf Weiteres fortwährend, wie früher bestimmt worden, eine Unterstützung von nur 200 Thlrn. jährlich eintreten zu lassen.“ —

Seit dem Jahre 1850 leistet denn nun die städtische Hebungscasse der Freischule eine jährliche Beihülfe von 300 Thlr.

Zu erwähnen ist noch, daß schon im Jahre 1840 die Anstalt auch in ein näheres Verhältniß zur Ortsobrigkeit gesetzt wurde, und zwar der Art, daß auch dem Rathe — obwohl mit Vorbehalt der Landesherrlichen Oberaufsichtsrechte — das Recht der Inspection zusteht, zu dessen Ausübung derselbe zwei seiner Mitglieder bestellt, welche neben drei Geistlichen auch zugleich Mitglieder des Vorstandes dieser Anstalt sind. In dem „Regulativ für die Freischule Kochs Stiftung vom 9. Oct. 1840" ist auch die Stellung der Anstalt zur städtischen Behörde näher bestimmt.

Seit 20 Jahren nun hat diese Stiftung jährlich 300 Kindern — in 3 Schulclassen und 1 Industrieclasse — unentgeltlichen Schulunterricht ertheilt. Zwar haben dieselben monatlich 1 ßl. zu zahlen; dafür aber werden ihnen auch in der Schule die nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien verabreicht. —

Auch für den Industrieunterricht wird das Material zum Spinnen und Stricken geliefert, Material zum Nähen aber müssen die Kinder sich selber besorgen.

Im Sommer 1859 zählte die erste Classe 54 Knaben und 39 Mädchen, die zweite 47 Knaben und 47 Mädchen und die dritte 47 Knaben und 53 Mädchen, so daß die Gesammtzahl 148 Knaben und 139 Mädchen oder 287 Kinder betrug, welche von drei Lehrern und zwei Lehrerinnen unterrichtet werden.

Das Gehalt des ersten Lehrers beträgt — außer Wohnung und Garten — 280 Thlr., das des zweiten — außer einem Garten — 290 Thlr., das des dritten — außer Wohnung und Garten — 145 Thlr., das der ersten Lehrerin 60 Thlr. und das der zweiten 32 Thlr.

Auch für diese Schule ist in Folge des Schulzwangsgesetzes ein Schuldiener angestellt worden, der an einigen Tagen der Woche den willkürlichen Schulversäumnissen nach-

zugehen hat. Für diese Dienstleistungen erhält derselbe jährlich 40 Thlr. aus der städtischen Hebungscasse.

6. Privatschulen. Privatschulen für Knaben sind, außer der Vorbereitungsschule des Fräuleins Paetow, welche indeß auch kleine Mädchen aufnimmt und gewöhnlich 30—40 Kinder zählt, nicht vorhanden.

An Privatschulen für Mädchen bestehen drei höhere Töchterschulen, eine mittlere und vier Mädchen-Volksschulen.

1) Die höhere Töchterschule von A. Frege, gegründet am 7. April 1839, zählt in 5 Classen nebst einer höheren Fortbildungsclasse für bereits Confirmirte 80—90 Schülerinnen, welche von 5 Lehrern und 9 Lehrerinnen — worunter eine Pariserin und eine Engländerin — unterrichtet werden.

An Schulgeld wird bezahlt: in der I. Classe 29 Thlr. 8 ßl., in der II. 24 Thlr. 24 ßl., in der III. 19 Thlr. 40 ßl., in der IV. 15 Thlr. 8 ßl. und in der V. 10 Thlr. 24 ßl. Das Pensionsgeld für Auswärtige beträgt — incl. des Schulgeldes — 200 Thlr.

2) Die höhere Töchterschule von Georg Grotefend, gegründet im J. 1816 von den Fräulein H. Fürchtenicht und Tiedemann, 1847 fortgesetzt von Fräulein A. Jacobs und Ostern 1856 übernommen und reorganisirt von G. Grotefend — früherem Privatlehrer in Hamburg — zählt in 5 Classen ca. 80 Schülerinnen, welche von 4 Lehrern und 6 Lehrerinnen — worunter eine Engländerin und eine jahrelang in Frankreich gewesene Lehrerin — unterrichtet werden.

Das Schulgeld beträgt in der I. Classe 28 Thlr., in der II. 23 Thlr. 16 ßl., in der III. 18 Thlr. 32 ßl., in der IV. 14 Thlr. und in der V. 9 Thlr. 16 ßl.

In enger Beziehung zu dieser Schule steht die Pensionsanstalt für Töchter gebildeter Stände von Fräulein Caroline Voß. Das Honorar für die Pension, sowie für den mit derselben verbundenen besondern Privatunterricht beträgt 275 Thlr.

3) Die „Vollbrechtsche höhere Töchterschule," am Schlusse der dreißiger Jahre gegründet von Fräulein Friederike Vollbrecht aus Ludwigslust und nach dem am 12. Oct. 1855 erfolgten Ableben derselben übernommen und unter obigem Namen fortgesetzt von einem Vorstande, bestehend aus den Herren Pastor Meyer und Gymnasiallehrer Dr. Haupt. Die Zahl der Schülerinnen betrug in den letzten Jahren ca. 70 — worunter gewöhnlich 8—12 auswärtige —, welche in 4 Classen von 8 Lehrern und 4 Lehrerinnen unterrichtet werden. So oft eine hinreichende Zahl von solchen Schülerinnen sich findet, welche ihre in der 1. Classe gewonnene Schulbildung noch fortsetzen und erweitern wollen, wird ein s. g. „höherer Lehrcursus" errichtet. Der Unterricht in den neueren Sprachen wird zumeist von geborenen Franzosen und Engländerinnen ertheilt. Das Schulgeld beträgt in den verschiedenen Classen resp. 16—32 Thlr.

4) Die bisherige Linde'sche mittlere Töchterschule, Ostern 1838 gegründet durch Fräulein Am. Linde, Johannis 1859 übernommen und fortgesetzt von der vieljährigen Lehrerin an derselben, Wilhelmine Trendelburg, zählt in drei Classen ca. 70 Schülerinnen, welche von 2 Lehrern und 3 Lehrerinnen — auch im Französischen — unterrichtet werden. Das Schulgeld beträgt in der I. Classe 9 Thlr. 16 ßl., in der II. 8 Thlr. und in der III. 6 Thlr. 32 ßl. Die Schule ist eine Concurrenz-Anstalt der städtischen Töchterschule.

5—8) Die Mädchenschulen: a. von Demoiselle A. Oesten mit 25 Schülerinnen — Schulgeld jährl. 5 Thlr. 16 ßl., b. von Madame Metzner mit 44 Schülerinnen und 6 Schülern — Schulgeld jährlich 2 Thlr. 16 ßl. u. 3 Thlr., c. von Mad. Vöge mit 40 Schülerinnen — Schulgeld jährlich 2—3 Thlr. und d. von Mad. Newolt mit 66 Schülerinnen und 7 Schülern — Schulgeld jährlich 2 Thlr. 16 ßl. und 3 Thlr. 8 ßl. — sind Concurrenz-Schulen der städtischen Mädchen-Volksschule. Dieselben sind deshalb auch dem Schulzwangsgesetze unterstellt worden. Außerdem sind die

Inhaberinnen verpflichtet, den Religionsunterricht von einem öffentlichen Lehrer ertheilen zu lassen.

9) Die Kleinkinderschule wurde am 27. Mai 1839 eröffnet, nachdem auf Veranlassung der Frau Doctorin Maaßen, zwecks Begründung derselben ein Verein von Frauen und Männern zusammengetreten war. Sie wird von 230—250 Kindern besucht. Jedes Kind zahlt wöchentlich 1 ßl., 3 Geschwister zahlen 2 ßl.

7. Die Gewerbeschule, gegründet am 10. Dec. 1829 von der Freimaurerloge „zur Vaterlandsliebe" unter dem Namen „Sonntagsschule". Im Jahr 1840 wurde dieselbe an die Stadt abgetreten und nahm dann den Namen „Gewerbeschule" an. Zweck der Anstalt ist, Gesellen und Lehrlingen unentgeltlich Unterricht zu ertheilen im Schön- und Rechtschreiben, im Rechnen und in der Geometrie, in der Physik und Chemie, im freien Handzeichnen, im architectonischen Zeichnen und im Modelliren. Die Unterrichtsstunden finden statt an 4 Wochentagen Abends von 8—10 Uhr. Im Winterhalbjahr 1858—59 wurden dieselben von 69 Schülern besucht, von welchen 1) am Schön- und Rechtschreiben theilnahmen in der I. Abtheilung 35, in der II. 34, 2) am Rechnen in der I. Abtheilung 35, in der II. 34, 3) an der Geometrie 35, 4) am freien Handzeichnen 57, 5) am Modelliren 13 und 6) am architectonischen Zeichnen 17. An diejenigen, welche sich durch Fleiß, Betragen und sorgfältige Arbeiten auszeichnen, werden am Schlusse des Cursus Prämien (Taschenuhren und dergleichen) und Belobungen ausgetheilt.

Unterhalten wird die Schule größtentheils mittelst der 250 Thlr., welche derselben alljährlich aus dem allgemeinen Landesindustrie-Fond zufließen. Die Stadt sorgt nur für Local, Heizung und Licht. —

47. Wittenburg.

1. Die Bürgerschule. Die ältesten Nachrichten über das Schulwesen der Stadt Wittenburg datiren vom Jahr 1652. Nach denselben waren 2 Lehrer an der Schule angestellt, ein Rector und ein Cantor, die im Winter 50 und im Sommer höchstens 30 Kinder zu unterrichten hatten. Neben der lateinischen Sprache bildeten Katechismus-Unterricht, Lesen, Schreiben und Rechnen die Unterrichtsgegenstände. Nach einer ferneren Notiz vom Jahr 1704 hatte sich zu der Zeit das Lehrerpersonal um eine Person vermehrt und scheint es, daß bis zum Jahr 1838 keine wesentliche Veränderung mit der Schule vorgegangen ist. Damals bestand die Anstalt aus drei aufsteigenden Classen mit gemischten Geschlechtern, jedoch war der großen Schülerzahl wegen seit einigen Jahren die Elementarclasse in 2 Abtheilungen gebracht, von denen die eine durch einen Assistenten verwaltet wurde. Dieser ward jetzt durch einen Seminaristen ersetzt, die erste Classe in eine erste Knaben- und eine erste Mädchenclasse getheilt und ein Conrector als zweiter Lehrer angestellt. Die Trennung der Geschlechter ward 1849 wieder aufgehoben und den fünf aufsteigenden Classen Ostern 1850 eine sechste Classe hinzugefügt.

Die Wittenburger Schule besteht demnach aus 6 aufsteigenden Classen, an welchen 6 Lehrer und 2 Industrielehrerinnen unterrichten. Die Schüler vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Classen:

Classe I.	34	Knaben,	32	Mädchen;	total: 66.
= II.	38	=	32	=	= 70.
= III.	36	=	38	=	= 74.
= IV.	45	=	39	=	= 84.
= V.	54	=	54	=	= 108.
= VI.	74	=	53	=	= 127.
Summa	281	Knaben,	248	Mädchen;	total: 529.

Das Schulgeld ist für alle Classen gleich und beträgt für jedes Kind jährlich 2 Thlr. 24 ßl.; jedoch zahlt das dritte

Kind derselben Familie nur die Hälfte und ist jedes folgende Kind frei. Außer diesem Schulgelde dient zur Unterhaltung des Schulwesens a. eine Schulsteuer (hier „Schulordnungsgeld" genannt); b. ein Schulcassenbeitrag neuer Bürger und Einwohner bei ihrer Reception.

Die einzelnen Lehrerstellen sind in folgender Weise dotirt: 1. Lehrer (Rector) 500 Thlr. incl. Wohnung, 2. Lehrer (Organist) 350 Thlr. incl. Wohnung, 3. Lehrer (Cantor) 300 Thlr., 4. Lehrer (Küster) 300 Thlr. incl. Wohnung, 5. Lehrer 200 Thlr. incl. Wohnung, 6. Lehrer 140 Thlr. Jede Industrielehrerin erhält 29 Thlr. 8 ßl.

2. An Privatschulen bestehen a. eine für Knaben und Mädchen mit 3 aufsteigenden Classen, 3 Lehrern und 46 Schülern; das Schulgeld beträgt für Classe III. 11 Thlr., für Classe II. 22 Thlr., für Classe I. 26 Thlr.; b. eine Vorbereitungsschule für obige, mit 50 Knaben und Mädchen. Schulgeld à Kind 10 Thlr.

3. Die Gewerbeschule.

48. Zarrentin.

In früheren Zeiten bestand im Flecken Zarrentin nur eine einclassige Schule, welche im Jahr 1840, weil die Schülerzahl sich so sehr vermehrt hatte, durch Anstellung eines zweiten Lehrers in eine zweiclassige verwandelt wurde. Als aber auch diese Lehrkräfte noch nicht hinreichend waren, wurde 1844 ein dritter und 1851 ein vierter Lehrer angestellt.

In den vier in einander greifenden Classen werden gegenwärtig 300 Schüler unterrichtet, und zwar in der ersten Classe 64, in der zweiten 66, in der dritten 77 und in der vierten 93 Schüler. Die Industrieschule wird von reichlich 60 Mädchen aus der ersten und zweiten Classe besucht.

Der Industrieunterricht wird von 2 Lehrerinnen ertheilt.

Die Besoldung der Lehrer geschieht aus der Ortsschulcasse; selbige erhebt das Schulgeld, welches aber nur sehr

niedrig gestellt ist; ferner das Schulgrundgeld, das die Besitzer von Grundstücken erlegen müssen. Außerdem werden auch noch vom Amte bedeutende Zuschüsse gemacht.

Die Dotirung des ersten Lehrers beläuft sich wohl etwas über 300 Thlr., läßt sich aber so genau nicht angeben, weil seine Einkünfte größtentheils in Naturallieferungen bestehen und theils aus den Ländereien gewonnen werden müssen. Die zweite Lehrerstelle ist beinahe ebenso hoch dotirt als die erste; die dritte Stelle ist mit 260 Thlrn. und Feuerung dotirt; die vierte Stelle mit 120 Thlrn., Feuerung und Wohnung.

Ein Uebelstand für die hiesige Schule ist es, daß den Sommer über so viele Kinder aus den einzelnen Classen zum Dienen dispensirt werden; es wäre daher wünschenswerth, daß bei der bevorstehenden Reorganisation der hiesigen Schule eine sogenannte Neben- oder Unterclasse eingerichtet würde.

Außer der öffentlichen Schule besteht auch noch eine Privatschule für Mädchen mit ca. 20 Schülerinnen. Das Schulgeld in derselben beträgt für die größeren Mädchen jährlich 20 Thlr., für die mittleren 12 Thlr. und für die kleineren 8 Thlr.

C. Besondere Unterrichts-Anstalten.

1. Das Schullehrer-Seminar in Ludwigslust

Es wurde am 29. April 1782 vom Herzog Friedrich in Schwerin eingerichtet und mit jährlichen 500 Thlrn. aus der Renterei und den Verlagsgeldern des Meklenburgischen Gesangbuchs dotirt, 26. April 1786 aber nach Ludwigslust verlegt. Hier brannte das Seminargebäude bei einer größeren Feuersbrunst am 23. October 1804 ab, worauf zur Wiedereinrichtung des Seminariums und der damit verbundenen Schule ein Haus mitten im Orte gekauft wurde. Zu dem jetzigen Seminargebäude, 231 Fuß lang, 48 Fuß tief und bis zum Dache 28 Fuß hoch, wurde am 25. Mai 1829 der Grund gelegt, und dasselbe im Jahre 1830 bezogen. Das Seminar, mit welchem jetzt zwei Elementarschulen, die von mehr als 500 Schülern und Schülerinnen besucht werden, verbunden sind, steht unter einem Curatorium (Schulrath Schröder in Schwerin, Superintendent Willebrand in Doberan, Präpositus Salfeld in Ludwigslust) und hat 5 Lehrer, von welchen der eine ausschließlich für Gesang und Musik angestellt ist. An den Seminarschulen unterrichten 6 Unterlehrer und an der damit verbundenen Mädchen-Industrieschule 2 Lehrerinnen. Die Seminarschule mit ihren 6 Classen ist zugleich Uebungsschule für die Seminaristen, welche nach einer bestimmten Reihenfolge den Unterricht in den verschiedenen Lehrgegenständen je in einer Stunde des Tages unter Aufsicht der Seminarlehrer und der Unterlehrer übernehmen. Die regelmäßige Anzahl der Seminaristen beträgt 64, welche in zwei Classen, bei zweijährigem Cursus, in den erforderlichen Kenntnissen unterrichtet und — wie vorhin bemerkt — selbst im Unterrichten geübt werden, so

daß jährlich nach dem gegen Michaelis fallenden Abgangsexamen 32 für die Landesvolksschule, entweder als zweite (resp. dritte) Lehrer an Dorfschulen des Domaniums oder als Hülfslehrer an städtischen und Fleckenschulen verwendbar werden. Die Aufnahme findet seit mehreren Jahren in der Weise statt, daß sämmtliche Aspiranten zur schriftlichen Anmeldung bei Vorlegung eines Lebensabrisses und einer Darlegung ihres Bildungsganges öffentlich aufgefordert und unter diesen die von dem Curatorium geeignet Befundenen zur Prüfung zugelassen werden. Sie dürfen nicht weniger als 21 und nicht mehr als 26 Jahre alt sein. Für Unterricht, Wohnung im Seminargebäude*) und Mittagstisch zahlen sie für den Cursus nur 52 Thlr. 34 ßl. Cour., und werden die übrigen Unterhaltungskosten des Seminars, die sich jährlich auf 7000 bis 8000 Thlr. belaufen, aus landesherrlicher Casse bestritten. Die am 26. Januar 1832 erlassene Verfügung, daß diejenigen Candidaten der Theologie, die zunächst als Stadtschullehrer angestellt zu werden wünschten, am Seminar einen dreimonatlichen methodologischen Cursus durchmachen sollten, ist, ohne ausdrücklich aufgehoben zu sein, in den letzten zehn Jahren außer Uebung gekommen. Es ist jetzt im Werke, das Schullehrerseminar von Ludwigslust nach Neukloster zu verlegen, theils weil die Eindrücke des Lebens in Ludwigslust künftigen Volks- und größtentheils Dorfschullehrern nicht vorzugsweise zuträglich erachtet werden, ferner auch, um den Seminaristen durch ein der Neukloster'schen Anstalt beizugebendes Ackerwerk Gelegenheit zur praktischen Einübung der Landwirthschaft in einer ihren künftigen Wirthschafts-Verhältnissen entsprechenden Weise zu gewähren, hauptsächlich aber, um die Anstalt durch Anfügung von Vorbereitungsclassen, welche die Zöglinge vom fünfzehnten Jahre an aufnehmen sollen, auf einen wirksameren pädagogischen Stand-

*) Vom Mai 1848 bis Michaelis 1851 war es den Seminaristen gestattet, nach eigener Wahl sich eine Wohnung in Ludwigslust zu miethen. Michaelis 1851 wurde jedoch das Internat und die vor 1848 gültige Seminarordnung wieder hergestellt.

punkt zu stellen. Denn die bisher von Predigern oder tüchtigen Landschullehrern beschaffte Vorbildung bis zur Ablegung des Assistentenexamens ließ einerseits immer eine große Ungleichheit in Tüchtigkeit und Berufsauffassung bestehen; andererseits erschwert sich eine Anstalt nothwendig die Erfüllung ihrer Aufgabe, welche mit 21jährigen jungen Leuten die eigene Zucht und Vorbereitung zu einem hochwichtigen Berufe anfängt.

Die Errichtung der neuen Seminargebäude in Neukloster sollte im Jahre 1860 begonnen werden. Wegen der bedeutenden damit verbundenen Kosten ist jedoch, unter den bedrohlichen Zeitumständen, welche den landesherrlichen Cassen anderweitige unvorhergesehene Verwendungen auferlegen, die Bauausführung einstweilen sistirt.

Ueber die Geschichte des Seminars giebt ein von dem früheren Seminardirector Sellin herausgegebenes Büchlein hinlängliche Auskunft. Nach Sellin sind Adolph Zehlicke bis 1846, F. Ackermann (jetzt Pastor in Brudersdorf bei Dargun) bis 1851 Directoren gewesen. Seit Johannis 1852 steht die Anstalt unter der Leitung des Directors Werner.

2. Das Seminar für ritterschaftliche Schullehrer zu Dobbertin.

Das Schullehrer-Seminar zu Ludwigslust (s. oben) ist ausschließlich für die Ausbildung von Landschullehrern für das Domanium bestimmt. Das Bedürfniß einer ähnlichen Bildungsanstalt für die zahlreichen, ritterschaftlichen Landschulen machte sich seit lange fühlbar. Ein Anfang zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ist durch die obengenannte Anstalt gemacht. Dieselbe wurde unter der regen Befürwortung und Mitwirkung des Pastors Mahn Michaelis 1855 vom Kloseramte zu Dobbertin begründet und unter die Oberaufsicht der Klostervorsteher gestellt. Die Leitung derselben wurde dem dortigen Organisten Arendt, in dessen Dienstwohnung auch die zur Aufnahme der Zöglinge und zum Unterricht benöthigten Räume hergerichtet wurden, übertragen, während der Pastor Mahn die specielle Aufsicht und Sorge für die Anstalt, sowie die Prüfung

der sich meldenden Aspiranten übernahm. Nach dem Tode des Letzteren trat sein Amtsnachfolger, der Pastor Pleßmann, 1856 in dieselbe Stellung zur Anstalt. Als Aufgabe wurde festgestellt, hier solche Landschullehrer zu bilden, welche den durch die Schulordnung d. d. 21. Julius 1821 gestellten Anforderungen an den Lehrer in jeder Hinsicht genügen könnten. Aufnahme finden nur militairfreie junge Leute, wenn sie den Anforderungen in der Prüfung, die im Auswendigwissen und einfachen Verständniß des Landeskatechismus, einiger Kernlieder des Gesangbuchs und der Kernsprüche der Bibel, sowie der biblischen Geschichte, ferner im fertig Lesen, deutlich Schreiben und der Kenntniß der 4 Species und regula de tri bestehen, genügt haben, auch körperlich gesund, sittlich unbescholten und nicht ohne Singfähigkeit sind. Nachdem aus diesem Seminar schon 1855 ein Lehrer und 1856 zwei Lehrer abgegangen waren, wurden Michaelis 1857, also nach zweijährigem Cursus, sieben zu Lehrern ausgebildete Zöglinge entlassen, dann Michaelis 1858 drei, Michaelis 1859 fünf. Auf 10 wurde die Anzahl der Zöglinge bei der Gründung vorläufig beschränkt. Durch diese soll zunächst dem Lehrerbedürfnisse der Klostergüter genügt werden. Von den bis Michaelis 1858 Entlassenen waren vier an den Schulen der Klöster Dobbertin und Malchow, sieben an den ritterschaftlichen Schulen als Schullehrer oder Hülfslehrer angestellt. Für Unterricht und freie Station während des zweijährigen Aufenthalts zahlt der Zögling praenumerando 100 Thlr. Cour., wozu die Klosteramtscasse in Folge desfallsiger auf dem Landtage erhaltener Ermächtigung 60 Thlr. Cour. für jeden zulegt. Im Jahre 1857 wurde in der Anstalt auch eine zweiregistrige Orgel aufgestellt, um den Zöglingen Gelegenheit zu geben, sich für den Organistendienst auszubilden.

3. Das Taubstummen-Institut in Ludwigslust.

Das Taubstummen-Institut in Ludwigslust wurde 1840 gegründet. Es ist durch dasselbe die Wohlthat eines zweck-

mäßigen Unterrichts und einer christlichen Erziehung bis Ostern 1858 incl. 87 Taubstummen, nämlich 52 Knaben und 35 Mädchen, zu Theil geworden. Die Anstalt, deren jährliche Unterhaltungskosten anfänglich ca. 700 Thlr. betrugen und sich in den nächsten Jahren bis auf 1000 Thlr. steigerten, erhielt 1848 bis 1855 jährlich 2000 Thlr., und erhält seitdem jährlich 3000 Thlr. aus der Landesreceptur-casse und ist dadurch, wie durch die weiter nöthig werdenden, aus der Renterei fließenden Zuschüsse, in den Stand gesetzt, fast allen Zöglingen Unterricht, ärztliche Pflege und Medicamente unentgeltlich zu gewähren und mehr als den dritten Theil derselben durch 21 Stipendien von 30—40 Thlrn., und durch ein Stipendium der Stadt Teterow von 25 Thlrn. zu unterstützen. Außerdem gewährt die Friedrich Rohr'sche Stiftung in Grabow, welche unter alleiniger Verwaltung des Magistrats steht, die erforderlichen Mittel zur Ausbildung der etwa vorhandenen Taubstummen des Grabower Stadtgebietes. Die Zöglinge wohnen nicht in der Anstalt, sondern müssen im Orte Ludwigslust untergebracht werden; dazu wird nicht nur durch die Anstaltsstipendien, sondern auch durch zahlreiche Beihülfen aus der Schatulle Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, durch Beiträge aus den Amts- oder städtischen Armencassen, oder durch Privatwohlthätigkeit Hülfe gewährt. Die seit dem Frühling 1853 einem Curatorium (Schulrath Schröder in Schwerin, Präpositus Salfeld und Pastor Danneel in Ludwigslust) untergebene Anstalt steht unter der Leitung des Inspectors Wächtler und hat außer diesem 5 (bis Michaelis 1856 nur 4) Lehrer. Die Anzahl der Zöglinge betrug Ostern 1858 57 in 6 Classen. Es wird von Seiten der Anstalt thunlichste Fürsorge für die Unterbringung der ausscheidenden männlichen Zöglinge bei Handwerkslehrmeistern, der weiblichen bei Personen, die sie im Schneidern, im Hausdienst ꝛc. ausbilden, getroffen. Nach der Verordnung vom 16. Octbr. 1848 erhalten Handwerksmeister, welche, nach vorausgegangener Verabredung mit der Anstaltsverwaltung, die Auslernung von Taubstummen übernehmen, nach beendigter

Lehrzeit, wenn der Lehrling das Handwerk tüchtig erlernt hat, aus den Mitteln der Anstalt eine Prämie von 30 bis 50 Thlrn.; auch soll Familien, die ein taubstummes Mädchen unmittelbar nach dessen Entlassung aus der Anstalt in Dienst nehmen, nach dreijähriger Dauer des Dienstes eine Prämie bis zu 30 Thlrn. Cour. gewährt werden. Die erstere Prämie ist bis Ostern 1859 13 Meistern bewilligt worden, und zwar 4 Schneidern, 3 Tischlern, 3 Buchbindern, 2 Schustern und 1 Korbmacher. — Zur Weiterbildung der in Ludwigslust verbleibenden taubstummen Lehrlinge (1855: 9) besteht seit Michaelis 1855 eine Sonntagsschule im Gebäude der Anstalt. — In dem nach Ostern 1858 ausgegebenen dritten Berichte über die Anstalt richtet der Inspector Wächtler an die Pastoren und Lehrer in Stadt und Land die Bitte, der Unkunde und Unbeholfenheit der Eltern taubstummer Kinder zu Hülfe zu kommen und dafür zu sorgen, daß die Anmeldung nach vollendetem achten Lebensjahre des Kindes, bei Einreichung des Geburts- und Impfscheins, sowie eines ärztlichen Gutachtens über Bildungsfähigkeit desselben, bei dem Inspectorat der Anstalt beschafft werde; die Aufnahme findet jährlich bald nach Ostern statt; über 12 J. alte Taubstumme können nur nach erlangter Dispensation des Ministeriums aufgenommen werden. — Nach einer officiellen Ermittelung vom Jahre 1854 lebten damals von den seit 1840 bis 1847 in Mecklenburg geborenen Taubstummen noch 94 (55 Knaben, 38 Mädchen, ein Kind, dessen Geschlecht nicht angegeben), wozu nach außeramtlichen Nachfragen noch 3 hinzuzurechnen sind = 97. Von diesen waren 21 entweder bildungsunfähig, oder die Eltern wollten sich nicht von ihnen trennen. Nimmt man auch dieses Verhältniß als stehend an, so stellt sich das durchschnittliche jährliche Unterrichtsbedürfniß auf 9 bis 10. Die Anstalt genügt also dem vorhandenen Bedürfnisse vollkommen.

4. Die Navigationsschule zu Wustrow

auf dem Fischlande sorgt für die Ausbildung der Seefahrer, welche zur Führung von Schiffen mecklenburgischer Flagge zugelassen werden wollen. Bis zum Jahr 1846 war der Unterricht in der Navigation Privatsache der Seeleute gewesen. In dem genannten Jahre wurde, unter Leitung des Schulraths Meyer, die Navigationsschule zu Wustrow mit 2 Hauptclassen und einer Vorbereitungsschule gegründet. Nachdem das in den Jahren 1847 und 1848 errichtete große Schulgebäude bezogen war, wurde die Anstalt mit den vorzüglichsten nautischen Instrumenten und Apparaten versehen. Vorläufig beschränkte sich der Cursus in den drei Classen auf die Wintermonate. Bei der schnell aufblühenden mecklenburgischen Schifffahrt jedoch vernothwendigte sich, einestheils wegen des größeren Umfanges der Reisen mecklenburgischer Schiffer, anderntheils wegen der wachsenden Schülerzahl, die Erweiterung der Schulanstalt dahin, daß im Jahre 1850 ein Lehrer der englischen und französischen Sprache, welcher auch in der Ortsschule einigen, auf den künftigen Besuch der Navigationsschule vorbereitenden Unterricht ertheilt, angestellt, die schon früher in Dierhagen bestehende Vorbereitungsschule wieder hergestellt, eine neue Vorbereitungsschule in Dändorf errichtet, und von 1852 an der Cursus für Steuerleute in der zweiten Classe auf ein Jahr ausgedehnt wurde. — Das Lehrerpersonal besteht gegenwärtig in Wustrow aus dem Director Schütz und drei, in Dierhagen und Dändorf aus drei Lehrern; einer der Dierhäger Lehrer unterrichtet auch in der zweiten Classe der Dorfschule. — Die der Navigationsschule zunächst vorgesetzte Behörde ist das aus dem Großherzoglichen ersten Beamten zu Ribnitz und aus zwei Schifferältesten bestehende Curatorium, welches die Verwaltungsgeschäfte zu leiten hat, während die Direction des Unterrichtswesens dem Director Schütz anvertraut ist. Die Prüfungs-Commission besteht außer den Mitgliedern des Curatoriums noch aus dem Professor der Mathematik an der Universität zu Rostock und dem Director

der Anstalt; vor dieser Commission wird sowohl die erste (Steuermanns-), als — nach mehrjähriger Fahrt — die zweite (Schiffer-) Prüfung abgelegt. In den 7 Jahren von 1846 bis 1853 wurden in die Navigationsschule 203 junge Seefahrer aufgenommen, die sich zur Steuermanns-Prüfung, und 99, die sich zur Schiffer-Prüfung vorbereiten wollten. Die Steuermanns-Prüfung bestanden während desselben Zeitraums von 99 Angemeldeten 93, die Schiffer-Prüfung von 85 Angemeldeten 70. Seit dem Bestehen der Schule (1846 bis Neujahr 1859) wurden zu Schiffern 199, zu Steuerleuten 249 geprüft; die gesammte Schülerzahl zu Wustrow, Dändorf und Dierhagen innerhalb desselben Zeitraums betrug 1655. — Das Einkommen der Anstalt besteht nur in dem Schulgelde, welches zur Zeit für den Jungen 40 ßl., für den Jungmann $1\frac{2}{3}$ Thlr., für den Matrosen und Steuermann $2\frac{1}{3}$ Thlr. beträgt, und in den Prüfungsgebühren, die für den Steuermann auf 4 Thlr. 2 ßl., für den Schiffer auf 9 Thlr. 18 ßl. festgesetzt sind. Da diese Einnahmen sich aber nur auf etwa 600 Thlr. Cour. jährlich belaufen, so hat der Landesherr zum Unterhalt der Schule noch einen jährlichen Zuschuß von fast 4000 Thlrn. Cour. zu leisten.

Für die Winterzeit besteht auch in Ribnitz eine private Vorbereitungsschule für junge Seefahrende. Im Herbst 1857 eingerichtet, wurde dieselbe im Herbst 1858 erweitert.

5. Die Navigationsschule in Rostock

steht unter dem Patronat des dortigen Magistrats und sorgt für die Ausbildung der Seefahrer, welche zur Führung von Schiffen Rostocker Flagge zugelassen werden wollen. Bei der Errichtung derselben (im Jahre 1854) hat man die Einrichtung der Wustrower Schule (s. oben) im Allgemeinen zum Vorbilde genommen, und das Regulativ für die abzuhaltenden Prüfungen ist bei beiden Schulen übereinstimmend. Die Schule steht unter der Direction des Professor Dr. Karsten, und unterrichten an derselben noch 4 Lehrer, darunter ein Sprachlehrer. Sie besteht aus drei Classen, der Schiffer-

classe, der Steuermannsclasse und der Vorbereitungsclasse. Die erste Classe hat einen halbjährigen (Winter-) Cursus. Der Cursus der zweiten Classe ist einjährig und beginnt im Herbst. In der dritten Classe wird nur im Winter unterrichtet. — Der Schule ist ein Gebäude in der Kröpeliner Vorstadt angewiesen, in welchem sich zugleich die Wohnung des ersten Lehrers befindet und mit welchem ein Observatorium verbunden ist. Da wegen steigender Frequenz dieses Gebäude nicht mehr ausreichte, ist im Jahre 1858 ein zweites daneben neu aufgeführt, welches zwei geräumige Schulzimmer enthält. Die Schule zählte während der letzten Jahre im Winter etwa 100 Schüler. Theils auf Kosten des Magistrats, theils durch die Freigebigkeit einzelner Gönner ist eine nicht unbedeutende Zahl werthvoller Instrumente erworben, und wird dieser Lehrapparat, wie auch die angelegte Schulbibliothek, fortwährend vervollständigt.

6. Die Navigationsschule zu Wismar

ist im Jahre 1858 eingerichtet worden. Dieselbe hat vorläufig zwei Classen: die Vorbereitungsclasse, in welcher im Rechnen, Deutschen, in Geographie und Mathematik von zwei Lehrern städtischer Schulen Unterricht ertheilt wird, und eine Steuermannsclasse, worin die Schüler durch einen Capitain speciell auf das Steuermannsexamen vorbereitet werden. Local und Unterrichtsmittel stellt der Rath; die Rheder geben einen Zuschuß zur Erhaltung der Schule. Der Unterricht wird nur im Winter ertheilt. Jeder Schüler zahlt in der zweiten Classe 2 Thlr., in der ersten 10 Thlr.

D. Die Landes-Universität zu Rostock.

Die Landes-Universität zu Rostock, eine der ältesten Hochschulen Deutschlands, wurde den 13. Febr. 1419 von den Herzogen Johann und Albrecht, unter Bestätigung des Papstes Martin V., gestiftet und am 12. November desselben Jahres durch den Bischof von Schwerin Heinrich III. (Wangelin), der auch zum Kanzler bestellt wurde, eingeweiht. Die Stadt Rostock gab ansehnliche Beiträge, so wie einige Gebäude dazu her. Eine theologische Facultät wurde anfangs vom Papste verweigert, später jedoch (1432) vom Papste Eugenius IV. zugestanden.

In Folge des vom Baseler Concil 1436 über Rostock verhängten Interdicts verlegte die Universität im März 1437 ihren Sitz nach Greifswald. Auch nachdem durch Aufhebung des Bannes und Interdicts 1439 der Grund der Abwesenheit der Universität von Rostock beseitigt war, konnte sie nicht eher dahin zurückkehren, als bis ihr 1443 die Stadt Rostock einen Theil der einzogenen Stiftungsdotation wieder zugesichert hatte. Einige der Rostocker Professoren gaben durch ihr Verbleiben in Greifswald Anregung zu der im Jahre 1456 erfolgten Stiftung der dortigen Universität. Die am 14. Januar 1487 in Rostock ausgebrochenen Unruhen nöthigten die Universität, ihren Sitz vorübergehend erst nach Wismar, dann nach Lübeck zu verlegen. Sie kehrte indessen schon in dem folgenden Jahre zurück und ging von 1490 an auf einige Zeit einer gedeihlichen Entwickelung entgegen, bis 1521 die reformatorischen Bewegungen begannen, und die daraus entbrannten Kämpfe lange Zeit auf Frequenz, Unabhängigkeit und gedeihliches Wirken der Universität einen mindernden und hemmenden Einfluß ausübten. Zu den hierauf folgenden wichtigsten Ereignissen gehört der Dotationsbrief des Herzogs Johann Albrecht vom 8. April 1557 und

die auf Grundlage der päpstlichen Stiftungsbulle unter dem 18. August 1560 vollzogene kaiserliche Confirmation, deren die Universität, nachdem sie protestantisch geworden war, für die Behauptung ihrer alten Privilegien bedurfte. Die dennoch fortgesetzten Kämpfe des Rathes zu Rostock gegen die Selbstständigkeit der Universität fanden ihren Abschluß durch die am 11. Mai 1563 zu Stande gebrachte **Formula Concordiae**, welche zu einer neuen Rechtsgrundlage für die Universität und ihre Verfassung wurde.

Die Professorenstellen waren theils herzoglichen, theils räthlichen Patronats. Durch Mißhelligkeiten mit der Stadt Rostock (s. B. I. S. 135) bewogen, verlegte Herzog Friedrich 1760 den herzoglichen Theil der Universität nach Bützow. Die räthlichen Professoren blieben in Rostock, wo 1789 in Folge des zwischen dem Herzog Friedrich Franz und der Stadt am 13. Mai 1788 geschlossenen Erbvertrages die **disjecta membra** der Universität wieder zusammengefügt wurden. Erst in Folge eines am 9. August 1827 vereinbarten und am 8. September 1827 bestätigten Regulativs (mit dem Additionalartikel vom 15. Januar 1841) wurde das zwischen dem Landesherrn und der Stadt getheilte Compatronat aufgelöst und der Großherzog alleiniger Patron.

Die Universitätscasse bezieht einen jährlichen Zuschuß aus der großherzoglichen Civil-Administrations-Casse (Renterei). Dieser Zuschuß betrug im Etatsjahr 1848–49 39,475 Thlr., im Etatsjahr 1850–51 38,460 Thlr. und für die letztverflossenen Etatsjahre etwa 41,000 Thlr. Indessen ist diese Summe nicht als reiner Zuschuß aus landesherrlicher Casse anzusehn. Vielmehr gehört ein Theil davon zu dem ursprünglichen Dotalvermögen der Universität, welches, wenn der unbewegliche Theil desselben hätte conservirt werden können, gegenwärtig einen bedeutenden Reichthum repräsentiren würde. Bei der im Jahre 1835 bewirkten Regelung der Finanzverhältnisse der Universität wurden mehrere Einnahmeposte, welche dieselbe aus einzelnen herrschaftlichen Cassen als zu ihrem Dotalvermögen gehörig bezog, mit dem Zuschusse aus der Civil-Administrations-Casse

zusammengeworfen, und in den späteren Special-Etats der Universitätscasse das also Zusammengebrachte, da es auch schon früher aus landesherrlichen Cassen geflossen war, als Zuschuß aus der Civil-Administrations-Casse hingestellt. Diese Pöste, im Gesammtbetrage von 3293 Thlr. Cour., sind in dem genannten Zuschusse mit enthalten. Das sonstige eigene Vermögen der Landes-Universität besteht:

A. in verschiedenen Grundstücken, von welchen ein Theil im Falle einer etwanigen Verlegung oder Aufhebung der Universität vertragsmäßig an die Stadt Rostock fallen würde.

B. in Capitalien. Diese betrugen 1850: 65,003 Thlr. Cour. Bei der vorerwähnten Regelung des Vermögens im Jahre 1835 hatten sie, nach Abzug der Passiva, 80,354 Thlr. Cour. betragen. Die Abnahme ward durch bedeutende Verwendungen für akademische Zwecke, namentlich durch den Bau des Museums, herbeigeführt.

C. in einem Antheil an den Aufkünften der Saline zu Lüneburg aus der Dotation vom 8. April 1557, zu jährlich ca. 1000 Thlrn. Cour. veranschlagt, diese Summe aber nicht erreichend.

D. in verschiedenen kleineren Hebungen.

Als Rechtsnachfolger des Bischofs von Schwerin ist der Großherzog auch Kanzler der Universität.

Die Frequenz der Universität und ihr geistiges Wirken nach außen waren in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens zeitweise sehr bedeutend, wie aus ihrer altehrwürdigen, vom Stiftungstage an regelmäßig fortgeführten und noch gut conservirten Matrikel hervorgeht. Diese weis't viele Studirende aus den skandinavischen Ländern, aus Kurland, Liefland (wo damals noch keine Universitäten bestanden) und selbst aus den britischen Inseln auf, neben den zahlreichen Zuzügen, welche die Universität Rostock aus allen Theilen Deutschlands, namentlich aus dem nördlichen Deutschland, erhielt.

In der Zeit des 30jährigen Krieges waren in Rostock gegen 800 Studenten. Die Universität erlitt jedoch durch

die Stiftung der Hochschulen zu Kiel 1665, zu Halle 1694 großen Abbruch. Die Zahl der Inscriptionen, die sich in dem Decennium von 1657 bis 1667 auf ca. 1484 belaufen hatte, betrug in den nächsten 10 Jahren nur noch 1085. Vor dem siebenjährigen Kriege betrug die Anzahl der Studirenden noch gegen 500. Die damals gestiftete Universität Göttingen absorbirte nicht nur einen großen Theil der bisherigen fremden Frequentanten, sondern zog auch die Meklenburger sehr an sich. Gleiche Wirkung äußerte die Stiftung der großen deutschen Universitäten in dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts, namentlich der Hochschule zu Berlin. Gesetzlich (durch Verordnungen vom 8. September 1819 und 2. Februar 1827) war vorgeschrieben, daß inländische Theologen, sofern sie in Meklenburg zum Schul- oder Predigeramt befördert werden wollten, in Rostock wenigstens zwei Jahre, inländische Juristen — sofern sie nicht bereits 1 Jahr und darüber auf einer auswärtigen Universität studirt hatten, — daselbst wenigstens ein Jahr studiren sollten (Verordnung vom 23. December 1826). Die Aufhebung resp. Minderung dieser Bestimmungen durch Verordnung vom 22. Juli 1831 dahin, daß fortan nur für Theologen Ein Jahr obligatorisch sein sollte, blieb zunächst auf die Frequenz der Universität nicht ohne Einfluß. Dazu kam das erste Auftreten der Cholera in Rostock, welches nicht ohne bemerklichen und nachhaltigen Einfluß darauf war, daß die Meklenburger andere Universitäten aufsuchten. Die Zahl der Studenten fiel von 1831—1833 um 100 Procent, (von 145 auf 70). Im Jahre 1835 betrug dieselbe 116 (103 immatriculirte, 13 nicht immatriculirte) im Jahr 1836 nur 86, im Winter 1850—51 105. In den letzten vier Jahren hat sie sich wieder von 91 (im Jahre 1855 83 immatriculirte und 8 nicht immatriculirte) auf 129 gehoben; letzteres ist die Frequenz des Wintersemesters 1859—60; jedoch befinden sich unter dieser Anzahl 19 Nichtimmatriculirte, darunter sechs Pharmaceuten.

Daß Rostock trotz der unausgesetzten Fürsorge der Landes-Regierung für Erwerbung und Erhaltung bedeutender

Lehrkräfte und für Erweiterung der sonstigen Lehrmittel vorzugsweise auf den Besuch von Meklenburgern beschränkt bleibt, und auch diese sich meistens nur wenige Semester hier aufhalten, ist aus der geographischen Lage, aus dem theuren Leben und sonstigen rein äußeren, ungünstig wirkenden Ursachen herzuleiten, kann also der Universität, ihren Lehrern und dem unter den Studirenden herrschenden Geiste nicht zum Vorwurfe gereichen. Hat man aus Rücksicht auf finanzielle Ersparungen im Staatshaushalte wohl gar zeitweise den Gedanken an Aufhebung der Universität und Verwendung der Geldmittel für polytechnische, landwirthschaftliche ꝛc. Unterrichtszwecke gehegt, so ist man doch immer bald wieder zu der besseren Einsicht von der die Geldrücksichten unendlich überwiegenden Bedeutung einer besonderen Landes-Universität für das gesammte geistige Leben des Staates und zum Bewußtsein des durch ein Bestehen von beinahe vier und ein halb Jahrhunderten begründeten historischen Rechtes, welches die Universität für ihr Fortbestehen und für die Bedingungen eines segensreichen Wirkens in Anspruch nimmt, zurückgekehrt. Auch manifestirt sich in den einzelnen Branchen des akademischen Unterrichts, namentlich denjenigen, wo es sich um die praktische Unterweisung oder näheren persönlichen Verkehr der Lehrer mit den Studirenden handelt, der besondere Werth einer geringeren Zuhörerzahl für gründliche Studien zu sehr, als daß es gerechtfertigt erscheinen könnte, den Meklenburgern den Genuß solcher Verhältnisse zu entziehen.

Die corporative Selbstständigkeit, welche die Universität Rostock durch alle Kämpfe und Drangsale vergangener Jahrhunderte hindurch bis auf die neueste Zeit sich bewahrt hat, verdient hier um so mehr hervorgehoben zu werden, als ihr die meisten andern deutschen Hochschulen darin nachstehen.

Die Doctorwürde wurde in dem Jahre von Michaelis 1858 bis Michaelis 1859 an 21 Gelehrte ertheilt. In dem Jahre vorher befanden sich unter den 32 Promovirten fünf Brasilianer und Portugiesen und zwei Engländer.

In Befolgung des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 wurde ein außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter bei der Universität angestellt; doch ward durch Reginimal-Rescript vom 27. März 1848, zugleich mit allen auf den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 gegründeten Bestimmungen der Universitäts-Gesetzgebung, die gedachte Stelle wieder aufgehoben. Zur Verwaltung des akademischen Vermögens und zur Oberaufsicht über das Cassen- und Rechnungswesen besteht eine Großherzogliche Immediat-Commission, die aus dem Großherzoglichen Commissarius (Vicekanzler) und einem Deputirten der Universität, so wie dessen Substituten zusammengesetzt ist. Der Großherzog übt seine Kanzlerrechte durch einen Vicekanzler oder durch Uebertragung für bestimmte Zwecke, z. B. für Promotionen an die Decane. Das Universitätsgericht wird, nach Verschiedenheit der Gegenstände, theils von dem engern akademischen Concilium, zuweilen auch mit Zuziehung des Plenum, theils von dem Rector und der juristischen Facultät gebildet.

Das Lehrerpersonal besteht jetzt aus 23 ordentlichen Professoren (vier in der theologischen [von welchen einer als Universitätsprediger fungirt], fünf in der juristischen, sechs in der medicinischen und acht in der philosophischen Facultät), vier außerordentlichen Professoren (drei für Disciplinen der philosophischen Facultät, einer für Medizin) und fünf Privatdocenten (1 Jurist, 2 Mediciner, 2 Philosophen); dazu kommt ein akademischer Musiklehrer, der auch zum Halten von Vorlesungen über Theorie und Geschichte der Musik berechtigt ist, und ein Prosector. Sprach- und Exercitienmeister sind weiter nicht vorhanden; der Lehrer der französischen Sprache ist in der Zahl der Privatdocenten einbegriffen. Die Besoldungen des Lehrerpersonals erfordern ca. 29,000 Thlr. Cour. Davon fallen auf die theologische Facultät ca. 5000 Thlr., auf die juristische ca. 8000 Thlr., auf die medicinische ca. 5000 Thlr. und auf die philosophische ca. 11,000 Thlr. Cour.

An Hülfsanstalten und akademischen Instituten sind vorhanden:

a. die Universitäts-Bibliothek. Im Jahre 1569 durch Nathan Chytraeus als Bibliothek der Artisten-Facultät angelegt, seit 1606 akademische Bibliothek, sodann verschiedentlich vermehrt, bestand sie 1789 doch nur aus 4699 Bänden und 94 Handschriften, wurde aber in dem letztgedachten Jahre mit den zu Bützow befindlich gewesenen großen Sammlungen der Herzoge Johann Albrecht, Adolf Friederich und Christian Louis, die sich auf 16,000 Bände beliefen, ansehnlich bereichert und durch den berühmten Orientalisten Olaus Gerhard Tychsen, der von 1760 bis 1815 in Bützow und Rostock lehrte, im Weißen Collegium (Bd. I. S. 103) aufgestellt. Seitdem hat sich nun die Bibliothek außerordentlich vermehrt, theils durch die Sammlungen des Herzogs Friederich und seiner Gemahlin, des Erbgroßherzogs Friederich Ludwig und des Großherzogs Friederich Franz I., theils und hauptsächlich durch die Erwerbung verschiedener bedeutender Privatbibliotheken, wohin namentlich die 1817 für 5000 Thlr. erstandene große Tychsensche und (1843) die durch letztwillige Verfügung zugefallene Kämmerer'sche Bibliothek gehören. Jetzt zählt die Universitäts-Bibliothek über 120,000 Bände. Ihre Jahreseinnahme ward durch den unter dem 30. April 1840 landesherrlich genehmigten Normal-Etat zu Johannis 1840 auf 2333⅓ Thlr. festgestellt. Davon sollten 1750 Thlr. jährlich zur Bücheranschaffung verwendet werden, größeren Theils (ca. 950 Thlr.) durch die einzelnen Facultäten nach Fächern, kleineren Theils (ca. 550 Thlr.) durch die Bibliothek-Commission, welche dem Regulativ vom 21. September 1840 gemäß aus den beiden Bibliothekaren als beständigen, und aus fünf durch das Concilium aus den einzelnen Facultäten (zwei aus der philosophischen) gewählten Professoren, als alle 2 Jahre wechselnden Mitgliedern, besteht. In den späteren Etats, wie 1849—50 und 1850—51, ist für die Vermehrung der Universitäts-Bibliothek die Summe von 2877 Thlrn. und für Gehalte des Bibliothekars und des Aufsehers 1733 Thlr. ausgeworfen. Die Bibliothek hat — ihrer Bestimmung als Universitäts-Bibliothek entsprechend — nur für Rostock eine beschränkte Oeffentlichkeit;

von nicht in Rostock wohnhaften Gelehrten kann dieselbe nur ausnahmsweise, event. mit Dispensation Seitens des vorgesetzten Ministeriums, benutzt werden.

b. das homiletisch-katechetische (sonst pädagogisch-theologische) Seminarium. Es wurde als pädagogisch-theologisches Seminar 1790 gegründet und erhielt durch die neuen Statuten vom 24. Mai 1841 seine gegenwärtige Gestalt und Einrichtung. Die ordentlichen Mitglieder (höchstens 10) können erst nach zweijährigem Studium der Theologie eintreten und werden von 2 Professoren der Theologie als Directoren der katechetischen und der homiletischen Abtheilung in katechetischen Uebungen, in Predigt-Entwürfen und Vorträgen (in der Klosterkirche) geübt. An die Mitglieder werden jährlich 5 Prämien vertheilt, eine von 58⅓ Thlrn., eine von 46⅔ Thlrn. und drei von 29⅙ Thlrn. Cour.

c. das philologische Seminar, 1829 errichtet und am 22. August desselben Jahres landesherrlich genehmigt und bestätigt. Der Hauptzweck der Anstalt soll sein, gute philologische Lehrer für die inländischen Gymnasien zu bilden und überhaupt angehenden Philologen eine Förderung zur Selbstthätigkeit im Studium zu gewähren. Früher erhielten die sechs Mitglieder jährlich 20 Thlr., der Senior 25 Thlr. Seit den veränderten Statuten vom 29. Novbr. 1838 bestehen 3 Prämien, eine von 46⅔ Thlrn., zwei von 23⅓ Thlrn. Cour. Den theoretischen und praktischen Unterricht ertheilt der Director.

d. das deutsch-philologische Seminar. Nachdem das philosophisch-ästhetische Seminar, dessen Statuten am 12. Febr. 1839 bestätigt worden waren, seit Michaelis 1851 außer Thätigkeit geblieben war, wurde von Michaelis 1858 ab, unter Leitung des Professors der deutschen und der neueren Literatur, das deutsch-philologische Seminar in Grundlage veränderter, am 11. Juni 1858 bestätigter Statuten, mit der Bestimmung eingerichtet: diejenige wissenschaftliche Erkenntniß, welche die Vorträge über ältere und neuere deutsche Literatur, sowie über deutsche

Alterthümer und Mythologie mittheilen, durch eigene Forschungen der Studirenden zu befestigen und zu beleben, auch die Gewandtheit derselben in der Handhabung der deutschen Sprache sowohl in Bezug auf schriftliche als auf mündliche Darstellung zu befördern. An die Mitglieder des Seminars, deren Anzahl auf 6 bestimmt ist, werden jährlich drei Prämien verliehen, die erste zu 46⅔ Thlr., die beiden andern zu 23⅓ Thlr. Cour.

e. die medicinisch-chirurgische Klinik, seit 1828 bestehend, ist seit Johannis 1855 im Anschluß an das neu errichtete städtische Krankenhaus neu organisirt. Der chirurgischen Abtheilung (welche im letzten Jahre 232 Kranke in der Anstalt und 159 poliklinisch behandelte) steht der Obermedicinalrath Professor Strempel, der medicinischen mit 419 Kranken in dem letzten Jahre der Medicinalrath Professor Thierfelder vor. Es starben von den Kranken 5⅚ Proc. Die Zwecke des Klinikum werden auch durch zwei angestellte Assistenzärzte gefördert. Eine neuerdings angelegte Sammlung pathologisch-anatomischer Präparate ist bereits auf nahe an 100 Stück angewachsen.

f. Auch der geburtshülflichen Klinik ist durch die Combinirung mit der in den letzten Jahren auf dem sog. Doberan'schen Hofe aus Landesmitteln erbauten, Michaelis 1858 vollendeten und am 9. October 1858 eröffneten Hebammenlehranstalt, welche beide Anstalten unter der Direction des Prof. Veit stehen, eine neue erweiterte Einrichtung zu Theil geworden. Die neue Anstalt wird auch zugleich als Schule für 18—20 Hebammen, als Entbindungsanstalt und als Lehr- und Prüfungsinstitut für Mediciner benutzt. Unter dem Director stehen an derselben ein Assistenzarzt, eine Hebamme, ein Practicant ꝛc. Die Stände haben auf dem Landtage 1858 die Bewilligung der proponirten Erhöhung des jährlichen Beitrages zu den Unterhaltungskosten der Anstalt abgelehnt, welche deshalb bisher nicht in dem ganzen beabsichtigten Umfange in Wirksamkeit getreten ist.

g. das 1790 unter Josephi begründete und 1821 unter Quittenbaum restaurirte anatomische Theater, jetzt

Anatomie und anthropotomisches Museum genannt, ist sehr vollständig eingerichtet und hat eine reiche, jetzt gegen 300 Stück betragende Sammlung von anatomischen Präparaten des menschlichen Körpers. Director dieser Anstalt ist der Professor der Anatomie, und unter ihm ist seit 1854 auch ein Prosector thätig.

h. das zootomisch-physiologische Institut steht unter der Leitung des Professors der Physiologie und ist 1837 eingerichtet worden.

i. das naturhistorische Museum, bestehend aus dem zoologisch-botanischen Museum und der Mineralsammlung. Es existirte seit 1775 in Bützow und war, als es 1789 nach Rostock verlegt wurde, noch sehr unbedeutend. In der Folge wurde es durch die Großherzoglichen Naturaliensammlungen in Schwerin und Ludwigslust sehr vermehrt und durch Geschenke von Schiffern und in andern Welttheilen sich aufhaltenden Meklenburgern sowie durch Ankäufe (z. B. der Link'schen Mineraliensammlung) nach und nach sehr vergrößert. Durch die Munificenz des Großherzogs Friederich Franz I. erhielt das Museum 1821 eine Sammlung von ausgestopften Vögeln und später eine beträchtliche Zahl brasilianischer Schlangen. Die Conchyliensammlung ist besonders stark und vollständig. Die ornithologische Sammlung wird eine seltene Vollständigkeit erlangen, da das Museum dereinst, öffentlichen Angaben zufolge, die ausgedehnte Sammlung europäischer Vögel des rühmlichst bekannten Ornithologen, Pastor Dr. Zander zu Barkow, erben wird. Das Local des Museums im Weißen Colleg wurde 1831 erweitert, neuerdings aber ein neues Museum an das genannte Gebäude angebaut. Die zoologische und botanische Abtheilung steht unter der Direction des Professors der Botanik, die mineralogische unter der des Professors der Mathematik ꝛc. Die Museums-Sammlungen, wohl geordnet und zweckmäßig aufgestellt, gehören jetzt zu den besuchtesten Sehenswürdigkeiten Rostocks.

Unter der Leitung des Professors der mathematischen Wissenschaften steht auch

k. das mathematische Cabinet und Observatorium, und unter der gemeinschaftlichen Leitung desselben und des Professors der Chemie

l. das physikalische Cabinet. Beide Institute waren sonst als mathematisch-physikalisches Cabinet vereinigt. Die Ansammlung naturwissenschaftlicher Apparate im Gebiete der Mechanik, Optik, der Electricität und des Magnetismus ist von älterem Datum, als der Vorrath mathematischer und astronomischer Instrumente, zu welchem erst zu Anfang der dreißiger Jahre der Grund gelegt wurde. Beide Sammlungen entsprechen jetzt den Anforderungen, die an akademische Sammlungen der Art gestellt werden können.

m. das chemische Laboratorium, 1833 in einem neuerbauten, sehr zweckmäßig eingerichteten Locale gegründet, dient als Unterrichtsmittel für die Vorlesungen des Professors der Chemie und giebt den Studirenden der Naturwissenschaften, der Medicin, der Pharmacie und der Landwirthschaft Gelegenheit zu Uebungen im selbstständigen Experimentiren und zu wissenschaftlichen Untersuchungen. Auch werden in dem Laboratorium von den angehenden Apothekern die ihnen bei der Staatsprüfung gestellten Aufgaben, so weit dieselben praktische chemisch-pharmaceutische Operationen betreffen, ausgeführt.

n. das Münz-Cabinet. Durch Rescript des Herzogs Friederich Franz vom 1. Oct. 1794 wurde der Universität ein Theil des Herzoglichen Münz-Cabinets in Schwerin hingegeben. Privatgeschenke und Ankäufe (z. B., der bedeutenden Tychsenschen Münzsammlung) vergrößerten dieselbe. Durch den berühmten Orientalisten Frähn in St. Petersburg, einen geborenen Rostocker, erhielt das Cabinet namentlich eine bedeutende Anzahl kufischer (altarabischer) Silbermünzen. Dasselbe bietet jetzt eine reichhaltige Uebersicht in allen Fächern der Numismatik dar.

Unter der Verwaltung der Universität stehen die akademischen Stipendien und das akademische Convict. Für diese Verwaltung normirt jetzt die unter dem 17. November 1852 landesherrlich bestätigte Stipendien- und

die an demselben Tage bestätigte Convictorien-Ordnung (beide 1853 durch den Druck veröffentlicht.)

Die akademischen Stipendien zerfallen in benannte und unbenannte. Die ersteren werden nach ihren Stiftern benannt, und unterliegen den particulären Normen und Vorschriften der Stiftungsurkunden; die unbenannten sind allgemeine akademische Stipendien. Sofern die Stiftungsurkunden oder sonstige Bestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen, betragen die Stipendien jedes jährlich 50 Thlr. Cour. Die unbenannten werden auf 2 Jahre verliehen. Von letzteren werden so viele gebildet, als der Stand der Stipendiencasse es erlaubt. An benannten Stipendien sind gegenwärtig 18 auf die akademische Stipendiencasse radicirt. Wir zählen dieselben mit Angabe der Stifter und der Stiftungsjahre im Nachstehenden auf:

1) das Witte'sche Stipendium, gestiftet 1533 und 1537 von Mauritius Witte, Collegiaten der Universität und Domherrn zu Lübeck ꝛc.

2—4) das erste, zweite und dritte Weßling'sche Stipendium, gestiftet 1557 von Andreas Weßling, Professor der hebräischen Sprache zu Rostock, und von der Ehefrau desselben.

5) das Holsten'sche Stipendium, gestiftet 1570 von Achim Holste auf Ankershagen, Comthur zu Nemerow ꝛc.

6—7) das erste und zweite von der Lühe'sche Stipendium, gestiftet 1586 von Joachim von der Lühe, Klosterhauptmann zu Dobbertin.

8) das Dossische Stipendium, gestiftet 1589 von dem Doctor med. Doß zu Rostock.

9) das Crispin'sche Stipendium, gestiftet 1599 von dem Prediger zu Doberan, Hermann Krause (mit latinisirtem Namen Crispinus).

10) das Camerarische Stipendium, gestiftet gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts von dem am 11. Febr. 1601 verstorbenen Professor der Rechte zu Rostock H. Camerarius (Kemmer).

11) das Cothmann'sche Stipendium, gestiftet 1619 von dem Herzoglichen Kanzler und Professor der Rechte, Ernst Cothmann.

12) das Grape'sche Stipendium, gestiftet 1632 von Joachim Grape, Pastor zu Jördensdorf (Amts Dargun).

13) das Hering-Schweder'sche Stipendium, gestiftet 1749 von dem Consistorialrath und Professor der Rechte Hering und dessen Ehefrau.

14) das Hecker'sche Stipendium für Pommeraner, errichtet 1797 auf Antrag des Professors der Mathematik Hecker aus den für das ehemalige Pommersche Chor in der Jacobikirche aufgekommenen Geldern.

15) das Schmille'sche Stipendium, gestiftet 1661 von Anna Clement, geb. Schmille, Wittwe des herzoglich mecklenburgischen Raths und Hof- und Landgerichts-Assessors P. Clement, der Universität überwiesen im Jahre 1839.

16) das Poley'sche Stipendium, gestiftet 1657 von der Wittwe des Königlich Schwedischen Obersten Poley, geb. Hünemörder auf Fienstorf. Die revidirten Statuten sind unter dem 14. Juli 1842 landesherrlich bestätigt.

17—18) das erste und zweite von Bülow-Wieschendorfer Stipendium, gestiftet 1818 von dem Gutsbesitzer Carl v. Bülow auf Wieschendorf.

Der Fonds für die beiden zuletzt genannten Stipendien wird besonders berechnet, und die Collation steht bei Rector und Concilium nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten. — Aus den Aufkünften der sämmtlichen übrigen Stipendien älterer und neuerer Stiftung ist ein gemeinsamer Fonds unter dem Namen: „Akademische Stipendiencasse" gebildet.

Außer den unter akademischer Verwaltung stehenden Stipendien giebt es in Rostock noch andere, deren Verwaltung und Collationsrecht theils dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, theils den Inhabern gewisser akademischer Aemter, theils städtischen Behörden, theils einzelnen Familien oder Privaten zusteht. Zu diesen gehören unter andern eine

Anzahl landständischer Stipendien von 50 Thlrn. jährlich, die drei Stipendien der Geheimräthin v. Berkholz (seit 1773) von zusammen 250 Thlrn. jährlich, das 1788 legirte Sasse'sche Stipendium mit einem Capitalstock von 18,000 Thlrn. N⅔, dessen Zinsen außerdem jedoch auch andern milden Zwecken dienen, das Willebrand'sche Stipendium und das Graf v. Bassewitz-Dalwitz'sche Stipendium.

Nachdem mehrere dieser Stipendien, namentlich die oben sub 15—18 aufgeführten, von der Landesregierung auf die Universität übergegangen sind, verfügt das Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, noch jetzt über eine Anzahl von Stipendien für Studirende. Es sind dies sechs Stipendien, jedes zu 50 Thlr. Cour., welche aus der Renterei gezahlt werden (Renterei-Stipendien), ferner die Stipendienstiftung des Stallmeisters Molle, aus deren Aufkünften jetzt zwei Hebungen zu 100 Thlrn. Cour. und zwei zu 50 Thlrn. Cour. jährlich gezahlt werden, und seit 1859 das von dem weil. Oberst v. Levens gestiftete Stipendium mit einer jährlichen Collation von 100 Thlrn. N⅔.

Aus dem Großherzoglichen Cabinet wird ebenfalls eine Anzahl von Stipendien, gewöhnlich von 50 Thlrn. Cour. jährlich, an Studirende verliehen.

Es bestehen außerdem noch mehrere Familien-Stipendien, wie das v. Liebeherr'sche, das v. Dornesche, deren Verwaltung in den betreffenden Familien vererbt, und bei welcher die Collation stiftungsmäßig mehr oder weniger beschränkt ist.

Das Convict beträgt halbjährig 24 Thlr., nur ausnahmsweise 36 Thlr. Cour., wird jedesmal nur auf ein halbes Jahr verliehen, und zwar in der Regel nur vier, ausnahmsweise jedoch auch sechs Semester hindurch. Die Zahl der Convictoristenstellen beträgt 35, mit Einschluß des Lewenschen Convicts, bei dessen Verleihung die Universität nur eine beschränkte Mitwirkung übt. Für Rostocker sind nur drei Stellen bestimmt. Das Vermögen der Convictoriencasse, über welches bis zum Jahre 1835 eine besondere Rechnung geführt ward, ist aus Ersparungen, Privatstiftungen

und Vermächtnissen erwachsen. Nach dem Aufhören der Naturalverpflegung hatte dasselbe nach und nach die Höhe erreicht, daß 42 Hebungen von jährlich 48 Thlrn. N$^2/_3$ vertheilt werden konnten. Im Jahre 1835 ward dieses Vermögen mit dem übrigen akademischen Vermögen zusammengeworfen, der Etat auf 30 Hebungen zu 48 Thlrn. N$^2/_3$ (später Courant) herabgesetzt und für eventuelle Erhöhungen noch die Summe von 96 Thlrn. Cour. ausgeworfen.

Mit dem durch die Herabsetzung des Convicts erzielten Ueberschusse ward das Institut der jährlichen Preisvertheilung gestiftet, und dafür die Summe von 480 Thlrn. jährlich bestimmt. Jede der vier Facultäten schreibt eine Preisaufgabe aus. Eine fünfte (philologische) Preisaufgabe wird von den Decanen der vier Facultäten, unter Mitwirkung des Professors der classischen Literatur und Beredtsamkeit, ausgeschrieben. Die Vertheilung der Preise und die Berichterstattung über die Concurrenz geschieht alljährlich am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

II. Das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz.

A. Das Landschulwesen.

Auch bei der Darstellung des Landschulwesens im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz muß man von vornherein unterscheiden zwischen den Domanial- und den ritterschaftlichen Landschulen. Während jene in ihrer Entwickelung von dem erleuchteten Willen wohlwollender Fürsten abhängen, von einsichtsvollen Behörden planvoll geleitet und gefördert werden, und die materiellen Mittel zu ihrer gedeihlichen Besserung vorhanden und zugänglich sind: dependiren die ritterschaftlichen Schulen in Hinsicht der regulativen Bestimmungen von dem in diesen Dingen leider nur zu seltenen Einverständniß zwischen den beiden Staatsregierungen und den Landständen, in denen eine bunte Reihe von Meinungen von der Sehnsucht wo möglich nach präadamitischer Bildungslosigkeit an bis zu der Bewunderung modernster Vielwisserei ihre Repräsentanten und Voten finden; in Hinsicht des Einzelnen dagegen von Laune, Einsicht oder gutem Willen der Rittergutsbesitzer. Das allgemeine Urtheil irrt daher nicht mit der Behauptung, die ritterschaftlichen Schulen ständen im allgemeinen unter dem Niveau der Domanialschulen; indessen darf doch nicht verkannt werden, daß einsichtsvolle

und wohlwollende Patrone die ganze Freiheit ihrer Ausnahmestellung zu einer höchst gedeihlichen Förderung so der Kirche wie der Schule ihrer Güter zu verwenden Macht und Gelegenheit haben. Und hier gebietet es die Gerechtigkeit zu erklären, daß Verständniß und Theilnahme für ihre verantwortungsvolle Stellung sich mehr und häufiger auf Seiten der adeligen als der bürgerlichen Rittergutsbesitzer finden.

Was zuerst die Entwickelung und gegenwärtige Lage

I. des Domanial-Landschulwesens in Meklenburg-Strelitz

betrifft, so gliedert sich erstere nach zwei Perioden, deren eine von der Entstehung des Herzogthums Meklenburg-Strelitz bis zum Ende der Freiheitskriege, von 1701—1815, reicht, die andere die Regierungszeit des gegenwärtigen Großherzogs Georg umfaßt.

1. Das Landschulwesen in den Domainen von 1701—1815.

Was die Revidirte Kirchenordnung von 1650 über das Schulhalten auf dem Lande vorschreibt, ist Theil II. p. 280 abgedruckt. Und dennoch muß Herzog Adolf Friedrich III. in einer Verordnung von 1711 über das Schulwesen in Stadt und Land „mit höchstem Mißfallen vernehmen, wie die Schulen sowohl in den Städten als auf dem Lande in den Dörfern je mehr und mehr in Abnehmen gerathen und daraus entstehe, daß die Jugend in den zum Christenthum und Glauben nothwendigsten Stücken theils sehr schlecht, theils gar nicht unterrichtet, und folglich dadurch alles ruchlose Leben zunehme, auch viele Sünde, Schand und Laster verspüret werde." Deshalb befiehlt dieser Fürst, der seines Landes Wohlfahrt nach Kräften zu fördern suchte, den Beamten, den Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande und den Predigern, „dahin zu sehen und mit Fleiß darob zu halten, daß die Jugend insgesammt zur Schule geschickt und damit so lange, bis sie zum wenigsten das Lesen, Beten und den Catechismum Lutheri wohl

begriffen, continuiret werde"; wo Küster seien, sollten diese, an andern Orten andere Leute „angenommen, bestellt und nothdürftig unterhalten werden;" diejenigen Eltern, welche ihre Kinder „aus vorsätzlicher Bosheit oder Nachlässigkeit" nicht zur Schule schicken würden, sollten dennoch das Schulgeld zur Unterhaltung des „Praeceptoris und Schulbedienten" zu erlegen gehalten sein; die Schulmeister auf dem Lande sollen mit „Vorwissen und Prüfung" des Pastors der Gemeinde angenommen werden; wöchentlich sollen Lehrer und Schüler einmal vor den Prediger „kommen, damit derselbe auf die Information sehen, und die Jugend selbst examiniren möge; die Prediger sollen an den Superintendenten berichten über den Zustand der Schulen und ob die Beamten und Obrigkeiten alle mögliche Assistence und Vorsorge hierin beachten, und soll erforderlichen Falles diese Verordnung mit Nachdruck zum Effect gebracht werden."

Die Verordnung erinnert an das unsägliche Elend, welches der dreißigjährige Krieg über unser Vaterland gebracht hat; die traurigen Folgen desselben für die Entsittlichung und Verwilderung des Volkes sind noch nicht verwunden; aber die Weisheit eines edlen Fürsten greift zurück auf den erprobten Rath aus einer ähnlichen Zeit (einer Kirchenordnung von 1540): Will man das christliche Wesen reformiren, erhalten und ein beständig Regiment, Ordnung und Gottesdienst anrichten, so muß man's mit der Jugend anfahen. Im übrigen finden wir die primitiven Zustände der evangelischen Volksschule: die Schule im Dienste und unter Leitung der Kirche; die Küster die geeigneten Personen, denen das Lehramt zu übertragen sei; in Nicht-Kirchdörfern „andre Leute", besonders die Handwerker, welche sich durch den Besitz eines Hauses, aber auch als gewanderte Leute durch ein geweckteres Wesen empfohlen haben mögen. Ihr Einkommen bestand in dem üblichen Schulschilling.

Ob die pädagogischen Bewegungen, welche von Halle und Dessau ausgingen, ihren Wellenschlag auch nach Meklenburg-Strelitz haben erstrecken lassen, ist nicht bekannt: weder

von einem Nacheiferer des Domherrn von Rochow auf Reckan wird berichtet, noch scheinen die Pastoren den gebotenen Eifer auf Hebung der Landschulen verwendet zu haben. Hatte bereits der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 im §. 495 die Prediger im Unterlassungsfalle sorgfältiger und fleißiger Revision der Stadt- und Landschulen mit Strafe an Geld oder an Einziehung des Meßkorns bedroht; so hören wir bereits 1773 Adolf Friedrich IV. den Predigern in den Städten und auf dem Lande von neuem befehlen: nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleiches §. 495 die Schulen fleißig zu besuchen, die vorgeschriebenen Katechisationen zu halten, die Eltern zum regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder anzuhalten, den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder anweisen sollen; auch wegen Abhülfe bemerkter Uebelstände den Ortsbeamten und Patronen von Kirchen und Schulen Vorstellung zu machen. Und Herzog Carl sieht sich 1796 genöthigt, mit gleich angelegentlicher Fürsorge für die Bildung des niederen Volkes „den Predigern sowohl auf dem Lande als in den Städten die pflichtmäßige, pünktliche und unausgesetzte Befolgung und Handhabung" jener Vorschrift von 1773 aufzugeben und einzuschärfen, unter dem Nachtheil, daß sie widrigenfalls nicht allein in die Landeserbvergleichmäßige Strafe, sondern dem Befinden nach in noch härtere Ahndung unabbittlich verfallen sollen. Zugleich werden die Beamten angewiesen, die säumigen Geistlichen bei Vermeidung eigener Verantwortung der Landes-Regierung anzuzeigen, nicht minder in den Domänen auf regelmäßigen Schulbesuch zu halten und durch regelmäßige Inspectionen und mit dem Prediger gemeinschaftlich anzustellende Visitationen sich von dem Zustande der Schulen zu unterrichten und auf Abstellung vorgefundener Mängel Bedacht zu nehmen, über die Befolgung der im Schulwesen erlassenen Verordnungen zu wachen und von Zeit zu Zeit an die Regierung über den Zustand der Schulen zu berichten.

Ebenfalls seit Mitte des vorigen Jahrhunderts begegnet uns das Bestreben, durch Verbesserung der Schul-

meisterstellen geeignete Personen heranzuziehen und mit besseren Lehrern bessere Schulen zu gewinnen. 1766 wird den Schulmeistern auf dem Lande, abgesehen von dem ihnen als Küstern zugewiesenen Brennholz, ein Deputat von 6 Faden Holz zuertheilt, welche von den Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, angefahren werden sollen; letztere Auflage muß jedoch bereits nach 2 Jahren wegen erfolgter Weigerung mancher Eltern ernstlich eingeschärft werden. 1768 befiehlt Herzog Adolf Friedrich IV. bei Veränderung der Einrichtung der Domänen, „daß den Schulmeistern auf dem Lande nach Proportion der Größe des Dorfes und der Vielheit der Kinder, einem jeden in den Domänen entweder 4 oder 6 Scheffel bonitirtes Land Aussaat bei seinem Hause, und zwar in solcher Lage, daß er sie jährlich nutzen und in Bewehrung halten könne, frei von aller Abgabe, als eine ihrer Wohnung in perpetuum zuzulegende und mit ihrem officio verknüpfte Wörde angewiesen werde, nicht nur damit das Schulgehen der Kinder denen größtentheils dürftigen Eltern möglichst erleichtert werde, sondern auch ausdrücklich, damit der nöthige Unterhalt tüchtigen und fleißigen Schulmeistern verschafft werde." Ebenfalls anno 1768 werden die Schulmeister von den an einigen Orten von ihnen geforderten Abgaben für die Stoppelgänse entfreiet (unter Beschränkung der Zahl derselben auf 12) und auch von der Verpflichtung, für das ihnen zugewiesene Deputatholz Schlagelohn zu zahlen, entbunden. Nachdem inzwischen mit der Dotirung der Schulstellen in der vorgeschriebenen Weise vorgegangen war, wurde 1772 ein „Schul-Reglement" von vier Paragraphen veröffentlicht, worin an den Orten, wo die Schulmeister eine Wörbe oder statt derselben 6 Scheffel Korn zugewiesen erhalten hatten, das Schulgeld auf 1 Dreyer wöchentlich, das Holzgeld von bisher 4 Gr. auf die Hälfte herabgesetzt wird; die Eltern, welche die Anfuhr des Holzes besorgen, sollen von der Bezahlung des Holzgeldes frei sein; die Kinder derjenigen Eltern, welche von der Armenkasse unterhalten werden oder vom Kopfgelde befreiet sind, sollen umsonst unterrichtet werden. An etlichen Domanial-Orten scheint die Zulegung einer Wörde

nicht ausführbar gewesen zu sein; weshalb solchen Schulmeistern 1773 „nebst freier Schulwohnung und 6 Faden frei anzufahrenden Brennholzes, wenn sie nicht über 20 Kinder in der Schule haben, jährlich 3 Thlr., im andern Falle jährlich 4 Thlr., aus der Rentey zahlbar, zugelegt werden; auch sämmtlichen Domanial-Schulmeistern, welche ein Handwerk treiben, die Handwerkssteuer erlassen, das volle Schulgeld (der Schulschilling pro Woche) von „Frey-Leuten", als Müllern, Schmieden, Krügern und Bauern, belassen und das halbe Schulgeld nur auf Einlieger und Tagelöhner beschränkt, gänzlich unvermögende aber davon befreit werden sollen. Auf desfallsige Anfrage wird 1776 erklärt, daß für erhaltenen Schreibunterricht das Schulkind wöchentlich extra 1 ßl. zu bezahlen habe. Als einige Eltern im Amte Mirow erst dann, wenn ihr Kind sechsmal, es sei dies in einer Woche oder in mehreren geschehen, wirklich die Schule besucht habe, ihren Schulschilling bezahlen wollen, wird 1786 für dieses Amt die Erhebung vierteljährlichen Schulgeldes festgesetzt.

Dem 1801 in Woldegk errichteten Privatseminar zur Ausbildung von Landschullehrern (vergl. Thl. I. p. 929) gewährt Herzog Carl bereitwilligst eine Landesherrliche Beihülfe, findet es indeß bereits 1805 gerathener, dieses Institut nach Neustrelitz zu verlegen und mit der dortigen Schulanstalt zu vereinigen (vgl. Seminar in Mirow.)

Mit gleicher Fürsorge wird zu Tage tretenden Uebelständen opferwilligst Landesherrliche Abhülfe geboten. So hat der Umstand, daß an manchen Orten wegen Ermangelung eines besonderen Schulhauses bei Besetzung der Schulstellen auf einen Hauseigenthümer gesehen werden muß, „mithin auf solche Weise der Dienst wohl auf das Subject, aber das Subject nicht auf den Dienst paßt," den herzoglichen Befehl zur Folge, daß bei der nächsten Vakanz an solchen Orten in den Domänen, wo nicht die Tüchtigkeit des Hausbesitzers seine Anstellung als Schulmeister rechtfertigt, ein besonderes Schulhaus gebaut werden soll. (1805)

Die Besetzung der Schulmeisterstellen in den Domänen scheint von den Aemtern erfolgt zu sein, und ihre Wahl den Landesherrlichen Absichten nicht immer entsprochen zu haben; weshalb 1800 die bis dahin im Amte Mirow übliche Praxis allgemein vorgeschrieben wird, wonach ein oder zwei von dem Ortsprediger mit guten Zeugnissen versehene Subjecte durch die Beamten dem Consistorio bezeichnet und von diesem konfirmirt werden sollen; letzteres hat jedoch vor Ertheilung der Confirmation die Vakanz „zur weiteren Verfügung" bei der Landes-Regierung anzuzeigen. Diese Verordnung wird 1808 aufgehoben, da seit der Errichtung des Landschullehrer-Seminars die Landschulstellen nur mit den Zöglingen desselben besetzt werden sollen; ihre Auswahl bleibt dem Consistorium überlassen.

Ueber die Dauer des Schulunterrichts, Schulzeit, Ferien, scheint das Herkommen oder das Belieben des Schulmeisters oder der Schulgemeinde entschieden zu haben. Indeß werden in einem Regiminalrescript von 1795 die Kinder wenigstens während der Zeit von Martini bis Ostern als schulpflichtig bezeichnet, für welche Zeit unter allen Umständen der Schulschilling bezahlt werden müsse. Und 1805 wird eine Sommerschule entweder von 6—8 oder doch von 6—7 Uhr für die Domänen vorgeschrieben und die Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch derselben ebenso dringlich gemacht, wie die zum Besuch der Winterschule.

2. Das Landschulwesen in den Domänen seit 1815.

Eine neue Epoche wie für das Unterrichtswesen unsers Landes überhaupt so insbesondere für das Landschulwesen beginnt mit der Regierung des hohen Beschützers von Kunst und Wissenschaft, des edlen Förderers wahrer Volksbildung, des Großherzogs Georg. Mit stets gleichbleibender Opferwilligkeit, welche man ja nicht gering anschlagen möge, mit seltenem Wohlwollen und entsagungsreicher Herzensgüte hat der hochherzige Fürst die Lage der Landschulmeister zu einer auskömmlichen gemacht und durch außerordentliche Gnadengeschenke der Noth und Bedrängniß unge-

wöhnlicher Zeiten im Einzelnen gewehrt; auch herbe Erfahrungen haben die nachhaltige Fürsorge und Theilnahme des milden Fürsten für das Volksschulwesen nicht erschüttern können. In einem der Regulative von 1826 spricht sich der Großherzog über die erleuchteten Grundsätze seiner Regierung, wie folgt, aus:

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung die Verbesserung der Schulen in Unsern Großherzoglichen Landen als eine der wichtigsten Angelegenheiten anerkannt und nach Möglichkeit mit bedeutenden Aufopferungen Landesherrlich dahin gewirkt. — — Ueberzeugt, daß die Verbesserung des Unterrichts der Landleute hauptsächlich nur durch verbesserte Bildung der Lehrer erreicht werden kann, haben Wir das Seminar für Küster und Landschulmeister in Mirow gestiftet und hoffen, daß aus demselben mit der Zeit tüchtige Lehrer für die Jugend auf dem Lande hervorgehen werden.

Da aber nach Jahren nur und einzeln auf diese Weise tüchtige Schulmeister in Thätigkeit gesetzt werden können, einstweilen aber schon nach Möglichkeit alles dem großen Zwecke Förderliche geschehen muß; so haben Wir von sämmtlichen Domanial-Aemtern in Verbindung mit den Ehrn Predigern die zweckmäßigsten Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens, besonders aber einer neuen Schulordnung gefordert und nach reiflicher Prüfung der eingegangenen Vorschläge die (in Abschrift beifolgende) neue Schulordnung für die Domänen Unsers hiesigen Herzogthums genehmigt. — — — Ungeachtet der großen Verschiedenheit der bis jetzt angestellten Schulmeister rücksichtlich ihrer Fähigkeiten, ungeachtet der oft vielleicht noch hinderlichen Localität und selbst der Individualität mancher Prediger, auf deren thätige Mitwirkung doch bei jeder Verbesserung der Landschulen vorzüglich und besonders gerechnet werden muß, ist es doch durchaus nöthig, daß die gleichartige Einrichtung aller Schulen als Ziel feststehe, zumal es ebensosehr die Gerechtigkeit fordert, als es bei dem häufigen Ortswechsel der Familien von Wichtigkeit

ist, daß die Kinder durch den Wechsel der Schulen nicht leiden. Daß, so lange nicht die Schulstellen durchweg mit tüchtigen Subjecten besetzt sind, auch durch die beste Schulordnung und durch den regelmäßigsten Schulbesuch das Ziel nur unvollständig erreicht werden kann, ist ebenso gewiß als es unmöglich ist, auf einmal alle unbrauchbaren und unfähigen Schulmeister zu entfernen und deren Stellen mit tüchtigen Subjecten wiederum zu besetzen. Nach Einführung der neuen Schulordnung, und wenn Beamte, Prediger und Schulvorstände sich mit Eifer und Thätigkeit um die Schulen und deren Lehrer bekümmern, wird sich ergeben, welche Schulmeister ihrer moralischen oder sonstigen Untüchtigkeit wegen nicht länger als Jugend-Lehrer zu dulden sind. Diese müssen unnachsichtlich removirt werden, auch wenn dadurch Opfer aus Unsern Cassen erforderlich werden sollten. So oft ein neuer Schulmeister angestellt wird, muß die Wahl nur ein wirklich fähiges und unbescholtenes Subject nach voraufgegangener strenger Prüfung treffen. Um Concurrenz zu der Stelle zu eröffnen, muß dieselbe so verbessert werden, daß sie einem tüchtigen Manne annehmlich erscheint. Auch ohne Handwerk, dessen Betreibung in der Regel für den Schulmeister unzweckmäßig ist, muß derselbe leben können und vor drückenden Nahrungssorgen geschützt sein, wobei es sich von selbst versteht, daß er bei sonstigem sparsamen und ordentlichen Lebenswandel seine Gärten und sein etwaiges Wördenland eigenhändig bestellen muß. — — —

Wenngleich die neue Einrichtung der Schulhäuser und Schulzimmer, die dieserhalb zu treffenden Veränderungen, die Anschaffung der erforderlichen Utensilien und der sonst nöthigen Lehrhülfsmittel ꝛc. nicht unbedeutende Kosten verursachen werden; so darf doch ungeachtet der gegenwärtigen drückenden Zeitumstände dieser Aufwand um so weniger ausgesetzt und aufgeschoben werden, als die jetzige

Jugend auf dem Lande dieselben Ansprüche an Unsre Landesväterliche Gnade und Beherzigung hat als wie die künftige Generation, und als die Opfer immer gebracht werden müssen, wenn die Anstellung der aus dem Seminar zu Mirow hervorgehenden Zöglinge oder sonst tüchtiger Lehrer eintritt."

Unter den Männern, welche berufen waren, auf Grundlage dieser trefflichen Prinzipien das Landschulwesen zu organisiren, steht voran der verewigte Staatsminister v. Oertzen; unter den Mitgliedern des Consistorii, der C.-R. Visbeck und der Geh. K.-R. Kämpffer; ferner der 36 Jahre lang mit der Leitung des Seminars betraut gewesene Professor Gerling. In gleichem Sinne wirkten später der jetzige Superintendent Dr. Ohl und der gegenwärtige Referent in Schulsachen L.-R. Werner.

Die erste der drei Maßregeln betraf den Gewinn tüchtiger Lehrkräfte. Mit welcher fürstlichen Liberalität zu dem Ende das Seminar zu Mirow 1820 neu begründet und eingerichtet, wie weit die specielle Fürsorge und Huld des Großherzogs sich erstreckt habe, das ist bereits in dem diese Anstalt betreffenden Abschnitt dieses Werkes berichtet. Es sei aber nachträglich erwähnt, daß diese Munificenz sich auch auf die für die Leitung des Seminars designirten Personen erstreckte, welche in den Stand gesetzt wurden, durch den Besuch auswärtiger Schullehrer-Seminare und Musterschulen an Vielseitigkeit und Reife für ihr Amt zu gewinnen.*)

Bei Feststellung der „Schulordnung für die Domänen" trug man der oft unüberwindlichen Macht der Verhältnisse weise und gebührende Rechnung; was möglich war, wurde zur Ausführung empfohlen, das Wünschenswerthe, aber unter den vorhandenen Umständen Unausführbare blieb ein zu

*) Anmerkung. Giesebrecht von 1820—1826 (nachmals Königl. Ober-Schulrath in Königsberg) war ein Jahr bei Pestalozzi; Gerling von 1829—1856 verweilte ein Jahr lang in dem damals durch Harnisch in hohem Rufe stehenden Seminar in Weißenfels.

erstrebendes Ziel. Indem man die in der lebendigen Praxis stehenden Personen: Prediger, Beamte, die technischen Behörden zu Rathe zog, hielt man sich eben so fern von abstractem Doctrinarismus als man sich dem Leben und seinen unabänderlichen Realitäten zuwandte und brachte überhaupt das mit einem übermäßigen Zug der Schwere behaftete Aufsichts- und Lehrerpersonal in heilsame Bewegung. Unter denen, welche das Landschulwesen in Meklenburg-Strelitz vor 1826 gekannt haben, ist nur eine Stimme rühmender Anerkennung der gründlichen Umkehr zum Bessern, welche durchschnittlich die gegenwärtige Beschaffenheit desselben zeigt.

Unter dem 28. Oct. 1826 in 15 Paragraphen publicirt, beginnt die Schulordnung mit der Anordnung, daß sowohl im Winter als im Sommer Schule gehalten werden solle (§ 1), im Winter von 9—12 Uhr Vormittags (gegenwärtig allgemein von 8—11 Uhr) und von 1—4 Uhr Nachmittags, im Sommer von 7—9 Uhr. Schulfrei sind außer den Sonn-, Feier- und Festtagen und den bisher üblichen beiden Nachmittagen in der Heu- und Korn-Aerndte 4 Wochen, in der Kartoffelärndte 14 Tage (§ 2). Die Schulpflichtigkeit währt vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre bis zur Confirmation; letztere „beendigt nur für diejenigen Kinder den Schulbesuch, welche in der Schule hinreichend vorbereitet sind, den Religionsunterricht des Predigers zu verstehen und sich selbst davon Rede und Antwort zu geben." Weder häusliche Arbeit, Hüten des Viehes, Warten der Kinder ꝛc. noch Dienstverhältnisse sollen schulpflichtige Knaben und Mädchen vom ordentlichen Besuche der Schule entbinden, und nur bescheinigte Krankheit oder zu schlechte Wege und zu schlechtes Wetter sind in der Regel für diejenigen, welche von andern Ortschaften her zur Schule gehen müssen, als gültige Entschuldigungsgründe wegen Versäumung der Schule anzusehen (§ 3). — Ein Schulvorstand, bestehend aus dem Prediger und zwei auf Vorschlag desselben vom Amte zu ernennenden Gemeinde-Mitgliedern, hat das Beste der Schule auf alle Weise zu befördern, die Befolgung der Schulordnung treu und gewissenhaft zu überwachen und besonders auf

regelmäßigen Schulbesuch zu halten; endlich hat er die Schulcasse zu berechnen, welche aus etwaigen Strafgeldern und freiwilligen Beiträgen gebildet werden wird (§ 5). — Trifft die Schuld des säumigen Schulbesuches die Eltern, Vormünder ꝛc., so sollen diese mit einer Geldstrafe von 8 ßl. bis zu 1 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden (§ 6). — Als nächste Aufsichtsbehörde über Schulen und Lehrer werden die Prediger bestellt und verpflichtet, monatlich wenigstens ein Mal jede Schule ihrer Parochie zu besuchen (die ihnen 1828 zur Pflicht gemachte Aufnahme von Protokollen unter Zuziehung der übrigen Vorstandsmitglieder wird ein Jahr später wieder aufgehoben und angeordnet, daß dafür eine genaue Angabe der Tage, an welchen sie die Visitation der einzelnen Schulen ihrer Parochie vorgenommen haben, erfolge) und über den Befund derselben halbjährlich dem Consistorio Bericht zu erstatten. (Diese Verpflichtung muß 1829 eingeschärft werden; 1846 wird der bisher zu Michaelis eingereichte Bericht aufgehoben und als Termin des nunmehr jährlich einzureichenden Berichtes wird die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten bezeichnet). Aber auch den Beamten wird es zur Pflicht gemacht, die Schule möglichst oft zu besuchen, auf Befolgung der Schulordnung zu wachen, den Schulvorstand und die Schulmeister, so oft es nöthig, obrigkeitlich zu unterstützen, sich eine möglichst genaue Kenntniß von dem Zustande sämmtlicher Schulen im Amte zu verschaffen und jährlich wenigstens ein Mal darüber ausführlich und übersichtlich zur Großherzoglichen Landesregierung zu berichten (§ 7). — § 8 schreibt den Schulmeistern Reinhalten, regelmäßiges Lüften und im Winter angemessene Erwärmung des Schulzimmers vor und verbietet, es zum Wohnzimmer ihrer Familien zu benutzen. — § 9 fordert von dem Schulmeister einen „christlichen, anständigen Lebenswandel, treue Pflichterfüllung, ein liebevolles, aber ernstes Betragen in und außer der Schule, damit er sich die Achtung der Gemeinde, insbesondere der Kinder erwerbe. „Während der Schulstunden hat er sich eifrig und ausschließ-

lich mit der Aufsicht über die Kinder und mit dem Unterrichte zu beschäftigen und sich einen ruhigen und klaren Vortrag zu eigen zu machen. Von selbst versteht es sich, daß er während des Unterrichts ordentlich bekleidet sein muß, auch nicht Tabak dabei rauchen oder sonst etwas Störendes vornehmen darf." Strafe, insonderheit körperliche Züchtigung darf er erst dann eintreten lassen, wenn wiederholte Ermahnungen und Zurechtweisungen vergeblich waren. Niemals aber sollen Kinder bloß darum, weil sie bei geringern Naturanlagen etwa schwerer und langsamer als andre begreifen, gestraft werden, wie denn auch solche Kinder, die von schwacher Gesundheit sind, mit angemessener Schonung und Nachsicht behandelt werden müssen. Endlich muß der Schulmeister sich genau nach dem im Schulzimmer aufgehängten Lehrplane richten, folgsam und willig den Rath seiner Vorgesetzten (Schulvorstand, Prediger, Beamte) annehmen; wie er sich treu und unausgesetzt für seinen wichtigen Beruf immer mehr auszubilden suchen muß. — Als Gebiet des Unterrichts im Allgemeinen bezeichnet § 10: Religion, Lesen, Schön- und Richtigschreiben, Rechnen, besonders Kopfrechnen, Verstandesübung und Auswendiglernen, Gesang; alles Einzelne: Lehrplan, Methode, Lehrhülfsmittel, die Unterrichtsgegenstände selbst Betreffende, wird durch das Consistorium festgestellt, und die Schulmeister dieserhalb von den Predigern angewiesen werden, „damit in den verschiedenen Schulen Uebereinstimmung und möglichst gleichmäßige Bildung erreicht werde." — Nach § 11 dürfen, sofern die Anzahl der Kinder und die Verschiedenheit ihres Alters es nöthig machen, nach der Bestimmung des Predigers zwei Abtheilungen eingerichtet, auch die kleinen Schulkinder eine Stunde früher als die älteren aus der Schule entlassen werden. Jährlich zweimal (seit 1846 einmal) soll eine öffentliche Prüfung stattfinden (nach genauerer Bestimmung von 1830 Sonntag Nachmittags in der Kirche und „soll dieselbe durch einen gottesdienstlichen Charakter einen religiösen Anstrich erhalten"); für bewiesenen Fleiß und Folgsamkeit soll ein nützliches Buch zur Aufmunterung auf Kosten der

Schulcasse verliehen werden. — § 13 enthält in 7 Absätzen die Bestimmungen über Schulgeldzahlung; zunächst wird vierteljährliche Schulgeldzahlung an ein mit Hebung desselben beauftragtes Mitglied des Schulvorstandes vorgeschrieben; ferner wird der bisherige Unterschied zwischen Freien und Unterthänigen auch hinsichtlich des Schulgeldes als aufgehoben bezeichnet, dergestalt, daß die Landbewohner derselben Classe und desselben Betriebes auch ein gleiches Schulgeld für ihre Kinder erlegen. Von der Schulgeldzahlung sind außer Almosenempfängern „in der Regel" arme Waisenkinder befreit; von der Bestimmung des Amtes unter Berücksichtigung der Lage des Schulmeisters hängt es ab, ob der Ausfall aus der Amts-Armencasse gedeckt werden soll. Von mehreren gleichzeitig in die Schule gesandten Kindern dürftiger Eltern sollen nur zwei Drittheile des Schulgeldes erhoben werden (1848 dahin geändert, daß den in den Domänen und auf dem geistlichen Gut Sabel (vgl. Thl. I. p. 933) wohnenden Statthaltern, Häkern, Deputatisten, Hirten, Nachtwächtern, Tagelöhnern und deren Wittwen das Schulgeld für die Kinder, welche sie mehr als zwei zur Schule schicken, erlassen und aus herrschaftlicher Casse bezahlt werden soll). Für die Winterschule wird vierteljährlich nach Stand und Beruf der Eltern ein Schulgeld von je 32, 24, 16, 12 ßl., für die Sommerschule quartaliter 24, 16, 12, 6 ßl. erhoben; außerdem, wo es herkömmlich ist, 4 ßl. Holzgeld, jedoch nicht von den Eltern, welche das Holz angefahren haben. (Unter dem 9. Juni 1852 wird die Classification der ländlichen Bewohner neu festgestellt).

Das zweite Regulativ (ebenfalls vom 28. Oct. 1826) betrifft das Dienstverhältniß der schulpflichtigen Jugend in den Domänen und bestimmt, daß schulpflichtige Kinder auch „bei eingetretenen Dienstverhältnissen" den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen bleiben, mithin regelmäßig die Schule zu besuchen haben, und in außerhalb der Parochie belegenen Orten Dienstverhältnisse nur dann eingehen dürfen, wenn ein Schein des dortigen Predigers

vorliegt des Inhaltes, daß die auswärtige Dienstherrschaft sich vor Letzterem bereit und verpflichtet erklärt hat, an ihrem Orte den Dienstboten ordnungsmäßig auch zum Schulbesuche anzuhalten.

Das letzte dieser Reglements von 1826 ist an die Kammer gerichtet und handelt von der Dotirung der Schulstellen. Als Norm für die Dotirung einer Schulmeisterstelle auf dem Lande, wenn der Schulmeister kein Handwerk treibt, wird aufgestellt: 1) freie Wohnung nebst einem Garten von mindestens 100 Quadratruthen; 2) Kartoffel- und Leinland, 1—200 Quadratruthen; 3) Weidefreiheit für eine Kuh und ein Haupt Jung-Vieh, für 2 Schweine, 2 Gänse mit Zuzucht und so viel Heu und Stroh, als zur Durchwinterung des Rindviehes erforderlich ist; 4) Contributionsfreiheit, auch Befreiung von Nachtwachen und Gemeindediensten, Nothfälle ausgenommen; 5) 8—10 Faden Brennholz oder für einen Theil desselben verhältnißmäßig Torf; 6) 24 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste; 7) 10—20 Thlr. Cour. Gehalt außer dem Schulgelde. — Treibt der Schulmeister ein Handwerk, so fällt das Gehalt ganz oder zum Theil weg; ist er zugleich Küster, so wird ihm, was er in dieser Qualität bereits an Einkünften hat, die Accidentien ausgenommen, an- und abgerechnet, so wie auch, wenn er eine Wörde oder andres Land und Wiesen hat oder für die Weide entschädigt ist, solches resp. an Korn, Heu und Stroh abgezogen werden soll. Im Ganzen scheint es besser, heißt es sodann weiter, daß die Schulmeister nur so viel Land, als ohne Anspannung bestellt werden kann, besitzen, weil sie dadurch nicht allein unabhängiger von einzelnen Gemeindegliedern werden, sondern auch, wenn sie statt des Landes Korn und Futter für ihr Vieh erhalten, eine mehr gesicherte Subsistenz haben. Der Flachs-, Seiden-, Tabacks-, Kümmel-, Crapp-, Carden-, überhaupt der Gartenbau, sowie die Baum- und Bienenzucht werden außer den häuslichen Verrichtungen die zweckmäßigste und einträglichste Nebenbeschäftigung des Schulmeisters abgeben. Als die höchste Zahl von Kindern, welche in Einer Schule zu

combiniren sind, werden 60—70 bezeichnet; gehört eine größere Zahl einem und demselben Schulorte an, so sieht die Verordnung keine andere Hülfe als eine Vergrößerung des Schulzimmers; kann diese Mehrzahl dagegen durch Abzweigung von Filial-Schulen beseitigt werden, so sollen neue Schulen gebildet werden. Der Einrichtung der Schulhäuser für ihren eigentlichen wichtigen Zweck soll bei Neubauten, aber auch bei Umbauten bereits vorhandener Schulhäuser, eine besondere Berücksichtigung geschenkt werden. Es soll nur als Ausnahme geduldet werden, daß das Schulhaus dem Schulmeister eigenthümlich gehöre; auf keinen Fall soll dies einen Grund abgeben, einen fast unbrauchbaren Schulmeister anzustellen oder bei seiner Stelle zu belassen.

Die Kosten für Bücher und sonstige Unterrichtshülfsmittel für Lehrer und dürftige Schüler sollen nach Verordnung von 1827 zunächst aus den resp. Schulcassen, jedoch nur mit Genehmigung des Consistorii, bestritten werden; reicht dieser Fonds nicht aus, so soll das resp. Kirchen-Aerar, letztlich nach beigebrachter Bescheinigung des Unvermögens der Schulcasse und des resp. Kirchen-Aerars die resp. Amtscasse eintreten; zugleich werden die Aemter angewiesen, die Revision der Schulcassen-Berechnung zu besorgen und Decharge an die Schulvorstände zu ertheilen.

Ebenfalls 1827 werden die Freischulen aufgehoben „mit Ausnahme der zu Alt-Köbelich und Petersdorf in Gemäßheit des Aepinus'schen Legates für Kinder von Tagelöhnern, Häkern und Hirten bestehenden Freischulen, da die Schulmeister daselbst durch die alljährlich einem Jeden von ihnen in Folge des Aepinus'schen Legates gezahlt werdenden 25 Thlr. Gold ausreichend remunerirt werden"; desgleichen und aus demselben Grunde wird die Schule zu Kl. Nemerow ausgenommen, jedoch dem Amte Stargard überlassen, das Schulgeld für den Unterricht armer Kinder, falls das Reuter'sche Legat von 4 Thlrn. dazu nicht ausreichen sollte, nach Befinden aus der Amts-Armen-Casse zu bezahlen. Auch werden die Aemter ermahnt, die Zumuthung an die Schulmeister zur Ertheilung freien Unterrichts nicht zu weit aus-

zudehnen, damit einer zu befürchtenden Zurücksetzung der Freischüler von Seiten der Schulmeister dadurch vorgebeugt werde. Im nächsten Jahre wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß von 10 armen Kindern eins frei unterrichtet, für die übrigen das Schulgeld aus der Amtsarmencasse gezahlt werden solle; letzteres nach Verordnung von 1829 auch für die das Zehntheil der Gesammtzahl überschreitenden zur Freischule geeigneten Kinder. Für den Bereich des Amtes Mirow wird 1828 genehmigt, daß die dortigen Bauern „i. e. Halb-Bauern und Cossaten Schulgeld nach der dritten in der Schulordnung bezeichneten Classe bezahlen, während die Bauern sonst zur zweiten Classe zählen; eine Verordnung, welche nach erfolgter Beschwerde 1842 aufrecht erhalten wird.

Die Geltung der Domanialschulordnung wird 1828 auch über die Kabinetsgüter (vgl. Thl. I. p. 953) ausgedehnt, doch wird der bisher dort übliche freie Schulunterricht für sämmtliche schulpflichtige Kinder, deren Eltern nicht Handwerker oder diesen gleichzuachtende Einwohner sind, aufrecht erhalten, während das in der Schulordnung festgestellte Schulgeld als Strafe für Versäumniß der Schule gezahlt werden soll. „Weil aber diese Wohlthat der Freischule, anstatt die Eltern zur dankbaren regelmäßigen Benutzung der ihren Kindern unentgeltlich gebotenen Wohlthat anzutreiben, die Regelmäßigkeit des Schulbesuches nicht befördert," heißt es in der Verordnung von 1840, so soll bei Aufnahme von Leuten, die bisher die freie Schule für ihre Kinder nicht hatten, ihnen dieselbe fortan nicht verliehen; denjenigen Eltern aber, deren Kinder zum zweiten Male im Schuljahre ohne bescheinigte Entschuldigung aus der Schule bleiben, soll außer der ordnungsmäßigen Strafe auch die Freischule entzogen werden.

Ueber die Pension der emeritirten Küster und Schulmeister und der Küster- und Schulmeister-Wittwen wurde durch Verordnung von 1830 ausdrücklich als minimum und Norm festgesetzt, daß erstere ein Gnadengehalt von 30 Thlrn. Cour. und 2 Faden Brenn-

holz resp. ein Aequivalent von Torf, letztere ein Wittwen-Gehalt von 8 Thlrn. Cour. und 2 Faden Holz oder für 1 Faden ein Aequivalent von Torf jährlich erhalten sollen; die Pensionen der Küster fallen den Kirchen-Aerarien, in subsidium den herrschaftlichen Cassen zur Last; ist der Küster zugleich Schulmeister, so wird die Hälfte der Pension von der herrschaftlichen Casse übernommen, ganz für diejenigen Schulmeister, die nicht zugleich Küster sind.

Um der beim Todesfalle des Familienvaters in einer Lehrerfamilie eintretenden Noth nach Kräften zu steuern, haben die Volksschullehrer einen Sterbecassenverein unter sich begründet. Die Theilnahme an diesem Verein steht jedem inländischen Lehrer zu, sei er im öffentlichen Amt, sei er Privat- oder Hauslehrer oder nur zeitweise im Auslande wirksam; der Beitrag der Vereinsmitglieder ist 8 ßl.; die Summe dieser bei dem Todesfalle eines Vereinsmitgliedes zu zahlenden Beiträge erhält die Wittwe; hinterbleibt keine Wittwe, so fällt sie, jedesmal unverkümmert und unverkürzt, den nachgelassenen Kindern, in Ermangelung auch dieser, den durch schriftliche Erklärung des Gestorbenen bezeichneten Personen zu; sonst wird das aufgebrachte Sterbegeld der competenten Behörde als Nachlaß zur Verwendung eingehändigt.*) Angeregt ist dieser wohlthätig wirkende Verein durch den Seminarlehrer Neubert in Mirow; die Veröffentlichung seiner Statuten im Meklenburgischen Schulblatt wurde die Veranlassung für die schwerinschen Volksschullehrer, einen ähnlichen Verein unter sich zu begründen. Die Bestätigung der Statuten ist am 24. Dec. 1846 erfolgt.

Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen besteht die „Staatsminister v. Oertzen-Stiftung," 1850 Landesherrlich bestätigt und mit den Rechten eines pium corpus bewidmet, ebenfalls begründet durch den Seminarlehrer Neubert von dem Erlöse einer von ihm herausgegebenen

*) Anmerkung. Die Statuten dieses Vereins nebst einem Ueberblick seiner Wirksamkeit sind in dem in gleichem Verlage erscheinenden Meklenb. Schulblatt Jahrgang 1858 abgedruckt.

Liedersammlung zur Förderung des Gesanges in Volksschulen und im Hause, und durch eingegangene außerordentliche Beiträge in der Capitalhöhe von 500 Thlrn.; unter die Verwaltung des Großherzoglichen Consistorii gestellt, sollen die Zinsen dieses Capitals jährlich zur Unterstützung von zwei hülfsbedürftigen Wittwen von Volksschullehrern — in der Regel von Landschullehrern — verwendet und zwar zu gleichen Hälften unter sie vertheilt werden.

Ueber die von den Gemeinden zu leistenden Fuhren der Schulmeister-Anstellungen billigt ein Regiminalerlaß vom 15. Dec. 1842 nachstehende Aeußerungen des Kammer- und Forst-Collegii: solche Dienste (Transport der Schulmeister und Küster und deren Effecten) scheinen um so mehr zu den Communaldiensten gerechnet werden zu müssen, als jede Gemeinde billig ihren Schulmeister, der nur zu ihrem Besten da ist, eigentlich wohl ganz unterhalten sollte, auch bei Aufhebung der Extra-Dienste die Schuldienste, wozu der fragliche Transport unfehlbar zu rechnen sein dürfte, überall reservirt sind, wie denn auch § 18 der Meierei-Contracte die Leistung der Schulmeister-Fuhren bestimmt. Eintretenden Falls werden daher sämmtliche Pferde haltende Mitglieder des Schulbezirks vornehmlich bei Versetzungen die Fuhren zu übernehmen haben. Dagegen möchte es billig sein, in Fällen, wo nach dem Erachten der Aemter die Entfernung oder besonders schlechte Wege geradezu die Fuhrkraft der Commüne übersteigen, nach wie vor Seitens der Kammer zuzutreten und sowohl bei erster Anstellung, wenn nämlich der Anzustellende gänzlich unbemittelt sein sollte, als auch bei Versetzungen Geldbeihülfen zu bewilligen.

„Um eine tüchtige musikalische Ausbildung der Volksschullehrer zu erzielen und um segensreich auf Kirche, Schule und Haus einzuwirken," bildete sich 1842 ein Gesangverein der meklenburg-strelitzischen Volksschullehrer," dessen Statuten Landesherrliche Bestätigung fanden und dessen Schutz und Beaufsichtigung das Consistorium übernahm. In jährlich um Pfingsten abwechselnd in verschiedenen Orten gehaltenen Gesangfesten legte er Zeugniß von seinem Gedeihen und

seiner Wirksamkeit ab. Seit 1848 ist der Verein nicht wieder versammelt gewesen.

Ein Versuch, die Einwirkung des Geistlichen auf die ihrer Beaufsichtigung und Förderung unterstellten Lehrer nachhaltiger zu machen, war die Begründung einer Bibliothek für den Verein der Volksschullehrer der Neustrelitzer Synode. Die Benutzung der Bücher wurde jedem Mitgliede nach einem von dem Consistorium bestätigten Regulative freigestellt und dasselbe zugleich verpflichtet, das Verzeichniß der angekauften oder geschenkten Vereinsschriften bei dem Inventarium der Schule aufzubewahren und gemäß den Bekanntmachungen des Vorsitzenden zu ergänzen. Jährlich einmal sollten die Verzeichnisse dem beaufsichtigenden Prediger vorgelegt werden. Leider ist dieses Unternehmen in anderen Präposituren ohne Nachfolge geblieben. —

Als 1854 der landwirthschaftliche Verein zu Woldegk unter andern zur Linderung der Noth der arbeitenden Classen dienenden Maßregeln die Errichtung von Klein-Kinder-Bewahranstalten in Vorschlag brachte, befahl der Großherzog mit gewohnter Huld, daß jedem der vier Aemter für je zwei solcher Anstalten die Miethe für die Locale, die der Aufseherin eingeschlossen, und das Brennmaterial zur Heizung derselben zur Disposition gestellt werde. Gleichzeitig forderte das Consistorium die Prediger auf, ihre Mitwirkung bei Einrichtung und Beaufsichtigung dieser Anstalten den Domanialämtern nicht zu entziehen.

Ebenfalls 1854 erfolgte eine Verordnung wegen Vermehrung der Zahl der bisher vereinzelt vorhandenen Strick- und Nähschulen in den Domänen; geeigneten Personen wurde erforderlichen Falles eine Beihülfe von 5 Thlrn. und 1 Faden Holz jährlich in Aussicht gestellt und vom Consistorium genehmigt, daß die vier für diesen Unterricht angesetzten Stunden innerhalb der Schulzeit und zwar als Schluß des Vormittagsunterrichts am Mittwoch und Sonnabend von 10—12 Uhr ertheilt, und daß Mädchen, welche ihr neuntes Lebensjahr zurückgelegt und die unterste Abthei-

lung der Schule hinter sich haben, zur Theilnahme an den Strick- und Nähstunden zugelassen werden dürfen. —

In dem Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, giebt es (1859) 231 Landschulen, und zwar 177 in dem Herzogthum Strelitz und 54 in dem Fürstenthum Ratzeburg.

Von den 177 Landschulstellen des Herzogthums Strelitz kommen 111 auf die Domanialämter, und zwar:

3 auf das **Cabinets-Amt:** Hohenzieritz, Prillwitz und Weisdin. (2 Schullehrer sind zugleich Küster.)

28 auf das Amt **Feldberg:** Bergfeld, Bredenfelde, Cantnitz, Carpin, Carwitz, Conow, Dolgen, Feldberg, Fürstenhagen, Gramelow, Grauenhagen, Grünow, Hasselförde, Hinrichshagen, Koldenhof, Läven, Lüttenhagen, Mechow, Neugarten, Neuhof, Plath, Rödlin, Schlicht, Groß-Schönfeld, Triepkendorf, Warbende, Watzkendorf und Weitendorf. (12 Schullehrer sind zugleich Küster.)

24 auf das Amt **Mirow:** Babke, Blankenförde, Buschhof, Canow, Neu-Canow, Drosedow, Fleeth, Alt-Gaarz, Granzin, Granzow, Kratzeburg, Krienke, Leussow, Mirowdorf, Peetsch, Qualzow, Roggentin, Schillersdorf, Staarsow, Strasen, Vietzen, Wustrow, Zartwitz und Zirtow. (7 Schullehrer sind zugleich Küster.)

36 auf das Amt **Stargard:** Badresch, Ballwitz, Bargensdorf, Broda, Klein-Daberkow, Dewitz, Georgendorf, Glienke, Golm, Holldorf, Alt-Käbelich, Neu-Käbelich, Krickow, Kublank, Küssow, Lindow, Lötz, Neezka, Groß-Nemerow, Klein-Nemerow, Neuendorf, Pasenow, Petersdorf, Pragsdorf, Quastenberg, Neu-Rhäse, Rowa, Rühlow, Sabel, Schönbeck, Sponholz, Teschendorf, Warlin, Weitin, Wulkenzin, und Zirzow. (15 Schullehrer sind zugleich Küster.)

20 auf das Amt **Strelitz:** Bauhof Strelitz (mit besonderer Schulordnung vom 16. Juli 1833), Blankensee, Buchholz, Dabelow, Fürstensee, Godendorf, Goldenbaum, Herzwolde, Priepert, Groß-Quassow, Rollenhagen, Steinförde, Thurow, Klein-Trebbow, Uesadel, Useriu, Wanzka, Wokuhl, Zachow und Zierke.

Die Zahl der ritterschaftlichen Schulen im Herzogthum Strelitz beträgt 66; davon kommen

5 auf das R.-A. **Fürstenberg:** Barsdorf, Blumenow, Dannenwalde, Gramzow (vacant) und Tornow. (Ein Schullehrer ist zugleich Küster.)

56 auf das R.-A. **Stargard:** Ballin, Bassow, Beseritz, Bresewitz, Brohm, Brunn, Cantzow, Cölpin, Groß-Doberkow, Eichhorst, Friedrichshof, Galenbeck, Ganzkow, Gehren, Genzkow, Glocksin, Godenswege, Göhren, Heinrichswalde, Helpt, Holzendorf, Ihlenfeld, Jatzke, Klockow, Kotelow, Kreckow, Leppin, Lichtenberg, Liepen, Lübberstorf, Matzdorf, Mildenitz, Möllenbeck, Neddemin (welche Ortschaft theils diesem Amte, theils dem R.-A. Strelitz angehört), Neuenkirchen (vacant), Neverin, Podewall (vacant), Quadenschönfeld, Ramelow, Rattey, Rehberg, Roga, Roggenhagen, Sadelkow, Salow, Sandhagen, Schönhausen, Schwanbeck, Schwichtenberg, Staven, Stolpe, Trollenhagen, Voigtsdorf, Wittenborn, Wittenhagen und Wrechen. (15 Schullehrer sind zugleich Küster.)

5 auf das R.-A. **Strelitz:** Cammin, Dahlen, Gevezin, Krumbeck und Rossow. (Neddemin s. bei dem ritterschaftlichen Amt Stargard.) (2 Schullehrer sind zugleich Küster.)

Unter den 54 Schulorten des Fürstenthums Ratzeburg ist nur ein Allodialgut: Torriesdorf. Die Schulen vertheilen sich auf die Vogteien des Fürstenthums wie folgt. Es werden jedoch 5 Schulstellen als vacant aufgeführt: Groß-Bünsdorf, Klein-Bünsdorf, Rottensdorf, Klocksdorf und Rattingsdorf, — und vier Schulen sind mit andern benachbarten Schulstellen combinirt, nämlich Törpt mit Lindow, Klein-Mist mit Boitin-Resdorf, Westerbeck mit Petersberg, Torriesdorf mit Groß-Siemz. Es sind Schulstellen

19 in der Vogtei **Schönberg:** Blüssen, Groß-Bünsdorf, Klein-Bünsdorf, Dassower Siechenhaus, Folkenhagen, Grieben, Kleinfeld, Lindow, Lübseerhagen, Malzow, Retelsdorf, Rottensdorf, Sabow, Selmsdorf, Groß-Siemz, Klein-Siemz, Sülsdorf, Teschow, Törpt. (Ein Schullehrer ist zugleich Küster.)

12 in der Vogtei **Rupensdorf:** Boitin-Resdorf, Duvennest, Herrnburg, Lockwisch, Klein-Mist, Niendorf, Palingen, Petersberg, Rupensdorf, Wahlsdorf, Wahrsow und Westerbeck. (Ein Schullehrer ist zugleich Küster.)

7 in der Vogtei **Stove:** Carlow, Cronscamp, Demern, Klocksdorf, Kuhlrade, Neschow (Nebenschule) und Groß-Rünz. (Zwei Schullehrer sind zugleich Küster.)

14 in der Vogtei **Schlagsdorf:** Bäk, Campow, Heilige Land, Lankow, Groß-Mist, Klein-Molzahn, Raddingsdorf, Rieps, Schlag-Resdorf, Schlagsdorf, Sülsdorf, Thandorf, Wendorf und Ziethen. (Zwei Schullehrer sind zugleich Küster.)

2 in der Vogtei **Mannhagen:** Mannhagen und Walksfelde.

Die Gesammtsumme der Schulen im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (231) weiset im Vergleich mit der in der ersten Auflage dieses Werkes angegebenen Zahl von 221 Schulen eine Vermehrung derselben um 10 nach.

B. Städtische Schulanstalten.

1. Friedland.

1. Das Gymnasium ist sehr alt und wahrscheinlich schon zur Zeit der Reformation gegründet. Nähere Nachrichten fehlen.

Es hat 5 Classen, in der I. Classe 5, in der II. 16, in der III. 34, in der IV. 39, in der V. 41, mithin im Ganzen 135 Schüler, welche von 7 Lehrern (dem Director, Conrector, Prorector, Subrector, 2 Oberlehrern und dem Cantor) unterrichtet werden.

Das Schulgeld beträgt jährlich:

	für Einheimische:	für Auswärtige:
in Classe V.	4 Thlr. — Gr.	8 Thlr. — Gr.
" " IV.	5 " 16 "	9 " 8 "

	für Einheimische:	für Auswärtige:
in Classe III.	8 Thlr.	10 Thlr. 16 Gr.
= = II.	10 =	12 = — =
= = I.	12 =	14 = — =

Das fixe Gehalt der Lehrer beträgt 300 bis 550 Thlr. Außerdem erhalten dieselben — den Cantor ausgenommen — das Schulgeld zu gleichen Theilen und entweder den Ertrag einer ihnen zugetheilten Hufe oder auch Getreide.

Die Anstalt ist städtischen Patronats und wird aus städtischen Mitteln unterhalten.

2. Die Bürgerschule: gegründet 1805, um der Gelehrtenschule den Elementarunterricht abzunehmen, bestand Anfangs nur aus einer Elementarclasse. 1828 wurde eine zweite und 1833 eine dritte Classe hinzugefügt, die aber auch zugleich von Mädchen besucht wurden, welche Nachmittags Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhielten. Im Jahr 1834 aber wurde aus den Schülerinnen der ersten und zweiten Classe eine eigene Mädchenclasse errichtet und eine eigene Lehrerin angestellt. Die dritte Classe blieb noch gemeinschaftlich für Knaben und Mädchen, bis endlich 1853 noch eine zweite Mädchenclasse errichtet und eine zweite Lehrerin (für weibliche Handarbeiten) angestellt wurde.

Schon im Jahr 1852 wurde für die Bürgerschule ein vierter Lehrer berufen und demselben die Subdirection dieser Schule übertragen. Derselbe hatte auch einigen Unterricht am Gymnasium zu ertheilen.

Seit 1854 ist der Schuldirigent und erste Lehrer an der Bürgerschule auch zugleich sechster ordentlicher Gymnasiallehrer. Seit dieser Zeit ertheilt auch der Cantor des Gymnasiums einigen Unterricht in der Bürgerschule. Auch wurde im Laufe dieses Jahres noch eine neue Lehrerstelle an derselben gegründet.

Gegenwärtig besteht die Anstalt also aus drei Knaben- und zwei Mädchenclassen, in welchen sechs Lehrer und zwei Lehrerinnen den Unterricht ertheilen. Zwei Lehrer und eine Lehrerin wöchentlich nur 6 Stunden, drei Lehrer jeder 32, der letzte 20 und die andere Lehrerin 36 Stunden.

Im Sommerhalbjahr 1859 zählte die erste Knabenclasse 37, die zweite 42, die dritte 69 Schüler; die erste Mädchenclasse 48 und die zweite 39 Schülerinnen, mithin die ganze Bürgerschule 235 Schüler; darunter 18 auswärtige.

Das Schulgeld beträgt für die dritte Classe monatlich 4 gGr. 1 ßl., für die übrigen vier Classen monatlich 6 gGr. 1 ßl. Es wird unter drei Lehrer und eine Lehrerin vertheilt und gehört mit zu deren Gehalt. Die letzte Lehrerstelle ist mit 150 Thlrn., die übrigen sind mit ca. 300 Thlrn. dotirt.

3. Die höhere Töchterschule ist Privatanstalt und Michaelis 1858 gegründet. Sie steht zur Zeit unter dem Directorat eines Gymnasiallehrers (des Conrectors) und wird erhalten aus dem Schulgelde und einem vorläufig auf 2 Jahre bewilligten städtischen Zuschusse von jährlich 200 Thlrn. Die Schule besteht aus drei Classen. Den Unterricht ertheilen zwei in Preußen geprüfte Lehrerinnen, zwei Pastoren, vier Gymnasiallehrer und ein Zeichenlehrer. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich für die erste Classe 5 Thlr., für die zweite Classe 4 Thlr. und für die dritte Classe 3 Thlr. 24 ßl. Der Gesangunterricht wird mit 12 ßl. vierteljährlich besonders bezahlt.

2. Fürstenberg.

1. Die Bürgerschule (Städtische Volksschule.) In Fürstenberg besteht nur eine öffentliche Schule — eine Volksschule —, welche jetzt landesherrlichen Patronats ist. Früher eine städtische Schule, umfaßte sie bis 1819 zwei Knabenclassen und eine Mädchenclasse unter drei Lehrern, welche in der Stadt zerstreut zur Miethe wohnten und ebenfalls in getrennt liegenden gemietheten Localen ihre Schule hielten. Im Jahr 1819 schenkte der Großherzog der Stadt das jetzige große Schulhaus nebst einer bedeutenden Summe Geldes zum Ausbau desselben. 1836 stellte der Magistrat noch einen vierten Lehrer an, war aber bei der immer steigenden Armuth der Stadt — denn die berühmten „Butter-

termine," reiche Nahrungsquellen für die Einwohner, erloschen ganz — bald nicht mehr im Stande, die Mittel zur Erhaltung der Schule noch ferner aufzubringen. Auf desfallsige Bitte von Seiten des Magistrats übernahm dann der Großherzog im Jahr 1847 das Patronat über die Schule, stellte zugleich noch einen fünften Lehrer an und setzte zur Handhabung der Schulordnung einen Schulvorstand ein, bestehend aus dem Prediger, dem Bürgermeister und dem Rector. Die Oberaufsicht über dieselbe führt das großherzogliche Consistorium als Oberschulcollegium.

Die Schule besteht demnach aus 5 Classen: 1 Oberclasse für Knaben, 1 Oberclasse für Mädchen und 3 gemischten Classen. Classe Ia. zählte im Sommer 1859 60 Knaben, Classe Ib. 57 Mädchen, Classe II. 47 Knaben, 36 Mädchen; Cl. III. 44 Knaben, 40 Mädchen; Cl. IV. 77 Knaben, 80 Mädchen, mithin im Ganzen 228 Knaben, 213 Mädchen, gleich 441 Schülern, welche von 5 Lehrern (darunter zwei Literaten) unterrichtet werden.

Das Schulgeld beträgt für die erste Classe 2 Thlr. 12 gGr., für die übrigen Classen 1 Thlr. 12 gGr. und fließt in die Schulcasse.

Das fixe Gehalt der Lehrer beträgt 204 Thlr. (für den untersten Lehrer) bis 440 Thlr. (für den Rector). Außerdem hat jeder der Lehrer eine freie Dienstwohnung, einen Garten und an sonstigen Emolumenten 12 Scheffel Roggen (einer bekommt 18 Sch.) und ein ausreichendes Quantum Holz. Diejenigen Lehrer, welche zugleich Kirchendiener sind, haben überdies noch die s. g. Accidentien.

Zur Unterhaltung der Schule dient 1) das vereinnahmte Schulgeld, 2) ein Beitrag der Stadt durch eine Schulsteuer — d. h. Schulcollegiengelder — erhoben, von jährlich 200 Thalern, und 3) ein Beitrag aus der Kirchencasse von jährlich 45 Thlrn. 16 ßl. Das bedeutende Deficit aber, welches alljährlich entsteht, deckt die landesherrliche Casse.

Die Lehrmittel für Lehrer, als Landkarten, Vorschriften ꝛc. werden aus der Schulcasse bezahlt. Für Beschaffung von Lernmitteln für arme Kinder, als Fibeln,

Tafeln, Katechismen, Bibeln gewähren 2 kleine, der Schule ausgesetzte Legate ziemlich ausreichende Hülfe.

Die Schule enthält für 40 Schulkinder — 20 Knaben und 20 Mädchen — Freistellen, welche der Schulvorstand vergiebt, und für 10 andere arme vom Schulvorstande in Vorschlag gebrachte Kinder bezahlt die Armenbehörde das halbe Schulgeld.

2. An Privatschulen bestehen in Fürstenberg a. eine höhere Töchterschule, gegründet 1844. Selbige zählte längere Zeit in 2 Classen unter 2 geprüften Lehrerinnen ca. 30 Schülerinnen; seit etwa Jahresfrist aber ist sie mit 19 Schülerinnen unter einer geprüften Lehrerin eine einclassige Schule von 2 Abtheilungen geworden. Das Schulgeld beträgt in beiden Abtheilungen für jedes Kind jährlich resp. 12 und 16 Thlr. Preuß. Cour. Den Religionsunterricht in derselben ertheilt der Pastor. b. eine concessionirte Elementarschule für beide Geschlechter besteht seit mehr denn 30 Jahren unter Leitung einer Dame. Die Schülerzahl ist schwankend. Das Schulgeld beträgt jährlich 6 Thlr.

8. Mirow.

1. Ortsschule mit der Benennung „Stadtschule". Bei der Gründung des Großherzoglichen Schullehrerseminars zu Ostern 1820 bestanden in Mirow 2 Schulen unter dem Namen Cantor- (später Rector-) und Küsterschule, ohne gegenseitige Bezugnahme auf einander. Die eigenthümliche Einrichtung des Seminars, in welchem die jüngsten Zöglinge erst das 10. Jahr erreicht hatten, sowie der Mangel einer geeigneten Uebungsschule für die Seminaristen veranlaßten das Reglement vom 26. Juli 1826 und die auf Grundlage desselben ausgearbeitete Schulordnung vom 16. Januar 1827, nach welcher die Ortsschulen vereinigt und mit dem Seminar in Verbindung gebracht wurden, so daß theils die Seminarlehrer aushülflich in derselben unterrichteten, theils die ge-

nügend dazu vorgebildeten Seminaristen in den unteren Classen die Uebungen leiteten, theils endlich die jüngsten Seminaristen mit den am weitesten vorgeschrittenen Knaben eine Classe bildeten. Die Schule zerfiel in vier Abtheilungen, welche 3 Stufen repräsentirten. Die beiden untern waren gemischte Classen, die obere vertheilte sich auf zwei nach Geschlechtern getrennte Parallelclassen. Was die Unterrichtsgegenstände betrifft, so ward dafür gesorgt, daß auch in der öffentlichen Schule Geometrie, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte gelehrt wurde und den Kindern außerdem Gelegenheit gegeben ward, in der lateinischen und französischen Sprache, in der Physik und im Zeichnen Privatunterricht zu nehmen. Nach obigem Reglement ward auch Schulzwang eingeführt und zur Beaufsichtigung der Schule eine neue Behörde gebildet, welche aus dem jedesmaligen ersten Beamten, dem Prediger und dem Vorsteher des Seminars bestehen sollte. Anfangs der dreißiger Jahre ward eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten angestellt.

Als im Laufe der Zeit die Aufnahmebedingungen für das Seminar sich änderten, mußte von einer Theilnahme der jüngeren Seminaristen an dem Unterrichte in der Ortsschule Abstand genommen werden. Später wurden die beiden Parallelclassen der bisherigen oberen Stufe in eine gemischte Stufenclasse zusammengezogen und außerdem eine höhere Classe für solche Schulkinder gebildet, welche die nöthigen Lehrmittel anschaffen und regelmäßig die Schule besuchen konnten. Der Unterricht in den Realien und in der deutschen Sprache sollte neben den übrigen Disciplinen besonders betont werden, nicht nur um erhöhten Ansprüchen des gewerblichen Lebens Genüge zu thun, sondern auch, um — die Benutzung des Privatunterrichts in fremden Sprachen vorausgesetzt — den Uebergang in die Mittelstufe einer Realschule oder eines Gymnasiums zu ermöglichen. Das Lehrerpersonal ward vom Jahre 1839 bis 1858 um 2 ordentliche und 1 Hülfslehrer vermehrt.

Die Anzahl der Lehrer beträgt demnach 5, von welchen der zweite und dritte zugleich Seminarlehrer sind. Die Zahl der Schüler betrug im letzten Schuljahr 324, welche in vier Classen vertheilt waren.

Das Schulgeld beträgt in den beiden oberen Classen jährlich 2 Thlr. 32 ßl., in der dritten 1 Thlr. 32 ßl. und in der vierten 1 Thlr. Bei seiner Aufnahme zahlt jedes dem Orte angehörige Kind 8 ßl. an die Schulcasse, auswärtige Kinder 16 ßl. An diesem Schulgelde haben nur die drei ersten Lehrer der Ortsschule Antheil.

Die Unterhaltungskosten der Ortsschule werden bestritten: a. aus Staatsmitteln (jährlich 1042 Thlr.); b. aus Kirchenmitteln (jährlich $61^{7}/_{10}$ Thlr.); c. aus dem Schulgelde (ca. 400 Thlr. jährlich); d. aus accidentiellen Hebungen (ca. 12 Thlr.); e. durch Naturallieferungen, im Werthe von ca. 315 Thlrn., wozu jedoch Wohnung, Garten, Acker und Wiese nicht gerechnet sind und welche zum großen Theil auch dem Staate zur Last fallen. Die drei ersten Lehrerstellen bringen außer freier Wohnung und bedeutenden Naturallieferungen resp. 300, 344 und 480 Thlr. ein. Die vierte Lehrerstelle ist mit 275 Thlrn. und einigen Naturalien, die fünfte mit 50 Thlrn. baar und freier Station im Seminar dotirt. Die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten erhält 44 Thlr. baar, 3 Faden Holz und Wohnung.

Ein Schuldiener sorgt für Reinigung und Heizung der Classen, wofür ihm jährlich 26 Thlr. vergütet werden.

2. Die Kleinkinder-Bewahranstalt, gegründet im Jahre 1847 von einem Frauenverein. Dieselbe wird erhalten durch die Munificenz des Großherzogs und der Frau Großherzogin (Local, Feuerung und jährlich 10 Thlr. Gold). Die Lehrerin bezieht 40 Thlr. Gehalt.

4. Neubrandenburg.

1. Das Gymnasium. Die ältere Geschichte des Gymnasiums ist gänzlich unbekannt, da alle älteren Documente in dem großen Stadtbrande des Jahres 1696 ein Raub der Flammen geworden sind.

Im vorigen Jahrhundert hatte die Schule — damals lateinische Schule genannt — nur 2 Classen, seit dem Jahre 1811 dem Namen nach 4, in Wirklichkeit aber nur 3, da Tertia und Quarta in den meisten Stunden combinirt waren. Erst 1830 bildete sich Quarta zu einer selbstständigen Classe aus. 1846 wurden 2 Realclassen errichtet und 1856 noch eine dritte, so daß die Anstalt gegenwärtig aus 7 Classen besteht (Prima-Quarta Gymnasii und Secunda-Quarta realis). Die Schülerzahl betrug im Sommersemester 1859 in I. 17, in II. 22, in III. 22, in IV. 19, in der I. Realclasse 6, in der II. 18 und in der III. 27, mithin im Ganzen 131, worunter 68 Auswärtige.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich in I. und II. 2 Thlr. 20 gGr., in III. und IV. 2 Thlr. 1 ßl., für Auswärtige in allen Classen 18 gGr. mehr.

2. Die Bürgerschule oder Elementarschule, reorganisirt im Jahr 1838, dient zugleich als Vorschule des Gymnasiums. Sie besteht aus drei Classen (Quinta-Septima) mit ca. 170 Schülern, von denen ca. 60 auf die I. Classe (Quinta), 60 auf die II. (Sexta) und 40—50 auf die III. (Septima) kommen. Unter diesen 170 Schülern waren im Sommersemester 1859 22 auswärtige.

Das Schulgeld für V. beträgt vierteljährlich 2 Thlr., für VI. und VII. 1 Thlr.

3. Die höhere Töchterschule. Als im J. 1810 eine concessionirte Elementarschule für Knaben und Mädchen aufgehoben ward, wurde mit Beibehaltung des Lehrers eine Schule für Bürgertöchter errichtet, neben welcher zwei concess. s. g. französische Schulen bestanden. Dieser Zustand wurde aber nach Verlauf mehrerer Jahre als ungenügend erkannt und

deshalb 1825 bei der nothwendig erachteten Anstellung eines dritten Predigers und eines Stadtcantors, welche als Lehrer der erweiterten Elementarclassen des Gymnasiums eintraten, jene Mädchenschule in der Art reorganisirt, daß zwei Lehrer und eine Lehrerin nebst drei Hülfslehrern und einer Hülfslehrerin in Religion, deutscher und französischer Sprache, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Zeichnen, Handarbeit ꝛc. in den 3 Classen derselben unterrichteten. Bis zum Jahre 1849 tauchten dann neben dieser Töchterschule mehrere Privatschulen auf, ohne dauernd zu sein, während die aus der ersten Classe entlassenen Mädchen, welche aus dem einen oder andern Grunde eines weiteren Unterrichtes bedurften, bei dem Oberlehrer, Privatunterricht nahmen. Die dadurch herbeigeführten Inconvenienzen veranlaßten eine abermalige Reorganisation, nach welcher mit Beibehaltung der angegebenen Unterrichtsgegenstände französische Conversation neben der Handarbeit für die beiden oberen Classen und die englische Sprache für die erste Classe hinzugefügt wurden, während in der dritten Classe neben den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen die ersten Uebungen in der französischen Sprache gemacht werden sollten.

Die Schule besteht gegenwärtig aus 5 Classen, in welchen 3 ordentliche Lehrer und 3 Hülfslehrer, 1 Lehrerin (Französin) und 2 Lehrerinnen (für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und im Lesen) unterrichten.

Die I. Cl. zählt 18—24 Schülerinnen, die II. 32—36, die III. 50, die IV. 50, die V. 25. Unter diesen 170 bis 180 Schülerinnen sind gewöhnlich 10 bis 12 auswärtige, für welche 80 bis 150 Thlr. Pensionsgeld gezahlt wird.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich in der I. Classe 3 Thlr. 16 ßl., in der II. 2 Thlr., in der III. und IV. 1 Thlr. und in der V. 32 ßl. Außerdem haben die Schülerinnen der 2. Classe quartaliter 16 ßl. und die der unteren Classen 8 ßl. an den Gesanglehrer — den Stadtcantor — zu zahlen.

Das Schulgeld aus der 1. Classe wird zum Gehalt der Französin an die Bürgercasse abgeliefert. Das Schulgeld

der übrigen Classen geht zur Hälfte an den Oberlehrer, 3/8 an den ersten Collegen desselben und 1/8 an die erste deutsche Lehrerin.

Außer der Quote vom Schulgelde haben die beiden ersten Lehrer aus der Stadt- oder Bürgercasse ein festes Gehalt von 150 Thlrn. jährlich, 10 Scheffl. Roggen, 20,000 Soden Torf, 2 Faden Holz und einen Garten. Die participirende erste Lehrerin hat ein Gehalt von 120 Thlrn. und 2 Faden Holz; der dritte ordentliche Lehrer 250 Thlr. und die zweite deutsche Lehrerin 75 Thlr. Der Lehrer der englischen Sprache hat seine Hauptstellung am Gymnasium, und der andere Hülfslehrer ist als Küster zur Aushülfe an sämmtliche Schulen verpflichtet.

Die Bibliothek der höheren Töchterschule, gegründet 1849 und vermehrt durch ein Eintrittsgeld, durch den Ueberschuß einer Einzahlung von 4 ßl., welche jede Schülerin quartaliter für Reinigung und Heizung der Classen, für Dinte und dergl. zu zahlen hat, ferner durch Geschenke an Büchern, Kupferwerken ꝛc., besteht aus nahe an 500 Bänden, Werken, die theils zum Gebrauch der Lehrer beim Unterricht, theils zur belehrenden und unterhaltenden Privatlectüre der Schülerinnen ausgewählt worden sind.

4. Die Armenschule, bestehend a. aus einer Classe für Knaben mit 110 Schülern unter einem Lehrer und b. aus einer Classe für Mädchen mit 150 Schülerinnen. Der Lehrer der Mädchenschule erhält aus der Stadtcasse ein Gehalt von 100 Thlrn., dann für 30 bis 40 arme Kinder das Schulgeld aus der Armencasse und von den übrigen Kindern ein Wochengeld von 2 und 3 ßl. Die Lehrerin bezieht ein Gehalt von 40 Thlrn. aus der Stadtcasse.

5. An concessionirten Privatschulen für den Elementarunterricht bestehen a. 2 für Knaben, b. eine für Mädchen bis zum 10. Jahre mit 12—20 Schülerinnen und c. eine für kleinere Mädchen und Knaben mit 30—40 Sch.

Auch ist eine Kleinkinderschule vorhanden.

5. Neustrelitz.

Bis zum Jahre 1795 befand sich das Schulwesen in Neustrelitz in einem sehr mangelhaften Zustande. Von diesem Zeitpunkte an wurde dasselbe durch die Munificenz des Herzogs (nachmaligen Großherzogs) Carl und des von 1816 bis jetzt regierenden Großherzogs Georg in allmähligem, zeitgemäßem Fortschritte zu einem geordneten mehr oder weniger vollständig entwickelten Organismus von verschiedenen Schulen ausgebildet, welche aus landesherrlichen Mitteln dotirt und größtentheils erhalten wurden und unter der Oberaufsicht der Großherzoglichen Landesregierung und seit 1837 unter dem Ephorate des Consistoriums gestanden haben. Die beiden genannten hochgesinnten Landesfürsten haben sich, als Patrone der Residenzschulanstalten und unterstützt von Staatsdienern, wie Canzleiräthen v. Kamptz (später preuß. Staatsminister) und v. Türk (später preuß. Schul- und Regierungsrath) und ganz besonders vom Regierungsrath (später Staatsminister) v. Oertzen, so wie von Schulmännern, wie Visbeck (später Consistorialrath), und den Schulräthen Siefert und Kämpffer, unvergängliche Ehrennamen in der Geschichte des hiesigen Bildungswesens gestiftet.

Nach einer Uebergangsperiode, in der manches Zweckmäßige eingeleitet war, wurde nach der Gründung des großen Schulhauses in der Glambecker Straße (im Jahr 1806) eine Ober- und Unterschule für Knaben und eine Mädchenschule nebst einer Armenschule eingerichtet. Im Jahr 1811 wurde die Oberschule in ein aus 4 Cl. bestehendes Gymnasium Carolinum und die Unterschule in eine dreiclassige Elementarschule verwandelt und mit den übrigen Schulen unter die Direction eines Schulrathes gestellt. Von der ersten Elementarclasse wurde 1825 eine einclassige Realschule abgezweigt, 1828 durch eine zweite und 1833 durch eine dritte Classe erweitert. Zur Vorbereitung für das Gymnasium und die Realschule wurde 1841 eine Vorbereitungsclasse (Quinta) eingelegt und zu diesem Zwecke später ebenfalls die zweite Elementarclasse

(Sexta) mehr entsprechend eingerichtet, während der ersten Elementarclasse die Bestimmung einer abschließenden untern Bürgerschule gegeben wurde. Die höhere Mädchenschule, die aus 3 Classen bestand und später durch eine 4. erweitert wurde, erhielt 1831 ein besonderes Schulhaus in der Nähe der Stadtkirche. Parallel mit derselben wurde nach und nach eine untere Mädchenschule von zwei Classen aus der Armenschule für Mädchen gebildet. Zur Vorbereitung auf die genannten Schulen wurden von 1830 an concessionirte Vorschulen eröffnet, deren gegenwärtig für die Knaben 2 und für die Mädchen 3 vorhanden sind. Zur Beaufsichtigung dieser Vorschulen ist seit 1844 ein Schulvorstand eingesetzt, während das Gymnasium in Verbindung mit den Elementarclassen, die Realschule und die Mädchenschule unter besonderer Direction stehen.

1. Das Gymnasium **Carolinum** ist, wie schon oben bemerkt, im Jahr 1811 aus einer früheren Oberschule für Knaben entstanden. Die neue Anstalt zählte 4 Classen: **Prima — Quarta.** Im Jahr 1830 wurde für dieselbe ein landesherrliches Schulreglement und nach vorbereiteten Schritten 1837 ein förmliches Abiturientenreglement erlassen, welches letztere durch spätere Erfahrungen in engeren und weiteren Kreisen sich vielfach bewährt hat. Im Jahr 1841 wurde die Anstalt durch eine Vorbereitungsclasse (Quinta) erweitert.

Die Anzahl der Schüler variirte in den letzten Jahren zwischen 110 bis 120, darunter gewöhnlich 56—60 auswärtige. Im Wintersemester 1857/58 zählte I. 12, II. 24, III. 25, IV. 38 und V. 72.

Das Schulgeld steigt von ca. 4 Thlrn. bis zu ca. 20 Thlrn., welche schließlich in Prima entrichtet werden.

Das Gymnasium besitzt eine im Laufe der Zeit durch Beiträge der Schüler und durch Geschenke ansehnlich vermehrte Schulbibliothek, eine nicht unbeträchtliche Mineraliensammlung und einen geräumigen, gut ausgestatteten Turnplatz, der 1816 eröffnet wurde und unter allen

späteren Wandelungen des Turnwesens niemals geschlossen worden ist.

2. Die Elementarschule, welche zunächst mit dem Gymnasium in Verbindung steht, zählt, wie schon oben bemerkt, 3 Classen. Die Schülerzahl derselben betrug in den letzten Jahren 170–180, incl. der 25—30 Auswärtigen. Im Wintersemester 1857/58 zählte die erste Classe 50, die zweite 67 und die dritte 87.

3. Die Realschule. Wie schon oben bemerkt, wurde zu Michaelis 1825 neben dem Gymnasium und der Elementarschule noch eine Realclasse eingerichtet, welcher die Aufgabe gestellt wurde, „die Schüler dahin zu bringen, daß sie das Fach, dem sie sich künftig widmen, nicht mechanisch treiben, nur nachahmend, was Tausende vor ihnen eben so gemacht haben, sondern mit ihrer Geisteskraft die Materie, welche sie behandeln, beherrschen lernen, von allem tödtenden Mechanismus frei werden, selbstständig und mit Bewußtsein ihre Arbeiten machen, schnell und sicher die Ideen Anderer auffassen, endlich selbst erfindend, alle mögliche Formen ebenmäßig und schön ausführen können, daß sie also mit nützlichen Kenntnissen ausgerüstet, an Geist und Herz gebildet, einst die Schule verlassen, um dann in dem Staate rechtschaffene, gute Bürger, brauchbare und nützliche Menschen zu werden."

„Da die Leistungen der Realclasse sich eine ungetheilte Zufriedenheit erwarben und die Zahl der Schüler mit jedem Semester sich mehrte," so wurde zu Michaelis 1828 eine zweite Classe angelegt und beide Classen wurden zu einer „Realschule" erhoben.

Um „die Cursus in den einzelnen Lectionen zweckmäßiger einrichten, den Kreis der Lehrobjecte in beiden Classen erweitern zu können und die Anstalt in ihrer Wirksamkeit zu heben und dem Ganzen eine größere Vollständigkeit zu geben," wurde zu Michaelis 1833 eine dritte Classe eingerichtet und außer den drei ordentlichen Lehrern noch ein besonderer für die französische und englische Sprache angestellt.

Nachdem im Jahre 1836 die Lehrkraft noch durch einen vierten Lehrer verstärkt worden war, wurde zu Ostern 1837 die Realschule, welche bis dahin mit dem Gymnasio und der Elementarschule unter derselben Leitung gestanden hatte, selbstständig gemacht, und dem ersten Lehrer das Rectorat übertragen.

Als zu Michaelis 1839 der Lehrer der neuern Sprachen Neustrelitz verließ, übernahm der vierte Lehrer den Unterricht im Französischen und Englischen. Durch diese Aenderung wurde es nicht allein möglich, dem gesammten Sprachunterrichte eine weitere Ausdehnung zu geben, sondern auch der ethischen und wissenschaftlichen Seite der Realschule mehr Berücksichtigung zu verschaffen.

Zu weiterer Vervollständigung der Bildungsmittel, welche den Schülern der hiesigen Realschule geboten sind, wurde Ostern 1845 auch ein Gesanglehrer angestellt.

Bei diesem Lehrerpersonale hat es seitdem sein Bewenden behalten. — Die Vorbereitung finden die hiesigen Realschüler wie die Gymnasiasten in drei Elementarclassen und in einer besondern Vorbereitungsclasse der beiden höheren Lehranstalten.

Die Zahl der Schüler beläuft sich gegenwärtig

in der	1.	Cl.	auf	20	Schüler,	15	einheim.,	5 auswärtige,
=	2.	=	=	43	=	18	=	25 =
=	3.	=	=	63	=	42	=	21 =
in allen	3	Cl.	auf	126	Schüler,	75	einheim.,	51 auswärtige.*)

*) Nota. Nach einem im Jahre 1846 gemachten Ueberschlage waren von 691 Schülern, welche bis zu diesem angegebenen Jahre die hiesige Realschule besuchten, 620 ins bürgerliche Leben übergetreten und zwar in folgender Vertheilung: als Landleute etwa 150, als Handwerker 140, als Kaufleute fast 100, als Seminaristen 23, als Musiker 18. Der Apothekerei und der Chirurgie widmeten sich 15, dem Forstfach 14, der Kochkunst 12, der Malerei, Bildhauerei und Lithographie 7; in den Büreaudienst traten 9, in den Militärstand 6, Gärtner wurden 6 und eben so viele wurden Feldmesser, Architecten und Mechaniker; die Uebrigen erwählten mehr oder weniger vereinzelt andere Fächer. — Der Eintritt in den Büreau- und Militärdienst hat sich seitdem vermehrt. —

Das Schulgeld beträgt in der ersten Classe 3 Thlr. 8 ßl., in der zweiten 2 Thlr. 40 ßl., in der dritten 2 Thlr. 12 ßl. Das Schulgeld von sämmtlichen Großherzoglichen Schulen für die männliche Jugend kommt zur Vertheilung unter acht Lehrer und die Lehrer der neueren Sprachen und des Gesanges. Außer dem Antheil am Schulgelde beziehen die eben erwähnten Lehrer wie die nicht Participirenden Gehalt. Zur Anschaffung der Lehrmittel jeglicher Art sind Seitens der Großherzogl. Landesregierung jährl. 100 Thlr. Gold bewilligt. Die Unterhaltungskosten der Schülerbibliothek werden aus den Eintrittsgeldern (8 Gr. vom Einheimischen, 12 Gr. vom Auswärtigen) und aus den Lesegebühren (vierteljährlich 6 Gr.) bestritten.

4. Concessionirte Vorschulen für Knaben bestehen 2. Die Aufgabe derselben ist, den Schülern die ersten Elemente, „Lesen, Schreiben und Rechnen" beizubringen. Wenn sie ziemlich fertig lesen, eine nicht unzierliche Handschrift schreiben, beim Dictiren nicht zu grobe Fehler machen und im Rechnen die 4 Species im Zahlenraum bis 100 mit Fertigkeit, sowohl im Kopfe als auf der Tafel, rechnen können, werden sie in die 3. Classe der städtischen Elementarschule versetzt. Die eine dieser beiden Vorschulen zählt gewöhnlich 100—120 Schüler. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 1 Thlr., für eine Anzahl Freischüler — zuweilen 20 — wird nur die Hälfte bezahlt. Außer diesem Schulgelde erhält der Lehrer seit vielen Jahren vom Großherzoge ein jährliches Gnadengeschenk von 40 Thlrn., ferner 22 Thlr. Wohnungsgeld und 10 Thlr. Holzgeld.

5. Die Mädchenschulen. Privatschulen für Mädchen bestehen nicht, sondern nur öffentliche Schulen, und zwar fünf an der Zahl; davon sind drei sogenannte Vorschulen, an deren Spitze geprüfte Lehrerinnen stehen, und welche von den Mädchen aller Stände vom 6—9. Lebensjahre besucht werden. Der Lehrstoff ist hier rein elementar und besteht in Lesen, Schreiben, Rechnen (Ziel: die vier Grundrechnungen im Zahlenraum bis Hundert), Biblische Geschichte und Singen. Da der Bestand dieser Vorschulen sich rein

nach dem Bedürfniß richtet und die Lehrerinnen bis jetzt keine Beihülfe bekommen, sondern nur von dem Schulgeld (4 Thlr. und 8 Thlr. jährlich) leben, so ist ihre Zahl eine schwankende und hat es zu Zeiten schon mehr als drei Vorschulen für Mädchen gegeben.

Aus diesen Vorschulen werden die Kinder, wenn sie ihre Qualification durch eine Prüfung nachgewiesen haben, je nach ihrem Wunsche, entweder in die höhere Mädchenschule, oder in die öffentliche Elementarschule für Mädchen versetzt. Die letztere empfängt ihre Schülerinnen aus den untersten Ständen, die erstere aus den höheren Ständen bis zum gehobenen Handwerker hinab. Beide Schulen haben sich ganz allmählich mit der steigenden Bevölkerung der Stadt entwickelt und zwar aus sehr bescheidenen Anfängen. Die jetzige höhere Mädchenschule war bis zum Jahre 1831 im Schulgebäude des Gymnasiums placirt und stand unter der Leitung des Gymnasialdirectors. In dem genannten Jahre bekam sie ein eigenes Gebäude, aber erst im Jahr 1838 wurde sie ganz selbständig dadurch, daß der damalige erste Lehrer zum Rector ernannt und die Schule direct unter das Consistorium als Oberschulcollegium gestellt wurde. Nachdem die Schule im Jahr 1829 eine dritte Classe bekommen hatte, wurde im Herbste 1850 eine vierte Classe eingerichtet, weil die bisherigen drei Classen von 163 Schülerinnen besucht waren. Dadurch ist der jetzige Bestand der Schule in folgender Weise festgesetzt. In vier Classen unterrichten jetzt vier Lehrer und zwei Lehrerinnen. Von den ersteren sind drei Literaten, der vierte ein Seminarist; doch giebt von jenen Einer, welcher Gymnasiallehrer ist, nur den Unterricht in der französischen Sprache. Die Zahl der Schülerinnen betrug (Sommerhalbjahr 1859) 228, und zwar in Classe I. 38, in Classe II. 63, in Classe III. 68, in Classe IV. 59 Schülerinnen. Das Schulgeld beträgt in allen Classen gleich viel und zwar vierteljährlich 2 Thlr., außerdem 5 ßl. für Tinte ꝛc., wozu im Herbste noch 12 ßl. Holzgeld hinzukommen. Außerdem wird für den französischen Unterricht, welcher nicht obligatorisch, sondern facultativ ist,

ein besonderes Schulgeld, nämlich 1 Thlr. vierteljährlich, bezahlt. Die Lehrgegenstände sind die gewöhnlichen: Religion, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Naturlehre, Deutsch, Französisch (siehe oben), Zeichnen, Rechnen, Lesen, Singen und Handarbeit. — Zu Ostern jedes Jahres findet eine öffentliche Prüfung statt, an welche sich am folgenden Tage eine Ausstellung der Handarbeiten und Zeichnungen anschließt.

Die öffentliche Elementarschule für Mädchen bestand bis zum Jahre 1846 nur aus einer Classe, an welche sich in demselben eine zweite Classe anschloß. Bis zum Herbst des vorigen Jahres unterrichteten in beiden Classen Lehrerinnen; da aber eine derselben wegen Kränklichkeit abging, so wurde ihre Stelle durch einen Seminaristen wieder besetzt und die Schule zugleich besser organisirt. Sie wird gegenwärtig von 132 Schülerinnen besucht, von denen 57 auf die obere, 75 auf die untere Classe kommen. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 1 Thlr. 3 resp. 5 ßl. nebst 12 ßl. Holzgeld im Herbst. Lehrstoff und Standpunkt der Schule sind die einer gehobenen Volksschule, da sie mit den Vorschulen zusammen als eine dreiclassige Volksschule zu betrachten ist.

Die höhere Mädchenschule und die öffentliche Elementarschule für Mädchen stehen beide unter der unmittelbaren Direction des Rectors der ersteren, während die Vorschulen für Mädchen wie die für Knaben unter dem städtischen Schulvorstande stehen, welcher aus dem Bürgermeister, den Directoren, resp. Rectoren des Gymnasiums, der Realschule und der höheren Mädchenschule, einem Stadtprediger und einem Elementarlehrer besteht.

Bemerkung. Ein Taubstummen-Institut, welches Ostern 1845 mit 4 Kindern eröffnet wurde und im Jahre 1855 noch 15 zählte, seitdem aber auf 6 zurückging, wird Ostern d. J. aufgehoben. Die 3 letzten Zöglinge desselben werden dann in die Anstalt zu Ludwigslust eintreten.

6. Schönberg.

Die Stadt- und Realschule. Bis zum Februar 1846 bestand in Schönberg nur eine dreiclassige Stadtschule, in welcher Knaben und Mädchen in allen Classen gemeinschaftlich unterrichtet wurden, neben einer s. g. Küsterschule. Diese stand mit jener in keinem andern Verbande, als daß der Rector nach jedem Osterfeste dem Küster diejenigen Schüler zu entziehen sich bemühte, für welche in der Stadtschule voraussichtlich prompte Zahlung des Schulgeldes und ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten war.

Durch die Munificenz des Großherzogs, welche sich nach der Michaelis 1845 erfolgten Aufhebung des alten Domgymnasiums auf dem Domhofe zu Ratzeburg — das von Schülern des Fürstenthums fast gar nicht besucht wurde — in einem besonderen Maße dem Aufblühen der Schönberger Schule zuwandte, wurden schon zu Ostern 1846 8 Classen (mit 8 Lehrern und 1 Lehrerin) errichtet. Die erste Classe dieser Schulanstalt erhielt den Namen „Realclasse", der bald eine zweite (die neunte Classe) und nach einigen Jahren noch eine dritte Realclasse (die zehnte Schulclasse) hinzugefügt werden mußte.

Bei einer so raschen Vermehrung der Classen fehlte es Anfangs an den nöthigen Schullocalen. Das in den 20er Jahren erbaute Schulhaus enthielt außer 2 Lehrerwohnungen nur 4 Classenzimmer, jedes für 40 größere Schüler nicht einmal ausreichend. Im Jahre 1845 war zwar noch ein Nebengebäude mit 2 Classenzimmern — jedes für etwa 60 Schüler — erbaut worden, aber diese Schulclassen reichten bei der raschen Erweiterung der Schule nicht aus; es mußte außer in der Amtswohnung des Küsters auch noch einstweilen in 2—3 verschiedenen, gemietheten Locales unterrichtet werden. Zu Michaelis 1850 aber wurde die Amtswohnung des einen Lehrers zu Schulclassen eingerichtet, so daß von da an, mit Ausnahme der Küsterschule, alle Schulclassen auch örtlich vereinigt werden konnten. Da die Küsterschule aber trotz wiederholter Versuche, selbige über das Niveau mittelmäßiger

Landschulen zu erheben, wegen der hemmenden äußeren Einflüsse im Ganzen zu keinen befriedigenden Leistungen ihrer Schüler gebracht werden konnte: so wurde sie Ostern 1851 aufgehoben; ihre Schüler wurden auf die Knaben- und Mädchenclassen vertheilt und statt ihrer wurde eine dritte Realclasse in den Schulorganismus eingereiht, eine Maßregel, welche der ganzen Schule bald gute Früchte eintrug.

Diese rasche Erweiterung der Schule erfolgte nun besonders dadurch, daß sie das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung des Fürstenthums alsbald zu gewinnen und dauernd zu fesseln wußte und dadurch eine immer größere Anzahl Schüler vom Lande an sich zog, namentlich die Söhne von wohlhabenden Bauern oder Hauswirthen. Die Zahl dieser auswärtigen Schüler betrug im Jahre 1846 nur noch 33, im Jahre 1858 dagegen schon 131.

Die Anstalt besteht demnach aus 10 Classen, und zwar **A.** aus einer gemischten Elementarclasse, **B.** aus einer Knaben-Bürgerschule mit drei aufsteigenden Classen, **C.** aus einer Realschule mit drei Classen und **D.** aus einer Mädchenschule mit drei aufsteigenden Classen. — Der Cursus in der ersten Realclasse ist zweijährig, in allen übrigen Classen einjährig.

Die Schülerzahl betrug im Sommerhalbjahr 1858 im Ganzen 515, darunter 131 Auswärtige. Die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Classen war folgende: 1. Realclasse 18 (darunter 10 Auswärtige), 2. Realclasse 31 (22 Auswärtige), 3. Realclasse 39 (20 Auswärtige); 1. Knabenclasse 40 (15 Auswärtige), 2. Knabenclasse 66 (17 Auswärtige), 3. Knabenclasse 71 (11 Auswärtige); 1. Mädchenclasse 35 (6 Auswärtige), 2. Mädchenclasse 71 (11 Ausw.), 3. Mädchenclasse 70 (9 Auswärtige) und Elementarclasse 74 (10 Auswärtige).

Das Lebensalter der Schüler beträgt im Durchschnitt in der 1. Realclasse 16 Jahr, in der 2. 14½, in der 3. 13¼, in der 1. Knabenclasse 12½, in der 2. 10½ ꝛc.

Das Schulgeld ist sehr gering und beträgt für die erste und zweite Realclasse quartaliter 1 Thlr. 24 ßl., für die dritte Realclasse 1 Thlr., für die erste Knabenclasse 36 ßl., für die zweite 24 ßl. und für die dritte 16 ßl., für die erste Mädchenclasse 1 Thlr., für die zweite 24 ßl., für die dritte 14 ßl. und für die Elementarclasse ebenfalls 14 ßl.

Daneben hat das Scholarchat, dem auch der Rector als Mitglied angehört, noch die Befugniß, in geeigneten Fällen, z. B. bei Versetzungen strebsamer Schüler, deren Eltern wegen erweislichen Unvermögens diese Versetzung nicht wohl zugeben konnten, nach gewissenhaftem Ermessen das Schulgeld abzumindern oder zu erlassen. Solcher Schüler waren — incl. der Lehrerkinder — Michaelis 86 vorhanden.

Das Pensionsgeld für Auswärtige beträgt höchstens jährlich 150 Thlr. Cour. — ohne Wäsche und Bett.

Das Schulgeld — im Betrage von ca. 1100 Thlrn. Cour. jährlich — fließt in die großherzogliche Casse, aus welcher alle Kosten der Schule bestritten werden ohne städtische Beihülfe.

Die Anzahl der Lehrer stimmte jederzeit mit der Anzahl der Classen überein. Dazu kommen noch für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten eine Lehrerin und eine Gehülfin, welche in der zweiten Mädchenclasse beide zugleich diesen Unterricht leiten; in der ersten Classe unterrichtet die Lehrerin, in der dritten die Gehülfin allein.

Sämmtliche Lehrer beziehen ein festes Gehalt. Das Einkommen des Rectors besteht in 800 Thlrn., freier Wohnung, 8 Faden Holz und 16 Scheffeln Roggen; das der untersten Lehrerstelle in 230 Thlrn., 2 Faden Buchenholz und 16 Scheffeln Roggen.

Hülfsmittel für Lehrer und Schüler sind in reichem Maße vorhanden. Eine Schulbibliothek, die mehr als 1000 Bände, darunter werthvolle Werke, enthält, ist in Verbindung mit einem seit Jahren bestehenden Lesecirkel pädagogischer Journale, der sich auch mehr und mehr über das Fürstenthum ausgebreitet hat, nicht ohne heilsame Einwirkung auf die gemeinsame Thätigkeit geblieben. Auch

sind außer einem reichlichen Vorrath von guten Wandkarten, allerlei Abbildungen und guten Schreib- und Zeichenvorlagen auch noch drei Zimmer für naturgeschichtliche, physikalische und chemische Sammlungen vorhanden; ferner drei kleinere, aber schon ziemlich ausgestattete Lesebibliotheken für die Realschüler und für die Knaben- und Mädchenschule. — Die Classenlehrer leiten zur Lectüre an und controliren dieselbe.

Durch die vielen auswärtigen Schüler vom Lande hat die Schule ein eigenthümliches, interessantes — den Lehrern und der Behörde aber sehr willkommenes — Gepräge erhalten. Es haben selbst Lehrburschen und Gesellen ihre Gewerbs-Ehre bei den Genossen hingegeben für die Erlaubniß, der Bürgerschule und, wohin sie es durch treuen Fleiß in der ersten Classe zu bringen suchten, der Realschule auf 1 oder 2 Jahre anzugehören; ja es haben sogar einzelne frühere Bauerknechte — einer, nachdem er aus dem Militärdienst entlassen worden war — die erste Knabenclasse und die Realschule besucht. Auch solche Schüler haben sich den Schulgesetzen und den persönlichen Anordnungen der Lehrer jederzeit willig gefügt und hat sich keine Spur eines üblen Einflusses derselben auf ihre jüngeren Mitschüler gezeigt.

Unter solchen eigenthümlichen Verhältnissen ist die Schule denn auch manchen ihrer Schüler gegenüber genöthigt, einige practische Maßregeln zu treffen, um den Bedürfnissen eben dieser Schüler besser entsprechen zu können. So wird z. B. der Unterricht im Lateinischen, welcher in zwei Abtheilungen ertheilt wird, aus den Lehrstunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags in eine andere Zeit verlegt, sofern Schüler der zweiten Realclasse, welche später etwa ein Gymnasium besuchen werden, schon für die obere Abtheilung sich eignen oder Schüler aus der ersten Knabenclasse dem lateinischen Unterricht in der unteren Abtheilung beiwohnen wollen. Ueberdies kann der Rector — in Berücksichtigung der Wünsche der Eltern — von der Theilnahme an dem Unterrichte in den fremden Sprachen — Latein, Französisch und Englisch — dispensiren. Daß die dispensirten Schüler, deren Zahl

übrigens nicht über Verhältniß groß ist, inzwischen in andern Lectionen beschäftigt werden, möge noch erwähnt sein. —

Aus den beiden ersten Realclassen sind von Ostern 1846 bis Ostern 1859 im Ganzen 177 Schüler abgegangen, von welchen 70—80 sich einem Handwerke, 4 dem Maschinenbau, 36 der Handlung, 34 der Landwirthschaft und 18 dem Berufe eines Volksschullehrers widmeten; einzelne wurden Kunstgärtner, Feldmesser, Copiist, Postbedienter, Lithograph ꝛc. 6 Schüler gingen auf andere Realschulen über und eben so viele auf Gymnasien. —

7. Stargard.

Die Stadtschule zu Stargard war, soweit die im Schularchiv vorhandenen Nachrichten zurückreichen, eine dreiclassige unter der Leitung des Rectors stehende Schule, dem zur Seite der Cantor und Küster zur Ausbildung der Jugend thätig waren; und zwar war die Classe des Rectors eine Knabenclasse, die des Cantors und Küsters hingegen wurde von Knaben und Mädchen besucht. Bis zum Jahre 1810 waren es in gewissem Sinne drei unabhängig von einander bestehende Schulen, und erst in diesem Jahre wurde durch eine neuedirte Schulordnung die Bestimmung getroffen, daß alle drei Schulen zu einer Anstalt vereinigt werden sollten, und zwar so, daß die Schule des Rectors und Küsters eine Anstalt für die Knaben, und die Schule des Cantors eine davon geschiedene für die Mädchen bilden und ausmachen sollte. Mangel an Raum hinderte damals noch eine solche Absonderung, und es blieben Mädchen und Knaben in den beiden unteren Classen gemischt, ja auch in des Rectors Classe wurden fähigere Mädchen aufgenommen. Erst durch eine neue Schulordnung vom Jahre 1824 wurde das hiesige Schulwesen ein geordneteres und bekam eine zweckmäßigere Gestalt. Durch den Neubau des Schulhauses war der nöthige Raum gewonnen und es wurde nun die Schule des Rectors, Cantors und Küsters zu einer Anstalt vereinigt,

und zwar so, daß eine Knaben-, eine Mädchen- und eine gemischte Elementarclasse errichtet wurden. Alle drei Lehrer unterrichteten in allen Classen. Aus der Elementarclasse, zu der die Kinder mit dem sechsten Jahre schulpflichtig waren (und noch sind), wurden sie in die Mädchen- und Knabenclasse versetzt. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen betrug damals und in den nächsten Jahren 250—260.

Ephorus der Schule war bis dahin und blieb auch für die Folgezeit der jedesmalige Präpositus zu Stargard.

Eine abermalige Umgestaltung erfuhr die Schule am 15. August 1844. Die große Schülerzahl stand nicht im Verhältnisse mit dem Lehrerpersonale, und eine Vermehrung der Lehrkräfte war längstgefühltes Bedürfniß. Dem wurde dadurch abgeholfen, daß ein vierter Lehrer und eine Lehrerin für weibliche Handarbeit angestellt wurden. Statt der bisherigen Eintheilung in drei Classen hatte der Vorschlag für die neue Organisation der Schule Anklang und Bestätigung bei Allerhöchster Landesregierung gefunden, daß durch die vier Classen, welche von da ab möglich waren, Knaben und Mädchen vereint bei angemessener Sonderung der Plätze unterrichtet werden sollten, so daß also jetzt 4 Stufenclassen vorhanden waren, während bisher in der Mädchen- und Knabenclasse viele Abtheilungen nöthig waren, wodurch der Unterricht über das Maaß erschwert wurde. Mit dieser neuen Organisation der Schule schien es eher erreichbar, als bisher, daß allen Anforderungen an eine Bürgerschule entsprochen werden könnte. Doch mehrte sich die Schülerzahl von der Zeit an stetig in dem Maaße, daß die Frequenz bald 300–320, ja noch mehr, Schüler und Schülerinnen jährlich betrug, und bald der damalige Rector die Klage auszusprechen sich gedrungen fühlte: Wenn nicht bald eine neue Classe beschafft werde, so werde die Masse in den einzelnen Classen die Uebersicht für die Lehrer sehr erschweren, und die Resultate des Unterrichts, wie sie zu erreichen sein müßten, könnten nicht gewonnen werden, denn vielfach müßten unfähige Schüler versetzt werden, damit nur Raum für die hinzukommenden Kinder geschafft werde.

Noch 12 Jahre lang blieb der bisherige Bestand der Schule mit ihren vier Classen, bis zu Ostern v. J. (1859), zugleich mit der Neubesetzung des Rectorats eine fünfte Classe eingerichtet, und ein fünfter Lehrer eingeführt wurde.

Der gegenwärtige Bestand der Schule ist demnach folgender: An den fünf Classen derselben sind fünf Lehrer thätig und außerdem unterrichtet eine Lehrerin in weiblichen Handarbeiten.

Die Gesammtzahl der Schüler und Schülerinnen betrug von Ostern bis Michaelis 1859: 323, welche sich auf die einzelnen Classen folgendermaßen vertheilten:

1.	Classe:	20	Knaben,	20	Mädchen	=	40.
2.	=	37	=	34	=	=	71.
3.	=	47	=	38	=	=	85.
4.	=	20	=	31	=	=	51.
5.	=	30	=	46	=	=	76.
		154	Knaben,	169	Mädchen	=	323.

Die Anzahl der auswärtigen Schüler ist geringe, da dieselben sich lieber den drei Gymnasien des Landes zuwenden, als einer Bürgerschule, in der zwar in allen, für das bürgerliche Leben erforderlichen Gegenständen unterrichtet wird, von deren Lehrgegenständen aber der Unterricht in alten und neuen (fremden) Sprachen der Schulordnung gemäß ausgeschlossen ist. Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion (biblische Geschichte und Katechismus), Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Deutsche Sprache, Rechnen (Kopf- und Tafelrechnen), Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Geschichte und Geographie; außerdem für die Mädchen: Handarbeit. Der Unterricht in alten und neuen Sprachen wird privatim gegen Honorar ertheilt.

Das Schulgeld beträgt für die erste bis dritte Classe 24 ßl., für die vierte und fünfte 12 ßl. vierteljährlich; vierzig Schüler werden unentgeltlich unterrichtet.

Die Lehrerstellen sind so dotirt, daß die Existenz der Lehrer gesichert ist. Die Gehalte fließen größtentheils aus den Pachteinkünften des Consistorialgutes Sabel; daneben

aber bildet das eingehende Schulgeld einen nicht unbeträchtlichen Theil des Einkommens des Rectors, Cantors und Küsters. Der vierte und fünfte Lehrer haben keinen Antheil am Schulgelde.

Die Kosten für Erhaltung des Schulhauses und sämmtlicher dazu gehöriger Gebäude werden größtentheils aus der Casse des Großherzoglichen Amts Stargard bestritten; nur kleinere Reparaturen in den Classen, die Lehrmittel, das Reinigen, Heizen der Classen, theilweises Anfahren des Schulholzes und Kleinmachen desselben, werden aus Mitteln der Schulcasse beschafft, zu welcher jeder Schüler einen jährlichen Beitrag zu steuern hat, und in welche jährlich außerdem 12 Thlr. von der Gesammtsumme des eingehenden Schulgeldes fließen.

Alljährlich zu Ostern (und zwar in der Woche vor Palmarum) findet eine öffentliche Prüfung sämmtlicher Schüler und Schülerinnen im Beisein des Ephorus und des Magistrats hiesiger Stadt, sowie Aller, die sich für die Anstalt interessiren, statt.

Im Allgemeinen ist noch hinzuzufügen, daß für den Unterricht der Jugend hiesigen Orts durch Allerhöchste Landesregierung hinlänglich und allen Anforderungen und Bedürfnissen der Jetztzeit entsprechend gesorgt ist.

8. Strelitz.

Vor dem Jahre 1829 bestand die hiesige Stadtschule, wie in den meisten kleineren Städten, aus einer Rector- und Cantorschule. Die Lehrgegenstände in letzterer erstreckten sich auf Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, in der Rectorclasse kam noch hinzu der Unterricht in der Geschichte, Geographie und Naturgeschichte. Einige Jahre hindurch wurde in nicht obligatorischer Weise für alle Schüler Unterricht im Lateinischen ertheilt.

Außerdem gab es mehrere Privatschulen, in denen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich nothdürftig die

ersten Elemente gelehrt wurden. Diese Schulhalter, meistens Personen aus dem Handwerkerstande, ertheilten ihren Unterricht größtentheils, ohne einen festen Gehalt aus städtischen Mitteln zu beziehen, für 2 ßl. die Woche für jedes Kind. Nur einer von ihnen, der zugleich Hausvater im städtischen Armenhause war und dessen Schule besonders von Kindern besucht wurde, deren Schulgeld aus der Armencasse bezahlt wurde, hatte freie Wohnung im Armenhause und ein kleines Deputat an Brennmaterial. In späteren Jahren wurde dann noch ein anderer, der sich schon einige Vorbildung für das Lehrfach erworben, mit einem jährlichen Gehalte von 20 Thlrn. aus der Stadtcasse und einigem Brennmaterial concessionirt.

Die Schulhalter bereiteten die Kinder zur Aufnahme in die Cantorclasse vor, jedoch wurde selbstverständlich eine große Zahl von Schülern von diesen Vorbereitungsschulen aus confirmirt. Dieselben standen demnach unter sich in dem Verhältniß von Parallelclassen und hatten alljährlich zu Ostern in dem städtischen Schulgebäude eine öffentliche Prüfung zu halten, wobei von Rector und Cantor in Gemeinschaft mit den Pastoren die für die Cantorclasse befähigten Knaben ausgesucht wurden. Die Anforderungen hierzu erstreckten sich auf möglichst fertiges Lesen, einige Fertigkeit im Schreiben und im Rechnen der vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen.

Eine gesonderte öffentliche Mädchenschule gab es bis zu dem oben benannten Zeitpunkte noch nicht, vielmehr hatten die Töchter der Stadt ihre Ausbildung in einzelnen von älteren Damen gehaltenen Privatschulen zu suchen, in denen aber auch nur Unterricht in den nöthigsten Gegenständen und in weiblichen Handarbeiten ertheilt wurde. Mit dem Jahre 1829 wurde dann eine zweiclassige öffentliche Mädchenschule in einem Flügelanbau des Knabenschulhauses errichtet und an derselben eine Lehrerin und ein nichtstudirter, jedoch für das Schulfach einigermaßen gebildeter Lehrer angestellt. Die Anordnung und Vertheilung der Lehrdisciplinen auf beide Classen wurde ähnlich eingerichtet wie in der Rector-

und Cantorschule. Damit jedoch die Mädchen den Unterricht eines Literaten nicht ganz entbehrten, übernahm der Rector in der ersten Mädchenclasse den Unterricht in der Geographie und Naturgeschichte, wofür der Mädchenlehrer die Lectionen im Rechnen in der zweiten Knabenclasse und der Cantor die in der biblischen Geschichte und im Schreiben in der ersten Knabenclasse zu ertheilen hatten. Jedoch ist es in späteren Jahren nicht ganz bei dieser Einrichtung des Lectionsplans verblieben. Mit dem oben erwähnten Jahre war auch noch in anderer Hinsicht eine Art Wendepunkt für das hiesige Schulwesen eingetreten. Neben Feststellung eines in den allgemeinsten Umrissen gezeichneten Lehrplans erhielt die Schule auch eine landesherrlich bestätigte Schulordnung, nach welcher eine Schulcommission, bestehend aus dem Bürgermeister, den beiden Pastoren, dem Rector und einem Mitgliede der Stadtverordneten, die Aufsicht und Direction über dieselbe zu führen, sich über zu treffende Einrichtungen mit den Lehrern zu vereinigen und sich, im Falle materielle Hülfe dazu erforderlich, an das Patronat, den Magistrat, zu wenden hatte. — Vielleicht wurde diese Erweiterung und dieser Fortschritt zum Besseren bei hiesigem Schulwesen mit durch den Vorgang der jüdischen Gemeinde bewirkt. Es war auch um diese Zeit, als dieselbe mit Genehmigung hoher Landesregierung und Gewährung einer jährlichen Großherzoglichen Beihülfe von 200 Thlrn. eine besondere Confessionsschule mit 3 Classen errichtete. In dieser sollten nicht allein die Elemente gelehrt, sondern es sollte auch ein höherer Unterricht in der Mathematik, Geschichte, Naturlehre und in fremden Sprachen, im Lateinischen, Französischen und Englischen ertheilt werden. Wenn bei solcher unmethodischen Anordnung des Lehrplans die Lehr-Resultate im Allgemeinen nicht befriedigender Art sein konnten, so hatten doch begabtere Schüler Gelegenheit, sich eine ziemlich tüchtige Ausbildung für ihren künftigen Beruf zu erwerben. Immerhin war aber die Gelegenheit, fremde Sprachen zu erlernen, und die anerkennenswerthen Leistungen einiger tüchtiger Schüler so verlockend, daß nach und nach viele christliche Eltern ihre Kinder der

jüdischen Schule anvertrauten. Natürlich mußte dadurch die religiöse Bildung, wenn auch durch Privatunterricht einigermaßen hie und da ersetzt, sehr benachtheiligt werden.

Als im Jahre 1845 einer der obengedachten Schulhalter, es waren ursprünglich 3 an der Zahl — gestorben und ein anderer wegen Altersschwäche sein Amt nicht mehr verwalten konnte, wurde ein auf dem Mirower Seminar gebildeter Lehrer, der bisher einer Dorfschule vorgestanden hatte, mit einem jährlichen Gehalte von 80 Thlrn. aus der Kämmereicasse, freier Wohnung nebst Garten, Wiese, 2 Faden Brennholz und der Erlaubniß, von jedem Kinde 24 ßl. Schulgeld vierteljährlich zu erheben, berufen. Demselben wurde noch eine Lehrerin mit 20 Thlrn. Gold Gehalt, einem Antheil am Schulgelde und einigem Bedarf an Brennmaterial zur Seite gestellt, und es wurden mit diesen beiden Lehrkräften zwei elementare Stufenclassen in dem städtischen Schulhause errichtet. Dies war um so nothwendiger, als inzwischen auch der dritte der früheren Schulhalter auf andere Weise für das Lehramt untauglich geworden war. Die Oberclasse dieser neuen Elementarschule sollte sich mit ihrem Lehrcursus vorbereitend, wie früher jede Schule der Schulhalter, an die Cantorclasse anschließen, so daß nun ein förmlicher Schulorganismus von vier Stufen und zwei nach Geschlechtern getrennten oberen Parallelclassen (nämlich der Rector- und Cantorclasse und den beiden Mädchenclassen) zu Stande kam.

Bei dieser Gelegenheit darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich aus dieser Zeit auch die Entstehung der hiesigen Kleinkinderbewahranstalt datirt. Nach dem Vorgange von Neustrelitz wurde eine solche auch hierorts auf den besonderen Wunsch der Frau Großherzogin, der hohen Gönnerin dieser Institute, für Kinder, die das schulpflichtige Alter von 6 Jahren noch nicht erreicht, gestiftet. Die Aufsicht über die Kleinen wurde der Ehefrau eines hiesigen Bürgers, gegen freie Wohnung, etwas Gehalt und ein Deputat an Brennmaterial, anvertraut. Zugleich wurde der neu angestellte Elementarlehrer beauftragt, gegen eine besondere Entschädigung täglich eine

Stunde sich mit den Kindern unterrichtlich zu beschäftigen. Gegenwärtig ist kein Lehrer an dieser Anstalt thätig, sondern sie steht ausschließlich unter weiblicher Leitung.

Eine neue Epoche für die Gestaltung des hiesigen Schulwesens trat mit Ostern 1852 ein. Manche obwaltende Uebelstände machten eine weitere Reorganisation desselben nothwendig. Der Besuch der jüdischen Schule von Christenkindern hatte in beklagenswerther Weise überhand genommen. Dazu kam, daß einige Jahre früher eine Privatschule für Mädchen unter Leitung einer weither gereis'ten Dame mit einiger französischer Bildung eröffnet ward. Den wissenschaftlichen Unterricht ertheilte einer der Pastoren und der Rector der Stadtschule. Als zu Michaelis 1851 der jetzige Seminarvorsteher Becker zum Rector der Stadtschule ernannt ward, reifte bei seinem lebhaften Interesse für die Förderung des hiesigen Schulwesens der Plan, den Anstoß zu einer besseren Umgestaltung desselben zu geben; so daß künftig die Leistungen der städtischen Schule geeignet wären, den billigen Anforderungen aller Einwohner der mittleren und höheren Stände bis zu einem gewissen Grade zu genügen. Der Magistrat ließ sich bald bereit finden auf die Vorschläge des Rectors einzugehen, soweit die Stadtcasse durch die betreffende Aenderung nicht zu sehr in Anspruch genommen würde. Da aber zur Durchführung des vorliegenden Planes unbedingt neue Hülfsquellen eröffnet werden mußten, wandte man sich mit Vorträgen und Bitten an die Regierung. Diese hatten schließlich zur Folge, daß letztere sich bereit erklärte, wenn die gemachten Vorschläge ins Werk gesetzt würden, eine jährliche Beihülfe von 200 Thlrn. zur Unterhaltung der Schule zu gewähren. Bisher war der Rector von den 4 Lehrern der einzige Literat gewesen. Wenngleich früher auch der Cantor immer ein Theologe war, so war man doch bei der Anstellung des letzten im Jahre 1841 davon abgewichen und hatte einen Seminaristen dazu berufen. Es stellte sich so das Bedürfniß nach einem zweiten studirten Lehrer heraus, aber auch außerdem wurden noch zwei andere Lehrer nothwendig, da nun sämmtliche Kinder der Stadt die

öffentliche Schule zu besuchen angehalten wurden. Denn die Privatschule für Mädchen wurde von Patronatswegen aufgehoben, ebenso konnte die jüdische Schule, weil der Besuch derselben den Christenkindern untersagt wurde und viele reiche jüdische Familien in den letzten Jahren nach andern Städten sich übersiedelt hatten, aus Mangel an Frequenz und den nöthigen Mitteln zu ihrer Unterhaltung nicht länger bestehen und wurde Ostern 1852 geschlossen. Die jüdische Gemeinde sah sich nun genöthigt ihre Kinder auch der christlichen Schule zu übergeben, und traf zur Erreichung dieses Wunsches bestimmte Vereinbarungen mit dem städtischen Patronate. In Folge dessen konnte man um so eher an die Berufung der drei oben benannten Lehrkräfte denken, die denn auch mit Ostern 1852 in ihr Amt eintraten. Außer den zwei Mädchenclassen wurde noch eine dritte errichtet und der zweite studirte Lehrer hauptsächlich für die Mädchenschule verwandt. Ebenso entstand außer der Rector- und Cantorclasse noch eine gesonderte dritte Knabenclasse, in den beiden andern Classen, der nunmehrigen vierten und fünften blieben die Geschlechter gemischt, so daß auf diese Weise ein Complex von 8 Classen mit 5 Stufen ins Leben trat.

Für die ganze Schule wurde ein ausführlicher Lehrplan und eine neue Schulordnung entworfen, wodurch dieselbe zu einem völligen Organismus constituirt und neben der Schulcommission, die nun den Namen Schulvorstand erhielt, unter die besondere Direction des Rectors gestellt wurde. Während früher nur in den beiden ersten Classen in der Geographie, Naturgeschichte und Geschichte unterrichtet wurde und im Zeichnen gar nicht, geschah dies nun auch in der zweiten Knaben- und Mädchenclasse, ja in der dritten Knabenclasse sollte schon mit dem Zeichnen, der Formlehre und Naturgeschichte ein Anfang gemacht werden. Neu hinzu kam weiter der Unterricht im Latein, Französischen und Englischen, so daß in der dritten Classe zwei französische, in der zweiten zwei französische und zwei lateinische und in der ersten drei französische, zwei lateinische und zwei englische Unterrichtsstunden ertheilt werden sollten. Mit durchgehends jungen,

doch größtentheils schon geübten Lehrkräften ging man nun ans Werk und arbeitete — trotz vieler Anfeindung und mannigfachen Widerspruchs von manchen Seiten aus der Schulgemeinde — wacker und unverdrossen an der Erreichung des vorgesteckten Zieles, nachdem der Magistrat auch ein schönes massives Gebäude zur Unterbringung der drei Knabenclassen und der beiden gemischten Classen (vierten und fünften) hergegeben hatte; die drei Mädchenclassen verblieben in dem früheren Schulgebäude und die noch freien Räume wurden zu einer Lehrerwohnung eingerichtet. Die der neuen Einrichtung angemessene, vorläufig nur auf 4 Jahre landesherrlich bestätigte und dann noch auf zwei weitere Jahre in ihrer Gesetzeskraft verlängerte neue Schulordnung (die von 1829 wurde dadurch aufgehoben) verlangte möglichst regelmäßigen Schulbesuch. Da derselbe aber von einer großen Anzahl ärmerer Kinder nicht zu erreichen war und deren Eltern auch zur Aufbringung des ordnungsmäßigen Schulgeldes nicht im Stande waren, so wurde noch im Laufe des Jahres 1852 eine gesonderte Armenschule mit einem besonderen Lehrer und einer eigenen Schulordnung gegründet. Als jedoch nach ungefähr 2 Jahren Letzterer seinen Dienst wiederum aufgab, um in ein Privatverhältniß zurück zu treten, wurde eine Person aus dem Handwerkerstande, welche von jetzt ab ihren Wohnsitz und ihr Schullocal im städtischen Armenhause erhielt, mit dem Unterricht dieser von der Zahlung des Schulgeldes dispensirten Kinder von Patronatswegen betraut und außerdem einer der städtischen Lehrer gegen eine jährliche Entschädigung von 50 Thlrn. zur Ertheilung von Lehrstunden an den Nachmittagen des Mittwoch und Sonnabend verpflichtet, bei welcher Einrichtung es auch, obgleich nach dem Willen der Regierung die Armenschule nur von provisorischem Bestande sein soll, bisher verblieben.

Was die weitere Entwickelung der Stadtschule betrifft, so überzeugte man sich durch die Erfahrung mehrerer Jahre, daß der behandelten Disciplinen im Allgemeinen doch zu viele und einige davon für die jüngeren Kinder ohne realen Ge-

winn seien. Nachdem Michaelis 1856 ein neuer Rector eingetreten war, wurde auf seinen desfallsigen Antrag dahin eine Aenderung getroffen, daß der Unterricht in der Physik für die erste Knabenclasse wegfiel, resp. an Stelle der Naturgeschichte nur im Winterhalbjahr gegeben wurde; ferner wurde auch das Englische für diese Classe und weiter der Zeichen- und naturgeschichtliche Unterricht in der 3. Knabenclasse, ebenso auch die Naturgeschichte in der 2. Mädchenclasse beseitigt. Die so gewonnenen Stunden wurden von jetzt ab theilweise für das Deutsche und Rechnen noch verwandt. Jedoch blieben durch diese Aenderung noch weiter einige Lehrstunden unbesetzt. Diese wurden für die beiden fremden Sprachen verwandt. Denn wenn auch die Theilnahme an dem Unterricht darin den Schülern und Schülerinnen nach ihrem Belieben frei gegeben war, so ließ doch unter einer Schülerzahl von 450 Kindern, von denen die hiesige Schule durchschnittlich besucht wird, eine Betheiligung von 80—90 Kindern an dem fremdsprachlichen Unterricht auf ein gegründetes Bedürfniß darnach schließen, und es war deshalb nothwendig, denselben so nachdrücklich wie thunlich zu betreiben. Durch den Wegfall der oben benannten Disciplinen wurde es möglich, die Anordnung zu treffen, daß von Michaelis 1857 an in der dritten Knabenclasse wöchentlich zwei französische und zwei lateinische, in der zweiten Knabenclasse drei französische und drei lateinische, in der ersten vier französische und drei lateinische, in der dritten Mädchenclasse zwei, in der zweiten zwei und in der ersten Mädchenclasse drei französische Lehrstunden ertheilt wurden.

Als Ergebniß dieser Einrichtung hat und wird sich mehr und mehr die Befähigung der Schüler zum Uebersetzen eines leichten Schriftstellers in beiden Sprachen herausstellen. — Die Schule besteht demnach gegenwärtig — wie schon bemerkt — aus 5 Stufenclassen mit 8 getrennten Classen, nämlich aus einer ersten, zweiten und dritten Knaben- und Mädchenclasse, und aus einer vierten und fünften gemischten Classe.

Das Schulgeld beträgt für jedes Kind jährlich in der fünften Classe 2 Thlr., in der vierten 2 Thlr. 24 ßl., in der dritten 3 Thlr. und mit Benutzung des Unterrichts in fremden Sprachen 4 Thlr. 16 ßl., in der zweiten 4 Thlr. und mit Benutzung des Unterrichts in fremden Sprachen 6 Thlr., und in der ersten 4 Thlr. 32 ßl. und mit Benutzung des Unterrichts in fremden Sprachen 6 Thlr. 32 ßl.

Von Privatschulen existirt hier gegenwärtig nur eine unter Leitung einer älteren unverheiratheten Dame. Dieselbe nimmt Kinder auf, die das schulpflichtige Alter von 6 Jahren noch nicht erreicht haben. Jedoch wird es Eltern auch gegen Erlegung der üblichen vierteljährlichen Entschädigung von 36 ßl. an die Schulcasse gestattet, ihre Kinder dort länger, die Mädchen gewöhnlich bis zum Eintritt in die dritte Mädchenclasse der Stadtschule zu belassen. Diese Lehrerin ertheilt auch in besondern Stunden Unterricht in weiblichen Handarbeiten an die Mädchen der vierten und fünften Schulclasse und erhält dafür einiges Gehalt aus der Kämmereicasse. — Weitere Privat- oder Winkelschulen werden schulordnungsmäßig hier nicht geduldet. —

Das jährliche Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an hiesiger Stadtschule beträgt:

1) für den Rector an baaren Hebungen ca. 400 Thlr., an Naturalien: 11 Scheffel 10 Metzen Roggen, 14 Faden Holz und freie Wohnung, eine Wiese und ein Garten;

2) für den Conrector (den zweiten studirten Lehrer) an baaren Hebungen ca. 350 Thlr., an Naturalien: 1 Faden Holz, 8000 Soden Torf und freie Wohnung;

3) für den Cantor an baaren Hebungen ca. 300 Thlr., an Naturalien: 16 Faden Holz, eine Wiese und ein Garten und freie Wohnung. Als Organist bezieht derselbe noch 12 Faden Holz, 40 Thlr. Gehalt, Accidenzien von Hochzeiten im Betrage von 8—10 Thlrn.;

4) der vierte Lehrer hat an baaren Hebungen ca. 325 Thlr., an Naturalien: eine Wiese und einen Garten, 2 F. Holz, 4000 Torf;

5) der fünfte Lehrer an baaren Hebungen 256 Thlr., an Naturalien: 3 Faden Holz, 3000 Torf, eine Wiese und einen Garten. Außerdem bezieht derselbe noch als Organist bei der jüdischen Gemeinde ein Gehalt von 50 Thlrn.;

6) der sechste Lehrer bezieht an baaren Hebungen 250 Thlr., an Naturalien: 1 Faden Holz, 10,000 Torf. Außerdem erhält er noch für den Unterricht in der Armenschule an den Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen 50 Thlr. (s. oben);

7) der siebente Lehrer hat baar 200 Thlr., an Naturalien: 1 Faden Holz, 4000 Torf;

8) die Lehrerin erhält baar 220 Thlr., an Naturalien: 3 Faden Holz, 3000 Torf und freie Wohnung.;

9) die Hülfslehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an die Mädchen in den gemischten Classen (vierte und fünfte Schulclasse) bezieht 22 Thlr.;

10) der Armenlehrer an baaren Hebungen 90 Thlr., außerdem hat er freie Wohnung, ausreichendes Brennmaterial und einen Garten.

Nachträglich sei noch bemerkt, daß die Schulgeldseinnahme jährlich im Ganzen ca. 1280 Thlr. beträgt. Außer den 200 Thlr. Sublevation von Seiten der Regierung bestreitet die Stadtkasse die weiteren Unterhaltungskosten, so daß eine Schulsteuer nicht stattfindet. Die Stadtschule enthielt nach der provisorischen Schulordnung von 1852 90 Freistellen. Dieselben sind durch die definitive Schulordnung von 1858 zum Vortheil der Lehrer, die das Schulgeld durch einen Rendanten aus ihrer Mitte zu erheben haben, aufgehoben, und fallen alle zahlungsunfähigen Kinder der Armenschule anheim.

Jedoch ist 18 armen Kindern, die sich durch gutes Betragen, Fleiß und regelmäßigen Schulbesuch auszeichnen, der Besuch der Stadtschule unentgeltlich gestattet. Das Schulgeld für dieselben wird durch die Zinsen des sogenannten Dierssen'schen Stipendiums im Betrage von 277 Thlrn. bis auf 1/3 gedeckt. Bei Gesuchen um Schulgeldserlaß in

einzelnen Fällen, resp. Abminderung auf 1/3 oder 2/3 des üblichen Schulgeldsatzes haben sich die Eltern an das Lehrercollegium zu wenden. Die rückständigen Schulgeldsforderungen werden von Gerichtswegen beigetrieben. Sehr vortheilhaft für die Lehrer ist die Einrichtung, daß der Magistrat der Schulcasse einen Vorschuß im Betrage der etatmäßigen vierteljährlichen Schulgeldsaufkunft gemacht hat, so daß jeder Lehrer seinen Antheil am Schulgelde in einer Summe erhält. Die etwaigen Ueberschüsse über die etatmäßige Einnahme kommen später zur Vertheilung.

Der Lehrer, welcher das Rendantenamt verwaltet, erhält für seine Mühe 1/128 von der jährlichen Schulgeldseinnahme.

Eine Bibliothek für die Schüler giebt es bis dato hier noch nicht, wohl aber ist der Grund zu einer solchen für die Lehrer gelegt. Bisher befinden sich darin die gebundenen Jahrgänge pädagogischer Journale von 1852 an, wie das Brandenburger und Schlesische Schulblatt, der süddeutsche Schulbote, der practische Schulmann von Körner, Volksblatt für Stadt und Land von Nathusius ꝛc.; außerdem einige naturgeschichtliche und geographische Werke. —

9. Wesenberg.

1. Stadtschule. Das Schulwesen der Stadt Wesenberg lag bis zum Jahre 1833 sehr im Argen. Ein geordnetes Classensystem, eine allmälige Weiterbildung in höheren Classen, bestimmte Vorschriften über das zu erreichende Ziel in den einzelnen Classen, waren ebensowenig vorhanden, als ein kräftiger Schulzwang und ein gemeinsames Schulhaus für alle Kinder. Die Eltern schickten ihre Kinder zur Schule, wenn und wohin sie wollten. Es bestanden nämlich drei von einander ganz unabhängige Schulen, die sogenannte Rectorschule in der Wohnung des Rectors, die Küsterschule im Hause des Küsters und die „Klippschule", die ein alter Weber in der Thorbude leitete. Aus allen drei Schulen

kamen Kinder zur Confirmation. In dem erwähnten Jahre aber wurde der Bau des neuen Schulhauses, das durch die Munificenz des Großherzogs hergestellt und der Stadt geschenkt wurde, vollendet. Außer einer bequemen Wohnung für den Rector enthält dasselbe drei geräumige Classenzimmer, welche alle schulpflichtigen Kinder aus der Stadt und den eingepfarrten Dorfschaften aufnehmen konnten. Ein Schulzwang, nach welchem die Kinder von ihrem zurückgelegten 6. Lebensjahre an bis zu ihrer Confirmation regelmäßig die Schule besuchen müssen, wurde nun kräftig gehandhabt, die Unterrichtsgegenstände wurden zweckmäßig an die betreffenden Lehrer vertheilt und jeder Classe wurde ihr bestimmtes Lehrziel vorgeschrieben. In der letzten Classe, in welcher beide Geschlechter vereinigt waren, unterrichtete der Küster. Nach erreichtem Classenziel wurden die Knaben in die Rectorclasse, die Mädchen in die Cantorclasse versetzt. Als nach einigen Jahren die Classen, namentlich die letzte, zu überfüllt wurden, vernothwendigte sich die Einrichtung einer vierten Classe und die Anstellung eines vierten Lehrers. Von der Zeit an treten die schulpflichtig werdenden Kinder beiderlei Geschlechts zunächst in die Unterclasse, gehen von da in die Mittelclasse über, in welcher gleichfalls die Geschlechter noch vereinigt bleiben und werden darauf getrennt in die Oberclasse der Knaben und resp. der Mädchen versetzt. Diese Ordnung ist die auch noch jetzt bestehende.

Im Jahre 1848 wurde ein einstweiliger, auch jetzt noch gültiger Entwurf einer Schulordnung von der hohen Landesregierung bestätigt und zur wirksameren Handhabung der Schulordnung ein Schulvorstand, bestehend aus dem Prediger, dem Bürgermeister und dem Rector angeordnet. Derselbe führt die Aufsicht sowohl über die Stadtschule als auch über die unter gnädigster Protection Ihrer Excellenz der Frau Staatsminister von Bernstorff im Jahre 1855 errichtete Kleinkinderbewahranstalt, während über die so genannte Sonntagsschule, in welcher die Lehrburschen weiteren Unterricht erhalten, der Magistrat die Aufsicht hat.

Die Schülerzahl in den 4 Classen der städtischen Schule beläuft sich gegenwärtig auf fast 300, von denen 58 in der Oberclasse der Knaben, 58 in der Oberclasse der Mädchen, 68 in der Mittelclasse und 110 in der Unterclasse unterrichtet werden.

Die Unterhaltungskosten des städtischen Schulwesens werden größtentheils von dem Landesherrn, der Patron der Schule ist, zum Theil aus dem Betrage der zu entrichtenden Schulgelder und der sogenannten Speisegelder, die quartaliter von den Hausbesitzern der Stadt aufgebracht werden, bestritten. An Schulgeld wird in den beiden Oberclassen quartaliter 10 Gr., in den Mittelclassen 8 Gr. und in der Unterclasse 6 Gr. entrichtet. Das gesammte, einkommende Schulgeld wird unter die drei ersten Lehrer gleichmäßig getheilt, während der vierte Lehrer als Gehalt ein Fixum von 209 Thlrn. Conr. aus der Großherzoglichen Rentei und dazu 10 Faden Holz erhält. Die Einkünfte der dritten Lehrerstelle, mit welcher der Küsterdienst verbunden ist, belaufen sich an baarem Gelde auf 159 Thlr. mit Einschluß des Schulgeldes; dazu kommen an Naturalien 10 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Gerste, 10 Faden Holz, eine Dienstwiese, ein Dienstgarten und freie Wohnung in einem Hintergebäude des Schulhauses. Die zweite Lehrerstelle, die der Cantor bekleidet, ist mit 252 Thlrn. baaren Geldes, incl. des Schulgeldes, dotirt und bringt außerdem freie Wohnung und an Naturalien 24 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste, 15 Faden Holz und die auf etwa 12 Thlr. zu veranschlagenden Einkünfte aus einer Dienstwiese und 2 Dienstgärten. Die erste Lehrerstelle, die der jedesmalige Rector verwaltet, ist mit 387 Thlrn. baaren Geldes, incl. Schulgeld, dotirt und trägt außerdem noch 27¾ Scheffel Roggen, 15¾ Scheffel Gerste, 20 Faden Holz, die Miethe von zwei Dienstwiesen und fünf Gärten und freie Wohnung ein.

10. Woldegk.

1. Stadtschule. Zur Zeit der Reformation hatte die Schule zu Woldegk nur eine Classe, welche im Anfange des 18. Jahrhunderts (1702) zu einer Rectorschule erhoben wurde. Die zunehmende Schülerzahl veranlaßte indeß schon im Jahre 1707 die Anstellung eines theologisch gebildeten Cantors. So blieb die Einrichtung bis zum Jahre 1802, wo auf Grund einer besondern Landesherrlich bestätigten Schulordnung das Schulwesen dahin geordnet wurde, daß künftig die Stadtschule aus drei verschiedenen Classen mit ebensoviel Lehrern bestehen sollte, indem für eine dritte und unterste Classe der Küster als Lehrer eintrat. Diese neue Organisation wurde schulordnungsmäßig in der Weise festgestellt, daß die unterste Classe Knaben und Mädchen gemeinschaftlich umfaßte, während in den beiden höheren Classen Knaben und Mädchen getrennt und nach einander Unterricht empfingen. Um aber für die Erweiterung der Schule auch die nöthigen Räumlichkeiten zu gewinnen, war schon im Jahre 1801 der Grundstein zu dem jetzigen Knabenschulhause gelegt und nach Vollendung desselben im Jahre 1803 das Rectorat und Cantorat aus dem alten Schulgebäude am Kirchhofe in das gegenwärtige Schulhaus in der Schulstraße verlegt worden, während die dritte Classe in der Wohnung des Küsters verblieb. Bei dieser Regulirung hatte es sein Bewenden bis zum Jahre 1824, wo das Bedürfniß zur Anstellung eines vierten Lehrers und zur Errichtung einer vierten Classe drängte, so daß nunmehr getrennt und ungemischt zwei Knaben- und zwei Mädchenclassen bestanden. An die Stelle der alten trat aber 1836 eine neue Schulordnung, welche noch gegenwärtig dem städtischen Schulwesen zur Richtschnur dient. Auf Grund derselben wurde die Schule in der Art reorganisirt, daß die Knabenschule fortan drei, die Mädchenschule aber zwei Classen umfassen sollte, wobei man den Schulbesuch vom 7. Jahre an einem geschärften Schul-

zwange unterwarf. Das ungleiche Verhältniß aber von 5 Classen unter 4 Lehrern machte mit der Zeit, zumal bei der Ueberfüllung der einzelnen Classen, die Berufung eines fünften Lehrers nothwendig, die denn auch nach Erbauung eines besonderen Mädchenschulhauses zu Michalis 1852 ins Leben trat.

Der Magistrat steht als Patron an der Spitze sämmtlicher Schulen, mit Ausnahme der Schule des Küsters, dessen Berufung und Einsetzung in den Händen des Großherzoglichen Consistorii ruht, dem auch das Oberaufsichtsrecht über alle Schulen zusteht. Die specielle Fürsorge für die Schule ist einem engeren Schulvorstande anheim gegeben, der aus dem Bürgermeister, einem Deputirten des Raths und aus den beiden Predigern besteht und der sich nach Bedürfniß durch zwei aus der Bürgerschaft auf drei Jahre erwählte Mitglieder zu einem weiteren Schulvorstande constituiren kann.

Die Stadtschule umfaßt demnach fünf verschiedene Classen, nämlich drei Knaben- und zwei Mädchenclassen, denen eine gleiche Anzahl Lehrer vorsteht. Die Schülerzahl beträgt ca. 400; davon besuchen die erste Knabenclasse 60, die zweite 70, die dritte 70, die erste Mädchenclasse 80, die zweite 120. Summa 400 Kinder.

Das Schulgeld, das jetzt von Seiten des Magistrats erhoben wird, während es in früherer Zeit die Lehrer selbst beitrieben, ist in der ersten Knabenclasse quartaliter 13 Gr., in der zweiten 11 Gr., in der dritten 9 Gr., in der ersten Mädchenclasse 11 Gr., in der zweiten 9 Gr. Hierdurch erhält die Schulcasse eine Einnahme von ca. 500 Thlrn. Was sonst zur Unterhaltung des städtischen Schulwesens noch erforderlich ist, wird aus städtischen Mitteln bestritten, besonders aus einer Art Schulsteuer unter dem Namen „Speisegeld".

Was die Dotirung der Lehrerstellen anbetrifft, so ist mit dem Rectorat und Cantorat mit Einschluß

des 130 Thlr. betragenden Schulgeldes ein Fixum von 280 Thlr. verbunden, wozu noch für Wohnung, an Naturalien und Accidentien 80 bis 100 Thlr. hinzukommen. Die dritte Lehrerstelle (Küsterstelle) trägt mit dem Schulgelde 170 Thlr. Fixum und an Emolumenten und Accidentien 110 Thlr. ein. Der vierte Lehrer bezieht mit Schulgeld ein Fixum von 182 Thlr. und an Emolumenten und Accidentien 70 Thlr. Die fünfte Lehrerstelle (Organistenstelle) bringt 224 Thlr. Fixum und 20 Thlr. an Emolumenten ein.

Eine Schulbibliothek wurde vor einigen Jahren durch einen kleinen Fonds aus städtischen Mitteln begründet und ist gegenwärtig bis zu 140 Bänden angewachsen.

2. Privatschulen sind zwei vorhanden: eine vorzugsweise für Knaben und eine vorzugsweise für Mädchen. An der Spitze der ersteren steht ein studirter Lehrer, der in verschiedenen Abtheilungen durchschnittlich 30 bis 40 Kindern Unterricht in Realien und Sprachen ertheilt. Schulgeld pro A. 12 Thlr. Der Töchterschule steht eine Lehrerin vor, die 50 bis 60 Kinder unterrichtet und meistens für die Bürgerschule vorbereitet. Schulgeld 4 Thlr. jährlich.

3. Die Kleinkinder-Bewahranstalt wurde im Jahre 1853 gegründet und steht unter Protection J. K. H. der Frau Großherzogin. Die specielle Leitung führen die beiden Prediger, denen noch besondere Vorsteher und Vorsteherinnen zu Hülfe kommen. An Schulgeld wird von jedem der etwa 60 Kinder wöchentlich 1 ßl. bezahlt. Die Pflegerin bezieht ein Gehalt von 30—40 Thlrn.

C. Das Schullehrer-Seminar in Mirow.

Das Schullehrer-Seminar in Mirow wurde am 16. Mai 1820 mit vier Zöglingen eröffnet, nachdem das betreffende Regulativ bereits am 24. April 1819 publicirt worden war. Das bisher mit der „städtischen Schulanstalt" in Neustrelitz verbunden gewesene Landschullehrer-Seminar (gegründet 1801 in Woldegk von dem Herzog Carl von Meklenburg-Strelitz unter Leitung des Predigers Reinhold — S. dessen Meklenburg S. 383 — und 1807 zur Aushülfe des neu gegründeten Gymnasiums in Neustrelitz dorthin verlegt) fand damit sein Ende. Der Großherzog Georg bewilligte das sogenannte „neue Schloß" (früher Wohnsitz der apanagirten Prinzen) zum Seminargebäude und fundirte überhaupt die Anstalt, die an dem Staatsminister von Oertzen einen treuen und einsichtsvollen Pfleger fand, mit einer seltenen Liberalität. Anfänglich wurden Knaben von 11—12 Jahren in das Seminar aufgenommen, welche bei achtjähriger Anwesenheit in der Anstalt auf herrschaftliche Kosten und in jeder Beziehung unentgeltlich unterrichtet und verpflegt wurden und in der Familie des Vorstehers, von Ostern 1823 an eines besonders angestellten Hausverwalters, den Ersatz für das Elternhaus finden sollten. Waren diese sogenannten herrschaftlichen Zöglinge für die Schulstellen im Domanium bestimmt, so wurde durch Regiminalverfügung von 1822 ein Pensionat mit dem Seminar verbunden, welches zukünftige Schulmeister für „ritterschaftliche und städtische Landgüter" gegen ein jährliches Kostgeld von 57 Thlrn. ausbilden sollte. Das Verhältniß des Seminars zu der Mirower Ortsschule wurde durch Reglement vom 26. Juli 1826 dergestalt geordnet, daß die jüngeren Seminaristen mit den älteren Schülern der Ortsschule gemeinsam unterrichtet, die ältesten Seminaristen dagegen in der Schule zu den nöthigen Unterrichtsübungen zugelassen werden sollten. In der Einrichtung des

Seminars, welches seit 1829 unter der Oberaufsicht des Consistoriums in Neustrelitz als Oberschulcollegiums stand, trat 1838 eine Veränderung ein. Zur Aufnahme wurden fortan alle drei Jahre 6 Zöglinge in einem Alter von 14 bis 16 Jahren, seit 1845 bis zu 20 Jahren zugelassen, zugleich die Ausbildungszeit im Seminar auf 5 Jahre beschränkt. Die Zöglinge sollten hinfort für Kleidung, Schreibmaterialien und Schulbücher selbst sorgen, alles Uebrige aber nach wie vor auf herrschaftliche Kosten empfangen. Die Zahl der Pensionäre wurde auf 10 ermäßigt. Vom Jahre 1841 an wurden die Zöglinge des Seminars aus der Zahl der Pensionäre genommen. Ein Consistorialrescript vom Jahre 1845 bestimmte, daß von da ab alle Seminaraspiranten als Vollpensionäre eintreten sollten, und machte es von der Führung derselben abhängig, wie bald sie in eine Halbpensionär-, endlich in eine Freistelle einrücken würden. Von ersteren wurden zehn eingerichtet, und ihre Inhaber bezahlten für Wohnung, Unterricht, Beköstigung, Licht, Wäsche und Schreibmaterialien jährlich 30 Thlr.; Freistellen gab es neun. Jeder Neueintretende hatte ein Probevierteljahr zu bestehen und zahlte 5 Thlr. Gold Eintrittsgeld zum Besten der Seminarbibliothek. Nachdem das Seminar am 16. Mai 1845 sein 25jähriges Bestehen festlich begangen hatte, wurde es in der Nacht des 21. Jan. 1848 von einem harten Schlage betroffen. Das herrliche Seminargebäude brannte bis auf die Ringmauern ab; doch konnte der größte Theil des beweglichen Eigenthums gerettet werden. Noch in demselben Jahre wurde das neue Gebäude innerhalb der alten Ringmauern aufgeführt und nach Michaelis 1848 von der Oekonomie und den Zöglingen bereits wieder bezogen. — Im Jahre 1852 gelangte man in Beihalt mannigfacher Erfahrungen zu dem Entschlusse, zunächst versuchsweise geeignete militärfreie Handwerksgesellen in einem Alter von 24 bis 26 Jahren in das Seminar aufzunehmen, ohne jedoch jüngere Aspiranten vom Eintritt auszuschließen.

Eine Anzahl von 14—16 Zöglingen hat sich für das Bedürfniß des Landes als ausreichend erwiesen. Die Dauer des Aufenthalts beträgt in der Regel drei Jahre. Die jährliche Pension für Wohnung, Unterricht, Beköstigung, Licht und Schreibmaterialien wurde auf 25 Thlr. herabgesetzt. Die Inhaber von Freistellen zahlen nicht nur diese 25 Thlr. nicht, sondern haben außerdem ärztliche Hülfe und Medicamente unentgeltlich.

Während von Anfang an Anleitung zu allerlei technischen Arbeiten gegeben wurde, begann die Betreibung des Seidenbaues 1826; daneben wurden Turnübungen eingeführt, an deren Stelle unter den veränderten Verhältnissen seit 1852 wirthschaftliche Beschäftigungen in Feld, Garten und Wiese — wozu die 12—1500 Quadratruthen großen Ländereien des Seminars Gelegenheit bieten — getreten sind. In letzter Zeit ist die Obstbaumzucht wieder ins Leben gerufen, wie auch mit der Bienenzucht, welche durch örtliche Verhältnisse erschwert wird, ein neuer Anfang gemacht werden soll.

Die Leitung des Seminars und der Ortsschule liegt in einer Hand, und von den vier an dem Seminar thätigen Lehrern unterrichten drei auch in der Ortsschule. Außer den nöthigen physikalischen und musikalischen Instrumenten (einer Orgel, 2 Pianofortes und einigen Streichinstrumenten) besitzt das Seminar auch eine eigene Bibliothek, eine Musikaliensammlung, ein Herbarium, eine Sammlung von ausgestopften Vögeln und eine Mineraliensammlung.

§. 12. Wissenschaftliche Vereine. Bibliotheken. Statistik der Literatur und Kunst.

A. Wissenschaftliche Vereine.

1. Die mecklenburgische naturforschende Gesellschaft in Rostock. Diese Gesellschaft, am 1. Juli 1800 gestiftet, steht seit dem 25. November 1851 unter Leitung des Vicepräsidenten Professor Röper; bis dahin hatte der Vicecanzler von Both, jetzt Ehren-Präsident, das Präsidium geführt. Die Gesellschaft zählt zur Zeit 11 Ehrenmitglieder und 85 Correspondenten.

2. Die philomathische Gesellschaft zu Rostock, am 24. Mai 1819 begründet, steht jetzt unter der Direction des Gymnasiallehrers Clasen und des Doctor Reder. Sie hat zur Zeit 179 Mitglieder am Orte und 38 auswärtige. Von den in den Versammlungen dieser Gesellschaft gehaltenen Vorträgen aus dem Gesammtgebiet populärer Wissenschaftsdarstellung sind manche gedruckt.

3. Der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin, gestiftet daselbst am 22. April 1835. Der Hauptzweck desselben ist, durch Sammlung und Bearbeitung der historischen Denkmäler Mecklenburgs die Geschichte dieses Landes in allen seinen früheren und gegenwärtigen Bestandtheilen zu erforschen, zu erweitern und in Monographieen und Uebersichten darzustellen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist in den „Jahrbüchern des Vereins," welche in 23 Jahrgängen vorliegen, namentlich durch den Fleiß und die Gelehrsamkeit des ersten Secretairs des Vereins, Archivrath Dr. Lisch, sehr viel

geleistet worden. Diese historischen Jahrbücher erfreuen sich demnach auch bei auswärtigen geschichtforschenden Gesellschaften eines bedeutenden Ansehens und sind für Gewinnung einer wissenschaftlichen Ansicht von dem jetzigen Standpunkte der meklenburgischen Geschichts- und Alterthumskunde unentbehrlich. Der Verein steht unter dem Protectorat beider Landesherren, zählt drei Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und fünf fremde Fürsten zu seinen hohen Beförderern und erhält durch Einräumung eines angemessenen Locals für seine Versammlungen und zur Aufstellung seiner bedeutenden und jährlich anwachsenden Sammlungen, zuerst im Großherzoglichen Schlosse zu Schwerin, dann seit dem Anfange des Neubaues desselben in dem Gebäude der ehemaligen Großherzoglichen Thierarzneischule, eine reale Subvention. Der Ausschuß des Vereins, bestehend aus dem Präsidenten (Staatsminister von Oertzen Exc.), dem Vicepräsidenten (Geheimrath von Oertzen), den beiden Secretairen (Archivrath Dr. Lisch und Archivsecretair Dr. Beyer), dem Antiquar, Bibliothekar, Rechnungsführer und den vier aus der Gesammtheit der Mitglieder gewählten repräsentirenden Mitgliedern, versammelt sich vierteljährlich zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Die Generalversammlung findet jährlich am 11. Juli statt. Der Verein steht in einem ausgebreiteten wissenschaftlichen Verkehr, indem nicht weniger als 80 Vereine Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Englands und Nordamerikas mit demselben in Correspondenz und Schriftenaustausch stehen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt jetzt über 280; außerdem hat der Verein drei Ehrenmitglieder (darunter der frühere Präsident, Staatsminister a. D. v. Lützow Exc.) und 54 correspondirende Mitglieder, darunter die namhaftesten Alterthumsforscher Deutschlands und des Auslandes. Die Alterthümersammlung des Vereins umfaßt das gesammte vaterländische Alterthum 1) aus der vorchristlichen Zeit und 2) aus dem christlichen Mittelalter, und zwar jene in systematisch-chronologischer Aufstellung nach den Perioden der Hünengräber, der Kegelgräber und der Wendenkirchhöfe. Ein gedruckter Wegweiser macht

den Besuch der Sammlungen leichter und instructiver. Die unter der Aufsicht des Pastors Masch zu Demern stehende Münzsammlung ist von bedeutendem Umfang. Die Vereinsbibliothek zählt gegen 3000 Bände. In der Bildersammlung werden mecklenburgische Portraits, Architecturen, Prospecte, Abbildungen von Alterthümern aufbewahrt. — Eine unerfreuliche Erscheinung ist es, daß diesem gelehrten Vereine, von älterem Datum, der eine nachhaltige Thätigkeit entwickelt hat und theoretische wie praktische Resultate aufweisen kann, nicht eine größere persönliche Betheiligung, auch von Seiten seiner Mitglieder, zugewendet wird. Der Verein begeht am 24. April 1860 das fünfundzwanzigjährige Jubiläum seines Bestehens.

4. Der Verein mecklenburgischer Thierärzte wurde auf Anregung des jetzigen Marstall-Oberroßarztes Viereck und der Thierärzte Peters sen. in Schwerin, Cohen in Neubuckow und Quittenbaum in Rostock am 24. September 1845 in Bützow constituirt. Derselbe hat Hebung und Förderung des Veterinairwesens in allen Beziehungen zum Zweck und sucht diesen Zweck durch Verbreitung der Veterinair-Literatur unter den Mitgliedern und durch Vorträge und Verhandlungen in den jährlichen, gewöhnlich im Monat August stattfindenden Generalversammlungen (1846 in Schwerin, 1847 in Doberan, 1848 in Rostock, 1849 in Güstrow, 1850 in Schwerin, 1851 in Güstrow, 1852 in Schwerin u. s. w.) zu erreichen. Die letzte Generalversammlung fand am 9. October 1857 in Rostock statt. Der Verein hat außer 5 Ehrenmitgliedern und 15 außerordentlichen Mitgliedern zur Zeit 34 ordentliche Mitglieder (32 mecklenburg-schwerinsche und 2 mecklenburg-strelitzsche Thierärzte). Der Vorstand besteht aus dem Präses (Oberroßarzt Viereck in Schwerin), dem Secretair (Dr. Flemming in Lübz) und dem berathenden Vorstandsmitgliede (Thierarzt Peters sen. in Schwerin). In dem Vereins-Lesecirkel, der 19 Theilnehmer zählt, circuliren fünf veterinairwissenschaftliche Zeitschriften. Eine Commission ist

vom Verein mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen thierärztlichen Medicinaltaxe beauftragt.

5. Der Verein der Freunde der Naturgeschichte in Meklenburg gehört, wie der vorige, zu den Wandervereinen. Er wurde 1846, meist auf Anregung von Ernst Boll in Neubrandenburg und dem verstorbenen Freiherrn Albrecht Maltzan auf Peutsch, begründet. Zweck desselben ist, die Naturgeschichte Meklenburgs und der angrenzenden Länder nach allen Beziehungen zu erforschen, und eine engere Verbindung zwischen den Freunden naturwissenschaftlicher Studien in Meklenburg selbst, so wie auch mit denen der Nachbarländer zu vermitteln. Die Früchte seiner Thätigkeit liegen in 13 Jahrgängen des „Archivs des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Meklenburg" vor. Der Verein gründete 1850 eine Bibliothek und 1851 eine naturwissenschaftliche Sammlung, beides in Güstrow; der letzteren wurden die Sammlungen meklenburgischer Laubmoose von Crome, meklenburgischer Lebermoose von Wüstnei, meklenburgischer Pilze von Fiedler und meklenburgischer Gräser von Brinkmann einverleibt. Den Vorstand des Vereins, der seine letzte Jahresversammlung am 15. Juni 1859 in Güstrow hielt, bilden gegenwärtig Ernst Boll in Neubrandenburg, Archivrath Dr. Lisch in Schwerin, Apotheker Müller, Lehrer Prahl und Lehrer A. Vermehren in Güstrow. Derselbe zählt dem letzten Jahresberichte zufolge 188 ordentliche Mitglieder, 11 Ehrenmitglieder und 22 correspondirende Mitglieder; er steht mit 37 Gesellschaften und Vereinen in Schriftenaustausch.

6. Stenographischer Verein für Meklenburg. Auf den am 1. December 1858 veröffentlichten Aufruf der Telegraphen-Beamten Bröcker und Jürgens zur Bildung eines stenographischen Vereins für Meklenburg meldeten sich 30 Freunde der Stenographie, von welchen sich bis zum 1. Januar 1859 23 definitiv dem Vereine anschlossen. (7 Beamte, 3 Lehrer, 3 Kaufleute, 3 Gymnasiasten, 1 Oekonom, 1 Fabrikant, 1 Zimmermeister, 1 Schriftsetzer, 1 Sergeant, 1 Abschreiber und 1 Pharmaceut

— wohnend in Börzow bei Grevismühlen, Bützow, Grevismühlen, Hagenow, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Rostock, Schwerin, Sülstorf bei Schwerin und Wismar). Am 10. August 1859 wurde in Schwerin die erste Generalversammlung des Stenographischen Vereins für Meklenburg abgehalten. Die Zahl der Mitglieder hatte sich bis dahin auf 32 vermehrt, von welchen eilf in Schwerin wohnhaft. Seit dem 1. October 1859 erscheint ein Vereinsblatt in stenographischer Schrift, welches jedem Vereinsmitgliede unentgeltlich zugeht. Für Nichtmitglieder kostet der Jahrgang 24 ßl. — Der Verein wurde am 7. Januar 1859 von dem Berliner Hauptverein als Zweigverein aufgenommen.

7. Privatvereinigungen literarisch-geselliger Tendenz wird es in den größeren Städten wohl noch manche geben. Wir nennen in Schwerin den Verein der Künstler und Kunstfreunde, der im Mai 1857 eine Ausstellung von Werken lebender meklenburgischer Künstler veranstaltet hat. Er hält im Winterhalbjahr an zwei Abenden der Woche in einem eigens für seine Zwecke eingerichteten Locale Versammlungen, von welchen die eine zu Vorträgen über Kunst, die andere zu unterhaltenden Kunstproductionen bestimmt ist, — und eine literarisch-gesellige Donnerstagsgesellschaft. Auch in Rostock besteht ein Kunstverein.

B. Oeffentliche Bibliotheken.

Der Mangel öffentlicher Bibliotheken wird in Meklenburg von Bücherfreunden und Gelehrten, die sich mit literarischen Arbeiten beschäftigen, schwer empfunden. Die einzige Bibliothek von Bedeutung ist die Rostocker Universitäts-Bibliothek, und diese ist für Nichtrostocker nur ausnahmsweise benutzbar. Von anderen Bibliotheken nennen wir:

1. Die Regierungs-Bibliothek in Schwerin. Den Stamm bildet die im Jahre 1779 für 10,000 Thlr.

angekaufte Büchersammlung des Freiherrn von Ditmar. Sie ist seither, besonders durch diplomatische, statistische und historische Werke, ansehnlich vermehrt worden. Gegen gehörige Garantie wird die Benutzung Privatpersonen gestattet. Bibliothekare sind der Archivrath Dr. Lisch und der Archiv-Registrator Glöckler.

2. Die ritter- und landschaftliche Bibliothek zu Rostock, ein ständisches Institut, zu dessen Vermehrung eine jährliche Anlage von 4 ßl. auf die Hufe und das städtische Erbe verwendet wird. Sie wurde 1740 gegründet. Die jetzige Bändezahl wird zwischen 20–30,000 betragen. Die meisten Werke gehören zum Staatsrecht, zur Geschichte und zu den Kameralwissenschaften. Für meklenburgisches Staatsrecht enthält diese Bibliothek die vollständigste Sammlung. Auch werden in derselben schätzbare Manuscripte zur Landes- und Geschlechts-Geschichte aufbewahrt. Landesbibliothekar ist der Advocat Sohm. Von ihm ist die Bibliothek neu geordnet und, in Folge eines Landtagsbeschlusses von 1857, ein neuer wissenschaftlicher Katalog angelegt. Die erste Abtheilung desselben, die **Meklenburgica** enthaltend, ist 1858 gedruckt; die zweite Abtheilung, die übrigen Fächer, nämlich Rechts- und Staatswissenschaft, Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Sprachwissenschaft, allgemeine Literatur und Literärgeschichte umfassend, erschien 1859.

Aus Doubletten der ritter- und landschaftlichen Bibliothek zu Rostock ist in neueren Zeiten eine Büchersammlung von **Meklenburgicis** in Neubrandenburg angelegt, welche unter der Aufsicht des Landsyndicus Ahlers steht.

3. Die Großherzogliche Bibliothek in Ludwigslust ist in dem dortigen Schlosse aufgestellt. Sie steht unter der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts in Schwerin und enthält viele werthvolle Werke.

4. Die Großherzogliche Bibliothek in Neustrelitz enthält ca. 40,000 Bände. Der Grund zu derselben wurde im Jahre 1796 durch Ankauf der Bibliothek des Grafen von der Schulenburg gelegt, welcher auch die

Verwaltung der Bibliothek beibehielt. Nach dem von demselben geschriebenen Katalog muß dieser erste Stamm nicht unbedeutend gewesen sein. Die Sammlung wurde dann unter den folgenden Bibliothekaren, dem Geheimen Legationsrath Reichenbach und dem Hofrath Reineke, durch Ankäufe allmälig vermehrt. Aus der bis dahin beibehaltenen alphabetischen Aufstellung brachte der jetzige Großherzogliche Bibliothekar Gentzen die Büchersammlung in eine wissenschaftliche Ordnung und fertigte darüber zwei Kataloge, einen nach der Ordnung des Alphabets und einen wissenschaftlichen, an, welcher letztere auf Anordnung der Landesregierung gedruckt worden ist.

Die Benutzung der Bibliothek steht dem Publikum frei. Für die Vermehrung derselben sind jährlich 400 Thlr. Gold ausgesetzt. Durch die Bibliothek des Kammerherrn v. Gräfe, durch die des Ministers v. Pentz und durch das Geschenk der aus ca. 1400 Bänden bestehenden Bibliothek des im Jahre 1848 verstorbenen Geheimen Medicinalraths Kortüm, so wie durch ein anderes Geschenk des Hofraths Seip auf Wrechen von 294 Stück **Meklenburgica**, theils Druck-, theils Handschriften, hat die Großherzogliche Bibliothek einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten. Bei der Vermehrung wird besonders der Gesichtspunkt verfolgt, alle Meklenburg betreffenden Schriften herbeizuschaffen, um diesen Zweig der Bibliothek möglichst vollständig und lückenlos zu machen. Sehr viel verdankt sie in dieser Rücksicht Gönnern und Freunden, welche ihre **Meklenburgica**, die sich doch nur allmälig verlieren würden, bereitwillig zur Vervollständigung der Sammlung hergaben.

Außerdem besitzt Se. Kön. Hoh. der Großherzog eine sehr werthvolle Privatbibliothek.

In Neustrelitz befindet sich noch eine nicht sehr umfangreiche Consistorial-Bibliothek. Eine vierte, die Scherpelzesche, welche auf dem Rathhause untergebracht ist, enthält fast nur ältere juridische Werke.

5. Schulbibliotheken. Von den Schulbibliotheken im Meklenburg-Schwerinschen sind die der Gymnasien in Gü-

ſtrow (ca. 18,000 Bände) und in Schwerin (ca. 11,000 Bände) die bedeutendſten; nächſtdem die der Gymnaſien in Roſtock, Wismar und Parchim. Dieſelben werden auch den nicht zu den genannten Schulanſtalten gehörenden Gelehrten, die in den betreffenden Städten wohnhaft ſind, aufs Bereitwilligſte zur Benutzung verſtattet. Die Realſchule in Schwerin hat den Grund zu einer Bibliothek gelegt. Für die Schüler dieſer Schulanſtalten beſtehen außerdem Leſe-Bibliotheken, zum Theil claſſenweiſe geordnet, nach Auswahl und unter Controle der Lehrer oder des Directors.

Nicht unbedeutend iſt die Gymnaſial-Bibliothek in Neuſtrelitz, für deren Vervollſtändigung jährlich gegen hundert Thaler verwendet werden. Auch hier beſteht für das Gymnaſium wie für die Realſchule eine Schüler-Bibliothek. Eben ſo für die Gymnaſien in Neubrandenburg und Friedland.

Von Pfarrbibliotheken, deren viele von ſehr verſchiedenem Umfange vorhanden, ſind die bedeutendſten die zu Jördenſtorf und zu Beidendorf und die Kirchen-Bibliothek zu Lübz, die manches Seltene enthalten ſoll. Auch die Marienkirche zu Friedland beſitzt eine Bibliothek. Die Bibliothek des geiſtlichen Miniſteriums in Roſtock verdient Erwähnung, weil ſie ſchon vor der Reformation ihren Anfang genommen hat, iſt aber ſonſt nicht bedeutend.

Das Amt Feldberg iſt jüngſt durch eine Schenkung des verſtorbenen Droſten Held in den Beſitz einer Bibliothek gelangt.

C. Buchhandlungen und Buchdruckereien.

Buchdruckereien beſitzt Meklenburg-Schwerin gegenwärtig 22, nämlich in Roſtock (3), in Schwerin (3, darunter zwei Hofbuchdruckereien), in Wismar (2), in Parchim (1), in Röbel (1), in Güſtrow, Waren, Ludwigsluſt, Malchin, Teterow, Bützow, Ribnitz, Boizenburg, Plau, Grevismühlen, Sternberg und Laage. In dem Großherzogthum Meklen-

burg-Strelitz sind 5 Buchdruckereien, und zwar 2 in Neustrelitz, 2 in Neubrandenburg und 1 in Schönberg. Auffallend ist, daß in Friedland, wo ein Gymnasium und eine Buchhandlung sind, keine Buchdruckerei existirt.

Der buchhändlerische Verkehr hat sich in den letzten Decennien in Meklenburg bedeutend gehoben. Es ist jetzt vierundvierzig Jahre her, als in beiden Großherzogthümern Meklenburg nur zwei bedeutende Buchhandlungen existirten: die Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock mit einer Commandite in Schwerin und die Dümmler'sche Hofbuchhandlung zu Neustrelitz und Neubrandenburg. Neben diesen gab es nur eine unbedeutende Buchhandlung (die Bödnersche) in Wismar (früher in Schwerin und Wismar, auch Schwerin, Bützow und Wismar.) Der verbesserte Schulunterricht und die dadurch gehobene allgemeine Bildung hatten direct und indirect einen unendlich vermehrten Büchereonsum zur Folge, und es währte nicht lange, so zerlegte sich der buchhändlerische Vertrieb in engere Kreise, deren Mittelpunkte erst die größeren, dann allmälig auch kleinere Städte wurden. Wir zählen jetzt in Meklenburg-Schwerin nicht weniger als 17 Buchhandlungen; davon sind 3 in Schwerin, 3 in Rostock, 2 in Parchim, je eine in Wismar, Güstrow, Waren, Boizenburg, Bützow, Ludwigslust, Malchin, Hagenow, und Goldberg. Die meisten davon halten zugleich Leihbibliotheken oder Journal- und Büchercirkel. Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz sind gegenwärtig 4 Buchhandlungen: eine in Neustrelitz, zwei in Neubrandenburg und eine in Friedland. Im Schwerinschen Landestheile kommen demnach auf jede Buchdruckerei etwa 24,500, auf jede Buchhandlung 31,700 Einwohner; im Strelitz'schen)ohne Ratzeburg) auf jede Buchdruckerei und Buchhandlung mehr als 20,000 Einw. Das Fürstenthum Ratzeburg (16,000 Einwohner) hat eine Buchhandlung und eine Buchdruckerei in Ratzeburg so wie eine Buchdruckerei in Schönberg.

Als die bedeutendsten Verlagsgeschäfte sind die Hinstorff'sche Hofbuchhandlung in Wismar und Ludwigslust und die Stillersche Hofbuchhandlung in Schwerin und Rostock,

außerdem noch die Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei in Schwerin zu nennen. Die Zahl der literarischen Erzeugnisse steht hinter der anderer norddeutscher Länder im Verhältniß zurück. Früher gab der Staatskalender jährliche Repertorien der von Meklenburgern herausgegebenen Schriften; seit diese nicht mehr erscheinen, ist der Ueberblick erschwert, und eine Zahlangabe nicht gut möglich. Im Jahre 1803 betrug die Zahl der von Meklenburgern herausgegebenen Druckschriften (Dissertationen, Kleinigkeiten und Schriften von Meklenburgern im Auslande mit gerechnet) 70; im Jahre 1816: 61, im Jahre 1826: 66, im Jahre 1836: 112. Für das Jahr 1858 findet sich eine Uebersicht der meklenburgischen Literatur in dem ersten (Doppel-) Heft des Archivs für Landeskunde von 1859, welche indessen von den von Meklenburgern im Auslande edirten Schriften nur einige wenige aufführt. Diese Uebersicht bringt es mit Einschluß der Zeitschriften und Zeitungen auf 161 Nummern, und zwar: Theologische und Erbauungsschriften 24, staatswissenschaftliche, juristische und statistische Schriften 12, heilswissenschaftliche (d. h. medicinische) Schriften 4, pädagogische und sprachwissenschaftliche Schriften 14, geschichtliche, biographische, geographische, geologische ꝛc. Schriften und Landkarten 7, kriegswissenschaftliche und hippologische Schriften 3, belletristische Schriften 6, Gelegenheits- und Schriften vermischten Inhalts 15, Promotions-, Habilitations- und Preisschriften 19, Periodische und Zeitschriften 57, und zwar jährlich erscheinende 15, monatlich und mehrmonatlich erscheinende 5, wöchentlich einmal erscheinende 6, wöchentlich mehrmals und täglich erscheinende 24, in unbestimmter Folge erscheinende 7.

D. Zeitschriften und Zeitungen.

An Zeitschriften (abgesehen von den politischen Zeitungen, officiellen Anzeigern, Local- und Intelligenzblättern) erscheinen gegenwärtig:

a. In Schwerin:

1) Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Meklenburg und Revüe der Landwirthschaft. Zehnter Jahrgang. Jährlich 50 Bogen in Monatsheften oder Doppelmonatsheften. Die Zeitschrift besteht seit October 1850, erschien zuerst unter Redaction und in Selbstverlag des Dr. Meyer in Güstrow unter dem Titel: „Meklenburgisches gemeinnütziges Archiv," wurde 1852 unter dem vorstehenden Titel nach Schwerin verlegt und ging hier 1855 in den Verlag der Sandmeyerschen Hofbuchdruckerei und die Redaction von Th. Schäfer über.*)

2) Archiv für deutsches Polizeiwesen. Herausgegeben und redigirt von C. A. Ackermann (Großherzoglichem Polizei-Inspector bei dem Ministerium des Innern.) Vierter Jahrgang. In Monatsheften.

3) Der Wächter. Polizeiblatt für Norddeutschland. (Redigirt von C. A. Ackermann.) Dreiundzwanzigster Jahrgang. Wöchentlich zweimal.

4. Theologische Zeitschrift. Redigirt von Dr. A. W. Dieckhoff, Prof. der Theologie zu Göttingen, Dr. Th. Kliefoth, Oberkirchenrath in Schwerin. Erster Jahrgang 1860. Jährlich 6 Zweimonatshefte. Schwerin, Verlag der Stillerschen Hofbuchhandlung (Didier Otto). (Erweiterte Fortsetzung der Lutherischen kirchlichen Zeitschrift, welche, herausgegeben vom Oberkirchenrath Dr. Kliefoth und Consistorialrath Professor Dr. O. Mejer, in den sechs Jahrgängen 1854—1859, jährlich zu 8 Heften, in demselben Verlage erschienen ist.)

b. In Rostock:

5) Landwirthschaftliche Annalen des Meklenburgischen patriotischen Vereins. (Annalen der

*) Das „Archiv" wurde in den Jahren 1851—1857 von dem Statistischen Bureau in Schwerin zur Veröffentlichung seiner Arbeiten benutzt. Seit 1858 erscheinen diese schätzbaren Arbeiten gesondert in Commission der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei unter dem Titel: „Beiträge zur Statistik Meklenburgs. Vom Großherzoglichen statistischen Bureau in Schwerin" (bis jetzt 3 Hefte).

Landwirthschaft, — früher Annalen, dann Neue Annalen der Meklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft. Unter dem vorstehenden Titel seit 1820.) Sie wurden zuerst redigirt von dem Mitstifter der Meklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, Geheimen Hofrath und Professor der Oeconomie Dr. F. C. L. Karsten in Rostock (gest. 1829), jetzt von dem Sohne desselben, dem Kirchenrath H. L. J. Karsten in Vilz bei Tessin. In zwanglosen Heften. (Im Jahre 1858 erschien die erste Abtheilung in 2 Heften von 209 S., die zweite Abtheilung in 12 Heften von 326 S.)

6) Landwirthschaftliche Handelszeitung. (Herausgeber: C. Kracht. Verlag von C. F. Behm.) Wöchentlich einmal.

7) Nachrichten aus und über Ostindien. (Missionsblatt.) Redacteur: Pastor E. Genzken in Schwarzenbeck. Bei Ludolph Hirsch. Monatlich eine Nummer.

8) Meklenburgisches Volksblatt für Stadt und Land. (Redigirt vom Pastor Romberg in Picher.) Eilfter Jahrgang. Bei Ludolph Hirsch. Wöchentlich zweimal.

c. In Ludwigslust:

9) Meklenburgisches Schulblatt. (Redigirt vom Seminarlehrer Wulff.) Eilfter Jahrgang. Verlag der Hinstorffschen Hofbuchhandlung in Wismar u. Ludwigslust. Wöchentlich einmal.

10) Meklenburgisches Kirchenblatt. (Redigirt vom Pastor H. F. Kliefoth in Lübtheen. Wöchentlich einmal. Zweiter Jahrgang. Diese Zeitschrift trat Johannis 1858 an die Stelle des Meklenburgischen Kirchenblattes, welches unter der Redaction des Pastors Rathsack in Malchin erschien.) Sie erscheint in demselben Verlage wie 9.

d. In Plau:

11) Meklenburgischer Kinderfreund. Bei L. Hancke. Wöchentlich einmal.

e. In Granzin bei Lübz:

12) Die Biene im Garten. (Blätter für Kunde der Bienenzucht.) Selbstverlag. In zwanglosen Nummern.

f. In Neustrelitz:

13) Die Neustrelitzer Zeitung. Verlag von Spalding. Wöchentlich dreimal.

g. In Neubrandenburg:

14) Praktisches Wochenblatt. Allgemeine deutsche landwirthschaftliche Zeitung, zunächst für Norddeutschland. Mit einer Beilage: Landwirthschaftliches Correspondenz- und Anzeige-Blatt. (Redigirt von C. Stein. Verlag von Brünslow.) Wöchentlich einmal.

15) Meklenburgische landwirthschaftliche Zeitung und allgemeiner Meklenburgischer Anzeiger (Verlag von Barnewitz in Neustrelitz.) Wöchentlich zweimal.

16) Der gute Hirte. Erscheint auf Veranstaltung des Bibel-Vereins in Rattey bei Gentz in zweimonatlichen Heften.

Officielle Anzeiger erscheinen drei: 1) das Regierungsblatt für das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin (Schwerin, bei Bärensprung); 2) der Neustrelitzer Officielle Anzeiger (Neustrelitz, bei G. F. Spalding und Sohn); 3) der Officielle Anzeiger des Fürstenthums Ratzeburg (Schönberg, bei Bicker). Dazu kommt noch 4) das Verordnungsblatt der (Meklenburg-Schwerinschen) Postverwaltung (Schwerin, bei Sandmeyer), welches im Auftrage der General-Post-Direction in Schwerin herausgegeben wird. Alle diese Blätter erscheinen nach Bedürfniß, also in unbestimmter Nummerzahl und Folge. Von dem Regierungsblatt (unter diesem Titel seit 1850, vorher seit 1812 Officielles Wochenblatt) pflegen jährlich 40 bis 50 Nummern ausgegeben zu werden.

Täglich (d. h. sechsmal wöchentlich) erscheinende politische Zeitungen sind in Meklenburg erst in Folge des durch die politischen Begebenheiten des Jahres 1848 sehr vermehrten Zeitungsbedürfnisses entstanden. Wir zählen deren jetzt drei, die in Rücksicht ihrer nicht genau anzugebenden

Abonnentenzahl so auf einander folgen: 1) in Rostock: Die Rostocker Zeitung; 2) in Schwerin: Die Mecklenburgische Zeitung (Michaelis 1848 begründet vom Professor Hegel an Stelle der Neuen Schwerinschen, früher Schwerinschen Zeitung, im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei; redigirt seit 1852 von D. Assur; 3) daselbst: Der Norddeutsche Correspondent (von einer Actiensocietät der Mecklenburgischen Ritterschaft unter der Redaction F. v. Florencourt's und F. Maaßen's im Juli 1849 in Rostock begründet, seit October 1850 in Schwerin, im Verlage der Sandmeyerschen Hofbuchdruckerei, und seit März 1851 unter der Redaction des Dr. C. Kayser erscheinend.) Außerdem erschien früher (seit 1848 bis 1853) in Schwerin: Die Schwerinsche (vorher Demokratische) Zeitung, auch sechsmal wöchentlich. Das von dem verstorbenen Advocaten Raabe im Hinstorff'schen Verlage herausgegebene „Wiedergeborene Mecklenburg" erschien wöchentlich zweimal in Ludwigslust von Anfang Mai 1848 bis April 1853; durch Verordnung vom 18. April 1853 wurde das fernere Erscheinen untersagt.

Seit längerer Zeit bestanden außer diesen größeren Blättern mehrmals wöchentlich erscheinende Zeitungen in den bedeutenderen Städten; im Laufe des letzten Jahrzehnts ist im Gefolge der Etablirung von Buchdruckereien in den kleineren Städten eine beträchtliche Anzahl kleiner Localblätter entstanden, die, auf Inserate begründet, den größeren mecklenburgischen Blättern ein klein wenig Politik entlehnen und denselben dafür eine spärliche Ernte von Localnotizen gewähren. Wir stellen den jetzigen Bestand in Nachstehendem zusammen:

Es erscheinen

4 mal wöchentlich: Die Parchim'sche Zeitung.

3 mal wöchentlich: Die Neustrelitzer Zeitung; die Wismar'sche Zeitung; die Güstrower Zeitung; der Bützower Volksfreund; der Malchiner Stadt- und Amtsbote.

2 mal wöchentlich: Das Boitzenburg-Hagenower Wochenblatt; das Gadebusch-Grevismühlener Wochenblatt; der Gnoien'sche Bürger- und Hausfreund; das Laager Wochenblatt; das Ludwigslust'er Wochenblatt; die Plauer Zeitung; der Ribnitzer Stadt- und Landbote und das Röbel'sche Wochenblatt; die Teterower Zeitung;

1 mal wöchentlich: Der Sternberg-Brüel-Wariner Anzeiger und das Warensche Wochenblatt.

Bloße Intelligenz-Blätter sind: Die in Schwerin zweimal wöchentlich erscheinenden Meklenburg-Schwerinschen Anzeigen, und der einmal wöchentlich in Schönberg herauskommende Wöchentliche Anzeiger für das Fürstenthum Ratzeburg.

E. Kunstsammlungen und Kunstanstalten.

Als sehenswerthe Kunstsammlungen sind zu bemerken:

1) Die großherzoglichen Gemäldegallerieen zu Schwerin, Ludwigslust und Neustadt. In Betreff der Aufstellung dieser Sammlungen ist die Sachlage zur Zeit noch dem entsprechend, was der Gallerie-Director Lenthe in dem Vorworte des Verzeichnisses der Schweriner Gemäldesammlung 1836 schrieb: „So sehr auch der Nutzen, alle vorhandenen Kunstsachen von Werth in einem Locale zu vereinigen, längst anerkannt ist; so viele Schwierigkeiten haben sich doch bisher gefunden, diese Ansicht ins Werk zu richten." Die Trennung des Gemäldeschatzes in drei Gallerieen besteht noch. Doch wird hoffentlich ein in Schwerin zu errichtendes Kunst- und Alterthums-Museum bald die Möglichkeit gewähren, das Vorhandene zusammenzuordnen, wodurch nicht nur eine reichere Uebersicht erzielt, sondern auch der Werth des Einzelnen erhöhet, die Bedeutung des Ganzen in das rechte Licht gestellt werden würde.

Ist auch manches Stück in den Sammlungen vielleicht schon früher nach Meklenburg gekommen, so ist doch der

Stamm derselben auf den kunstliebenden Herzog Christian Ludwig (1747—1756) zurückzuführen, der mit berühmten Künstlern seiner Zeit, Johann von Huysum, Baptist Oudry, Dietericy ꝛc., in Verbindung stand. Schon in Grabow (bis 1725) hatte der Herzog eine Bildersammlung; die wenigen bei dem Brande des Grabower Schlosses (3. Juni 1725) geretteten Bilder (der Herzog rettete selbst einen Gerhard Douw) kamen sodann nach Neustadt, und nebst den neuen hier gemachten Erwerbungen 1736 nach Schwerin. Herzog Friedrich richtete die Ludwigsluster Sammlung ein. Die verschiedenen Sammlungen wurden auch durch den Großherzog Friedrich Franz beträchtlich vermehrt. Zur Zeit der französischen Occupation ließ zwar Napoleon durch seinen Galleriedirector Denon 209 Oelgemälde und andere Kunstsachen wegnehmen und im Musée Napoléon in Paris aufstellen; indessen wurde 1815 Alles reclamirt und bis auf Weniges zurückgebracht. Zur Vermehrung der Ludwigsluster Sammlung diente besonders (1818) ein Ankauf aus dem Nachlaß des Kurfürsten Maximilian von Cöln; darunter befanden sich 10,000 Kupferstiche, worunter mehrere Prachtwerke, 1500 Original-Handzeichnungen von Michel Angelo, Carracci, Vandyk, Lucas Kranach, Tizian, Raph. Mengs, 54 Oelgemälde, 50 sehr schöne Gouachegemälde, welche sich ehedem in den Zimmern des Herzogs von Orleans befunden hatten ꝛc. Auch sieht man dort noch eine Sammlung verschiedener Büsten aus gebrannter Erde von Houdon, mehrere aus Korkholz nachgebildete Ruinen Rom's, einige Statuen von Carton aus der vormaligen Ludwigsluster fürstlichen Pappfabrik, so wie eine mediceische Venus aus weißem Marmor, von dem wailand Hofbildhauer Busch verfertigt. Nach dem Bestande von 1836 zählte man in Schwerin 700 Oelgemälde, in Ludwigslust 218 und in Neustadt gegen 150, außer einer großen Menge Portraits in den Zimmern der Schlösser zu Schwerin, Ludwigslust, Neustadt und Rostock.

Seit dem Beginne des Neubaues des Schweriner Schlosses befindet sich die Schweriner Sammlung in einem

Privathause in der Paulstadt (Ecke der Alexandrinen- und der Wilhelms-Straße). Hier ist dieselbe unter Leitung des Geheimen Cabinetsraths Dr. Prosch in einer Reihe von Zimmern der Beletage nach Schulen sehr zweckmäßig aufgestellt, auch durch Stücke aus der Neustädter Gallerie so wie durch Werke neuerer und jetztlebender Meister vermehrt worden. Eine Treppe höher befindet sich die sehr reiche Kupferstichsammlung nebst einigen Büsten ꝛc. Die Gallerie ist an fünf Wochentagen in den Mittagsstunden ganz unentgeltlich geöffnet. Nach dem Katalog von 1836 (einen neueren giebt es nicht) finden sich darin u. a. Gemälde von Ludolph Backhuysen 11, von Peter Breughel 3, von Johann Breughel 1, von Adrian Brouwer 6, von Canaletto 5, von Balthasar Denner 9, von C. W. E. Dietericy 26, von Carlo Dolce 1, von Gerhard Douw 1, von A. Vandyk 5, von dem mecklenburgischen Hofmaler Dieterich Findorff 58, von F. Floris 3, von B. Heemskerk 4, von Melchior Hondekoeter 5, von Hans Holbein 1, von J. van Huysum 2, von Julie de Liszewka 2, von Gabr. Metzu 1, von Franz van Mieris 6, von B. S. Murillo 1, von Joh. Bapt. Oudry 37, von Adrian van Ostade 3, von Paul Potter 6, von P. Rembrandt 3, von Jak. Ruisdael 3, von G. P. Rugendas 1, von Sachtleven 3, von C. L. Seehaas 6, von Franz Snyders 1, von Eustache le Sueur 1, von D. Teniers sen. 4, von D. Teniers jun. 1, von Joh. Alex. Thiele 8, von J. H. W. Tischbein 2, von Adrian van der Velde 2, von C. P. Verbruggen 2, von Adrian van der Werft 4, von Philipp Wouvermann 3 und von Peter Wouvermann 1. Außer den vielfachen im Lauf der Jahre hinzuerworbenen Werken neuerer Meister mögen hier noch zwei Bereicherungen neuester Zeit erwähnt werden, ein Werk von Domenichino (der heilige Laurentius auf dem Rost) und eins von Lucas Kranach (Luthers Bild in ganzer Figur), beide kunstvoll von der ursprünglichen Bildfläche auf eine andere übertragen und restaurirt.

2. Auf dem Schweriner Schlosse wurde schon im 17. Jahrhunderte eine Kunst-, Naturalien- und Alterthums-Sammlung angelegt; sie war aber damals nur geringfügig und gewann erst unter Herzog Christian Ludwigs Regierung eine bedeutendere Ausdehnung und Gestaltung. Sehr bereichert ward die Schweriner wie die gleichartige Ludwigsluster Sammlung durch die Antiquitäten-Sammlung des Geheimen Canzleiraths Hornhard, welche hauptsächlich aus mecklenburgischen Alterthümern, seltenen Conchylien und Mineralien, so wie aus einer bedeutenden Anzahl von Münzen bestand und von dem genannten Besitzer 1754 dem Herzog Friedrich vermacht wurde. Um dieselbe Zeit beschenkte der holländische Gouverneur von Ceylon, von Golleneſſe (?), ein geborener Mecklenburger, das Kunstcabinet mit einer Sammlung chinesischer Götzengestalten, Glasmalereien, Kleidungsstücke und anderer Seltenheiten. Das so begründete chinesische Cabinet in Ludwigslust wurde durch den schon erwähnten Ankauf der Kunstsammlung des letzten Kurfürsten von Cölu 1818 sehr vermehrt, besonders an silbernen, elfenbeinernen, bernsteinernen Kunstarbeiten, Glasmalereien, Reliefs, Antiken von Bronze ꝛc. Noch gehört hierzu eine Sammlung von beinahe 3000 Conchylien, zum Theil von den seltensten und kostbarsten Arten; es befinden sich darunter z. B. echte ostindische Windeltreppen, die man mit 200—300 Gulden das Stück zu bezahlen pflegt.

3. Die Großherzogliche Alterthümer-Sammlung (Friderico-Francisceum) befindet sich jetzt in Schwerin, mit den Sammlungen des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in demselben Gebäude vereinigt, jedoch in gesonderter Aufstellung. Den ersten Grund dazu legte das vorhin erwähnte Hornhard'sche Vermächtniß. Indessen war dieser Anfang unbedeutend. Der Großherzog Friedrich Franz war ein treuer und sorgsamer Pfleger und Freund der vaterländischen Alterthümer. Er ließ an verschiedenen Orten des Landes Nachgrabungen veranstalten und suchte der Zerstörung der Alterthümer durch gesetzliche Vorschriften (Verordnungen vom 13. April 1804 und vom

10. Dec. 1836) zu wehren. Aus den so unter ihm und seinen Nachfolgern gewonnenen Grabalterthümern erwuchs (seit 1822) eine systematische, später durch die Schätze des Vereins ergänzte Sammlung, mit deren Vollständigkeit und Reichthum nur die Kopenhagener Sammlungen in Vergleich zu stellen sind. Die schönsten und instructivsten Stücke der Großherzoglichen Sammlung wurden in dem **Museum Friderico-Francisceum** (begonnen von dem Professor Schröter in Rostock, beendigt von dem Archivrath Dr. Lisch) abgebildet und beschrieben.

4. Das Großherzogliche Münzcabinet in Schwerin, unter der Leitung des Archivraths Dr. Lisch stehend, ist sehr reichhaltig, besonders an römischen und griechischen Münzen. Durch die Einverleibung der sehr vollständigen numismatischen Sammlung des Erbgroßh. Friedrich Ludwig († 1819) wurde das Cabinet beträchtlich vergrößert.

Das Großherzogliche Münzcabinet in Neustrelitz ist erst in dem laufenden Jahrhunderte angelegt. Von dem verstorbenen Kammerrath Mende wurde der erste Stamm gegen eine Leibrente, welche die nachgelassene Wittwe noch bis zu ihrem Tode bezogen hat, erworben. Es erfuhr die Sammlung dann später keine Vermehrung als durch Geschenke des Großherzogs Georg, bis endlich im Anfang der vierziger Jahre unter dem jetzigen Bibliothekar Gentzen, dem die Landesregierung in der Person des der Sache kundigen Pastors Masch in Demern einen Gehülfen gab, der ganze Vorrath von Münzen, der in mehreren Beuteln an verschiedenen Stellen in der Bibliothek versteckt lag, zusammengesucht, geordnet und in einem passenden Schranke untergebracht wurde. Seit jener Zeit ist dem Cabinet eine besondere Pflege angediehen und hat sich die Zahl der Münzen um mehrere tausende vermehrt. Besonders ist auf die Vervollständigung der mecklenburgischen, sowohl der Schweriner als Strelitzer Münzen gesehen, und dürfte die Sammlung der letzteren, von welchen Gentzen eine genaue Beschreibung angefertigt hat, mit der Unzahl von den verschiedenen Stempeln, fast vollständig genannt werden können.

Durch Geschenke mehrerer Freunde des Instituts ist es nur möglich geworden, eine solche Vollständigkeit zu erzielen. Als sehr große Seltenheiten, welche das Cabinet besitzt, kann der Friedländische und Neubrandenburgische Schilling, auch eine ganze Reihe Wallensteinthaler genannt werden. Der Münzfund von Zinow, welcher Münzen bis zum Jahr 1500 enthielt und dem Pastor Masch zur Beschreibung übergeben wurde, hat dem Cabinete eine Menge neuer Münzen aus Mecklenburg und benachbarter Herren Ländern gebracht, und einen großen Zuwachs verdankt dasselbe auch der Güte des Herrn Pastors Masch, der mit großer Vorliebe fortwährend für die Vermehrung desselben sorgt. Pfleger des Cabinets ist der Bibliothekar Gentzen.

6. Die Sammlung obotritisch-wendischer Alterthümer zu Neustrelitz. Diese Sammlung, zu Neustrelitz in dem Georgium (im Bibliotheks-Gebäude) aufgestellt, besitzt mannigfaltige und seltene Stücke und ist in ihrer Art ausgezeichnet. In Betreff des Hauptschatzes derselben jedoch, der sogenannten Prillwitzer Idole (S. Bd. I. 889—890), stellt sich das Resultat der neueren gründlichen Forschungen (F. Boll und Lisch gegen Professor Joh. Kollar in Wien) dahin, daß dieselben als unecht angesehen werden müssen. Es sind dies 45 Stücke, theils nordslavische Gottheiten, theils Thierbilder und Geräthschaften. Nach der Angabe derer, die sie für echt halten, wären sie zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts bei Prillwitz (wo Rhetra gestanden haben soll) ausgegraben. Sie kamen seit Anfang 1768 bis 1769 nach und nach zum Vorschein. Wer die Streitfrage über ihre Echtheit und die Geschichte ihrer Entstehung näher kennen lernen will, findet das vollständige Material in den Jahrbüchern des Vereins XIX. 168—286, XX. 208—224 (von F. Boll) und kürzer in dem Archiv für Landeskunde 1853 S. 40—69 (von demselben). Die Bilder bestehen aus einer Mischung von mehreren Metallen, enthalten mitunter auch Gold und Silber, sind zum Theil sehr kunstvoll gearbeitet, 6 bis 12 Zoll lang und mit angeblich runischen Inschriften versehen.

Es befinden sich in der Neustrelitzer Sammlung auch vierzehn Runensteine, die in der Gegend von Waren und Neubrandenburg ausgegraben sein sollen. —

Der Alterthümer-Sammlung des Georgium ist ebenfalls erst in neuerer Zeit die ihr gebührende Pflege geworden. Sie ist, der Zahl der Stücke nach, wohl um das Zwölffache vermehrt worden. Vereinigt wurde mit ihr im Anfange der vierziger Jahre die Sammlung des weiland Pastors Rudolphi in Friedland, welche sehr reichhaltig an Sachen aus der Steinperiode, weniger an Sachen aus der Broncezeit war. Jedes dieser Sammlung angehörende Stück ist mit einem R bezeichnet. Vermehrt ist dieselbe theils durch eigene Nachgrabungen, theils durch Ankauf gefundener Gegenstände des Alterthums; namentlich aber verdankt sie ihren Zuwachs der Freundlichkeit solcher Männer, welche so gütig waren, die auf ihren Aeckern gemachten Funde einzusenden und unter ihren Namen aufbewahren zu lassen. Erst neulich kam das Georgium wieder in den Besitz von einem Broncefunde, der aus 34 Stücken bestand. Pfleger und Bewahrer der Sammlung ist der Bibliothekar Gentzen.

7. Die Großherzogliche Sammlung meklenburgischer Petrefacten ist von dem Theaterdirector Görner mit großem Eifer und Fleiß in wenigen Jahren zusammengebracht und enthält eine große Menge bisher noch nicht bekannter Stücke aus fast allen Formationen. Späterhin sind von demselben Görner noch mehrere nichtmeklenburgische Petrefacten hinzugekommen. Diese beiden Sammlungen, von der Regierung angekauft, hat der rühmlichst bekannte E. Boll geordnet und darüber ein schriftliches Verzeichniß angefertigt. Es steht in Aussicht, daß der Sammlung abermals eine bedeutende Vermehrung von Petrefacten aus der Rheinischen Schieferformation zu Theil werden wird. Die Aufsicht über diese Petrefactensammlung hat der Bibliothekar Gentzen.

Für die Schauspielkunst giebt es ein öffentliches Institut in den beiden Meklenburg:

8. Das großherzogliche Hoftheater in Schwerin, welches während der Badesaison zwei Monate in Doberan spielt und bis 1859 im Herbst etwa zwei Monate in Wismar Vorstellungen gab. Bei Begründung desselben, im Herbst 1835, führte der kürzlich verstorbene Kammerdirector von Flotow die Intendantur; diesem ward später der Geheime Hofrath Zöllner beigegeben und 1841 zu seinem Nachfolger ernannt. Auf Zöllner folgte im December 1855 der Componist Friedrich von Flotow, ein geborner Meklenburger und Neffe des eben genannten ersten Hoftheaterintendanten. Gleichzeitig wurde in der Person des früheren Directors in Lübeck, Julius Steiner, ein technischer Director und Oberregisseur angestellt. Das Schweriner Theater hat im Schauspiel wie in der Oper tüchtige Kräfte. Die durch den Intendanten F. v. Flotow reorganisirte Kapelle wird den vorzüglichen Ruf, den die großherzoglichen Hofcapellen zu Ludwigslust und zu Neustrelitz immer genossen haben, erhalten. Nach dem veröffentlichten Staatshaushaltetat von 1847—48 betrug die Ausgabe des Hoftheaters 67,520 Thlr., die Einnahme 21,860 Thlr., so daß der Zuschuß aus öffentlichen Mitteln sich auf 45,660 Thlr. belief. Außerdem wurden für die Kapelle 15,320 Thlr. verausgabt. Dieses Verhältniß (⅓ eigene Einnahme, ⅔ Zuschuß) ist auch unter den verschiedenen Verwaltungen bisher im Wesentlichen dasselbe geblieben. In dem letzten Jahre bis Johannis 1859 erreichte der ordentliche und außerordentliche Zuschuß die Summe von 50,000 Thlrn. Cour. Das Hoftheater befand sich 1850—1851 in der Auflösungskrisis. Aus Ersparungsrücksichten eingeleitet, wurde diese Maßregel aufgegeben, als die genauere Prüfung ergab, daß die auf eine unbestimmte Reihe von Jahren ohne alle nutzbare Gegenleistung zu übernehmende Summe der contractlichen Gagen, Pensionen und Nebenkosten für das Theater (30,000 Thlr.) und die Gehalte der Kapellisten (15,320 Thlr.) der obigen Zuschußsumme gleich kommen würden, woneben ein angemessenes Privattheater in Schwerin doch immer eine

beträchtliche jährliche Sublevation aus landesherrlicher Casse in Anspruch nehmen mußte.

Das Schweriner Hoftheater hat in den 19 Jahren von Anfang 1836 bis Ende 1854 2290 Vorstellungen gegeben, also in jedem Jahre durchschnittlich 120—121. Unter der jetzigen Verwaltung beträgt die Zahl der Vorstellungen etwa 150, wovon bisher 100 und darüber auf die Zeit des Schweriner Aufenthalts zu kommen pflegen. In der Wintersaison 1858—1859 ist indessen das Schweriner Abonnement auf 88 Vorstellungen (vier in der Woche statt der früheren fünf) abgemindert, jedoch in der Saison 1859—1860 wieder auf 100 erhöht worden.

9. Das Hoftheater zu Neustrelitz ist 1850 aufgelöst. Unter dem Intendanten v. Dachröden und dem Regisseur (seit 1843 Hofschauspieldirector) Görner hatte dasselbe einen guten Ruf, und die Oper fand in der warmen Musikliebe und Musikkenntniß des Großherzogs Georg eine kräftige Stütze. Das Hoftheater pflegte während der Rennen (im Mai) in Neubrandenburg zu spielen; für Neustrelitz waren gewöhnlich von Mitte Mai bis Mitte September Ferien. Nach der „Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der großherzoglich mecklenburg-strelitz'schen Rentei und dem Cabinets-Amte aus dem Jahre Johannis $18^{47}/_{48}$" (Neustrelitz 1848. 4) erhielt das Theater in diesem Jahre 15,105 Thlr. 7½ ßl. Zuschuß (etatmäßig 13,000 Thlr.); dazu kam die Erhaltung der Hofcapelle mit 11,031 Thlrn. 47 ßl. Seit 1849 wird vom November bis März incl. von einer durch die Intendantur des früheren Hoftheaters engagirten Gesellschaft wöchentlich dreimal gespielt. Die Gesellschaft benutzt das Großherzogliche Schauspielhaus und die Garderobe des früheren Hoftheaters und erhält eine jährliche Unterstützung vom Hofe.

10. Das Stadttheater zu Rostock. Die Stadt Rostock hat das einzige nennenswerthe Privattheater in Mecklenburg. Früher spielte das Rostocker Stadttheater auch in Stralsund und Greifswald, zu Zeiten auch in Güstrow und

Neubrandenburg; jetzt dürften Schritte geschehen, um eine Vereinigung Rostocks und Wismars herbeizuführen. Im Winter 1833 — 34 neu begründet, stand es bis 1846 unter der tüchtigen Leitung Friedrich Bethmann's (eigentlich Gütschow aus Rostock); 1846 — 48 war Boye, 1848 bis 1850 Krämer (der einen Kapellmeister und zwei Musikdirectoren hielt), 1850 bis 11. Febr. 1855 E. Leo; von der Wittwe desselben kam 1858 die Direction an Director Behr und von diesem 1860 an Albert Ellmenreich. In den kleineren Städten giebt seit vielen Jahren die Brede'sche Gesellschaft Vorstellungen; Director Brede spielte auch mehrere Jahre bis 1856 und wieder 1859 in den Sommermonaten auf dem Tivoli-Theater zu Lankow bei Schwerin. Eben so die Gesellschaften von Graf (1857) und Hauptner und Kruse (1858). Das von dem Director Krämer zu Bellevue bei Rostock eingerichtete Sommertheater wurde von Sulzer, dann von den Directoren des Stadttheaters Leo, Behr und Ellmenreich fortgesetzt.

F. Musik und musikalische Vereine.

Liebe zu der edlen Tonkunst haben die Städte Wismar und Rostock in früherer Zeit vorherrschend bethätigt. Doch herrscht jetzt — seit der Uebernahme der Hoftheater-Intendantur durch den Componisten von Flotow, seit der Anstellung des Hofcapellmeisters Alois Schmitt (aus Frankfurt a. M.) und des großherzoglichen Musikdirectors (Dirigenten des im October 1855 in Wirksamkeit getretenen Schloßchors) Julius Schäffer — in Schwerin ein größeres musikalisches Leben. In dem Winter 1859 — 60 z. B. gab die Intendantur vier philharmonische Conzerte im Schauspielhause, der Hofcapellmeister Schmitt veranstaltete vier Soiréen für Kammermusik, der Schloßchor gab zwei geistliche Conzerte in der Schloßkirche. — Große Musikfeste waren 1840 in Schwerin, 1843 in Rostock. Im Mai 1860 findet in

Schwerin ein Musikfest statt, zu welchem ausschließlich mecklenburgische Instrumentalkünstler und Sänger mitwirken werden. Der mecklenburgische Sängerbund, aus den Liedertafeln von 16 Städten bestehend, hat seit 1850 Sängerfeste gefeiert in Güstrow, Bützow, Doberan, Wismar, Rostock, Schwerin (1857). In den größeren Städten bestehen Liedertafeln, Männer-, Gesellen- und Soldaten-Gesangvereine. Die Schule pflegt den Gesang; in dem Kirchengesange wie in dem öffentlichen Singen bei fröhlichen Gelegenheiten zeigt sich der günstige Erfolg.

Jetztlebende mecklenburgische Componisten sind: der Kammerherr Friedrich von Flotow, der Hofschauspieler (demnächst Director des Stadttheaters in Rostock) Albert Ellmenreich, der Hofmusikus Philipp Lappe, der Hofcapellmeister Alois Schmitt, der Musikdirector Julius Schäffer, der frühere Musikdirector am Hoftheater Mühlenbruch, jetzt in Wismar, der Violinist in der Hoftheatercapelle Gustav Härtel, der Kammerherr von Oertzen in Neustrelitz, der Organist an der Pfarrkirche George Hepworth in Güstrow, der Organist Trutschel in Rostock, Victor von Stenglin, der Organist Stechert in Wismar, der Gutsbesitzer Dr. Prosch (Liedercomponist), der im Auslande lebende Musikdirector Wöhler. Auch der Hofcapellmeister Kücken in Stuttgart kann insofern den Meklenburgern beigezählt werden, als er in den Jahren seiner musikalischen Ausbildung und Entwickelung in Meklenburg heimisch war. — Unter den Musiktheoretikern nimmt Dr. Friedrich Chrysander aus Lübtheen, früher in Schwerin, jetzt in Leipzig, durch seine Schriften eine bedeutende Stelle ein.

Was die Pflege der Musik im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz betrifft, so verdient das Nachstehende Erwähnung.

In Neustrelitz ist eine Großherzogliche Capelle unter der Intendantur des Hausmarschalls v. Dachröden und der Direction des Capellmeisters Weidner, desgleichen zur

Pflege der ernsten klassischen Musik, insbesondere des Gesanges die Sing-Akademie unter der Direction des Hausmarschalls v. Dachröden; — für den Kirchengesang der Kirchenchor gegründet von dem Mädchenschullehrer Zander; — und für den Volksgesang die Liedertafel des Gewerbe-Vereins gegründet von dem Gymnasiallehrer (jetzigen Pastor) Milarch, und der Sonnabends-Verein, welcher letztere außer Uebungen im mündlichen Vortrage auch musikalische Uebungen pflegt; Gründer und Leiter desselben ist der Musiklehrer C. Kraepelin. Auch in den meisten andern Städten des Großherzogthums existiren Liedertafeln und für die Volksschullehrer der Meklenburg-Strelitzische Gesangverein.

§. 13. Kirchenwesen und geistlicher Etat.

A. Vor der Reformation.

Auch über Meklenburg hatte in den Tagen des Mittelalters der römische Stuhl sein Netz geschlungen, auch hier hatte eine zahlreiche, mächtige Hierarchie tiefe Wurzeln geschlagen und bedeutendes Ansehen so wie beträchtlichen Reichthum erworben. Dazu war durch Verleihung umfänglichen Grundbesitzes an die wendischen Bisthümer schon in den Kreuzzügen Heinrichs des Löwen der Grund gelegt worden.

Nach und nach sonderten sich die einzelnen Diöcesangebiete dergestalt, daß die heutigen meklenburgischen Lande — mit Ausschluß der zum Hochstift Lübeck gehörenden Insel Poel — der kirchlichen Obergewalt der vier Bischöfe von Schwerin, Ratzeburg, Havelberg (in der Mark) und Cammin (in Pommern) untergeben waren; und zwar gehörten zu dem Schweriner Bisthum die mittleren und nördlichen Gegenden von Meklenburg-Schwerin (auch das jetzige

Neuvorpommern); — zur Ratzeburger Diöcese die Bezirke von Wismar, Grevismühlen, Gadebusch, Wittenburg, Hagenow und Boizenburg (auch das jetzige Herzogthum Lauenburg); — das Bisthum Havelberg, dessen Grenze zwischen die Altstadt und die Neustadt Röbel fiel, umfaßte von Meklenburg-Schwerin etwa die Präposituren Lübz, Plau, Röbel, Penzlin und den größten Theil der Herrschaft Stargard (Neubrandenburg); — in dem Cammin'schen Sprengel endlich lagen ungefähr die jetzigen Präposituren Güstrow, Lüssow, Gnoyen, Teterow und Malchin, außerdem ein Theil des Stargardischen (Woldegk).

Zu den Hochstiftern gehörten die Domcapitel zu Schwerin, Bützow, Ratzeburg, Güstrow und Rostock. Reich dotirte Abteien und Klöster, die Pflanzschulen germanischer Gesittung im Norden, Stiftungen der meklenburgischen und werlischen Fürsten wie der Grafen von Schwerin, und Commenden der geistlichen Ritterorden nahmen mit ihrem ausgedehnten Grundbesitze einen großen Theil des Landes ein.

Die größte Ausbreitung gewannen in Meklenburg die Cistercienser-Mönche und Nonnen. Ihre erste Stiftung war das Mönchskloster zu Doberan (1170). Sie kamen hieher von Amelungsborn, und gehen von hier aus über Altencamp am Rhein, Morimund in Lothringen in directer Filiation auf Citeaux (Cistertium) zurück. Von Doberan aus ward 1172 das Mönchskloster zu Dargun gegründet, welches 1182 zerstört und 1216 wieder hergestellt wurde. In den letzten Decennien des zwölften Jahrhunderts wird auch schon das älteste Meklenburgische Cistercienser-Nonnenkloster zu Bützow von dem Bischof Berno von Schwerin gegründet worden sein. Es wurde aber durch die Zeitumstände wieder aufgelöst, und erst Berno's Nachfolger Brunward fundirte es 1233 aufs Neue in Rühn (hier fristete es eine gesonderte Existenz bis 1756), nachdem inzwischen schon die Cistercienser-Nonnenklöster zu Neukloster (1211) und zu Eldena (1230) gestiftet worden waren. Das erstere bestand 1211—1219 zu Parkow (Parchow) bei Westenbrügge und wurde dann nach Sonnenkamp (Neukloster) ver-

legt. Im Jahre 1246 wurde durch den Grafen Gunzel III. von Schwerin das Nonnenkloster zu Zarrentin gegründet; es folgten darauf im Laufe des 13. Jahrhunderts die Nonnenklöster zu Ivenack (1252), Rostock (1270, von der Königin Margaretha von Dänemark gegründet, noch erhalten in dem Kloster zum heiligen Kreuz) und Wanzka (1290.) Alle diese Stiftungen, mit Ausnahme der Klöster in Rühn und in Rostock, wurden in Folge der Reformation zwischen 1550 und 1560 aufgehoben.

Dem Stiftungsjahre nach ist das Augustiner-Prämonstratenser-Mönchskloster zu Broda (bei Neubrandenburg) eben so alt wie das Kloster zu Doberan. Es wurde 1170 gestiftet, jedoch die Stiftung erst 1230 ausgeführt. Die Geschichte dieses ebenfalls in der Reformationszeit säcularisirten Klosters ist für die Localgeschichte des ganzen weiten Bezirkes, in welchem seine Besitzungen lagen, von hoher Wichtigkeit.

Um dieselbe Zeit (1236) wurde das Nonnenkloster zu Rehna, das gleichfalls zu großem Reichthume erwuchs, gestiftet. Dasselbe war für Benedictiner-Nonnen errichtet; aber schon im 14. Jahrhunderte befanden sich Prämonstratenser-Nonnen im Besitze desselben (bis 1552.)

Der Regel des heiligen Augustinus folgten auch die Hospitaliter des heiligen Antonius, welche 1222 ein Kloster (Antonius-Ordens-Kloster, Präceptorei) zu Tempzin (bei Warin) gründeten, welches 1557 abgebrochen wurde, und die auch einen Hof in Wismar besaßen; nicht minder die Augustiner-Nonnen (Büßerinnen der heiligen Magdalena), deren 1232 in der Neustadt Röbel gestiftetes Kloster um die Pfingstzeit 1298 nach Alt Malchow verlegt wurde, wo dasselbe als Landeskloster (seit 1572) noch heute besteht. Auch die vorletzte katholische Stiftung in Meklenburg, das Augustiner-Eremiten-Kloster, welches von 1500 bis 1527 zu Sternberg seinen Sitz hatte, gehört hieher.

Benedictiner-Mönche waren es, für welche (spätestens 1227) das Kloster Dobbertin gestiftet wurde. Aber schon 1238 wurde das Mönchskloster aufgehoben, und statt

dessen ein Benedictiner-Nonnen-Kloster begründet, welches die Reformation überdauerte und als weltliches Jungfrauenstift 1572 den Ständen überwiesen wurde.

Die früheste Stiftung der Franziskaner in Mecklenburg war das Kloster in Schwerin (1236). Es stand an der Stelle des jetzigen Collegiengebäudes; der Name der hinter demselben belegenen Straße (Klosterstraße) erinnert noch daran. Die Franziskaner begründeten nachgehends Klöster in Wismar (1251, das Graue Kloster, bis 1541, jetzt Gymnasium), Rostock (zu Sanct Catharinen, bis 1534, jetzt städtische Irren-Heil- und Pflege-Anstalt), Parchim (bis 1553), Neubrandenburg (gegründet vor 1339, aufgehoben 1570) und noch im sechzehnten Jahrhunderte zu Güstrow (1509 bis 1547). Der Franziskaner-Regel gehörten auch die Nonnen der heil. Clara (Clarissinnen) an, für welche 1324 das Kloster zu Ribnitz gestiftet und 1330 geweiht wurde. Auch dieses Kloster besteht bekanntlich als Landeskloster (seit 1572) noch fort.

Die Dominikaner oder Predigermönche treten zuerst 1256 in Mecklenburg auf. In dieses Jahr fällt die Stiftung ihres Klosters in Rostock (St. Johannis-Kloster), welches bis 1534 bestand. 1285*) begründeten sie ein Mönchskloster in der Altstadt Röbel, welches 1298 in das Gebäude des bis dahin bestehenden Augustiner-Nonnenklosters in der Neustadt verlegt und 1558 säcularisirt wurde. Im Jahre 1293 wurde das Dominikaner-Kloster in Wismar (das Schwarze Kloster) gestiftet, das in der Reformationszeit einging, und in dessen ehemaliger Kirche jetzt die Bürgerschule Aufnahme gefunden hat.

Das Karthäuser-Mönchskloster zu Marienehe bei Rostock, 1398 fundirt, bestand bis 1559 und wurde 1566 abgebrochen.

Eine singuläre, für die Verbreitung wissenschaftlicher Cultur folgenreiche und der Kirchen-Reformation vorarbeitende

*) Bd. I. S. 404 steht versehentlich 1250.

Stellung nahm das Fraterhaus der Michaelis-Brüder oder der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock ein, welches von 1462 bis 1559 bestand.

Auch zu Feldberg im Strelitzschen war bis in das Zeitalter der Reformation eine Prälatur.

Von den geistlichen Ritterorden waren die Johanniter seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Meklenburg seßhaft. Sie besaßen seit 1200 die Priorei (Priester-Commende) zu Eichsen (bis 1552), seit 1217 die Comthurei (Ritter-Commende) Sülstorf, deren Sitz zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nach Kraak verlegt wurde (bis 1552), und seit 1226 die Comthurei Mirow, an welche sich 1298 die Comthurei Nemerow mit der gleichzeitigen Tochterstiftung Gardow (in der jetzigen Feldmark Wokuhl) anschlossen. Seit der Reformation (1551) zur Apanagirung meklenburgischer Prinzen dienend, ist Mirow durch den westphälischen Frieden 1648 säcularisirt worden.

Die niedere Weltgeistlichkeit war nicht minder stark, und die Menge der bei den Kirchen der größeren Städte, bei den vielen kleinen Capellen und den ehedem zahlreicheren Landkirchen fungirenden Priester steht in keinem Verhältnisse zu der Anzahl der heutigen protestantischen Geistlichen. Wismar z. B. hatte 1335 nicht weniger als 192 Vicarien bei seinen 4 Kirchen. Nach solchem Maßstabe wird es denn auch erklärlich, wenn Nik. Gryse (Leben Slüters p. 23) die Zahl der Geistlichen in Meklenburg vor der Reformation zu 14,000 Köpfen angiebt, in welcher Zahl jedoch ohne Zweifel die Mitglieder der geistlichen Orden, Corporationen und Brüderschaften mitbegriffen waren.

B. Nach der Reformation.

Dieses Gebäude von starker Außenseite stürzte die Reformation Luther's. Schon 1527 war Wismar lutherisch; Rostock vollendete 1534 die Umgestaltung seines Kirchenregiments. Durch den auf dem Landtage zu Parchim von

den Ständen erhobenen und von den Herzogen gebilligten Protest wider das bekannte Interim Kaiser Carl's V. ward für das ganze Land die Gesetzmäßigkeit des lutherischen Cultus ausgesprochen und nach und nach überall durchgeführt. An die Stelle der Bischöfe traten nunmehr sogenannte Administratoren der Stifter, meist Prinzen des Fürstenhauses, bis durch den westphälischen Frieden die inländischen Bisthümer den Landesherren als weltliche Fürstenthümer zugesprochen wurden. Die erledigten Pfründen blieben unbesetzt, und das Schicksal der Säcularisation traf in vorhin bemerkter Weise nach einander alle Klöster.

Da die Bischöfe zugleich Territorien inne gehabt hatten, faßte man die Episkopal-Jurisdiction als einen Ausfluß der Territorialhoheit auf und vereinigte die oberste Kirchenleitung und Kirchengesetzgebung mit der höchsten Staatsgewalt. Das oberbischöfliche jus in sacra wurde mit dem landesherrlichen jus circa sacra vereinigt. Eine Folge dieser praktisch durchgeführten Auffassung war, nachdem 1552 eine Kirchenordnung und am 31. Januar 1570 eine Consistorial-Ordnung erlassen worden, 1571 die Errichtung eines Consistoriums in Rostock*) und die Eintheilung des Landes in sechs Kirchenkreise, denen eben so viele Superintendenten vorgesetzt wurden. Nach der Superintendenten-Ordnung vom 31. Januar 1571 umfaßte die erste Superintendentur das Herzogthum Meklenburg (Sitz: Wismar), nämlich Stadt und Aemter Wismar, Meklenburg, Buckow, das Land zu Poel, Tempzin, Neukloster, Gadebusch, Rehna, Sternberg, Grevismühlen und Dassow. Das Fürstenthum Wenden zerfiel in die beiden Superintendenturen zu Güstrow und zu Parchim. Unter Güstrow standen die Städte und Aemter Güstrow, Malchin, Waren, Stadt, Kloster und Land

*) Für die Stiftslande war schon 1567 ein eigenes Stifts-Consistorium in Schwerin eingesetzt worden, als welches bis 1818, wo es mit dem Consistorium in Rostock vereinigt wurde, die Schweriner Justiz-Canzlei fungirte. Eben so bestand für die Herrschaft Wismar ein von der Krone Schweden 1665 errichtetes Consistorium bis zum 10. März 1829.

zu Malchow, Teterow, Röbel, Krackow, Laage, Stavenhagen, Ivenack, Dargun, Neukalen, Brüel und Kloster Dobbertin. Zu Parchim gehörten die Aemter und Städte Parchim, Goldberg, Grabow, Neustadt, Lübz, Plau,*) Eldena, Dömitz, Gorlosen und Marnitz. Der vierte Kirchenkreis, dessen Superintendent in Schwerin seinen Sitz hatte, sollte die Grafschaft und das Bisthum (Fürstenthum) Schwerin umfassen, also außer dem Bisthumsgebiete die Städte und Aemter Schwerin, Hagenow, Walsmühlen, Wittenburg, Zarrentin, Boizenburg und Crivitz. Der fünften Superintendentur in Rostock war untergeben die Stadt Rostock, Amt, Stadt und Kloster Ribnitz und die Aemter und Städte Doberan, Schwaan, Gnoyen, Cröpelin, Tessin, Sülz und Marlow. Das Land Stargard bildete den sechsten Kirchenkreis, und unter dem Superintendenten zu Neubrandenburg standen die Aemter und Städte Neubrandenburg, Stargard, Friedland, Woldegk, Wredenhagen, Feldberg, Wesenberg, Strelitz, Mirow, Nemerow, Wanzka und Broda.

In dieser Eintheilung brachten jedoch Landestheilungen und andere Umstände bald Aenderungen hervor. Die Schweriner Superintendentur wurde auf das ehemalige Bisthum (Aemter und Städte Schwerin, Bützow u. Warin) beschränkt, das ganze Grafschaftsgebiet wurde an Parchim gelegt, außer Boizenburg, welches 1622 an Rostock kam. Wismar mit Poel und Neukloster schied 1648 ganz aus und bildet seit seiner Wiedervereinigung mit Meklenburg eine eigene Superintendentur. Für das Herzogthum Meklenburg-Güstrow gab der Herzog Gustav Adolph am 12. März 1670 eine neue Eintheilung der drei Kirchenkreise Güstrow, Rostock (d. h. der Herrschaft Rostock mit dem Sitze zu Ribnitz, denn die Stadt Rostock hatte ihren eigenen räthlichen Stadt-Superintendenten erlangt) und Neubrandenburg. An diese neue Güstrowsche Abgrenzung schloß sich die weitere Eintheilung in Präposituren (durch Verordnung vom 25. Januar 1671) an.

*) In der Parchimschen Gesetzsammlung II. 152 steht fälschlich Laage.

Jeder der drei genannten Kreise zerfiel in 5 Präposituren. Später (1773) wurden zwei Superintendenturen zu Sternberg und zu Doberan eingerichtet. Dies veranlaßte eine veränderte Einrichtung des Mecklenburgischen und des Herrschaft Rostockschen Kirchenkreises, die, auch nach der Wiederaufhebung der Doberanschen Superintendentur (1779) sich bis zu dem Jahre 1848 mit der Modification erhielt, daß seit 1794 der Mecklenburgische Kreis theils mit dem Rostock-Ribnitzer (s. unten), theils mit der Superintendentur des Fürstenthums Schwerin vereinigt war.

Die für Mecklenburg-Schwerin jetzt bestehende, von dem Anfange des Kirchenjahres $18^{48}/_{49}$ an gültige Eintheilung beruht auf der Verordnung vom 2. October 1848. Darnach bestehen fortan:

1. Die Superintendentur Schwerin mit den Präposituren Boizenburg, Gadebusch, Grevismühlen, Hagenow, Klütz, Mecklenburg, Meteln, Schwerin und Wittenburg; —

2. Die Superintendentur Parchim mit den Präposituren Crivitz, Grabow, Lübz, Ludwigslust, Neustadt, Parchim und Plau; —

3. Die Superintendentur Malchin mit den Präposituren Malchin, Malchow, Neukalen, Penzlin, Röbel, Stavenhagen und Waren; —

4. Die Superintendentur Güstrow mit den Präposituren Bützow, Gnoyen, Goldberg, Krackow, Lüssow, Sternberg, Teterow und der Stadt Güstrow; —

5. Die Superintendentur Doberan mit den Präposituren Doberan, Lübow, Marlow, Neubuckow, Ribnitz und Schwaan.

Das besondere Verhältniß der Hofgeistlichkeit so wie der Geistlichkeit der Herrschaft Wismar und zu Rostock wurde von dieser Verordnung nicht berührt.

Für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz besteht seit 1750 ein eigenes Consistorium, und ist die territoriale Trennung auch hier gänzlich durchgeführt, obwohl das Con-

sistorium zu Rostock eigentlich beiden Großherzogthümern gemeinschaftlich ist, und selbst noch nach dem 1755 zwischen beiden Linien geschlossenen Erläuterungs-Vertrage für Doctrinal- und Ceremonialsachen aus dem Stargardischen das Consistorium zu Rostock competent bleibt. Die Stände haben daher auch bei Serenissimo Strelitziensi die Beseitigung der mit der dermaligen Stellung des Consistoriums zu Neustrelitz verbundenen Unzuträglichkeiten wiederholt (Eng.-Aussch. Proposition 46 des Landtags von 1859), jedoch bisher resultatlos, beantragt. Die Herrschaft Stargard bildet eine Superintendentur, welche in die Synoden (Präposituren) Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Stargard, Woldegk und Wesenberg-Mirow zerfällt. Das Fürstenthum Ratzeburg bildet eine besondere Probstei (Synode Ratzeburg), welche unter einer am 29. August 1842 angeordneten Permanenten Commission des Neustrelitzer Consistoriums in Ratzeburg steht.

Im Jahre 1848 wurde in Mecklenburg-Schwerin die Verwaltung der oberbischöflichen Rechte von der der kirchenhoheitlichen getrennt. Am 14. December 1848 wurde „in Rücksicht auf die in Aussicht stehende Trennung der Kirche vom Staate und die dabei sich vernothwendigende selbstständige Vertretung der Kirche so wie in Rücksicht auf die bevorstehende, der einzuführenden Repräsentativ-Verfassung entsprechende Reorganisation der obersten Staatsbehörden" beschlossen, die bisher durch die Regierung geübte Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche einstweilen der „Kirchen-Commission" (bestehend aus dem Justizrath Kayser, dem Superintendenten Dr. Kliefoth und dem Präpositus, jetzigen Kirchenrath Karsten aus Vilz) zu übertragen, und aus diesem Interimisticum ging am 1. Januar 1850 durch Verfügung vom 19. December 1849 — „da die Kirchen-Commission sowohl in ihrer interimistischen Stellung als auch bei der inzwischen eingetretenen neuen Staatsordnung den Bedürfnissen der Kirche nicht mehr genügt, die Kirche vielmehr für die weitere Ausbildung ihres Organismus einer festen Leitung bedarf" — der Ober-

kirchenrath als ständige*) Oberkirchenbehörde, zur Pflegung der Kirche und Wahrnehmung ihrer Rechte, hervor.

Zu den Landesgrundgesetzen in Kirchensachen gehört hauptsächlich die alte Kirchenordnung von 1552 und die daraus hervorgegangene revidirte Kirchenordnung, entworfen 1602, herausgegeben 1650, erläutert 1708, neu abgedruckt 1855 mit der Erinnerung an alle Kirchendiener und die es sonst angeht, daß diese Kirchenordnung, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben durch spätere Gesetzgebung im ordentlichen Wege abgeändert sind, nach wie vor gehalten werden solle.

Die geistliche Jurisdiction verwaltet für Mecklenburg-Schwerin das Consistorium zu Rostock. Im Jahre 1570 mit einer weiten, durch die oben erwähnte Consistorial-Ordnung geregelten Competenz gestiftet, ist es durch die Verordnungen vom 30. November 1756, 24. Juli 1758, 15. April 1773, 20. Juni 1776 und 8. Januar 1777, mit Abnahme aller Civil- und Proceßsachen, nur auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener (mit Ausschluß derer zu Rostock und Wismar, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums stehen), auf grobe Scandale und Irreligiösität und auf eine zweifelhafte, nie recht in Ueblichkeit getretene Competenz in Ehesachen beschränkt. Das Personal besteht aus dem Director, drei Räthen (zwei Theologen und einem Juristen) und dem Protonotar.

In Rostock (1788) und Wismar (1829) bestehen für Ehesachen dortiger Bürger so wie der Einwohner städtischer und geistlicher Hebungs-Ortschaften eigene Ehegerichte, von welchen Appellationen an das Oberappellationsgericht gehen.

---

*) Aber nicht „ständische", wie in dem Inhalts-Verzeichniß des Officiellen Wochenblatts für 1849 S. VII. zu lesen ist.

C. Kirchliche Statistik.

I. Die evangelisch-lutherische Landeskirche.

1. Die Superintendentur Doberan hat in 6 Präposituren 60 Kirchen mit 51 Predigern.

			Kirchen		Predigern.	Schulorte.
1.	Die Präpos.	Bukow	hat 12	mit	10	35
2.	= =	Doberan	= 10	=	11	31
3.	= =	Lübow	= 7	=	7	25
4.	= =	Marlow	= 11	=	7	33
5.	= =	Ribnitz	= 7	=	8	23
6.	= =	Schwaan	= 13	=	8	51

2. Die Superintendentur Güstrow hat in 7 Präposituren und extra circulum 81 Kirchen und 69 Prediger.

			Kirchen		Predigern.	Schulorte.
7.	Die Präpos.	Bützow	hat 13	mit	13	29
8.	= =	Gnoyen	= 10	=	11	36
9.	= =	Goldberg	= 10	=	8	25
	Der Sp.-C.	Güstrow	= 4	=	6	4
10.	Die Präpos.	Krackow	= 13	=	7	23
11.	= =	Lüssow	= 8	=	7	43
12.	= =	Sternberg	= 15	=	9	26
13.	= =	Teterow	= 8	=	8	42

3. Die Superintendentur Malchin hat in 7 Präposituren 131 Kirchen und 67 Prediger.

			Kirchen		Predigern.	Schulorte.
14.	Die Präpos.	Neukalen	hat 13	mit	10	46
15.	= =	Malchin	= 14	=	9	28
16.	= =	Malchow	= 16	=	9	29
17.	= =	Penzlin	= 28	=	11	33
18.	= =	Röbel	= 30	=	13	34
19.	= =	Stavenhagen	20	=	10	40
20.	= =	Waren	= 10	=	5	11

4. Die Superintendentur Parchim hat in 7 Präposituren 115 Kirchen und 63 Prediger.

		Kirchen		Predigern.	Schulorte.
21.	Die Präpos. Crivitz	hat 26	mit	10	37
22.	= = Grabow	= 13	=	10	48
23.	= = Lübz	= 17	=	8	23
24.	= = Ludwigslust	= 14	=	10	51
25.	= = Neustadt	= 14	=	7	24
26.	= = Parchim	= 20	=	11	26
27.	= = Plau	= 11	=	7	17

5. Die Superintendentur Schwerin hat in 8 Präposituren 72 Kirchen und 67 Prediger.

		Kirchen		Predigern.	Schulorte.
28.	Die Präpos. Boizenburg	hat 8	mit	6	28
29.	= = Gadebusch	= 8	=	10	33
30.	= = Grevismühlen	= 8	=	9	27
31.	= = Hagenow	= 7	=	6	31
32.	= = Klütz	= 6	=	6	24
33.	= = Meklenburg	= 12	=	8	31
34.	= = Schwerin	= 14	=	12	36
35.	= = Wittenburg	= 9	=	10	44

6. Die Superintendentur Wismar hat in einer Präpositur 9 Kirchen und 9 Prediger.

36. Die Präpositur Wismar hat 9 Kirchen mit 9 Predigern.

Dazu kommen die Hofgemeinde zu Schwerin (1 Kirche, 1 Prediger) und der Bezirk des Ministeriums zu Rostock (5 Kirchen, 8 Prediger).

Für die 538,154 lutherischen (und reformirten) Bewohner Meklenburgs*) existiren demnach 475 Kirchen mit

*) Den Angaben liegen die Zahlen von 1859 zu Grunde. — Die Anzahl der Reformirten betrug damals in Bützow, wo sie (seit 1698) eine Kirche und einen Prediger haben, 168 (jetzt 163). Wie viele Reformirte noch sonst im Lande wohnen, darüber fehlt es an officiellen Angaben.

336 Predigern, wozu noch 17 Hülfsprediger oder Pfarrcollaboratoren*) hinzuzuzählen sind. Nimmt man die Zahl der Reformirten zu 200 an, so kommen von den Lutheranern 1135 Seelen durchschnittlich auf eine Kirche, und 1528 Seelen durchschnittlich auf einen Geistlichen. Diese Seelenzahl wird jedoch nach dem vorjährigen Stande der Bevölkerung nur von 58 ländlichen Parochieen erreicht (oder doch fast erreicht) resp. überschritten, nämlich von: Altkalen, Beidendorf, Belitz, Biestow, Blankenhagen, Blücher, Brenz, Buchholz (nur 1522), AltBuckow, Cavelstorf, Conow, Döbbersen, Dreveskirchen, Mühlen Eichsen, Eldena, Granzin bei Boizenburg, Grubenhagen, Ivenack, Jabel, Jördenstorf, Kessin, Kiewe (nur 1524), Kirchdorf auf Poel, Klütz, Kuhlrade, Gr. Laasch, Lichtenhagen, Loissow, Lübchin, Lübtheen, Lüssow, Marnitz, Moisall, Neuburg, Neukirchen (Neuenkirchen) in der Präpositur Schwaan, Neukloster, Pampow, Parkentin, Picher, Plate, Pritzier, Proseken, Recknitz, Redefin, Sanitz, Alt Schwerin, Hohen Sprenz (nur 1501), Steffenshagen, Toitenwinkel, Gr. Trebbow, Uelitz, Vellahn, Hohen Viecheln (nur 1519), Warnemünde, Warnkenhagen, Warsow, Wattmannshagen und Wustrow auf dem Fischlande.

In diesen die größte Seelenzahl umfassenden Parochien sind 19 enthalten, in welchen dieselbe über 2000 beträgt: Belitz, Blankenhagen, Brenz, Conow, Jabel, Kirchdorf auf Poel, Klütz, Lüssow, Marnitz, Neuburg, Neukirchen, Neukloster, Plate, Pritzier, Redefin, Gr. Trebbow, Uelitz, Vellahn und Warnemünde. — Drei Kirchspiele (Eldena, Gr. Laasch und **Lübtheen**) enthalten über 3000 Seelen, eins (Picher) nahe an 4000 Seelen.

*) Anfang 1860 giebt es solche in Brüel, Crivitz, Dänschenburg, Hagenow, Jamel, Kirch Jesar, Lübz, Neukloster, Neustadt, Parchim, Penzlin, Röbel, Schwaan, Schwerin, Sülz, Toitenwinkel und Ziegendorf. Unter diesen wird der Hülfsprediger zu Neukloster im Staatskalender zugleich als Pfarrverweser bezeichnet. Außerdem wird die Pfarre zu Gorschendorf von einem in Malchin wohnenden Pfarrverweser versehen.

Zieht man den Mehrbetrag dieser in der Seelenzahl am höchsten stehenden Parochien von dem minus ab, welches gegen 200 unter der Durchschnittszahl bleibende ländliche Kirchspiele lassen, so ergiebt sich eine große Ueberzahl an Seelen für die städtischen Pfarren. Namentlich in den größeren Städten besteht ein starkes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Beichtkinder und der der Geistlichen. In Schwerin z. B. kommen auf 22,967 Eingepfarrte sechs Pastoren und ein Hülfsprediger,*) in Rostock auf 24740 Eingepfarrte acht Pastoren.

Die Anzahl der pro licentia concionandi tentirten inländischen Candidaten der Theologie, welche nicht bereits ein Schulamt bekleiden, beträgt gegenwärtig 16. Im Jahre 1836 betrug dieselbe 171. Unter den unangestellten und den an Schulen angestellten Candidaten der Theologie sind (nach dem Staatskalender von 1860 und den seit Ausgabe desselben bekannt gewordenen Veränderungen) 28, welche das zweite theologische Examen (Predigerexamen, Examen pro ministerio nach den Verordnungen vom 5. Febr. 1844 und vom 29. Januar 1846) bestanden haben.

Von den 330 Pfarren, welche durch Filiation und Combinirung aus den vorhandenen 474 Kirchen gebildet sind, stehen 192 unter landesherrlichem, 94 unter ritterschaftlichem, 8 unter städtischem, 9 unter klösterlichem und 27 unter gemischtem Patronat. Vagirende Mutterkirchen, d. h. eigene Pfarren, die durch den zu wählenden Prediger einer andern Pfarre mitverwaltet werden, giebt es 25. — Im Herzogthum Strelitz sind 37 Pfarren landesherrlichen, 17 Pfarren ritterschaftlichen oder städtischen Patronats. Das Fürstenthum Ratzeburg enthält 8 Pfarren, welche sämmtlich landesherrlichen Patronats sind; 6 ratzeburgische Ortschaften sind nach Mecklenburg-Schwerin, 4 nach dem Lauenburgischen, 2 nach dem Lübeckischen eingepfarrt.

*) Die Erbauung einer neuen Pfarrkirche in der Paulsstadt, der Paulskirche, ist jetzt beschlossen, und wird der Bau zum Frühjahr 1861 in Angriff genommen werden.

Die Patrone haben die Verpflichtung, wenn kein Kirchenvermögen vorhanden ist, die nöthigen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Patronatsbaulast an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Predigerwittwenhäusern ist durch die Verordnung vom 27. December 1824 zwischen dem Patron und den Eingepfarrten so getheilt, daß im Fall der Unausreichlichkeit des Kirchenvermögens, jener die Baumaterialien und die Hälfte der baaren Kosten, diese die andere Hälfte der Kosten tragen und mit der Gemeinde die Hand- und Spanndienste leisten.

Für die Besetzung erledigter Predigerstellen gilt bei allen Pfarren ritterschaftlichen, und bei der größeren Hälfte der Pfarren großherzoglichen Patronats der Modus, daß von dem Patron oder den Patronen der Gemeinde drei Candidaten präsentirt werden. (Wahlpfarren.) Die übrigen Pfarren (namentlich fast alle des Fürstenthums Schwerin und alle des Fürstenthums Ratzeburg) werden durch Aufstellung eines Candidaten, gegen welchen jedoch der Gemeinde ein Einspruchsrecht zusteht, (die sog. Solitairpräsentation) besetzt. Bei etwa 7 schwerinschen Pfarren alterniren beide Besetzungsarten.

Die Einkünfte der Pfarren und Kirchen bestehen, namentlich auf dem Lande, größtentheils in dem Ertrage der dazu gehörigen Ländereien, die zum Theil von beträchtlichem Umfange, bei etwa 150 Pfarren aber vererbpachtet sind. Landesherrlich oder oberbischöflich bestätigte Vererbpachtungen von Kirchengütern sind nicht weiter anzufechten. Zur Verwaltung und Berechnung des Kirchenvermögens haben die Städte eigene Kirchen-Oekonomen, Provisoren oder Vorsteher, auf dem Lande führen die Prediger unter Aufsicht der Patrone die Berechnung. In Rostock besteht zu diesem Zwecke ein Kirchenökonomiecollegium, in Wismar hat das Hebungsdepartement die Berechnung. In Mecklenburg-Strelitz besteht für die großherzoglichen Patronatkirchen ein Gesammt-Aerarium. Die Activa desselben betrugen Johannis 1859 153,421 Thlr. 27 ßl., das Guthaben der einzelnen pia corpora so wie die Schuld des Gesammtärars 147,480 Thlr. 24 1/5 ßl., der Fonds der Casse also 5941 Thlr. 2 4/5 ßl.

II. Katholiken. Israeliten.

Nach der kirchlichen Geographie des päpstlichen Stuhles gehört Mecklenburg zu dem nordischen apostolischen Vicariat. Die mecklenburgischen katholischen Prediger („Missionarien") stehen in kirchlicher Hinsicht unter dem Bischof von Osnabrück, welcher jenes Vicariat führt. Die Zahl der Katholiken in Mecklenburg beträgt nach dem Staatskalender für 1860 in den beiden Gemeindeorten etwa 886. Sie zerfallen in die beiden Gemeinden Schwerin (mit zwei Predigern) und Ludwigslust (St. Helenen-Kirche mit einem Prediger). Zur Ludwigsluster Gemeinde gehören auch die römisch-katholischen Glaubensgenossen in Dömitz, Grabow, Neustadt und Parchim, zu der Schweriner Gemeinde die übrigen. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mag es etwa 80 — 100 Katholiken geben, deren Gottesdienst auswärtige Geistliche besorgen.

Die Zahl der Israeliten in Mecklenburg-Schwerin betrug Herbst 1859: 3151, ist also, da sie sich z. B. im Herbst 1845 auf 3318 belief, nicht in einer dem Zuwachs der Bevölkerung im Allgemeinen entsprechenden Progression begriffen.*) Die 43 Gemeinden des Landes (außer den städtischen auch Magdalenenlust im Domanial-Amt Güstrow mit 5 Gemeindegliedern) stehen unter einem Ober- oder Landes-Rabbiner in Schwerin und einem durch die Verordnungen vom 14. Mai 1839 und 24. Mai 1853 regulirten Oberrath, zu welchem zwei landesherrliche Commissarien, der Landes-Rabbiner und drei landesherrlich (auf ein Erachten des Oberraths über die eingegangenen Bewerbungen) zu ernennende Israeliten gehören. Die Michaelis 1858 erledigte Stelle eines Landes-Rabbiners ist Johannis 1859 wieder besetzt. Die seit 1848

*) Die Zahl der Israeliten war 1810: 2150, 1815: 2276, 1820: 2881, 1825: 3050, 1830: 3124, 1835: 3117, 1840: 3211, 1845: 3318, 1850: 3267.

zu Bürgern aufgenommenen Juden haben auch städtisches Grundeigenthum erwerben können, was nach den Landtagsverhandlungen von 1856 die Regierung nicht länger zugeben will. Früher — 1813 bis 1817 — war den Juden auch das Recht eingeräumt, Landgüter käuflich zu erwerben. — Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz giebt es vier landesherrlich bestätigte Juden-Gemeinden, nämlich in Alt-Strelitz, Neu-Strelitz, Fürstenberg und Mirow, welche unter einem in Altstrelitz wohnhaften Landes-Rabbiner stehen. Die Seelenzahl in den jüdischen Gemeinden zu Altstrelitz und Fürstenberg betrug Michaelis 1859: 449.

§. 14. Klöster und milde Stiftungen.

A. Die Landesklöster.

Durch den sogenannten Ruppinschen Machtspruch vom Jahr 1556 (s. die Geschichte) wurde unter andern auch bestimmt, daß von den eingezogenen geistlichen Stiftungen die drei Klöster Dobbertin, Ivenack und Neukloster zur christlichen Auferziehung für die Jungfrauen der Ritter- und Landschaft reservirt bleiben sollten; doch geschah die wirkliche Auslieferung an die Stände erst 1572 mit Vertauschung von Ivenack und Neukloster gegen Malchow und Ribnitz, worauf die Stände 400,000 Gulden herzoglicher Schulden übernahmen. Ueber die Administration der Klöster entstanden bald Differenzen zwischen beiden Ständen, indem die Städte den gleichen Antheil an der Verwaltung in Anspruch nahmen. Durch die Vereinbarung unter den Ständen von 1590 erhielt jedoch die Ritterschaft zwei Provisoren an jedem der drei Klöster, während nur am Kloster Ribnitz ein dritter von der Stadt Rostock zu bestellender Provisor eingeräumt wurde. So ist es hinsichtlich der Klosterbeamten seit der Klosterord-

nung von 1610 geblieben. Im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 sind für die Städte nur 3 Stellen zur vollen Geld- und Naturalhebung in Dobbertin und zwei halbe Geldhebungen in jedem der drei Klöster bestimmt; die Stadt Rostock hat außerdem im Kloster Ribnitz zwei Stellen zur vollen Geld- und Naturalhebung. Die sieben Städte des Stargardischen Kreises haben keinen Antheil an den städtischen Klosterstellen. Die Städte der beiden anderen Kreise beschließen auf den städtischen Conventen über die Anmeldungen. Durch den Reichsschluß vom 25. Februar 1803 wurden diese Klöster der freien Disposition des schwerinschen Landesherrn überlassen. Nach den Verhandlungen auf dem Convocationstage von 1808 entsagte jedoch der Herzog Friedrich Franz durch die Vereinbarung mit den Ständen am 22. April 1809 diesem auch inzwischen nicht ausgeübten Rechte und reservirte sich nur im Kloster Dobbertin 4 volle und 2 halbe Geldhebungen für landesherrliche Pensionistinnen, wozu vermöge einer ständischen Bewilligung vom 23. December 1809 noch zwei volle Hebungen und eine halbe Hebung zur Disposition des Herzogs von Meklenburg-Strelitz kamen. Unter Anrechnung der Naturalleistungen beträgt bei diesen großherzoglichen Pensionistinnen die volle Hebung 250 Thlr. N²/₃, die halbe 125 Thlr. N²/₃.

Ueber die Klostergüter ist bei der Ortsbeschreibung das Nöthige gesagt worden. Die Einkünfte derselben dienen zum Unterhalt unverheiratheter Töchter des eingebornen und recipirten Adels und — nach der vorerwähnten Theilung — der Landschaft, die gewöhnlich schon bei ihrer Geburt gegen ein Legegeld von 80 Thlrn. N²/₃ (in Ribnitz 84 Thlr. N²/₃) in die Exspectantenliste eingeschrieben werden und dann nach der Reihenfolge zur Hebung kommen. Die volle Geld- und Naturalhebung beträgt 180 Thlr. N²/₃ baar nebst Wohnung im Kloster und bestimmten Lieferungen an Holz, Getreide, Wildpret, Fischen ꝛc. Die Domina erhält von Allem das Doppelte. Die Zahl dieser vollen Geld- und Naturalhebungen ist in jedem Kloster feststehend: mit Einschluß der Domina beträgt sie in Dobbertin 32, in Malchow 15, in

Ribnitz 13. Die Domina und diese vollen Conventualinnen tragen auf der linken Brust das von der Herzogin Luise Friederike 1763 verliehene Ordenskreuz pour la vertu mit einem von der Herzogin Luise 1787 hinzugefügten silbernen Stern an einem (in Dobbertin blau mit weiß eingefaßten, in Malchow roth mit weiß liserirten, in Ribnitz weiß mit roth liserirten) Bande; dasselbe Kreuz tragen — nach der Verleihung der Großherzogin Auguste K. H. vom 26. Mai 1853 — die Conventualinnen zur vollen Geldhebung und von denen zur halben Geldhebung die älteft-aufgenommenen (in Dobbertin 20, in Malchow 12, in Ribnitz 6) an einer gleichfarbigen Schleife an der linken Schulter. Die Zahl der vollen, halben und viertel Geldhebungen (zu 120, 60 und 30 Thlr. N⅔ jährlich) kann, je nach dem Stande der klösterlichen Einkünfte, vermehrt oder vermindert werden. Zur Zeit giebt es volle Geldhebungen: in Dobbertin 41, in Malchow 21, in Ribnitz 12; — halbe Geldhebungen in Dobbertin 60, in Malchow 35, in Ribnitz 21; — Viertelhebungen in Dobbertin 57, in Malchow 22, in Ribnitz 12. Die Summe der baaren Verwendungen, welche jetzt zur christlichen Auferziehung inländischer Jungfrauen der Ritter- und Landschaft aus den Aufkünften der Klostergüter gemacht werden, beträgt demnach 36,485 Thlr. Cour. jährlich, was, zu 4 pCt. capitalisirt, ein Capital von beinahe einer Million Thaler ausmacht. Die ritterschaftlichen Klosterprovisoren werden von den Ständen auf 4 Jahre gewählt und von den Landesherren bestätigt; sie müssen von eingebornem und recipirtem Adel und in Mecklenburg angesessen sein. Eben so die Klosterhauptleute, welche in den Klöstern Dobbertin und Malchow (die Ribnitzsche Stelle ist seit lange vacant) ihren Wohnsitz haben und die ersten Administrativbeamten derselben sind.

Das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock, ursprünglich (s. oben) ein Cistercienfernonnenkloster, wurde 1584 zur Auferziehung und Unterhaltung inländischer Jungfrauen vom Adel und Bürgerstande bestimmt. Zur Aufnahme als Conventualin können inländische Jungfrauen aus den höheren

bürgerlichen Classen vom Kaufmannsstande an aufwärts, auch eine vom Adel, gelangen; sie haben bei der Einschreibung ein Legegeld von 100 Thlr. N²/₃ zu zahlen. Die Anwartschaft wird von den Provisoren (zwei großherzoglichen und zwei räthlichen) und von der Domina ertheilt; diese haben auch das Recht, jeder eine Verwandte unentgeltlich in die Expectantenliste einschreiben zu lassen. Ist über die Besetzung einer Vacanz keine Einigung zu erlangen, so entscheidet das Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Für die vollen Conventualinnen (außer der Domina acht) schließt die Hebung freie Wohnung und Garten im Kloster ein und beträgt baar 200 Thlr. (für die Domina 400 Thlr.) Cour. Seit 1851 bestehen vier halbe Geldhebungen zu 100 Thlr. Cour. und sechs Viertelhebungen zu 50 Thlr. Cour. Die Viertelhebungen sind 1859 auf acht vermehrt worden. Als Administrativ- und Gerichtsbeamter ist ein Propst angestellt, dem ein Klosteractuar zur Seite steht.

B. Milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten.

Allgemeine milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten bestehen für Mecklenburg-Schwerin folgende:

1) Das Wittwen-Institut a. für die großherzoglichen Civil- und Militairdiener, b. für Prediger und Schullehrer. Das Civildiener-Wittwen-Institut ist gestiftet durch den Fundationsbrief vom 1. Sept. 1797. Durch die Verordnung vom 5. December 1833 ist ein Wittwen-Institut für Prediger und Schullehrer unter gleichem Directorium (zur Zeit: Geheimer Regierungsrath von Bassewitz als Dirigent, Oberkammerherr Geheimrath von Plessen Exc.,*) Kammer-

*) Der Geheimerath von Plessen ist Ostern 1860 aus dem Wittwen-Instituts-Directorium, wie aus seinen übrigen Dienststellen, ausgeschieden.

Director Wendt und Oberkirchenraths-Director Kayser) mit demselben vereinigt, jedoch mit gesonderter Vermögensverwaltung und Berechnung. Die Beitragspflicht ist an die Stellen geknüpft, besteht also für alle großherzogliche Diener, auch für Unverheirathete und Wittwer. Die Höhe des Beitrags und der Wittwenpension ist classenweise nach den Stellen regulirt. Das Civildiener-Wittwen-Institut ist mit einem ordentlichen jährlichen Zuschusse von 11,666⅔ Thlr. Cour. aus der Renterei ausgestattet und hatte in dem Rechnungsjahr vom 1. April 1859—60 eine Zinseneinnahme von 14,126⅔ Thlrn. Zu dem Civildiener-Wittwen-Institut trugen in dem Rechnungsjahre 1858—59 1736 Mitglieder an Beiträgen incl. der Antritts- und Receptionsgelder 33,333 Thlr. 1 ßl. 7 pf. bei, und es wurden an (541) Wittwen und an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen incl. Rückstände 56,509 Thlr. 9 ßl. 8 pf. ausgezahlt. Der in term. Ant. 1859 und 1860 um je 3000 Thlr. vermehrte Capitalfonds betrug darnach 356,166⅔ Thlr. Cour. Zu dem Prediger-Wittwen-Institut zahlten 1184 Mitglieder 12,643 Thlr. 33 ßl. 5½ pf. Dasselbe hatte Antonii 1860 einen Capitalfonds (seit 1834 gesammelt) von 292,833⅓ Thlr. Zu einer Zinsen-Einnahme von 11,413⅓ Thlr. bezog es 3129 Thlr. gesetzliche Zuschüsse. Es zahlte in dem Rechnungsjahre 1858—59 Pensionen an (288) Wittwen und an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen incl. Rückstände 15,255 Thlr. 43 ßl. 9 pf. Der Capitalfonds konnte in term. Ant. 1859 und 1860 um je 11,000 Thlr. vermehrt werden, wodurch er auf die vorhin angegebene Summe stieg.

Eine Revision des bisher bei dem Civildiener-Wittwen-Institute grundleglichen Stellensystems wird durch das vorgesetzte Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, vorbereitet, nachdem von der Errichtung eines neuen Instituts, zu welchem Zwecke seit 1851 eine Commission niedergesetzt war, Abstand genommen ist.

2) Die Mecklenburgische Prediger-Wittwen und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft (das alte

Prediger-Wittwen-Institut), gestiftet 1768 und erneuert 1778, wurde 1834 bei der Errichtung des neuen Prediger-Wittwen-Instituts (s. unter 1.) insoweit aufgelöst, daß es nur noch bis zum allmäligen Aussterben der percipirenden Wittwen die Pensionen (von resp. 50 und 25 Thlr. N²/₃ jährlich) fortzahlt. Johannis 1859 gab es solcher Wittwen noch 10. Die Anstalt steht unter der Berechnung des Kirchenraths Karsten zu Bilz und des Präpositus von Santen zu Marnitz.

3) Die Unterstützungs-Vereinigung für vater- und mutterlose Waisen von Predigern und studirten Schullehrern, errichtet am 7. April 1835. Die Vereinigung, deren Administration alle 5 Jahre in den Präposituren wechselt (bis Joh. 1864 ist die Präpositur Waren die administrirende und Pastor Lehmann in Waren der Rechnungsführer), hat 197 Mitglieder und unterstützt zur Zeit Waisen von 4 Familien.

4) Das Trauer-Pfennings-Institut für die Geistlichkeit, errichtet am 6. März 1781 und erneuert am 4. Juli 1835. Es ist als eine Leichengesellschaft für Prediger anzusehen, aus welcher die Nachgelassenen 30 Thlr. N²/₃ zu den Beerdigungskosten erhalten. Johannis 1859 nahmen 61 Mitglieder auf 210 Portionen Theil; der Capitalfonds betrug 3000 Thlr. Cour. Die Vorsteher sind zur Zeit dieselben wie bei dem alten Prediger-Wittwen-Institut (siehe 2.)

5) Die Professoren-Wittwen-Casse zu Rostock ist 1793 auf Veranlassung eines Vermächtnisses des Syndikus Spalding von 300 Thlr. N²/₃ gegründet. Sie zählt 13 Theilnehmer und hat zur Zeit eine Wittwe zu subleviren.

6) Das Raths-Wittwen-Institut für die Städte des Meklenburgischen und Wendischen Kreises, auch des Fürstenthums Schwerin. Das Directorium dieser am 29. November 1818 bestätigten und zu Neujahr 1819 eröffneten Stiftung führt das Corps der

Städte meklenburgischen und wendischen Kreises. Hauptberechner ist zur Zeit der Bürgermeister Mau in Neukalen. Das Institut hat eine Hauptcasse und eine Supplementarcasse. Die Hauptcasse (mit einem Capitalfonds von 43,566⅔ Thlr.) zahlte am 1. October 1859 65 Pensionen an Wittwen städtischer Rathsmitglieder im Betrage von 3594 Thlrn. 2 ßl. 8 pf.; die Supplementar-Casse (mit einem Capitalfonds von 26,150⅔ Thlrn.) gewährte 44 ergänzte Pensionen im Betrage von 2646 Thlrn. 30 ßl. 4 pf.

7) Die städtische Stiftung zur Erziehung und Unterhaltung unverheiratheter Töchter, am 17. December 1792 fundirt, steht ebenfalls unter dem Corps der Städte meklenburgischen und wendischen Kreises. Zu ihrem Fonds, der Michaelis 1859 51,847 Thlr. 39 ßl. Cour. betrug, wurden anfangs jährlich auf sechs Jahre 2000 Thlr. N⅔ aus dem Ueberschusse der städtischen Steuererhöhung bestimmt. Hiezu kommt noch fortwährend das, was von dem für die Eingezeichneten erlegten Capital und Zinsen jährlich erspart wird. Ehe die Percipientinnen zur Hebung gelangen können, müssen sie wenigstens 6 Jahre in der Exspectanz gewesen sein; sie scheiden aus der Hebung aus, sobald sie verheirathet werden oder Meklenburg verlassen. Die zur Zeit bestehenden ordentlichen und außerordentlichen Hebungen (81) in je 4 Classen verursachen eine Ausgabe von 1726 Thlr. 28 ßl. Cour. Rechnungsführer ist zur Zeit der Bürgermeister Lechler in Neubuckow.

8) Die Großherzogliche Stiftung zur Erziehung unbemittelter Töchter landesherrlicher Bedienten (Louisenstift), begründet am 20. December 1793 aus einem Vermächtnisse der Herzogin Friederike Louise, Wittwe des Herzogs Friedrich. Aus dem Ertrage der Zinsen des fundirten Capitals von 40,000 Thlrn. N⅔ werden für 8 adelige und 8 bürgerliche Töchter von landesherrlichen Dienern in dem Alter von 10 bis 16 Jahren zum Zweck ihrer Erziehung und Ausbildung jährlich 116⅔ Thlr. Cour. gezahlt. Junge Mädchen bürgerlicher Geburt sind jedoch nach

den Statuten nur dann aufnahmefähig, wenn die Väter vermöge ihrer Dienststelle mindestens der dreizehnten Rangclasse angehören oder angehört haben. Die Percipientinnen können mit dem vollendeten zehnten Jahre aufgenommen werden, scheiden aber jedenfalls mit dem vollendeten sechzehnten Jahre aus. Die früher von der Landesregierung ausgeübte Leitung und Verwaltung der Stiftung ist seit 1850 einem Curatorium übertragen, welches jetzt aus dem Geheimen Regierungsrath von Bassewitz als Dirigenten, dem Regierungsrath Dr. Prosch, dem Oberkirchenraths-Director Kayser und dem Generalpostdirector von Pritzbuer besteht. Berechner ist der Ministerial-Registrator Dr. Wedemeier in Schwerin.

9) Die v. Hahnsche milde Stiftung zur Unterstützung armer Personen adeligen oder bürgerlichen Standes, besonders Predigerwittwen, gestiftet um das Jahr 1760 von Claus Ludwig von Hahn auf Remplin ꝛc. mit einem Fonds von 24,000 Thlr. Gold, vermehrt 1766 von dem Erblandmarschall Friedrich von Hahn, dem nachmaligen ersten Grafen, mit 2000 Thlr. Gold und unter dem 20. Februar 1766 landesherrlich bestätigt. Aus der Zinsenaufkunft werden 35 adelige und 45 bürgerliche Frauenzimmer unterstützt. Administrator ist der Erblandmarschall Cuno Graf von Hahn auf Basedow.

10) Das von Bergholz'sche Vermächtniß für hülfsbedürftige Frauenzimmer. Von der Geheimeräthin von Bergholz 1773 gestiftet, ist es unter dem 3. April 1776 und dem 24. März 1804 landesherrlich auctorisirt. Das Capital beträgt 2788 Thlr. N⅔ (3252⅔ Thlr. Cour.) Die Zinsen werden durch den jedesmaligen Superintendenten in Schwerin an sieben adelige und sieben bürgerliche hülfsbedürftige Frauenzimmer vergeben.

11) Der Hülfsverein für mecklenburgische Medicinalpersonen, in welchem der 1837 begründete wissenschaftliche Verein für Aerzte und Apotheker Mecklenburgs seit 1854 nur noch fortbesteht. Dieser am 29. April 1841 landesherrlich bestätigte Hülfsverein, dessen Vorstand zur Zeit aus dem Geheimen Hofrath Dr. Frese, dem Geheimen

Medicinalrath Dr. Flemming und dem Apotheker Franke in Schwerin besteht, hat 137 Theilnehmer und gewährt seine Unterstützungen, nach einem sechsjährigen Durchschnitt jährlich 143 Thlr., aus jährlichen Beiträgen von mindestens 2 Thlr. und aus dem Ertrage eines Capitalfonds, der Joh. 1859 3683 Thlr. Cour. betrug. Es werden Wittwen und Waisen von Medicinalpersonen, aber auch nothleidende Medicinalpersonen selbst, unterstützt.

12) Der Unteroffizier-Wittwencassen-Verein, landesherrlich bestätigt am 18. Mai 1855, hervorgegangen aus dem Unteroffizier-Privatwittwencassen-Verein, welcher im Mai 1850 von den Unteroffizieren des zweiten Bataillons zu Rostock nach den von dem ehemaligen Feldwebel dieses Bataillons, Criminalgerichtsactuar Steinohrt zu Bützow, entworfenen Statuten begründet worden war. Jetzt sind zur Theilnahme alle Unteroffiziere der Division (soweit sie nicht auf Avancement zum Offizier dienen) und alle Spielleute, die das Unteroffizier-Portépée tragen, berechtigt, doch nicht verpflichtet. Die in den Civildienst beförderten Unteroffiziere können Mitglieder bleiben. Der monatliche Beitrag beträgt für einen verheiratheten Unteroffizier 10 ßl., für einen unverheiratheten 8 ßl., für einen in den Civildienst Uebergetretenen 15 ßl. Die vom Militair aus Pensionirten zahlen denselben Beitrag, als wenn sie noch in der Division ständen, es sei denn daß sich ihre Lage durch Anstellung oder durch Verheirathung ändere. Das Eintrittsgeld steigt nach dem Lebensalter (von 30 bis zu 50 Jahren) von 1 bis 16 Thlr. Jede Wittwe erhält jährlich 30 Thlr. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden, einem Hauptmann und drei Unteroffizieren.

13) Der Lebens-Versicherungs-Verein der Lehrer Meklenburgs war, nach kurzer Zeit des Bestehens, im Januar 1860 auf 452 Mitglieder angewachsen, so daß etwa der dritte Theil sämmtlicher Lehrer Meklenburgs dem Vereine beigetreten war. Da zu der genannten Zeit die gesammte Versicherungssumme 68,000 Thlr. betrug, so kam

auf jedes der 452 Mitglieder im Durchschnitt eine Versicherung von etwas über 150 Thlr. Die Eintrittsgelder für die 452 Mitglieder betrugen 119 Thlr., die vierteljährliche Prämie 530 Thlr. 24 ßl. 6 pf., so daß die Gesammteinnahme pro Neujahr 1860 sich auf 649 Thlr. 24 ßl. 6 pf. belief. Der größte Kreis ist Doberan, dann folgen Ludwigslust, Schwerin, Parchim, Wittenburg, jeder mit mehr als 20 Mitgliedern. Die Leitung der Anstalt führt der Seminarlehrer Wulff in Ludwigslust, der auch an der Begründung derselben den größten Antheil hat.

Zu erwähnen sind hier noch einige Special-Unterstützungs-Cassen: die allgemeine Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse in Parchim (1852 gestiftet), die Wittwen-Casse Rostockscher Gelehrten (besteht seit 1707 und hatte Johannis 1859 11 Mitglieder, 3 Wittwen und einen Fonds von 24,600 Thlrn. Cour.), das Wittwen-Institut für Cantoren, Organisten, Küster und Thurmdiener in Rostock (gestiftet 1837 von Pastor Koch; der Fonds betrug im December 1859 440 Thlr. Cour.), die Pensions-Anstalt für Seeschiffer-Familien zu Wustrow, die Wittwen-Casse Rostockscher Kaufleute (gestiftet 1858, Capital 1200 Thlr. Theilnehmer 28).

14) Das Carolinenstift in Schwerin zur Bildung guter Dienstboten weiblichen Geschlechts. Es wurde 1816 durch die Vorsteherinnen des Schwerinschen Frauenvereins gestiftet und steht unter dem Schutze JJ. KK. HH. der Frau Großherzogin Auguste und der Frau Großherzogin Mutter. Die Zahl der in dem Anstaltsgebäude wohnhaften Zöglinge beträgt 12; sie stehen unter einer Hausmutter und einer Lehrerin.

Im Großherzogthume Meklenburg-Strelitz verdienen die nachbemerkten milden Stiftungen erwähnt zu werden:

In Neustrelitz sind als milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten vorhanden:

1) Die Louisen-Stiftung, gegründet von J. K. H. der Frau Großherzogin Marie zum Andenken an die verstorbene Herzogin Louise und bestimmt zur Kleinkinderbewahranstalt, kann 124 Kinder aufnehmen, welche im Alter von 2½ Jahren Ostern und Michaelis aufgenommen, nach vollendetem 6. Lebensjahre aber entlassen werden. Die Anstalt steht unter dem Schutze der Frau Großherzogin Marie. Gründer und Leiter ist der Bibliothekar Gentzen.

2) Die Spinnschule, gegründet von einem Legat der verstorbenen Oberhofmeisterin v. Moltke. Sie nimmt 18 junge Mädchen auf, welche den Winter hindurch im Spinnen unterrichtet werden. Mit derselben ist eine Anstalt verbunden, welche alte Frauen, die sonst keine schwere Arbeiten mehr verrichten können, mit Spinnen beschäftigt. Gründerin ist die verstorbene Posträthin Lingnau; jetziger Vorstand der Bibliothekar Gentzen.

3) Das Carolinen-Stift, gegründet von J. H. der Herzogin Caroline und bestimmt zur Aufnahme von Kranken aus dem ganzen Lande, die dort geheilt werden. An diesem Stift sind seit dem Herbst 1854 Diakonissen (1858: zwei) aus dem Stift Bethlehem in Ludwigslust thätig.

4) Der am 20. October 1843 landesherrlich bestätigte Husaren-Verein (Verein zur Unterstützung der hülfsbedürftigen vormaligen Husaren aus den Jahren 1813—1815 zu Neubrandenburg) hat den Zweck, die alten Invaliden aus der Zeit der Freiheitskriege zu unterstützen. Dieselben sind in drei Classen getheilt und bekommen 4, 8 und 12 Thlr. jährlich. In jüngster Zeit haben fast alle Unterstützungen schon auf 12 Thlr. gesetzt werden können. In dem Jahre von Michaelis 1858 bis Michaelis 1859 wurde an 89 Hülfsbedürftige die Summe von 1013⅓ Thlr. Cour. vertheilt

5) Die Mater-Stiftung, gegründet von dem in Australien lebenden Rentier Mater, einem früheren Zöglinge der Neustrelitzer Realschule. Die Stiftung gewährt einem Sohne Neustrelitzer Einwohner, der sich dem höheren Gewerbsstande widmen will und sich in der Schule ausgezeichnet hat, eine jährliche Unterstützung von 100 Thlrn.

6) Die Roloffs-Stiftung, gegründet von dem Rentier Mewis in Neustrelitz zum Andenken an den Gründer des dortigen Gewerbevereins, Professor Dr. Roloff. Die Zinsen des fundirten Capitals werden alljährlich demjenigen Neustrelitzer Gewerbtreibenden als Belohnung zugetheilt, der sich durch eine technische Erfindung oder eine gewerbliche Verbesserung ausgezeichnet hat.

7) Stiftung für treue und langbewährte Dienstboten, gegründet von J. K. H. der Frau Großherzogin Marie. Alle Jahre erhält dasjenige Dienstmädchen, welches bei sonst fleckenlosem Ruf am längsten und treuesten bei einer und derselben Herrschaft gedient hat, eine Prämie. Der Magistrat hat die Leitung.

8) Das Hintzesche Legat von 500 Thlrn., gegründet vom Kaufmann J. D. Hintze. Die Zinsen des Capitals werden Pfingsten und Weihnachten jedes Jahres, jedesmal mit 10 Thlrn., vom Magistrate an Bedürftige so vertheilt, daß jede Person oder Familie nicht unter 16 ßl. bekommen darf. Der Magistrat hat die Verwaltung der Stiftung.

9) In Alt-Strelitz besteht die Marien-Stiftung, eine Kleinkinder-Bewahranstalt, die sich des Schutzes der Großherzogin Marie erfreut.

C. Anstalten der inneren Mission.

Die localen Wohlthätigkeitsanstalten, welche Wittwen- und Waisen-Versorgung, Unterstützung der Armen, der Arbeitsunfähigen oder der Alten, Pflege der Kranken, Gewährung freier Schule an arme Kinder ꝛc. zum Zweck haben, und zum Theil mit den städtischen Armen-Collegien,

welche in einigen der größeren Städte über bedeutende Mittel verfügen, in Verbindung stehen, haben im Allgemeinen schon in dem topographischen Theil bei den einzelnen Städten Erwähnung gefunden. Hier soll nur noch über diejenigen etwas gesagt werden, welche als Anstalten der inneren Mission anzusehen sind und als solche ihre Einheit und innere Verbundenheit finden sollen in

1) dem Hauptverein für innere Mission, welcher, im October 1843 in Rostock bei Gelegenheit der dortigen Hauptversammlung der in Meklenburg bestehenden Vereine für Heidenmission gestiftet und am 6. November 1843 landesherrlich bestätigt, zur Zeit Zweigvereine in Dargun, Dobbertin, Doberan, Güstrow, Ludwigslust, Malchow, Neubuckow, Ribnitz, Rostock, Teterow, Cavelstorf und Neuenkirchen in sich faßt. Der Vorstand dieses Hauptvereins besteht aus dem Schriftführer (Consistorialrath Krabbe in Rostock), dem Cassenführer (Senator Passow daselbst) und zehn Beisitzern, von welchen 8 in Rostock und 2 (Staatsminister v. Schröter Exc. und Superintendent Karsten) in Schwerin wohnen. — Solche Anstalten sind:

2) Das Augustenstift in Schwerin. Es wurde 1852 vom Großherzog Friedrich Franz K. H. das bisherige Schützenhaus in der Vorstadt mit dem dazu gehörigen Garten für 8000 Thlr. angekauft und der dortigen Domkirche mit der Bestimmung geschenkt, daß darin eine kirchliche Wohlthätigkeitsanstalt zur Abwehr der geistigen und leiblichen Noth hülfsbedürftiger Einwohner Schwerins errichtet werde. Im Jahre 1853 baulich eingerichtet, erhielt die Anstalt — nach Ihrer K. H. der Frau Großherzogin Auguste — den Namen Augustenstift und die nähere Bestimmung, alten, alleinstehenden, in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Leuten beiderlei Geschlechts Wohnung, Kleidung, freien Unterhalt und Krankenpflege zu gewähren; die Erzeugnisse ihrer Arbeit sollen zum Besten theils der Anfertiger, theils des Stiftes verwerthet werden. Zunächst von zwölf alten Frauen bezogen, wurde das Stift — nachdem die von Sr. K. H. dem Großherzog zur Sustentirung desselben ausgesetzte Summe

durch eine Zahlung aus der Herzog Friedrich Stiftung (s. 3.) von jährlich 1000 Thlrn. vermehrt worden war — im Herbst 1857 zur Aufnahme einer gleichen Anzahl von alten Männern erweitert. Neujahr 1859 befanden sich in dem Stift 16 Frauen und 4 Männer; die Zahl der Letzteren sollte demnächst noch um 2, später wohl bis auf 8, vermehrt werden. Amtlich unter den Dompredigern und Domvorstehern und weiter unter dem Oberkirchenrath stehend, wird die Anstalt in ihrer Thätigkeit von dem Schweriner Frauenverein für Armen- und Krankenpflege geleitet und steht unter der obersten Leitung und thätigen Protection der Frau Großherzogin Auguste. — In den Jahren 1860—1861 wird mit dem Augusten-Stifte ein in dem geräumigen Garten der Anstalt aus den Mitteln der Herzog Friedrich Stiftung zu erbauendes Siechenhaus für arme unheilbare Kranke verbunden werden, welches zum Theil auch aus den Aufkünften der eben genannten Stiftung fustentirt werden soll.

3) Der städtischen Armenpflege durch Unterstützung und Arbeitgebung dient auch die Johannis 1855 von dem regierenden Großherzoge neu fundirte und Neujahr 1856 in's Leben getretene Herzog Friedrich Stiftung, so genannt nach dem 1785 verstorbenen Herzog Friedrich. Um diesem trefflichen Fürsten ein Denkmal zu errichten, war damals eine bedeutende Summe durch Beiträge zusammengebracht, jedoch nicht zu einem eigentlichen Denkmale, sondern nach der Fundationsacte vom 23. Januar 1796 zu einer Waisen- und Arbeits-Anstalt für die Neustadt Schwerin, dem s. g. Werkhause, verwendet worden. Nach dessen Aufhebung war der Ertrag des betreffenden Capitals zu anderen gemeinnützigen Zwecken der städtischen Industrie verwendet worden, die Stiftung also sowohl dem Andenken an den Herzog Friedrich, als ihrem ursprünglichen Zwecke ganz entfremdet. Der Beschluß des Großherzogs Friedrich Franz stellte beides wieder her. Von einem Capital von 50,000 Thlrn. Cour. wurde der Ertrag zur Hälfte dem Augustenstift (s. oben), zur Hälfte, unter Oberaufsicht des großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, dem Vorstande der

Herzog Friedrich Stiftung (bestehend aus dem Superintendenten, dem Hofprediger, einem Dom-, einem Schelf-Prediger und drei Schweriner Einwohnern) zur geistlichen Armenpflege und Arbeitgebung überwiesen.

4) Das Stift Bethlehem in Ludwigslust (Bd. I. S. 77.) Die jetzige Stiftung ist hervorgegangen aus dem Kinderhospital zu Klenow, das von dem Fräulein Helene von Bülow a. d. H. Camin in einer aus eigenen Mitteln angekauften Büdnerei 1847 begründet, und von ihr — welche durch einen längeren Aufenthalt in dem Fliedner'schen Diakonissen- und Krankenhause zu Kaiserswerth das Wesen christlicher Krankenpflege kennen gelernt hatte — in Gemeinschaft mit zwei Kaiserswerth'schen Diakonissen (bis Joh. 1852) geleitet wurde. Die enge Räumlichkeit und die dadurch bedingte Beschränkung auf die Pflege einer geringen Anzahl kranker Kinder genügte der Stifterin nicht. Die Großherzogin Auguste K. H. nahm ein reges Interesse an der Anstalt. Zur Erweiterung derselben bewilligte das fürstliche Paar eine Beihülfe von 2500 Thlrn. Vom 9. Juli 1850 bis October 1851 wurde das jetzige Anstaltsgebäude mit einem Kostenaufwande von 6000 Thlrn. errichtet, und, nachdem Fräulein von Bülow das Stift mit einem Fonds von 10,000 Thlrn. bewidmet und dasselbe mit oberbischöflicher Genehmigung der Kirche zu Ludwigslust geschenkt hatte, am 3. November 1851 — dem Jahrestage der Vermählung des großherzoglichen Paares — von dem jetzigen Oberkirchenrath Schliemann (damals Superintendenten zu Parchim) feierlich geweihet, mit welcher Handlung zugleich die kirchliche Einsetzung der Gründerin als „Oberin" verbunden war. Die betreffenden Urkunden stehen im Arch. für Landesk. 1852. S. 549—554. Seitdem nimmt „Bethlehem" nicht bloß kranke Kinder, sondern auch erwachsene Kranke auf, und es ist mit dem Krankenhause auch eine Diakonissen-Anstalt und ein Waisenhaus (seit Johannis 1852) verbunden. Die Zahl der zu verpflegenden Kranken wuchs aber bald so ansehnlich, daß aufs Neue eine Erweiterung des Hauses nothwendig wurde. Ein Neubau wurde beschlossen, und im Sommer des Jahres

1856 war das Stift in der Gestalt fertig, die es noch jetzt hat. Bis Johannis 1858 betrug die Gesammt-Anzahl der in dem Stifte verpflegten Kranken fast 1100, und es waren bis dahin in den Sommermonaten 40 — 50, in den Wintermonaten 50 — 60 Kranke in Verpflegung. Freibetten giebt es 8: vier sind von den meklenburgischen Johanniter-Rittern am 1. October 1857 (1 für Männer, 1 für Frauen, 1 für Knaben, 1 für Kinder), zwei zum Andenken des verewigten Herzogs Nicolaus von Meklenburg-Schwerin († 23. Jan. 1856) von JJ. KK. HH. dem Großherzoge und der Frau Großherzogin, zwei von mehreren Damen gestiftet. Die Disposition über dieselben hat in der Regel die Oberin. Das Stift Bethlehem hatte Anfangs 1859 im Ganzen 14 Diakonissen und 3 Probeschwestern. Von dieser Gesammtzahl sind etwa 9 in auswärtigen Anstalten (bei dem im Herbst 1854 von Bethlehem übernommenen Karolinenstift in Neustrelitz, bei den Kinderhospitälern in Lübeck, Danzig und Celle, in dem Krankenhause in Parchim) oder als Krankenpflegerinnen in Familien beschäftigt. — In dem Jahr von Weihnachten 1857 bis dahin 1858 waren 197 Kranke verpflegt, 146 geheilt oder gebessert entlassen, 11 gestorben, 40 Bestand. In Anerkennung der bedeutenden Wirksamkeit, welche die Diakonissen des Stifts während der Cholera-Epidemie des Jahres 1859 in inficirten Dörfern und Städten als Krankenpflegerinnen ausgeübt hatten, beschlossen die Stände auf dem Landtage von 1859 die Dotation des Stifts Bethlehem mit einer Summe von 10,000 Thlrn aus Landesmitteln zu vermehren.

5) Das Rettungshaus zu Gehlsdorf (Cheelsdorf) bei Rostock, gestiftet in der Versammlung des Hauptvereins für innere Mission zu Rostock am 1. Mai 1844 und eröffnet zu Ostern 1845 als eine Stiftung zur Rettung durch Verwahrlosung oder sittliche Verdorbenheit der Eltern von Verwilderung bedroheter Knaben nach dem Vorbilde des Rauhen Hauses bei Hamburg. Ursprünglich nur auf zwölf Knaben berechnet, aber schon Ostern 1847 auf 22 Zöglinge angewachsen, wurde die Anstalt im Sommer 1847 zur Auf-

nahme von zwei, seit Januar 1850 drei Knabenfamilien (zu zwölf) und wiederum im Herbst 1849 durch Errichtung eines Arbeitshauses zu Werkstattsarbeiten baulich erweitert. In einem besonderen, von der Knabenanstalt entlegenen Gebäude wurde am 26. Mai 1850 — dem Geburtstage Ihrer K. H. der Frau Großherzogin — die Mädchenanstalt eröffnet. Die Knaben zahlen 40 Thlr., die Mädchen 50 Thlr. Pension. In den zwölf Jahren von Ostern 1845 bis Ende 1856 sind 170 — 180 Knaben angemeldet, davon aufgenommen 111 und ausgetreten (mit Einschluß der Gestorbenen und Entlassenen) 77. In dem Zeitraume von 26. Mai 1850 bis Ende 1856 sind 46 Mädchen angemeldet, davon aufgenommen 23 und ausgetreten 15. Die Mädchen sind zu einer Familie vereinigt. Von der Anstalt als Hoffnung gewährend entlassen sind in dem bezeichneten Zeitraume 57 Knaben und 12 Mädchen. Die Anstalt stand bis Juli 1847 unter der Leitung des Hausvaters Lundt, seitdem unter der des Candidaten Walzberg und (seit October 1848) seiner Ehefrau. Zu Pfingsten 1852 wurde noch ein Theolog als Lehrer angestellt. Im Februar 1860 waren in der Anstalt 35 Knaben und 14 Mädchen, welche (außer dem Vorsteher) von fünf Brüdern und zwei Schwestern beaufsichtigt und geleitet wurden. Zu dem Hause gehören 2600 Quadratruthen Ackerland.

In Neustrelitz besteht auch ein Verein für die innere Mission. Ferner sind im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz zu erwähnen:

6) Die Rettungshäuser Bethanien und Bethlehem zu Rattey bei Friedland. Das Knabenhaus Bethanien wurde auf Antrieb der Frau von Oertzen auf Rattey im September 1851, das Mädchenhaus Bethlehem im September 1856 gegründet. Jenes zählte in den letzten Jahren 23 — 24 Knaben in zwei Familien, dieses 5 Mädchen. Von einem Verwaltungsrathe und Vorstande (aus zehn Mitgliedern bestehend) geleitet, stand jedes Haus in besonderer Verwaltung unter einem Hausvater und einer Hausmutter, bis am 25. Mai 1858, um der finanziellen Bedrängniß

Bethaniens durch das Guthaben Bethlehems abzuhelfen, die Vereinigung beider bei angemessener localer Absonderung beschlossen wurde. Der Vicelandmarschall von Oertzen hat seit 1857 dem Hause Bethanien 1000 Quadratruthen Ackerland zur Bearbeitung durch die Knaben und zur leichteren Deckung der Bedürfnisse des Hauses überlassen. Die Anstalt hat in 7 Jahren bereits 24 Knaben entlassen, von denen 21 in Bethanien confirmirt sind und 17 fortwährend mit der Anstalt in Verbindung stehen.

D. Vereine für Heidenmission, zur Unterstützung bedrängter Glaubensgenossen und zur Verbreitung der Bibel.

Wir knüpfen hieran diejenigen Vereine, welche die Ausbreitung des Christenthums, die Unterstützung bedrängter Glaubensgenossen und die Verbreitung der heiligen Schrift zum Zweck haben:

1) Der Verein für die evangelische Mission unter den Heiden, der seit Februar 1851 seinen geschäftsführenden Ausschuß (bestehend aus den Oberkirchenräthen Kliefoth und Schliemann, Superintendent Karsten, Schulrath Schröder, Director Dethloff, Divisionsprediger Seidel) in Schwerin und Localcomités in Rostock, Ludwigslust, Rehna, Malchin, Wismar und Schwerin hat. Die Theilnahme an der Mission fand in Meklenburg ihren ersten Sammelpunkt in der 1830 von dem Kanzlei-Vice-Director (jetzigen Vicecanzler) von Both, Pastor Bruger († 15. Nov. 1858) und Justizrath (jetzigen Staatsminister) von Oertzen gestifteten und am 11. October 1836 landesherrlich bestätigten Rostockschen Hülfsgesellschaft für die evangelischen Missionen unter den Heiden, welche sich 1840 an die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen-Hamburg anschloß, und von welcher die Missionsvereine zu Wismar und Ludwigslust (landesherrlich bestätigt resp. am 20. December

und 22. November 1842) sich abzweigten. Weil aber die Norddeutsche Missionsgesellschaft auf dem reformirten Bekenntnisse und unter der Leitung der Reformirten in Bremen steht, hat sich der um 1850 gebildete meklenburgische Gesammtverein für Mission an den großen Missionsverein in Leipzig angeschlossen und treibt durch denselben das Werk der Ausbreitung des evangelischen Christenthums in Ostindien. Der Verein disponirt auch über die Mittel der Ostern 1855 von dem damaligen Bundestagsgesandten, jetzigen Staatsminister von Oertzen Exc. begründeten „Kirchlichen Missionsstiftung," welche unter der Verwaltung und Berechnung des jedesmaligen Superintendenten zu Doberan steht.

Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz steht mit dem Gustav-Adolphs-Verein auch derjenige für Bekehrung der Heiden in Verbindung.

2) Der Meklenburgische Gotteskasten für bedrängte Glaubensgenossen zu Bützow, nach dem Vorbilde der „Baierischen Gesellschaft für innere Mission im Sinne der lutherischen Kirche" und des „Gotteskastens" in Hannover 1854 durch mehrere Prediger in und bei Bützow und eine Anzahl Mitglieder weltlichen Standes begründet mit dem Zwecke, die geistliche und kirchliche Pflege lutherischer Gemeinden in katholischen oder unirten Ländern zu fördern, doch ohne Opposition oder Demonstration gegen die Gustav-Adolph-Vereine, welche arme protestantische Gemeinden ohne Rücksicht darauf, ob sie lutherisch, reformirt oder unirt sind, in ihrer kirchlichen Noth unterstützen. In den drei Jahren 1855 bis 1858 betrug die aus freiwilligen Beiträgen erwachsende Einnahme 950 Thlr. 17 ßl., welche an Lutheraner in Böhmen, Steiermark, Nassau, Baden und Cöln vertheilt wurden. Im fünften Jahre seines Bestehens, Juli 1858 — 1859 empfing der Gotteskasten 809 Thlr. an Beiträgen aus allen Theilen des Landes. Nachdem somit eine allseitige Bethätigung der Landeskirche an dem Werke sich herausgestellt hatte, erhielt der Gotteskasten, auf den Antrag seines Verwaltungsraths (zur Zeit Superintendent Polstorff

zu Güstrow, Drost Baron von Meerheimb auf Groß-Gischow, Pastor Dühring zu Neuenkirchen, Pastor Chrestin zu Bützow, Amtshauptmann Prehn daselbst, Criminalrath von Wick daselbst), durch oberbischöflichen Erlaß vom 30. November 1859 die Bestätigung seiner Statuten und durch oberbischöfliches Circular an die Landes-Superintendenten vom 5. Januar 1860 gleichsam das Anerkenntniß als eine landeskirchliche Angelegenheit. Dieses Circular lautet:

„Nachdem Wir dem Mecklenburgischen Gotteskasten für bedrängte Glaubensgenossen auf Grund der — — — Statuten Unsere oberbischöfliche Bestätigung unter dem 30. Nov. v. J. ertheilt haben, beauftragen Wir euch, den Pastoren eurer Diöcese unter Mittheilung der angeschlossenen Statuten die Förderung dieses Liebeswerkes in ihren Gemeinden an das Herz zu legen. Zugleich gestatten Wir hiedurch, daß die Pastoren jederzeit, wenn es ihnen angemessen scheint, ohne besondere Erlaubnißeinholung ihre Gemeinden über dieses Unternehmen von der Kanzel belehren oder Liebesgaben aus ihren Gemeinden für den Gotteskasten und seine Zwecke in und außer den Gottesdiensten einsammeln. Nicht minder soll den Präpositen hiedurch gestattet sein, etwaige Mittheilungen des Gotteskastens an die Pastoren durch Currende zu befördern und die von den einzelnen Pastoren eingesammelten Beiträge durch Currende einzuziehen und an den Verwaltungsvorstand des Gotteskastens zu übermitteln. Ihr habt den Pastoren eurer Diöcese von dieser Verfügung durch abschriftliche Mittheilung derselben Kenntniß zu geben."

In Bezug auf diesen Erlaß richtete der Vorstand des Gotteskastens am 25. Januar 1860 eine Ansprache an die Landesgeistlichkeit. Er spricht darin den Wunsch aus, daß 1) die Collectenerträge und Liebesgaben möglichst um Johannis jedes Jahres eingesendet, 2) die abzuhaltenden Kirchencollecten am Sonntag vorher abgekündigt, und, wo Nachmittagsgottesdienste stattfinden, auch Nachmittags die Becken ausgestellt, 3) die außerkirchlichen Sammlungen durch Missive, wo sie hergebracht sind, beibehalten, und, wo es nach den

örtlichen und persönlichen Verhältnissen angemessen scheint, eingeführt werden. Mittheilungen über die lutherischen Glaubensgenossen in der Zerstreuung will der Vorstand entweder auf dem Currendenwege oder durch das Meklenburgische Kirchenblatt zur Kenntniß der Geistlichen bringen.

Wir theilen noch den Wortlaut der Statuten dieser bisher wenig bekannten Stiftung mit:

§ 1. Zweck des Gotteskastens ist: die in der Zerstreuung lebenden lutherischen Glaubensgenossen in ihrer kirchlichen Noth zu unterstützen.

§ 2. Der Gotteskasten steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Großherzoglichen Oberkirchenraths.

§ 3. Die Verwaltung des Gotteskastens führt ein oberbischöflich bestätigter Vorstand. Derselbe ergänzt sich durch Cooptation. Die neuen Mitglieder bedürfen gleichfalls der oberbischöflichen Bestätigung.

§ 4. Dem Vorstande liegt die Besorgung aller mit dem Zwecke des Gotteskastens gesetzten Verwaltungsgeschäfte ob, insbesondere die Einsammlung von Liebesgaben, die Entgegennahme und Verwahrung der aufkommenden Gelder, die statutenmäßige Verwendung derselben und die Führung der Rechnung.

§ 5. Jedem Geber steht es frei, über die Verwendungsweise seiner Gabe zu bestimmen, und der Vorstand ist verpflichtet, in Gemäßheit solcher Bestimmung — sofern sie nicht dem Zwecke des Gotteskastens widerstreitet — die Gabe zu verwenden.

§ 6. Dem Oberkirchenrath ist alljährlich die Rechnung des Gotteskastens zur Revision und Liberirung vorzulegen. Demselben ist außerdem auf Verlangen zu jeder Zeit Einsicht in das Rechnungswesen des Gotteskastens zu geben.

§ 7. Nach beschaffter Revision (§ 6) wird die Jahres-Rechnung nebst dem Verzeichniß der Geber gedruckt und vertheilt. Auch wird der Vorstand von Zeit zu Zeit Nachrichten über die Zustände der Glaubensgenossen in der Zer-

streuung und über sonstige Angelegenheiten des Gotteskastens veröffentlichen.

§ 8. Der Vorstand setzt sich mit ähnlichen Stiftungen und Genossenschaften lutherischer Christen im Auslande in Verbindung, um ein sich gegenseitig ergänzendes Zusammenwirken herbeizuführen.

3) Bibelgesellschaften. — Die Meklenburg-Schwerinsche Bibelgesellschaft, der am 10. Aug. 1816 das Privilegium pii corporis verliehen wurde und die unter dem Protectorat des Großherzogs steht, zählte Michaelis 1855, mit Einschluß der Zweigvereine zu Dobbertin, Ludwigslust, Sternberg und Sülz, 131 Mitglieder. Es wurde auf der am 9. Sept. 1851 in Malchin gehaltenen Missionsversammlung in Anregung gebracht, die in Meklenburg bestehenden Bibelgesellschaften zu reorganisiren und wo möglich in Eins zu verschmelzen, wobei sich als Resultat der Verhandlung ergab, daß die Gesellschaften in Wismar und Rostock (letztere, 1819 gestiftet, zählte 1857 163 Mitglieder) ihre locale Wirksamkeit beibehalten, die übrigen Gesellschaften aber die Schweriner Gesellschaft als Stamm und Mittelpunkt ansehen sollten, und diese sollte bemühet sein, in jeder Präpositur, am liebsten in einer Stadt, Depots anzulegen. Wer jährlich einen Beitrag von mindestens 1 Thlr. an die Casse der Gesellschaft zahlt, kann Bibeln in klein Octav zu 24 ßl., in groß Octav zu 32 ßl., Neue Testamente nebst Psalter in Duodez zu 16 ßl. nach Bedürfniß und Verlangen postfrei zugesandt erhalten. Nach der im November 1857 ausgegebenen Berechnung pro Johannis 1852 bis Ende 1855 wird der Verein größtentheils durch die Zweigvereine zu Ludwigslust und Dobbertin fustentirt. Er verbreitete 1855 724 Bibeln; für dasselbe Jahr betrug die Einnahme 845 Thlr. 20 ßl. 9 pf., die Ausgabe 838 Thlr. 41 ßl. 3 pf.

In Parchim bestand früher ein Zweigverein der Bibelgesellschaft, welcher 1852 eine Einnahme von 25 Thlrn. 2 ßl. und eine Ausgabe von 12 Thlrn. 42 ßl. hatte.

Die bedeutendste Wirksamkeit hat die Mariener Bibelgesellschaft, begründet von dem Kammerherrn von Oertzen auf Marien bei Waren. Schon 1852 hatte dieselbe 690 Mitglieder, deren jährliche Beiträge sich auf 513 Thlr. beliefen. Sie verbreitete in demselben Jahre 2900 Bibeln und 1800 Neue Testamente. Außer einem eigenen Colporteur, dessen Instruction landesherrlich bestätigt ist, unterhält die Gesellschaft 34 Agenten in allen Theilen Mecklenburgs.

Eine eben so ausgedehnte Wirksamkeit hat in Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg der Ratteyer Bibelverein, dessen Stifter der Viceland-marschall und Kammerherr von Oertzen auf Rattey bei Friedland ist. Dieser Verein wurde 1852 gegründet. Im Jahr 1858 verbreitete derselbe 773 Bibeln, 73 Gesangbücher, 411 Neue Testamente, nahe an 5000 christliche Erbauungsbücher und über 6000 christliche Bilder; außerdem gab er das Volksblatt für Mecklenburg-Strelitz „Der gute Hirte" heraus. Die Einnahme betrug aus Beiträgen und Geschenken nahe an 200 Thlr., für Bücher an 1200 Thlr., Neujahrscollecte über 116 Thlr., Reinertrag des genannten Volksblattes über 50 Thlr., in Summa mit Einschluß des von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zurückgegebenen Postporto und des Cassenbestandes 1698 Thlr. 29½ ßl. Die Ausgabe belief sich auf fast 1600 Thlr. Zu dem Hauptverein in Rattey gehören acht Agenturen (in Friedland, Neubrandenburg, Neustrelitz, Fürstenberg, Carwitz, Wesenberg, Mirow und Woldegk). Der sonst nur drei Monate im Jahre beschäftigte Colporteur war 1858 das ganze Jahr hindurch thätig.

§. 15. Gemeinnützige Institute.

A. Versicherungs-Gesellschaften.

Zu den gemeinnützigen Anstalten Meklenburgs sind zu rechnen:

1) Die Domanial-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Schwerin, gestiftet 1815, landesherrlich bestätigt am 8. Januar 1817. Die Institutsgesetze wurden 1855 einer durchgreifenden Revision unterzogen und empfingen dann am 15. October 1855 wiederum die landesherrliche Confirmation. Die Anstalt ist auf Gebäude, die auf dem Grunde und Boden der Großherzoglichen Domainen mit Einschluß der Incamerata liegen, beschränkt. Die Versicherungssumme betrug am 1. Oct. 1859 17,695,275 Thlr. Cour.

2) Die Ritterschaftliche Brand-Versicherungs-Gesellschaft des Meklenburgischen und Wendischen Kreises zu Rostock besteht nach den am 28. Decbr. 1781 landesherrlich bestätigten Statuten seit 1782 und erhielt Johannis 1830 gleichfalls bestätigte revidirte Statuten, zu welchen am 31. Januar 1839, 13. October 1840, 21. Sept. 1842 und 23. Januar 1855 (in den Meklenburg-Schwerinschen Anzeigen ꝛc.) Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen bekannt gemacht worden sind. Sie versichert sämmtliche Gebäude der eigentlichen ritterschaftlichen, der Kloster-, Rostocker Districts- und städtischen Kämmereigüter des meklenburg-schwerinschen Landestheils. Das Directorium ist der Engere Ausschuß für Ritter- und Landschaft zu Rostock. Die Versicherungssumme betrug im October 1859 19,343,100 Thlr. Cour. Nach dem Betrieb des Jahres 1858 waren in zwei Repartitionen (im Januar und im Juli) 1 Thlr. 34 ßl. 6 pf. Beitrag zu zahlen.

3) Die Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises in Neubrandenburg, nach der erneuerten großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Bestätigung vom 31. Juli 1836. Sie steht unter dem Directorium der Ritterschaft des stargardischen Kreises, die aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten wählt. Die seit der Repartition vom 6. Juli 1858 vorgefallenen Feuerschäden (im Betrage von 8806⅔ Thlr.) wurden auf dem Kreis-Convente am 7. Mai 1859 auf die Versicherungssumme von 6,809,400 Thlr. Gold mit sechs Schilling Gold pro 100 Thlr. Einsatz repartirt.

4) Die Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Städte Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardischen Kreises besteht seit dem 30. Juli 1785 und erhielt, als 1828 der stargardische Kreis beitrat, am 3. Juli (in Strelitz am 18. Juni) 1828 aufs Neue die landesherrliche Bestätigung. Das General-Directorium führt das Corps der verbundenen Städte, das Special-Directorium für jede recipirte Stadt der betreffende Magistrat. Der zu leistende repartitionsmäßige Beitrag wird auf dem jährlich, gewöhnlich Anfang Mai in Güstrow abgehaltenen Brand-convente festgestellt; derselbe beträgt in der Regel 3 — 4 ßl. für jede 100 Thlr. der Einsatzsumme. Die Versicherungssumme betrug Michaelis 1859 für Mecklenburg-Schwerin 30,768,400 Thlr., für Mecklenburg-Strelitz 5,187,325 Thlr. Courant.

5) Die Mobiliar-Brand-Assecuranz für Landbewohner zu Neubrandenburg, — und

6) Die Mecklenburgische Hagel-Assecuranz zu Neubrandenburg. — Die Hagel-Assecuranz (gestiftet am 2. März 1797) war der Stamm dieser Anstalt; zu jener kam am 2. März 1801 die Mobiliar-Brand-Assecuranz hinzu, in welche auch Getreide und Futter, Vieh und Fahrniß aufgenommen werden, ursprünglich jedoch nur von solchen Interessenten, die auch an der Hagel-Assecuranz Theil nahmen. Jede Anstalt für sich ist im Jahre 1835 neu constituirt und

am 21. Februar 1835 (s. Wochenblatt 1836 Nr. 15) schwerinscher Seits landesherrlich confirmirt worden. Diese Bestätigung wurde nach neuen Statuten-Aenderungen für die Mobiliar-Brand-Assecuranz am 22. October 1851, für die Hagel-Assecuranz am 3. Mai 1854 aufs Neue ertheilt. Das beiden Anstalten gemeinschaftliche Directorium besteht aus vier Gutsbesitzern und vier Pächtern, die Revisions-Committe aus zwei Gutsbesitzern und zwei Pächtern. Das geschäftsführende Personal besteht aus zwei Secretairen und Berechnern, einem Calculator und einem Gehülfen. Die Mobiliar-Brand-Assecuranz versicherte am 2. September 1859 den Werth von 42,480,750 Thlrn. Cour., wovon fast 1/6 (6,733,500 Thlr.) auf Meklenburg-Schwerin, das Uebrige auf Meklenburg-Strelitz und das angrenzende Preußen kommt. Für die in dem Jahr vom 2. Septbr. 1858 — 59 vorgefallenen Feuerschäden hat sie 101,902 Thlr. aufzubringen gehabt, wozu ein Beitrag von 6 Sgr. 10 Pf. pro Hundert erforderlich war. — Bei der Hagel-Assecuranz betrug zu der bezeichneten Zeit der Versicherungsfonds 15,377,900 Thlr. Cour.; davon kam fast 1/3 4,609,900 Thlr. auf Meklenburg-Schwerin. Die Beiträge werden nach Schäden repartirt. Die im Sommer 1859 vorgekommenen Hagelschäden wurden zu 169,079 Thlrn. 15 Sgr. 4 Pf. taxirt, und betrug der repartirte Beitrag 1 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. pro Hundert.

Die Hagel-Assecuranz in Neubrandenburg war die erste Versicherung gegen Hagel in Deutschland.

7) Der Feuer-Versicherungs-Verein für Meklenburg zu Güstrow, als Feuer- und Hagel-Versicherungs-Verein am 2. März 1833 eröffnet, besteht seit dem 2. März 1849 bloß als Feuer-Versicherungs-Verein nach der am 21. Mai 1850 landesherrlich bestätigten dritten Auflage der Statuten, in welcher übrigens, wie in der vierten Auflage von 1855, das System der zweiten Auflage von 1840 unverändert beibehalten worden ist. Die Versicherung umfaßt das lebende oder todte bewegliche Vermögen auf dem platten Lande der beiden Großherzogthümer mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg. Auf der am dritten Montage des

Monats März in Güstrow stattfindenden Jahresversammlung ist jedes Mitglied, das ein Interesse von mindestens 3000 Thlrn. Cour. vertritt, stimmberechtigt. Der Verein theilt sein Gebiet in 16 Districte. In den Districts-Versammlungen verleiht ein Interesse von 2000 Thlr. Stimmberechtigung. Das Directorium führen, unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, drei Directoren aus dem Gutsbesitzer- oder Pächterstande. Die Versicherungssumme betrug am 2. Sept. 1859 27,238,150 Thlr. Cour.

8) Die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der Landwirth" für das platte Land zu Rostock. Begründet am 1. Juli 1851 unter der Direction von Ernst Brockelmann ausschließlich für das platte Land und da hauptsächlich für Hauswirthe, Erbzinspächter, Pächter und die übrigen kleinen Landwirthe und deren Einlieger, sowie für Handwerker, Prediger, Schullehrer, Küster, Förster und Jäger. Sie übernahm Versicherungen auf alle lebenden und leblosen beweglichen Gegenstände und Mittel des ländlichen Verkehrs unter Strohdach (bei welchen die Güstrower Assecuranz 50 pCt. aufschlug) nicht theurer als unter Steindach. Auf ein einzelnes Risiko durften höchstens 6000 Thlr. versichert werden. Mit der Magdeburger Feuerassecuranz bestand bis Johannis 1853 ein Rückversicherungsvertrag, kraft dessen letztere alle Schäden und Kosten über eine bestimmte Höhe hinaus zu tragen hatte. Die Gesellschaft löste sich 1855 auf.

9) Die vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock, gestiftet 1828. Sie versichert Mobilien und Hausgeräth, Waarenlager, Vieh ꝛc., auch Gebäude auf dem platten Lande und in den Städten in Meklenburg und außerhalb Meklenburgs. Das Directorium führen zehn Kaufleute in Rostock; unter demselben stehen ein Bevollmächtigter, ein Cassier, ein Buchhalter, ein General-Agent und 62 Haupt- und Special-Agenten. Die Versicherungssumme betrug am 1. Decbr. 1859 9,353,105 Thlr. Cour. Vor der eingetretenen Concurrenz durch andere Gesellschaften hatte die Summe fast das Doppelte betragen.

10) Die Rostocker Brand-Assecuration, gestiftet 1799 für Gebäude, unter einem aus zwei Senatoren bestehenden Directorium. Die Versicherungssumme betrug Johannis 1859 8,581,160 Thlr. Cour.

11) Die Wismarsche Brand-Assecuration, gestiftet 1822 für Gebäude; das Directorium besteht aus einem Senator und vier Deputirten der Bürgerschaft. Im November 1859 war ein Werth von 2,974,042 Thlr. Courant versichert.

12) Der Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Meklenburg-Schwerin zu Grevismühlen, errichtet 1854, nach der landesherrlichen Bestätigung vom 29. Mai 1854 (Nachtrag zu den Statuten vom 19. Mai 1855). Der Verein arbeitet unter einem Director (Pensionär Ehlers-Dambeck) und 8 Districtsvorstehern. Am 1. Novbr. 1859 bestand der Versicherungsfonds in 4,448,519 Scheffeln Getreide zum Werthe von 5,852,211¾ Thlrn. Cour. (1857: 2,926,328 Scheffel zum Werthe von 5,039,648 Thlrn. Cour. 1858: 3,163,261 Scheffel zum Werthe von 4,427,647½ Thlr. Courant.)

13) Die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für das Fürstenthum Ratzeburg. Im Jahre 1852 betrug die Gesammtversicherungssumme von 199 Mitgliedern 183,175 Thlr. Cour.

14) Die Rindvieh-Versicherungs-Gesellschaft auf der Neustadt Parchim besteht für die Bewohner der Neustadt Parchim seit dem 31. Mai 1847. Von jedem Haupt Rindvieh wird der halbjährlich ermittelte Taxwerth mit einem Dreiling vom Thaler versichert, und dieser Beitrag so oft eingesammelt, als es der Bedarf erfordert. Die Entschädigung wird auf ⅔ des Taxwerthes geleistet. Von der Erkrankung eines versicherten Thiers ist sofort dem Berechner Anzeige zu machen und bei der Kur nach dessen Anweisung zu verfahren. Vieh aus fremden Heerden, das schon über acht Jahre alt ist, kann erst aufgenommen werden, nachdem es ein Jahr in der Heerde gesund geblieben ist. Beim Eintritt einer Seuche hört die Versicherung auf.

Ein Kuh-Versicherungs-Verein nach ähnlichen Principien wurde am 9. Mai 1852 auch für die Stadt Bützow und seitdem in mehreren Städten und in vielen Dorfschaften gegründet.

B. Vereine für Landwirthschaft, Hypotheken-Vereine.

1) Der Mecklenburgische Patriotische Verein. Dieser Verein von eben so bedeutender Ausdehnung als Wirksamkeit ist hervorgegangen aus der 1798 von dem Professor der Oekonomie Karsten in Rostock gegründeten Mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft. Letztere gab sich 1817 mit dem neuen Namen auch neue Statuten, nach welchen der erweiterte Zweck des Vereins auf Veredlung der landwirthschaftlichen Producte und auf sittliche Bildung der Arbeiter des Landbaus gerichtet ist. Diese Statuten wurden am 14. October 1817 landesherrlich genehmigt. Der unter dem Protectorat beider regierender Großherzoge stehende Verein steht unter einem Hauptdirectorium. Erster Hauptdirector ist zur Zeit der Landschaftsdirector Baron v. Maltzahn-Vollrathsruhe, zweiter Hauptdirector der Gutsbesitzer Hillmann-Scharstorf. Die laufenden Geschäfte leitet seit 1835 der Hauptsecretair und Cassier (Kirchenrath Karsten-Bilz). Der Verein zählt 114 Ehrenmitglieder (11 in Mecklenburg, 83 in Deutschland, 20 außerhalb Deutschland) und 1075 ordentliche Mitglieder (1053 in Meklenburg, 22 außerhalb Meklenburg). Die inländischen Mitglieder sind in 22 Districte (Crivitz, Dassow, Gadebusch, Gnoyen, Grabow, Grevismühlen, Güstrow, Kröpelin, Laage, Malchin, Marlow, Neubuckow, Parchim, Rostock, Schwaan, Schwerin, Stavenhagen, Sternberg, Tessin, Teterow, Waren und Wismar) vertheilt. Jeder District arbeitet unter einem Districtsdirector und einem Districtssecretär für sich und hat seine besondere Casse, aus welcher er Bewilligungen machen kann. Die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins werden auf der jährlichen, von den Districten beschickten Hauptver-

sammlung zu Güstrow verhandelt. Mit der Hauptversammlung und mit den Districtsversammlungen sind Thierschauen, Ausstellungen landwirthschaftlicher Producte, Wettrennen, Maschinenproben ꝛc. verbunden.

2) Der Meklenburg-Strelitzsche landwirthschaftliche Verein zu Neubrandenburg (früher zu Woldegk) besteht seit dem 22. Februar 1848. Den Vorstand bilden der Kammerherr von Oertzen-Brunn, der Gutspächter Nauck-Badresch und der Pastor Bohm-Neuenkirchen.

3) Der ritterschaftliche Creditverein, durch die Bemühungen einsichtsvoller und patriotischer Männer zu jener Zeit ins Leben gerufen, als der gesunkene Werth der Güter eine fast allgemeine Creditlosigkeit zur Folge hatte, eröffnet am 11. Juli 1819, nachdem am 28. Juli 1818 die landesherrliche Bestätigung ertheilt war. Es ist dieser Verein eine freiwillige Verbindung von Gutsbesitzern, deren jeder sein Gut für die Transactionen der gemeinsamen Gesellschaft zum Pfande setzt. Das aufzunehmende Gut wird nach festgesetzten Grundsätzen abgeschätzt, und nach den ursprünglichen Statuten (s. Rötger Repertorium S. 1114) mit der Hälfte des Taxationswerthes beliehen. Aus dem Ueberschusse des Darlehnszinses über die Verzinsung der von der Gesellschaft aufgeliehenen Capitalien ist ein sinkender Fonds gebildet worden, wobei die Absicht war, sämmtliche eingetragene Güter im Laufe der Zeit schuldenfrei zu machen. Am 22. Oct. 1828 wurde bei der Haupteasse des Creditvereins ein steigender Fonds gegründet, in welchen auch Nichtmitglieder des Vereins beliebige Summen, die mit 25 aufgehen, jedoch nicht unter 200 Thlr. einlegen können. Die Einlagen können erst nach 5 Jahren von den Einlegern oder von der Haupt-Direction (nach geschehener Ausloosung) terminlich gekündigt werden; nachdem sie 40 Jahre gestanden, hört die Zinsenberechnung (4 pCt. oder nach Abrechnung der Verwaltungs- und Versur-Kosten $3^7/_8$ pCt., in halbjährigen Raten fällig und von jedem Termin des Fälligwerdens wiederum Zinsen auf Zinsen nach demselben Zinsfuße) auf, und die Rück-

zahlung erfolgt ohne Kündigung, in diesem Fall wie in den andern Fällen mit sämmtlichen Zinsen.

Das Hauptdirectorium besteht aus drei gewählten Mitgliedern der Ritterschaft, zur Zeit drei Landräthen aus den drei Kreisen, und ist, wie die Hauptcasse, in Rostock. Jedem Kreise steht ein Kreisdirector mit zwei Kreisdeputirten vor. Aufgenommen waren Michaelis 1859 104 Hauptgüter von 524½ Hufen $37^{22}/_{32}$ Scheffeln, und zwar 39 aus dem meklenburgischen, 40 aus dem wendischen und 25 aus dem stargardischen Kreise, geschätzt zu einem Capitalwerth von 9,714,226 Thlrn. Cour. Auf diesen Werth waren Pfandbriefe ausgegeben von 1,372,725 Thlrn. N$^2/_3$, 1,571,150 Thlr. Gold und 1,116,950 Thlr. Cour. (im Ganzen ca. 4,446,727 Thlr. Cour.)

Im Laufe der Jahre trat jedoch ein Mißverhältniß zwischen dem in den neuen Statuten vom 19. Decbr. 1839 festgesetzten Beleihungsmaximum des Creditvereins und den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Grundbesitzes ein. Dies führte im Frühjahr 1858 zu dem Projecte eines neuen Hypotheken-Verbandes für ritterschaftliche Güter „auf die Höhe der vollen Taxe nach den Grundsätzen des bestehenden ritterschaftlichen Creditvereins", und auf einer am 12. April 1858 in Güstrow stattfindenden Versammlung wurde ein aus sechs Mitgliedern der Ritterschaft (von Lücken-Massow, v. Cleve-Carow ꝛc.) bestehendes provisorisches Directorium niedergesetzt. Der Sr. K. H. dem Großherzoge überreichte Statutenentwurf wurde dem Engern Ausschusse von der Ritterschaft communicirt zum Erachten über das Project im Allgemeinen, über die wesentlichen Bestimmungen der entworfenen Statuten und über die Frage, ob es wünschenswerth erscheine, dem anzuerkennenden Bedürfnisse einer höhern Beleihung durch eine entsprechende Modification der Statuten des Creditvereins oder durch die Gründung eines neuen Vereins abzuhelfen. Im Interesse der Sache genehmigte am 16. November 1858 die General-Versammlung des ritterschaftlichen Creditvereins eine behufige Abänderung der Statuten vom 19. December 1839, worauf bei der Verhandlung der Ritterschaft über diese Frage auf

dem Landtage von 1858 auf den Bericht der Justizcommitte am 17. December beschlossen wurde, die Creditvereins-Taxe um 50 pCt. zu erhöhen und den in dem Vereine bereits befindlichen oder demselben neu beitretenden Gütern Pfandbriefe bis zu $^2/_3$ dieser neuen Taxe (also nach der bisherigen Taxe zu voll) zuzugestehen; dabei sollen die jetzt bereits intabulirten Pfandbriefe in Collisionsfällen ihre jetzige Priorität behalten, auch jedem Mitgliede des Vereins künftig die Wahl zwischen $3^1/_2$ und 4 procentigen Pfandbriefen gelassen werden, deren Verwerthung nach wie vor Sache der beitretenden Besitzer bleibt.

C. Institute für den Geldverkehr.

1) Die Rostocker Bank, zuerst angeregt durch einen an die mecklenburg-schwerinsche Regierung und die damals versammelte Abgeordneten-Kammer gerichteten Vortrag vom 12. Januar 1849 und, nachdem die Zeichnung von Actien zum Belaufe von 500,000 Thlrn. Cour. so wie die geschehene Einzahlung des vierten Theils dieser Summe nachgewiesen war, unter dem 27. Februar 1850 landesherrlich bestätigt. Der Geschäftsbetrieb hatte vorläufig schon mit dem Antonii-Termin (18. Januar) 1850 seinen Anfang nehmen können. In der ersten General-Versammlung der Actionaire, am 4. März 1850, wurde die Organisation der Gesellschaft durch Einsetzung des Ausschusses begründet, und am 22. April 1850 trat der Kaufmann Capell als definitiver Bankdirector, statt des bisher provisorisch fungirenden Senator Strömer, ein.

Das Actiencapital war auf eine Million Thaler Cour. bestimmt, in 5000 Actien zu 200 Thlr. Cour., wovon jedoch vorläufig nur die Hälfte ausgegeben ward. Eine Erhöhung des Stammcapitals auf zwei Millionen Thaler Cour. blieb vorbehalten. Die Dauer der Bank ward für's Erste auf zehn Jahre festgesetzt. Ihre Bestimmung ist, den Geldverkehr im Innern des Landes zu beleben und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, des Ackerbaues und der Gewerbe beizutragen. Der Geschäftskreis der Bank wird durch die nachstehenden Geschäftszweige ausgefüllt: Annahme

von fremden Geldern zur Aufbewahrung wie zur Verzinsung, Discontirung und Ankauf von Wechseln, Ankauf von Staatspapieren und Pfandbriefen deutscher Staaten ꝛc., Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren ꝛc., Ausleihung gegen Hypothek auf Grundstücke, Vorschüsse auf laufende Rechnung gegen Sicherheit, Aufbewahrung werthvoller Gegenstände.

Der Rostocker Bank wurden 1850 die Rechte einer Corporation u. im Einzelnen folgende Privilegien verliehen: 1) Portofreiheit für die gesammte von ihr ausgehende Correspondenz, mit Ausnahme von Fällen der Werthdeclaration; 2) Stempelfreiheit für die von ihr auszustellenden Urkunden, für ihre Banknoten und bei allen Verhandlungen mit den Ministerien und anderen öffentlichen Behörden; 3) Freiheit von Gewerbe- und jeder Art Einkommen- oder Renten-Steuer. Auch hat sie das Recht, Noten bis zum Betrage des Stammcapitals auszugeben. Die Realisationsmittel für die Noten sollen bestehen: zu einem Drittheil aus baarem Gelde oder theilweise Gold- und Silberbarren; zu einem Drittheil aus discontabeln acceptirten Wechseln, von welchen höchstens die Hälfte aus Platzwechseln sicherer Häuser bestehen darf; endlich zu einem Drittheil aus Börsencours habenden Staats-, ständischen und Communal-Papieren.

Die Actiengesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch einen Bank-Ausschuß vertreten, der aus 20 Actionären besteht, von welchen jährlich 5 ausscheiden und durch Neuwahlen ersetzt werden. Zu den Rechten des Ausschusses gehört die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und die Controle der Verwaltung. Jährlich findet eine General-Versammlung der Actionäre statt. — Der Verwaltungsrath ist das leitende und vollziehende Organ der Gesellschaft. Er besteht aus 6 Personen, von welchen jährlich zwei durch neue Wahlen zu ersetzen sind. Dem Verwaltungsrathe steht die Wahl des Bank-Directors zu. Dieser hat außer einer festen Besoldung einen Antheil am Reingewinn; einen solchen haben auch die Mitglieder des Verwaltungsraths. Die Bestimmung der Quote dieser Antheile geschieht in Bezug auf den Director durch den Ausschuß, in Bezug auf die

Mitglieder des Verwaltungsraths durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses. Sie ist seitdem für den Director auf zwei Procent, für den Verwaltungsrath auf drei Procent des Reingewinns, nach Abzug des an den Reservefonds abzugebenden Viertheils, normirt.

Anfänglich entsprachen die Geschäfte der Bank den Erwartungen nicht. Der Umsatz in dem ersten Rechnungsjahre (18. Jan. 1850 bis 28. Febr. 1851) betrug nur 6,018,620 Thlr. Die Actionäre, welchen ein Zins von 4 Procent erst vom Zeitpunkt der Noten-Emission an zugesichert war, mußten sich für diesen mehr als dreizehnmonatlichen Zeitraum mit einer Dividende von 2¼ Procent begnügen. Mit der Ausgabe der Noten konnte, weil deren Anfertigung sich verzögert hatte, erst am 1. März 1851 begonnen werden. In dem Rechnungsjahr 1851 (1. März bis 31. December) und in dem Kalenderjahr 1852 stieg der Umsatz auf resp. 9,596,732 und 16,828,442 Thlr., die Dividende — außer dem vierprocentigen Zins — auf resp. ⅙ und 1 Procent. Im Jahr 1853 ward ein Umsatz von 21,366,768 Thlrn. und eine auch späterhin nicht wieder erreichte Dividende von 4¾ Procent erzielt.

Die Generalversammlung von 1853 beschloß die Ausgabe der noch reservirten 2500 Actien, welche den Actionären mit einem Agio von 10 Procent überlassen wurden. Mit dem hiedurch auf eine Million Thaler vermehrten Stammcapital ward im Jahre 1854 nur ein Umsatz von 22,946,257 Thlrn. und eine Dividende von 1⅝ Procent erreicht. Günstiger jedoch gestalteten sich die vier folgenden Jahre, deren Ergebnisse sich in folgenden Zahlen darstellen:

Jahr.	Gesammt-Umsatz.	Reingewinn.	Dividende.	Reservefonds.
1855	24,847,635 Thlr.	52,768 Thlr.	3¾ pCt.	66,725 Thlr.
1856	28,419,134 "	53,295 "	3¾ "	80,049 "
1857	34,302,596 "	56,650 "	4 "	94,212 "
1858	36,846,695 "	18,612 "	1¼ "	98,865 "

Das bedeutend verminderte Netto-Provenue des Jahres 1858 erklärt sich aus den Rückwirkungen der zu Ende des Jahres 1857 ausgebrochenen Geldkrisis, insofern die Rostocker

Bank sich dadurch genöthigt sah, eine Anleihe von 1 Mill. Thlr. (2 Millionen Mark Banco) zu contrahiren, welche unter landesherrlicher Garantie mit der Norddeutschen Bank in Hamburg im December 1857 zu 6 pCt. Zinsen und 2 pCt. Commission zu Stande kam. Eine Hälfte des angeliehenen Capitals wurde am 15. Juli 1858, die andere am 15. Febr. 1859 zurückgezahlt. Trotz des Coursgewinnes bei der halben Rückzahlung am 15. Juli 1858 (8333 Thlr. 31 ßl. 6 pf.) berechnet sich der Nachtheil aus der Anleihe für das Rechnungsjahr 1858 auf 19,700 Thlr., um welchen Betrag der Reingewinn des Jahres sich verminderte.

Die Noten der Rostocker Bank wurden vom 1. Mai 1852 an in allen Großherzoglichen Cassen angenommen. Auf dem Landtage von 1857 ward die Annahme derselben in den gemischten und den rein ständischen Cassen für die Dauer des Jahres 1858 beschlossen, und auf dem Landtage von 1858 diese Zulassung auf das Jahr 1859, auf dem Landtage von 1859 bis auf Weiteres ausgedehnt.

Eine Agentur der Rostocker Bank wurde im Jahr 1850 in Schwerin errichtet, ein Umwechselungs-Comptoir mit September 1857 in Leipzig eröffnet. In dem letzteren sind September bis December 1857 211,000 Thlr. mit 1385½ Thlrn. Kosten, im Jahre 1858 577,000 Thlr. mit 2345 Thlrn. Kosten umgewechselt worden.

Aus dem Bericht des Verwaltungsraths nebst Geschäftsbericht vom 31. Mai 1859 theilen wir noch das Nachstehende mit. Ungeachtet der Verluste aus der Anleihe vom December 1857 halten die Bankvorstände die damals getroffene Maßregel für richtig und sind der Ansicht, daß, wenn dieselbe nicht getroffen wäre, die Bank in anderer Weise Verlüste erlitten haben würde, die leicht noch größer hätten werden können. Hätte die Bank gerade zu der Zeit, wo jeder auswärtige Credit so gut wie aufgehoben war, wo nicht einmal die Wechsel der sichersten Häuser discontirt werden konnten, gleichfalls den Credit versagen oder beschränken wollen, eine Maßregel, zu welcher sie ohne jene Anleihe gezwungen gewesen wäre, so würden Verlegenheiten mancherlei Art entstanden sein, die sich nicht ohne directe Verlüste für die Bank

hätten abwickeln lassen. „Es ist notorisch die damalige Geldkrisis für Meklenburg vorübergegangen, ohne daß ein einziges Haus dadurch zu Fall gebracht ist; denn die unbedeutenden Concurse, welche zu der Zeit in Meklenburg ausbrachen, waren durchaus keine Folge der Geldkrisis, sondern eines schon längere Zeit verdeckten faulen Zustandes, so daß dieselben nicht im Stande waren, nachtheilig auf das allgemeine Vertrauen und auf den Verkehr überhaupt einzuwirken. Wäre aber eine wirkliche Stockung im Verkehre eingetreten, hätten Personen, die an sich vollkommen solvent waren und die vollen Credit verdienten, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, weil es augenblicklich an flüssigen Circulationsmitteln fehlte, so würde der Eine den Andern nach sich gezogen haben, und es würden in Meklenburg ähnliche Erscheinungen zu Tage getreten sein, wie diese anderswo sichtbar geworden sind. Diese Uebel von Meklenburg abgewandt zu haben, rechnet sich die Bank zum Verdienste an, allein sie glaubt, wie gesagt, dabei auch im eigenen Interesse gehandelt zu haben, weil die Verlüste, die die Bank in Folge einer solchen allgemeinen Stockung des Verkehrs erlitten hätte, wahrscheinlich viel größer gewesen sein würden, als diejenigen, welche die erwähnte Anleihe für die Bank mit sich geführt hat." Es ist dadurch nur der Vortheil der Actionäre vermindert worden; was aber den Geschäftsbetrieb der Bank betrifft, so hat derselbe, wie der Geschäftsbericht nachweis't, im Jahre 1858 gegen das Vorjahr um 2,544,099 Thlr. zugenommen. Es brachte nämlich, bei einem Zinsfuße von 7 pCt. bis zum 2. Februar, von 6 pCt. vom 2. — 16. Febr. und von 5 pCt. vom 16. Febr. bis an den Schluß des Rechnungsjahres, das Hypotheken- und Effecten-Lombard-Geschäft, einen Umsatz von 5,245,323 Thlrn. 40 ßl. (angelegt 2,820,981 Thlr. 20 ßl., zurückgegeben 2,424,342 Thlr. 20 ßl.), das Disconto-Wechsel-Geschäft einen Umsatz von 1,353,146 Thlrn. 6 ßl. (angelegt 496,496 Thlr. 15 ßl., zurückgegeben 856,649 Thlr. 39 ßl.), das Conto-Corrent-Geschäft einen Umsatz von 10,320,775 Thlrn. 30 ßl. 6 pf. (genommen 5,217,930 Thlr. 22 ßl. 9 pf., gegeben 5,102,845 Thlr. 7 ßl. 9 pf.),

das Waaren-Lombard-Geschäft einen Umsatz von 615,918 Thlr. 31 ßl. (angelegt 281,666 Thlr. 46 ßl., zurückgegeben 334,251 Thlr. 33 ßl.), das auswärtige Wechselgeschäft einen Umsatz von 2,547,695 Thlrn. 2 ßl. (angelegt 1,333,825 Thlr. 8 ßl., weggegeben 1,213;869 Thlr. 42 ßl.), das Effecten- und Hypotheken-Geschäft einen Umsatz von 192,295 Thlr. 25 ßl. (angelegt 113,397 Thlr. 13 ßl., weggegeben 78,898 Thlr. 12 ßl.); Pr. Cassa fand ein Umsatz statt von 16,571,540 Thlrn. 12 ßl. 9 pf. (ein: 8,407,527 Thlr. 40 ßl. 10 pf., aus: 8,164,012 Thlr. 19 ßl. 11 pf.) Der aus diesen Umsatzsummen resultirende Gesammtumsatz von **36,846,695 Thlrn. 3 ßl. 3 pf.** — excl. 5,385,855 Thlr. 12 ßl. Prolongationen im Lombard- und Wechsel-Verkehr — wurde gemacht mit **7,121,896 Thlr. 9 ßl. 9 pf.**, nämlich mit 1,000,000 Thlrn. Actien-Capital, 1,000,000 Thlr. Banknoten-Capital nebst dem Darlehnsgeschäfte mit einem Umsatze von 4,513,304 Thlr. 9 ßl. 9 pf. (angenommen 2,409,171 Thlr. 47 ßl. 6 pf., zurückgegeben 2,104,132 Thlr. 10 ßl. 3 pf. — in welchen Summen resp. 1,000,000 Thlr. und 500,000 Thlr. aus der Hamburger Anleihe enthalten sind —) und dem Depositen-Geschäfte mit einem Umsatze von 608,592 Thlr. (angenommen 305,263 Thlr. 38 ßl., zurückgegeben 303,328 Thlr. 10 ßl.)

Die in den Statuten vorgesehene Erhöhung des Stammcapitals auf zwei Millionen ward schon im Jahre 1855 vom Verwaltungsrath als wünschenswerth erkannt, und die Generalversammlung von 1857 faßte den entsprechenden Beschluß. Man fand es jedoch angemessen, die Ausführung dieses Beschlusses so lange zu verschieben, bis die zu Anfang des Jahres 1857 eingeleiteten Verhandlungen wegen Verlängerung der Concession der Bank zum Abschlusse gediehen wären. Noch vor dem Abschlusse dieser Verhandlungen beschloß jedoch die am 31. Mai 1859 abgehaltene Generalversammlung, in Gemäßheit der von dem Verwaltungsrath wie von dem Ausschusse abgegebenen Erklärung, mit Einstimmigkeit, daß von der unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unzweckmäßigen Ausgabe neuer Actien zur Zeit abzustehen sei.

Die erwähnten Prolongations-Verhandlungen zogen sich so sehr in die Länge, daß erst einer auf den 23. Febr. 1859 einberufenen außerordentlichen Generalversammlung die von der Regierung gestellten Bedingungen vorgelegt werden konnten. Diese demnächst von der Versammlung acceptirten Bedingungen sind: Das Stammcapital wird binnen 5 Jahren bis zum 1. Juli 1865 auf zwei Millionen Thaler erhöht; der Reservefonds soll alsdann bis auf 200,000 Thlr. anwachsen. Eine Vermehrung der Noten über ihren jetzigen Betrag von einer Million findet nicht statt. Die bisher gewährte Portofreiheit fällt weg. Wegen der Stempel- und Steuerfreiheit sollen Verhandlungen mit den Ständen eingeleitet werden. Die Annahme der Banknoten in den landesherrlichen Cassen soll bei Bestand bleiben, dafür jedoch eine Gebühr von resp. 10, 15 und 20 pCt. vom Reingewinn, je nachdem die Dividende über 1 pCt., über 2 pCt. oder über 4 pCt. beträgt, entrichtet werden, so jedoch, daß die an die Actionäre zu zahlende Dividende bei der Abgabe von 10 pCt. nicht unter 1 pCt., bei der Abgabe von 15 pCt. nicht unter 2 pCt., bei der Abgabe von 20 pCt. nicht unter 4 pCt. herabgehen darf. Die Abgabe fällt weg, wenn die Regierung sich veranlaßt finden sollte, die Annahme der Noten in den landesherrlichen Cassen aufzuheben, oder wenn die Bank auf diese Vergünstigung verzichten sollte, was ihr in dem Falle freistehen soll, wenn ihr eine Gewerbe- oder Rentensteuer auferlegt würde. Fällt das Erlegniß an die Renterei weg, oder erreicht der Gewinnantheil der Renterei nicht den Betrag der Besoldung des Großherzoglichen Bank-Commissarius — welcher die landesherrliche Oberaufsicht über die Bank ausübt —, so fällt diese Besoldung der Bank zur Last. Im Uebrigen bleiben die alten Concessionsbedingungen von Bestand. — Obwohl die am 31. Mai 1859 zusammentretende ordentliche Generalversammlung es für bedenklich hielt, unter den gegenwärtigen Zeitumständen die Sache in Grundlage der von der Regierung aufgestellten Concessionsbedingungen zum Abschluß zu bringen, vielmehr der Ansicht war, daß die Frage noch einmal nach allen Seiten hin in einer — dem-

nächst abzuhaltenden — außerordentlichen General-Versammlung geprüft werden müsse: so führte der Beschluß dieser General-Versammlung am 10. September 1859 doch zur Annahme der Regierungsbedingungen auf der vorher angegebenen Basis. Die Dauer der Bank ist bis zum 1. Juli 1885 festgesetzt; jedoch kann von der General-Versammlung der Actionäre sowohl (mit $^2/_3$ der Stimmen) eine frühere Auflösung, als ein längeres Fortbestehen beschlossen werden, welcher letztere Beschluß jedoch der Genehmigung Seitens der Regierung bedarf. Hinsichtlich der Deckung der ausgegebenen Noten ist bestimmt, daß, wenn dieselbe durch gute discontable Wechsel nicht zu beschaffen ist, mit Genehmigung des Bank-Commissarius auch mecklenburgische ritterschaftliche Hypothekenscheine innerhalb 10,000 Thlr. Cour. pro Hufe, so wie Prioritäts-Obligationen gut rentirender deutscher Eisenbahnen hinterlegt werden können. Die Porto- und Stempelfreiheit der Bank hat mit dem Ablauf der alten Concession, den 27. Febr. 1860, aufgehört.

Die Jahres-Bilanz pro 1858 giebt den Status Activorum et Passivorum wie folgt:

I. Activa.

	Thlr.	ßl.	pf.
An Lombard-Conto	1,428,084	12	—
= Waaren-Lombard-Conto . . .	77,826	47	—
= Disconto-Wechsel-Conto . . .	259,794	41	—
= Auswärt. Wechsel-Conto . . .	299,379	42	—
= Conto-Corrent-Conto	788,386	—	3
= Hypotheken-Conto	22,500	—	—
= Effecten-Conto	381,259	29	—
= Cassa-Conto	594,920	40	—
= die Banknoten-Casse in Schwerin	10,000	—	—
= die Agentur in Schwerin . . .	23,921	41	7
= Conto a nuovo	5,764	26	6
Summa	3,891,838	39	4

II. Passiva.

		Thlr.	ßl.	pf.
Per	Actien-Capital-Conto . . .	1,000,000	—	—
"	Banknoten-Creations-Conto .	1,000,000	—	—
"	Darlehn-Conto	1,750,320	34	3
"	Depositen-Conto	3,070	—	—
"	Actien-Dividende-Conto . .	398	—	—
"	Actien-Zins-Conto	20,864	—	—
"	die Banknoten-Casse in Leipzig .	1,318	24	—
"	Commissions-Conto	2,228	20	—
"	Reservefonds-Conto	94,212	—	11
"	Dubiöse Debitoren-Conto . .	815	—	—
"	Gewinn- und Verlust-Conto .	18,612	8	2
	Summa	3,891,838	39	4

2) Die meklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin. Die erste Idee zur Begründung dieses gemeinnützigen Instituts wurde 1851 in den Discussionen des Schweriner Gewerbevereins angeregt. Der Gewerbeverein beantragte bei dem Magistrat die Weiterführung und Förderung derselben, und dieser ertheilte mittelst Vollmacht vom 30. September 1852 einer aus seiner Mitte niedergesetzten provisorischen Verwaltungs-Deputation den Auftrag, der projectirten Bank zur definitiven Gründung die Bahn zu öffnen. Die bereits zu Anfang des Jahres 1852 dem Ministerium des Innern vorgelegten Fundamente der Bank, das Statut und die Versicherungs-Bedingungen, demnächst auf Erfordern auch die Geschäftsordnung der Actionäre, das Geschäfts-Regulativ für das Directorium, die Declarations-Formulare zur Lebensversicherungsbank und die Zinspotenztafeln zur Sparbank, wurden am 24. März 1853 vom Ministerium vorläufig und, nachdem in der ersten Generalversammlung der Actionäre vom 4. Mai 1853 zu Schwerin die definitive Annahme des Statuts und der Versicherungsbedingungen und — nach Zurückweisung des von Rostocker Actionären gestellten Antrags auf erneuerte Discutirung fundamentaler Bestimmungen — die Constituirung der Gesellschaft

erfolgt war, am 31. Mai 1853 landesherrlich bestätigt. In dieser ersten Generalversammlung wurde zugleich die Wahl und Anstellung des Herrn Soltau, der das Unternehmen zuerst angeregt und vom ersten Anfange an bearbeitet hatte, zum Generalbevollmächtigten der meklenb. Lebensversicherungs- und Sparbank genehmigt. Das Institut wurde am 1. Sept. 1853, nachdem im Juli der Gewährleistungsfonds von 100,000 Thlr. Cour. mit 10 pCt. baar und 90 pCt. in Solawechseln bei der Bank niedergelegt war, eröffnet. Es theilt sich statutenmäßig in die Lebensversicherungs-Bank und in die Sparbank; der Fonds der letzteren wird von dem der ersteren getrennt verwaltet. Die Lebensversicherungs-Bank sollte sich für den Anfang und bis auf Weiteres auf die Uebernahme von Versicherungen einzelner Leben beschränken; sie umfaßt 1) Lebensversicherungen im eigentlichen Sinne, und zwar sowohl auf Lebenszeit als auch auf kurze Zeit (Maximum 3000 Thlr., Minimum 100 Thlr.) und 2) die Sterbecassenversicherung, welche vorzugsweise zur sofortigen Bestreitung der Begräbnißkosten dienen soll (Maximum 100, Minimum 10 Thlr.) Die Sparbank schließt Capital-Versicherungen, sowohl gegen eine einmalige Einlage (Capital-Einlage, Minimum 50 Thlr.), als gegen gleichmäßige in Vorauszahlung zu leistende jährliche oder halbjährliche Einlagen (Depositen-Einlage, Minimum des terminus ad quem bei jährlichen 5 Jahre, bei halbjährlichen 3 Jahre, Minimum des Betrages 10 Thlr.), anfänglich zu 3⅛, demnächst zu 3¼ pCt. Zinsen; sie nimmt Geldeinlagen an statutenmäßig in den landesüblichen Terminen auf halbjährige Kündigung gegen feste Verzinsung, was sich in der Praxis auch auf Einlagen auf bestimmte Zeit innerhalb eines Jahres oder auf monatliche Kündigung erstreckt; sie gewährt in bestimmten Grenzen und auf kurze Zeit Vorschüsse an Polizeninhaber gegen Discont und vermittelt Abtragungen und Tilgungen aller Art aus Verträgen zwischen verschiedenen Parteien.

In dem ersten Verwaltungsjahr (vom 1. Sept. 1853 bis Ende 1854) ergab das Capital-Einlage-Geschäft, und zwar theils auf halbjährliche Kündigung, theils auf

bestimmte Zeit innerhalb eines Jahres oder auf monatliche Kündigung, theils auf eine Reihe von Jahren, eine Capitalssumme von 110,173 Thlr. Cour. Die Branche des Darlehns-Geschäftes belief sich auf einen Bestand von 143,392 Thlrn. (an hypothekarischen Darlehen 20,527 Thlr., an Disconto-Geschäften 114,007 Thlr., an Darlehen gegen Zeitrenten-Verschreibungen 8858 Thlr.) Das Zeitrenten-Geschäft gewährte in dem ersten Jahre, wegen Unbekanntschaft des Publikums mit den dadurch gewährten Vortheilen, nur ein geringes Resultat; die Darlehen gegen Zeitrenten-Verschreibungen sind schon in dem vorigen Posten aufgeführt; das Zeitrenten-Policen-Conto (die Geschäfte umfassend, wo die Bank eine Capital-Einlage in Zeitrenten an den Einleger zurückgiebt) wies nur 714 Thlr. auf. Auch das Lebensversicherungs-Geschäft gewann im ersten Jahre nur eine geringe Ausdehnung. Am Schlusse desselben ergab sich ein Bestand von 39 Lebensversicherungen im Belauf von 43,500 Thlr.; die Sterbecassenversicherung umfaßte 2 Genossenschaften (von 33 und 66 Personen) mit dem Betrage von 3810 Thlrn. — Es ergab sich ein reiner Ueberschuß von 761 Thlrn. Die Actionäre erhielten ihre baare Einzahlung statutenmäßig mit 5 pCt. verzins't und außerdem eine Dividende von 1¼ pCt.

Das zweite Jahr (Kalenderjahr 1855) zeigt im Capital-Einlage-Geschäft einen Bestand von 435,155 Thlr., also einen Zuwachs von 324,982 Thlr.; — im Darlehns-Geschäft einen Bestand von 465,636 Thlrn., also einen Zuwachs von 322,244 Thlr.; — in dem Lebens-Versicherungs-Geschäft einen Bestand von 126 Versicherungen zu 153,000 Thlrn., also einen Zuwachs von 87 Versicherungen zu 109,500 Thlrn., und in der Sterbecassenversicherung die beiden Genossenschaften des Vorjahrs, jedoch zu 107 Personen mit 4040 Thlrn., also einen Zuwachs von 8 Personen mit 230 Thlrn. Die Leibrenten-Versicherungs-Branche wurde mit einer Versicherung (3000 Thlrn.) eröffnet. Die Lebensversicherungs-Branche blieb ohne Todesfall und ergab eine Dividende für die Betheiligten von 100 pCt., ein bis

dahin im Lebensversicherungswesen noch nicht vorgekommenes Resultat. — Als ein neuer Geschäftszweig war schon am Schluß des ersten Jahres der Ankauf und Verkauf aller Arten Staatspapiere und sonstiger Börsencours habenden Papiere und Effecten hinzugekommen. Der Reingewinn des zweiten Jahres betrug 5353 Thlr. 28 ßl., so daß die Actionäre außer den Zinsen eine Dividende von 7½ pCt. des Baareinschusses genossen.

Der Abschluß des dritten Jahres (1856) ergiebt im Capital-Einlage-Geschäft einen Bestand von 663,879 Thlrn., also gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 228,724 Thlrn.; (für Einlagen über 1000 Thlr. auf halbjährliche Kündigung wurde der Zinsfuß von 3¼ pCt. auf 3½ pCt. erhöht); — im Darlehns-Geschäft einen Bestand von 677,757 Thlrn.. mithin einen Zuwachs von 212,121 Thlrn. (Disconto in der ersten Jahreshälfte 5 pCt., in der letzten 6 pCt.); — im Lebensversicherungs-Geschäft einen Bestand von 217 Versicherungen zu 266,800 Thlrn., also einen Zuwachs von 91 Versicherungen zu 113,800 Thlrn. (Dividende für die auf Lebenszeit Versicherten ungefähr 100 pCt.), und in der Sterbecassenversicherung die beiden in den vorigen Jahren erwähnten Genossenschaften, jedoch zu 118 Personen mit 4310 Thlrn., also eine Vermehrung um 11 Personen mit 270 Thlrn. (die Branche der Leibrenten-Versicherung blieb unbenutzt); — im Effekten-Geschäft einen Gewinn von 1048 Thlrn. Der gesammte Reingewinn des Jahres betrug 11,203 Thlr., wovon den Actionären außer den Zinsen eine Dividende von 21¼ pCt. des baar eingezahlten Actienbetrages zufiel.

In dem vierten Jahre (1857) schloß das Capital-Einlage-Geschäft ab mit einem Bestande von 696,092 Thalern, also mit einem Zuwachse von nur 32,213 Thlrn., während der des Vorjahrs das Siebenfache betragen hatte (veranlaßt durch fortwährende Abminderung der Belegungen auf kurze Kündigungsfristen); — das Darlehns-Geschäft (bei einem Disconto von 6 pCt.) mit einem Bestande von 727,955 Thlrn., mithin einem Zuwachs von 50,198 Thlrn.; — das

Lebensversicherungs-Geschäft mit einem Bestande von 292 Versicherungen zu 363,300 Thlrn., also mit einem Zuwachse von 85 Versicherungen zu 96,500 Thlrn. (Dividende für die auf Lebenszeit Versicherten 75 pCt. der eingezahlten Prämie); in der Sterbecassen-Versicherung mit den beiden obigen Genossenschaften, nunmehr zu 126 Personen mit 4310 Thlrn.; in der Leibrentenversicherung mit 6836 Thlrn. Bestand; — im Effekten-Geschäft mit einem Gewinn von 206 Thlrn. Die gegen den Schluß des Jahres 1857 zum Ausbruch kommende große Krisis hat zwar durch die allgemeine Stockung der Geschäfte sich auch an dem Verkehr der Schweriner Sparbank fühlbar gemacht; sie hat jedoch innere Stockungen in dem Bankbetriebe nicht hervorgebracht, vielmehr war die Bank fortdauernd in der Lage, durch Prolongationen und neue Darlehen dem Verkehr Erleichterungen zu verschaffen. Der Reingewinn des Jahres betrug 13,819 Thlr., die den Actionären gezahlte Dividende 30 pCt. vom Baareinschusse. Der Gesammtfonds der Bank war auf 145,763 Thlr. gestiegen.

Durch Rescript vom 15. August 1857 hatte das Ministerium des Innern als Oberaufsichtsbehörde einen Theil der von der Bank bisher betriebenen Geschäfte und getroffenen Maßnahmen, nämlich 1. den Ankauf auswärtiger Staatspapiere und sonstiger Börsencours habender Effekten, 2. die Beleihung von Wechseln mit Bürgschaft, 3. den Abschluß von Leibrenten-, so wie Zeitrenten-Geschäften, 4. die Annahme von Capital-Einlagen unter 50 Thlrn., so wie von Depositen auf kürzere als halbjährige Kündigungsfrist, 5. die Verzinsung eines Theiles der Depositen mit 3½ pCt., und 6. die Ausgabe verzinslicher au porteur lautender Obligationen — als nicht statutenmäßig gerügt und weiter, mit Aufrechthaltung der Wortfassung des mit anerkannten Mängeln und Unvollkommenheiten behafteten Statuts, unter dem 11. März 1858 entschieden, daß ad 1. und 2. die Bank sich nicht allein des weiteren Ankaufs von Staatspapieren und anderen Börsencours habenden Effekten, so wie der ferneren Beleihung von Wechseln mit Bürgschaft zu enthalten, sondern

auch die in diesen Effekten und Geschäften angelegten Fonds nach und nach zurückzuziehen habe; daß ad 4. derselben nur die Uebernahme von Capital-Versicherungen auf bestimmte Zeit und die Annahme von Geldeinlagen auf halbjährliche Kündigung gestattet, und demnach die Annahme von Einlagen auf kürzere Kündigungsfrist zu unterlassen sei; daß ad 5. Geldeinlagen zu einem höheren Zinsfuße als 3¼ pCt. nicht anzunehmen, vielmehr auf die successive Rückzahlung der zu 3½ pCt. angeliehenen Gelder Bedacht zu nehmen; daß endlich ad 6. auch mit der Ausgabe verzinslicher auf den Inhaber lautender Sparbankscheine einzuhalten sei. In Betreff des dritten Punktes (Abschluß von Leibrenten- und Zeitrenten-Geschäften) waren die in den obigen Jahresübersichten erwähnten Leibrentencontracte nur provisorisch, bis auf verhoffte Genehmigung eines bei dem Ministerium des Innern eingereichten Tarifs, eingeleitet, der Abschluß der Zeitrenten-Geschäfte aber schon von der Bankverwaltung aus eigenem Antriebe zur Abminderung gebracht und sistirt worden. — Von dem Wunsche geleitet, eine Ausgleichung der Differenzen nicht auf Grund einer bloßen authentischen Interpretation des Statuts, sondern auf Grund einer erneuerten Erwägung der materiellen Bedeutung der Fragen, folgeweise einer Abänderung des Statuts, zu bewirken, machte der Verwaltungsrath der hohen Aufsichtsbehörde Vorschläge in letzterer Beziehung und suchte darum nach, daß provisorisch wenigstens dem bestehenden Geschäftsbetriebe einige Concessionen gemacht werden möchten, damit die in Uebung begriffenen Geschäfte und Geschäftsformen nicht gänzlich unterbrochen würden. Dem entsprechend hat das Ministerium in der Person seines Referenten, des Hofraths Dr. Dippe, einen Commissär zur Verhandlung mit dem Verwaltungsrathe über die eventuellen Statutsänderungen bestellt und inzwischen zeitweilig die Beleihung von Wechseln mit Bürgschaft (unter gewissen, eine stärkere Garantie bezweckenden Bedingungen) und die Annahme von Capitaleinlagen auf kürzere als halbjährige Kündigungsfrist, jedoch unter Feststellung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist als Minimum, gestattet. In dem weiteren Verlaufe der

Verhandlungen brachte der Verwaltungsrath am 21. Februar 1859 den Entwurf zu einem revidirten Statut beim Ministerium zur Vorlage.

Was endlich das fünfte Geschäftsjahr (1858) betrifft, so ist aus dem ausgegebenen Geschäftsberichte zu ersehen, daß das Capital-Einlage-Geschäft abgeschlossen hat mit einem Bestande von 616,228 Thlrn., mithin mit einer Abnahme gegen das Vorjahr von 79,864 Thlrn., welche durch den fortdauernden, in den letzten drei Jahren 139,299 Thlr. betragenden Rückgang der Einlagen auf kurze Kündigungsfrist und durch den Rückgang der Einlagen auf halbjährliche Kündigung um 75,275 Thlr. verursacht ist. Eine entsprechende Abnahme zeigte folgeweise auch das Darlehns-Geschäft (Discouto 6 pCt.) Dasselbe schloß ab mit einem Bestande von 652,074 Thlrn., war also gegen das Jahr 1857 um 75,881 Thlr. geringer. Eine Zunahme hingegen, wenn auch nicht eine so beträchtliche wie im Vorjahr, erfuhr das Lebensversicherungs-Geschäft; es schloß mit einem Bestande von 349 Versicherungen zu 447,200 Thlrn., also mit einer Zunahme von 57 Versicherungen zu 83,900 Thlrn. (Dividende für die auf Lebenszeit Versicherten 34 pCt. der eingezahlten Prämie); in der Sterbecassen-Versicherung mit den bisherigen beiden Genossenschaften, jetzt zu 124 Personen mit 4270 Thlrn., also mit einer Abnahme von 2 Personen mit 40 Thlrn.; in der Branche der Leibrenten-Versicherung blieb der frühere Bestand. Der Reingewinn des Jahres betrug 10,142 Thlr., die den Actionairen zufallende Dividende 18¾ pCt. von der Baareinzahlung. Der Bankfonds war in dem Jahre um 11,393, also auf 157,156 Thlr. angewachsen.

Wir lassen hier noch die Bilanz des sechsten Rechnungsjahres (Kalenderjahr 1859) folgen:

	Haupt-Bilanz. Activa.			Haupt-Bilanz. Passiva.			Bilanz der Saldi. Activa.			Bilanz der Saldi. Passiva.		
I. Lebensversicherungen.												
1. Lebensversicherungs-Policen-Conto												
a. sechstes Verwaltungsjahr	17058	2	9	17058	2	9	—	—	—	—	—	—
b. siebentes "	533	8	3	19064	18	3	—	—	—	18531	10	—
c. achtes "	—	—	—	18372	16	6	—	—	—	18372	16	6
d. Prämien-Uebertrags-Conto	34575	19	9	20258	15	9	14317	4	—	—	—	—
2. Sterbecassen-Policen-Conto												
a. sechstes Verwaltungsjahr	187	23	—	187	23	—	—	—	—	—	—	—
b. siebentes "	—	—	—	181	12	6	—	—	—	181	12	6
3. Leibrenten-Conto	837	23	6	6496	1	—	—	—	—	5658	25	6
II. Einlagen.												
a. Auf halbjährige Kündigung und auf längere Termine.												
4. Capital-Depositen-Conto Lit. A.	138834	14	—	357224	2	9	—	—	—	218389	36	9
5. Schweriner Spar-Bank-Schein-Conto Lit. A. 1. Serie	12300	—	—	32200	—	—	—	—	—	19900	—	—
6. Schweriner Spar-Bank-Schein-Conto Lit. A. 2. Serie	8500	—	—	26900	—	—	—	—	—	18400	—	—
7. Schweriner Spar-Bank-Schein-Conto Lit. B.	10450	—	—	26700	—	—	—	—	—	16250	—	—
8. " " " " Lit. C.	17600	—	—	44800	—	—	—	—	—	27200	—	—
9. Spar-Bank-Policen-Conto Lit. A.	62102	19	—	241951	2	—	—	—	—	179848	31	—
10. " " " " Lit. B.	459	—	—	459	—	—	—	—	—			
b. Auf kurze Zeit oder auf monatliche Kündigung.												
11. Capital-Depositen-Conto Lit. B.	182391	42	9	277274	23	6	—	—	—	94882	28	9
Latus	485829	9	—	1089126	22	—	14317	4	—	617614	17	—

	Haupt-Bilanz. Activa.			Haupt-Bilanz. Passiva.			Bilanz der Saldi. Activa.			Bilanz der Saldi. Passiva.		
Transport	485829	9	—	1089126	22	—	14317	4	—	617614	17	—
III. Darlehen.												
12. Disconto	1435895	30	3	991397	46	9	444497	31	6			
13. Zeitrenten-Verschreibungs-Conto	37772	20	—	10074	43	—	27697	25	—			
14. Hypothekarien- und Staatspapieren-Conto	487922	29	—	318476	7	—	169446	22	—			
IV. Contocorrents und Casse.												
15. Conto pro Diverse	351556	20	6	364149	5	3	—	—	—	12592	32	9
16. Agenturen-Conto	703017	32	—	698488	5	6	4529	26	6			
17. Casse	1209727	9	3	1202711	7	—	7016	2	3			
V. Fonds und sonstige Vermögensbestände.												
18. Actien-Fonds	—	—	—	100000	—	—	—	—	—	100000	—	—
19. Actien-Sola-Wechsel	90000	—	—	—	—	—	90000	—	—	—	—	—
20. Actien-Dividenden-Conto	1808	24	—	1936	—	—	—	—	—	127	24	—
21. Actien-Amortisations-Fonds	—	—	—	2643	12	—	—	—	—	2643	12	—
22. Lebens-Versicherungs-Schäden-Reserve												
a. sechstes Verwaltungsjahr	3500	—	—	9220	26	6	—	—	—	5720	26	6
b. siebentes "	4000	—	—	—	—	—	4000	—	—			
23. Separat-Fonds für temporäre Lebensversicherungen	—	—	—	184	14	6	—	—	—	184	14	6
24. Lebensversicherungs-Prämien-Reserve, 6. Verwaltungsjahr	—	—	—	22178	36	9	—	—	—	22178	36	9
25. Lebensversicherungs-Dividenden-Conto	3470	8	—	3470	8	—						

26. Aufbewahrungs-Fonds der Lebensversicherungs-Bank												
a. Dividende des 3. Verwaltungsjahres . . .	4644	4	3	4644	4	3						
b. = = 4. = ...	—	—	—	6365	34	6	—	—	—	6365	34	6
c. = = 5. = ...	—	—	—	3862	24	—	—	—	—	3862	24	—
27. Sterbecassen-Schäden-Reserve, 6. Verwaltungsjahr	—	—	—	176	23	3	—	—	—	176	23	3
28. Sterbecassen-Prämien-Reserve, 6. Verwaltungsjahr	—	—	—	302	1	6	—	—	—	302	1	6
29. Sterbecassen-Dividenden-Conto	9	19	—	9	19	—	—	—	—			
30. Unternehmungs-Fonds	302	17	—	9762	14	6	—	—	—	9459	45	6
31. = = zur Zinsenreserve separirt.	—	—	—	2000	—	—				2000	—	—
32. Immobilien-Conto	25951	21	9	—	—	—	25951	21	9			
33. Mobiliar- und Utensilien-Conto	2165	33	3	—	—	—	2165	33	3			
34. Begründungskosten	504	44	9	392	18	3	112	26	6			
VI. Verlust und Gewinn.												
35. Verlust- und Gewinn-Conto	40588	9	9	40588	9	9						
36. Capital-Conto (diesjähriger Gewinn)	—	—	—	6505	44	6	—	—	—	6505	44	6
	4888665	43	9	4888665	43	9	789734	—	9	789734	—	9

Der in vorstehender Bilanz zum Capital-Conto (Pos. 36) gebrachte Gewinn von 6505 Thlrn. 44 ßl. 6 pf. ist der reine Ueberschuß des Verwaltungsjahres 1859 und ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung des:

Verlust- und Gewinn-Conto.

							Verlust.			Gewinn.		
a. Verwaltungskosten-Conto	—	—	—	—	—	—	10059	21	—	392	23	9
b. Agio-Conto	—	—	—	—	—	—	115	6	—	38	5	6
c. Provision-Conto	—	—	—	—	—	—	572	14	6	195	1	9
d. Spesen-Conto	—	—	—	—	—	—	14	—	—	6	40	—
e. Differenz-Conto	—	—	—	—	—	—	1	33	—			
f. Effecten-Verlust- und Gewinn-Conto	—	—	—	—	—	—	25	40	3	11	43	3
g. Zinsen-Conto												
1. Allgemeines Zinsen-Conto												
a. Zinsen des Actien-Fonds	491	—	—									
b. Zinsen des Aufbewahrungs-Fonds	433	7	9									
c. Zinsen der Hypothekarien-Conten	317	21	—	6952	36	3						
d. Verschiedene Zinsen	1508	9	6	1370	27	—						
2. Zinsen des Capital-Depositen-Conto Lit. A.	8532	42	—	51	27	6						
3. Zinsen der Schweriner Spar-Bank-Schein-Conten	4056	19	6	14	20	6						
4. Zinsen des Spar-Bank-Policen-Conto Lit. A.	4294	40	3									
5. Zinsen des Spar-Bank-Policen-Conto Lit. B.	41	24	9									
6. Zinsen des Capital-Depositen-Conto Lit. B.	2089	41	3									
7. Zinsen des Disconto	238	47	—	26161	4	3						
8. Zinsen des Zeitrenten-Verschreibungs-Conto	29	15	9	1913	41	—						
9. Zinsen des Lebensversicherungs-Policen-Conto	979	35	6									
10. Zinsen des Sterbecassen-Policen-Conto	14	10	—									
11. Zinsen des Leibrenten-Policen-Conto	266	16	3	—	—	—	23293	42	6	36464	12	6
h. Lebensversicherungs-Dividenden-Conto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3470	8	—
i. Sterbecassen-Dividenden-Conto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	19	—
Saldo, Gewinn, auf Capital-Conto	—	—	—	—	—	—	6505	44	6			
	—	—	—	—	—	—	40588	9	9	40588	9	9

Vertheilung des Gewinns.

Der reine Ueberschuß von 6505 Thlrn. 44 ßl. 6 pf. Cour. wird in folgender Weise statutenmäßig vertheilt. Es kommen: a. zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende 1250 Thlr.; b. zum Amortisationsfonds 416 Thlr. 32 ßl.; c. zum Aufbewahrungsfonds, als Dividende der Versicherungen auf Lebenszeit 2500 Thlr.; d. zum Unternehmungsfonds 1226 Thlr. 34 ßl.; e. desgleichen, zur Zinsenreserve separirt 1000 Thlr.; f. zum Abtrag der Begründungskosten 112 Thlr. 26 ßl. 6 pf. Summa 6505 Thlr. 44 ßl. 6 pf.

Die den Actionären zufallende Dividende beträgt **2 Thlr. 24 ßl. pro Actie** oder **12½ pCt.** des auf die Actie geleisteten Baareinschusses. Mit den Zinsen zusammen erhalten die Actionäre hiernach **17½ pCt vom Baareinschusse.**

Die den Versicherten auf Lebenszeit für das 6te Verwaltungsjahr, d. h. für die im Jahre 1858 neu abgeschlossenen und aus früher bereits abgeschlossener Versicherung prolongirten Versicherungen, nach obiger Vertheilung in Aussicht zu stellende Dividende, welche im Aufbewahrungsfonds 5 Jahre lang statutenmäßig verbleibt, beträgt ungefähr **18 pCt. der eingezahlten Prämie.**

Die Uebersicht über den Umsatz und die Bestände des sechsten Verwaltungsjahres, zur Vergleichung mit denjenigen der drei voraufgegangenen Jahre, ist folgende:

Umsatz und Bestände.

	1856. Am Schlusse des dritten Rechnungsjahres.			1857. Am Schlusse des vierten Rechnungsjahres.			1858. Am Schlusse des fünften Rechnungsjahres.			1859. Am Schlusse des sechsten Rechnungsjahres.		
Gesammt-Umsatz	11093927	39	6	10358943	42	6	8813757	23	6	8087517	23	6
Agenturen-Umsatz . . .	1200649	23	9	1343547	34	—	1337042	–	6	1378904	40	3
Werbendes Capital . . .	750554	19	6	839348	37	9	755813	28	6	687780	38	9
Zinstragendes Capital. .	686137	43	6	757381	22	9	684427	19	9	661918	6	—
Lebens-, u. Sterbecassen u. Leibrenten-Versicherungen	274510	—	—	374445	38	9	457709	32	9	528108	25	6

Eine Ansicht von der wachsenden Gewährleistung der Bank gewährt die Zusammenstellung des Bankfonds unter Vergleichung des Bestandes vom Jahre 1858:

Bankfonds.

	1859.			1858.		
a. Actienfonds (vergl. Bilanz Pos. 18)						
1) baar eingezahltes Capital . . . . . Thlr. 10,000						
2) durch Sola-Wechsel gedeckt (vergl. Bilanz Pos. 19) . " 90,000	100000	—	—	100000	—	—
b. Actien-Amortisationsfonds (vergl. Bilanz Pos. 21)	2643	12	—	2015	36	—
c. Unternehmungsfonds (vergl. Bilanz Pos. 30 und 31)	11459	45	6	8262	14	6
d. Reservefonds der Lebensversicherungs-Bank:						
1) Schäden-Reserve, Ueberschuß über die erwartungsmäßigen Sterbefälle (vergl. Bilanz Pos. 22)	1720	26	6	479	8	3
2) Separatfonds für temporäre Lebensversicherungen (Lit. B.) (vgl. Bil. Pos. 23)	184	14	6	124	1	9
3) Prämien-Reserve (vergl. Bilanz Pos. 24)	22178	36	9	14410	6	—
4) Aufbewahrungsfonds (vergl. Bilanz Pos. 26)	10228	10	6	10688	39	6
e. Reservefonds der Sterbecasse:						
1) Schäden-Reserve, Ueberschuß über die erwartungsmäßigen Sterbefälle (vgl. Bilanz Pos. 27)	176	23	3	65	41	—
2) Prämien-Reserve (vergl. Bilanz Pos. 28)	302	1	6	234	27	9
f. Die aus dem Gewinn des Jahres 1859 resultirenden Antheile:						
ad b. mit . . . . . 416 Thlr. 32 ßl.						
ad c. = { . . . . . 1226 = 34 =						
und { . . . . . 1000 = — =						
ad d. 4 mit . . . . . 2500 = — =						
g. Prämienübertrag aus dem 7. u. 8. Verwaltungsjahr für die Lebens- und Sterbecassen-Versicherung zusammen, mit Berücksichtigung der entsprechenden Dividenden der Lebensversicherten des 2. und 3. Verwaltungsjahres	5143	18	—	7875	—	—
	22767	35	—	13000	—	—
Gesammtfonds	176804	31	6	157155	30	9

Darnach hat sich der Bankfonds im Jahre 1859 um ca. 19,649 Thlr. vergrößert.

II. Sparcassen. Vorschußcassen.

I. Sparcassen.

Es existiren im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin zur Zeit 27 Sparcassen, deren Gesammteinlagen am 1. Jan. 1859 5,987,112 Thlr. Cour. betrugen und in dem vorausgehenden Jahre um 43,154 Thlr. (in den beiden nächstvorhergehenden Jahren dagegen um resp. 12,467 u. 362,140 Thlr.) zugenommen hatten. In Zarrentin schritt man im Frühjahr 1860 zur Errichtung einer Sparcasse (der 28sten).

Nach der Zeit ihrer Errichtung folgen die meklenburg-schwerinschen Sparcassen so aufeinander:

1821. Die Sparcasse zu Schwerin (bestätigt 14. Mai, eröffnet 5. Juni). Sie hatte am 1. Oct. 1858 einen Capitalbestand von 2,283,384 Thlr. und, mit Einschluß des Werthes des Sparcassenhauses, einen Reservefonds von 207,686 Thlrn. Die Einlagen hatten in dem Jahre vom 1. Oct. 1857—58, in welches die große Geldkrisis fiel, um den Betrag von 30,006 Thlrn., (oder in dem Jahre vom 1. Jan. 1858—59 um den Betrag von 33,383 Thlrn.) abgenommen, während das voraufgehende Jahr 1. Oct. 1856—57 eine Zunahme von 42,049 Thlrn. aufgewiesen hatte. Jene Abnahme wurde indessen durch den im Antonii-Termin 1859 sich ergebenden bedeutenden Ueberschuß der Einlagen über die zurückgezahlten Pöste (ca. 72,000 Thlr.) mehr als ausgeglichen. Am 1. Jan. 1859 betrug die Summe der Einlagen 2,281,286 Thlr, der Reservefonds 206,312 Thlr. Belegt waren am 1. Oct. 1858 2,447,916 Thlr., davon 2,358,875 Thlr. zu 3½ pCt., 57,141 Thlr. zu 4 pCt., 31,900 Thlr. zinsenlos. Es standen 1,304,558 Thlr. in Landgütern, 611,126 Thlr. in Häusern, 32,533 Thlr. bei Stadt-Kämmereien, 490,920 Thlr. auf Staatspapiere; 4263 Thlr. waren unter landesherrlicher Garantie belegt und 4516 Thlr. auf deponirte Papiere ausgeliehen. In den neun Rechnungsjahren vom 1. Octbr. 1848 bis 30. Septbr. 1857 hat eine Zunahme stattgefunden: in der Gesammtsumme der Einlagen um 44,62 pCt., in der Gesammtsumme

der Capitalien um $48_{,66}$ pCt., in dem Reservefonds um $45_{,45}$ pCt., in der Gesammt-Einnahme um $53_{,21}$ pCt., in der Gesammt-Ausgabe um $56_{,45}$ pCt., in der Gesammtsumme des Verkehrs um $54_{,82}$ pCt., in den Verwaltungskosten um $68_{,20}$ pCt. und in der Zahl der Einlagebücher um $41_{,52}$ pCt. Es betrug die fünfjährige Gesammtsumme

	vom 1. Oct. 1849—1853.	vom 1. Oct. 1854—1858.
1. an neuen Einlagen . .	1,352,590 Rth.	1,795,689 Rth.
2. an zurückgezahlten Einlagen	1,192,758 =	1,338,977 =
3. die Ges.-Summe d. Einlagen	8,405,873 =	10,859,252 =
4. neu ausgeliehene Capitalien	468,306 =	805,232 =
5. zurückgezahlte Capitalien .	274,024 =	346,329 =
6. die Ges.-Summe d. Capitalien	9,124,063 =	11,782,657 =
7. Zins-Einnahme . . .	313,363 =	398,553 =
8. Zins-Ausgabe	255,462 =	328,256 =
9. Reservefonds	769,668 =	961,517 =
10. die Gesammt-Einnahme .	1,966,147 =	2,699,149 =
11. die Gesammt-Ausgabe .	1,962,465 =	2,684,662 =
12. die Ges.-Summe d. Verkehrs	3,928,612 =	5,383,811 =
13. die Verwaltungskosten .	19,903 =	26,837 =

1825. Die Sparcasse zu Rostock (bestätigt 30. Juni). Sie hatte am 1. Juli 1859 951,709 Thlr. Einlagen und einen Reservefonds von 85,758 Thlrn. Abnahme der Einlagen im vorletzten Jahre 63,465 Thlr. — im letzten Jahre 19,246 Thlr.

1826. Die Sparcasse zu Wismar (bestät. 24. April). Sie hatte am Schluß des Antonii-Termins 1859 1,240,728 Thlr. Einlagen und einen Reservefonds von 60,474 Thlrn. Zunahme der Einlagen im vorletzten Jahre 12,337 Thlr., im letzten Jahre 40,482 Thlr.

1830. Die Sparcasse zu Grabow (bestätigt 6. März und wieder 24. November 1851). Sie hatte am 1. October 1858 366,046 Thlr. Einlagen und einen Reservefonds von 30,208 Thlr. Abnahme der Einlagen im vorletzten Jahre 29,033 Thlr., im letzten Jahre 5539 Thlr.

1830. Die Sparcasse zu Cröpelin. Einlagen am 1. Jan. 1859 6193 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 617 Thlr., Abnahme im letzten Jahre 131 Thlr.

1830. Die Sparcasse zu Güstrow (bestätigt 9. Oct. 1830). Einlagen am 1. Januar 1859 157,814 Thlr., Zunahme derselben im vorletzten Jahre 7375 Thlr., im letzten Jahre 2376 Thlr.

1831. Die Sparcasse zu Neubuckow. Einlagen am 1. Januar 1859 18,685 Thlr. Abnahme derselben im vorletzten Jahre 2966 Thlr., im letzten Jahre 149 Thlr.

1832. Die Sparcasse zu Röbel. Einlagen am 1. Januar 1859 43,133 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 2266 Thlr., im letzten Jahre 1327 Thlr.

1833. Die Sparcasse zu Boizenburg. Einlagen am 1. Januar 1859 75,570 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 6883 Thlr., im letzten Jahre 136 Thlr.

1834. Die Sparcasse zu Plau. Einlagen am 1. Januar 1858 87,342 Thlr. Abnahme im vorletzten Jahre 2766 Thlr., im letzten Jahre 4414 Thlr.

1834. Die Sparcasse zu Rehna. Einlagen am 1. Januar 1860 24,547 Thlr. Abnahme derselben im vorletzten Jahre 910 Thlr., Zunahme im letzten Jahre 2770 Thlr.

1834. Die Sparcasse zu Teterow. Einlagen am 1. Januar 1859 73,911 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 941 Thlr., im letzten Jahre 1731 Thlr.

1834. Die Sparcasse zu Bützow. Einlagen am 1. Januar 1859 72,521 Thlr. Abnahme derselben im vorletzten Jahre 281 Thlr., Zunahme im letzten Jahre 1460 Thlr.

1836. Die Sparcasse zu Wittenburg. Einlagen am 1. Januar 1859 27,319 Thlr. Abnahme derselben im vorletzten Jahre 996 Thlr., im letzten Jahre 1311 Thlr.

1839. Die Sparcasse zu Malchow. Einlagen am 1. Januar 1859 11851 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 1058 Thlr., im letzten Jahre 152 Thlr.

1839. Die Sparcasse zu Ribnitz. Einlagen am 1. Jan. 1860 39,572 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 847 Thlr., im letzten Jahre 706 Thlr.*)

1839. Die Sparcasse zu Waren. Einlagen am 1. Jan. 1859 12,185 Thlr. Abnahme derselben im vorletzten Jahre 206 Thlr., im letzten Jahre 1106 Thlr.

1842. Die Sparcasse zu Sternberg. Einlagen am 1. Januar 1860 22,986 Thlr. Abnahme derselben im vorletzten Jahre 475 Thlr., Zunahme im letzten Jahre 1973 Thlr.

1844. Die Sparcasse zu Malchin. Einlagen am 1. Jan. 1859 23,197 Thlr. Abnahme derselben im vorletzten Jahre 1269 Thlr., Zunahme im letzten Jahre 676 Thlr.

1845. Die Sparcasse zu Parchim (bestätigt am 27. März und am 13. April 1849). Einlagen am 1. Jan. 1859 272,356 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 21,227 Thlr., im letzten Jahre 12,734 Thlr.

1848. Die Sparcasse zu Tessin. Einlagen am 1. Jan. 1859 44,959 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 3230 Thlr., im letzten Jahre 5211 Thlr.

1848. Die Sparcasse zu Krackow. Einlagen am 1. Jan. 1859 16,405 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 1631 Thlr., Abnahme im letzten Jahre 987 Thlr.

1848. Die Sparcasse zu Schwaan. Einlagen am 1. Jan. 1859 51,559 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 2714 Thlr., im letzten Jahre 1755 Thlr.

1849. Die Sparcasse zu Sülz. Einlagen am 1. Jan. 1860 14,880 Thlr. Zunahme derselben im vorletzten Jahre 669 Thlr., im letzten Jahre 1914 Thlr.

1856. Die Sparcasse zu Crivitz. Einlagen am 1. Jan. 1859 17,750 Thlr. Zunahme derselben im Jahr 1858: 15,470 Thlr.

---

*) Die Ribnitzer Sparcasse erhöhte zu Johannis 1859 ihren Zinsfuß von $2^3/_8$ auf $3^1/_8$ pCt., oder von $1^1/_4$ ßl. auf $1^1/_2$ ßl. pro Thaler.

1856. Die Sparcasse zu Dömitz. Einlagen am 1. Jan. 1859 34,387 Thlr. Zunahme derselben im Jahr 1858 21,912 Thlr.

1857. Die Sparcasse zu Brüel. Einlagen am 1. Januar 1859 5587 Thlr. Zunahme derselben im Jahr 1858 3865 Thlr.

Außerdem bestand eine Sparcasse zu Goldberg, deren Betrieb einstweilen sistirt ist.

Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz bestehen seit

1827 die Ersparniß-Anstalt zu Neustrelitz (bestätigt 5. Mai, eröffnet 6. Juni). Die Einlagen von 6354 Einlegern beliefen sich Johannis 1859 auf 400,023 Thlr. Der Fonds der Anstalt betrug 9272 Thlr.

1852. Die Ersparniß-Anstalt zu Neubrandenburg (bestätigt 10. Juni, eröffnet 20. Juni). 1735 Einleger hatten am 31. Juli 1859 19,693$^{26}/_{30}$ Thlr. Gold und 79,746$^{25}/_{30}$ Thlr. Cour. eingelegt. In dem letzten Rechnungsjahre vom 31. Juli 1858 — 59 war mehr eingelegt als zurückgezahlt 3068$^{5}/_{30}$ Thlr. Cour., dagegen mehr zurückgezahlt als eingelegt 1550 Thlr. Gold.

II. Gewerbevorschußcassen.

Die erste Anstalt der Art war die Vorschuß-Anstalt zu Neustrelitz, die am 4. Febr. 1847 eröffnet ward, und deren revidirte Statuten am 10. Mai 1852 die landesherrliche Bestätigung erhielten. Der Umsatz der Anstalt vom 1. Jan. bis 31. Decbr. 1859 betrug 457,755 Thlr. 29¼ ßl. Cour. Niedrigster Vorschuß 5 Thlr., höchster 50 Thlr., unter Bürgschaft am Orte. Rückzahlung mit wöchentlich 1, 2 oder 4 ßl. Zinsen 4 ßl. pro Thlr. (8⅓ pCt.)

Es folgte 1848 die Vorschuß-Anstalt für Gewerbtreibende zu Parchim, die es als ihren Zweck bekennt, „der Verarmung unter dem Gewerbestande durch rechtzeitige Hülfe möglichst vorzubeugen." Die Statuten derselben sind im „Archiv für Landeskunde" 1855 S. 155—158 abgedruckt.

Vorschüsse von 5 — 25 Thlr., ausnahmsweise bis 50 Thlr., unter Bürgschaft am Orte; wo genügende Sicherheit vorhanden, auch ohne Bürgschaft. Zinsen 2 ßl. vom Thaler bei wöchentlichen Rückzahlungen, 6 pCt. p. a. bei Anleihen auf Monate mit einmaliger Rückzahlung.

In demselben Jahre entstand die Vorschuß-Anstalt zur Beförderung der Industrie in Schwerin. Vorschüsse bis zu 50 Thlr. gegen Pfänder und sichere Papiere, z. B. Sparcassenbücher. Rückzahlung mit monatlich 4 ßl. pro Thaler oder, nach Wunsch des Anleihers, in größeren Abträgen, jedoch nur bei Steigerung von 4 zu 4 ßl. pro Thaler. Zinsen 3 ßl. vom Thaler, außerdem Schreibgebühr. Außerdem besteht in Schwerin eine Vorschuß-Anstalt für verheirathete Gesellen und Arbeitsleute. Unter Umständen werden von derselben auch Wittwen beliehen. Sie giebt Vorschüsse unter Bürgschaft bis zu 5 Thlrn. auf 6 und 3 Monate mit Zurückbehaltung der Zinsen von 4⅙ pCt., Schreibgebühr 1 ßl. per Anleihe. Die Rückzahlung geschieht entweder durch 24malige Zahlung von 2 ßl. pro Thaler oder durch 12malige Zahlung von 4 ßl. pro Thaler.

Von dem Michaelis 1851 gebildeten Gewerbeverein in Rehna (s. unten) wurde 1854 die Errichtung einer Vorschußcasse realisirt. Dieselbe gewährte gegen Bürgschaft Vorschüsse von 1 — 25 Thlr. bei einer Rückzahlung von wöchentlich 2 ßl. pro Thaler. Zinsen 6¼ pCt. Diese Vorschußcasse wurde fünf Jahre später in einen nach den Schulze-Delitzsch'schen Principien eingerichteten Vorschußverein verwandelt, welcher am 1. April 1859 ins Leben trat. Derselbe schafft sich die nöthigen Mittel durch Anleihen auf den gemeinsamen Credit aller Mitglieder, so wie durch regelmäßige Beiträge derselben, welche gutgeschrieben werden und aufhören, sobald der Betrag für den Einzelnen 25 Thlr. erreicht. Die Vorschüsse werden mit 6¼ pCt. discontirt und nur an Mitglieder gegeben; von dem nach Verzinsung des Guthabens der Mitglieder (mit 3⅛ pCt.) und der Anleihen verbleibenden Geschäftsgewinn fällt ⅓ an den Berechner und ⅔ an die Mitglieder; diese ⅔ werden ihnen als Dividende zu den

Beiträgen nach Verhältniß der Größe derselben gutgeschrieben, bis die 25 Thlr. voll sind, dann aber ausbezahlt. Für etwa entstehende Verluste tritt der Reservefonds ein, welcher aus dem Vermögen der ehemaligen Vorschußcasse, dem von jedem Mitgliede zu erlegenden Eintrittsgelde von 1 Thlr. und einem Zinszuschlag von jährlich 3⅛ pCt. gebildet wird. Beim Ausscheiden eines Mitglieds verbleibt das Eintrittsgeld dem Verein, das sonstige Guthaben wird ausbezahlt. Bei einem Maximalsatze von 200 Thlrn. werden Vorschüsse zum zehnfachen Betrage des Guthabens bewilligt; bei einem Vorschusse von 50 Thlr. und darüber werden zwei Bürgen, unter 50 Thlr. ein Bürge erfordert; bis zur Höhe des betreffenden Guthabens ist keine Bürgschaft nöthig. Die Vorschüsse werden auf hypothekarische Wechsel mit drei Monat Ziel gegeben; die Wechsel können nicht öfter als zweimal prolongirt werden.

Die Darlehns-Casse zu Neubrandenburg wurde nach der landesherrlichen Bestätigung vom 14. Juli 1854 am 3. Sept. 1854 eröffnet. In dem Jahre vom 1. Febr. 1858 bis 1859 vergab dieselbe an Darlehen 153,952 Thlr. Cour. und am Schluß dieses Zeitraums bestand das Betriebscapital in 76,345 Thlr. Cour.

Auch in Fürstenberg wurde am 19. Januar 1856 eine Vorschuß-Anstalt eröffnet, über deren Geschäftsbetrieb bis jetzt keine Mittheilungen vorliegen.

Zu erwähnen ist hier noch die Spargesellschaft des Hülfsvereins in Wismar, errichtet 1848. In der jährlichen Sparperiode, die von Anfang Mai bis in den October (24 Wochen) zu dauern pflegt, giebt sie Arbeitsleuten, verheiratheten Zimmer- und Maurergesellen ꝛc. Gelegenheit, für den Winter zu sparen vermittelst wöchentlicher Einlagen von mindestens 4 und höchstens 24 ßl. Die Sparer erhalten zu Ende des Sommers, wo für die Bedürfnisse des Winters gesorgt werden muß, das Gesammelte mit Zins und mit einem kleinen Geldgeschenk zurück. Die Spargesellschaft hat

sich in den Jahren 1848 — 52 von 42 auf 209 Personen gehoben; letztere hatten 1261 Thlr. 20 ßl. eingelegt und erhielten 1300 Thlr. 8 ßl. zurück.

E. Gewerbevereine. Gewerbeausstellungen.

Gewerbevereine giebt es zur Zeit in Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow, Parchim, Rehna, Bützow, Grevismühlen, Laage, Malchin, Neustrelitz, Röbel und Teterow, welche (mit Ausnahme von Rostock) seit dem Sommer 1859 zu einem Central-Gewerbevereine für beide Mecklenburg zusammengetreten sind.

Die historische Entwickelung des Gewerbevereinswesens in Mecklenburg erfordert es, daß hier erst über die bedeutenderen Specialgewerbevereine, soweit uns die erbetenen Mittheilungen dazu in Stand setzen, sodann über den aus diesen hervorgegangenen Centralgewerbeverein das Nöthige beigebracht werde.

I. Gewerbevereine in den mecklenburgischen Städten.

1. Gewerbeverein in Rostock. Der Rostocker Gewerbeverein feiert in diesem Jahre (1860) sein 25jähriges Stiftungsfest. Die Anregung zu seiner Begründung ist von den vereinigten Logen ausgegangen. Am 12. März 1835 constituirte er sich durch Wahl eines provisorischen Vorstandes. Die von diesem entworfenen Statuten wurden am 24. Oct. durch das aus 388 Mitgliedern bestehende Plenum genehmigt, unter dem 4. December von EE. Rath, unter dem 26. April 1836 von Hoher Landes-Regierung bestätigt. Schon im ersten Jahre seines Bestehens entwickelte der Verein eine rege Thätigkeit, sowohl durch regelmäßige wöchentliche Zusammenkünfte, in denen Vorträge und Besprechungen über gewerbliche Gegenstände gehalten wurden, wie durch Anschaffung technischer Bücher und Zeitschriften. Von der 278 Thlr. 40 ßl. betragenden Jahres-Einnahme (der jährliche Beitrag war für jedes Mitglied auf 36 ßl. festgesetzt)

wurden allein 122 Thlr. 9 ßl. zur Anschaffung von 69 werthvollen Büchern und 13 Zeitschriften verwendet. Außerdem erhielt der Verein von vielen Seiten reiche Schenkungen an Büchern, Mineralien, Gewerbserzeugnissen ꝛc. Durch Einrichtung eines Fragekastens wurde jedem einzelnen Mitgliede noch besondere Gelegenheit gegeben, sich Belehrung oder technischen Rath einzuholen. Im zweiten Jahre hielt man es schon für nothwendig, die auf 175 Bände und 195 Journal-Hefte angewachsene Bibliothek mit 500 Thlr. gegen Feuersgefahr zu versichern. Die Thätigkeit des Vereins erweiterte sich durch Anknüpfung von Verbindungen mit vielen auswärtigen Vereinen, und durch die sehr nützliche Veranstaltung, daß Committen eingesetzt wurden, welche über technische Novitäten zu berichten sich verpflichteten. Solche Committenberichte liegen aus dem dritten Jahre nicht weniger als 21 vor. Zu Pfingsten 1839 wurde die erste vom Vereine veranstaltete Gewerbe-Ausstellung, allerdings nur beschränkt auf Betheiligung von Bewohnern Rostocks, mit 752 Gegenständen, welche von 161 Ausstellern eingeliefert waren, eröffnet. Das in dem folgenden Jahre gedruckte Bücherverzeichniß weis't 357 Bücher und 37 Journale (darunter einzelne mit einer Reihe von Jahrgängen) auf. Während Anfangs die Benutzung der Bibliothek auf die Vereins-Versammlungs-Abende (jeden Sonnabend von 6 bis 10 Uhr) beschränkt war, konnten nun auch Bücher ausgeliehen werden. Im Jahre 1841 fand eine mehrmonatliche Unterbrechung der Versammlungen durch den nothwendig gewordenen und von der Stadt bewilligten Ausbau des Vereins-Locales statt; der Verein entwickelte aber nachher eine um so regere Thätigkeit, und sah seine Mitgliederzahl sich auf 435 (ohne 6 Ehrenmitglieder zu rechnen) vermehren. Von den Ereignissen des Jahres 1842 ist zunächst zu erwähnen die von 266 Ausstellern beschickte zweite Gewerbeausstellung; und dann die Veranstaltung, daß fernerhin jährlich bei dem Stiftungsfeste an einzelne ausgezeichnete junge Handwerker Ehrenzeugnisse, welche ihnen auf der Wanderschaft förderlich werden könnten, ertheilt werden sollten. Die von Güstrow aus ergangene Aufforderung zur

Bildung eines Central-Gewerbevereins für Meklenburg hatte zu ernstlichen Berathungen Veranlassung gegeben; man beschloß die Ausführung dieses (auch später wiederholt angeregten) schönen Gedankens zu verschieben, bis die Local-Vereine erst mehr in sich erstarkt wären, und die nöthigen materiellen Mittel in Aussicht gestellt sein würden. Das wichtigste Ereigniß desselben Jahres war die Organisation einer Gewerbeschule Seitens des Vereins. Die Leitung einer solchen ward von E. E. Rath unter dem 1. October dem Vereine übertragen. Am 31. October wurde die Schule mit 38 Schülern eröffnet. Die Wirksamkeit dieser Schule, welche 10 Jahre später von sich rühmen konnte, schon 800 jungen Handwerkern (Lehrlingen und Gesellen) Unterricht in der deutschen Sprache, im Schreiben, Rechnen, Buchführen, freien Hand- und geometrischen Zeichnen, in der Mathematik und Physik gewährt zu haben, gehört zu den bedeutendsten Leistungen des Vereins. Der ganze Unterricht ist bisher mit einem jährlichen Aufwande von nur wenigen hundert Thalern bestritten worden. Die Landeshülfe beträgt jährlich 250 Thlr., wofür die Gewerbeschule auch vielen nicht aus Rostock gebürtigen Landeskindern zu Gute kommt. Die Frequenz der Schule hat von Jahr zu Jahr zugenommen; für die letzten Jahre kann dieselbe durchschnittlich zu 200 veranschlagt werden, und auch diese Zahl würde voraussichtlich bald weit überschritten sein, wenn es möglich wäre, die den gesteigerten Bedürfnissen eines tüchtigen realistischen Unterrichts entsprechenden Mittel herbeizuschaffen. Die übrigen Vereinsangelegenheiten haben in den letzten 15 Jahren einen gleichen gedeihlichen Fortgang gehabt. Unter den mehr nach außen getretenen Leistungen sind hervorzuheben: die Betheiligung des Vereins an der Landesgewerbeausstellung in Güstrow bei Gelegenheit der Jubelfeier des patriotischen Vereins zu Pfingsten 1853, und die von ihm veranstaltete Landesgewerbeausstellung zu Rostock 1858. Einen besondereren Aufschwung erhielt das Vereinsleben vor zwei Jahren durch die günstigere Localität des dem Vereine zu Versammlungen und Unterrichtszwecken überwiesenen ehe-

maligen Societäts-Gebäudes, dessen Ankauf durch die reiche Beihülfe Seitens der städtischen Hospitalien und der Sparcasse, sowie durch den Rest der Flottengelder aus dem Jahre 1848 möglich geworden war.

2. Gewerbeverein in Schwerin.

Der Gewerbeverein in und für Schwerin wurde 1842 gegründet und fand schon im ersten Jahre seines Bestehens solche Theilnahme, daß er am Schlusse desselben 327 Mitglieder zählte. Zu der Constituirung eines solchen Vereins forderten damals manche Gründe gebieterisch genug auf. Man empfand, besonders seit Schwerin wieder die bleibende Residenz des Fürstenhauses geworden, mehr als je, daß den gesteigerten Anforderungen an den Gewerbestand ein erhöhetes Streben desselben nach tüchtiger Ausbildung und größeren Leistungen entsprechen müsse, zugleich aber auch, daß eine solche Förderung des Gewerbewesens nicht das Werk des Einzelnen sein könne.

Wie daher schon 1753 in England, 1815 in Baiern, 1820 in Preußen und Sachsen, 1835 in Rostock Gewerbevereine gestiftet worden waren, um durch das Zusammenwirken Gewerbtreibender und ausübender Künstler mit wissenschaftlich gebildeten Männern die Hebung des Gewerbewesens zu befördern, so geschah es auch in Schwerin, um durch Mittheilungen aus der Werkstatt und aus der Studirstube, durch gegenseitigen Austausch der Kenntnisse und Erfahrungen den höheren Anforderungen zu begegnen, welchen man sich dort so wenig wie anderswo entziehen konnte, wollte man sich nicht vom Auslande gänzlich überflügeln lassen.

Die vortheilhaften Wirkungen dieses Vereins sind im Laufe der Zeit zahlreich zu Tage getreten, trotzdem daß der neben ihm bestehende Verein der Künstler und Kunstfreunde viele Kräfte ausschließlich an sich gezogen hat, welche auch für den Gewerbeverein von großer Bedeutung wären, z. B. Architekten und Maler. Die Thätigkeit des Vereins war umfassend und vielseitig. Zahlreiche Vorträge sind in jedem Jahre, wie die Berichte nachweisen, aus dem Gebiete der Technik

und der Naturwissenschaft gehalten worden, und die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade diese Vorträge besondere Anziehungskraft übten und die Sitzungen am meisten füllten. Den wesentlichsten Nutzen aber haben die Discussionen und die Benutzung der bedeutenden Bibliothek geschaffen. Abgesehen davon was der Eine oder der Andere durch Besprechungen einschlagender Gegenstände für sein Fach gewonnen hat, sind auch gerade durch solche Erörterungen namhafte Dinge in Schwerin ins Werk gerichtet worden, die dem Gewerbestande und theilweise der ganzen Stadt zu bleibendem Gewinne gereichen.

Den Besprechungen im Gewerbevereine verdankt z. B. die Schweriner Lebensversicherungs- und Sparbank ihre Entstehung, indem man ursprünglich ein Wittwen-Institut, von anderer Seite auch eine Alterversorgungs-Anstalt für Gewerbetreibende ins Leben zu rufen suchte. In demselben Maße aber, wie man die Sache weiter erwog, dehnte sich auch der Gesichtskreis und mit ihm die erste Absicht aus, so daß aus einem engbegrenzten Institute, welches geringe Aussicht auf Bestand gehabt haben möchte, eine umfassende Geldverkehrsanstalt geworden ist, welche aber der ursprünglichen Idee dadurch noch immer Rechnung trägt, daß die Lebensversicherer besondere Vergünstigungen genießen, indem sie nach gewissen Procentsätzen an dem Gewinne des ganzen Geschäfts Theil haben. Für dieses Institut bestritt der Gewerbeverein auch die ersten Auslagen, die ihm demnächst wiedererstattet wurden.

Ebenso sind verschiedene Weihnachts- und andere Ausstellungen durch den Gewerbeverein hervorgerufen worden, von welchen besonders die letzte, im Mai 1857, als die Einweihung des neuen großherzoglichen Schlosses statt fand, dadurch eine besondere Bedeutung gewonnen hat, daß es den Leitern dieser Ausstellung, nachdem die Sache im Verein ausführlich erwogen war, möglich wurde, die Ausstellung in eine stehende Gewerbehalle umzuwandeln, welche in dem ersten Jahre ihres Bestehens schon einen Umsatz von 15,000 Thlrn. machte und durch mäßige Procente von der Einnahme

ihre Ausgaben selbst decken konnte. Der damit in Verbindung gesetzten Vorschußcasse, die man als ein weiteres Resultat der im Gewerbevereine gepflogenen Erörterungen anzusehen hat, und des ebenfalls aus den Anregungen des Vereins hervorgegangenen Schweriner Seidenbauvereins wird noch anderweitig Erwähnung geschehen. Der Central-Gewerbeverein für beide Meklenburg (s. unten) hat ebenfalls den Besprechungen des Schweriner Vereins seine Entstehung zu verdanken.

Nicht minder ging der Plan der Errichtung einer Gewerkschule für Meklenburg von dem Vereine aus. Der erste Antrag war auf eine polytechnische Schule gerichtet; allein davon kam man bald zurück. Die Vorlagen der zu diesem Zweck gewählten Committe beschränkten sich auf die Errichtung einer Gewerkschule zur tüchtigen Ausbildung des Handwerkstandes, insonderheit der Baugewerke, nach der Art der Gewerkschule in Holzminden. Der Verein eignete sich die Committenvorschläge an und ließ durch seinen Vorstand den Committenbericht mit einem empfehlenden Begleitschreiben an den Magistrat zur weitern Prüfung und eventuellen Beförderung abgehen. Der Magistrat gab seinerseits dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, vollständige Kenntniß von dem Plane, und mußte um so mehr die ganze Sache der höchsten Behörde übergeben, als es sich hier nicht um eine Lehranstalt für Schwerin, sondern um eine Landesanstalt handelte, bei deren Errichtung Geldfragen von Bedeutung in Anregung kommen mußten. Von Seiten des vorgenannten Ministeriums und des Ministeriums des Innern wurden zwei Commissarien, der Schulrath Schröder und der Hofrath Dippe, beauftragt, die ähnlichen Anstalten in Holzminden und Nienburg zu besuchen, um auf die genaue Kenntnißnahme von diesen in guter Wirksamkeit stehenden Anstalten die Vorschläge für die Einrichtung der hier zu begründenden Schule zu basiren. Doch scheint eine fördernde Erledigung der Sache für jetzt noch auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein.

Im März 1860 wurde in den Sitzungen des Vereins die Errichtung von Associationen zwecks Ankauf von

Rohmaterial unter den Handwerkern Schwerins in Anregung gebracht, und beschlossen, es solle versuchsweise eine Association zum Ankauf von Leder gebildet werden. Zur Ausführung dieses Beschlusses wurde eine Committe gewählt.

Die Bibliothek des Schweriner Gewerbevereins zählt bereits über 500 Bände, zum Theil sehr werthvolle Werke (z. B. das Prachtwerk: „Kunstwerke und Geräthschaften des Mittelalters und der Renaissance" von C. Becker und J. v. Hefner, Schlosser's großes Geschichtswerk ꝛc.). Von den periodischen Schriften führen wir an: die „deutsche Gewerbezeitung", Dingler's „Polytechnisches Journal", mehrere Journale für Bau-, Möbel- und Kleider-Arbeiter. Unter den Schneidern besteht seit Jahren ein Gewerbevereins-Journalcirkel.

Nach dem letzten Berichte besteht der Verein gegenwärtig aus 387 Mitgliedern. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von 32 ßl. Aus diesen geringen Beiträgen und einem Fonds von 25 Thlrn. N²/₃, den der verstorbene Commerzienrath Lembcke 1827 bei der hiesigen Sparcasse für einen etwa entstehenden Gewerbeverein in Schwerin zinsbar belegte und der 1842 auf 39 Thlr. 36 ßl. N²/₃ angewachsen war, hatte sich trotz aller laufenden Ausgaben ein Gesammt-Vermögen von 429 Thlrn. 27 ßl. 3 pf. Cour. am Schlusse des letzten Rechnungsjahres gebildet.

Seine Versammlungen hält der Verein gewöhnlich alle 14 Tage, mit Ausnahme der Sommermonate, in dem großen Saale des Rathhauses.

3. Gewerbe-Verein in Wismar.

Der Gewerbe-Verein in und für Wismar wurde im Jahre 1846, nachdem sich durch Privatbesprechungen unter der Mehrzahl der Gewerbetreibenden und übrigen Einwohner der Stadt dessen Nützlichkeit und Nothwendigkeit herausgestellt, nachdem der Candidat G. Siedenburg bereits im Frühjahre 1846 durch eine Missive zum Beitritt zu diesem Vereine aufgefordert hatte, begründet. Der Verein constituirte sich in der am 20. October 1846 unter dem Vorsitze

des Herrn Senator Dr. Süßerott abgehaltenen ersten General-Versammlung, und nachdem die Statuten unterm 15. März 1847 die Bestätigung Eines Hochedlen Rathes erhalten, fand sich bald eine so rege Theilnahme, daß am Schlusse des ersten Jahres der Verein bereits 280 Mitglieder aus allen Ständen zählte.

Der Verein wirkte in seinen wöchentlichen Versammlungen belebend und anregend auf die Mitglieder durch Austausch der gegenseitigen Ansichten und Erfahrungen, durch Vorträge gewerblichen und wissenschaftlichen Inhalts, und durch daran sich knüpfende belehrende Besprechungen. Eine ausgewählte und zahlreiche Bibliothek stand den Mitgliedern zu Gebot, und wird noch fortwährend stark benutzt. Den größten Dank schuldet der Verein der unermüdeten Thätigkeit des (1859) zu früh verstorbenen Gymnasiallehrers Dr. Walther, der durch seine Bestrebungen in technischen so wie in wissenschaftlichen Beziehungen sich große Verdienste um denselben erwarb.

Zur Hebung des Gewerbestandes beabsichtigt der Verein jetzt eine Gewerbehalle in Wismar zu errichten, und hat dieses Project alle Aussicht auf Erfolg.

4. Gewerbe-Verein in Neustrelitz.

In Neustrelitz wurde die Begründung eines Gewerbevereins durch mehrjährige naturwissenschaftliche Vorträge, welche der Lehrer an der dortigen Realschule, Professor Dr. Roloff, für Gewerbtreibende hielt, angeregt und vorbereitet. Der Grund zu dem Vereine wurde 1845 gelegt; den von einer Committe entworfenen Statuten wurde unter dem 15. April 1846 die Genehmigung und Bestätigung hoher Landesregierung zu Theil. Derselbe sollte nicht eine einseitige technische Richtung verfolgen, vielmehr sollte mit der technischen Ausbildung zugleich der Zweck geistiger und sittlicher Erhebung und Erstarkung verbunden werden. (Im § 1 der Statuten heißt es ausdrücklich: „Die Beförderung gemeinnütziger gewerblicher Interessen und die Erleich-

terung sittlicher und gewerblicher Ausbildung ist Zweck des Vereins.")

Im Juni 1846 begann die Wirksamkeit des Vereins, unter der Leitung eines Vorstandes von 11 Personen, bei etwa 248 ordentlichen und 50 außerordentlichen Mitgliedern aus allen Ständen, mit achttägigen öffentlichen Versammlungen zur Besprechung technischer, naturwissenschaftlicher oder allgemein nützlicher Gegenstände. Den Winter hindurch wechselten die Vereins-Versammlungen mit den naturwissenschaftlichen Vorlesungen des Professors Dr. Roloff ab, in welchen ein wissenschaftlich-technischer Cursus der Physik und Chemie gegeben wurde. Der Gewerbeverein gründete sich eine Bibliothek, und es wurde eine (durch den Lehrer, jetzigen Pastor Milarch gestiftete) Liedertafel mit demselben in Verbindung gesetzt. So verband der Verein mit dem Nützlichen das Angenehme, Anregende. Selbst dichterische Thätigkeit fehlte nicht, und Bahrdt hat im Gewerbeverein seine schönen Heimathslieder gedichtet. Doch verlor man über dem Schmuck nicht das Wesen aus dem Auge, und die Mittel und Kräfte des Vereins richteten sich immer auf den Hauptzweck, die Hebung des Gewerbes. So ging aus dem Gewerbeverein die von dem Bäckermeister Mewis begründete Roloffs-Stiftung hervor, welche den Zweck hat, von den Zinsen eines legirten Capitals Preise für wichtige technische Erfindungen und Verbesserungen in den Handwerken an Neustrelitzer Gewerbtreibende zu verleihen. Durch den Gewerbeverein ist ferner, auf Anregung des Professors Dr. Roloff, eine Vorschußanstalt für den Gewerbebetrieb gegründet worden, welche, ohne Zuschuß von den Behörden, mit einem Actien-Capital von etwa 2500 Thlrn. à Actie 5 Thlr. beginnend, in den letzten Jahren einen Umsatz von ca. 200,000 Thlrn. gemacht hat. Der dadurch erzielte Gewinnfonds soll statutenmäßig wieder zu gemeinnützigen gewerblichen Zwecken verwendet werden.

Zu manchen nützlichen Erfindungen ist in den Versammlungen des Gewerbevereins wie in den erwähnten Roloffschen Vorlesungen der erste Anstoß gegeben worden; wir

dürfen dahin die Lange'schen luftdichten Ofenthüren, die Nitzschen Luftbutterfässer, die Scharenberg'schen Krappfarben ꝛc. rechnen.

Diese Zeit der ersten frischen Wirksamkeit dauerte bis zum Jahre 1851. Da trat, theils durch die Ungunst der Zeitverhältnisse, theils durch Krankheit des Vorsitzenden veranlaßt, eine Periode beschränkter Thätigkeit ein. Der Verein entfaltete erst seit 1856 wieder ein regeres Leben, zu welcher Zeit im Anschluß an denselben, auch die naturwissenschaftlichen Vorlesungen des Professors Dr. Roloff wieder ihren Anfang nahmen. Jetzt ist die Thätigkeit desselben wieder so nachhaltig als fruchtbar, und sowohl auf das Naturwissenschaftliche und Technische wie auf das Gemeinnützige gerichtet. In dem letzten Jahre wurde an der Gründung einer Alterversorgungs-Anstalt gearbeitet, die Bibliothek neu geordnet und ein Lesecirkel eingerichtet. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt über hundert.

Nachdem im letzten Jahre die Herren Mewis, Lange und Laue, die vom Anfang an für den Verein so thätig gewesen und sich große Verdienste um denselben erworben, wegen vorgerückten Alters aus dem Vorstande ausgeschieden sind, besteht derselbe jetzt aus folgenden Personen: Professor Dr. Roloff, erster Präses, Hof-Zimmermeister Seyberlich, zweiter Präses, Landes-Gewichtsaufseher Rönbeck, Secretair, Redacteur Dr. Stolzenburg, Bibliothekar, Kaufmann Räth, Cassier, Klempnermeister Behnke, Fabrik. Huth, Maler Riek, Maler Reinecke, Glasermeister Scharenberg und Hofmusikus Mietzke.

Es besteht der schöne Gebrauch, daß alljährlich am Stiftungsfeste derjenigen verstorbenen Mitglieder gedacht wird, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. So wurde beim letzten Stiftungsfeste das Andenken des Dichters Bahrdt, der Lehrer Riefstahl und Riek und des Oberhofmeisters v. Kamptz dankbarlichst erneuert.

5. Gewerbeverein in Güstrow.

Güstrow's Gewerbeverein entwickelte sich aus einem im Jahre 1835 durch den Pastor Türk gegründeten polytechnischen Lesecirkel. Die Theilnehmer an diesem Cirkel wünschten freundschaftliche Zusammenkünfte, um sich die in den Schriften vorkommenden fremden Ausdrücke erklären und verdeutlichen zu lassen. Die Bestätigungs-Urkunde des Vereins datirt vom 3. December 1836, also aus derselben Zeit, in welcher auch der Rostocker Gewerbeverein ins Leben trat. Der Vorstand suchte sachkundige Männer zu naturwissenschaftlichen Vorträgen aus der Chemie, Mechanik ꝛc. zu bestimmen, durch Vorzeigung von Mustern und Modellen auf die Mitglieder einzuwirken, kurz er versäumte kein Mittel, die Gesammtbildung derselben zu fördern. Treue Besucher der Versammlungen versicherten, es sei kein Abend vergangen, an welchem sie nicht etwas mit nach Hause genommen hätten. Neben den Versammlungen, in welchen jedes Mitglied beliebig Fragen stellen konnte, sollte die Bibliothek des Vereins mitwirken, zu welcher durch Ankauf einer reichen Sammlung von Schriften, welche in Preußen für und gegen die Gewerbefreiheit erschienen waren, der Grund gelegt wurde.

Das Wirken des Vereins, mit welchem die hohe Landes-Regierung zweimal, 1839 und 1842, ihre Zufriedenheit aussprach, wollte, über den Kreis der Mitgliedschaft hinausgreifend, auch auf die Handwerksgesellen sich erstrecken. Eine Gesellen-Gesangschule wurde errichtet, mittelst welcher man den jungen Leuten auch in die Herbergen folgte und die alten Gassenhauer durch edlere Lieder verdrängte. Zu diesem Gesangvereine gesellte sich später ein Lesecirkel und Vorträge für Gesellen, so daß die Gesangschule in einen Bildungsverein für Gesellen überging, welcher jedoch die Stürme des Jahres 1848 nicht überdauerte.

Durch die von dem Patriotischen Verein wiederholt, und zuletzt 1852, veranstalteten Gewerbe-Ausstellungen, dann auch durch die große Berliner Ausstellung 1844, die durch vier Güstrower Deputirte beschickt wurde, von welchen drei aus-

führliche Berichte lieferten, gewann der Verein stets neues Leben. Eine solche Veranlassung zu neuem Aufschwung war auch für den Güstrower Verein die im Herbst 1858 in Rostock stattfindende Gewerbe-Ausstellung. Die Betheiligung durch Beschickung dieser Ausstellung war gerade nicht groß, aber warme Theilnahme fanden die acht Preisrichter aus Güstrow bei ihren Berichterstattungen über die Rostocker Gewerbe-Ausstellung. Ein neuer, reger und lebendiger Vorstand, ein neues passendes Versammlungslocal auf dem Rathhause, fesselnde Discussionen und zeitgemäße Vorschläge setzten an dem Baume des Güstrower Gewerbevereins gleichsam einen neuen Ring an. Vorzugsweise waren es drei Vorschläge, die sich der allgemeinen Theilnahme zu erfreuen hatten: zunächst die Theilnahme der Handwerksgesellen oder Gehülfen an dem Vereine unter gewissen Bedingungen; — sodann die Errichtung einer Gewerbehülfscasse, die nach dem System von Schultze-Delitzsch auf das Einstehen Aller für Einen basirt sein sollte; — endlich der Antrag des Vorstandes, der Verein möge ihn bevollmächtigen, bei den übrigen Vereinen des Landes die Begründung eines meklenburgischen Central-Gewerbevereins aufs Neue zu beantragen. Der erste Vorschlag ward ungesäumt angenommen; für den zweiten Punkt ward eine Committe zur Bearbeitung der Sache bestellt, und bezüglich des dritten dem Vorstande die beantragte Bevollmächtigung ertheilt. Der sich daran anschließenden großen Thätigkeit des Güstrower Gewerbevereins für den Zweck des Zustandekommens eines meklenburgischen Central-Gewerbevereins wird weiter unten gedacht werden.

6. Gewerbeverein in Parchim.

Der Gewerbeverein zu Parchim wurde 1843 gegründet. Die Statuten wurden damals denen der im Lande schon vorhandenen ähnlichen Vereine, mit einigen durch locale Verhältnisse bedingten Abweichungen, nachgebildet. Im Anfang fand sich eine große Theilnahme, und die Mitgliederzahl stieg über 200. Der Verein wirkte durch Vorträge über naturwissenschaftliche und technische Gegenstände; auch über rein

ethische Themata, die mehr die allgemeine Bildung der Zuhörer bezweckten, wurden von Zeit zu Zeit Vorträge gehalten.

Aus dem Gewerbevereine ging in den nächsten Jahren ein Gesangverein hervor, dessen Mitglieder zumeist Gesellen waren, der aber später, theilweise weil viele Theilnehmer an demselben inzwischen Meister geworden und als ordentliche Mitglieder in den Verein eingetreten waren, wieder aufhörte.

Ungeachtet dieses Nachwuchses hat sich indessen die Zahl der Mitglieder des Gewerbevereins nach und nach sehr vermindert, da viele Abgänge durch Tod und Wegzug stattfanden, und da das Jahr 1848 viele der nicht gewerbetreibenden Mitglieder von dem Vereine losriß. Die seit einiger Zeit wieder etwas gestiegene Mitgliederzahl beläuft sich jetzt etwa auf 70. Die Vorträge sind seit einigen Jahren eingestellt, und die Wirksamkeit des Vereins hat sich auf stillen, volksbildenden Einfluß beschränkt.

Was die gleichzeitig mit dem Entstehen des Gewerbevereins begründete Vereins-Bibliothek betrifft, so fanden die Bücher technischen oder anderweitig belehrenden Inhalts so wenig Leser, ja es erwiesen sich die Mitglieder, denen durch solche Lectüre aufgeholfen werden sollte, namentlich die ältere Generation, so wenig fähig, sich aus derartigen Büchern zu belehren, daß der Vorstand es für zweckmäßig halten mußte, von der Anschaffung technischer Schriften abzustehen und eine Volksbibliothek zur unterhaltenden Lectüre anzuschaffen. Mit Kinderschriften von Nieritz, Franz Hoffmann, W. O. von Horn ꝛc., den Darstellungen aus der deutschen Sage von Marbach und Simrock anfangend, ließ man dann leichtere historische Schriften, besonders aus der mecklenburgischen und deutschen Geschichte, Schriften zur Länder- und Völkerkunde, Reisebeschreibungen, Volkskalender, Zschokke's Novellen, historische Romane, z. B. von L. Mühlbach, folgen. Diese Bücherssammlung fand ausgebreitete Benutzung, namentlich auch unter den dem Gesangvereine angehörigen Gesellen.

Als eine wichtige, für Parchim besonders segenbringende Frucht des Gewerbevereins verdient hier noch die durch ihn begründete Vorschuß-Anstalt für Gewerbtreibende erwähnt zu werden, über welche gehörigen Orts des Weiteren berichtet worden ist.

7. Gewerbeverein in Bützow.

Der im Jahre 1848 allgemein erwachte Trieb nach Association hatte, wie an anderen Orten, so auch in Bützow einen Handwerkerverein hervorgerufen, welcher indessen andere Tendenzen und Zwecke verfolgte als diejenigen sind, welche von einem Gewerbevereine zu erwarten und zu verlangen sind, und dessen alsbaldiges Erlöschen ohne große Mühe vorherzusehen war. Die Zweckmäßigkeit eines eigentlichen Gewerbevereins, mit dem Zwecke der theoretischen und praktischen Fortbildung der Handwerker wurde aber von einer Reihe von Mitgliedern des Handwerkervereins anerkannt, und deshalb die Gründung eines solchen Gewerbevereins beschlossen. Dieselben wählten eine Committe aus den verschiedensten Berufsclassen, welche beauftragt wurde, Vorlagen zur Erreichung jenes Zweckes zu machen. Von diesen wurden Statuten ausgearbeitet und am 17. Januar 1849 einer allgemeinen Versammlung vorgelegt, in welcher jene berathen und beschlossen wurden, und sofort zur Constituirung eines Gewerbevereins führten.

Seitdem hat der Gewerbeverein in Bützow ununterbrochen bestanden und gewirkt.

Die Vereinsmitglieder versammeln sich wöchentlich einmal in einem ihnen vom Magistrate im Rathhause hiezu überlassenen Locale Abends von 8—10 Uhr, wo die Vereinsbibliothek und Modellsammlung geöffnet sind, und außerdem Vorträge über gewerbliche Gegenstände der verschiedensten Art gehalten werden.

Gleich im ersten Jahre seines Bestehens traf der Gewerbeverein mit der Vorschußcasse eine Uebereinkunft, nach welcher den Mitgliedern des Vereins auf von ihnen gefertigte

und in das vom Vereine hiezu hergerichtete Local abgelieferte Arbeiten, wenn sie es verlangen, Vorschüsse gegeben werden.

Für die Beschickung der Gewerbe-Ausstellungen in Güstrow und Rostock 1852 und 1858 sorgte der Gewerbeverein mit gutem Erfolge, wurde aber besonders belohnt, als er im Jahre 1853 in Bützow selbst eine Gewerbeausstellung für einheimische Handwerker veranstaltete, indem dieselbe auf das Vollkommenste gelungen war: sie bot dem Besucher eine schöne Auswahl nur tüchtig gearbeiteter Sachen aus fast allen Gewerben und war für die Aussteller eine ergiebige Quelle zum Absatz der ausgestellten Gegenstände.

Das Wirken des Vereins ist still und geräuschlos, dabei aber kräftig und wohlthuend, und können wir nur wünschen, daß er auf seiner bisherigen Bahn fortschreiten möge.

8. Gewerbeverein in Rehna.

Der Rehnaer Gewerbeverein ist um Michaelis 1851 von dem Apotheker Schultz in Rehna gegründet worden. Derselbe zählte anfänglich 12 Mitglieder. Mancherlei der Sache fremde Hindernisse hemmten die schnelle Ausbreitung des Vereins, ja in dem folgenden Jahre 1852 fürchtete man für die Existenz desselben, welche bei einer minder einsichtsvollen und vorurtheilsfreien Leitung auch kaum gefristet sein würde. Bald erholte sich der Verein wieder, und die Zahl der Mitglieder stieg im nächsten Jahre 1853 schon auf 30. In dem Winterhalbjahr 1854—55 wurden die Verhandlungen des Vereins im Grevismühlener Wochenblatt veröffentlicht; die Zahl der Mitglieder belief sich auf 40. Im Jahre 1859 bestand der Verein aus 60 ordentlichen und 3 Ehrenmitgliedern (Pastor Masch zu Demern, Major von Behr auf Lützow und Administrator Cölle zu Meetzen); derselbe besitzt eine Bibliothek von ca. 130 Bänden.

Zweck des Vereins ist: gegenseitige Belehrung über irgend welche Gegenstände des Lebens, namentlich Verbreitung gediegener Kenntnisse in Bezug auf Gewerbe, Belebung

des Sinnes für Fortschritt und Verbesserungen und Förderung der sittlichen Cultur.

Unter den Anstalten, welche der Rhenaer Gewerbeverein getroffen hat, sind vorzugsweise zu bemerken die Gründung der Gewerbeschule, die Anlegung einer Vorschußcasse und die Stiftung eines sogenannten Ledervereins.

9. Gewerbe-Verein in Grevismühlen.

Im Herbst des Jahres 1854 ward in Grevismühlen ein Gewerbeverein gestiftet. Bei seiner Gründung zählte derselbe 30 Mitglieder. Die Versammlungen finden im Winter einmal wöchentlich, im Sommer einmal monatlich, Abends statt. Die Zeit wird mit Vorträgen und Besprechungen der Gewerks-Interessen, mit Lesung von Journalen und guten Büchern ausgefüllt. Die Vereinsbibliothek zählt gegen 100 Bände und hält an Zeitschriften: Dingler's polytechnisches Journal, Kerndt's polytechnische Centralhalle, Gräfe's Journal für Tischler ꝛc., Böttger's polytechnisches Notizblatt, Haarmann's Zeitschrift für Bauhandwerker und Deutsche Gewerbezeitung (zweimal).

Zu Weihnachten 1856 und 1858 hat der Verein eine Gewerbe-Ausstellung Grevismühlenscher Erzeugnisse veranstaltet. Der Katalog des ersten Jahres zählte 298, der des zweiten 398 Nummern.

Auch ging im Jahre 1857 eine Vorschuß-Anstalt für Gewerbtreibende aus dem Schooße des Vereins hervor, die in ihrem ersten Jahresberichte einen Umsatz von 7974 Thlrn., in dem zweiten einen Umsatz von 13,607 Thlrn. nachwies, gewiß ein Beweis für das vorhandene Bedürfniß und für die zweckmäßige Einrichtung der Anstalt.

Im Sommer 1859 zählte der Grevismühlensche Gewerbeverein 44 Mitglieder, die einen Jahresbeitrag von 1 Thlr. zur Casse des Vereins beitragen.

II. Der Central-Gewerbeverein für beide Mecklenburg.

Im Juni 1847 ging von dem Rostocker Gewerbevereine die Aufforderung zur Bildung eines Central-Gewerbevereins aus. Der Aufforderung wurde von Seiten des Güstrower Vereins bereitwilligst entsprochen. Es gelang jedoch nicht, die rivalisirenden Ansprüche Rostocks und Schwerins zu vereinigen, und die Bewegungen des Jahres 1848 ließen das ganze Project in den Hintergrund treten.

Im Jahre 1858 wurde der Plan, wie schon erwähnt, zuerst in dem Güstrower Verein wieder angeregt. Der Vorstand des Vereins ließ sich von dem letzteren die Vollmacht ertheilen, bei den übrigen Vereinen des Landes aufs Neue den Antrag auf Errichtung eines Centralvereins zu stellen. Er wendete sich zuvörderst, noch vor der Rostocker Gewerbeausstellung von 1858, an den Rostocker Verein mit der Aufforderung, die Initiative zur Gründung des Central-Gewerbe-Vereins zu ergreifen. Diese Aufforderung ward abgelehnt. Darauf erließ der Güstrower Vereins-Vorstand eine Aufforderung an die Gewerbe-Vereine zu Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar, zum 28. December 1858 Deputirte nach Güstrow zu senden, um wo möglich noch vor Jahresschluß einen mecklenburgischen Centralverein zu gründen. Dieser Einladung leisteten Schwerin, Wismar und Parchim Folge, nur Rostock nicht. Güstrow wünschte die Statuten des Centralvereins des Königreichs Sachsen zu Grunde gelegt zu sehen; auf den Vorschlag des Schweriner Deputirten wurden jedoch die in den Jahren 1847 bis 1849 bereits im Schweriner Vereine besprochenen Statuten eines mecklenburgischen Centralgewerbevereins bei der Verhandlung grundleglich gemacht. Es erfolgte die Annahme derselben mit den aus der Verhandlung resultirenden Modificationen. Auf Güstrow's Vorschlag wurde der Schweriner Gewerbeverein mit der Leitung und Förderung des Centralgewerbevereins einstweilen beauftragt, bis derselbe durch eine Generalversammlung sämmtlicher betheiligten Vereine definitiv constituirt sein werde. In den §§. 14 und 15 des in Güstrow

vorläufig vereinbarten Statuts findet sich Zweck und Beruf des Central-Gewerbe-Vereins für beide Meklenburg wie folgt ausgesprochen:

§. 14.

Der Verein bezweckt, der Industrie und den Gewerben der Großherzogthümer Meklenburg seine Sorgfalt zuzuwenden und für die Hebung derselben in weitester Beziehung thätig zu sein. Er wird daher namentlich sein Augenmerk zu richten haben:

1) auf die wissenschaftlich-praktische Ausübung der Gewerbe und die Fortbildung der Gewerbtreibenden, indem er
   a. die anderswo bewährten Erfahrungen in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten sucht;
   b. selbst für die besonderen Verhältnisse des Großherzogthums Forschungen anzubahnen sucht, und neue Erfindungen begünstigt;
2) auf die wissenschaftliche und technische Ausbildung der angehenden Mitglieder des Industrie- und Gewerbestandes, indem der Verein zu bewirken sucht:
   a. daß Industrie- und Gewerbeschulen angelegt werden, wo sich noch keine befinden;
   b. daß die zu diesem Zwecke nöthigen Apparate angeschafft werden;
   c. daß eine den Zwecken der technischen Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen geeignete Anleitung und Behandlung immer mehr Platz greife;
3) auf die gesetzlichen Verhältnisse der Gewerbe, indem er sein Augenmerk richtet:
   a. auf die Gewerbegesetzgebung;
   b. auf die Eröffnung von Mitteln und Wegen, wodurch dem Gewerbestande nicht allein die Production, sondern auch die Verwerthung seiner Producte erleichtert wird;
   c. auf die möglichste Verhinderung von Nachtheilen, welche ganzen Gewerbezweigen oder einzelnen Mitgliedern derselben durch die Privilegien und Con-

cessionen anderer Gewerbzweige oder einzelner Personen erwachsen möchten;

4) auf die sittlichen Beziehungen des Gewerbestandes, indem er achtet:
   a. auf die allgemeinen Verhältnisse der Gesellen und Burschen im Hause des Meisters;
   b. auf das Leben aller Handwerksgenossen in und außer den Werkstätten;
   c. auf die Handwerksmißbräuche;
5) auf die Sammlung statistischer Bemerkungen, welche sich auf die gewerblichen Verhältnisse beziehen.

§. 15.

Um den Zweck des Vereins zu fördern, wird derselbe:

a. durch Anschaffung von Modellen und technischen Apparaten, welche demnächst in den einzelnen Vereinen circuliren werden, zu wirken suchen;
b. allgemeine Gewerbe-Ausstellungen veranlassen;
c. nach Bedürfniß die Lösung von Fragen, die für den Gewerbestand von Interesse sind, hervorrufen;
d. diejenigen möglichst unterstützen, welche auf bestimmte Vorlagen etwas für die gewerblichen Verhältnisse Nützliches zu erforschen suchen;
e. Gewerbe-Vereine ins Leben rufen, wo noch keine sind;
f. mit den Staats-Behörden Zwecks der Interessen des Gewerbestandes sich in Communication setzen;
g. für zweckmäßige Veröffentlichung seiner Forschungen durch die Presse sorgen.

Die vorbehaltene Generalversammlung zur definitiven Constituirung des Centralvereins wurde auf den 20. August 1859 nach Schwerin ausgeschrieben. Es waren dabei acht Gewerbevereine vertreten mit 16 Deputirten, und zwar Schwerin mit sieben, Wismar und Güstrow mit zwei, Bützow, Grevismühlen, Parchim, Rehna und Teterow je mit einem Deputirten. An den provisorischen Statuten wurden nur wenige Abänderungen beschlossen. Die erheblichste darunter war die, daß die beigetretenen Vereine fortan nicht nach

§. 3 von je 50 Mitgliedern einen Deputirten zur Generalversammlung zu wählen haben, sondern bis zu 100 Mitgliedern zwei Deputirte und dann von je 100 weiteren Mitgliedern einen Deputirten, — eine Aenderung, die offensichtlich im Interesse der kleineren Vereine beschlossen wurde, um diese in der Generalversammlung nicht durch die Stimmenzahl der größeren Vereine erdrücken zu lassen. Nach dem dermaligen Bestande würde sich hiernach das Stimmenverhältniß der obigen Vereine in Zukunft dahin ändern, daß Schwerin 4 — 5, die übrigen 7 Vereine 14 — 16 Deputirte zu stellen haben. Das Directorium des Central-Gewerbe-Vereins besteht aus fünf Personen, von welchen statutenmäßig zwei an dem Orte, an welchem der Centralverein seinen Sitz hat, wohnhaft sein müssen. Für die Jahre 1859 bis 1861 ist Schwerin Sitz des Centralvereins. Die Wahl zu Mitgliedern des Directoriums fiel auf Stadtsyndikus Pohle (Schwerin) — welcher die Verhandlungen der Generalversammlung leitete — und nach dessen Ablehnung auf den Generalagenten der Schweriner Lebensversicherungs- und Sparbank Soltau (Schwerin), ferner Hofbaurath Demmler (Schwerin), Pastor Türk (Güstrow), Oberlehrer Dr. Heussi (Parchim) und Apotheker Schultz (Rehna).

Nachdem auch noch eine Geschäftsordnung für das Directorium des Central-Gewerbe-Vereins angenommen war, sollte die General-Versammlung antragsmäßig zur Discussion der meklenburgischen Steuer- und Zoll-Verhältnisse übergehen, welche in Veranlassung der von mehreren bürgerlichen Gutsbesitzern veröffentlichten vier Fragen auf die Tagesordnung gesetzt worden war. Der die Verhandlungen leitende Stadtsyndikus Pohle meinte indessen, über die meklenburgischen Steuer- und Zollverhältnisse lasse sich nicht verhandeln, ohne auf das Gebiet der Politik zu gerathen, welches zu betreten die Versammlung nicht befugt sei, um so weniger, als die Vereins-Statuten noch nicht die landesherrliche Bestätigung erhalten hätten. Mit Beseitigung der von dem Vorsitzenden vorgeschlagenen motivirten Tages-

Ordnung wurde der Gegenstand mit dem Beschlusse, nicht auf denselben einzugehen, verlassen.

Nach einer Mittheilung vom Januar 1860 war bis dahin die landesherrliche Confirmation der Statuten noch nicht erfolgt. Das Ministerium hatte in Beantwortung des Bestätigungsgesuches gegen einzelne Paragraphen der Statuten Bedenken erhoben, namentlich gegen §. 12, welcher bestimmt, daß die General-Versammlungen öffentlich sein sollen, und gegen §. 14, welcher von dem Zwecke des Vereins und den Mitteln, denselben zu erreichen, handelt (s. oben) und in welchem es sub 3 heißt, daß der Centralgewerbeverein auch die gesetzlichen Verhältnisse der Gewerbe ins Auge zu fassen habe. In Folge dieses Rescripts hatte der Schweriner Vorstand die Vorstände der einzelnen Vereine zur Berathung und Beschlußfassung aufgefordert.*)

Die allgemeinen mecklenburgischen Gewerbe-Ausstellungen, von welchen die dritte 1852 in Güstrow, die vierte im Herbst 1858 in Rostock abgehalten wurde, waren bis jetzt nur ungenügende Vertretungen der mecklenburgischen Gesammt-Industrie. Genügender für den engeren Kreis waren die von einzelnen Vereinen veranstalteten Gewerbe-Ausstellungen für einzelne Städte, wie die Schweriner von 1857, welche in Veranlassung der Feierlichkeiten der Schloß-Einweihung unternommen wurde, und aus welcher die Begründung der Schweriner Gewerbehalle hervorging. Mit dieser letzteren steht, in Folge der am 21. December 1858 auf dem Landtage zu Malchin von den Ständen gemachten Bewilligung einer Anleihe von 6000 Thlr. zu 3 pCt. auf zehn Jahre, welche Johannis 1859 ausgezahlt wurde, seit dem 30. Juni 1859 eine Vorschuß-Anstalt für die die Gewerbehalle benutzenden Gewerbetreibenden in Verbindung.

Von dem Schweriner Vereine ist auch die Errichtung einer allgemeinen Gewerkschule (Baugewerkschule)

---

*) Nach einer Zeitungsnachricht vom 30. Mai 1860 ist die Bestätigung der Statuten des Central-Gewerbevereins für beide Mecklenburg durch das Großherzogliche Ministerium des Innern erfolgt.

für Meklenburg in Schwerin angeregt und durch den Magistrat beim Ministerium befürwortet worden. Der Plan wird indessen nicht anders als mit Beihülfe aus öffentlichen Cassen realisirt werden können, deren Bewilligung nicht erfolgt ist.

F. Seidenbauvereine.

Der wichtige Industriezweig des Seidenbaues hat erst im letzten Jahrzehnt in Meklenburg Wurzel gefaßt, seitdem eine Anzahl Männer von Intelligenz und fester Willenskraft durch ihr Beispiel vorangingen und durch Wort und Schrift die Vorurtheile niederkämpften, welche seither in der Bevölkerung herrschten und die Einführung desselben hinderten. Bereits früher waren von einzelnen Privaten, als Inspector Benque in Ludwigslust, Dr. med. Genzke in Bützow und Kaufmann Behm in Boizenburg, Maulbeerplantagen angelegt und von denselben Raupenzüchtungen im kleineren Maaßstabe gemacht. Schon 1838 war die Regierung auf die Beförderung des Seidenbaues in Meklenburg bedacht. Ein Publicat vom 22. Juni des genannten Jahres macht das Publikum auf die Erfolge des Kaufmanns Behm in Boizenburg aufmerksam mit dem Anfügen, daß aus dessen Anpflanzungen hinreichende Quantitäten des weißen und des Zwergmaulbeerbaumes zu beziehen seien. Diese früheren Versuche regten indessen zu keiner merklichen Nacheiferung an, und um so weniger, als die excentrischen Bestrebungen des Kaufmanns Behm dazu beitrugen, den Zweifel an der Nutzbarkeit des Gegenstandes zu steigern.

Erst am 4. Juni 1852 gelang es, eine regere Theilnahme für den Seidenbau in Meklenburg zu erwecken und die Vereins-Thätigkeit vorzubereiten, wie sie sich jetzt von Jahr zu Jahr in steter Progression in erfreulicher Weise bemerkbar macht. Während der Versammlung des patriotischen Vereins in Güstrow in dem gedachten Jahre, bei Gelegenheit der Jubelfeier desselben, fanden sich auf einen Anruf des Dr. med. Genzke aus Bützow eine Anzahl Männer im

Gebäude der dortigen Realschule zusammen, um über die Mittel zu berathen, dem Seidenbaubetriebe in unserm engern Vaterlande Anerkennung zu verschaffen und die Verbreitung desselben nach Kräften zu befördern. In dieser Versammlung wurde der Grund zu dem jetzt bestehenden Seidenbauverein für Mecklenburg gelegt, und die vom Dr. Genzke zu dem Zwecke entworfenen Statuten in ihren wesentlichsten Punkten angenommen. Denselben zufolge stellte sich der Verein die Aufgabe, durch populäre Belehrungen in weiteren Kreisen die zweckmäßigsten Verfahrungsweisen des Seidenbaubetriebes zugänglich zu machen und die mancherlei Irrthümer und verkehrten Anschauungen, welche darüber herrschen, zu beleuchten und zu bekämpfen; andrerseits dahin zu streben, nach Möglichkeit die Anlagen von Maulbeerplantagen und die Anpflanzung von Maulbeerstämmen, als die wesentlichste Grundlage zum Betriebe des Seidenbaues zu erwirken. Jedes Mitglied verpflichtete sich zu einem jährlichen Geldbeitrage, und einem gewählten Vorstande, aus 3 Personen bestehend, wurde die Leitung der Angelegenheiten überwiesen. Alljährlich sollte an einem, von der Versammlung designirten Orte eine Zusammenkunft der Vereinsmitglieder stattfinden, und ein Jahresbericht über die Leistungen und die Erweiterung des Vereins Auskunft geben.

Obwohl die Anzahl der Mitglieder sich zu Anfang nur auf die geringe Zahl von 13 Personen beschränkte, so wurde durch das Zusammenwirken Mehrerer zu demselben Zwecke dennoch die Absicht, eine regere Theilnahme unter der Bevölkerung für diesen Industriezweig zu erwecken, vollkommen erreicht, indem von Jahr zu Jahr der Verein einen Zuwachs von Mitgliedern erhielt und durch Vertheilung von Pflanzen und Samen der Grund zur Entstehung von Maulbeeranpflanzungen an vielen Orten gelegt wurde.

Auf der ersten Jahresversammlung, welche am 20. Mai 1853 in Güstrow gehalten wurde, betrug die Mitgliederzahl schon 32. Es kam hier zuerst die Bildung von Localvereinen in Anregung, und erfolgte demnächst im Jahre 1854 diese Erweiterung der Vereins-Thätigkeit in der Art,

daß sich in mehreren Städten solche Localvereine bildeten, welche unter Anschluß an den Centralverein, an den Orten selbst die allgemeine Tendenz zu verfolgen strebten und sich zu gleicher Zeit bemühten, die ländlichen Bewohner in der Umgegend zum Beitritt und zu praktischem Streben heranzuziehen. Solche Vereine bildeten sich zuerst (1854) in Güstrow und Schwaan, woselbst sie bis jetzt ununterbrochen ihr Ziel verfolgt und viel dazu beigetragen haben, dem neuen Industriezweige Anerkennung zu verschaffen und Theilnehmer zu gewinnen; während der Verein in Stavenhagen, welcher ein Jahr später (1855) ins Leben trat, nur ein ephemeres Dasein hatte und nach Jahresfrist bereits erlosch, obwohl einzelne Mitglieder desselben durch Anlage umfassender Plantagen fortan ihre Thätigkeit beurkundeten.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß darauf Bedacht genommen werden müsse, den kleinen Züchtern Gelegenheit zu geben, die Erträgnisse ihrer Bemühungen angemessen verwerthen zu können, wurde auf der vierten Jahresversammlung zu Güstrow (1856) der Beschluß gefaßt, daß fortan die von den Vereinsmitgliedern gewonnenen Cocons vom Vorstande aufgekauft werden sollten zu dem Zwecke, um von einem soliden Seidenfabrikanten davon Industrieerzeugnisse anfertigen zu lassen. Dies wurde auch sofort in Ausführung gebracht und die vortrefflichen Seidenzeuge, welche in Berlin von Mecklenburger Seide angefertigt wurden und später bei jeder Jahresversammlung den durch das Loos begünstigten Mitgliedern für den Fabrikpreis zu Theil wurden, geben ein Zeugniß davon ab, daß unsere nordische Seide von so ausgezeichneter Güte ist, daß sie mit den Producten der südlicher gelegenen Länder concurriren kann.

Neuen Zuwachs und neue Kräftigung erhielt der Verein dadurch, daß sich 1856 in Wismar ein Local-Verein bildete, welcher sich dem Hauptverein anschloß und zugleich eine Plantage bildete, die sich des besten Gedeihens erfreut. Der Wismarsche Seidenbauverein zählte 1859 135 Mitglieder. — Dem Beispiel Wismars folgte 1857 die Residenzstadt Schwerin; auch hier wurden umfassende Anlagen her-

gerichtet und in den letzten Jahren Züchtungsversuche mit dem Laube älterer Bäume gemacht, welche sich in den großherzoglichen Anlagen vorfinden — und den besten Erfolg hatten. Eine weitere Ausdehnung gewann der Seidenbaubetrieb 1858 durch die Bildung eines Localvereins in Rostock; doch müssen wir hiebei bedauerlich die Bemerkung einschalten, daß Rostock, ohne sich dem Hauptvereine anzuschließen, seine exceptionelle Stellung beibehielt, obwohl die Erfahrung bereits sattsam bewiesen hat, daß nur vereinte Kräfte im Stande sind, auf diesem Gebiete Bedeutendes zu leisten.

Nach Ausweis des neusten (achten) Jahresberichtes von 1859 umfaßt der Centralverein mit Einschluß der Localvereine zu Güstrow, Schwaan, Schwerin*) und Wismar gegen 400 Mitglieder, welche zusammen einen jährlichen Beitrag von ca. 80 Thlrn. geben. Diese verhältnißmäßig geringe Summe wird dazu verwandt, belehrende Schriften, Maulbeerpflanzen, Maulbeersamen und Grains (Seidenraupeneier) anzukaufen und an die Vereinsmitglieder zu vertheilen, die Druckkosten zu bestreiten und nach dem vorjährigen Vereinsbeschlusse die Erträgnisse der Züchter zu prämiiren. Die Quantität der gewonnenen Seidencocons belief sich im vorigen Jahre bereits auf 117½ Metzen.

Zu bedauern ist, daß der Verein nicht, wie in andern Ländern in umfassender Weise geschieht, von den obern Be-

*) Der Schweriner Seidenbauverein, dessen Errichtung zuerst in den Sitzungen des dortigen Gewerbevereins angeregt wurde, zählt bereits über 100 Mitglieder. Derselbe besitzt eine vortreffliche Anlage zur Baumschule, in welcher schon mehrere tausend Heckenpflanzen und größere Maulbeerstämme angepflanzt und bedeutende Quantitäten Maulbeersamen ausgelegt worden sind. In dem Jahre 1859 betrug die Einnahme des Vereins ca. 115 Thlr. Cour., welche, die Verwaltungskosten abgerechnet, für die Anlage von Maulbeerpflanzungen verausgabt wurden. In dem genannten Jahre pflanzte der Verein 1290 dreijährige, 410 vierjährige, 60 einjährige Chu-Pflanzen und 30 Hochstämme und legte an Samen 12 Loth Morus alba, 12 Loth Morus Moretti und 3 Loth Chu-Samen. Von Schwerinern wurden 1110 dreijährige, 900 zweijährige Pflanzen und 3 Hochstämme ausgepflanzt und 3 Loth Samen gesäet. Von 5 Züchtern wurden ca. 100 Metzen Cocons producirt à 36 ßl. bis 1 Thlr.

hörden in Verfolgung seines Strebens unterstützt wird, sondern lediglich auf seine geringen Mittel sich beschränken muß. Auch der Versuch, den patriotischen Verein, zu dessen Ressort dieser Gegenstand doch eigentlich gehört, zur thätigen Mitwirkung heranzuziehen, hat sich fruchtlos bewiesen. Dennoch hat der Verein während der kurzen Zeit seines Bestehens trotz der Geringfügigkeit seiner Hülfsquellen durch seine Regsamkeit bereits Bedeutendes geleistet und den Grund zu einem Industriezweige gelegt, welcher in der Folgezeit für Meklenburg von hoher Bedeutung werden kann und geeignet ist, dem Pauperismus dadurch entgegenzuwirken, daß auch vornehmlich schwächliche Personen im Stande sind, sich daran zu betheiligen und sich einen angemessenen Verdienst zu erwerben.

Nach dem Vorgange in andern Ländern hat sich herausgestellt, daß die Landschullehrer ihrer Stellung und anderweitigen Verhältnissen nach sich besonders dazu eignen, den Seidenbau zu cultiviren und durch ihr Beispiel auf die Ausdehnung des Betriebes in weitere Schichten der Bevölkerung einzuwirken. Diesem nach hat der Vorstand auch nichts versäumt, dahin zu wirken, diese Männer dazu aufzumuntern und zu dem Zwecke Circularschreiben an sämmtliche Präposituren des Landes erlassen, worin in bündiger Weise auf die Wichtigkeit dieses Industriezweiges für unser Land aufmerksam gemacht wird und die Landschullehrer zur thätigen Mitwirkung aufgefordert wurden.

Als eine Folge der Thätigkeit und des belehrenden Beispiels der Vereinsmitglieder ist endlich noch hervorzuheben, daß eine Anzahl städtischer Communen auch bereits unabhängig vom Vereine angefangen haben, Maulbeerpflanzungen anzulegen. In früheren Jahren ist dies bereits zu Röbel, Doberan, Crivitz und Warin geschehen, und im vorigen Jahre ist der Anfang damit zu Laage und Neubuckow gemacht. Möchten die übrigen Städte Meklenburgs diesem guten Beispiele nacheifern.

§. 16. Medicinal-Anstalten.*)

Gleichzeitig mit der Erlassung der neuen Medicinal-Ordnung (vom 18. Februar 1830) wurde in Rostock eine aus sechs Mitgliedern der medicinischen Facultät**) bestehende Medicinal-Commission errichtet, welche als technisch rathgebende und als medicinische Prüfungsbehörde und zugleich als Aufsichtsbehörde über sämmtliche Medicinalpersonen des Landes unter dem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, steht. Diese Ministerial-Abtheilung ist competent für: die Oberaufsicht auf die öffentlichen und privaten Medicinal-Anstalten und die Behörden für Gesundheitspflege, die Entscheidung über Zulassung zur medicinischen, chirurgischen, geburtshülflichen und thierärztlichen Praxis, die Oberaufsicht über das Hebammenwesen, die Apotheken, die Bereitung und den Verkauf von Arzneien und Giften, sowie auf die gesammte Medicinal- und Gesundheits-Polizei. Medicinalgesetze werden vom Großherzog, nach zuvoriger Berathung mit den Landständen, erlassen.

In gleicher Weise besteht die obere Leitung des Medicinalwesens im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz. Hier bildet ein am 24. Februar 1818 errichtetes Medicinal-Collegium, aus drei angesehenen Aerzten der Hauptstadt zusammengesetzt, die Mittelbehörde. Zur Zeit besteht dasselbe aus einem Rath und einem Assessor.

In beiden Großherzogthümern sind zur Verrichtung der gerichtlich- und polizeilich-medicinischen Geschäfte Kreis-

*) Vergl. Tott, Versuch einer Medicinal-Statistik Meklenburg-Schwerin's in dem „Archiv für Landeskunde" 1855 S. 1—18. Spengler, Das medicinische Meklenburg. Notizen, gesammelt auf einer Reise im Winter 1855—56. Erlangen 1858.

**) Die Stelle des verordnungsmäßigen rechtsgelehrten Directors ist seit langer Zeit unbesetzt.

physici- oder Districtsphysici bestellt, die eine besondere Physikats-Prüfung bestanden haben müssen, und denen als Kreis-Chirurgen Wundärzte oder Aerzte, die in der gerichtlichen Medicin besonders geprüft sind, zur Seite stehen. Solcher Physikate giebt es in Meklenburg-Schwerin zwölf: in Gadebusch, Ludwigslust, Boizenburg, Güstrow, Bützow, Ribnitz, Schwerin, Wismar, Parchim, Gnoyen, Malchin und Waren; außerdem haben die Städte Rostock, Güstrow, Parchim und Wismar Stadtphysici, Wismar auch einen Subphysikus. Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz bestehen folgende Physikate: das Stargarder, das Woldegker, das Neustrelitzer, das Neubrandenburger, das Mirower, das Fürstenberger und das Cabinetsamts-Physikat; in dem Fürstenthum Ratzeburg ist ein Landphysikus zu Schönberg.

Was nun die verschiedenen Classen der Medicinalpersonen betrifft, so gab es Ende 1859 in Meklenburg-Schwerin 191 ausübende Aerzte, 46 Wundärzte, 16 Zahnärzte, 50 Thierärzte und 63 Apotheker. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts sind in diesen verschiedenen Kategorien die auf der folgenden Seite stehenden Veränderungen vorgegangen.*)

Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz gab es Ende 1859 33 Aerzte, 32 Wundärzte (davon 8 erster Classe und 24 zweiter Classe), 2 approbirte Zahnärzte, 18 Thierärzte, 14 Apotheker und 59 Hebammen (29 in den Städten und 30 in den Domainen).

Eine Hinneigung der Aerzte zum Wirken in den größeren Städten ist sehr bemerklich. Schwerin hatte z. B. 1800 7 Aerzte und zählt deren jetzt 28, während die Einwohnerzahl in diesem Zeitraume um nicht viel mehr als das Doppelte gestiegen ist. In derselben Zeit hat sich die Zahl der Aerzte in Rostock von 10 auf 28, in Wismar von 4 auf 12, in Ludwigslust von 2 auf 5 erhöht. Von den 197 Aerzten

*) Tott, a. a. O.

Jahr.	Gesammt-Bevölkerung.	Gesammtzahl der Medicinalpersonen.	Aerzte.	Wundärzte.	Zahnärzte.	Thierärzte.	Apotheker.	Verhältniß der einzelnen Medicinalpersonen zu der Gesammt-Bevölkerung.				
								Aerzte.	Wund-ärzte.	Zahn-ärzte.	Thier-ärzte.	Apo-theker.
1800	325,000	119	71				48	1 : 4563				1 : 6770
1810	355,000	136	84				52	1 : 4626				1 : 6826
1820	394,000	171	117				54	1 : 3367				1 : 7296
1830	448,668	340	151	88	8	35	58	1 : 2971	1 : 5098	1 : 56083	1 : 12819	1 : 7735
Ende 1839	488,042	383	181	86	8	50	58	1 : 2641	1 : 5674	1 : 61005	1 : 9760	1 : 8414
Ende 1849	534,394	393	198	73	8	55	59	1 : 2698	1 : 7320	1 : 66796	1 : 9716	1 : 9075
Ende 1854	538,376	380	197	55	17	48	63	1 : 2732	1 : 9788	1 : 31669	1 : 11216	1 : 8545
Ende 1859	541,395	366	191	46	16	50	63	1 : 2835	1 : 11769	1 : 33837	1 : 10828	1 : 8594

von Ende 1854 lebten 86 (Ende 1859 85) in Schwerin, Rostock, Wismar, Güstrow und Ludwigslust, während die übrigen in 49 Ortschaften vertheilt waren. Es hat sich demnach in neuester Zeit mehrmals für kleine Städte als schwierig herausgestellt, praktische Aerzte für sich zu gewinnen.

Die bedeutendsten Medicinal-Anstalten des Landes sind:

Die Seebade- und Brunnen-Anstalt (See- und Stahlbad) zu Doberan und am Heiligen Damm, gegründet auf S. G. v. Vogel's Betrieb vom Großherzoge Friedrich Franz 1793, baulich hergestellt durch Errichtung des großen Badehauses am Heiligen Damm mit Bade- und Erfrischungszimmern 1795 (vergl. Band I. S. 88 und 89). Dasselbe steht unmittelbar am Damm und enthält außer Krankenwohnungen ꝛc. die Vorrichtungen zu den warmen Seebädern. Es sind ungefähr 19 Wannen vorhanden, jede in einem geräumigen Cabinet. Jede Wanne ist mit einer beweglichen Treppe versehen, die während des Badens aufgezogen wird, und hat eine sehr gute Vorrichtung zur Brause, die der Badende selbst nach Belieben applicíren kann. Die Preise der Bäder sind durch eine Taxe festgesetzt. Mittelst einer Hebemaschine wird das Wasser in ein Bassin gepumpt, und von da werden die Douchen versorgt. Das Wasser wird durch Dampf erhitzt, und dieser Dampf wird in die verschiedenen Badecabinete geleitet und dient dort zu den Dampfdouchen. Außer diesen Dampfdouchen giebt es auch noch transportable Douchen. Am Damm wurde in den Jahren 1814 — 1817 das Restaurationsgebäude mit dem großen Salon errichtet, und im Laufe des letzten Jahrzehnts ist dort eine Reihe zweckmäßig eingerichteter und elegant ausgestatteter sog. Familienhäuser und ein neuer Salon aufgeführt. Zu diesem Zwecke wurden die Ueberschüsse der Badecasse verwendet, welche durch den landesherrlichen Antheil an dem Gewinne der 1851 wiedereröffneten Spielbank in Doberan erwachsen. — Die Schwefel- und Bittersalz-Quellen wurden 1819 entdeckt und liegen in den Wiesen. Das Wasser der Schwefelquelle wird in Röhren

nach dem Badehause am Damm geleitet, in welchem 5 Cabinete so eingerichtet sind, daß sie zu warmen See- oder zu Schwefelbädern benutzt werden können. — In dem Flecken Doberan liegt das Stahlbad. Dasselbe erhält sein Wasser von einer Wiesenquelle, die 1820 entdeckt wurde, aus Raseneisen entspringt und aus dem Schlamme hervorkommt. Das Wasser wird durch ein Pumpwerk gehoben und in das Badehaus geführt. Badecabinete giebt es 14, wovon 8 zu Stahlbädern und 6 zu Warmwasserbädern benutzt werden. Wegen mangelnder Kohlensäure ist das Wasser zum Trinken nicht geeignet. — Als besondere mit dem Doberaner Seebade in Verbindung stehende Anstalten sind noch zu merken: 1) Das Armenkrankenhaus am Heiligen Damm, durch Beiträge der Freimaurerloge „Tempel zur Wahrheit" in Rostock gegründet und December 1810 eröffnet, 1823 an seiner jetzigen Stelle erbaut. Es ist für 16 Personen eingerichtet und hauptsächlich für arme Kranke bestimmt, die vier Wochen lang Bad, Wohnung und Beköstigung frei erhalten, aber auch für weniger Dürftige, die Kost, Wäsche und Arznei bezahlen müssen. 2) Die Molkenanstalt, im Badehause, wird von einem Apotheker geleitet. Die Molken werden aus Kuhmilch und Lab mittelst Dampf, der hier immer vorräthig ist, bereitet und nach billiger Taxe täglich verabreicht. 3) Die künstliche Mineralbrunnen-Trinkanstalt, von demselben Apotheker geleitet, liefert natürliche und künstliche Mineralwasser aller Art.

Die Seebadeanstalt zu Doberan ist großherzoglich. Die Administration leitet ein Intendant; außerdem sind ein Badearzt, ein Badechirurgus, ein Bademeister und ein Cassenberechner angestellt. Eine Beschreibung der Bade- und Brunnen-Anstalten zu Doberan und am Heiligen Damm von dem Badearzte Medicinalrath Dr. Kortüm ist 1858 erschienen.

Privatseebadeanstalten finden sich zu Warnemünde, Boltenhagen, Klütz, Müritz, Wustrow auf dem Fischlande, Gaarz, Fulgen.

Das Soolbad zu Sülz steht unter der Administration des Großherzoglichen Saline-Amtes daselbst und wurde 1822 als ein mit der dortigen Saline verbundenes Institut gegründet. Seit 1852 ist das Bad verpachtet.

Die salinische Eisenquelle (Gesundbrunnen) zu Goldberg, 1816 durch den Senator und Apotheker Kychenthal entdeckt, 1817 durch denselben erbaut und eröffnet, seit 1828 vom Sanitätsrath Bornemann fortgesetzt. Gegen Gicht und Rheumatismus besonders heilkräftig.

Das salinische Stahlwasser (Brunnen) bei Parchim, als Bade- und Brunnen-Anstalt eingerichtet im Sommer 1823.

Die muriatisch-salinische Eisenquelle in Rostock, 1821 entdeckt (im Hartmannschen Garten an der Grube). In den dreißiger Jahren viel benutzt, enthielt die Hartmann'sche Badeanstalt 6 Cabinete und gab nicht bloß Stahlbäder, sondern auch Bäder von warmem Flußwasser, Kräuter- und Schwefelbäder ꝛc.

Im Jahre 1822 entdeckte man eine alkalisch-erdige Eisenquelle in Stavenhagen und errichtete dabei eine Badeanstalt, in welcher sich 1824 25 Badegäste aufhielten. Aus Mangel an Frequenz ging dieselbe indessen bald wieder ein.

Russische Dampfbade-Anstalten giebt es in Rostock, in Schwerin und in Ludwigslust.

Wasserheilanstalten. Die erste Wasserheilanstalt in Meklenburg gründete der Tischlermeister J. F. Vick in Rostock 1840, nachdem er sich 1839 unter Prießnitz in Gräfenberg zum Wasserarzte gebildet hatte. Das 1840 auf einer Insel der Oberwarnow, hart am Strome, erbaute, 1845 und 1847 erweiterte Curhaus enthält über 40 Zimmer. Von dem Gründer der Anstalt wurden bis zu seinem am 18. Januar 1849 erfolgten Tode, also in 8 bis 9 Jahren, 1560 Kranke behandelt und zum bei weitem größten Theile als geheilt entlassen.*) In dem Cholerajahre 1850 betrug die

*) So heißt es in einem Bericht über die Anstalt im „Gemeinnützigen Archiv" 1851, S. 280.

Zahl der Curgäste 216, davon starben 7, ungeheilt wurden entlassen 9, gebessert 17, geheilt 183. Alle Nervenfieberkranke (14) waren unter den Geheilten. Von 74 Aufgenommenen, die an der Cholera oder Cholerine litten, genasen 71 und starben nur 3.

Die Wasserheilanstalt zu Stuer (¼ Meile von dem Hofe Alt-Stuer, zwei Stunden von Plau entfernt) gehört dem Herrn von Flotow auf Kogel ꝛc., wurde 1845 von H. F. Francke aus Güstrow (bekannter unter seinem Schriftstellernamen J. H. Rausse) gegründet und bis Frühjahr 1847 von demselben, dann von E. Kahl und jetzt von Cäsar Stuhlmann geleitet. Das 1845 erbaute, 1848 vergrößerte und 1849 durch den Anbau eines großen (45 Fuß langen und 28 Fuß breiten) Cursaals erweiterte Curhaus enthielt 40 Logirzimmer. Dasselbe empfängt alles nöthige Wasser durch unterirdische Röhrenleitung aus einer Quelle, die in einer Entfernung von 50 Schritten von dem Hause und in einer Höhe, welche das Dach noch überragt, aus einer Bergschlucht entspringt. Durch einen Druck steigt das Wasser nicht nur in die untere Etage, sondern auch in die beiden im oberen Stock gelegenen Badestuben. Die Stuersche Anstalt ist sehr besucht, und zwar zu zwei Drittheilen von Nichtmeklenburgern.*)

*) Die für die Anlegung einer Wasserheilanstalt vorzüglich geeignete und naturschöne Lage von Stuer beschreibt Rausse (1846) wie folgt: „Die südliche Hälfte des Plauer Sees ist auf der Westseite mit Waldungen bedeckt, die größtentheils aus Laubholz bestehen und die sich bis an den Bergkessel hinziehen, in welchem die junge Wasserheilanstalt gebaut ist. Dieser Bergkessel ist nur an der einen Seite offen, wo der zwei Meilen lange Plauer See sich in dies Bergthal hineindrängt. Umgeben ist dies Thal von den drei übrigen Seiten von Bergen, die eine Höhe von 160 bis 200 Fuß über dem Plauer See haben, und die an den meisten Stellen so steil sind, daß sie zu Rutschbahnen für Bauholzstämme und Steinblöcke benutzt werden. Es giebt, außerhalb der eigentlichen Gebirge, in den Flachländern Norddeutschlands wohl kein Thal, das von schrofferen und höheren Bergen umschlossen ist und in jeder Beziehung so viel Gebirgscharakter hat. Aus diesen Bergen stürzen in verschiedener Höhe, zum Theil in einer Höhe von 80 Fuß, Quellen, die das reinste Gebirgswasser führen, und

Die Wasserheilanstalt zu Lehsen bei Wittenburg wurde ebenfalls von Rausse, nach seinen Abgange von Stuer, im Frühjahr 1847 gegründet. Sie ist das Eigenthum des fideicommissarischen Besitzers von Lehsen, Freiherrn von Laffert, der die geschmackvollen Baulichkeiten herstellen ließ, und durch dessen Fürsorge viel für das Vergnügen und die Unterhaltung der Curgäste geschieht.

Es sind hier schließlich noch die bedeutenderen Kranken-Anstalten aufzuführen.

1. Die Irrenheilanstalt zu Sachsenberg bei Schwerin, 1830 eröffnet und bis zum 1. April 1854 von dem Geheimen Medicinalrath Dr. Flemming, seitdem von dem Obermedicinalrath Dr. Werner Nasse dirigirt, ist auf 150 bis 200 Kranke berechnet. Im November 1859 betrug die Zahl der Kranken 213, wovon 114 männliche, 99 weibliche. Der ganze Jahresbestand an Kranken betrug 1830: 111, 1831: 140, 1832: 163, 1833: 168, 1834: 171, 1835: 174, 1836: 178, 1837: 181, 1838: 188, 1839: 200, 1840: 209, 1841: 213, 1842: 239, 1843: 246, 1844: 243, 1845: 250, 1846: 271, 1847: 290, 1848: 305, 1849: 315, 1850: 328, 1851: 272, 1852: 263, 1853: 265, 1854: 261, 1855: 266. In den zwanzig Jahren von 1830 bis 1849 waren 361 Genesene, also jährlich im Durchschnitt 18. Von den 4255 Kranken desselben Zeitraums waren 3572 ein volles Jahr und darüber, 683 weniger als ein volles Jahr in der Anstalt. Zu den für diese Periode aufgekommenen Sustentationsgeldern (422,905 Thlr. 35 ßl. 4 pf. $N^2/_3$) trug Mecklenburg $77,_{07}$, das Ausland $22,_{93}$ Procent bei. In der Gesammtsumme der Einnahme

deren Zahl sich auf 10 bis 12 beläuft; sie machen das Bild des Gebirges vollständig und liefern das Material zu den schönsten Naturdouchen. In dem Thal selbst sind außer vielem Gebüsch von Erlen und Birken auch Partien von hohem Buchwald vorhanden. In und neben diesen Holzungen sind Spaziergänge angelegt, die durch die umschließenden steilen Berge einen so seltenen Schutz genießen, daß man unten im Ueberwind ist, während oben auf den hohen Ebenen rings um das Thal die stärksten Winde brausen."

während dieser zwanzig Jahre bildete der etatmäßige Zuschuß aus landesherrlicher Casse keinen höheren Procentsatz als, 6_{51} —, in mehreren Jahren (wie Johannis $18^{46}/_{47}$, $18^{48}/_{49}$, $18^{49}/_{50}$) war gar kein Zuschuß nöthig, und es ergaben sich Rechnungs-Ueberschüsse. Die Verpflegungskosten betragen in der ersten Classe 400 Thlr. und für Ausländer 480 Thlr., in der zweiten Classe 200 Thlr. und für Ausländer 240 Thlr., und in der dritten Cl. 112 Thlr. und für Ausländer 134 Thlr. Ermäßigung dieser Beträge oder Zulassung zur zweiten Classe gegen Erlegung des Satzes für die dritte, kann nur von dem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bewilligt werden. Zwischen dieser Oberbehörde und der Anstalt steht als Mittelbehörde ein Curatorium, dem der Geheime Regierungsrath von Bassewitz vorsteht. Dem dirigirenden Arzte steht ein Hülfsarzt und zu Zeiten auch ein Volontairarzt zur Seite. Zum Personal der Anstalt gehören außerdem ein (jetzt in Schwerin wohnhafter) Hausgeistlicher, ein Inspector und Berechner, ein Hausverwalter, ein Lehrer, ein Aufseher, eine Aufseherin und ein Bureauschreiber, außerdem 17 Wärter und 17 Wärterinnen. — Unter demselben Curatorium, wie auch unter dem dirigirenden Arzte zu Sachsenberg, steht

2. die Irrenpflege-Anstalt zu Dömitz. Nach dem ursprünglichen Plane der Sachsenberger Anstalt sollte mit derselben eine Pflegeanstalt für Unheilbare unmittelbar verbunden sein. Da jedoch die Erweiterung der Irrenheilanstalt für diesen Zweck zur Zeit nicht möglich war, wurde im Jahre 1850 der drohenden Ueberfüllung durch die Einrichtung der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz (wo früher neben dem Zuchthause eine Irrenanstalt bestand) vorgebeugt, welche am 8. August 1850 mit 65 übergesiedelten Kranken (Unheilbaren der dritten Verpflegungs-Classe unter gleichen Bedingungen wie zu Sachsenberg) eröffnet wurde. Die Anzahl der Verpflegten war im November 1859 auf 105 (57 Männer und 48 Frauen) gestiegen. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Hausarztes (Dr. B. Fiedler), außer welchem ein Hausinspector, ein Hausgeistlicher, ein

Aufseher und eine Aufseherin, 3 Wärter und 3 Wärterinnen an derselben thätig sind. In der Regel sollen die Kranken erst nach einem transitorischen Aufenthalte zu Sachsenberg, zwecks genauerer Beobachtung und Feststellung der Unheilbarkeit, in die Dömitzer Anstalt gebracht werden.

3. Die Irren-Anstalt zu St. Katharinen in Rostock steht unter dem Patronat der drei Bürgermeister, denen ein Vorstand von 4 Bürgern beigegeben ist. Die ursprüngliche, mit dem in der St. Katharinenkirche untergebrachten Zucht- und Werkhause verbundene Bewahrungsanstalt für Irrsinnige wurde 1825 in die jetzige Irrenheil- und Pflege-Anstalt umgewandelt. Die Zahl der Kranken und Verpflegten hat sich in den letzten Jahren auf 50 bis 80 belaufen. Außer dem Hausarzte, (Hofmedicus Dr. Schröder seit 1835) besteht das Dienstpersonal aus dem Inspector, dem Wundarzte, 2 Aufsehern und 2 Wärterinnen. Die für in- und ausländische Irre gleichen Zahlungssätze sind 80, 100, 150 bis 200 Thlr. Arme aus Rostock werden umsonst aufgenommen.

4. Das Stadtkrankenhaus zu Schwerin (unter Direction des Armen-Collegiums), zuerst 1824 zugleich mit dem Arbeitshause errichtet, in dem jetzigen Gebäude seit 1840. Es nimmt Kranke aus dem Arbeitshause und Stadtarme unentgeltlich auf, hat aber auch zahlende Kranke aus der Stadt (Dienstboten, die schon 14 Tage als krank von der Dienstherrschaft verpflegt sind, Handwerksgesellen, öffentliche Mädchen ꝛc.) und aus dem Domanium. Das Haus gewährt Raum für 130 Kranke in zwei Abtheilungen, die eine für männliche, die andere für weibliche Patienten, und nimmt alle Arten von Kranken, zeitweilig auch Irrsinnige auf. Die Anstalt hat einen dirigirenden Arzt und einen Assistenzarzt, die beide auch die wundärztlichen Verrichtungen übernehmen, außerdem einen Inspector, zwei Wärter und eine Wärterin. Sie erfordert einen jährlichen Zuschuß von 1300 bis 1500 Thlrn. aus der Stadtcasse.

Außerdem ist in Schwerin ein Militair-Lazareth, in welchem 70 bis 80 Mann untergebracht werden können.

Für den Stand der Garnison zur Zeit seiner Erbauung genügend, ist es nach der eingetretenen Vermehrung derselben zu klein.

5. Das Stadtkrankenhaus zu Rostock, im Sommer 1855 eröffnet, dient zugleich in Folge eines besonderen zwischen der Stadt und der Universität abgeschlossenen Vertrages als medicinische und chirurgische Klinik für die Studirenden der Medicin. Es ist zur Verpflegung recipirter Armen des Armen-Collegiums, aber auch für zahlende Stadt- und Domanial-Kranke bestimmt. Im letzten Jahre wurden 651 Kranke behandelt, 419 in der medicinischen und 232 in der chirurgischen Abtheilung, außerdem standen 159 chirurgische Kranke in poliklinischer Behandlung. Das alte, vom Armen-Collegium ressortirende Stadt-Krankenhaus bestand seit 1805.

6. Das Stadtkrankenhaus zu Wismar, 1833 eröffnet, nimmt ebenfalls sowohl arme als zahlende Kranke auf und wird theils aus der Armencasse, theils aus eignen Fonds erhalten. Es steht unter dem Armen-Collegium. In dem daneben belegenen alten Krankenhause wird eine kleine Anzahl von unheilbaren Kranken auf Lebenszeit verpflegt. — Ein neues Militairhospital ist vor dem Thor erbaut.

7. Das Stadtkrankenhaus zu Güstrow entstand 1832 als Cholerahospital, steht unter Direction des Armen-Collegiums und wird auf dessen Kosten verwaltet. Es nimmt Stadtarme, aber auch zahlende Kranke auf. Die ärztliche Leitung hat der Armenarzt, unter welchem ein Wundarzt steht. — Das Landarbeitshaus zu Güstrow hat seit Ostern 1826 ein eigenes Spital mit einem Arzte und einem Wundarzte.

6. Das Civil-Spital zu Ludwigslust, auf großherzogliche Kosten mit dem Arbeitshause errichtet und seit Michaelis 1830 benutzt. Es steht unter dem Armen-Institut und ist für Ortsarme und für reisende Ausländer bestimmt, welche letztere gratis Aufnahme finden, aber auch für solche Kranke, deren Verpflegungskosten die Heimaths-

behörde zu erstatten hat. — Das Militair-Hospital zu Ludwigslust ist für 40 Kranke eingerichtet.

9) Das Stadtkrankenhaus zu Grabow steht, wie die vorgenannten Anstalten, unter Leitung der Armenbehörde und nimmt außer Stadtarmen auch Dienstboten und Handwerksgesellen, die im Hause ihrer Dienstherren oder Meister nicht verpflegt werden können, auf Kosten der Heimathsbehörden auf.

Zur Behandlung von notorisch armen Bewohnern der Domanialortschaften — insofern die Krankheit nicht der Art ist, daß der Transport des Kranken in ein Krankenhaus sich vernothwendigt — sind die Domanial-Amtsärzte bestellt, deren es in den Domanialämtern zur Zeit 53 giebt. Die Besoldung dieser Aerzte, so wie die Arznei-, Bandagen- 2c. Kosten werden aus den Amtsarmencassen bestritten.

nstalt zu Lehsen bei Wittenburg wurde
sse, nach seinen Abgange von Stuer,
gegründet. Sie ist das Eigenthum des
Besitzers von Lehsen, Freiherrn von
schmackvollen Baulichkeiten herstellen ließ,
rsorge viel für das Vergnügen und die
rgäste geschieht.

ließlich noch die bedeutenderen Kranken-
ren.

nheilanstalt zu Sachsenberg bei
ffnet und bis zum 1. April 1854 von
cinalrath Dr. Flemming, seitdem von
h Dr. Werner Nasse dirigirt, ist auf 150
chnet. Im November 1859 betrug die
3, wovon 114 männliche, 99 weibliche.
estand an Kranken betrug 1830: 111,
163, 1833: 168, 1834: 171, 1835:
1837: 181, 1838: 188, 1839: 200,
213, 1842: 239, 1843: 246, 1844:
1846: 271, 1847: 290, 1848: 305,
328, 1851: 272, 1852: 263, 1853:
855: 266. In den zwanzig Jahren
waren 361 Genesene, also jährlich im
von den 4255 Kranken desselben Zeit-
n volles Jahr und darüber, 683 weniger
in der Anstalt. Zu den für diese
en Sustentationsgeldern (422,905 Thlr.
trug Mecklenburg 77,07, das Ausland
In der Gesammtsumme der Einnahme

is 12 beläuft; sie machen das Bild des Ge-
iefern das Material zu den schönsten Natur-
selbst sind außer vielem Gebüsch von Erlen
von hohem Buchwald vorhanden. In und
ind Spaziergänge angelegt, die durch die um-
einen so seltenen Schutz genießen, daß man
während oben auf den hohen Ebenen rings
n Wuthe brausen."